This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

G.V 5379.3.2

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE BEQUEST OF

GEORGE FRANCIS PARKMAN

(Class of 1844)

OF BOSTON

Geschichte
des
Römischen Rechts
im
Mittelalter.

Von
Friedrich Carl von Savigny.

5

Fünfter Band.

Das dreizehnte Jahrhundert.

Zweite Ausgabe.

Heidelberg,
bei J. C. B. Mohr.

1850.

Gov 5379.3.2

~~AH 7/38.34.2~~

HARVARD COLLEGE
JUN 30 1914
LIBRARY.

G. F. BARRMAN FUND

Vorrede

zur ersten Ausgabe.

Da sich der gegenwärtige Band an den vierten als Fortsetzung unmittelbar anschließt, so ist die dem vierten vorgesetzte allgemeine Einleitung zugleich auf ihn zu beziehen. Hier aber sollen einige Betrachtungen über den eigenthümlichen Charakter des dreizehnten Jahrhunderts, verglichen mit dem zwölften, vorausgeschickt werden.

In demselben Maße, als die Zahl der gleichzeitig lebenden Schriftsteller und die Masse des stets wachsenden Büchervorraths zunimmt, tritt der persönliche Ruhm und Werth einzelner Schriftsteller zurück. Dieses zeigt sich im ganzen dreizehnten Jahrhundert, und zwar von Anfang bis

zu Ende desselben stets zunehmend. Am auffallendsten tritt dieser neue Charakter der juristischen Literatur hervor in der wichtigen Compilation des Accursius, welche wiederum mehr, als alles Andere, denselben unterstützt und befestigt, und die Rückkehr zu der früheren Trefflichkeit unmöglich macht.

Wenn nun durch diesen Umstand das Interesse des gegenwärtigen Zeitraums, verglichen mit dem früheren, vermindert wird, so wird es auf der anderen Seite erhöht durch die größere Mannichfaltigkeit der Erscheinungen, und durch die Anzahl solcher in diesem Zeitraum entstandenen Werke, welche noch in unsere heutige juristische Literatur auf eine bedeutende Weise eingreifen.

Auch die Anordnung und Vertheilung der einzelnen Gegenstände wird durch diesen neuen Charakter großentheils bestimmt. Zwar sind auch hier aus besonderen Gründen einzelne Schriftsteller theils ganz allein, theils in kleiner Gesellschaft, abgehandelt worden. Die Meisten aber sind nach größeren Zeiträumen und nach Classen zusammen

gestellt worden. Die Grundlage dieser Classification bildet die theoretische oder praktische Richtung, worin jeder Schriftsteller allein oder vorzugsweise gearbeitet hat a). Accursius, und was mit ihm und seinen Arbeiten unmittelbar zusammen hängt, mußte durch besondere Kapitel ausgezeichnet werden wegen des ungemein wichtigen Einflusses, den er auf die ganze juristische Literatur gehabt hat. Eben deshalb war es nöthig, ihn als Scheidepunkt beider Hälften des Jahrhunderts in die Mitte zu stellen, deren große innere Verschiedenheit durch diese äußere Scheidung zur deutlicheren Anschauung gebracht wird.

Bekanntlich ist dieser Zeitraum auch dadurch wichtig, daß das Römische Recht in Ländern Eingang gefunden hat, worin es bis dahin entweder

---

a) Bei Manchem kann es zweifelhaft scheinen, ob er mehr der einen oder andern Classe zugezählt werden möchte, auch beruht bei Manchem die Stellung, die ihm hier angewiesen wird, auf dem Zufall, daß gerade nur Schriften einer gewissen Art von ihm erhalten sind; indessen wird hier überhaupt auf diese Sonderung kein großes Gewicht gelegt, sie sollte nur dazu dienen, durch Bildung größerer Massen die Uebersicht zu erleichtern.

gar nicht, oder doch nur auf eine beschränktere Weise angewendet wurde. Man möchte daher erwarten, daß dieser wichtige Gegenstand hier dargestellt würde. Ich habe es jedoch für angemessener gehalten, ihn von dem Plane des gegenwärtigen Werks ganz auszuscheiden, und der besonderen Rechtsgeschichte einzelner Länder zu überlassen. So z. B. ist gewiß die Geschichte der Einführung und Verbreitung des Römischen Rechts in Deutschland von hoher Wichtigkeit, sowohl an sich selbst, als insbesondere für uns Deutsche. Allein diese Geschichte kann nur in Verbindung mit der gesammten deutschen Rechtsgeschichte auf lebendige und fruchtbare Weise behandelt werden, und sie selbst würde, hierher verpflanzt, abgerissen und unverständlich erscheinen, während die Geschichte der wissenschaftlichen Fortbildung des Römischen Rechts durch sie störend unterbrochen werden müßte.

Auch bei der Ausarbeitung dieses Bandes habe ich mich mancher schätzbaren Hülfe erfreut,

wie ich denn besonders die freundliche Theilnahme von Biener und Hollweg dankbar rühmen muß. Mehrere andere dankenswerthe Beiträge sind an ihrem Orte erwähnt worden.

Geschrieben im März 1829.

gar nicht, oder doch nur auf eine beschränktere Weise angewendet wurde. Man möchte daher erwarten, daß dieser wichtige Gegenstand hier dargestellt würde. Ich habe es jedoch für angemessener gehalten, ihn von dem Plane des gegenwärtigen Werks ganz auszuscheiden, und der besonderen Rechtsgeschichte einzelner Länder zu überlassen. So z. B. ist gewiß die Geschichte der Einführung und Verbreitung des Römischen Rechts in Deutschland von hoher Wichtigkeit, sowohl an sich selbst, als insbesondere für uns Deutsche. Allein diese Geschichte kann nur in Verbindung mit der gesammten deutschen Rechtsgeschichte auf lebendige und fruchtbare Weise behandelt werden, und sie selbst würde, hierher verpflanzt, abgerissen und unverständlich erscheinen, während die Geschichte der wissenschaftlichen Fortbildung des Römischen Rechts durch sie störend unterbrochen werden müßte.

Auch bei der Ausarbeitung dieses Bandes habe ich mich mancher schätzbaren Hülfe erfreut,

wie ich denn besonders die freundliche Theilnahme von Biener und Hollweg dankbar rühmen muß. Mehrere andere dankenswerthe Beiträge sind an ihrem Orte erwähnt worden.

Geschrieben im März 1829.

Vorrede
zur zweiten Ausgabe.

Erheblichere Veränderungen und Zusätze finden sich in folgenden Stellen der zweiten Ausgabe:

Vorrede. §. 5. 12. 13. 14. 15. 20. 22. 23. 24. 29. 30. 31. 33. 34. 35. 42. 44. 46. 48. 49. 52. 59. 60. 62. 63. 64. 66. 77. 84. 86. 89. 91. 97. 102. 103. 105. 117. 119. 121. 129. 131. 132. 133. 138. 142. 143. 144. 146. 147. 149. 151. 152. 154. 156. 157. 160. 171. 182. Anhang XI.

Geschrieben im Junius 1850.

Inhalt des fünften Bandes.

Sieben und dreißigstes Kapitel.

Seite.

Azo 1

Acht und dreißigstes Kapitel.

Hugolinus und einige seiner Zeitgenossen.

I. Hugolinus 45
II. Nicolaus Furiosus 69
III. Lanfrancus 73
IV. Cacciavillanus 76
V. Guizardinus 77
VI. Albertus Papiensis 78
VII. Jocobus de Ardizone 80
VIII. Jacobus Columbi 89

Neun und dreißigstes Kapitel.

Jacobus Balduini und einige seiner Zeitgenossen.

I. Jacobus Balduini 99
II. Tancredus 115
III. Bagarottus 136
IV. Ubertus de Bobio 143
V. Ubertus de Bonacurso 148
VI. Bernardus Dorna 151
VII. Pontius 156
VIII. Gratia 158
IX. Damasus 162

Seite.
X. Eilbertus Bremenſis 168
XI. Anſelmus ab Orto 169
*XII. Rainerius de Peruſio 173

Vierzigſtes Kapitel.

Karolus de Tocco, Roffredus Epiphanii und Petrus de Vinea.

I. Karolus de Tocco 174
II. Roffredus Epiphanii 184
III. Petrus de Vinea 218

Ein und vierzigſtes Kapitel.

Rückblick auf die Gloſſatorenſchule 222
I. Entſtehung und Abnahme 223
II. Ihr wiſſenſchaftlicher Charakter 228
III. Ihre Mängel 235
IV. Bibliothek der Gloſſatoren 240
V. Ihre Controverſen (Dissens. s. Divers. Dominorum). 245
VI. Ihre Quäſtionen 258

Zwei und vierzigſtes Kapitel.

Accurſius und die Gloſſe 262

Drei und vierzigſtes Kapitel.

Die Söhne des Accurſius und die Caſus.

I. Franciscus Accurſii 306
II. Cervottus Accurſii 323
III. Wilhelmus Accurſii 331
IV. Curſinus Accurſii 338
V. Vivianus Tuscus 339
VI. Wilhelmus Panzonus 341
VII. Die Caſus 344

Vier und vierzigſtes Kapitel.

Theoretiker nach Accurſius 353
I. Odofredus 356
II. Albertus Odofredi 381
III. Homobonus 384

Seite.

IV. Guido de Suzaria ... 387
V. Jacobus de Arena ... 399
VI. Andreas de Barulo ... 408
VII. Martinus Syllimani ... 417
VIII. Pascipoverus ... 421
IX. Lambertinus de Ramponibus ... 426
X. Nicolaus Matarellus ... 430
XI. Vincentius Bellovacenſis ... 434
XII. Accurſius Reginus ... 438
XIII. Bartholomäus de Capua ... 440
XIV. Hugolinus Fontana ... 445
XV. Dinus ... 447

Fünf und vierzigſtes Kapitel.

Praktiker nach Accurſius:

I. Johannes de Deo ... 465
II. Martinus de Fano ... 487
III. Johannes de Blanosco ... 496
IV. Nepos de Montealbano ... 502
V. Bonaguida ... 506
VI. Johannes Faſolus ... 510
VII. Aegidius Fuscararius ... 520
VIII. Albertus Galeottus ... 527
IX. Salathiel ... 534
X. Rolandinus Paſſagerii ... 539
XI. Petrus de Unzola ... 549
XII. Petrus Boaterius ... 553
XIII. Rolandinus de Romanciis ... 556
XIV. Albertus de Gandino ... 560
XV. Thomas de Piperata ... 566
XVI. Pierre Defontaines ... 569
XVII. Wilhelmus Durantis ... 571

Sechs und vierzigſtes Kapitel.

Jacobus de Ravanis und Raimundus Lullus ... 603
I. Jacobus de Ravanis ... 605
II. Raimundus Lullus ... 615

Seite.

Anhang.

I. Anfang von Azo's Apparatus zum Digestum vetus..... 627
II. Vorrede des Alexander de S. Aegidio..... 628
III. Probestellen aus den Distinctionen des Hugolinus..... 629
IV. Vorrede von Jac. Balduini lib. instruct. advocat.... 632
V. Bagarottus von dilatorischen Einreden, Anfang..... 634
VI. Glosse des Roffredus zum Codex..... 635
VII. Probestellen aus den alten Quästionensammlungen..... 636
VIII. Anfang von Salathielis summa artis notariae..... 638
IX. Auszug aus Raim. Lulli ars juris particularis..... 640
X. Auszug aus Raim. Lulli ars utriusque juris..... 643
*XI. Controverse zwischen den Gostani und ihren Gegnern... 646

Sieben und dreißigstes Kapitel.

Azo.

1. Schriftsteller[a]):

Diplovataccius N. 52. (Sarti P. 2. p. 254.).
Arisi Cremona literata T. 1. p. 89.
Mazzuchelli Vol. 1. P. 2. p. 1293.
Sarti P. 1. p. 91—101.
Tiraboschi Storia T. 4. Lib. 2. C. 4. §. 15.

Quellen.

In Urkunden erscheint Azo von 1190 an bis 1220. Einige derselben sind abgedruckt bei Sarti P. 1. p. 96. (im Auszug) P. 2. p. 67., und bei Savioli Vol. 2. P. 2. p. 374. und p. 438.

Wichtig für die Chronologie könnte die Grabschrift scheinen, welche so lautet: Trinitati. Azoni Jureconsultorum numini Anno Gratiae MCC. hic tumulato in sepulchro vetustate collapso ac inter rudera vix agnito Jo. Franc. Aldrovandus dictator et Consules Bonon. P. impensa concivi suo b. m. memoriam po. Anno Salutis MCCCCXCVI. V. Jdus Octobr. [b]). Sie stand auf der Straße am Glocken-

a) Unbedeutend ist Hamberger B. 4. S. 351., und Fantuzzi T. 1. p. 299. T. 9. p. 33.

b) Diese Grabschrift steht bei Diplovataccius, ferner bei Fichard, Forster und Pancirolus, dann bei Rybisch N. 73., Schrader monum. Italiae fol. 60. und Schösser N. 82., end-

thurm der Kirche der HH. Gervasius und Protasius, ist aber in neueren Zeiten auf den großen Kirchhof vor der Stadt gebracht worden, wo ich sie 1825. gesehen habe. Da indessen die Angabe des Todesjahres mit den Urkunden in offenbarem Widerspruch steht, so ist es klar, daß im J. 1496. nicht etwa der Inhalt einer noch lesbaren gleichzeitigen Grabschrift wiederholt, sondern aus eigener mangelhafter Kenntniß die Zeitangabe ergänzt worden ist, weshalb diese Grabschrift gar keinen historischen Werth hat.

2. Der Name wird in den Urkunden Azo und Azzo geschrieben, auch Azolinus. Der Vorname Dominicus hat gar kein altes Zeugniß für sich[a]), und der Zuname de Ramenghis beruht auf der unzweifelhaften Verwechslung mit einem weit späteren Canonisten dieses Namens[b]). Dagegen sprechen für den Zunamen Porcus oder Porcius, welcher ihm häufig bei neueren Schriftstellern beigelegt wird, auch schon sehr alte Zeugnisse[c]). In Urkunden wird auch wohl, nach der Sitte der Zeit, dem Namen Azo der Name seines Vaters Soldanus hinzugefügt[d]).

---

lich bei Sarti P. 1. p. 96. 97. Fichard, Forster und Pancirolus haben das falsche Jahr MCCCCXVI., und Alle, außer Diplovatacius und Sarti, nennen die Kirche irrig S. Servatii.

a) Sarti P. 1. p. 92.

b) S. u. die Angabe der unächten Schriften.

c) Die sehr schöne Bamberger Handschrift des Digestum vetus D. I. 6. aus dem dreizehnten Jahrhundert enthält neben dem Text einen Apparatus des Azo. Hier sind die einzelnen Glossen mehrmals so unterschrieben: Az PORCUS Az. — In der Rubrik einer Pariser Handschrift der Summa N. 4544 aus dem vierzehnten Jahrhundert steht: „per dominum azonem porcham."

d) Sarti P. 1. p. 98. not. a. und Savioli II. 2. p. 374.

Bologna ist unzweifelhaft als Vaterstadt des Azo anzunehmen. Er selbst nennt sich einen Bolognesischen Bürger[e]); sein Schüler Alexander nennt ihn einen Bologneser[f]), und damit stimmt noch Pastrengo überein[g]). Auch läßt es sich nur hieraus erklären, daß er in wichtigen Geschäften der Stadt gebraucht wurde. Diplovatacius zwar giebt Montpellier als seine Vaterstadt an, aber nur, indem er die Summa der Tres Libri irrig dem Azo zuschreibt, welche doch von Placentin herrührt; und freilich war auch dieser nicht aus Montpellier gebürtig, sondern hat nur lange daselbst gelebt. Arisi endlich nennt Casalmaggiore im Gebiet von Cremona als Geburtsort des Azo, aber ohne irgend ein altes Zeugniß zur Unterstützung seiner Meinung anzuführen[h]).

---

e) Azonis prooem. Summae Institutionum: „Ego autem Azo civis Bononiensis cupiens juxta promissum perficere quod incepi" etc. — Zwar fehlen die Worte civis Bononiensis in allen ältern Ausgaben, und ich finde sie zuerst in der Ausgabe Basel 1563 f. Allein es ist doch kaum zu bezweifeln, daß sie hier aus Handschriften eingerückt worden sind.

f) Alex. de S. Aegidio praef. lecturae Azonis: „eximium Azonem, cui foecunda Bononia originem contulit" etc.

g) Pastrengo fol. 12. verso: Azo Bonon. legum doctor eximius" etc.

h) Die wahrscheinliche Veranlassung dieser falschen Angabe s. u. §. 4. Note i.

3. Er war Schüler des Johannes, und kein Anderer wird außer diesem als sein Lehrer angegeben [a]). Er selbst lehrte stets in Bologna, und es beruht blos auf der Verwechslung mit Pillius oder Placentin, wenn ihn Manche auch in Modena oder in Montpellier als Lehrer auftreten lassen [b]). Das Lehramt war so eigentlich sein Beruf, daß er sich nie anders unwohl fühlte, als in der Zeit der Ferien [c]). Auch war der Beifall, den er genoß, außerordentlich groß, obgleich er von späteren Schriftstellern nicht

---

a) Die Stellen aus Odofredus sind oben abgedruckt B. 4. §. 30. d. Ebendaselbst eine Stelle aus Diplovataccius im Leben des Johannes. Wenn daher derselbe Schriftsteller im Leben des Azo sagt: „Iste Azo fuit *condiscipulus* Jo. Bossiani, quem Dominum suum nominat in Summa C. in tit. pro socio §. Et licet", so ist das, nach Sarti's richtiger Vermuthung, nur für ein Versehen der Abschreiber zu halten. Die angeführte Stelle der Summa übrigens sagt nur: „Dno autem meo videbatur", ohne den Johannes zu nennen oder sonst zu bezeichnen.

b) Wegen Montpellier ist sehr ausführlich Diplovataccius, aber indem er wörtlich die Stellen einrückt, von denen wir gewiß wissen, daß sie von Placentin und nicht von Azo herrühren. Egrefeuille hist. eccl. de Montpellier p. 355. 367. gründet dieselbe Angabe u. a. darauf, daß auf den Scepteren der Universität Montpellier die Köpfe des Azo und des Placentin abgebildet seyen; aber offenbar hat man sich da durch den Irrthum der Schriftsteller verleiten lassen, dem Wahren das Falsche beizugesellen, ohne auch nur zu bedenken, daß hier beides im Widerspruch stand, indem doch entweder nur Azo, oder nur Placentin allein als Lehrer in Montpellier angenommen werden konnte.

c) S. u. §. 4. g.

selten übertrieben worden ist. So erzählen diese, die große Zahl seiner Zuhörer habe ihn genöthigt, auf offener Straße zu lesen, ja er habe wohl Zehen Tausend Zuhörer zugleich gehabt; beides aus mißverstandnen alten Nachrichten. Denn die erste Angabe ist daraus entstanden, daß er einmal ersucht wurde, einen Hörsaal in anderer Straße zu wählen, die zweite aber daraus, daß zu seiner Zeit in Bologna (nicht in seinem Hörsaal) Zehen Tausend Scholaren gezählt wurden[d]). — Unter seinen Schülern sind nicht Wenige nachher zu großem Ruhm gelangt: dahin gehören Jacobus Balduini, Roffredus, Accursius, Martinus de Fano, Goffredus de Trano, Jacobus de Ardizone, Bernardus Dorna, Johannes Teutonicus[e]).

Auch in wichtigen öffentlichen Geschäften der Stadt Bologna wurde Azo öfters gebraucht[f]), wodurch denn sein Zusammenhang mit dieser Stadt, sowohl durch Geburt als Aufenthalt, vollends außer Zweifel gesetzt wird. Von seinem Verhältniß zu

d) Sarti I. 94. aus Stellen des Odofredus. Die, welche die Zahl der Zuhörer betrifft, ist oben abgedruckt B. 3. §. 64. g.

e) Sarti I. 94. 328. — Mit Unrecht zählt darunter Panzirolus II. 35. auch den Odofred, der doch nur Schüler seines Schülers Jacobus Balduini war. Die Worte der unten §. 4. g. angeführten Stelle: audivi ab eo heißen nicht: ich habe ihn selbst sagen hören, sondern: ich habe über ihn gehört.

f) Sarti I. 96.

K. Heinrich VI., und wie er hier einstmals wegen seiner Freimüthigkeit dem Lotharius in Gunst nachstehen mußte, ist schon an einer andern Stelle Nachricht gegeben worden[g]).

Odofredus sagt von ihm an mehreren Stellen, er habe die Artes wenig gekannt, worin er ihn besonders gegen Johannes sehr heruntersetzt[h]), obgleich er ihn diesem von Seiten des Scharfsinns ganz an die Seite stellt[i]). — Im canonischen Recht soll er wenig bewandert gewesen seyn, und gewiß ist es niemals sein eigentliches Fach gewesen[k]). Dennoch darf man diese Unbekanntschaft nicht zu weit ausdehnen; denn namentlich in seinen gedruckten Vorlesungen citirt er nicht selten das Decret, einzelne Decretalen, die Meinung der Decretisten, den Gerichtsgebrauch der Römischen Curie: welches Alles doch einige Bekanntschaft mit jenem Rechte voraussetzt[l]). Mehrere erzählen, er sey in späteren Jahren ganz Canonist,

---

g) B. 4. §. 56. 115. Die Geschichte fällt in das J. 1191.

h) Einige Stellen s. o. B. 4. §. 88. Note n. Eben so in Cod. L. 15. de episc. „quamquam hoc scripserit dns Azo: tamen non fuit bonus loicus."

i) Odofredus in Cod., rubr. tit. mandati: „Dominus Jo. et Azo. fuerunt homines valde subtiles" etc.

k) Sarti I. 92.

l) Beispiele von diesem Allen in Azonis lect. Cod., L. 10. 17. de SS. eccl., L. ult. de haeret., L. 25. L. 22., L. ult. de episc., L. ult. de sent. et interloc., L. 30. de donat.

ja selbst Priester geworden, aber ohne Grund, und nur durch Verwechslung mit zwei späteren Canonisten, die nur den Namen Azo mit ihm gemein hatten[m]).

4. Die Zeit seines Todes ist ungewiß. Zwar das J. 1200, welches die sehr neue Grabschrift als Todesjahr angiebt (§. 1.), ist gewiß zu verwerfen, da er noch im Julius des J. 1220 in einer Urkunde als lebend erwähnt wird[a]). Eben dieses J. 1220 nun nimmt Sarti bestimmt als das Todesjahr an, wobei er sich auf das Zeugniß eines Chronisten des dreizehnten Jahrhunderts beruft[b]). Dennoch glaube ich aus folgendem Grunde, daß sein Tod beträchtlich später erfolgt seyn muß. In seinen Vorlesungen tadelt er den Jacobus, welcher in Genua, zu Pferde sitzend und bewaffnet, ein Urtheil gesprochen habe[c]). Diese Thatsache kann nicht auf den alten Jacobus, Zeitgenossen des Bulgarus, bezogen werden, von dessen

---

m) Azo Lambertaccius, und Azo de Ramenghis.

a) Sarti I. 96. Savioli II. 1. p. 397. 401., II. 2. p. 435—439., wo die Urkunde abgedruckt ist.

b) Sarti l. c., wo die Stelle aus Albericus monachus trium fontium abgedruckt ist.

c) Azonis lect. Cod., L. 1. de sent. ex peric. (7. 44.): „nec dico quod sedeat si sit in equo, imo stat in stapede. unde minus bene fecit dominus Jacobus qui Januae in equo armatus tulit sententiam: quia a judice procedente dilatio peti non potest ut S. de dilatio. a procedente. secus si in aliquo loco eminenti pronuntietur, puta turri vel similibus, ut possit quis evitare periculum personae."

Lebensverhältnissen durchaus Nichts bekannt ist, was diese Sonderbarkeit erklärte: vielmehr geht sie offenbar auf den jüngern Jacobus, Jacobus Balduini, welcher in der That Podesta in Genua war, und bei welchem daher eine solche Vermischung der Richtergeschäfte mit dem ritterlichen Aufzug sehr begreiflich ist[d]). Nun fällt aber dessen Amtsführung in das J. 1229., folglich können jene Vorlesungen des Azo nicht früher, als um das J. 1230. gehalten worden seyn, und auch sein Tod kann daher frühestens in diese Zeit gesetzt werden. — Die Art seines Todes wird von Mehreren so angegeben: er habe im Zorn einen seiner Collegen getödtet, und sey deshalb öffentlich enthauptet worden. Für den Getödteten geben sie bald Bulgarus oder Martinus (welches schon der Zeit nach unmöglich wäre), bald den Hugolinus aus[e]). Allein nicht nur fehlt es für diese Thatsache an gleichzeitigen Zeugen[f]), da doch der große Ruhm des

d) S. u. §. 38.

e) Sarti I. 97. 98.

f) Die älteste Nachricht darüber findet sich bei Diplovataccius im Leben des Azo: „Adde quod de isto Azone inveni infrascripta in quodam tract. Baldi de commemorat. famos. Doct. in 2a col. quod Bartolus dominus suus dicebat, quod Azo fuit de principalioribus illuminatoribus Iuris et ipse Ugolinus glossator et regulariter (leg. *et ipse et Ugol. gloss. regulariter*) in palatio discordabant, in tantum quod tandem instigante diabolo semel Azo Ugulinum dum descenderent de palatio Potestatis

Mannes bleibende Aufmerksamkeit auf ein so unglückliches Ende gewendet haben müßte, sondern Odofred, der dem Azo in jeder Hinsicht so nahe stand, giebt von seinem Tode eine Nachricht, wodurch jene Erzählung völlig ausgeschlossen wird. Er sagt, der Tod des Azo sey in den Herbstferien erfolgt, und aus Liebe zu dem Verstorbenen sey der Anfang des neuen Lehrjahres bis auf Allerheiligen verschoben worden. So konnte er sich unmöglich ausdrücken, wenn Azo den schimpflichen Tod eines Verbrechers gestorben wäre. Und um jeden Zweifel niederzuschlagen, setzt er noch hinzu, Azo sey stets nur in den Ferien krank gewesen, und so denn auch in dieser Zeit gestorben[g]). Was insbesondere den Hugolinus betrifft, so kann er unmöglich von Azo getödtet worden seyn, indem er

---

interfecit, et illa de causa Azo decapitatus fuit Azo discipulus Ioannis." In dieser Erzählung ist nicht klar, wie viel auf Rechnung des Bartolus, oder des Baldus, oder des Diplovataccius selbst kommt: ist auch die Hinrichtung, wie es scheint, noch aus Baldus genommen, so ist es allerdings auffallend, daß das Mährchen schon im vierzehnten Jahrhundert entstehen konnte, aber gleichzeitig ist doch dieser Zeuge bei weitem nicht.

g) Odofredus in Codicem, in fine: „... unde incepimus in vigilia omnium sanctorum istum librum: quod non vidi fieri alias: nisi in eo anno in quo decessit dominus Azo. quia amore sui fuit tardatum studium usque in festum omnium sanctorum. et audivi ab eo quod non infirmabatur nisi in diebus vacationis: et ita tempore vacationis mortuus est. Sed dicebat quod quando legebat: semper erat bone voluntatis."

vielmehr dieſen überlebt hat, wie im folgenden Kapitel gezeigt werden wird. Wahrſcheinlich liegt aber bei jener irrigen Angabe die Verwechslung mit irgend einer wahren Begebenheit zum Grunde: entweder mit der Hinrichtung des Ameus, Sohnes des Azo, im J. 1243.[h]), oder mit der des Azo Porchus, eines Rechtslehrers in Bologna, der im J. 1247. wegen Ermordung eines Collegen enthauptet ſeyn ſoll. Wahrſcheinlich das Erſte, da die zweite Thatſache ſelbſt keine hinlängliche Beglaubigung hat[i]).

Azo hinterließ Fünf Söhne, und von ſeinen Nachkommen hat ſich Nachricht bis zu Ende des Vierzehnten Jahrhunderts erhalten. Zu Anſehen und Reichthum aber iſt ſein Stamm nicht gekommen[k]).

---

h) Sarti I. 97. 98., aus einer handſchriftlichen alten Chronik.

i) Lud. Cavitelli annales Cremonenses ad a. 1247. (Graevii Thes. Ital. T. 3. P. 2. p. 1341.): „Azo Porchus ex municipio Casalis majoris agri Cremonensis Ic. dum Bononiae publice doceret leges, occiso per eum alio earum lectore, fuit decapitatus et sepultus, composita per eum summa juris perutilis.“ Dieſer Chroniſt iſt ein Fremder und aus dem ſechszehnten Jahrhundert, während in alten und einheimiſchen Quellen weder die Perſon, noch die Begebenheit, erwähnt wird. Auch würde hier wenigſtens die Perſon dieſes Azo, wenn ſie auch wirklich gelebt hätte, mit der Perſon des berühmten Gloſſators verwechſelt ſeyn, indem doch gewiß dieſer letzten, nicht der erſten, die Summa zugeſchrieben werden müßte: wodurch alſo die ganze Erzählung um ſo verdächtiger wird. Zwar Savioli III. 1. p. 204. 207—208. erzählt die Geſchichte auch, er hat ſie aber wahrſcheinlich blos aus Cavitelli aufgenommen.

k) Die Namen ſeiner Söhne, nebſt dem ganzen Stammbaum, ſ. bei Sarti I. 97. 98.

5. Es bleibt nun noch übrig, von den Schriften des Azo zu reden. Diese haben einen so großen und bleibenden Ruhm erlangt, daß die Schriften der früheren Glossatoren durch sie fast verdrängt worden sind, so daß Azo in der Geschichte der Glossatoren einen ganz bedeutenden Abschnitt macht. Die große Zahl der vorhandenen Abschriften und Ausgaben, so wie das Urtheil solcher neueren Schriftsteller, welche sonst auf das Mittelalter vornehm herabsehen, bestätigt diese Behauptung. Selbst in den Gerichten erhielt sich lange das Ansehen dieser Schriften so sehr, daß an mehreren Orten nur derjenige in ein Richtercollegium aufgenommen werden konnte, welcher die Summa des Azo besaß[a]). Sein Ansehen und der* Einfluß seiner Schriften war selbst nicht auf Italien beschränkt. Er ist namentlich sichtbar bei Bracton, dem berühmtesten Schriftsteller des Englischen Rechts aus der Mitte des dreizehenten Jahrhunderts[b]). — Die erhaltenen Schriften des Azo sind folgende: Glossen, Lectura über den Codex, Summa zum Codex, Summa zu den Institutionen, Brocarda, Quästionen.

a) Sarti I. 93., mit Zeugnissen aus Diplovataccius, Pancirolus, Gravina. Daher das Sprüchwort: Chi non ha Azzo non vada a Palazzo.

b) Biener Beiträge zu der Geschichte des Inquisitions-Prozesses* S. 220. 221. G. Spence the equitable jurisdiction of the court of chancery Vol. 1. London 1846. p. 124. 131. 132.

I. Gloſſen.

6. Seine Gloſſen unterſcheiden ſich von den früheren dadurch, daß aus ihnen in mehreren Theilen der Rechtsbücher ein eigentlicher Apparatus, d. h. eine fortlaufende Erklärung des ganzen Textes, als ein geſchloſſenes Werk, geworden iſt[a]).

A. Gloſſen zum Digeſtum Vetus.

Hier insbeſondere iſt ein eigentlicher Apparatus vorhanden. Odofredus ſagt davon, Azo habe zuerſt kleinere Apparatus geſchrieben, dann die Summa, endlich große Apparatus zum Digeſtum Vetus, welches das beſte ſey (wahrſcheinlich das beſte unter Azo's Werken), und eben ſo zum Codex[b]). Odofred hatte dieſe verſchiedenen Schriften ſelbſt vor Augen, denn an mehreren Orten, wo er Stellen aus dem großen Apparatus citirt, bemerkt er ſorgfältig, diejenigen Zuhörer, welche nur den kleinen Apparatus beſäßen, würden darin die citirte Stelle nicht finden[c]).

---

a) S. o. B. 3. §. 208.

b) Odofredus in Dig. vetus, L. 60. de cond. indeb. (12. 6.) „Do. Azo primo fecit minores apparatus, postea Summam, tertio fecit magnos apparatus in libro isto et in Codice, qui apparatus in libro isto optimus fuit.“ — Diplovataccius hat aus ihm dieſe Nachricht genommen, ohne etwas Eigenes hinzuzufügen.

c) Odofredus in Dig. vetus, L. 6. de just. et jure (1. 1.): „Item scio quod do. Azo subjecit aliud exemplum, licet in

Unter dem kleinen Apparatus aber sind wahrscheinlich solche einzelne Glossen zu verstehen, welche Azo früherhin, nach dem Muster seiner Vorgänger, niederschrieb, und woraus späterhin das vollständige, zusammenhängende Werk erwuchs. In folgenden Handschriften des Digestum Vetus ist der große Apparatus noch jetzt vorhanden:

Ms. Paris. 4451. 4459. 4463.
Ms. der öffentlichen Bibliothek zu Trier.
Ms. Bamberg. D. I. 6. [d]).
Ms. Vatican. 1408 [e]).

In diesen Handschriften erscheint das Werk, so wie es angegeben worden ist, als in sich abgeschlossen und gleichförmig, so daß alle vorkommende Verschiedenheiten theils aus Nachlässigkeit der Abschreiber, theils aus einer späteren Verstümmelung der Handschriften erklärt werden müssen. Die erste Stelle des Apparatus, welche zugleich die Stelle einer Einleitung oder Vorrede vertritt, und woran das Werk

---

glossis vestris non habeatis, tamen qui habent apparatum suum magnum hic scriptum, bene habent hoc scriptum." — Ibid., L. 5. §. 15. commodati (13. 6.): „. . . interlinearis glossa Yr. quam antiqui libri habent et habentes magnum apparatum domini Azonis habent, sed habentes alium apparatum non habent." — Eben so Ibid., L. 9. qui satisdare (2. 8.).

d) In dieser Handschrift habe ich in der Glosse des Azo auch mehrere Varianten des Pisanischen Manuscripts gefunden, welche nunmehr im Anhang VIII. des dritten Bandes mitgetheilt worden sind.

e) Ausführlich beschrieben bei Sarti I. 99. 100.

auch in künftig entdeckten vollständigen Handschriften erkannt werden kann, habe ich im Anhang abdrucken lassen[f]). In folgenden Handschriften dagegen finden sich nur einzelne zerstreute Glossen des Azo mitten unter den Glossen anderer Rechtslehrer, und vielleicht hat solche Handschriften Odofredus gemeint, indem er den kleineren Apparatus des Azo erwähnte:

Ms. Paris. 4450. 4458a.

B. Glossen zum Infortiatum.

7. Hier hat wahrscheinlich nie ein Apparatus existirt, auch habe ich nur in einer einzigen Pariser Handschrift (Num. 4458.) zerstreute Glossen des Azo bemerkt.

C. Glossen zum Digestum novum.

Hier sagt Odofredus nichts von einem größeren Apparatus; dennoch hat ein solcher wenigstens in zwei Handschriften des Digestum novum gestanden, wo er nachher größtentheils ausgelöscht, und durch die Glosse des Accursius ersetzt worden ist.

Ms. Paris. 4458.
Ms. bibl. publ. Trevir.

In einer dritten Handschrift (Bamberger D. I. 9.) stehen einzelne zerstreute Glossen. Ein Stück dieses Apparatus, der Commentar zum Titel de regulis

f) Anhang Num. I. — Eine einzelne Glosse aus diesem Apparatus ist gelegentlich schon oben mitgetheilt worden B. 4. Anhang IV. Num. 6.

juris, scheint als ein selbstständiges Werk betrachtet worden zu seyn; er findet sich theils erhalten, wo der übrige Theil ausgelöscht ist, theils in solchen Handschriften, welche den übrigen Apparatus des Azo gar nicht haben[f]).

Ms. Paris. 4458. 4455. und 4486.
Ms. bibl. publ. Trevir.
Ms. Vindobon. jus civ. 16.
Ms. bibl. cathedr. Prag. J. XXV.
Ms. der Barberinischen Bibl. 479. (Blume).

D. Glossen zum Codex[a]).

8. Hier hatte Azo, eben so, wie zum Digestum vetus, einen eigentlichen Apparatus ausgearbeitet, worüber das Zeugniß des Odofredus schon oben (§. 6. b.) mitgetheilt worden ist. Noch jetzt ist derselbe in mehreren Handschriften des Codex vorhanden. In einigen war der Apparat gleichzeitig und sorgfältig beigeschrieben. Dahin gehören folgende:

Ms. Bamberg. D. I. 2., die beste und vollständigste von allen.
Ms. Bamberg. D. I. 5., weniger vollständig, als die vorige.

---

g) Die Anfangsworte, woran dieser Commentar künftig in Handschriften wieder erkannt werden kann, sind diese: „Regula est breviter s. summatim plurium rerum facta traditio vel definitio.“ Schluß: ut supra de jure immunitatis L. Semper. §. negotiatores. Az.

a) Das Auctarium Catal. bibl. Trajectinae p. 16. enthält: Codex Just. cum notis *Axonis*. Lugd. 1530. f. Das wäre also ein Abdruck dieser Glossen. Es ist aber gewiß nur ein schlecht angegebener Titel, und das Buch enthält sicher nichts, als die Glosse des Accursius.

Ms. Paris. 4519.; ein großer Theil des Apparatus ist ausgelöscht, um neueren Glossen Platz zu machen.
Ms. Paris. 4518.
Ms. Berolin. N. 236. Mss. latin. in fol. In beiden Handschriften ist nur noch wenig von dem Apparatus übrig, das Meiste ist ausgelöscht, in der Pariser sogar großentheils abgeschnitten.

Andere Handschriften dagegen enthielten ursprünglich Glossen des zwölften Jahrhunderts, und der Apparatus des Azo wurde von späteren Händen, nun aber auch weniger sorgfältig und vollständig, beigeschrieben. So in folgenden Handschriften des Codex:

Ms. Paris. 4536.
Ms. Paris. aus der Bibliothek von Notre-Dame.
Ms. bibl. publ. Fuldensis.
Ms. Vindobon. j. civ. 15.
Ms. Monac. 22.

E. Glossen zum Volumen:

a. Novellen.

Ms. Paris. 4429.
Ms. Bamberg. D. II. 6.
In beiden mit den Glossen anderer Verfasser vermischt; in der Bamberger häufiger, als in der Pariser. Von den Authentiken, die Azo theils zuerst excerpirt, theils erweitert hat, ist schon an einem andern Orte die Rede gewesen [b]).

b. Tres Libri.

Ms. Paris. 4429., mit andern vermischt, und nicht häufig.

---

b) S. o. B. 4. §. 16.

c. Institutionen.

Ms. Bamberg. D. II, 6. in einem Volumen [c]).

Ms. bibl. Paul. Lips. [d]); nicht in einem Volumen, sondern in einem Miscellanband, der mit Roffredi ordo jud. anfängt, und in dessen Mitte die Institutionen mit alten Gloſſen, unter andern auch des Azo, ſtehen.

II. Lectura über den Codex.

9. Ein Schüler des Azo, Alexander de S. Aegidio, von welchem man außerdem keine Nachricht hat, ſchrieb die Vorleſungen ſeines Lehrers über den Codex nach, und verbreitete dieſes nachgeſchriebene Heft als ein Buch. Er ſelbſt giebt in einer kurzen Vorrede von dieſer Entſtehung und Beſtimmung des Werks Nachricht[a]). Johannes Andreä kennt dieſes Werk, und citirt es mehrmals unter dem Namen Alexander[b]). Diplovataccius giebt ein kurzes Leben

---

c) Genauere Nachricht von der Inſtitutionengloſſe des Azo in dieſer Handſchrift giebt Schrader prodromus p. 236. 237.

d) Feller p. 226. N. 11.

a) Im Anhang dieſes Bandes Num. II. iſt die ganze Vorrede abgedruckt.

b) Jo. Andreae addit. ad Durantis Speculum Lib. 4. P. 1. tit. de libell. concept. §. 7. verb. *vel emendari:* „et una litera habet: *quam emendari vel mutari*, et Alex. fatetur, quod secundam habebat dominus suus Azo in libro antiquo", welche Stelle wörtlich übereinſtimmt mit Azo lect. in Cod. L. 3. de edendo: „si habes *emendare*, sicut dominus meus, bona est litera .... Dominus meus in libro suo antiquo habet *mutare*, et bona est litera." — Jo. Andreae l. c. Lib. 4. P. 4. tit. de injur. §. 1.

dieſes Alexander, und ſchreibt ihm darin einige Schriften über Pandekten und Codex zu, jedoch ſo unbeſtimmt, daß man deutlich ſieht, er kannte ihn nur aus Johannes Andreä, und fügte jene unbeſtimmte Notiz als etwas Erdachtes hinzu, um dieſem Artikel doch einigen Gehalt zu geben[c]). Dann fand Contius eine Handſchrift des Werks und ließ ſie abdrucken. Die Ausgaben ſind folgende:

1. 1577. fol. „Azonis ad singulas LL. XII. libr. Cod. Just. Commentarius et magnus apparatus nunquam ante in lucem editus ex Bibl. Ant. Contii Jc. . . . . Paris. ap. Nivellium sub Ciconiis MDLXXVII.“ — Am Ende: „Paris. Excud. Olivarius de Harsy . . . . A. dom. 1577.“

---

verb. *actio*, verglichen mit Azo l. c. L. 5. de injuriis. — Jo. Andreae l. c. Lib. 2. P. 2. tit. de confess. §. 1. v. *l. unica* und §. 2. v. *ab aliis*, verglichen mit Azo l. c. L. un. C. de confessis. —

c) Diplovataccius Num. 70.: „Alexander in jure civili praecipuus per haec etiam tempora floruit, et praeclara quaedam super Codice et ff. composuit, de quo vide Jo. Andreae in tit. de rest. spol. (folgen die Citate) . . . . Item Alexander fuit discipulus Azonis ut per Jo. Andr. in add. spec. in tit. de lib. conc. §. nunc ostendemus. Floruit temporibus supradictorum Accursii et Jo. Theutonici Anno Christi 1227.“ — Ich habe nur eine einzige, eben deshalb ſehr unſichere, Spur gefunden, die man mit den Angaben des Diplovataccius in Verbindung ſetzen könnte. In einer Pariſer Handſchrift des Dig. vetus (N. 4450.) ſteht bei L. 9. §. 3. de receptis eine mit Alex. unterſchriebene Gloſſe, die ſo anfängt: „S. contra. *Labeo.* Solutio: Ibi sordes intervenerunt ut sententia detur, hic autem ut male detur“ etc. Dieſe Gloſſe könnte vielleicht von Alexander de S. Aegidio herrühren.

Voran stehen zwei Zueignungen, beide von 1577: die erste von Contius, worin er erzählt, die Handschrift sei vor zwanzig Jahren in Orleans in einem Pferdestall gefunden worden: die andere von Ant. Fontanonus Arvernus, welchem in Paris die Aufsicht auf den Abdruck übertragen war, und welcher sagt, daß er die Summarien zu den einzelnen Stellen hinzugefügt habe. Dann ein Kaiserliches Privilegium von 1577., und ein Französisches von 1566.

Zu dieser Ausgabe sind nachher zweimal neue Titelblätter gedruckt worden [d]):

a) „Lectura Azonis et magni apparatus ad singulas LL. . . . Paris. ap. Nivell. MDLXXXI."

b) „Azonis lectura, s. Commentarius in Cod. Just. . . . Lut. Paris. ex off. Nivelliana Sumpt. Seb. Cramoisy . . . MDCXI."

Das Buch selbst ist aber in beiden Jahren nicht neu gedruckt, denn am Ende steht noch jedesmal das Druckjahr 1577. Nur sind im J. 1611. die zweite Zueignung und die zwei Privilegien nicht mehr beigefügt worden, anstatt daß 1581. Alles unverändert geblieben war.

2. 1596. 4to.

„Azonis ad sing. LL. libr. Cod. Just. Comment. et magnus apparatus . . . in officina Jacobi Stoer, et Franc. Fabri Lugdunensis MDXCVI."

Dann folgen die zwei Zueignungen (doch ohne Jahrzahl), und, als etwas neu Hinzugefügtes, Azo's Leben aus Fichard; außerdem bloßer Abdruck der ersten Ausgabe, wahrscheinlich mit Druckfehlern bereichert: jedoch habe ich gerade in schwierigen Stellen keine Verschiedenheit beider Ausgaben wahrgenommen. Die Ausgabe ist in Genf erschienen.

---

d) Der Catalogus bibl. Franekeranae p. 122. giebt an: Azo in Codicem. Paris. ap. Seb. Nivellium 1579. Wenn die Angabe richtig ist, so wäre das noch ein drittes neues Titelblatt.

10. Von Handschriften des Werks ist gegenwärtig keine Spur mehr bemerkt worden; dieses ist um so nachtheiliger, da der gedruckte Text in manchen Stellen bis zur Unverständlichkeit fehlerhaft ist. — Vor Allem ist nun der wahre Inhalt des Buchs genauer zu bestimmen. Dabei fällt zuerst auf, daß hier die Zwölf Bücher des Codex zusammengefaßt sind, anstatt daß außerdem die Glossatoren stets die Neun ersten Bücher als ein abgesondertes Ganze behandeln und als Codex schlechthin bezeichnen, die Drei letzten aber vielmehr mit dem Authenticum verbinden[a]). Entsteht nun schon hieraus ein gewisser Verdacht gegen das letzte Viertel unseres Werks, so wird derselbe noch dadurch verstärkt, daß hierin die ganze Manier der Erklärung von der in den Neun Büchern wesentlich abweicht. Zwar sagt Alexander in der Vorrede, diese Vorlesungen beträfen den ganzen Codex[b]), allein dieser Ausdruck beweist Nichts, da so eben bemerkt worden ist, daß die Glossatoren unter dem Codex nicht mehr und nicht weniger als die Neun Bücher verstehen, so daß diese ihnen in der That der ganze Codex sind. In Wahrheit also verhielt sich die Sache so. In der Handschrift des

a) S. o. B. 3. §. 178. 192.

b) „Expositiones et glossas super *totum Codicem* memoriae commendávi."

Contius stand zuerst die Arbeit des Azo über die Neun Bücher. Darauf folgte, ohne neue Ueberschrift, die Glosse oder der Apparatus eines andern Juristen über die Tres Libri, welchen nun entweder Contius, oder auch nur Fontanonus, irrig als Theil der Vorlesung von Azo ansah, und so herausgab[c]). Glücklicherweise läßt sich sogar der Verfasser dieses Apparatus mit voller Gewißheit angeben: es ist Hugolinus. Schon die gedruckte Ausgabe weis't deutlich darauf hin, indem darin sehr häufig am Ende der Stellen die Sigle h. steht, welche die ausschließende Bezeichnung des Hugolinus ist. Allen Zweifel aber hebt die Vergleichung mit zwei Handschriften der Tres Libri, worin derselbe Apparatus, wörtlich gleichlautend mit der Ausgabe, steht, in der einen mit der Unterschrift h., in der andern sogar oft mit hugelinus unter den einzelnen Glossen: in beiden natürlich ohne Spur einer Verbindung mit des Azo Vorlesungen über die Neun Bücher[d]). In der That also ent-

c) So ist es zu verstehen, wenn in der zweiten Zueignung Fontanonus sagt: „incidit in manus meas Azonis in singulas leges *duodecim librorum Codicis* antiquus Commentarius ms.", welches also nicht als historisches Zeugniß, sondern als Ausdruck seiner Meinung anzusehen ist.

d) Ms. Paris. 4538 mit der Sigle h., übrigens diese Glosse großentheils ausgelöscht und durch die Glosse des Accursius verdrängt. — Ms. Bamberg. D. II. 11., abwechselnd mit h. und hugelinus, in einem ganzen Volumen.

halten unsere Ausgaben zwei völlig verschiedene Werke: die Vorlesungen des Azo über die Neun Bücher, und den Apparatus des Hugolinus über die Tres Libri, welchen beiden man irrigerweise einen gemeinschaftlichen Titel vorgesetzt hat[e]). — Ferner ist nun das Verhältniß dieses Werks zum Apparatus oder den geschriebenen Glossen des Azo zu bestimmen. Alexander selbst unterscheidet beide Arbeiten deutlich, indem er zuweilen den Apparatus oder die Glossa, als ein von der gegenwärtigen Arbeit verschiedenes Werk citirt[f]). Die verschiedene Entstehungsart liegt am Tage, und daß daraus auch eine etwas verschiedene Behandlung hervorgehen mußte, ist natürlich; so z. B. erklärt sich daraus in der Lectura eine gewisse Art von Vertraulichkeit, wie die Einmischung von italienischen Phrasen[g]), von Gedächtnißversen,

---

e) Auf die Verschiedenheit der drei letzten Bücher von den Neun ersten hatte mich zuerst Cramer aufmerksam gemacht, nachher Biener, dieser mit der bestimmten Hinweisung auf Hugolinus, die dann durch die Vergleichung mit meinen Excerpten der Pariser und Bamberger Handschriften bestätigt wurde.

f) Azo lect. in Cod. L. 2. de excus. veteran. „Hoc secundum Azonem notavi, licet ibi aliud dicat sua glossa." — Ibid. L. un. de statuis: „Quoniam tit. iste et sequentes plenius quam legantur notati sunt a domino meo tam in summa, quam in apparatu, igitur ad praesens de his pertranseo usque ad tractatum de edendo."

g) So in L. 14. de adv. div. jud. (2. 7.): „Sta la, non te mover." In L. 11. de haeret. (1. 5.): „A tal montone, tal

von Sprichwörtern und Scherzreden; eben so die häufige Verweisung der Zuhörer auf das eigene Studium von Stellen, die deshalb in der Vorlesung übergangen werden[h]). Vielleicht ließe sich diese Verschiedenheit bei fortgesetzter genauer Vergleichung noch mehr auf allgemeine Begriffe zurückführen, und so noch mancher Aufschluß über die Lehrweise der Glossatoren gewinnen: mir waren die wenigen Auszüge, die ich aus dem Apparatus besitze, nicht hinreichend, um etwas Sicheres hierüber aufzustellen. Contius kannte den eigentlichen Apparatus aus Handschriften sehr wohl und unterschied ihn deutlich von unserem Werk[i]): wenn er aber den Unterschied dahin bestimmt, daß die Erklärung in unserem Werk ausführlicher sey, als im Apparatus, so ist das nicht allgemein wahr, da oft das umgekehrte Verhältniß eintritt[k]). Will man nun auch in der Benennung

---

boncone" (leg. *boccone*); sprichwörtlich: wie das Schaaf, so der Bissen.

h) Ziemlich oft kommt bei einer Stelle die Anweisung vor: Lege per te, oder vide per te. So z. B. L. 3. de concub. (5. 27.), am Schluß von 1. 9., dann 1. 10., 1. 11., L. 14. de adv. div. jud. (2. 7.), L. 2. ne lic. potent. (2. 14.). Besonders aber am Schluß des ersten Buchs, s. o. Note f., wo die Anweisung nicht von Azo selbst, sondern von Alexander herrührt.

i) Contii epist. dedic. „Quin et Codices aliquot manuscriptos habeo, habent et alii, in quibus merus tantum hic apparatus descriptus est, nisi quod hic plura habentur."

k) S. o. Note f.

des Werks genau verfahren, so muß man vor Allem den Titel Apparatus, der zum Theil in den Ausgaben gebraucht worden ist, sorgfältig vermeiden, und dafür den barbarischen Namen Lectura gebrauchen, der allein dem Sprachgebrauch der Glossatoren gemäß das Wesen dieser Arbeit ausdrückt[l]). — Es ist übrigens wohl zu bemerken, daß in dem ganzen Werk stets Alexander redet, nicht Azo: der dominus meus also, der darin vorkommt, ist eben Azo selbst, nicht, wie man glauben könnte, der Lehrer des Azo[m]). Hieraus erklärt es sich auch, warum Johannes Andreä das Werk unter dem Namen des Alexander, nicht des Azo, anführt[n]). Allein man würde sehr irren, wenn man deshalb glauben wollte, Alexander habe die Vorlesungen seines Lehrers umgearbeitet, und seine eigenen Meinungen eingemischt, indem durch-

---

l) Allerdings nennt auch Alexander in der Vorrede diese Erklärungen glossas, es waren gesprochene glossae. Genauer und gewöhnlicher aber wird doch dieser Ausdruck auf die geschriebenen, und durch Abschriften, als Bücher, verbreiteten Erklärungen beschränkt. — Sartil. 100. irrt, indem er unser Werk apparatus nennt, aber noch weit mehr darin, daß er sich durch diesen Namen verführen läßt, es für den einzigen Apparatus zu halten, und also das Daseyn des davon verschiedenen eigentlichen Apparatus, den Odofredus angiebt, verkennt.

m) Beispiele s. o. Note f. Eben so heißt es in L. 3. C. de edendo: „sed tamen bene confitetur dominus meus et dominus Jo.“ Redete Azo selbst, so würde der dominus meus gerade der dominus Jo. seyn müssen, nicht von ihm verschieden.

n) S. o. §. 9. Note b.

aus kein Grund vorhanden ist, die ausdrückliche Erklärung der Vorrede zu bezweifeln, nach welcher die Vorlesungen mit unveränderten Worten, also mit buchstäblicher Treue, wiedergegeben sind o).

11. Da Azo gewiß viele Jahre hindurch Vorlesungen über den Codex gehalten hat, so ist es nicht unwichtig, die Zeit näher zu bestimmen, in welche eben diese von Alexander nachgeschriebene Vorlesung fällt. Dazu nun dienen folgende Thatsachen. Es werden darin Bononini erwähnt, also ist die Vorlesung neuer, als 1191., in welchem Jahr Bologna das Münzrecht bekam a). Es wird darin auf den Apparatus und auf die Summa des Azo verwiesen b), also ist sie neuer, als diese Schriften. Sie ist aber sogar nicht älter, als das J. 1229., indem sie eine Begebenheit aus diesem Jahr erwähnt c), und sie gehört also überhaupt in die letzte Lebenszeit des Azo.

Der Werth dieses Werks ist ungemein hoch an-

---

o) Damit steht nicht im Widerspruch, wenn Alexander einmal Stellen wegläßt, weil er sie in der Summa oder dem Apparatus schon eben so, nur noch vollständiger, vorfand (s. o. Note f.): denn eine Abkürzung aus diesem Grunde ist doch gewiß von einem eigenen Zusatz zu dem Text, oder einer eigenmächtigen Veränderung desselben, wesentlich verschieden.

a) S. o. B. 3. Anhang I.

b) S. o. §. 10. Note k. — Die Citate der Summa, oft nach Paragraphen, sind besonders häufig, so daß die Lectura ohne die Summa kaum zu brauchen ist.

c) S. o. §. 4.

zuschlagen, ja es ist wohl keines unter den gedruckten Werken der Glossatoren, welches ihm den Vorzug streitig machen könnte. Denn hier allein haben wir in bedeutendem Umfang eine Anschauung von der Erklärungsweise der älteren Glossatoren, und diese Weise erscheint eben hier in einer sehr achtungswerthen Gestalt. Daß diese Arbeit gerade von dem Lehrer des Accursius herrührt, der auf die Compilation des Schülers natürlich großen Einfluß hatte, giebt ihr noch einen besondern historischen Werth. Ferner in kritischer Rücksicht ist sie durch eine reiche Sammlung verschiedener Lesearten wichtig, und bis jetzt von keinem Herausgeber ernsthaft benutzt. Auch die Citate, die sich in diesen Vorlesungen finden, verdienen unsere Aufmerksamkeit. Es werden darin citirt Virgil, Juvenal, Persius, Gellius[d]); ferner die Quellen des canonischen Rechts, die Lombarda, die Gewohnheitsrechte von Italien überhaupt, die von Mailand, Ferrara, Frankreich, Spanien; Azo's eigene Schriften, namentlich die Summa und der Apparatus[e]); endlich äußerst häufig die Meinungen anderer juristischen Schriftsteller. Diese kommen theils unbestimmt

d) Nämlich *Azo* in L. 1. C. qui bonis (7. 71.) citirt die Stelle des Gellius über das die Schuldner betreffende Gesetz der zwölf Tafeln. Er selbst nennt dabei nicht den Namen des Gellius, den jedoch, bei derselben Stelle des Codex, Accursius hinzufügt.

e) S. o. §. 10. Note f.

vor, mit Quidam, Alii, Antiqui, Decretistae u. s. w., theils mit bestimmten Namen, und zwar so, daß dabei Azo keine unbedingte Anhänglichkeit oder Abneigung gegen die einzelnen Schriftsteller zeigt. So werden angeführt: Irnerius, Bulgarus, Martinus, Jacobus, Albericus (im Abdruck zuweilen Albertus), Albricus, Rogerius (auch wohl mit Fro. bezeichnet), Placentinus, Wilhelmus de Cabriano, Johannes, Nicolaus Furiosus (N.)[f]).

III. Summa zum Codex.

IV. Summa zu den Institutionen.

12. Durch diese beiden Werke hauptsächlich ist der große Ruhm des Azo gegründet und erhalten worden. Der Gedanke zu denselben war nicht neu, vielmehr war diese Summa zum Codex schon die vierte überhaupt[a]). Offenbar lag dabei der Gedanke zum Grunde, daß die Institutionen und der Codex sich am besten zu einer durchgreifenden dogmatischen Behandlung des Römischen Rechts eigneten, weshalb eine ähnliche Bearbeitung der Pandekten seltener ver-

f) Ich verdanke diese und andere Bemerkungen der freundlichen Mittheilung von Cramer, welcher schon vor längerer Zeit die Wichtigkeit dieser Vorlesungen des Azo erkannte, und seine Excerpte aus denselben mir zum Gebrauch überließ.

a) Nämlich: 1. Rogerius. 2. Placentinus. 3. Johannes. 4. Azo. Die Stellen des Odofredus hierüber s. o. B. 4. §. 65. Note a.

ſucht und weniger beachtet wurde. In ſpäteren Jahrhunderten ſind hierin bekanntlich die Pandekten an die Stelle des Codex getreten. — Beide Werke aber ſind nach Azo's eigener Anſicht und Erklärung als Ein Ganzes zu betrachten, indem die Vorrede ſich auf beide bezieht[b]), und eben ſo am Schluß der Inſtitutionen von der gemeinſchaftlichen Beendigung beider Werke geſprochen wird[c]). — In der Vorrede ſpricht Azo von der Summa des Placentin in einem ziemlich hohen Tone, indem er ihr zwar nicht alles Lob verſagt, ihre Unvollkommenheiten jedoch mit der allgemeinen Schwäche der menſchlichen Natur entſchuldigt[d]). Auch hat er in der That die früheren Summen, mit Einſchluß der des Placentin, verdrängt[e]),

---

b) Azonis summa Cod., praef. „Nunc autem ego Azo residens Bononiae in jurisperitorum ordine .... Codicis et Institutionum summas lucide tractare studebo."

c) Azonis summa Inst., in epilogo: „Sed exhibens operam .... pacta servavi sicut in prologo summae Codicis promisi" etc.

d) „Scio siquidem quod dñs Placentinus ... summas laudabiles composuit, cujus dictis non proposui derogare. Nam licet in quibusdam minus plene, in quibusdam ordine irregulari, et in quibusdam non observato tramite juris itaque confuse processisse videatur: non est tamen ab aliquo incalpandus, quia omnium habere memoriam et in nullo penitus peccare divinitatis est potius quam humanitatis." — Den Rogerius und Johannes würdigt er nicht einmal als Concurrenten zu nennen.

e) Odofredus: „dominus Azo fecit optimam summam *qua hodie utimur*." S. o. B. 4. §. 65. a.

was sich wohl aus der größeren und gleichförmigeren Vollständigkeit dieser neuesten Summa erklärt, wiewohl an eigenen und neuen Gedanken Placentin leicht den Vorzug vor ihm haben möchte. Der große Werth, welcher auf die Summa des Azo gesetzt wurde, bewährt sich auch darin, daß bald nachher sehr berühmte Rechtslehrer Zusätze zu derselben schrieben: so Hugolinus, von dessen Arbeit nur eine einzige Nachricht vorhanden ist; und Odofredus, dessen Zusätze noch jetzt in Handschriften gefunden werden[f]); endlich auch Guido de Suzaria[g]). — Die Summa ist von Azo selbst in Paragraphen eingetheilt, daher er denn auch in der Lectura die Summa nach den Anfangsworten der Paragraphen zu citiren pflegt. — Obgleich nun, wie schon bemerkt worden ist, die Institutionen und der Codex als Hauptgegenstände der Summen betrachtet wurden, so fand man es dennoch bequem, auch in den übrigen Stücken der Rechtsbücher die Interpretation auf eine

f) Diplovataccius in vita Azonis: „Item composuit summam mirabilem super toto Codice .... cui summae fecit additiones Odofredus Beneventanus, prout in aliquibus summis incorporatae habentur ... fecit et additiones Dnus Ugolinus, prout vidi in aliquibus summis.“ Von den Zusätzen des Odofredus wird unten bei den Handschriften die Rede seyn.

g) *Albericus* in Cod., L. Cum oportet, de bonis quae lib. Num. 4.: „Qui de suz. et Odof. qui de hoc satis notant in addit. summae Azonis hujus tituli“ etc.

solche dogmatische Einleitung zu gründen, und so bildete sich, wahrscheinlich schon im dreizehnten Jahrhundert, eine Sammlung von Summen über alle Theile des Corpus Juris, welche als ein geschlossenes Werk angesehen, und mehreren Handschriften, späterhin aber fast allen Ausgaben, zum Grunde gelegt wurde. Ich will die Bestandtheile und die Anordnung dieser Sammlung hier angeben. Sie enthält: 1. Codex von Azo. 2. Institutionen von Azo. 3. Die drei Digesten, nach der Ueberschrift von Johannes, in der That aber von Hugolinus. 4. Tres Libri, angefangen von Placentinus, fortgesetzt von Pillius, und auch von diesem nicht vollendet, in den Ausgaben aber mit fremdartigen Zusätzen versehen. 5. Novellen von Johannes. Die drei letzten Stücke werden dabei als bloßer Anhang betrachtet, und deshalb regelmäßig die extraordinaria genannt[h]). Da

h) So im Katalog der Bücherverleiher: „Summa Azonis cum omnibus extraordinariis“ (S. o. B. 3. S. 652.), — Wörtlich eben so in einem Kaufcontract bei Sarti I. 99. not. b. — Catal. bibl. Antonii Augustini, mss. lat. N. 382. (p. m. 103.): „Azonis . . summa . . Codicis Ejusd. summa institutionum. Ejusd. summa extraordinaria.“ — Ms. Paris. Arsenal 65. im Anfang der Summa zu den Pandekten: „Inc. summa extraordinaria.“ — Ms. Bamb. D. I. 4. an demselben Orte: „Summa Azonis in quibusdam extraordinariis.“ — Der Grund dieser Benennung liegt also keineswegs darin, daß es Summen über die libri extraordinarii gewesen wären, denn es war ja darin gerade das Digestum vetus enthalten, und umgekehrt betraf eine der Azonischen Summen die Institutionen, also einen

nun aber die beiden Summen des Azo voran standen, auch die berühmtesten waren, so sind dadurch Viele verleitet worden, alle diese Werke ohne Unterschied dem Azo zuzuschreiben, und also auch die in den übrigen Werken erwähnten Lebensumstände der Verfasser auf ihn zu beziehen. So citirt schon im Vierzehnten Jahrhundert Albericus die Summa der Novellen und die Summa der Digesten geradezu als Werke des Azo[i]). So hat der sonst so genaue Diplovataccius das Leben und die Schriften des Azo, Placentinus, Pillius und Johannes in eine unauflösliche Verwirrung gebracht, und auf diesem Wege namentlich ist der Irrthum entstanden, als ob Azo in Montpellier geboren wäre oder daselbst gelehrt hätte. Sogar in manchen Handschriften wird irrig Azo als Verfasser fremder Summen genannt (Note h.), noch häufiger aber wird dieser Irrthum unten in dem Verzeichniß der Ausgaben nachgewiesen

liber extraordinarius. Daß in der Ausgabe von 1482. gerade diese Summa über die Institutionen extraordinaria genannt wird, ist etwas außerdem Ungewöhnliches, und kann als bloßes Mißverständniß angesehen werden.

i) *Albericus* in Cod., rubr. tit. de defens. civ. (Summa der Novellen). — *Id.* in Infortiatum, rubr. tit. de ventre, rubr. tit. de lib. agnosc., rubr. tit. de reg. Caton. (Summa der Digesten). Eben so auch noch rubr. tit. de excus., welcher Titel in der gedruckten Summa der Digesten fehlt; Albericus muß also vollständigere Hss. vor sich gehabt haben.

werden. — Ich will nun die Handschriften und die Ausgaben der beiden Summen angeben.

13. Handschriften.

a. Vollständige Sammlung aller Summen, so wie sie oben beschrieben worden ist:
Ms. Paris. 4543. (zugleich Odofredi addit. ad summam Az.)
Ms. bibl. publ. Mogunt.
* Hs. der Nürnberger Stadtbibliothek Cent. II. N. 90. (s. o. B. 4. §. 84), nur ohne die Novellen.

b. Blos Codex, Institutionen, Pandekten, Novellen:
Ms. Paris. 4542.

c. Blos Codex, Institutionen, Pandekten:
Ms. Paris. 4541, Arsenal 64, Arsenal 65, Vindobon. j. can. 18, Bamberg. D. I. 4, Bamb. D. II. 13, Bamb. D. II. 14, Cassell. 9, bibl. Rehdiger., Erlang. N. 32, Berolin. 22. (dahinter Odofredi
* additiones). — Zwei Hss. der Bibl. zu Cues an der Mosel, Catal. P. 46. N. 8. 9. (Mittheilung von Böcking).

d. Blos Codex und Institutionen:
Ms. Paris. 4560 A., bibl. publ. Trevir.

e. Blos Codex und Pandekten:
Ms. Paris. 4540.

f. Blos Codex:
Ms. Paris. 4544, 4560, Vindobon. bibl. Eugen. 15. (nur die ersten fünf Bücher).

* In Hänel's Manuscriptenkatalog werden außerdem folgende Hss. der Summen zum Codex oder zu den Institutionen angegeben, wobei jedoch der vollständige Inhalt der Hss. nicht überall genau zu erkennen ist:
Angers (p. 28). Chartres (p. 125). S. Gallen (p. 708). Arras (p. 36). Laon (p. 176). Vier in Rheims (p. 403). Drei in Tours (p. 483). Escurial (p. 938). Sevilla (p. 979). Fünf in Toledo (p. 991. 992). Madrit (p. 967).

Ausgaben.

1482. Spirae fol. per Petrum Drach. Voran steht der Brief eines Ungenannten an den Drucker, welcher jedoch blos von dem dreifachen Register handelt, das hierauf folgt. Die Ausgabe enthält blos die zwei Summen des Azo. Gothische Schrift, keine Blattzahlen. Am Schluß steht: „Explicit summa extraordinaria super institutis maxima cum diligentia spire impressa Anno millesimo quadringentesimo octogesimo secundo per me petrum drach civem spirensem.“ Darunter das Wappen des Druckers [a]).

1484. Papiae fol. per Christ. de Canibus etc. Voran stehen die Register aus der Ausgabe von 1482, auch mit dem vorgesetzten an Peter Drach gerichteten Brief. Auf die zwei Summen des Azo folgen die drei anderen Summen, so daß hier zuerst die ganze Sammlung abgedruckt ist, welches Beispiel alle spätere Ausgaben befolgt haben. In den Summen des Azo liegt zwar, wie aus dem vorgedruckten Brief erhellt, die Ausgabe von 1482 zum Grunde, allein die Abweichungen sind doch so zahlreich, daß zugleich eigene Handschriften zugezogen seyn müssen. Gothische Schrift, keine Blattzahlen. Am Ende der Institutionen steht: „ . . . in regia civitate Papie per Christoforum de canibus et Stefanum de georgiis consocios cives papienses a. d. MCCCCLXXXIIII. octavo kall. Augusti.“ Am Ende des Ganzen: „ . . . Papie per eosdem . . . anno premisso 1. 4. 8. 4. die vero 25. septembris“ [b]).

1489. Venet. f. per Andr. Calabr.
Enthält die ganze Sammlung. Gothische Schrift. Am

---

a) Vgl. Panzer Vol. III. p. 22. N. 18. Hirsching von Bibliotheken II. 1. S. 149. — In der Unterschrift sind die Exemplare verschieden, indem in vielen die Worte: per me petrum drach civem spirensem fehlen. Uebrigens ist kein Unterschied, und man darf nicht etwa zwei verschiedene Abdrücke desselben Jahres annehmen.

b) Vgl. Panzer Vol. II. p. 250. N. 37.

Ende der Institutionen: „In inclita civitate venetiarum per Mag. Andream Calabren. de Papia A. D. MCCCC. LXXXIX. die XVI. mensis Octobris. Am Ende des Ganzen keine Unterschrift [c]).

1498. Venet. f. per Phil. Pincium.
Gothische Schrift, mit Blattzahlen (fol. 1—320), voran ein Schmutztitel: „Summa Azonis.“ Am Schluß: „Impressa Venetiis . . a Philippo pincio Mantuano. A. D. MCCCCXCVIII. die primo Junii.“ Die Ausgabe hat manches Eigene, mag also wohl mit Zuziehung neuer Handschriften entstanden seyn [d]).

1499. Venet. f. per Ge. Arrivabene.
Gothische Schrift, mit Blattzahlen (fol. 1—277), voran ein Schmutztitel. Am Schluß: „Impressa Venetiis . . a Georgio Arrivabeno A. D. M. CCCCXCVIIII. die XX. decembris“ [e]).

1506. Papiae f.
Gothische Schrift, ohne Blattzahlen, voran ein Schmutztitel. Am Schluß: „Papie per Bernardinum et Am-

---

c) Panzer Vol. III. p. 272. N. 1204. Nach seiner Angabe möchte man glauben, die Pandektensumma werde in dieser Ausgabe (also auch wohl in Handschriften) dem Johannes de Deo zugeschrieben. Allein die Ausgabe selbst enthält davon keine Spur, und der Irrthum kommt blos aus Götze (Merkw. der Dresdner Bibl. III. 99.), welcher jenen Namen nicht aus der Ausgabe, sondern als seine persönliche Vermuthung, mittheilt.

d) So z. B. hat sie in den Institutionen tit. de curatoribus einen ganz beträchtlichen Satz, der in den Ausgaben von 1482 und 1484 nicht steht. Mit der von 1489 habe ich sie jetzt nicht vergleichen können. — Die von 1498 ist angegeben bei Panzer Vol. III. p. 437. N. 2368.

e) Panzer Vol. III. p. 451. N. 2462. Ebendaselbst p. 432 wird auch noch eine Ausgabe von 1498 bei Arrivabene auf das Zeugniß von Denis angegeben, Panzer selbst aber glaubt, es möchte wohl blos ein Schreibfehler in der Jahrzahl seyn.

brosius (sic) fratres de Rouellis A. D. M. CCCCCVI. die XVH. Julii" f).

1513. (1514) Mediol. f.
Gothische Schrift, Blattzahlen, Titelblatt. Am Schluß: „Mediolani Impressa per Jo. Angelum Scinzenzeler. Impensis Nobilium Mercatorum Johannis Jacobi et fratrum de lignano. A. D. 1513. die XXI. Decembris." Auf dem Titelblatt steht die Jahrzahl 1514.

1514. Lugd. 4to ap. Stephanum Gueynard alias Pineti, per Johannem Thomam 1514. 11. Maji.

1519. Tridini fol. Impensis Jo. de ferrariis al's de Jolitis ac Girardi de Zeijs. 1519. 16. Novemb. — Baseler Universitätsbibliothek. (Mittheilung von Wunderlich.)

1523. Lugd. 4to ap. Steph. Gueynard al. Pinet, per Jo. Moylin al. de Cambray 1523. 24. Martii.

1530. Lugd. 4to per Antonium du Ry. 1530. 11. Decembris.

1533. Lugd. 4to typis Jacobi Myt. g).

1533. Lugd. f. excud. Jo. Moylin alias de Cambray.

1537. Lugd. f. excud. Jo. Moylin alias de Cambray h).

1540. Lugd. 4to ap. fratres Frellaeos, per Petrum lucejum. 1540. 2. Augusti i).

1540. Lugd. f. ap. Jac. Giunta, excud. Martinus Lescuyer. Bloßer Abdruck der Folioausgabe von 1533.

1550. Lugd. f. excud. Math. Bonhomme.

1557. Lugd. f. ap. fratres de Gabiano (wie theils aus dem Verlagszeichen auf dem Titelblatt, theils aus dem Pri-

---

f) Ich kenne diese sonst unbekannte Ausgabe nur aus der genauen Beschreibung eines Ex. der Casseler Bibliothek, welche mir Grimm mitgetheilt hat.

g) Diese Ausgabe kenne ich nur aus Panzer Vol. VII. p. 356 N. 683.

h) Wahrscheinlich bloßer Abdruck der vorhergehenden Ausgabe. In beiden erwähnt die Unterschrift eine frühere Montferrater Ausgabe, die ich nicht kenne.

i) Aus einer Mittheilung von Cramer. Ist auch auf der Universitätsbibliothek zu Bonn.

vilegium erhellt), excud. Petrus Fradin. — Der Herausgeber, Pardulphus Pratejus, sagt in der Vorrede von 1556, es sey hier eine sehr alte Handschrift verglichen worden, er habe zuerst die Tres Libri unmittelbar auf Azo's Summa zu den Neun Büchern folgen lassen, ferner habe er theils eigene Noten hinzugefügt, theils Noten ausgezogen aus der Summa des F. Martinus Abbas, Zeitgenossen des Azo, welcher Schriftsteller von Azo selbst oft citirt und gebilligt werde. Endlich habe er in den Pandektentitel soluto matrimonio die Commentare des Azo zu L. 1 und L. 8 (soll heißen L. 7. § 1) dieses Titels aufgenommen. — In dieser Ausgabe, und hier wahrscheinlich zuerst, werden die übrigen Summen auf das Bestimmteste dem Azo zugeschrieben, welcher unbegreifliche Irrthum dann auch in spätere Ausgaben übergegangen ist. Was die Summa des Martinus betrifft, aus welcher hier Auszüge, als Noten zu Azo, mitgetheilt werden, so lebte dieser Franciscaner in der That um das J. 1200 (vgl. Fabricius, und Wadding ann. script. ord. min.). Ich selbst habe seine Summa nicht gesehen, Cramer aber hat eine Quarthandschrift in der Baseler Bibliothek (C. V. 12.) gefunden, welche nach ihrem Titel („Martini Summa s. quaestiones juris sec. ordinem alphabeti"), und nach einigen mitgetheilten Auszügen, dieselbe zu enthalten scheint. Diese Summa des Martinus darf aber nicht verwechselt werden mit der oft gedruckten Margarita oder tabula Martiniana decreti, einem dürftigen alphabetischen Repertorium über das Decret, dessen Verfasser der berühmte Dominikaner Martinus Polonus ist, welcher zuletzt zum Erzbischof von Gnesen ernannt wurde, und im J. 1279 in Bologna starb. (Niceron T. 14.) Wenn übrigens Azo einen Martinus citirt, so meint er zuverlässig nicht jenen Franciscaner, sondern den alten Glossator, Martinus Gosia. Die erwähnten Noten sind aus dieser Ausgabe auch in die späteren übergegangen.

1563. Basileae f. per Joannem Hervagium studio Henrici Draesii. Voran steht eine Zueignung dieses Herausge-

bers, datirt Cöln 1563, worin er erzählt, daß er durch Vergleichung der älteſten und beſten Ausgaben (Handſchriften nennt er nicht), und durch Nachſchlagen der citirten Quellen und Schriftſteller über 8000 Stellen verbeſſert habe. Aus der Ausgabe von 1557 ſind die Noten aufgenommen, zugleich aber auch die falſche Angabe des Azo als Verfaſſers aller Summen [k]); außerdem ſind eigene Noten des Herausgebers hinzugefügt.

1564. Lugduni f. Nach dem Verlagszeichen auf dem Titel bei den Brüdern Gabiano (wie die Ausgabe von 1557). Die Vorrede eines Ungenannten ſagt, es ſeyen hier mehrere Titel, beſonders in den Tres Libri, zuerſt an ihre rechte Stelle geſetzt worden.

1566. Venet. f. ap. Franciscum Bindonum. Bloßer Abdruck der Ausgabe von 1563. Aber als Anhang ſind hier beigefügt, ſchon auf dem Haupttitel angegeben, und dann noch mit einem eigenen Titel verſehen, die Brocarda des Azo, wovon dieſes die erſte Ausgabe iſt. Vor derſelben ſtehen zwei Vorreden: des Herausgebers, Jo. Bapt. Paravicinius Gaspaniensis, und ſeines Lehrers, des Marcus Mantua. In beiden werden Gründe aufgeſtellt, weshalb Azo für den wahren Vf. dieſer Brocarda zu halten ſey. Der Abdruck iſt aus einer Handſchrift im Beſitz des Herausgebers genommen.

1572. Basil. f. ex off. Hervagiana, per Eusebium Episcopium. Bloßer Abdruck der Ausgabe von 1563.

1576. Lugd. f. ap. Philippum Tinghum Florentinum [l]).

1580. Lugd. 4to [m]).

1581. Venet. f. sub signo Angeli Raphaelis. Bloßer Abdruck der Ausgabe von 1566, mit Einſchluß der Brocarda.

1583. Lugd. f. mit den Noten des Pratejus, Dräſius u. ſ. w., wahrſcheinlich alſo bloße Wiederholung einer früheren Ausgabe.

---

k) Vgl. oben §. 12. Note h.

l) Ausführlich beſchrieben von Fantuzzi T. 9. p. 33.

m) Auctarium catal. bibl. publ. Traject. p. 16.

1585. Lugd. f., ganz wie die vorhergehende Ausgabe.
1593. Lugd. f., mit den Brocarda als Anhang n).
1596. (Genevae) 4to in off. Franc. Fabri Lugdunensis et Jacobi Stoer, in zwei Theilen.
1596. Lugd. f. o).
1610. Venet. f. Auf dem Titel steht: ap. societatem minimam, am Schluß: ap. Franciscum ab Hostio. Bloßer Abdruck der Ausgaben von 1566 und 1581, mit Einschluß der Brocarda.

V. Brocarda.

14. Von den Schriften überhaupt, welche diesen Titel führen, ist oben im Allgemeinen geredet worden a). Die Brocarda des Azo b) bestehen in kurzen Rechtsregeln, hinter welchen eine Anzahl von Beweisstellen aus den Rechtsquellen citirt werden. Sehr oft, aber nicht immer, folgt auf eine solche Regel eine andere, ihr widersprechende, gleichfalls mit Beweisstellen belegt. Dazu kommen nun noch besondere Anmerkungen, worin Azo selbst jene Rechtsregeln weiter ausführt und erläutert, besonders auch den Widerspruch der Rechtsregeln zu vermitteln sucht. Außerdem hat auch noch ein Zeitgenosse (vielleicht

n) Diese Ausgabe kenne ich nur aus Sarti I. 99.

o) Diese Ausgabe kenne ich nur aus Jugler's Gelehrtenlexikon (Mſ.) Art. Azo.

a) S. o. B. 3. §. 200.

b) Ueber Sarti's unbegründete Behauptung, die Brocarda des Azo seyen auf eine Schrift des Otto gegründet, s. o. B. 4. §. 114.

Schüler) des Azo, Cacciavillanus (Cazavillanus, Garzavilanus), neue Zusätze zu diesem Werke geschrieben, welche in den Handschriften mit caz. oder caza. bezeichnet zu werden pflegen[c]).

Handschriften.

Fast alle enthalten sowohl die Anmerkungen des Azo, als die Zusätze des Cacciavillanus, sogleich bei den Rechtsregeln, worauf sie sich beziehen. Dahin gehören: Ms. Paris. 4609, Paris. 4604 (defect), Metense 10., Monac. 213, Vindobon. j. can. 18, Bamberg. D. II. 15, Bamberg. D. II. 21, Taurin.[d]). — Die Wiener Handschrift j. civ. 17 ist auch vollständig, hat aber noch das Eigene, daß sie in Fünf Bücher abgetheilt ist. — Die bloßen Brocarda mit den Anmerkungen des Azo, aber ohne die Zusätze des Cacciavillanus, stehen in Ms. Vindobon. j. civ. 205, Paris. 4601, und zwar sind in diesem letzten die Anmerkungen nicht bei den einzelnen Rechtsregeln eingeschaltet, sondern besonders an das Ende sämmtlicher Rechtsregeln geschrieben. — Auch im Katalog der Bücherverleiher zu Bologna kommen des Azo Brocarda vor[e]).

Ausgaben.

1566. 1581. 1593. 1610, als Anhang zu der Summa, und bei den Ausgaben der Summa unter diesen Jahren schon oben beschrieben: die Anmerkungen des Azo und die Zusätze des Cacciavillanus sind mit aufgenommen.

1567. Basil. 8vo, per Eusebium Episcopium et Nicolai Episcopii haeredes, unter dem Titel: Brocardica s. generalia juris D. Azonis . . . nunquam tamen antehac . .

---

c) S. u. Kap. XXXVIII. N. IV.

d) In der Turiner Handschrift stehen die Brocarda hinter G. Panzoni Casus Authent. (mitgetheilt von Clossius).

e) S. o. B. 3. S. 652.

typis excusa . . studio Caspari Hervagii Ic. . . . His . . Damasi . . Brocardica adjecta sunt. In der Zueignung wiederholt der Herausgeber, das Buch sey ungedruckt, so daß er die Ausgabe von 1566. nicht gekannt haben muß; zugleich giebt er die Besitzer der Fünf Handschriften an, auf welche er seine Ausgabe gründet. Diese ist denn auch im Ganzen viel geordneter und brauchbarer, als die von 1566. Daß die Ausgabe von 1566. nur
* 95 Rubriken zählt, die von 1567. aber 104, beruht darauf, daß Neun Abschnitte der Ausgabe von 1567. in der von 1566. fehlen. Es sind dieses jedoch nicht die letzten Abschnitte, sondern rubr. 4—12. Daher stimmen denn auch Anfang und Ende des Buchs in beiden Ausgaben völlig überein. Die Anmerkungen und Zusätze sind aufgenommen, und zwar weit vollständiger, als in der früheren Ausgabe. Da aber Hervag die Abkürzung Caza., die er in seinen Handschriften fand, nicht verstand, so machte er daraus Causa, und sah das, was die Unterschrift des Vorhergehenden war, als Ueberschrift der darauf folgenden Sätze an, wodurch also eine große Verwirrung entstand, die jedoch von selbst verschwindet, sobald man nur die wahre Bedeutung des Causa oder Caza. kennt f).

---

f) Ein Beispiel aus der ersten Rubrik p. 14. 15. wird die Sache anschaulich machen: „ . . . quod valuit a principio et accepit consummationem sui, non irritatur, licet proveniat in eum casum a quo incipere non potest . . . nec obstat quod legitur ff. de pign. act. si rem alienam. Adjectio. Hic autem in totum credo aliter distinguendum: quia sive perfecta, sive impleta, distinguo an contigerit ille casus per hominem, an per casum. si per hominem intercidit, sive per seipsum: et tunc sibi imputet. si per alium: et tunc adversus eum ad interesse agat, si per casum non intercidit. Causa. Quia ibi accepit contractus consummationem, cum principalis obligatio in suo statu remaneat: vel ibi non valuit directo a principio pignoris obligatio. Adjectio. Vel vitiatur quantum ad directam hypothecariam, tenet tantum quantum ad utilem. arg. ff. ad Treb. l. debitor. et de exceptione rei jud. l. Titius largus. Causa. Sciendum tamen est, quaedam sumere consummationem ex

VI. Quäſtionen.

15. Er ſelbſt citirt ſeine quaestiones sabbathinae [a]). Auch ſind davon noch jetzt mehrere handſchriftliche Sammlungen vorhanden, die jedoch, ſoweit ich ſie kenne, weder in der Anzahl, noch in der Ordnung übereinſtimmen.

Handſchriften.

Ms. Paris. 4609, eben ſo, wie die folgenden, mitten in einem Miscellanband. Es ſind hier 21 Quäſtionen.
Ms. Vindobon. j. can. 18, mit 17 Quäſtionen.
Ms. Bamberg. D. II. 21, mit 15 Quäſtionen.
Ms. Vatican. 2661 [b]).
Auch in der Bibliothek der Bücherverleiher zu Bologna waren dieſe Quäſtionen enthalten [c]).
Hſ. zu Madrit. *Hänel* catal. p. 967. *

---

sola unius voluntate: ut in constitutione legum" etc. — Was hier zwiſchen den Worten Adjectio und Causa eingeſchloſſen iſt (Hic . . intercidit, und Vel vitiatur . . largus), muß man ſich als eine unter dem Text ſtehende Note des Cacciavillanus denken, das Uebrige iſt die fortgehende, zuſammenhängende Rede des Azo.

a) Gloſſe zum Digeſtum vetus L. ult. D. de postulando (Ms. Paris. 4451): „At causa appellationis non est eadem cum prima ut in hoc anno determinavimus in quaestione sabbathina."

b) Aus Sarti I. 100. [Es ſind im Ganzen 17 Quäſtionen mit der Ueberſchrift: Quaestiones Domini Azonis. Sie finden ſich fol. 56–59 der angeführten Handſchrift. Mittheilung von Merkel.] *

c) S. o. B. 3. S. 652. Sie machen da nur den fünften Theil der Quäſtionen des Roffredus aus. — Auch in einer Bücherſchenkung von 1262. bei Sarti II. 214. kommen ſie vor. — Eine ſeiner Quäſtionen iſt weiter unten im Auszug mitgetheilt, §. 57. (Bernardus Dorna).

16. Einige andere, weniger wichtige, Schriften des Azo sind verloren:

1) Definitionen [a]).
2) Distinctionen [b]).

Endlich werden ihm auch noch einige Schriften beigelegt, die aber nur auf Mißverständnissen oder ungenauen Angaben beruhen.

1) Tractatus de interesse secundum Azonem [c]). Ist ohne Zweifel nur der einschlagende Titel aus der Summa zum Codex.
2) Summa de usuris [d]). Eben so, wie die vorige Nummer.
3) Summa de praescriptionibus, in mehreren Sammlungen verschiedener Schriften über diesen Gegenstand [e]). Eben so, wie die zwei vorhergehenden Nummern.

---

a) Bei den Bücherverleihern (s. o. B. 3. S. 653.), und im angeblichen Katalog des Cervottus bei Sarti II. 216.

b) Glosse zum Dig. vetus rubr. tit. de judiciis (ms. Paris. 4451): „sicut diximus in distinctione de mora hic repete." — Hugolini distinctiones (ms. Paris. 4609) in L. 3. C. ex quib. c. inf. „dominus autem az. distinguit ut in distinctionibus suis reperitur."

c) Miscellanband der Kopenhagner Bibliothek, mit Tancred's Prozeß anfangend (Mittheilung von Cramer).

d) Sarti I. 100. aus der Glosse des Accursius.

e) Tract. de praescriptionibus. Lugd. 1567. 8. Colon. 1568. 8.

4) Summula de arbitris[f]). Ohne Zweifel eben ſo, wie die vorigen Nummern.

5) Quäſtionen aus dem canoniſchen Recht. Gehören dem Azo de Lambertaccciis[g]).

6) Noten zur Summa des Hoſtienſis[h]). Dieſe Schrift iſt ſogar unmöglich, da Hoſtienſis beträchtlich neuer iſt, als Azo; auch beruht ſie blos auf der ungenauen Angabe des Titels[i]).

7) Repetitionen über Stellen des Decrets von Gratian. Dieſe, öfters gedruckte, Schrift[k]) iſt weder von dem berühmten Gloſſator, noch von Azo de Lambertaccciis, ſondern von dem weit jüngeren Canoniſten Azo de Ramenghis, Schwiegerſohn

---

f) Witter catal. codd. mss. ord. S. Joannis Argentorat. p. 13.

g) Sarti I. 375.

h) Henr. de Segusio summa aurea ... cum Nic. Superantii, Azonis et Accursii annotationibus. Basil. 1573. Colon. 1612 f. (bibl. Ludewig. I. 557. Lipen. I. 165).

i) Der richtige Titel heißt: cum Nic. Superantii, atque . . ex Summa F. Martini . . . , Azonis et Accursii (ut ferunt) coaetanei, adjectis additionibus. Es waren alſo Auszüge aus Martinus, die von einem Neueren als Noten dem Hoſtienſis beigefügt wurden: Azo aber iſt nur genannt, um das Zeitalter des Martinus zu beſtimmen. Ueber dieſe Summa des Martinus ſ. o. §. 13. Ausgabe von 1557.

k) Unter andern: Venet. 1496 f. (Panzer III. 385), Mediol. 1507 f., Mediol. 1513 f. (Götze Dresdner Bibl. III. 162). — Eine Handſchrift der Dombibliothek zu Laon erwähnt Montfaucon bibl. bibl. mss. p. 1299.

des Johannes Andreä, dessen Name ganz deutlich unter vielen dieser Repetitionen steht[l]).

8) Summa über die Decretalen[m]). Gewiß nicht von unserem Azo, sondern von einem der zwei bereits genannten Canonisten, welche den Namen Azo führen.

---

l) Auch Diplovataccius im Leben des Johannes Andreä stimmt damit überein, nimmt aber ohne Grund zwei Juristen mit Namen Azo de Ramenghis an.

m) Ms. Vindobon. j. can. 85.

Acht und Dreißigstes Kapitel.

Hugolinus und einige seiner Zeitgenossen.

17. Das gegenwärtige Kapitel soll mit Hugolinus, einem der berühmtesten Juristen aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, einige Zeitgenossen desselben zusammenstellen, welche, so wie er, vorzugsweise die theoretische Seite der Rechtswissenschaft bearbeitet haben.

I. Hugolinus.

Schriftsteller[a]):

Diplovataccius N. 62 (fehlt bei Sarti).
Sarti P. 1. p. 102—107.
Fantuzzi Scrittori Bolognesi T. 7. p. 125—131, welcher diesesmal einige kleine Zusätze zu Sarti liefert.

a) Keine Hülfe gewähren: Panzirolus Lib. 2 C. 17, welcher nicht mehr, als drei Juristen durch einander mengt: Hugo de Porta Ravennate, Hugolinus Presbyteri, Hugolinus Fontana (s. o. B. 3. §. 22.); und Tiraboschi T. 4 L. 2 C. 4 § 16.

Quellen:

In Urkunden kommt Hugolinus vor von 1197. bis 1233 b). Mehrere derselben sind abgedruckt.

1197. Richterspruch des Ugolinus Legum Doctor.
Savioli II. 2 N. 314.

1198. Zwei Urkunden über die Uebergabe von Montevegl'io an die Stadt Bologna; dabei gegenwärtig Ugo, bald Legum professor, bald Doctor genannt.
Sarti P. 2. p. 67. I. (die eine Urkunde).
Savioli II. 2. N. 323 (beide Urkunden).

1203. Ugolinus Legum Doctor.
Savioli II. 2. N. 353.

1209. Ugolinus Legum Doctor.
Sarti P. 2. p. 66. H.
Savioli II. 2. N. 382.

1213. Testament des Guido Baisii, dabei gegenwärtig: Hugolinus Doctor legum. Hugolinus nepos presbyteri Sanctae Mariae Rotundae.
Sarti P. 1. p. 105 (nur angeführt, nicht abgedruckt).

1217. Ugolinus Legum Doctor.
Savioli II. 2. N. 448.

1220. in einer päbstlichen Bulle: Hugo Legum Doctor.
Sarti P. 2. p. 58. D.
Savioli II. 2. N. 485.

1220. in einer Verhandlung zwischen der Stadt und dem Bischof: presentibus Dom. Ugolino Presbiteri, D. Jacobo Balduini, D. Bagarotto, et D. Guizardino Legum Doctoribus.
Sarti P. 2. p. 70. P.
Savioli II. 2. N. 505.

1221. Hugolinus Doctor legum.
Sarti P. 1. p. 105 not. c. (nicht abgedruckt).

1224. Hugo Doctor legum.
Savioli II. 2. N. 547. (päbstliche Bulle).

---

b) Vergl. überhaupt Sarti p. 104. 105.

1233. Ugolinus Legum Doctor.
Sarti P. 1. p. 343. not. a., p. 105. not. e. (nicht abgedruckt).
1269. Feliciana quondam domini Hugolini Presbiteri Legum Doctoris.
Sarti P. 1. p. 335. not. a. (nicht abgedruckt).
Außerdem gehört hierher eine Stelle aus Jacobi de Ardizone Summa feudorum, prooem. c).

18. Der Name dieses Glossators wird in den Urkunden und Handschriften bald Hugo oder Ugo, bald Hugolinus, Hugelinus a) oder Ugolinus geschrieben, welches offenbar nur verschiedene Arten, denselben Namen zu sprechen oder zu schreiben, sind. In einigen Stellen führt er den Beinamen Presbyteri oder de Presbytero; von einem Priester Huguccio, der in Bologna großes Ansehen genoß, hatte die ganze Familie, die ihn als ihr Haupt verehrte, diesen Geschlechtsnamen angenommen, und zu dieser Familie gehörte also auch der Glossator b).

c) Abgedruckt im Anfang von Num. VII. des gegenwärtigen Kapitels.

a) Hugelinus steht öfter in der Bamberger Handschrift des Apparats zu den Tres Libri D. II. 11. Auch kommt hier zuweilen vor hugelinus M. oder h. m., welches letzte ich nicht zu deuten weiß, und für einen willkürlichen Zusatz des Schreibers zur Füllung der Zeilen halte.

b) Sarti P. 1. p. 105. Noch zu Ende des 14ten Jahrhunderts findet sich ein Hugolinus Presbyteri Legum Doctor, der Geschlechtsname war daher dauernd geworden. Fantuzzi p. 129. not. 22. Vgl. Alidosi p. 226.

Gleichzeitig mit ihm lebte ein anderer Hugolinus aus demselben Geschlecht, welcher nicht mit ihm verwechselt werden darf[c]). So verschieden aber auch der Name des Glossators geschrieben wird, so ist doch die Sigle seiner Glossen stets und unveränderlich h., welches offenbar auf der bestimmten Absicht beruht, seine Glossen durch ein gleichförmiges Zeichen von den Glossen der früheren Schriftsteller, namentlich des Hugo de Porta Ravennate, zu unterscheiden[d]).

Als Vaterstadt des Hugolinus kann unbedenklich Bologna angenommen werden. Dafür spricht das ausdrückliche, von Diplovatacius angeführte, Zeugniß des Baldus: ferner eine Anzahl wichtiger Geschäfte, in welchen er von der Stadt Bologna gebraucht wurde: endlich der Beiname Presbyteri, der auf ein bekanntes Bolognesisches Geschlecht hindeutet. Manche haben ihn für einen Florentiner gehalten wegen einer Stelle in der Glosse des Accursius: diese Stelle aber muß, nach entschieden richtiger Lesart,

---

c) Dieser zweite Hugolinus erscheint 1221. als Juder der Stadt Bologna, 1224. als Begleiter des Andreolus, der als Podesta nach Genua ging; jedesmal ohne den Zusatz Doctor legum. Beide Hugolini neben einander finden sich in der oben angeführten Urkunde von 1213. Daß der Glossator seltener den Beinamen Presbyteri führt, erklärt sich daraus, daß bei ihm der Titel Legum Doctor eine viel bestimmtere persönliche Bezeichnung darbot.

d) S. o. B. 4. §. 51.

nicht auf Hugolinus, sondern auf Cyprianus bezogen werden[c]).

19. Er war Schüler des Johannes[a]), folglich in einer und derselben Schule mit Azo gebildet. — Unter seinen Schülern finden sich drei berühmte Namen: Roffredus, Jacobus de Arbizone, und Odofredus[b]).

Nicht nur als Lehrer, Schriftsteller, und Richter war Hugolinus thätig, sondern er wurde auch in wichtigen Staatsgeschäften gebraucht, wie er denn unter andern als Gesandter der Stadt Bologna in Rom, Florenz und Reggio auftrat[c]). — Aus seinem Privatleben ist wenig Sicheres bekannt. Zu dem Dominicanerorden, dessen Stiftung er erlebte, scheint

---

e) S. o. B. 4. §. 104.

a) Hugolini distinctio: *Habet locum quandoque,* N. 93. der Pariser Sammlung Ms. 4609: „domini mei Jo."

b) Ueber Roffredus s. u. §. 69. — Von Jacobus de Arbizone ist das eigene Zeugniß im Eingang von Num. VII. dieses Kapitels mitgetheilt. — Odofredus in Cod., auth. *Ex causa* de lib. praeter. „Or Signori, Dom. Hugolinus reprobat istam rationem: non quod ipse scripserit in aliquibus scriptis: sed ego Odofredus audivi ab eo, dum legeret auth. istam." Odofredus in Dig. vetus L. 8. § 16. de inoff. test. „Audivit Dom. Odofredus Dominum Hugo. circa § istum aliter dicentem: in commentis suis nihil scripsit de hoc, et dicebat sic" etc. Es ist jedoch zu bemerken, daß Odofred den Hugolinus nicht seinen dominus nennt; er betrachtet ihn also nicht als seinen eigentlichen, oder Hauptlehrer.

c) Sarti P. 1. p. 104. 105.

er besondere Zuneigung gehabt zu haben, da er dem H. Dominicus zur Unterstützung des Klosterbaues in Bologna im J. 1221. Hundert Lire schenkte[d]). Diplovataccius erzählt nach Baldus von des Hugolinus unerlaubtem Umgang mit der Frau des Accursius: dadurch sey große Feindschaft zwischen beiden Juristen, und endlich die Verbannung des Hugolinus bewirkt worden[e]). Dieser Erzählung jedoch, die bei keinem gleichzeitigen Zeugen vorkommt, fehlt es an hinlänglicher Beglaubigung.

Ueber die Todeszeit des Hugolinus läßt sich nur dieses mit Gewißheit behaupten, daß er nicht früher, als 1238., gestorben seyn kann, indem er in einer Urkunde dieses Jahres vorkommt, und daß er den Azo überlebte, wie Jacobus de Ardizone ausdrücklich bezeugt. Er kann also unmöglich von Azo ermordet worden seyn (§. 4.). Eben so ist der Hu-

---

d) Sarti P. 1. p. 105.

e) Diplovataccius l. c. „Dicit audivisse a domino suo Baldus quod Accursius glossator ita reprehendit in glossis saepe Ugolinum, quia ejus inimicus erat, tum quia ejus uxorem supponebat, tandem tantum scivit tractare, quod fecit eum bandire de Bononia, haec inveni in quodam tract. Baldi de commemoratione famos. Doctor. in utroque jure in 2. col. et dicit tum quod ita dicebat Bartolus Dominus suus.“ Nach dieser Erzählung ist es nicht einmal ganz klar, welcher von Beiden der Ehebrecher, und welcher der Verbannte seyn soll. Fast mit denselben Worten wiederholt Diplovataccius diese Erzählung im Leben des Accursius.

golinus Presbyteri, welcher im J. 1231. unter den Bögen des Rathhauses von Bologna starb[f]), gewiß nicht der Gloſſator, ſondern wahrſcheinlich der oben erwähnte Verwandte deſſelben, welcher gleichen Namen mit ihm führte.

Sein Begräbniß ſoll in der Domkirche zu Bologna geweſen ſeyn[g]). Als Erbin hinterließ er eine einzige Tochter Felicijana[h]).

20. Die Schriften des Hugolinus haben das eigene Schickſal gehabt, daß nur wenige derſelben gedruckt, gerade dieſe aber anderen Verfaſſern fälſchlich zugeſchrieben worden ſind. Folgende Schriften ſind überhaupt von ihm bekannt: Gloſſen, Summa der Digeſten, Summa des Codex, Diſtinctionen, Quäſtionen, eine Controverſenſammlung, und Zuſätze zu Azo's Summa.

A. Gloſſen.

Die erhaltenen Gloſſen des Hugolinus haben

---

f) Chronik des Matth. de Griffonibus ad a. 1231. (Muratori XVIII. p. 110): „Dominus Ugolinus Presbyter fuit mortuus sub voltis Palatii communis." Ich weiß nicht, warum Sarti p. 105. dieſes von einer Ermordung verſteht, es ſcheint mir eher auf einen Schlagfluß zu deuten.

g) Diplovataccius aus Baldus. Die Verbannung, wenn ſie wahr wäre, könnte alſo wenigſtens nicht dauernd geweſen ſeyn.

h) Sarti P. 1. p. 335.

insgesammt den Character eines eigentlichen, vollständigen Apparatus[a]).

Digestum vetus. Zwei Handschriften dieses Apparatus haben sich erhalten. Eine zu Paris (N. 4461), die andere in einer Englischen Bibliothek[b]).

Infortiatum. Diesen Apparatus erwähnt Odofred als den besten, welcher überhaupt über das Infortiatum geschrieben sey[c]), und dieses günstige Zeugniß von seinem Werth wird dadurch bestätigt, daß er ungleich vollständiger erscheint, als die früheren Glossen, welche in diesem Theil unserer Rechtsbücher besonders mangelhaft sind. Eine Handschrift desselben war unter den Büchern, welche im J. 1262. einem Kloster geschenkt wurden, und sie umfaßte auch

---

a) Dieser Character eines apparatus, d. h. einer Glosse, die auf eine gewisse äußere Vollständigkeit Anspruch macht, erscheint besonders deutlich in mehreren Stellen zum Dig. novum, wo es heißt: planum est quod dicit, z. B. zu L. 21 de manum. vindicta Ms. Par. 4455.

b) Hach in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 5. S. 147. N. 5.

c) Odofredus in Infortiatum, L. 1 sol. matr. „Scio tamen quod Dom. Azo in apparatu suo notavit quaedam et Dom. Hug. qui fecit meliorem apparatum qui fuit publicatus faciunt talem oppositionem.“ Sarti P. 1. p. 43. 105. versteht die Stelle so, als wolle Odofred dieses Werk allen übrigen Glossen über die Pandekten überhaupt vorziehen; so ist es aber nicht, sondern er vergleicht es blos mit den anderen Glossen über das Infortiatum. Eben so sagt Odofred im Anfang derselben Stelle: „Ro. qui fuit primus glossator *in libro isto.*“

die Tres Partes[d]). Eine andere gut erhaltene Handschrift, aber ohne die Tres Partes, findet sich noch jetzt in der Leipziger Universitätsbibliothek[e]).

Digestum novum. Dieser Apparatus findet sich in folgenden Handschriften:

Paris N. 4455.

Paris N. 4486 A. Neben einer älteren Glosse steht hier der Apparatus des Hugolinus von neuerer Hand, von welchem jedoch jetzt nur ein kleiner Theil noch lesbar ist.

Wien jus civile N. 16. In der zweiten Hälfte etwas unvollständig.

Er zeichnet sich besonders durch kritischen Fleiß aus, indem er eine bedeutende Menge von Varianten angiebt, zuweilen auch beurtheilt: unter diesen Varianten finden sich nicht wenige aus der Pisanischen Handschrift, von welchen zum Theil schon oben[f]) Gebrauch gemacht worden ist. Er citirt zuweilen alte Schriftsteller, namentlich Cicero's Topik, Virgil, Vegetius: ferner nicht selten das Decret: besonders häufig aber die übrigen Schriften des Verfassers, namentlich seine Glossen zu den zwei anderen Digesten, dem Codex und den Institutionen, seine

d) Sarti P. 2. p. 214. N. XIV. „Infortiatum in tres partes, cum Apparatu Domini Ugolini, et valet XX. lib."

e) Feller p. 220. N. 4. Ich habe diese Handschrift selbst benutzen können.

f) S. o. B. 3. Anhang VIII.

Distinctionen, und seine Summa der Digesten[g]). Hieraus scheint zu folgen, daß dieser Apparatus später, als die übrigen Werke, geschrieben oder doch überarbeitet ist.

Codex. Der Apparatus über denselben findet sich in folgenden Handschriften:

Paris 4527, großentheils zerstört durch die Glosse des Accursius.

Paris 4528, von neuerer Hand, neben einer älteren Glosse.

Wien jus civile N. 16.

* Prag, Bibliothek des Nationalmuseums, Hs. vom J. 1230, mit besonders reichhaltigem Apparat des Hugolinus. Daneben stehen noch manche andere Glossen, zum Theil von neuerer Hand, besonders von Jacobus Balduini; diese vorzüglich bei den am Rande stehenden Authentiken, wozu sie fast einen fortlaufenden Commentar bilden. (Mittheilung von Ratjen.)

Auch hier werden andere Arbeiten des Verfassers citirt, namentlich seine Distinctionen. — Als Stücke dieser Glosse zum Codex können auch die Authentiken betrachtet werden, welche Hugolinus theils zuerst excerpirt, theils nur erweitert hat[h]).

Volumen.

a. Tres Libri. Von diesem Apparatus ist

---

g) Undeutlich ist folgendes Citat in Gl. *prohibitus sit* L. 1. § 24. de vi: „adde hic secundum quod dicebat W. et pa. sicut notavi in custodia trium partium in glossa illa violentia" etc. Was ist diese custodia trium partium? Es scheint so viel zu heißen als Glossa oder Apparatus in tres partes. S. o. Note c. d.

h) S. o. B. 4. §. 16.

schon oben (§. 10.) gesprochen worden. Er ist noch jetzt in zwei Handschriften (in Paris und in Bamberg) erhalten, und er ist überdem schon seit dem sechszehnten Jahrhundert abgedruckt, jedoch unter einem falschen Namen, als letzter Theil der Lectura des Azo über den ganzen Codex.

b. Institutionen. Diese Glosse citirt Hugolinus selbst in seinem Apparatus zum Digestum novum[i]).

B. Summa der Digesten.

21. Mitten in der oben beschriebenen Sammlung von Summen über alle Theile unserer Rechtsbücher findet sich eine Summa über die drei Digesten, welche zwar dem Werth der übrigen Summen nachsteht, aber doch auch manches Merkwürdige darbietet. Diese Summa steht in Funfzehen von mir eingesehenen Handschriften: gedruckt ist sie zuerst 1484. mit den Summen des Azo, und von da an findet sie sich in allen Ausgaben von Azo's Summen. Die genaue Angabe der Handschriften und Ausgaben ist schon oben (§. 13.) mitgetheilt worden.

Der Verfasser dieser Summa ist sehr streitig. Ich will hier diejenigen Schriftsteller aufzählen, wel-

i) Z. B. zu L. 3. de manum. test. Ms. Par. 4455: „ut plene notavi Inst. ex quib. causis man. lic. § fi."

chen, man sie bisher beigelegt hat, und die Gründe dieser Angaben prüfen.

1. Johannes Bassianus. Dieses ist die gewöhnliche Meinung, welche auch in der That einen wichtigen Grund für sich hat, nämlich die Ueberschrift: Incipit materia ad pandectam secundum Job. Diese Ueberschrift findet sich gleichförmig (nur mit unbedeutenden Abweichungen) in Zehen der von mir eingesehenen Handschriften[a]), und eben so in den Ausgaben. Entscheidend aber gegen diese Annahme sind mehrere Stellen, worin Johannes selbst angeführt wird, und zwar auf eine Weise, daß er unmöglich zugleich der Verfasser seyn kann[b]). Die Uebereinstimmung so vieler Handschriften in der Angabe des Johannes erhöht auch die Kraft des Zeugnisses nicht,

a) Es sind folgende Handschriften: Paris. 4540. 4541. 4542. 4543., Bamberg. D. II. 13. und D. II. 14., Erlang. 32., bibl. Rehdiger., Cassell. 9. und Berolin. 22. — Dagegen lies't Bamb. D. I. 4: „Summa Azonis in quibusdam extraordinariis." — Paris. Arsenal 65: „Incipit summa extraordinaria." — Ganz ohne Ueberschrift sind: Paris. Arsenal 64, bibl. Mogunt., Vindobon. j. can. 17. Und gerade diese zwei letzten Handschriften gehören unter die ältesten und besten überhaupt.

b) Summa in Dig., Tit. de condict. trit. „sed verior est sententia Johan. distinguentis" etc. — Ibid. Tit. de conjung. „Quidam tamen dicunt, inter quos est Jo., quod etiam exheredato junguntur nepotes" etc. (Hier hat also Johannes sogar eine andere Meinung, als der Vf.). — Ibid. Tit. de off. cons. — Ibid. Tit. de adqu. hered. — Ibid. Tit. de rebus dubiis. — Tit. de ventre inspic. — Tit. quod vi aut clam.

indem es ohnehin aus vielen übereinstimmenden Fehlern gewiß ist, daß fast Alle aus einer gemeinsamen, und zwar sehr fehlerhaften, Urhandschrift entstanden seyn müssen. Es ist sehr möglich, daß ein unwissender Abschreiber, der gar keinen Verfasser in der Ueberschrift genannt fand, diesem Mangel abhelfen wollte, und dazu den Namen des gleich in den ersten Zeilen erwähnten Evangelisten Johannes ungeschickterweise wählte[c]).

2. Johannes de Deo. Diese schon oben (§ 13. c.) erwähnte Angabe gründet sich gar nicht auf ein altes Zeugniß, sondern nur auf die Meinung eines Unkundigen, welcher den Johannes Bassianus, wie es scheint, nicht kannte, und daher den Johannes de Deo an dessen Stelle setzte.

3. Azo. Diese schon im vierzehnten Jahrhundert vorkommende Meinung (§ 12.) beruht blos auf der Verwechslung der Digestensumma mit den berühmteren, von Azo wirklich herrührenden Summen, die stets an der Spitze der ganzen Sammlung standen; sie ist in viele ungenaue Ausgaben übergegangen (§ 13.), und findet sich sogar in einer alten Handschrift[d]).

---

c) Der ganze Anfang lautet so: „In nomine patris et filii et spir. sancti Amen. Principium omnium rerum est deus, ut in evangelio Joannis: In principio erat verbum“ etc.

d) S. o. Note a. — Auch Sarti P. 1. p. 22. 23. hält den Azo

4. Irnerius[e]). Die Veranlassung dieser Meinung liegt ganz allein in der Unterschrift Hyrne. oder Irne., welche sich unter vielen Titeln des Infortiatum findet, und zwar in allen Ausgaben, von der ersten (von 1484) an. In allen von mir eingesehenen Handschriften fehlt diese Unterschrift durchaus; die Meisten derselben haben gar keine Unterschriften, drei aber haben stets als Unterschrift ein h., und zwar nicht nur in den Titeln des Infortiatum, worin die Ausgaben Hyrne. lesen, sondern auch in mehreren Titeln der anderen Digesten[f]). Wenn also auch wirklich in der Handschrift, die der Ausgabe von 1484. zum Grunde lag, das Hyrne. stand, so hat damit blos ein unwissender Abschreiber das h., welches er vorfand und nicht verstand, auflösen wollen. Denn daß nicht wirklich Irnerius der Verfasser seyn kann, folgt unwidersprechlich aus den Stellen, worin theils Johannes, theils Bulgarus und Placentinus citirt werden[g]).

---

für den Verfasser, und erklärt daher die auf Irnerius deutenden Unterschriften für Citate des Azo. An einer andern Stelle jedoch sagt er, Azo sey blos von den unwissenden Herausgebern als Verfasser bezeichnet worden (P. 1. p. 81).

e) Den Irnerius nehmen wirklich als Verfasser an: Pratejus in einer Note zu dieser Summa, Tit. de impensis in res dot., und Bynkershoek opera minora p. 218.

f) Diese drei Handschriften sind: Paris. 4542. Vindobon. j. can. 17. und Berolin. 22.

g) Ueber Johannes s. o. Note b. Bulgarus und Placentinus werden citirt im Tit. de adquir. hered.

Erscheinen nun alle diese Meinungen über den Verfasser jener Summa als unhaltbar, so läßt sich auf der andern Seite bestimmt beweisen, daß Hugolinus der Verfasser derselben ist. Erstlich zeugt dafür die Sigle h., welche in drei Handschriften sehr häufig vorkommt (Note f.), und welche überall, wo sie erscheint, auf Hugolinus zu beziehen ist. — Zweitens deutet auf ihn ein alter Katalog der Handschriften von S. Victor in Paris, worin folgendes Werk angegeben wird[h]): „Azonis Summa Codicis. Item quaedam parva Summa super certis titulis. *Quaedam Summa extraordinaria a domino Hugolino composita.* Azonis Summa Institutionum. Jo. in Auth. cum addition. Accursii.“ Offenbar ist hier eine Handschrift der vollständigen Summensammlung beschrieben. Die anonyme parva Summa paßt sehr gut zu der unvollständigen und kleinen Arbeit des Placentin und Pillius über die Tres Libri. Aber unter des Hugolinus Summa extraordinaria ist sicher unsere Digestensumma zu verstehen, da diese auch anderwärts vorzugsweise den Namen Summa extraordinaria führt (Note a.), und da wir von den übrigen Summen, die sonst wohl auch mit diesem

h) Ich sah diesen Katalog im J. 1805. bei dem Buchhändler Lamy zu Paris, rue hurepoix N. 21. Er ist geschrieben im J. 1514., und es soll derselbe Katalog seyn, welchen Rabelais im Pantagruel parodirt.

Namen bezeichnet werden[i]), die Verfasser genau kennen, so daß keine dieser anderen Summen gemeint seyn kann, wo ein Werk bestimmt dem Hugolinus zugeschrieben wird. — Drittens endlich ist völlig entscheidend eine Stelle der Summa, worin ihr Verfasser auf zwei Stellen anderer von ihm herrührender Werke verweis't. Da sich nun diese citirten Stellen in unzweifelhaften Werken des Hugolinus genau nachweisen lassen, so ist es damit völlig außer Zweifel gesetzt, daß derselbe auch Verfasser der Summa seyn muß. Hier ist diese Stelle (Tit. de adquir. hered.) „Item adita hereditate ex parte, non potest repudiari alia portio quae defertur, licet secus sit in legatis, ut infra eodem L. 1. *secundum quod ibi notavi.* Sed super hoc distingue *ut alias distinximus: aut plures portiones hereditatis" etc.* Das erste dieser beiden Citate bezeichnet augenscheinlich eine Glosse desselben Verfassers, und ihm entspricht in der That folgende, bei L. 1. de adquir. hered. beigeschriebene Glosse in dem Leipziger Apparat des Hugolinus zum Infortiatum: „Ut C. de jure delib. *Quidam*[k]). Et ad evidentiam istarum duarum legum recurre ad distinctionem quam feci, quae sic incipit: *Aut plures* etc. super lege illa *Quidam.* Et

i) S. o. §. 12. Note h.

k) Es ist L. 20. C. de jure delib.

nota, quod hic dicitur in hereditate, esse in legato, licet in herede legatarii sit secus, ut infra de leg. I. *Legatarius pro parte,* et infra de leg. II. *Neminem* et L. *Grege. Idemque dic.*[l]) h." Dem zweiten Citat aber entspricht völlig (nur mit einer unbedeutenden Variante im ersten Wort) folgende Stelle aus den Distinctionen des Hugolinus[m]): „C. de jure delib. L. *Quidam.* Cum plures portiones hereditatis deferuntur alicui et eodem testamento et tunc una admissa necesse habent omnes admittere, una repudiata ceteras repudiare .... et hoc verum est" etc. (Die nun folgenden Unterscheidungen habe ich nicht excerpirt.) — Diese Gründe lassen wohl keinen Zweifel übrig, daß dem Hugolinus die Summa der Digesten zugeschrieben werden muß.

Die zahlreichen Handschriften des Werks kommen darin überein, daß die Titel in große Verwirrung gerathen sind, ja sogar die Folge dieser durcheinander geworfenen Titel ist meist genau dieselbe. Unter andern steht mitten unter den Titeln des Digestum novum ein Stück der Vorrede zu des Johannes Summa der Authentiken, die dann gewöhnlich in derselben Handschrift am richtigen Orte nochmals,

---

l) Es sind folgende Stellen gemeint: L. 38 D. de leg. I., L. 4. D. de leg. II., L. 6. eod., und zwar in dieser letzten die Worte: Idemque dicemus.

m) Es ist die distinctio 114. in der Pariser Handschrift 4609.

und zwar vollständig vorkommt. Diese Fehler waren eben so leicht zu erkennen, als zu vermeiden, und so ist auch in der That in den Ausgaben die richtige Ordnung hergestellt, und die Vorrede des Johannes da weggelassen, wohin sie nicht gehört. Allein zugleich ist diese Summa, in den Handschriften, wie in den Ausgaben, sehr unvollständig, indem eine große Zahl von Titeln ganz fehlt. Diese Unvollständigkeit aber scheint nicht dem Verfasser zuzuschreiben, sondern derselben zufälligen Ursache, aus welcher auch die Unordnung entstanden ist. Hugolinus selbst verweis't in seiner Glosse mehrmals auf seine Summa des Digestentitels de adquirenda possessione[n]); ein solcher Titel aber findet sich in unserer Summa weder in den Handschriften, noch in den Ausgaben. Es ist also kaum zu bezweifeln, daß das Werk des Hugolinus nur unvollständig auf uns gekommen ist, und es ist bei diesem mangelhaften Zustand desselben ein sicheres Urtheil darüber nicht möglich. Die sehr merkwürdige Vorrede des Werks ist schon oben[o]) zur Geschichte des Lehrvortrages benutzt worden.

---

n) Hugolini Glossa in Dig. novum (Ms. Paris. 4455) L. 3 pr. uti poss. „. . . quorum sententia hic reprobanda ut in summa de acquir. poss.“ Eben so zu L. 1 § 15 (zweimal) und zu L. 3 § 5 de adqu. poss.

o) S. o. B. 3, §. 198. 204.

C. Summa des Codex.

22. Daß Hugolinus auch über den Codex eine Summa geschrieben hat, ist durch mehrere Citate in seinen anderen Schriften unzweifelhaft[a]; es hat sich aber davon keine Handschrift erhalten.

D. Distinctionen.

Es sind dieses eigentlich Glossen zu einzelnen ausgewählten Stellen der Digesten und des Codex, die ohne Ordnung oder inneren Zusammenhang nebeneinander gestellt sind. Die meisten dieser Erklärungen (nicht alle) sind in der Form von Distinctionen abgefaßt, und daher hat die ganze Sammlung den Namen Distinctiones bekommen, obgleich dieser nicht auf alle Stücke paßt. Ich habe zwei Handschriften des Werks gesehen: Eine zu Paris (N. 4609), welche aus 151 Distinctionen besteht: die andere zu Bamberg[b], welche wenigstens in Anfang und Ende genau mit der Pariser übereinstimmt, ohne Zweifel also auch in dem Inhalt und der Anordnung der einzel-

a) So z. B. in der Summa der Digesten Tit. de off. proc. Caesaris: „ut dixi in summa Cod. de officio comitis rer. priv. Eben so Tit. de off. cons., Tit. de cond. tritic., Tit. de re jud. — Eben so in der Glosse zum Codex (Ms. Paris. 4627) zu L. 24 fam. herc. „dic ut notavi in summa supra de inoff. test.“ etc.

b) Es ist D. II. 21., ein Miscellanband, worin Hugolinus den Anfang macht. S. o. B. 4. §. 101.

nen Stücke. Man kann daher die Sammlung als ein geschlossenes, von dem Verfasser selbst angeordnetes Werk betrachten, woran man sonst, wegen des losen Zusammenhangs, wohl zweifeln möchte. Außerdem ist eine Handschrift davon in Cambridge, Cajus-College N. 33; eine andere in der Bibliothek Chigi zu Rom; eine dritte in der bibl. Casanatensis zu Rom (S. Maria sopra Minerva) A. 1. 18. Diese letzte enthält 144 Distinctionen, jede einzelne mit der Sigle h. bezeichnet. Die dist. 26 der Pariser Hs. ist hier 25, die dist. 54 hier 52, die letzte der Pariser Hs. hier 141. Darauf folgen nun noch drei andere, deren letzte D. quod metus causa mit den Worten schließt: per speciem generi derogatur, ut et de re jud. in toto jure. h. (Mittheilung von Merkel.)

Schon Diplovataccius führt das Werk mit den Anfangsworten an[c]: außerdem kommen Handschriften desselben sowohl in dem Katalog der Bücherverleiher, als in dem angeblichen Katalog des Cervotus vor[d]. Das Werk citirt sehr häufig die früheren Glossatoren[e],

---

c) Diplovataccius l. c. „Ugolinus composuit pulchrum opus in jure civili per viam distinctionum, et vocantur distinctiones Ugolini. Incipit opus: *Munera alia sordida, alia honesta.*"

d) S. o. B. 3. S. 653. und Sarti P. 2. p. 216.

e) Er citirt Bulgarus, Martinus, Hugo, Rogerius, Aldricus, Wilhelmus, Placentin, Pillius, Otto, am häufigsten aber Johannes, den er auch seinen dominus nennt (§. 19. a).

zuweilen auch die Decretalen, und zwar diese aus der dritten Sammlung f).

Im Anhang III. zu diesem Bande sind mehrere Probestellen aus diesen Distinctionen, theils vollständig, theils im Auszuge, mitgetheilt.

Eben so hat Hänel mehrere Stücke derselben abdrucken lassen. (Dissensiones Dominorum p. LV. p. 558—588.)

E. Quästionen.

23. In mehreren noch jetzt erhaltenen Handschriften findet sich eine Sammlung von Quästionen des Hugolinus, welche bald Quaestiones schlechthin a), bald Quaestiones insolubiles b), oder auch Insolubilia c) genannt werden. Sie bilden eine geschlossene Sammlung, indem Anfang und Ende in allen Handschriften völlig übereinstimmt d); die Anzahl derselben ist

f) Distinctiones N. 89: „quid juris sit secundum canones dicitur in extra. III. (extravagantibus tertiis) de sentent. et re jud. *Cum Bretoldus.* (Es ist Coll. III. Lib. 2. Tit. 18. Cap. 8). Eben so nochmals gleich nachher.

a) So in der Pariser Handschrift 4489.

b) So in der Metzer Handschrift.

c) So in der Bamberger Handschrift, in der zu Tours bei Montfaucon p. 1227. und in dem Kataleg des Cervotus bei Sarti P. 2. p. 216. — *Einus* in Cod., L. Pacta quae, de pactis N. 10: „Juxta praemissa movebat hoc ipse Jac. unum de insolubilibus Hugo."

d) Zur Erleichterung künftiger Vergleichungen will ich Anfang und Ende hierher setzen. Anfang: „Pone tibi servum tuum a fure

nicht mit völliger Sicherheit zu bestimmen, indem die Abtheilung oft ungenau und eben deshalb in den Handschriften nicht gleichförmig ist; indessen glaube ich doch Dreizehen einzelne Quästionen unterscheiden zu können e). Andere Schriftsteller werden darin fast gar nicht citirt, wohl aber öfters die Decretalen, und zwar stets aus den bekannten älteren Sammlungen. Ich habe diese wenig bedeutende Arbeit in einer Handschrift zu Metz (N. 10), zwei zu Paris (N. 4609. und 4489), und einer zu Bamberg (D. II. 21) gefunden; auch die Bibliothek Chigi zu Rom besitzt davon eine Handschrift. Einige frühere Erwähnungen sind schon oben (Note c.) angegeben worden.

F. Diversitates s. Dissensiones Dominorum.

24. Es ist eine Controversensammlung, ähnlich

---

subreptum, et postmodum alienasti puta vendidisti alicui, et in eum transtulisti dominium. Quaero an adhuc duret tibi actio furti, item condictio furtiva?" — Schluß: „Pone feci testamentum, reliqui (ei) qui nascetur ex Arethusa libertatem sub conditione aliqua ..... Item habet libertatem per legem nō. ex voluntate defuncti. h."

e) Die Anfangsworte sind folgende: 1. Pone tibi servum 2. Pone colonum 3. Pone me possidere 4. Pone aliquem non esse in aliquo peccato 5. Fecit quidam testamentum 6. Pone quod quis fecit test. 7. Pone quod simus in a. 8. Conveni cum Titio 9. Judex . . recusatur 10. Pone quod una pars appellat 11. Titius habet uxorem 12. Pone quod archiepiscopus 13. Pone feci test.

der des Rogerius [a]), wovon weiter unten ausführliche Nachricht gegeben werden wird [b]). Diese Schrift möchte wohl unter die reichhaltigsten Arbeiten des Hugolinus überhaupt gehören.

G. Zusätze zur Summa des Azo.

Die einzige Nachricht, die von dieser Schrift auf uns gekommen ist, habe ich schon oben [c]) angeführt.

H. Summa des Lehenrechts.

Im Cod. Casanatensis A. IV. 10. saec. XIII. findet sich eine Summa composita a domino Hugolino presbitero Bonon. super usibus feudorum in sechs Titeln; mit dem Anfang: Et primo quid sit feudum. Quia de feudis tractaturi sumus, videndum est quid sit feudum et unde dicatur et a quibus constituatur; et tam ex veteri quam ex nova consuetudine quid iuris sit videamus; set et novissimo iure quid optineat adnectamus. Die übrigen fünf Titel sind folgende: Qualiter feudum acquiratur. — Per quos possit fieri investitura feodi. — Quid sit fidelitas et a quibus fieri debeat, et quanti sit facienda. — Quibus modis vel causis feodum amit-

a) S. o. B. 4. §. 67.
b) S. u. §. 88. 89.
c) S. o. §. 12. Note f.

tat. — De controversia inter dominum et vasallum et alios quoslibet. Das Werk schließt: aliud est in cognatis, quoniam ipsi possunt feudum retinere repudiata hereditate sine honore aliquo hereditario — ut — et infra de capit. qui cur. vend. c. filius. Non potest. Es ist mit voller Benutzung der Arbeit des Ubertus de Orto gemacht, und zwar ist dieselbe schon als Theil des Textes der Gesetze behandelt. (Mittheilung von Merkel.)

Unter die wissenschaftlichen Arbeiten des Hugolinus muß endlich auch noch die Anordnung einer zehenten Collation zum Volumen gerechnet werden, wovon schon an einem andern Orte die Rede gewesen ist[d]).

---

* d) S. o. B. 3. §. 193. 194. Die unter H. bemerkte Summa des Lehenrechts ist von dieser, lediglich formellen, Arbeit völlig verschieden.

II. Nicolaus Furiosus.

25. Pastrengo fol. 52. a).
Diplovatacçius N. 61. (Sarti II. 265.)
Sarti P. 1. p. 79. 82.
Tiraboschi bibl. Modenese T. 2. p. 369. (von Crispi; unbedeutend).

Er war eifriger Schüler des Johannes Bassianus, und machte sich um diesen seinen Lehrer durch wörtliche Aufzeichnung und Verbreitung der Vorlesungen desselben verdient b).

In einer Pariser Handschrift finden sich Glossen oder Vorlesungen über einen Theil des Digestum novum, die wahrscheinlich von ihm herrühren, da sie oft mit N. unterzeichnet sind, und auch auf diesen

a) Die ganze Stelle des Pastrengo lautet so: „Nicolaus dictus Furiosus, ut puto, Reginus librum Codicis glosavit."

b) Die Stellen hierüber s. o. B. 4. §. 93. f. — Odofred nennt diese Aufzeichnung glossa oralis, s. o. B. 4. §. 88. Note e. — Eine Stelle des Odofredus über den Enthusiasmus des Nicolaus für Johannes s. ebendas. Anhang XVI. — In den handschriftlichen Werken späterer Juristen, z. B. des Hugolinus und Roffredus, wird zuweilen citirt: Jo. le. Das heißt ohne Zweifel Joannis lectura, und ist dieses von Nicolaus herausgegebene Collegienheft.

Schüler des Johannes unmittelbar hinzudeuten scheinen[c]).

Ferner schreibt man ihm Glossen zu über den liber feudorum, aber ohne hinreichenden Grund. Sarti beruft sich auf zwei Stellen des Baldus: die eine in der Vorrede zum Commentar über den liber feudorum, die aber in der That gar Nichts von Nicolaus sagt: die andere im Commentar über den Costnizer Frieden, die zwar den Nicolaus citirt, aber gar nicht, als ob er über das Lehenrecht, oder auch über den Costnizer Frieden selbst geschrieben haben sollte[d]). Auch Diplovataccius schreibt dem Nicolaus eine solche Glosse zu, aber blos, indem er sich auf die Stelle des Baldus beruft, deren Beweiskraft so eben widerlegt worden ist[e]).

---

c) Ms. Paris. 4601., ein Miscellanband, worin diese Glossen fol. 46—52. stehen. Sie erstrecken sich von tit. de adquir. poss. bis L. 31. de re jud. — Zu L. 3. §. 6. de adqu. poss. steht folgende Stelle: „. . porro plac. dixit . . . at Job. dicit . . sicut plene et plane notavimus C. e. l. ex libri.“ Ohne Zweifel will hier Nicolaus die von ihm bekannt gemachten Vorlesungen des Johannes citiren, die also von diesen in der Pariser Handschrift enthaltenen Glossen verschieden sind.

d) Baldi gl. *Finito* de pace constantiae, §. Privilegia omnia: „. . . secundum Nicolaum Furiosum, qui fuit discipulus Joannis, dicitur syndicus quasi plurium simul causam dicens.“ Damit kann ja eben so gut, und noch besser, eine Glosse zum Pandektentitel quod cujusque univ. gemeint seyn, als zu dieser Stelle des Costnizer Friedens: und selbst wenn diese letzte gemeint wäre, so würde daraus noch nicht eine Bearbeitung des liber feudorum folgen.

e) Diplovataccius l. c. „Nicolaus Furiosus doctor

Auch mit dem canoniſchen Recht beſchäftigte ſich Nicolaus, denn Hoſtienſis führt eine ſeiner Meinungen hierüber mit Tadel an[f]). Albericus aber nennt an zwei Stellen einen Nicolaus aus Cremona, welcher Lehrer des canoniſchen Rechts geweſen ſey und Quäſtionen geſchrieben habe[g]). Es iſt am Natür-

---

celeberrimus, qui mirabiliter gloss. librum feudorum, et fuit discipulus Jo. Bossiani, secundum Bald. in tit. de pace Constantiae §. et hoc nos in 2. Col." Der §. Hoc quod nos, der mit dieſem Citat gemeint zu ſeyn ſcheint, ſteht unmittelbar vor dem §. Privilegia omnia. — Jedoch könnte auch Baldus blos angeführt ſeyn zum Beweiſe, daß Nicolaus Schüler des Johannes geweſen, ſo daß die Gloſſe des Lehenrechts dem Dipl. anderwärtsher bekannt geweſen wäre.

f) Hostiensis Summa, tit. de bigamis non ordinandis, v. et an cum bigamo: „Ideo Nicolaus Furiosus scripsit non sine furore, quod si bigamus ex dispensatione ordinaretur, non reciperet characterem, sicut nec asinus: et est ratio, quia sicut oculum amissum non posset tibi Papa reddere, sic nec defectum sacramenti."

g) Albericus a Rosate de Statutis lib. 1. Qu. 53: „Dom. Ni. Cremon. Doctor decretorum, qui hanc quaestionem disputavit, solvendo dixit" etc. (Dieſe Stelle wird auch citirt bei Diplovataccius am Schluß des Lebens von Guido de Baiſio N. 124., wo er aber dieſen Nicolaus ohne Beweis in eine ſpätere Zeit ſetzt). — Diplovataccius in Nic. Furioso: „et Alber. de Rosate etiam, in rubr. C. ne filius pro patre allegat quendam Nicolaum de Cremona Decretorum doctorem: disputasse dicit plures quaestiones. Credo, quod sit alius a supradicto Nicolao Furioso." Wahrſcheinlich hatte Diplovataccius keinen andern Grund zu dieſer Behauptung, als die allerdings nicht gewöhnliche Combination des canoniſchen und Römiſchen Rechts. Gerade dieſe aber iſt für Nicolaus Furioſus durch das Zeugniß des Hoſtienſis (Note f.) ganz außer Zweifel geſetzt.

lichsten, dieses auch auf Nicolaus Furiosus zu beziehen, da kein anderer bekannter Rechtslehrer des Namens in dieser Zeit vorkommt[h]), und da die Annahme von Cremona als seiner Vaterstadt zugleich dazu dient, sein näheres Verhältniß zu Johannes, welcher gleichfalls Cremoneser war, begreiflicher zu machen[i]).

---

h) Sarti I. 204. deutet die Stellen des Albericus auf einen Nicolaus Malumbra, von welchem er aber aus Urkunden Nichts beibringt, als daß er in Bologna Richtergeschäfte besorgt hat, nicht, daß er Doctor war. Nur der unzuverlässige Pancirolus giebt die in Padua befindliche Grabschrift desselben an, worin er als Professor bezeichnet seyn soll.

i) Die oben angeführte Angabe des Pastrengo, nach welcher Reggio die Vaterstadt seyn soll, ist nur eine ganz unbegründete Vermuthung.

III. Lanfrancus.

26. Diplovataccius N. 79. (Sarti II. 264). Sarti I. 317.

Er war gebürtig aus Crema, nicht aus Cremona, welche irrige Angabe des Diplovataccius und mancher Handschriften älterer Schriftsteller aus der falschen Auflösung der Abkürzung Cre. zu erklären ist[a]).

Im J. 1203. kommt er unter mehreren Auswanderern aus Bologna vor, welche sich der neuen Universität Vicenza als Lehrer anschlossen[b]). Er

a) Necrologium der Canonici von S. Maria di Reno bei Sarti II. 196: „Februarius . . . . III. kal. A. D. MCCXXIX. Obiit Mag. Lanfrancus de Crema Conversus S. Marie de Reno, de quo habuimus unam vineam . . et unam Domum, et multas possessiones . . et alia multa bona, pro quo tenemur pro eo specialiter orare."

b) Bei der Auflösung der Universität Vicenza im J. 1209. überließ dieselbe den Camaldulensern eine Kirche, die sie bisher besessen und benutzt hatte. In der Urkunde hierüber, welche bei Mittarelli und auszugsweise bei Tiraboschi steht (s. o. B. 3. §. 115.), kommen drei vormals Bologneſiſche Rechtslehrer vor: Cacciavillanus, Lanfrancus und Melemus. Den ersten und dritten hat Sarti (I. 396.) beachtet, den zweiten aber übersehen. Savioli (II. 1. 265. 269.) giebt sie vollständig an.

kehrte aber nachher nach Bologna zurück, wo er Canonicus wurde, und im J. 1229 starb [c]).

Diplovataccius bezeichnet ihn als Professor beider Rechte [d]), wofür wir bisher noch kein Beispiel anführen konnten, wenn man nicht den Nicolaus Furiosus dafür gelten lassen will (§. 25.). Sarti bestreitet diese Angaben des Diplovataccius geradezu, aber ohne anderen Grund, als das allgemeine Princip, daß in dieser Zeit das Lehramt beider Rechte noch nicht in derselben Person vereinigt gewesen sey, welches stets eine mißliche Art der Beweisführung ist. Ich halte die Angabe des Diplovataccius für vollkommen bestätigt durch die Glossen mehrerer Pariser Handschriften der Digesten, worin die Erklärungen des Lanfrancus angeführt werden, und welche also außer Zweifel setzen, daß er Civilist war. Es sind dieses folgende Handschriften:

1. Dig. vetus N. 4451., wo hinter einer Glosse des Azo zu L. 12. quib. mod. pign. gesagt wird: „hanc glosam non approbat lan. quia ita non esset melior conditio secundi creditoris sed primi“ etc.

---

c) S. o. Note a.

d) Diplovataccius l. c.: „Lanfrancus Cremonensis juris utriusque doctor eximius hac tempestate docendo et scribendo insignis plurimum fuit, qui super ordinariis juris civilis et canonici pulchra commentaria fecit.“

2. Dig. vetus N. 4458., wo derselbe mehrmals angeführt wird, besonders in den Glossen des Homobonus[e]).
3. Dig. novum N. 4455. in einer Glosse des Hugolinus[f]).

Eben so führt auch Odofred den Lanfrancus als einen älteren Schriftsteller an[g]).

Noch eher könnte bezweifelt werden, ob Lanfrancus zugleich Canonist gewesen sey; allein auch dieses halte ich nach den Citaten, die aus ihm bei Hostiensis vorkommen, für gewiß[h]). Und so ist also allerdings Lanfrancus ein ungewöhnlich frühes Beispiel der Vereinigung beider Rechte in demselben Lehrer und Schriftsteller.

---

e) Er kommt vor mit den Abkürzungen la. lan. und laf. in folgenden Stellen: Tit. de L. commiss. oder de hereditate vend. mehrmals, dann L. 13. locati.

f) L. 1. §. fin. de quaest., verb. restituere non potest: „secus in civili secundum b. ego contra secundum la."

g) Odofredus in Dig. vetus, L. 1. de interrog. „dixit Lā. antiquus doctor" etc.

h) Darauf deutet auch wohl der Umstand, daß er in dem Necrologium Magister genannt wird, nicht Doctor. Denn daß die Geistlichen unter seinen beiden Lehrämtern vorzugsweise das des canonischen Rechts nannten, um ihn damit zu ehren, ist sehr natürlich.

IV. Cacciavillanus.

27. Sarti I. 90. 306.

Im J. 1199. leistete er den gewöhnlichen Eid der Rechtslehrer in Bologna, worüber sich die Urkunde erhalten hat[a]). Dennoch verließ er mit mehreren Anderen bald nachher die Stadt, um Lehrer an der neuen Schule zu Vicenza zu werden, welche jedoch nach wenigen Jahren wieder einging[b]). Von seinem weit berühmteren Schüler Roffredus wird er als Lehrer genannt[c]).

Als Schriftsteller ist er nur durch Zusätze zu den Brocarda des Azo bekannt, welche nicht nur in Handschriften noch jetzt vorkommen, sondern auch öfters gedruckt sind, und in den Handschriften mit der abgekürzten Unterschrift caz. oder caza. bezeichnet zu werden pflegen[d]).

a) Abgedruckt bei Muratori ant. III. 44. p. 902. Savioli II. 2. N. 327.

b) S. o. §. 26. b.

c) S. u. Kap. XL.

d) S. o. §. 14.

V. Guizardinus.

28. Sarti I. p. 111.

Die Urkunde seines im J. 1216. geleisteten Eides hat sich erhalten[a]). Er wird darin als Bolognefer bezeichnet, und kommt auch in wichtigen öffentlichen Geschäften vor. Nach einem Klosternekrolog starb er im J. 1222.

Sarti führt einen Kaufcontract an, worin Glossen des Guizardinus zum Codex erwähnt werden[b]). In einer Cassseler Handschrift des Codex stehen bei der Auth. *Sacramenta puberum* viele mit Gz. bezeichnete Glossen, welche ohne Zweifel von ihm herrühren, und woraus eine merkwürdige historische Nachricht schon oben benutzt worden ist[c]). Eben so sind die mit Wz. und Wiz. bezeichneten Glossen in einem Digestum novum unzweifelhaft auf ihn zu beziehen[d]).

---

a) Sarti II. 70.

b) Sarti I. 111. not. e. „Unum librum scriptorum dn. Guizardini super Codice." Urkunde von 1293. Der vollständige Abdruck derselben, welchen hier Sarti für den zweiten Band verspricht, fehlt.

c) S. o. B. 4. §. 57. Note e.

d) Bamberger Handschrift D. I. 8., gleich im Anfang.

VI. Albertus Papiensis.

29. Diplovataccius N. 77. (unvollständig bei Sarti II. 254).
Sarti P. 1. p. 117.
Tiraboschi bibl. Modenese T. 1. p. 49.

Er war aus Pavia gebürtig, wie der regelmäßig bei ihm gebrauchte Beiname bezeugt. In Modena wird er als Rechtslehrer bei wichtigen Rechtsgeschäften von 1211. bis 1240. erwähnt[a]). Es ist aber nicht einzusehen, aus welchem Grunde ihn Sarti unter den Bolognesischen Rechtslehrern aufzählt, worauf doch kein älteres Zeugniß geht.

Diplovataccius schreibt ihm scharfsinnige Vorlesungen über die Digesten und den Codex zu[b]), und führt viele Stellen des Durantis, Johannes Andreä, Ubertus de Bobio, und Homobonus an, worin er citirt werde, unter andern im Widerstreit mit seinem

a) Bei Tiraboschi zwei Urkunden von 1228, drei von 1234. 1236. 1240. Bei Sarti eine von 1211., eine von 1231. Er heißt darin bald Albertus Papiensis, bald Alb. de Papia.

b) Diplovataccius l. c. „nonnulla composuit, quam maxime super Codice Digestoque toto lecturas acutissimas."

Zeitgenoſſen Jacobus Balduini. Er fügt hinzu, Ubertus de Bobio habe die Schriften des Albertus bearbeitet, und er ſelbſt beſitze die ſo bearbeitete Vorleſung über den Codex[c]).

In einer Pariſer Handſchrift des Digeſtum vetus ſtehen mehrere mit al. pa. bezeichnete Gloſſen, die alſo unzweifelhaft dieſen Albertus zum Verfaſſer haben. Darin citirt er wechſelſeitig den Ubertus de Bobio[d]). In derſelben Handſchrift ſtehen auch Gloſſen des Homobonus, worin dieſer den Albertus citirt, und ihn ſeinen Lehrer nennt.

Ein Miscellanband in Hänel's Sammlung enthält fol. 102—104. einen Tract. consiliorum habendorum mit den Anfangsworten: Circa praticam consiliorum habendorum per officiales etc. Die Schrift ſchließt mit der Unterſchrift: Finit tr. super materia consilii petendi per dñm Albertum de papia.

---

c) Diplovataccius l. c. „et adverte, quod Ubertus de Bobio adaptavit scripta Alberti Papiensis, et ego habeo lecturam super C. ipsius Alberti adaptatam per Ubertum praedictum."

d) Es iſt N. 4458. Zu L. 31. locati ſteht hier eine lange Gloſſe, worin folgende Stelle vorkommt: „et sic evidenter probatur quod actio oneris aversi non est proprium nomen actionis, et in hac opinione erat dominus Ubertus prout hic no. sed dicitur actio locati propter onus aversum, dominus vero Jo. in arbore actionum eam inter ceteras actiones connumeravit et eam actionem vocavit sicut alias, sed non est verum ut dixi. al. pa."

VII. Jacobus de Ardizone.

Schriftsteller:

30. Diplovataccius N. 99. (unvollständig bei Sarti II. 263).
Pancirolus Lib. 2. C. 32.
Papadopoli hist. gymnasii Patavini T. 2. p. 10.
Maffei Verona illustrata P. 2. p. 85. ed. 8vo.
Mazzuchelli Vol. 1. P. 2. p. 983.
Sarti P. 1. p. 130.
*Laspeyres über die Entstehung der libri feudorum. Berlin 1830. 8. S. 47 fg. S. 67 fg.

Quellenmäßige Nachricht:

Jacobi de Ardizone prooemium summae feudorum: „Cum Bononiae fere amore legalis scientiae discendae exulassem, et personam ibidem exinanivissem, quod saepe scholares facere contingit . . . . . audiens jus civile a domino Azone juris professore, . . . ac post ejus mortem (cujus animae propitietur altissimus) a domino Ugolino de presbytero, qui merito sacerdos appellatur [a]) . . . viro ingenii acutissimi, colligensque argumenta subtilissima et utilia ad quaestiones feudorum pertinentia ab eisdem collectis hinc inde argumentis: visum fuit utile mihi Jacobo de domino Ardizone [b]) de Broilo, a quo originem sumsi

a) Die Ausgabe von 1569. liest Ugolino presbytero, die Pariser Handschrift N. 4677., richtiger, Ugolino de presbytero. — Der sacerdos ist offenbar eine Anspielung auf den Beinamen de presbytero.

b) D. h. Jacobus, Sohn des dominus Ardizo. Diese offenbar richtige Lesart hat die Pariser Handschrift N. 4677., die Ausgabe von 1569. liest falsch: Jacobo domino de Ardizone.

(*ut C. de munic. et orig. L. filios, ff. ad munic. L. assumtio* § *filius civitatem*), ad cujus commemorationem et honorem signum Ar. glosulis meis et summulis apposui (ad hoc enim me edidit ut memoriam sibi in aevum reservarem . . . . .) qui etiam originem duxit patriae Veronensis, quae Ibernus vocatur c)..... visum fuit mihi utile, summulam quandam super feudorum genera . . componere . . . . Verum quia per tempora hucusque praesenti operi . . adjeci atque detraxi ....

---

c) In dieſer ganzen, ziemlich undeutlichen Stelle, iſt durch die Conſtruction und durch die beigefügten Citate gewiß, daß der Vater Ardizo de Broilo hieß, und daß ſowohl dieſer, als Jacobus ſelbſt, ein Veroneſer war. Ungewiß ſchien bisher die Bedeutung des Broilo. Broilum oder Brolium (Brühl) heißt (nach Ducange) ein Thiergarten, ein Platz mit Gras und Bäumen. Ein ſolcher Platz nun fand ſich häufig als Zubehör italieniſcher Städte, und wurde dann oft ſpäterhin zu Volksverſammlungen benutzt. Vgl. (Fumagalli) antichità Longobardico-Milanesi Vol. 2. diss. 14. sull' antico Brolo e Broletto di Milano. Und ein ſolcher Platz kommt namentlich in Verona vor, wo er ſpäter einen Theil der Stadt ſelbſt ausmacht. (Da Persico) descrizione di Verona P. 1. Verona 1820. 8. p. 42. 43.: „Usciti al fin della cattedrale vedremmo etc. . . . Qua v'han pure due arche, una di Gioachimo *della famiglia Broilo, titolo che ha qui preso quello spazio ch'è posto tra l'adige e il vescovato*" etc. Ja ſogar hat ſich bis auf unſere Zeit dieſer Name erhalten. Wenn man von dem Palaſt des Biſchofs nach der nächſten Etſchbrücke geht, ſo kommt man über einen kleinen Platz, auf welchem der Palaſt Caſtellani ſteht. In Verona nennt man dieſen Platz gewöhnlich piazza Castellani; aber der eigentliche Name, den ich noch 1834. an der Straßenecke angeſchrieben ſah, iſt piazza Brolo. — Daher war denn de Broilo eine örtliche Bezeichnung, ähnlich dem Beinamen de porta Ravennate bei manchen Bologneſern, und dieſe Bezeichnung paßte eben ſo gut auf das ganze Geſchlecht, als perſönlich auf Jacobus und auf deſſen Vater Ardizo. Es war auch nur eine nähere Beſtimmung des allgemeinen Beinamens de Verona, welches erhellt aus der Ueberſchrift der Pariſer Handſchrift N. 4677: „Incipit summa feudorum composita a domino Jacobo de domino ardizone de broilo de verona" etc.

tandem destructibili tempore olim gloriosae civitatis Veronensis et seditionis intrinsecae, aliis sollicitudinibus destitutus [d]), hoc opusculum . . explevi" etc.

---

31. Aus der mitgetheilten Stelle ist es gewiß, daß deren Verfasser selbst Jacobus, sein Vater Ardizo hieß, und daß die Republik Verona sowohl sein eigenes Vaterland, als das seines Vaters war.

Sein Zeitalter ist fest bestimmt durch seine beiden Lehrer Azo und Hugolinus, und durch den in seine Studienzeit fallenden Tod des Azo; bedürfte es dabei noch einer Bestätigung, so würde dazu die Stelle dienen, worin er den K. Friedrich II. als regierenden Kaiser anführt [a]). Dennoch hat Papadopoli eine ganz abweichende Chronologie aufgestellt. Albericus soll erzählen, Jacobus sey sein Zeitgenosse und Mitschüler gewesen, und habe am päbstlichen Hof zu Avignon gelebt [b]). Daß Albericus dieses

---

d) Welches ist diese Zerstörung und innere Zerrüttung des vormals berühmten Verona, die den Jacobus nöthigte, den öffentlichen Geschäften zu entsagen, und in gelehrter Muße zu leben? Vielleicht ist damit die wüthende Tyrannei des Ezzelin gemeint, in welchem Fall die Vollendung dieser Schrift des Jacobus um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gesetzt werden könnte.

a) Jac. de Ardizone summa feudorum C. 137. in f. „et iste nunc Fredericus Rogerius Imperator fuit filius Henrici." — Diplovataccius setzt ohne Beweis hinzu, er habe unter Pabst Innocenz IV. gelebt, d. h. also, zwischen 1243. und 1254.

b) Er citirt Albericus „lib. 8. sup. Dig. nov. in praefat." Ein ganz unsinniges Citat, vielleicht absichtlich so gemacht, weil es

nicht gesagt haben kann, ist aus den angegebenen Gründen wohl einleuchtend; man braucht aber gar nicht einmal anzunehmen, Papadopoli habe eine Stelle desselben mißverstanden, sondern er hat das ganze Zeugniß ohne Zweifel erdichtet[c]). Unbegreiflich ist es nur, daß besonnene Schriftsteller, wie Maffei und Mazzuchelli, diese Angabe ohne Bedenken nachschreiben konnten; um dem chronologischen Widerspruch zu entgehen, meint Mazzuchelli, der von Jacobus angeführte Lehrer Azo möchte wohl ein neuerer Rechtslehrer desselben Namens gewesen seyn; Hugolinus stört ihn nicht, da er diesen berühmten Zeitgenossen des Azo gar nicht kennt.

32. Der verdiente Ruhm des Jacobus gründet sich auf eine Arbeit, welche nicht das Römische Recht, sondern das Lehenrecht betrifft, und aus deren Vorrede die historisch lehrreichen Stellen schon oben mitgetheilt worden sind. In einem Anhang dazu (Kap. 149. 150.) hat er eine große Zahl von Extravaganten des Lehenrechts gesammelt, die dann aus ihm in unsere neueren Ausgaben des Longobardischen Lehenrechts übergegangen sind. Die genauere Bestimmung

nun gewiß Keiner nachschlagen konnte. Mazzuchelli schreibt es ganz ruhig ab, als ob er die Stelle verglichen hätte, und auch Sarti, der in der Sache selbst richtig sieht, meint doch, der Irrthum komme von Alberieus, was aber ganz undenkbar ist.

c) Vgl. über ihn B. 3. §. 101.

des Werthes der ganzen Schrift, so wie ihres Verhältnisses zu dem früher vorhandenen Text, muß den Schriftstellern über das Lehenrecht überlassen bleiben. Sie ist unter andern auch dadurch vor den meisten Schriften der Glossatoren ausgezeichnet, daß sie die verschiedenen germanischen Rechtsbücher kennt und anführt[a]). Zwei Handschriften derselben habe ich in Paris gesehen: N. 4604, mitten in einem Miscellanband, und unvollständig[b]): N. 4677., vollständig, und mit der Sammlung der Extravaganten. Eine Handschrift findet sich im Escurial[c]). Eine andere in der öffentlichen Bibliothek von Parma mit der Bezeichnung HH., I., 25. Hier steht das Werk fol. 23—53. 63., unter dem Namen Arditione; die Eintheilung des Werks ist daselbst von der in den Ausgaben verschieden. Der Eingang lautet eben so, wie in der Pariser Hs. (§. 30. Note c.), nur ist der Name Arditione geschrieben (Mittheilung von Merkel). Folgende Ausgaben werden angeführt:

1518. ed. Daniel Scarameus Jc. Astensis[d]).

---

a) Die Lex Salica Cap. 86. 137. 152. — Alemannorum C. 138. — Ripuariorum C. 153.

b) Das Werk steht fol. 55—67. der Handschrift.

c) *Hänel* catal. p. 948.

d) Aus Pancirolus, der hier einmal eine literarisch brauchbare Notiz giebt. Den Druckort jedoch und das Format hat er anzugeben vergessen. Wahrscheinlich in Lyon gedruckt. Vgl. auch Laspeyres S. 47.

1561. 1562. 1563. 1566. 1568., alle in Cöln in 8vo e).
1569. „Summa s. epit. juris feudorum auct. Jacobo de Ardizone . . . Colon. ap. Jo. Birckmannum et Theod. Baumium“ in 8vo. Mit einer Zueignung von Joh. Havickhorst (Cöln 1562.), die nichts Geschichtliches enthält.
Endlich Tom. X. P. 1. des Tractatus universi juris, Ven. 1584.

33. Daß er auch über das Römische Recht geschrieben habe, nahm man bisher blos wegen der oben mitgetheilten Stelle an, worin er selbst Ar. als Siglen seiner Glossen und Summen bezeichnet; ein unsicherer Beweis, da die Stelle ja auch von diesem Werk über das Lehenrecht selbst verstanden werden konnte, dessen einzelne Stellen vielleicht der Verfasser ursprünglich mit jener Sigle bezeichnet hatte a). Allein er hat in der That über Römisches Recht geschrieben, und es ist davon wenigstens Ein Stück erhalten und gedruckt. Die sehr ausführliche Summa über den Titel des Codex de decurionibus, welche hinter Placentin und Pillius steht b), ist gewiß ein Werk des Jacobus. Denn er selbst citirt sie in der Summa

---

e) 1561. (Maffei und Mazzuchelli), 1562. (Jugler's Gelehrtenlexicon, ms.), 1563. (Mazzuchelli), 1566. (Schott zum Lipenius), 1562. 1566. 1568. (Laspeyres S. 47.).

a) So sagt in der That der Epilogus der Summa: „Ego quidem ar. auctor hujus operis“ etc. Ich verdanke diese Bemerkung, so wie die nachfolgende Entdeckung, der gefälligen Mittheilung von Laspeyres.

b) S. o. B. 4. §. 100.

feudorum als seine Arbeit[c]); und eben so wird in der Summa de decurionibus die Summa feudorum als eine Arbeit desselben Verfassers angeführt[d]). Aus diesen gegenseitigen Citaten aber folgt nothwendig, daß eine oder die andere dieser Schriften späterhin überarbeitet und ergänzt worden seyn muß, weshalb ein sicheres Urtheil über das chronologische Verhältniß beider Arbeiten unmöglich ist[e]). Außerdem citirt Jacobus in dem Buch über das Lehenrecht seine Summa über einen Titel der Tres Libri, die sich aber nicht erhalten hat[f]). Und eben so werden in

c) Summa feudorum C. 137. (kurz vor dem Schluß): „Nam et episcopus eligitur . . . et omnis dignitas et officium . . . ut notavi in summa C. de decurio. §. sexto." Damit ist folgende Stelle in der ersten Hälfte der Summa de decurionibus gemeint: „Item videtur quod quis eligatur in ordine decurionum, quo tempore decurionatum petere possit."

d) Summa de decurionibus (in der Mitte): „Item puto quod extendatur privilegium decurionis ad filium legitimum emancipatum . . . . et ad hoc multa argumenta invenies in summa quam feci de feudis in tit. de succ. feud. §. sed quaeritur an filius emancipatus succedat." Damit ist gemeint Summa feud. C. 137., worauf das Citat völlig paßt.

e) In der Summa de decurionibus erwähnt er, wie sich der Dominicaner Johann von Vicenza zum Herrn von Verona gemacht habe. Dieses fällt in das J. 1233., früher also ist diese Summa nicht vollendet worden.

f) Summa feudorum C. 137: „in summa quam feci C. quando et a quibus quarta pars." Es ist Lib. 10. Tit. 34. Eine Summa über diesen Titel steht schon in dem ächten Werk des Placentin; eine andere, nur von wenigen Zeilen, steht in den Ausgaben unter den vermischten Summen hinter Placentin und Pillius. Allein auch auf diese letzte paßt das Allegat gar nicht.

der Summa de decurionibus noch andere Arbeiten deſſelben Verfaſſers über den Codex erwähnt[g]. Uebrigens citirt er in dieſer letzten Schrift auch die Summa des Azo und öfters den Pillius[h]. Er beſaß eine Handſchrift des Codex, an deren Rand, alſo mitten in der Gloſſe, die griechiſche Conſtitution de bonis libertorum (vielleicht auch nur die Ueberſetzung dieſer griechiſchen Conſtitution) ſtand[i].

In ſeiner Summa führt er auch eine von ihm herrührende quaestio an[k]; es iſt aber ungewiß, ob dieſe nur einzeln ſtand, oder ob ſie ein Stück einer ganzen Sammlung von Quäſtionen war.

---

g) Summa de decurionibus (in der Mitte): „et de istis decretis interponendis plene invenies in summa Pi. infra de decre. decu. sup. immu. quib. concedi. *et super legibus illius tituli notavi.*“

h) Vgl. die Stelle in Note g. Die daſelbſt abgedruckte Leſeart findet ſich in allen alten Ausgaben. Allein die Ausgabe von 1563. lieſ't plene *dixi* in summa Pi. anſtatt plene *invenies*, woraus die ganz falſche Meinung entſtehen könnte, als hätte Jacobus den Pillius umgearbeitet.

i) *Jac. de Ardizone* summa feud. C. 92. f. m. 99: „in consti. libertorum veteris juris in fine, et est mihi in custodia Codicis constitutio graeca.“ Custodia heißt die Marginalgloſſe, ſ. o. §. 20. g.

k) Jac. de Ardizone summa feudorum C. 40: „Sed circa hanc materiam invenias quaestionem Jo. et meam, ubi quaeritur an investitus ex sola investitura habeat utilem actionem in rem: ubi plene de hac quaestione invenies notatum, idcirco cum brevitate relinquo.“

Daß Jacobus nicht blos Schriftsteller, sondern auch Lehrer war, sagt er selbst im Anfang der Summa de decurionibus[1]). Der Ort, wo er dieses Amt bekleidet hat, ist unbekannt. Sarti setzt ihn unter die Bolognesischen Lehrer, ohne Grund: Papadopoli unter die Paduanischen, gleichfalls ohne Grund: derselbe fügt auf das (von ihm selbst erfundene) Zeugniß des Albericus hinzu, daß er auch in Pavia und in Pisa gelehrt habe.

---

1) Summa de decurionibus, init.: „De decurionibus summulam composuit Pla. et de decurionibus breviter innodavit. Veruntamen *quia hunc titulum legi,* sine detractione summulam composui.“ — Legere titulum heißt einen Titel in Vorlesungen erklären, s. o. B. 3. §. 198.

VIII. Jacobus Columbi.

34. Diplovataccius N. 90. (Columbus, Civiliſt, vor Homobonus). N. 107. (Jacobus Columbi, Gloſſator des Lehenrechts, vor Franciscus Accurſii; er ſey vielleicht der Sohn jenes Columbus geweſen.)

Panzirolus Lib. 2. C. 31.

Tiraboschi bibl. Modenese T. 2. p. 61. (blos aus Panzirolus).

Dieck Literargeſchichte des Lehenrechts. Halle 1828. 8. S. 224—232.

Laspeyres über die Entſtehung der libri feudorum. Berlin 1830. 8. S. 359 fg.

Schwerlich findet ſich ein Anderer unter den Juriſten des Mittelalters, deſſen Perſon und deſſen Arbeiten ſo viele Zweifel erregen, als dieſer. Um Licht in die Sache zu bringen, halte ich es für nöthig, zuerſt die alten Zeugniſſe über ihn chronologiſch zuſammen zu ſtellen.

1. Glossa 1. Feud. 7: „Alias hic inveni notabile (al. *notatum*) in glossa: *Vacat hoc cap. propter inferius cap. Mutus.* Sed Jac. Goffredi alias Columbi hanc glossam non habet. Ac.“
2. Glossa *Longobardorum* 2. Feud. 39: „Sunt et alii duo casus . . . alii possunt hic notari *qui in summa Goffre. notantur.*“ (Bei Mincuccius lautet dieſer Schluß

so: „possunt notari *quos notavimus in summa de feudis. Jac. Col.*“)

3. Odofredus in Codicem, L. 11 de SS. eccles. „Or Segnori dom. Joan. et Azo *et etiam dñs Columbus in commento suo* formavit hic talem quaestionem“ etc.
4. Odofredus in Codicem, L. 1. de pactis: „Certe hanc quaestionem not. hic *do. Columbus* et ejus socius et bene durat per unam chartam in suo commen.“
5. Hostiensis summa decretal. tit. de libelli oblatione § quid debeat continere lib. „et in hac opinione fuit *Columbus* et Lanfrancus Crem.“
6. Hostiensis summa decretal. tit. de consuetudine § obtentus: „Sed secundum Placen. *Columb*, et Lanfra. spectandum est tempus longissimum scil. quod non extet memoria.“
7. Cinus in Codicem, auth. sacr. pub. „Breviter, licet *Jac. Columbi in usu feudorum* unde haec auth. sumta est, latius sit prosecutus tractatum, de quibus aliqua revolvemus.“
8. *Cinus* in Cod., L. Cunctis, finium regund. (Ueber die Verjährung der actio finium regundorum): „Praeterea non praescribitur secundum Rog. et Columbum, ut dixi infra de an. exc. L. 1. § ad hoc.“
9. *Cinus* in Cod., L. 1. de annali except. (Verjährung der actio fam. herc. und comm. div.) „et hanc sententiam tenet Columbus.“
10. Albericus in Cod. L. 1. de SS. eccl. a) „et in usibus feudorum de pa. ju. fir. § item sacr. pub. *in apparatu qui dicitur fuisse d. Columbi* in gl. hic quaero §. sed quid.“
11. Albericus in Cod., auth. Sacramenta puberum: „Haec auth. . . sumitur de usibus feudorum . . ubi de hoc late notatur *in glo. quae dicitur fuisse apparatus dñi Columbi.*“

---

a) Diese und die folgende Stelle sind mir aus ed. Lugd. 1534 f. von Biener mitgetheilt worden, eben so, wie mehreres Andere, was zu dieser Untersuchung gehört.

12. Baldus in lib. feudorum, prooem. (Zusammenstellung der Glossatoren und Summisten): „Inter quos fuerunt magni viri scil. Pyleus, *Jaco. Columbi*“ etc. (Accursius nicht genannt.)
13. Alvarotus in lib. feudorum, prooem. b) „Bulgarus enim et Pileus primitus glossaverunt. Hugolinus insuper et Coradinus: Simon Vicentinus. *Jacobus gofredi* glossas aliquas addiderunt. Post quos *Jacobus columbi de regio* glossas utiles et plenas huic operi adjecit: ipsumque opus sui (ms. *suis*) glossis tam utiliter tamque copiose et eleganter ornavit ut nemo post ipsum alias glossas inscribere ausus sit. In his enim et hodie versamur: *et sculptas nostris codicibus tenemus.* Summiste autem plures fuerunt: quorum Pileus primus fuit: cujus summam postea *idem Jacobus columbi in melius reformavit.*“
14. *Alvarotus* in lib. feudorum, I. Feud. 1. §. Quia de feudis N. 9: „unde dic quod loquitur de summa composita per Pyleum super qua Ja. columbi. glossator noster fecit additiones eamque in melius reformavit.“
15. Ant. Mincuccius de feudis, in fine praef. c): „glossisque antiquis *Jacobi Columbini* et Pilleii ad ordinem literae redactis in pristina auctoritate non majori remansuris.“

    Ej. glossae epilogus: „Explicit *apparatus Jacobi Columbini* super usibus feudorum translatus et redactus cum rubricis debitis *sine mutatione verborum* et effectus per me Antonium Mincuccium“ etc.

---

b) Aus ed. Lugd. 1545 f. und ed. Papiae 1498 f., womit eine Handschrift aus dem funfzehenten Jahrhundert, die ich besitze, ganz übereinstimmt. — Auch in mehreren einzelnen Stellen des Commentars nennt er stets den Jac. Columbi als einzigen und unzweifelhaften Glossator des Lehenrechts, z. B. I. F. 1. pr., II. F. 26. §. 7., II. F. 34. §. 1.

c) Ant. Mincuccius . . de feudis libri VI. Argent. 1695. 4. und Argent. 1728. fol., jedesmal Anhang zu Schilter codex juris alemann. feudalis.

16. Vocabularius juris v. *furtum*: „ut in aut. de pace tenenda coll. X. dicit *Ja. columbi bononiensis* non servari“ etc.

* 17. *Caepolla* Repetit. Auth. Sed novo jure C. de serv. fugit. (Repet. Lugd. 1553. Vol. 8.) Num. 17: „Nam gl. Jacobi Columbi de regio qui usus feudorum solenniter glossavit, et ejus glossis nunc utimur“ etc.

18. Jason in lib. feudorum, praelud. „Super hoc opere feudorum plerique antiquorum glossas scripserunt, sed ceteris plenius *Jaco. columbi de regio* glossas plenas et utiles adjecit quas nostris cordibus d) inscriptas vel hodie insculptas habemus et illis utimur.“

---

d) Cordibus ist offenbar Druckfehler, und muß heißen Codicibus. Dieses erhellt aus der Vergleichung mit Alvarotus, welchen Jason hier ausschreibt, ferner aus Diplovataccius, welcher die Stelle des Jason mit der Lesart codicibus anführt, endlich auch aus der Stelle des Jason selbst. Denn das sculptas bei Alvarotus ist zwar nur schwülstiger Ausdruck (wenn nicht gar Schreibfehler) für scriptas; bei Jason aber ist der Sinn offenbar dieser: „die Glossen des Jacobus sind diejenigen, welche wir in unseren Büchern beigeschrieben, oder vielmehr heutzutage beigedruckt, finden.“ (In Jason's Jugendjahren nämlich wurde die Buchdruckerkunst erfunden.) — Dieck a. a. O. S. 225 hält die Lesart cordibus für unbedenklich, und überträgt sie stillschweigend auch auf Alvarotus, wo sie gar nicht steht, wenigstens sicher nicht in der von ihm (S. 211) gebrauchten Ausgabe von 1545, und eben so wenig in der von 1498 und in meiner Handschrift. Hieraus schließt er nun, es sey Uebertreibung und Pathos, und verdiene daher keinen Glauben als historisches Zeugniß. Er geht aber S. 229 noch weiter; denn weil Mincuccius in dieser Zeit ungebührlicher Erhebung des Jac. Columbi lebte, so war auch er davon angesteckt, auch sein Zeugniß ist folglich ohne Werth, ja er hat die Sigle Jac. Columbi. in die meisten Stellen der Glosse selbst erst hineingeschrieben, durch seine vorgefaßte Meinung verleitet.

35. Aus diesen Zeugnissen geht zuerst hervor, daß ein Columbus gelebt hat, der die Rechtsbücher, und namentlich den Codex, in Glossen oder Vorlesungen erklärte, und dessen Arbeiten im dreizehnten Jahrhundert als Bücher im Umlauf waren (N. 3. 4. 5. 6. 8. 9.). Da er zwischen Placentin, Johannes, Azo und Lanfrancus genannt wird, so läßt sich vermuthen, daß er in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts lebte. Was der in einer Stelle (N. 4.) genannte socius des Columbus bedeuten soll, weiß ich nicht.

Nach anderen Zeugnissen aber (N. 1. 7. 10—18.) beschäftigte sich ein Jacobus Columbi oder Jac. Columbini oder Columbus mit dem Lehenrecht: theils, indem er (nach den meisten Stellen) Glossen schrieb, theils, indem er (nach N. 13. 14.) außerdem auch die Summa des Pillius verbesserte. Von seiner Summa (wahrscheinlich dieser verbesserten Ausgabe des Pillius) soll in Basel eine Handschrift seyn[a]).

Zuerst nun: wie verhalten sich diese zwei Personen zu einander? Die einfachste Annahme ist unstreitig die, daß es eine und dieselbe Person war, deren Name nur bald so, bald anders geschrieben

a) Baseler Bibliothek C. III. 4., die Hs. verfertigt zu Paris im J. 1404. *Hänel* catal. p. 564.

wurde. Diplovataccius hingegen nimmt zwei verschiedene Personen an: einen Civilisten Columbus, und einen Feudalisten Jacobus Columbi, welcher letzte dann etwa des ersten Sohn seyn könnte, worauf der Beiname hindeute. Allein diese auf den bloßen Namen gegründete Trennung scheint mir bedenklich, theils wegen der überall höchst unsicheren Namenschreibung in den alten Handschriften, theils, weil Albericus (N. 10. 11.) auch dem Feudalisten den Namen Columbus beizulegen scheint, ja selbst bei Alvarotus zwar meist Columbi, zuweilen aber auch Columbus geschrieben wird. Ohne daher über jene Frage etwas Sicheres behaupten zu wollen, bin ich doch geneigter, nur Eine Person anzunehmen.

Zweitens: wer hat die glossa ordinaria zu unserem Lehenrechtsbuch geschrieben? Baldus, Alvarotus und Jason (N. 12. 13. 14. 17. 18.) nennen in ihrer Uebersicht der Glossatoren des Lehenrechts den Accursius gar nicht, wohl aber den Jacobus Columbi: Alvarotus, Capolla und Jason fügen ausdrücklich hinzu, dieser sey der Verfasser der gewöhnlichen, allgemein gebrauchten, und in allen Büchern abgeschriebenen Glosse. Albericus (N. 10. 11.) citirt den Apparatus zum Lehenrecht (womit er also sehr wahrscheinlich auch die glossa ordinaria meint), und sagt, Columbus werde für dessen Verfasser gehalten. Mincuccius (N. 15.) sagt, er habe den Apparatus

des Jacobus Columbini, wie er ihn in der Handschrift vorgefunden, unverändert aufgenommen, und nur der Ordnung seines neu zusammengestellten Textes angepaßt. Die Einwendung, welche gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugnisse neuerlich erhoben worden ist, beruht auf einem factischen Irrthum, und ist auch an sich selbst unerheblich (§. 34. d.).

Dagegen findet sich allerdings in Handschriften und Ausgaben nicht selten die Sigle des Accursius auch den Glossen zum Lehenrecht beigeschrieben[b]). Es besteht also hier ein scheinbarer Widerspruch, dessen Lösung jedoch durch folgende Annahme mit großer innerer Wahrscheinlichkeit bewirkt werden kann.

Jacobus Columbi schrieb in der That vor Accursius einen Apparatus zum Lehenrechtsbuch. Da also hier Accursius die Arbeit schon gethan fand, so behielt er diesen Apparatus bei, nur mit wenigen Zusätzen und Aenderungen, die ihm jedoch genügend schienen, um durch häufige Beifügung seiner Sigle die ganze Glosse sich zuzueignen. Hieraus erklären sich leicht alle scheinbar widersprechende Thatsachen.

---

b) Dieck a. a. O. S. 227. giebt an, wie oft in Neun von ihm verglichenen Ausgaben des liber feudorum die Sigle des Accursius vorkomme; es variirt in folgenden Zahlen: 0. 3. 5. 12. 18. 19. 19. 21. 47. In der Hallischen Handschrift fand er die Sigle zwanzigmal.

Alvarotus und Andere konnten den Accursius ignoriren, und den Columbus als Verfasser der glossa ordinaria nennen, weil diese in der That fast ganz von ihm herrührt; in demselben Sinn konnten sie mit Recht sagen, nach ihm habe keiner eine solche Glosse geschrieben. Die Sigle des Accursius aber findet sich bei mehreren Stellen der Glosse, weil er sie in der That nicht selten beigeschrieben haben mag.

Folgende einzelne Umstände dienen noch zur Bestärkung dieser Annahme. — In einer Glosse (N. 1.) führt Accursius geradezu den Jacobus Columbi als seinen Vorgänger an. — Minuccius bezeugt (N. 15.), daß die von ihm aufgenommene Glosse von Jacobus Columbi herrühre, und viele Unterschriften einzelner Glossen bestätigen dieses. Vergleicht man nun diese Glosse mit unserer glossa ordinaria, so findet sich genau das oben aufgestellte Verhältniß: im Ganzen Uebereinstimmung, meist wörtlich, zuweilen aber auch kleine Abweichungen. — Selbst in einer alten Ausgabe findet sich noch eine Spur des Jacobus Columbi als ursprünglichen Verfassers der Glosse[c]). Weit häufiger aber habe ich solche Spuren in einer alten Pariser Handschrift gefunden[d]), worin die

c) In der Ausgabe von 1500. schließt die letzte Glosse mit den Worten: secundum Jacobum Columbi. Dieck a. a. O. S. 230.

d) Pariser Bibliothek, N. 19. der Hss. aus S. Victor.

Gloſſen ſehr oft mit Jac. Columbus, weit ſeltener mit Ac., unterſchrieben ſind.

Es fragt ſich aber ferner, wie ſich zu Jacobus Columbi der Goffredus oder Jacobus Goffredi verhalte. Alvarotus führt Beide, als verſchiedene Perſonen, neben einander an (N. 13.). Dagegen ſcheint es nach zwei Stellen der glossa ordinaria (die eine verglichen mit Mincuccius), daß es nur Eine Perſon war, welche beide Namen zugleich führte (N. 1. 2.). — Dieſe Zweifel werden jedoch gehoben durch eine Hſ. der öffentlichen Bibliothek zu Parma, HH., I. 25., worin ſich fol. 94. das kleine Werk des Gaufredus vorfindet. Es iſt hier summula Gaufredi super feudis betitelt, beſteht aus ſechs Kapiteln und beginnt: Videamus quid sit feudum, unde dicatur, que res valeant infeudari, und ſchließt: ad consuetudines et constitutiones feudorum. Johannes de Blanosco hat dieſes Werkchen benutzt, und in des Jacobus Columbi Werk iſt es faſt ganz übergegangen. (Mittheilung von Merkel).

Daß bei einer ſo zweifelhaften Perſon die Angabe einzelner Lebensumſtände unmöglich iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Nur das Vaterland wird bei dem Gloſſator des Lehenrechts ausdrücklich angegeben, allein auch dieſes auf ganz verſchiedene Weiſe. Denn Alvarotus und Jaſon nennen Reggio als Vaterſtadt

(N. 13. 18.), der Vocabularius aber Bologna (N. 16.), und mit diesem letzten stimmt die Unterschrift einer Glosse bei Mincuccius überein[e]).

---

e) Am Ende der Glosse zum ersten Buch des Mincuccius steht: Jacobus Columbini Bononiensis glossator.

Neun und dreißigstes Kapitel.

Jacobus Balduini und einige seiner Zeitgenossen.

36. In diesem Kapitel sollen mit Jacobus Balduini einige Zeitgenossen zusammengestellt werden, deren Schriften allein oder vorzugsweise die praktische Seite der Rechtswissenschaft zum Gegenstand haben, welches auch von Jacobus Balduini selbst behauptet werden muß[a]).

I. Jacobus Balduini.

Schriftsteller:

Trithemius fol. 66. ed. 1494.
Diplovataccius N. 73. (fehlt bei Sarti).
Panzirolus Lib. 2. C. 27.
Mazzuchelli Vol. 2. P. 1. p. 164.
Sarti P. 1. p. 111.
Tiraboschi bibl. Moden. T. 1. p. 148. (von Crispi).

a) Ueber die Entwicklung der Prozeßliteratur überhaupt, und über den größeren Einfluß, den dadurch das canonische Recht auf die gesammte Rechtspraxis erhielt, finden sich treffliche Andeutungen in Hollweg's Grundriß zu Vorlesungen über den Civilprozeß S. XIV. fg. der Vorrede. (2te Ausgabe. Berlin 1825.).

Quellen:

Der Doctoreid von 1213: „MCCXIII. Ind. prima d. nona exeunte Octob. . . . . D. Guido Boncambii, et D. Jacobus Balduini, Cives Bon., et D. Oddo Landriano Mediolanensis, omnes Legum Doctores . . . . juraverunt“ etc. [b]).

Stelle aus einem Klosternekrolog bei Sarti P. 2. p. 197: „Aprilis . . . IV. Id. A. D. MCCXXXV. Indict. VIII. Obiit Dominus Jacobus Balduini Summus Doctor Legum.“

Mehrere Urkunden von 1213. bis 1230., angeführt bei Sarti P. 1. p. 114.; eine von 1210. abgedruckt bei Savioli II. 2. N. 390.

Endlich würde auch dahin gerechnet werden müssen der Trauerbrief auf seinen Tod, wenn derselbe nicht vielmehr auf Jacobus de Porta Ravennate, als auf ihn zu beziehen wäre [c]). Diplovataccius kennt den Brief, und führt ihn bei Jacobus Balduini an.

---

37. Der Beiname dieses Jacobus heißt abwechselnd Balduini[a]), und de Balduino[b]); er bezeichnet nicht das Geschlecht, sondern den Vater, welcher Balduinus hieß[c]). Der bei sehr neuen Schriftstellern

---

b) Abgedruckt bei Muratori ant. III. 44. p. 902. Sarti II. 71., Savioli II. 2. N. 418.

c) S. o. B. 4. §. 48.

a) Balduini in dem Eidesprotokoll, und in dem Nekrolog. Baldoini in der Pariser Handschrift 4604 fol. 74. (s. u. Schriften D.). Baudoinus Ms. Par. 4603 (s. u. Schriften B. als Unterschrift).

b) de Balduino bei Hostiensis; de Baldoino, Ms. Par. S. Germain 1368. (s. u. Schriften B. in der Ueberschrift). — Nicht richtig ist die Schreibart des Diplovataccius: de Balduinis, welche auf einen Familiennamen deutet.

c) Sarti P. 1. p. 111. not. h., aus Urkunden.

vorkommende Beiname de S. Barbatiano hat gar kein geschichtliches Zeugniß für sich. Daß er von adligem Geschlecht war, wird durch die Würde, die er in Genua bekleidete, wahrscheinlich.

Bologna als seine Vaterstadt wird nicht nur in dem Eidesprotokoll bezeugt, sondern auch durch wichtige Geschäfte bestätigt, worin er für die Republik thätig war. Ja diese seine Abstammung war so bekannt und gewiß, daß ihm daraus ein bezeichnender Beiname erwuchs; so bei seinem eigenen Schüler, Jacobus de Ravanis[d]), und eben so bei Cinus, dem Schüler dieses Schülers[e]). Gegen so sichere Zeugnisse hat man dennoch neuerlich behaupten wollen, er sey in Reggio geboren, lediglich wegen des oben erwähnten Trauerbriefes über seinen Tod[f]); allein nicht nur bezieht sich dieser Brief in der That nicht auf ihn, sondern selbst die Erwähnung der Stadt

---

d) In der Pariser Handschrift 4488. stehen fol. 257—317. Repetitionen des Jacobus de Ravanis. Darin findet sich f. 273., zu L. *Iubere caveri* (L. 4. D. de jurisdict.) folgende Stelle: „ista dixit dominus meus dominus Jacobus de bolonia.“ Er gebraucht die örtliche Bezeichnung, um ihn von sich selbst, der auch Jacobus hieß, und auch nach dem Geburtsort benannt wurde, schärfer zu unterscheiden.

e) Cinus in L. 6. C. si contra jus: „Jac. Bal. de Bononia.“ Gleichfalls zur schärferen Unterscheidung von Jacobus de Ravanis, dem Lehrer des Cinus.

f) S. o. B. 4. §. 48.

Reggio mußte erst durch eine Emendation in denselben hineingetragen werden.

Aus seinem Leben werden folgende Umstände erwähnt. Im J. 1213. leistete er den Eid als Professor. Aber schon früher muß er bekannt und angesehen gewesen seyn, da er schon im J. 1210. in einem Streit des Erzbischofs von Ravenna mit der Stadt Cesena zum Schiedsrichter erwählt wurde[g]). In wichtigen Geschäften seiner Vaterstadt war er, eben so, wie andere Rechtslehrer, thätig. Pancirolus stellt ihn als einen untreuen Bürger dar: denn nachdem er durch die große Zuneigung seiner Mitbürger in den Rath erwählt worden, sey er dennoch in einem Prozeß der Stadt Bologna als Advocat gegen sie aufgetreten, und habe sich, als ihn der Podesta deshalb zur Rede stellte, blos auf die Gewohnheit der Stadt berufen. Diese Erzählung ist aus Odofredus genommen[h]), und Sarti bemerkt mit Recht, daß sie

---

g) Die Urkunde, worin er jurisperitus, nicht legum doctor, genannt wird, ist abgedruckt bei Savioli II. 2. N. 399.

h) Odofredus in Dig. vetus, L. 10. §. 1. de postulando: „... ex ista legebat argumentum dñs Guillelmus de postilla ... qui fuit ... duabus vicibus potestas Bononiae .... dum commune Bononiae haberet causam cum aliqua privata persona de aliqua re ... illa privata persona ivit ad dominum Jac. Bal. et duxit eum ad dñm G. de postil. .. unde dñs G. interrogavit dominum Jac. Bal. si erat de consilio? qui respondit quod sic, et ipse dixit ei quomodo venistis ad advocandum

von Pancirolus entstellt sey. Denn Jacobus war Mitglied des Raths geworden nicht durch ein besonderes persönliches Vertrauen, welches er verletzt hätte, sondern durch seine Professur, die ihm, wie allen Professoren, ein Recht auf den Eintritt in den großen und selbst in den engeren Rath gab[i]). Dann waren diese Collegien so zahlreich, und gewiß so sehr mit Rechtskundigen besetzt, daß es hart gewesen wäre, wenn kein Mitglied derselben Demjenigen, welcher mit der Stadt Prozeß führte, als Advocat hätte beistehen dürfen. Endlich erklärt zwar Odofredus im Allgemeinen die Entschuldigung des Jacobus für ungenügend, weil sie ausdrücklichen Gesetzen widerspreche, jedoch ohne auf ihn einen persönlichen Tadel zu werfen, wie man es nach der Wendung des Pancirolus glauben sollte, der ihn als schlechten Bürger darstellt.

38. Sein großer Ruf führte ihn auch außer dem Vaterlande zu einer glänzenden Würde. Im J. 1229. stand er als Podesta an der Spitze der Republik Genua, und mußte sich deshalb zwei Jahre

---

contra commune Bononiae? dixit dns Jac. Bal. quia consuetudo admittit. Sed non bene excusavit se, ut hic et C. de adv. div. jud. L. II." — Savioli II. 1. p. 286. 341. erregt bei dieser Geschichte grundlose und unerhebliche chronologische Schwierigkeiten.

i) S. o. B. 3. §. 34. 56.

lang seinen Vorlesungen entziehen[a]). Er verwaltete sein neues Amt mit außerordentlichem Eifer, und erwarb so großes Zutrauen, daß man ihm allein die Reformation der Stadtgesetze übertrug. Allein diese Auszeichnung zog ihm Neid zu, und viele Beamte und Mitglieder der Consilien waren ihm abgeneigt, weil er auch ihnen eine ungewohnte Anstrengung zumuthete, selbst mit Zurücksetzung der Mahlzeit[b]). Als daher eine Verlängerung seiner Würde in Vorschlag kam, wurde diese durch einen Volksauflauf verhindert. Diese Erzählung ist durch die alten Annalen von Genua außer Zweifel gesetzt[c]). Neuere Schriftsteller fügen hinzu, er habe einen Patricier hängen lassen, anstatt daß dieser nach den Privilegien des Adels hätte enthauptet werden sollen. Darüber sey er selbst abgesetzt, und es sey zugleich gesetzlich

a) Odofredus in Dig. vetus, L. 40. de reb. cred. „Dominus meus Jacobus Bal. dum fuisset electus in potestatem civitatis Januae, argumento hujus legis, recepit dictam potestariam, et cessavit in studio per biennium.“ — Daß er zwei Jahre lang die Vorlesungen aussetzte, ist ohne Zweifel daher zu erklären, daß der Anfang des Schuljahrs mit dem Anfang des Amtsjahrs in Genua nicht zusammentraf; auch mochte sich der Aufenthalt in Genua nicht gerade auf ein Jahr beschränken, indem wohl vorher und nachher manches Geschäft zu besorgen war.

b) Auf diese besondere, vielleicht zuweilen übertriebene Thätigkeit, deutet auch die oben (§. 4. c.) mitgetheilte Erzählung von dem Urtheil, welches er zu Pferde sitzend aussprach.

c) Sarti P. 1. p. 112. 113. hat ausführlich den Inhalt der Annalen angegeben, auch einige Stellen daraus wörtlich mitgetheilt.

verboten worden, künftig wieder einen Doctor der Rechte zum Podesta zu wählen. Dieser Erzählung aber widerspricht theils das Stillschweigen der einheimischen Annalen, theils der Umstand, daß bald nachher wieder Doctoren der Rechte als Podesta in Genua erscheinen.

39. Von der Frömmigkeit des Jacobus wird folgende Probe erzählt. Als er einmal lange vergeblich die Vereinigung einiger widersprechenden Stellen der Digesten gesucht hatte, brachte er eine ganze Nacht wachend und betend vor einem Altar der Madonna zu, und nun verschwand ihm der störende Widerspruch[a]).

---

a) Diplovataccius l. c. „De isto dicit Petrus de Bellapertica *in L. Julianus in* 3*a col. ff. qui satisdare cog.*, quod glossa, quando glossabat illam legem, non habuit notitiam illius legis. Sed Jacobus Balduinus Doctor suus vigilavit una nocte coram altare B. Mariae ut Deus daret solutionem illius contrarii, et non vidit postea in allegata lege.“ Ich verstehe das so: et non vidit postea *contrarium* in allegata lege. — Sarti macht die richtige Bemerkung, der Lehrer des Bellapertica sei nicht Jacobus Balduini gewesen, sondern dessen Schüler Jacobus de Ravanis; daher glaubt er, es müsse dieser letzte Name in die Stelle hinein emendirt werden. Mir scheint es natürlicher, anzunehmen, die mitgetheilte Stelle war von Jacobus de Ravanis, und sein Schüler Bellapertica hatte dieselbe, wie es sich oft findet, wörtlich eingerückt, ohne Zweifel mit der Bezeichnung des Urhebers (Ja. de ra.); diese Bezeichnung aber war entweder in der Abschrift verloren gegangen, oder von Diplovataccius übersehen worden, woraus dann der falsche Schein entstand, als ob in jenen Worten Bellapertica rede.

Jacobus war Schüler des Azo, vergaß aber dieses Verhältniß zuweilen so sehr, daß er die Meinungen des Azo ohne Schonung bestritt, welches ihm aber von diesem reichlich vergolten wurde[b]). Doch dürfen solche einzelne Aeußerungen wohl nicht zu ernsthaft genommen werden, da Jacobus selbst das genauere Verhältniß erwähnt, worin er zu Azo gestanden habe[c]).

Unter seinen Schülern kommen drei berühmte Namen vor: Odofredus, welcher ihn sehr oft als seinen eigentlichen Lehrer nennt[d]): Hostiensis, inso-

---

b) Odofredus in Cod., L. 24. fam. herc. „D. Jacobus Bald., qui multum persequebatur doctorem suum dominum Azonem.“ — Id. in Cod., L. 1. qui admitti: „Or segnori, glossavit hic Azo unum, de quo dominus meus scandalizavit eum ab initio diei usque ad occasum, accusans eum etiam de haeresi, dicens quod falsum dicebat.“ — Id. in Cod. L. 14. de fide instr. „quando fuit dictum ei (Azoni), quod D. Jacobus dicebat, quod intelligebat legem istam in contrariis scripturis, licet ipse intelligeret legem istam tantum in diversis scripturis . . . usus est incurialibus verbis, dicendo sic: mentiuntur illi, qui dicunt me dixisse legem istam in diversis scripturis tantum debere intelligi, non in contrariis.“

c) Jacobus Balduini de 1. et 2. decreto, prooem. „Plenius et planius tractaturus de primo et secundo decreto, quod olim compendiose per scripturas non pertractatur, ea quae ab Azone, *ut puta familiaris*, et aliis doctoribus praecellentibus audivi . . . enarrabo“ etc.

d) So z. B. in der oben, §. 38. a., angeführten Stelle. — Mit handgreiflichem Irrthum macht Trithemius umgekehrt den Odofredus zum Lehrer des Jacobus, und Mazzuchelli schreibt das ruhig nach.

weit von deſſen Studium des Römiſchen Rechts die Rede iſt[e]: und Jacobus de Ravanis[f].

Nach dem glaubwürdigen Zeugniß des oben angeführten Nekrologs iſt er geſtorben im J. 1235., alſo wenige Jahre nach ſeinem Lehrer Azo[g].

40. Die Schriften des Jacobus Balduini beſtehen theils in exegetiſchen Arbeiten, theils in Arbeiten über den Prozeß.

A. Exegetiſche Arbeiten.

Daß Jacobus über die Rechtsbücher Vorleſungen gehalten hat, verſteht ſich von ſelbſt, und wenn es deshalb eines Beweiſes bedürfte, ſo würden die vielen Erklärungen, die überall Odofredus aus ihm (d. h. aus ſeinen Vorleſungen) anführt, genügen. Bei dem großen Ruf des Mannes mögen wohl auch ſchriftliche Aufzeichnungen dieſer Vorleſungen in Umlauf geweſen ſeyn. Eine andere Frage iſt es, ob er auch eigentliche Gloſſen, und wohl gar Apparatus, gleich ſeinem Lehrer Azo und ſeinem Zeitgenoſſen

---

e) Hostiensis Summa Decretal., prooem. „secundum dominum meum Jac. de Bald., quem semper in legibus principaliter dominum meum voco.“

f) S. o. §. 36. d.

g) Ghirardacci P. 1. p. 163. ſetzt ſeinen Tod auf 1240, aber ohne Beweiſe anzuführen, und indem er zugleich das Zutrauen ſeiner Nachrichten über Jacobus Balduini dadurch ſchwächt, daß er ihn für einen Schüler des Odofredus ausgiebt.

Er selbst aber scheint nur wenige Glossen geschrieben zu haben, auf welche weder von ihm, noch von Anderen, ein besonderer Werth gelegt worden seyn mag.

41. Umgekehrt möchte man erwarten, daß Accursius die Glossen des Jacobus häufig in seine Sammlung aufgenommen habe, so wie es mit den Glossen des gleichzeitigen Hugolinus wirklich geschehen ist. Auch wird dieses von Mehreren behauptet, jedoch ohne Angabe eines Beweises a). Dennoch erinnere ich mich nicht, den Jacobus Balduini in der Glosse citirt gefunden zu haben, obgleich manche der mit

---

Unterschrift: J. de bolonia, die man wohl auf unseren Jacobus deuten könnte. Allein es kommen darin folgende Stellen vor: „dicit glo. legata ista relicta in testamento minus solemni debita sunt naturaliter, civiliter non . . . . et notavit glo. S. e. l. Si post divisionem. Breviter istud non approbo, licet dominus meus stet in opinione glossae" etc. Diese Stelle kann ich jedoch unmöglich dem Jacobus Balduini zuschreiben, nicht nur aus den im Text aufgestellten allgemeinen Gründen, sondern wegen der hier gebrauchten Ausdrücke. Denn wenn auch Jacobus Balduini die ersten Arbeiten des Accursius gekannt hätte, so konnte doch unmöglich damals schon der Ausdruck glossa, ohne Zusatz eines Namens, als bekannte Bezeichnung der Accursischen Compilation gebraucht werden. Ferner sagt der Verfasser, sein Lehrer habe die Meinung der Glosse gebilligt, was also auf Azo gehen müßte, von diesem aber völlig unwahrscheinlich, wenn nicht ganz unmöglich, ist. Ich schreibe die Stelle dem Jacobus de Belvisio zu, auf welchen die Benennung J. de bolonia eben so gut paßt, als auf Jacobus Balduini.

a) Diplovatacius l. c. „et *fertur*, Accursium vidisse scripta ipsius Jacobi Balduini." — Sarti P. 1. p. 115: „Odofredus in primis, *et Accursius* plurima ab eo mutuati sunt."

Ja. bezeichneten Stellen auf ihn zu deuten seyn mögen, indem vielleicht der Beiname Bald., der ihn von dem ältern Jacobus unterscheiden müßte, entweder von Accursius, oder von den Abschreibern, vernachlässigt worden ist. Mögen nun aber seine Glossen fehlen, oder mögen sie gar nicht bei Accursius vorkommen, so wird es jedenfalls auch dadurch wahrscheinlicher, daß sie überhaupt weder durch ihre Anzahl, noch durch inneren Werth, von großer Bedeutung seyn konnten [b]).

Aus diesen sicheren Thatsachen läßt sich zugleich über die Angaben neuerer Schriftsteller ein Urtheil fällen. Trithemius sagt, Jacobus habe Commentare geschrieben über die drei Digesten und über den Codex; bei jedem dieser Werke verfehlt er nicht, die ohnehin bekannte Bücherzahl des Textes hinzuzufügen. Ohne Zweifel hatte er Nichts davon gesehen, sondern sich nur eingebildet, daß es so seyn müsse. Dennoch schreiben ihm das spätere Schriftsteller ohne Bedenken nach. — Diplovataccius behauptet dasselbe für

b) Bei L. 15. §. 15. D. de damno infecto steht eine lange Glosse des Accursius über die missio ex primo et secundo decreto. Darin wird mehrmals Ja. angeführt, welches wohl Jacobus Balduini seyn mag, von welchem ich unten unter C. eine eigene Schrift über denselben Gegenstand anführen werde. Dieses würde aber meine Ansicht mehr bestätigen, als widerlegen, indem hier Accursius diese besondere Schrift des Jacobus Balduini, nicht eine Glosse desselben, excerpirt hätte.

Digestum vetus und Codex[c]), aber auch ohne irgend ein Kennzeichen, daß er selbst die Bücher gesehen habe, was bei seiner Genauigkeit und Sorgfalt so leicht zu erkennen ist. — Lipenius geht noch einen Schritt weiter, und führt eine gedruckte Ausgabe jener Commentare an[d]). — Allein alle diese Angaben, von Handschriften, wie von Ausgaben, sind als gleich grundlos zu verwerfen: einzelne, zerstreute Glossen abgerechnet, sind die Vorlesungen das Einzige, worin Jacobus die Rechtsbücher sicher bearbeitet hat. Daß diese Vorlesungen nachher als Bücher in Umlauf kamen, ist möglich, nicht erwiesen, und kein neuerer Schriftsteller hat das Daseyn solcher Bücher aus eigener Anschauung bezeugt.

B. Libellus instructionis advocatorum.

42. Diese Schrift sollte eine vollständige Darstellung des Prozesses seyn zum Unterricht der Advocaten. Die Vollendung derselben muß aber verhindert worden seyn, da sie nur vom Klaglibell handelt. Auch ist dieses nicht etwa aus der Unvollständigkeit einer einzelnen Handschrift zu erklären,

---

c) Diplovataccius l. c. „qui inter cetera memoratu digna super toto Codice celeberrimum opus confecit, et super ordinariis Digestorum pulchra commentaria post se reliquit."

d) Lipenius T. 1. p. 744: „Jacobus Balduinus dictus de S. Barbatiano in Codicem et Digesta, *Bonon.*" Das Druckjahr ist nicht angegeben.

indem mehrere Handschriften in dem Umfang und Schluß derselben völlig übereinstimmen. Folgende Handschriften sind mir bekannt:

Ms. Paris. N. 4609.
— . — — 4604.
— — S. Germain N. 1368.
Ueberall mitten in Miscellanbänden.
Ms. Paris. N. 4603. Blos der Schluß der Schrift, gleichfalls in einem Miscellanband.
Vorrede und Schluß des Werks s. u. im Anhang IV.

C. De primo et secundo decreto.

Ueber die zwei Grade der Missio in possessionem schrieb Jacobus erst ein kürzeres Werk, welches er später erweiterte[a]), und welches von Durantis in dem diesen Gegenstand betreffenden Abschnitt seines Werks sehr benutzt wurde[b]). Diese Schrift ist, ohne Zweifel in der erweiterten Gestalt, abgedruckt in mehreren Tractatensammlungen[c]). Eine

a) Joannis Andreae addit. ad Durantis Spec. Lib. 2. tit. de primo decr. Rubr. „Jac. Bal. de his primo fecerat brevem tractatum quem postea auxit, et in materia multum juvit auctorem et incipit: *No. plenius.*“ (In neueren Ausgaben: No. plene quod; nach Diplovataccius gleichfalls: Nota plenius). Der vollständigere Anfang der Schrift ist oben, §. 39. c., mitgetheilt worden.

b) Vgl. die Stelle des Johannes Andreä in der vorhergehenden Note. Diplovataccius drückt sich stärker aus: „quem tractatum speculator *posuit* in tit. de 1. et 2. decr.“

c) Tractatus Lugd. 1549. f. Vol. 8. f. 214. und Tractatus univ. juris. Venet. 1584. f. T. 3. P. 2. f. 136. In der Ueberschrift werden hier als Verfasser genannt: Jac. de Bel. et Gui. de Suza. Das erste muß heißen Jac. de Bal., das zweite aber ist ganz falsch.

Pariser Handschrift (N. 4604.) stimmt mit dem Abdruck im Ganzen überein, hat jedoch am Schluß Eilf Zeilen mehr, als dieser.

D. De remediis contra sententiam.

Eine ganz kleine prozessualische Schrift in Paris[d]) mit dem Anfang: „Sententiae objicitur multis modis: primo eo quod judex non sedet sed stat pedibus vel ambulat“ und mit den Schlußworten: „§. hoc Senatuscons. Jacobus baldoini.“

E. De confessionibus.

Eine Distinction über diesen Gegenstand schreibt ihm Johannes Andreä zu, der zugleich die Anfangsworte derselben so angiebt: Ad quorundam verbosam clamationem[e]).

* F. In einer Hs. der Bibliothek zu Parma HH., I., 25., fol. 54. steht mit dem Namen des Jacobus ein Tractat unter dem Titel: de effectu hominiciarum (Mittheilung von Merkel).

---

d) Ms. Paris. 4604. fol. 74.; Anfang und Ende auf derselben Columne. —

e) Die Distinction de confessionibus wird angeführt von Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 2. tit. de confessionibus §. 3.

II. Tancredus.

43. Schriftsteller:

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 635.
Diplovataccius N. 67. (schlecht abgedruckt bei Sarti P. 2. p. 267.).
Vita Tancredi auct. Petro Salúno Aquilio. (s. u. §. 45. Ausgabe von 1564).
Panzirolus Lib. 3. C. 4.
Sarti P. 2. p. 28.

Quellen:

Grabschrift: S. Ma. gri. Tancredi eximii doctoris decretorum archidiaconi Bon. orate eo. (d. h. Sepulchrum magistri Tancredi . . . orate pro eo). Gestochen bei Rybisch N. 74. (s. o. B. 3. §. 6. Note d.). Nicht ganz so genau steht sie bei Schrader mon. Ital. fol. 55., bei Pancirolus und Sarti. Alidosi p. 212. setzt die Jahrzahl 1230 hinzu, welcher Zusatz gewiß unächt ist, und sogar eine ganz falsche Angabe enthält. — Das Grabmal stand im Dom zu Bologna, ist aber, nach Sarti, längst zerstört.

Tancred's Vaterstadt ist Bologna, wie er selbst an zwei Orten seiner Schriften ausdrücklich bezeugt: in der Vorrede zu dem Apparat über die alten De-

cretalen[a]), und in der Vorrede zu der Summa de matrimonio[b]). Eben so wird er in mehreren alten Handschriften Bononiensis genannt[c]). Die sehr verbreitete Meinung, nach welcher er in Corneto, einer kleinen Stadt des Kirchenstaats, geboren seyn soll, gründet sich blos auf die Verwechslung mit einem andern, viel jüngeren, Tancred, welcher wirklich diesen Geburtsort hatte, und von dem noch unten bei den unächten Schriften die Rede seyn wird.

Schon im J. 1214 kommt er in Urkunden als angesehener Mann, und als Lehrer des canonischen Rechts, vor (decretorum magister)[d]).

Er war Canonicus des Domstifts in Bologna. Hier entstand im J. 1226 zwischen dem Bischof

a) „Idcirco ego Tancredus Bononiensis Canonicus S. Petri." Sarti II. 32.

b) „Ego Tancredus Bononiensis." Sarti II. 33.

c) So in der Bamberger Handschrift D. II. 21: „Incipit ordo judiciarius Magistri Tancredi Bononiensis", und eben so in einer von Diplovataccius beschriebenen Handschrift. — Sarti, der die in den zwei vorhergehenden Noten angeführten entscheidenden Stellen nicht benutzt, beruft sich dagegen auf zwei andere nichts beweisende Stellen: 1) Tancredi ordo jud. II. 4. de contumacibus, wo es heißen soll: Commissa fuit causa Magistro Tancredo Bononiensi. Es heißt aber in der That: Tancredo *canonico* Bononiensi (ed. 1547. 1565; eben so in der Biener'schen Handschrift), welches gar Nichts beweis't, weil Niemand zweifelt, ob er in Bologna Canonicus war. 2) Joannes Andreae prooem. Novellae. Aber auch da heißt es: „Demum honorius fecit quintam quam magistro Tancredo, antiquo doctori nostro, et *archidiacono* Bononiensi direxit."

d) Sarti P. 2. p. 29., die Urkunde p. 181.

und dem Kapitel großer Streit über die Wahl eines neuen Archidiaconus, wodurch der Pabst Honorius III. veranlaßt wurde, den Tancred zu dieser Würde selbst zu ernennen[e]).

44. Sowohl für die Päbste, als für die Stadt Bologna trat er oft in wichtigen Geschäften auf, welches von der Achtung zeugt, die er sich erworben hatte[a]). Dahin gehört auch, daß P. Honorius III. die fünfte unter den alten Decretalensammlungen ihm zusandte, mit dem Auftrag, für deren Verbreitung und Anwendung, sowohl in Gerichten, als in der Schule, sorgen zu helfen[b]). Darin liegt allerdings ein für Tancred ehrenvolles Zeugniß; es ist jedoch in neueren Zeiten in der Art mißverstanden und übertrieben worden, als wäre ihm allein diese Ehre zu Theil geworden, und als hätte der Pabst diese Zueignung an den Archidiaconus von Bologna, als das

---

e) Sarti P. 2. p. 28. 29., Urkunde p. 181.

a) Sarti P. 2. p. 34—36. So z. B. war Tancred Mitglied der Commission, welche die Heiligsprechung des Dominicus vorbereitete. Sarti P. 2. p. 182.

b) An der Spitze der Collectio quinta steht ein päbstlicher Decretalbrief von folgendem wesentlichen Inhalt: „nos quasdam epistolas decretales . . . compilari fecimus, et tibi sub bulla nostra duximus destinandas: quocirca . . mandamus, quatenus eis . . utaris, et ab aliis recipi facias, tam in judiciis, quam in scholis.“ Die Ueberschrift lautet in der Ausgabe des Cironius so: Honorius ep., serv. serv. Dei, dilecto filio magistro Tancredo archidiacono Bononiensi sal. et apost. bened.“

Haupt der berühmtesten Rechtsschule der Welt, zugleich als Publication der erwähnten Decretalensammlung angesehen[c]). In der That aber verhält es sich damit nicht anders, als mit dem Commonitorium, das vor dem Westgothischen Breviarium steht[d]). Es ist ein allgemein gefaßtes Communicationspatent, welches in jedem Exemplar eine andere Adresse als Ueberschrift erhielt. In der Handschrift des Cironius war es an Tancred gerichtet[e]), in einer Wiener Handschrift dagegen an die Lehrer und Scholaren zu Padua[f]). Eben so mögen andere Abschriften an die Pariser Universität, vielleicht auch an manche Bischöfe geschickt worden seyn.

Als seinen eigentlichen Lehrer nennt er selbst den Canonisten Laurentius[g]). Auch den Azo hat er

---

c) Sarti P. 2. p. 36.

d) S. o. B. 2. §. 13. 14. Was dort der Graf Timotheus, das ist hier Tancred.

e) Auch die oben, §. 43. Note c., mitgetheilte Stelle des Joh. Andreä: „honorius . . Tancredo . . direxit", sagt nicht mehr, als daß es dem Tancred (aber nicht gerade ihm allein) zugeschickt worden ist.

f) Wiener Bibl. j. canon. N. 18.: „Honorius . . . dilectis filiis, M. et universis scholaribus Paduae commorantibus" etc. Vgl. P. J. Riegger quintae compilationis Decretalium libri priores duo Vindobon. 1762. 4to, p. 8. — In der Hs. selbst heißt es übrigens, abweichend von Riegger's Abdruck: dilectis filiis mgro M. (Bickell in Schunck's Jahrbüchern B. 12. S. 238.).

g) Tancredi ordo jud. tit. ult. „dico cum Laurentio magistro meo" etc. Gleich nachher steht: „Et hoc approbat Azo" ohne den Ehrentitel: magister (oder dominus) meus.

gehört[h]), und daß er ihn nicht gleichfalls seinen Lehrer nennt, erklärt sich ganz einfach daraus, daß ihm überhaupt das Römische Recht nicht Hauptstudium war.

Manche haben angenommen, er müsse auch in Paris gelebt und wohl gelehrt haben; dort sey wenigstens sein berühmtestes Werk geschrieben, weil er darin manche Beispiele aus Paris entlehne, und besonders auch Pariser Geld anführe[i]). Allein zu dieser Annahme ist nicht der geringste Grund vorhanden. Wohl mag er in seiner Jugend die theologische Schule zu Paris besucht haben, aber selbst wenn dieses nicht der Fall war, so war gewiß schon durch die geistliche Gerichtsbarkeit ein so lebhafter Verkehr zwischen Paris und Italien begründet, daß ein italienischer Canonist aus Pariser Rechtsfällen ungesucht seine Beispiele hernehmen konnte.

Urkundliche Nachrichten aus seinem Leben reichen bis zum J. 1234., weiter nicht[k]), und auch die oben

---

h) Tancredi ordo jud. Lib. 2. T. 15. de satisdat. actoris: „Et audivi dominum Azonem dicere, quod supradictae cautiones locum non habent consuetudine praevalente.“ Sarti's Zweifel (p. 30.), ob dieses nicht eben sowohl von einer gerichtlichen Rede, als von dem Lehrvortrag, verstanden werden könne, scheint mir unerheblich.

i) So schon der oben genannte Salúnus Aquilius, und aus ihm Pancirolus.

k) Sarti P. 2. p. 29. 36.

mitgetheilte Grabschrift giebt über die Zeit seines Todes keine nähere Auskunft. — Jedoch kommt im J. 1236 ein anderer Archidiaconus von Bologna vor, so daß also damals Tancred schon verstorben gewesen seyn muß[1]).

45. Schriften:

A. Ordo judiciarius[a]).

Es ist ein System des Prozesses, gegründet auf Römisches und canonisches Recht, und abgetheilt in vier Bücher. Die Vorrede fängt an: Assiduis postulationibus me, fratres carissimi, inducere studuistis jamdudum, ut ordinis judiciarii libellum, . . . vestrae componerem caritati. Das ganze Buch schließt mit den Worten: Et haec . . . breviter dixisse sufficiat. Bei Johannes Andreä wird dieses Werk als das dritte unter den Darstellungen des Prozesses angeführt[b]). Von dem ungemeinen Ansehen desselben zeugen die vielen Handschriften und die mancherlei Bearbeitungen, die sich davon bis auf unsere Tage erhalten haben. Die Zeit der Abfassung des Werks wird erst weiter unten untersucht werden können.

---

1) *Sarti* P. 2. p. 37.

a) In den Handschriften führt das Buch öfters den Titel: Ordinarius Tancredi. So z. B. Metz N. 18, München N. 358. u. s. w.

b) S. o. B. 3. S. 635.

Handschriften.

Paris 4251. 4786. Metz 18. Bamberg D. II. 21. München 213. und 358 (diese alle vollständig).

Paris 3969. 4010. 4366 B. und aus der Sammlung von S. Germain 1367 (unvollständig).

Berlin (jetzt Dresden), in der Sammlung von Biener; schöne Handschrift des dreizehenten Jahrhunderts.

Ferner drei in Leipzig (Feller p. 235. 344. 345), eine im Vatican 2343 (Sarti I. 350), Vatican. Christin. 1126 (Merkel), eine zu Kopenhagen (Nachricht von Cramer), eine zu Königsberg (Nachricht von Beck).

Sammlung der Bücherverleiher (s. o. B. 3. S. 650. Note e.), und bibl. Augustini lat. ms. N. 398. 399.

Ausgaben.

1515. Lugd. 8. mit dem Titel: Ordo judiciarius . . . Joannis de blauasco Archidiaconi Bononiensis etc. — Am Ende: Impr. Lugd. per Joh. thomas pridie kal. Julias anno. . . . . decimo quinto supra mille et quingentos [c]). Nimmt man die leichte Veränderung blauasco in blanosco vor, so hat dieses Buch einen auch sonst schon bekannten Mann zum Verfasser, welcher unten (§. 152.) vorkommen wird. Auch haben sich dadurch Alle verleiten lassen, theils dem Jo. de Blanosco ein solches Buch zuzuschreiben, das ihm gar nicht gebührt, theils die erste Ausgabe des Tancred zu ignoriren [d]). Daß aber in der That Nichts, als diese erste Ausgabe unter jenem falschen Titel verborgen ist, zeigt sogleich der Augenschein, und selbst der Zusatz: archidiaconi Bononiensis, der auf Jo. de Blanosco gar nicht paßt,

---

c) Vgl. Panzer T. 7. p. 311. T. 9. p. 513.

d) Besonders merkwürdig ist in dieser Hinsicht Danz Prozeß §. 20. Er kennt den Tancred in mehreren Ausgaben, er hat die Ausgabe von 1515, wie er ausdrücklich sagt, vor sich, und merkt doch nicht, daß es ein und dasselbe Buch ist.

konnte schon darauf führen. Allerdings aber ist die Handschrift des Tancred, die der Ausgabe zum Grund liegt, sehr eigenthümlich, und enthält bald mehr, bald weniger, als die späteren Ausgaben. Bei einer neuen Ausgabe würde sie daher gute Dienste thun, die späteren Herausgeber konnten sie nicht benutzen, weil ihnen das Daseyn derselben unbekannt war.

1545. Argentorati ap. Cratonem Mylium 8vo. Voran steht eine Zueignung des Herausgebers Lucas Schroteisen (Argent. 1544), welcher versichert, daß er nicht eher die Ausgabe unternommen, bis er sich durch genaue Untersuchung überzeugt habe, das Werk sey ungedruckt.

1547. Lugd. excud. Godefridus et Marcellus Beringi fratres 8vo. Bloßer Abdruck der Ausgabe von 1545.

1564. Coloniae ap. Jo. Birckmannum et Wernerum Richwinum 8vo, ed. Petrus Salúnus Aquilius j. civ. et can. doctor e). Voran stehen drei Aufsätze des Herausgebers: eine Zueignung, eine Vorrede, und das oben erwähnte Leben des Tancred. In der Vorrede sagt er, die schlechte Strasburger Ausgabe habe er aus drei Handschriften verbessert. In der Lebensbeschreibung sind die in dem Buch selbst enthaltenen Data nicht unfleißig zusammengestellt, wobei sich jedoch mancher Irrthum eingeschlichen hat. Mitten unter diesen drei Stücken ist auch Schroteisen's Zueignung aus der Ausgabe von 1545 abgedruckt. In dieser Ausgabe zuerst sind die Titel in jedem Buch mit Zahlen versehen, nach welchen auch ich hier zu citiren pflege.

---

e) Von ihm finde ich Folgendes bemerkt. Er wurde 1564., schon als Doctor der Rechte, in Heidelberg immatriculirt, und in demselben Jahr zum Professor der Pandekten designirt, welche Lehrstelle jedoch schon 1565. von einem Andern besetzt war. Vgl. (Wund) progr. V. de orig. et progr. facult. jur. Heidelb. 1782. 4to p. 15. Der Name wird daselbst geschrieben: Schalunus. Derselbe Salunus gab außerdem die Brocarda s. regulae canonicae des Damasus heraus (s. u. §. 60.), was Wund für ein eigenes Werk des Salunus zu halten scheint.

1565. Colon. 8vo., ganz wie die Ausgabe von 1564: entweder bloßer Abdruck derselben, oder vielleicht auch nur ein neues Titelblatt.

1584. Venet. fol. in den Tractatus universi juris T. 3. P. 1.

46. Späterhin ist dieses Werk von Bartholomäus Brixiensis umgearbeitet worden. Von dieser Bearbeitung sagt Johannes Andreä, der Verfasser habe blos die ursprüngliche Vorrede weggelassen, und die Citate der alten Compilationen verändert (d. h. die Citate auf die Gregorianischen Decretalen eingerichtet, anstatt daß Tancred die alten Sammlungen allegirte); im Uebrigen aber habe er das Buch ganz unverändert gelassen[a]). Auch Diplovataccius hatte diese Bearbeitung vor sich. Sie fängt an mit den Worten: Quoniam ad imitationem majorum. Sarti giebt diese Umarbeitung als gedruckt an[b]), welches unbedenklich als falsch verworfen werden darf. Dagegen findet sich noch jetzt davon eine Handschrift zu Paris (N. 4252), eine andere zu Erlangen (N. 272). Eine dritte findet sich in Rom, bibl. Casanat. A. II., 10. fol. 58—68., mit folgen-

a) S. o. B. 3. S. 635: „Barth. Brix. hunc libellum solum in antiquarum compilationum allegationibus reformavit, *reliqua* ponens ad literam, omisso tamen Tancredi prooemio." Die neueren Ausgaben lesen *aliqua*, ohne Sinn; das offenbar richtige *reliqua* steht in einem besonderen Abdruck des Johannes Andreä (ohne den Text des Durantis) s. l. et a. (s. u. §. 175. Note a).

b) Sarti P. 1. p. 341. Ort und Jahr der Ausgabe giebt er natürlich nicht an.

den Schlußworten: Explicit libellus magistri Tancredi correctus per Magistrum Bartholomeum Bresiensem (Mittheilung von Merkel). Auch in dem Katalog des Antonius Augustinus kommt eine solche vor (N. 400). — Ob nun aber die Angabe des Johannes Andreä über das Verhältniß der Umarbeitung zum Original richtig ist, bedarf noch einer genauern Untersuchung, um so mehr, als davon zugleich die Zeitbestimmung für das Original abhängen wird. Die genaue Vergleichung beider Werke ergiebt Folgendes c). Bartholomäus hat hauptsächlich abgekürzt, indem er theils Detailbestimmungen, z. B. Ausnahmen einer Regel, wegließ, theils die bloßen Citate hinschrieb, wo Tancred auch den Inhalt der citirten Gesetzstellen, oft wörtlich und ausführlich, hinzufügte; in dieser letzten Art der Abkürzung scheint er am Meisten eine Regel durchzuführen. Alle übrigen Veränderungen bestehen darin, daß er einzelne Worte oder einzelne Citate ändert, zusetzt oder wegläßt, völlig willkürlich und regellos. Die Angabe des sonst so genauen Johannes Andreä zeigt sich also hier großentheils unrichtig; offenbar hatte er nicht beide Werke zugleich vor Augen, und bildete

c) Ich verdanke diese Vergleichung der Gefälligkeit von Puchta, welcher für das Original des Tancred die Ausgabe von 1564, für die Umarbeitung aber die Erlanger Handschrift zum Grunde gelegt hat.

daher sein Urtheil theils aus ungenauen Erinnerungen, theils aus bloßer Vermuthung. Die ganze Bearbeitung des Bartholomäus war demnach ganz zwecklos und überflüssig, und es ist hieraus, wie aus mehreren ähnlichen Arbeiten desselben, ganz klar, daß er den Namen eines fruchtbaren Schriftstellers mit sehr geringer Mühe und einigen Vorreden zu erkaufen strebte.

Eine Pariser Handschrift enthält eine altfranzösische Uebersetzung des Tancred[d]); eben so besaß Gottsched eine altdeutsche Uebersetzung, wovon er in einer besondern Schrift Nachricht gegeben hat[e]). Außerdem findet sich in Paris eine anonyme Glosse zum Tancred, nicht am Rand des Buchs selbst, sondern als ein für sich bestehendes Werk geschrieben[f]).

47. Zum Schluß muß nun noch die Zeit der Abfassung des Werks von Tancred untersucht werden.

---

d) Es ist N. 7347. Der Anfang lautet so: „Mi compagnon uos uous estes grant pieca entremis que je vous feisse un livret" etc.

e) Jo. Chr. Gottsched progr. de antiqua versione Theotisca Magistri Tancredi, Lips. 1750. 4. Der Anfang heißt hier: „Mit emsiger begerung mich mein allerlieb gesellen iecz verlang ze volfiern euch geflissen habt, das ich das puchlin des ordenlichen rechtes . . . zusammen seczte" etc.

f) Es ist N. 4366. b, und die Glosse fängt mit einer kleinen Vorrede in folgenden Worten an: „Quoniam ordo judiciorum modusque procedendi in causis confuse dispendioseque per diversa volumina traditur, magister t. ad preces quorundam sociorum libellum quendam composuit" etc.

Nach der gewöhnlichen Annahme soll es um 1227. geschrieben seyn, weil darin eine Formel von diesem Jahr vorkommt[a]); aber wie unsicher eine solche Zeitbestimmung ist, leuchtet von selbst ein. Dagegen ist für eine neuere Zeit der Umstand entscheidend, daß in dem Werk eine Anzahl von Decretalen Gregor's IX. citirt werden, und zwar nach den Titelrubriken, so daß er also nothwendig unsere neueste Decretalensammlung vollendet vor sich gehabt, folglich erst nach 1234. geschrieben haben muß. Ich will hier zur Bestätigung mehrere Citate dieser Art zusammenstellen:

1. Tancred. Lib. 1. Tit. 2. de divisione judicum p. 6. ed. 1565. „ut X. de foro comp. C. licet 2." Es ist C. 20. X. de foro comp.
2. eod. tit. p. 12. „per decr. novam X. de off. jud. deleg. C. cum vicesimum." Es ist C. 41. tit. cit.
3. Lib. 1. T. 4. de off. jud. deleg. p. 31. citirt C. Nemini dubium (10) X. de off. legati.
4. ibid. p. 32. — C. Suspicionis (39) X. de off. jud. deleg.
5. Lib. 1. T. 5. de diff. jud. deleg. p. 33. — Citirt C. ult. X. de off. deleg.
6. ibid. p. 36. — Dieselbe Stelle, wie oben N. 3.
7. Lib. 2. T. 3. de in jus voc. p. 158. — Dieselbe Stelle, wie oben N. 1.
8. Lib. 3. T. 2. de juram. calumniae p. 403. — C. 7. X. de jur. calumniae, Decretale vom J. 1233.

Gegen diesen Beweis eines neueren Alters, als das gewöhnlich angenommene, könnte man erstens

---

a) Tancred. Lib. 2. T. 9. de libellorum formatione.

einwenden, daß ja erst Bartholomäus die Citate der Gregorianischen Sammlung hineingesetzt habe. Allein gerade diese von Johannes Andreä herrührende Angabe ist so eben geprüft und widerlegt worden[b]). — Zweitens könnte man glauben, diese Citate seyen erst von den Herausgebern in den Text eingesetzt worden. Allein alle hier angegebene Citate stehen in der sehr alten und guten Bienerschen Handschrift, ganz so, wie in den Ausgaben, wodurch also ihre Aechtheit völlig unzweifelhaft wird.

48. Ich habe diese Stelle der ersten Ausgabe* absichtlich unverändert gelassen, um den damaligen Stand der Untersuchung über diesen Gegenstand zu bezeichnen, und ich will nun die wichtigen Fortschritte dieser Untersuchung kurz zusammen stellen, die in folgenden Schriften niedergelegt sind:

F. Bergmann diss. de libello, quem Tancredus Bon. de judiciorum ordine composuit. Gottingae 1838. 4.

Wunderlich, Recension der vorstehenden Schrift von Bergmann, in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft von Richter und Schneider, Band 9. Leipzig 1841. S. 229—239.

Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine ed. F. Bergmann. Gottingae 1842. 8. Hierher gehört, außer der neuen Ausgabe selbst, die Vorrede p. III—XV.

b) Salanus, der die Umarbeitung des Bartholomäus nicht gesehen hatte, sucht sich (im Leben des Tancred) durch sehr künstliche und gewagte Vermuthungen zu helfen, die nun als überflüssig von selbst wegfallen. — Die Citate Gregorianischer Decretalen sind übrigens so wenig von Bartholomäus eingesetzt worden, daß vielmehr einige der oben angegebenen Stellen von ihm weggelassen worden sind.

Die Resultate sind folgende, so wie sie auch Wunderlich S. 239. kurz zusammengestellt hat. Das Buch von Tancred ist in Bologna geschrieben um das J. 1214. Dasselbe ist nachher von unbekannten Verfassern in Frankreich um 1225, und abermals um 1234, mehr oder weniger umgearbeitet worden. Von diesen Umarbeitungen sind noch jetzt Französische und Deutsche Uebersetzungen vorhanden.

Gegen 1250 ist die ursprüngliche Schrift des Tancred umgearbeitet worden von Bartholomäus Brixiensis, aber nur insofern, daß er die Citate aus den alten Decretalensammlungen, die Tancred vor sich hatte, auf die seitdem erschienene Sammlung des P. Gregor IX. zurück führte. Die in der Zwischenzeit entstandenen Umarbeitungen kannte und benutzte Bartholomäus nicht.

Die bisherigen Ausgaben enthalten durchaus gemischte Texte, indem sie entweder aus mehreren Handschriften, oder aus selbst schon compilirten Handschriften, entstanden sind. Bergmann hat den ursprünglichen Text von den späteren Zusätzen gereinigt.

Zu diesen Resultaten habe ich jetzt nur folgende wenige Nachträge zu liefern:

1. Eine Hs. der Königlichen Bibliothek zu Berlin (Cod. lat. 249. in fol.) enthält auf fol. 17—27. das Werk des Tancred in der ursprünglichen reinen Gestalt. Sie wurde wahrscheinlich deswegen bisher übersehen, weil der Name des Verfassers dabei nicht angegeben ist.

2. Hs. des dreizehenten Jahrhunderts in der bekannten Bibliothek des Hospitals zu Cues an der Mosel (Mittheilung von Böcking).
3. Handschriften des Tancred und des Bartholomäus werden außerdem in großer Anzahl angegeben in Hänel's Katalog der Handschriften.

B. Summa de matrimonio.

49. Ein System des Eherechts, nach einer darin vorkommenden Formel wahrscheinlich um 1210. geschrieben, und dem Otto, Probst von Gurk, zugeeignet[a]). Johannes Andreä sagt davon, es sey eine ziemlich kurze, wohl geordnete Darstellung des vierten Buchs der Decretalen, aber mehr theoretisch, als praktisch[b]).

Handschriften:

Paris 3972.
Wien j. can. 36.
Leipzig (Feller p. 345).
Rom in der Bibliothek (S. Croce N. 1144. (Sarti II. p. 33). jetzt N. 15. (Merkel).

a) Der Anfang lautet so: „Cum in omnibus fere causis quilibet juri suo abrenuntiare valeat .... hac itaque consideratione compulsus ego Tancredus Bononiensis, et vestris postulationibus venerande pater Otto Gurcensis praeposite satisfacere volens, summulam vobis de matrimonio compilavi."

b) Jo. Andreae in Spec. Durantis Lib. 4. tit. de sponsalibus et matrim., init. „Tancredus in sua practica vel ordine judiciario de his non tractavit, fecit tamen de his specialem summam, brevem satis et ordinatam, quae incipit: *Cum in omnibus fere causis.* Theoricam tamen totius quarti libri ibi dedit, non practicam." So lies't die Ausgabe s. l. et a., neuere Ausgaben lesen: „brevem satis inordinatam." Diplovataccius hat die Stelle auch mit dieser falschen Lesart.

Ant. Augustini bibl. lat. Ms. N. 397.

* Berliner Bibliothek Num. 249. fol. 27—32. Mit der gewöhnlichen Jahrzahl 1210 in der Formel.

* Bamberger Bibl. P. II. 17.

* Cod. Casanatensis A. I. 18. sec. 13, sehr uncorrect (Mittheilung von Merkel).

* In der ersten Ausgabe hatte ich noch hinzugefügt die Pariser Hs. 4366b, aber als sehr abweichend und umgearbeitet, und mit einer ganz andern Vorrede, deren Anfang so laute: Quoniam frequenter in foro poenitentiali dubitationes circa matrimonium . . occurrunt . . post summulam de poenitentia specialem de matrimonio subjeci tractatum. — Allein ich habe mich später überzeugt, daß diese Schrift mit Tancred gar nicht zusammenhängt, sondern ein Anhang von Raymundi summa de poenitentia ist. S. u. B. 6. Anhang I. unter Raymundus. Vgl. Wunderlich proleg. ad Tancredi Summam de matrimonio. Gotting. 1841. p. XIV—XVIII.

Ausgaben:

1563. Colon. ap. Jo. Birckmannum et Wernerum Richwinum 8vo, unter dem Titel: „Tancredi . . . Summa matrimonialis" etc. Mit einer Zueignung des Herausgebers Simon Schard (von 1562), welcher sagt, daß er das bisher ungedruckte Buch aus einer Erfurter Handschrift herausgebe.

1593. Colon. 8. (Georgi Bücherlexikon IV. 188).

1648. Panormi fol. (nach Lipenius I. 309, also unsicher).

* 1841. Gottingae 8. ed. Agathon *Wunderlich*, mit einer gelehrten Vorrede, die über Handschriften und Ausgaben neue und wichtige Nachrichten enthält.

C. Apparatus zu drei alten Decretalensammlungen (Collectio 1. 2. 3).

Einen solchen Apparatus machte er zuerst nur über Collectio 1. und 2. bekannt. Zu der dritten

hatte er sich Manches zu seinem Privatgebrauch notirt, welches ohne sein Wissen von einigen Scholaren als sein Apparatus verbreitet wurde. Hierauf entschloß er sich, auch zu der dritten Decretalensammlung einen Apparatus selbst zu bearbeiten und herauszugeben, und in einer Vorrede zu demselben hat er diesen ganzen Hergang ausführlich erzählt[c]). Schon Johannes Andreä und Diplovataccius führen diese Glossen an[d]).

D. Provinciale.

Ein Verzeichniß aller Bißthümer nach Provinzen geordnet, welches Gesner in einer Handschrift gefunden hat[e]). — Vier Handschriften dieses Buchs*

---

c) Diese Vorrede ist zuerst herausgegeben von Bouquet in der Briefsammlung von Innocenz III., dann von Sarti P. 1. p. 257. und nochmals P. 2. p. 32. Der wichtigste Theil derselben ist oben abgedruckt B. 3. §. 206a.

d) Jo. Andreae: „Alani . . . et Tancredi glossas abundanter habemus" (S. o. B. 3. S. 634.). — Diplovataccius l. c. „glossavit antiquas collectiones decretalium." — Es ist also unrichtig, wenn Sarti II. 31. behauptet, sie wären bisher Allen unbekannt geblieben. — Aus diesen Glossen ist wahrscheinlich auch die Darstellung des Inquisitionsprozesses genommen, welche Rossredus aus Tancred mittheilt. Vgl. Biener Geschichte des Inquisitions-Prozesses S. 81. 82.

e) Gesner bibliotheca fol. 607: „Tancred provinciale manuscriptum vidi, chartis circiter 5. in quo enumerantur omnes episcopatus provinciatim." Sarti II. 31., der das Buch blos aus der Angabe von Pancirolus kannte, bezweifelt dessen Daseyn, was man nicht tadeln kann. Aber Gesner's Zeugniß muß man wohl gelten lassen.

haben sich in der Bamberger Bibliothek gefunden[f]) Eine in der Klosterbibliothek von Einsiedeln N. 299 (Merkel).

---

50. Soviel von den ächten Schriften des Tancred: weit größer aber ist die Zahl derjenigen, welche als unächt verworfen werden müssen, indem sie entweder von den angeführten Schriften gar nicht verschieden sind, oder andere Verfasser haben. Ich will sie hier kurz aufzählen:

A. Er soll auf Befehl von Honorius III. die fünfte Decretalensammlung gemacht haben; bloße Verwechslung damit, daß diese Sammlung ihm zugesendet worden ist[a]).

B. Glossen zu Gratian's Decret[b]).

C. Summa titulorum. Bloßes Mißverständniß einer Stelle im Prozeß des Tancred[c]).

---

* f) Jäck Handschriften der Bamb. Bibl. S. 142. N. 1127—1130.

a) Sarti P. 2. p. 32. — S. o. §. 44.

b) Sarti P. 2. p. 32. — Citirt wird er allerdings in der Glosse zum Decret, z. B. Gl. *civitates* c. 13. D. 61., Gl. *electus* c. 3. D. 63., Gl. *fidejussione* c. 4. C. 3. q. 3. Allein daraus folgt nicht, daß er selbst auch Glossen zu demselben Rechtsbuch geschrieben hat.

c) Tancredi ordo jud. Lib. 1. T. 6. de arbitris in f. „Haec de judicibus tam ordinariis, quam delegatis, arbitrisque dixisse sufficiat. Quamvis *in summis titulorum* diligens lector pleniorem invenire poterit disputationem.“ So lesen ed. 1515.

D. Libellorum, quibus in judicio experimur, formulae, sive de ordine judiciario. Unter diesem Titel schreibt ihm Pancirolus ein besonderes Werk zu, verschieden von dem bekannten ordo judiciarius, was Sarti mit Recht als ganz grundlos verwirft. Gewissermaßen aber findet sich eine ähnliche Angabe schon bei Diplovataccius, die jedoch auch sicher nur auf einem Mißverständniß beruht[d]).

E. Eine versificirte Summa über den Prozeß scheint ihm Pancirolus zuzuschreiben; indessen kann

---

1545. (1565: in *summa* titulorum). Dieses hat Salunus so verstanden, als citire hier Tancred eines seiner eigenen, nun verlornen Bücher, und ihm folgt hierin Pancirolus. Allein offenbar will Tancred auf Placentin, Azo u. s. w. verweisen, d. h. auf die verschiedenen Verfasser der Summen, die nach den Titeln der Rechtsbücher angeordnet sind.

d) Diplovataccius l. c., nachdem er vorher ausführlich von dem ordo judiciarius gehandelt hat: „Composuit etiam *praticam suam judiciorum*, inc. Quoniam testante philosopho omnis scientia. Fecit etiam summam satis inordinatam . . . . sec. Jo. Andr. in add. spec. in tit. de despons. in princ.“ Theils aus der Verbindung mit dem folgenden Theil dieser Stelle, theils aus dem sonst ganz unverständlichen „praticam *suam*“ ist es unzweifelhaft, daß Diplovataccius hier nur die oben, § 49. b, mitgetheilte Stelle des Johannes Andreä vor Augen hatte. Da nun in dieser gewiß nur der bekannte ordo judiciarius gemeint ist, so hat sie Diplovataccius, der daraus ein zweites, von jenem verschiedenes Buch macht, mißverstanden. Wie er aber auf die Anfangsworte: Quoniam testante etc. gekommen ist, weiß ich gar nicht zu erklären.

dessen Angabe auch so gedeutet werden, daß Tancred in das bekannte Buch über den Prozeß Verse eingestreut habe, wahrscheinlich als Unterstützung für das Gedächtniß der Leser.

F. Summa de poenitentia, die er selbst, als von ihm geschrieben, in der Vorrede zur summa de matrimonio citiren soll. In der That aber rührt dieses Citat nicht von Tancred her, sondern von Raymundus[e]).

G. Zwei prozessualische Summen in einer Handschrift zu Bologna, deren jede am Schluß die Worte hat: explicit summa (die eine: summa aurea) Magistri Tancredi. Bei der einen jedoch sagt die Ueberschrift ausdrücklich: Inc. summa . . . de quibus Mag. Tancredus . . tradere non curavit, und so scheint jener Titel am Schluß nur durch die Willkür der Abschreiber hinzugekommen zu seyn[f]).

H. Summa quaestionum oder Compendiosa, meist prozessualische Gegenstände betreffend. In der

---

e) S. o. §. 49. — Salunus sagt: „Summa de poenitentia (cujus mentio est in summae matrimonialis initio manuscripto apud me, nuper perperam expresso) alicubi sepulta jacet.“ Offenbar war auch er durch die oben erwähnte Verwechslung irre geführt worden. S. über ihn §. 45. e.

f) Sarti P. 2. p. 33. 34. aus der Bibliothek des Spanischen Collegii N. 219.

Vorrede nennt der Verfasser sich selbst Tancredus de Corneto de provincia patrimonii, und indem er die Glosse, den Guido de Suzaria, Dinus, und Bonifaz VIII. citirt, so ist es klar, daß er einer viel neueren Zeit, als der Bologneser Tancred, wahrscheinlich sogar dem vierzehenten Jahrhundert, angehört. Aus der Verwechslung beider Tancrede nun ist offenbar die oben (§. 43.) erwähnte falsche Meinung entstanden, als ob der Verfasser des Ordo judiciarius aus Corneto gebürtig sey[g]). — Handschriften dieses Werks finden sich noch jetzt an mehreren Orten[h]); gedruckt ist es in Urbino 1493[i]).

---

g) Das Verdienst der ersten genauen und gründlichen Unterscheidung beider Tancrede hat Götze (s. u. Note h.); richtig, nur kürzer, unterscheidet sie auch schon Diplovataccius. — Bei Lipenius und Anderen werden des Bologneser Tancred Schriften so citirt, als ob auf dem Titel stände: Tancredi de Corneto. Das ist aber nie der Fall, sondern es ist nur eigener Zusatz jener Bibliographen.

h) Paris 4253. — Bologna im Spanischen Collegium N. 126. (Sarti II. 29). — Turin und Lucca (Mansi ad Fabricii bibl. med. VI. 218).

i) Urbini per Mag. Henr. de Colonia . . . 1493. 15. Mai. fol. Hinter Tancred steht hier noch: Angelus de Perusio de paleis et olivis. Panzer III. 551. aus Götze Merkwürdigkeiten der Dresdner Bibliothek I. 111. — Lipenius hat noch eine Ausgabe Venet. 1528.

III. Bagarottus.

51. Schriftsteller:

Joannes Andreae s. v. B. 3. S. 635.
Pastrengo fol. 15.
Trithemius fol. 63.
Diplovataccius N. 74. (Sarti II. 255).
Panzirolus Lib. 2. C. 24.
Mazzuchelli II. 1. p. 40.
Sarti P. 1. p. 107.

Der Name heißt in allen Urkunden und alten Zeugnissen nur Bagarottus; die Vor- und Zunamen, welche ihm von Neueren beigelegt werden (Vincentius, Dominicus, Gottifredi), sind ganz ohne Grund. Seine Familie aber führte den Beinamen de Corabis[a]).

Daß er ein Bologneser war, wird durch die vielen und wichtigen Geschäfte wahrscheinlich, die man ihm anvertraute. Späterhin wurde sein Geschlecht als Gibellinisch vertrieben, und ließ sich nun in Padua nieder[b]).

---

a) Sarti P. 1. p. 107. 110.

b) Sarti P. 1. p. 107. — Pancirolus macht ihn zu einem Franzosen, welcher Irrthum wahrscheinlich aus einer falschen Lesart entstanden ist, s. u. Anhang Num. V. Note a.

In Urkunden erscheint er schon in den Jahren 1200 und 1202, aber mit dem Titel judex: von 1206 an als legum doctor: die letzte Urkunde, worin er vorkommt, ist von 1242, wahrscheinlich ist er also bald nachher, und zwar schon in hohem Alter, gestorben c).

Wer sein Lehrer war, ist unbekannt. Pancirolus giebt den Johannes dafür aus, aber auf das Zeugniß einer Stelle des Odofredus, die davon gar Nichts enthält. Dagegen gehörte zu seinen Schülern gewiß Odofredus, wie in dessen Leben gezeigt werden wird.

Die Schriften des Bagarottus, welche insgesammt den Prozeß betreffen, sind weder durch reichhaltiges Material, noch durch gründliche Verarbeitung ausgezeichnet. Dennoch ist es nöthig, etwas länger dabei zu verweilen, weil sie schon früh in den Handschriften in solche Verwirrung gerathen sind, daß es schwer ist, sich darin zurecht zu finden, und daß daraus leicht mancherlei Irrthümer entstehen können. Ich lege dabei die sehr bestimmte Nachricht des Johannes Andreä zum Grunde, welcher davon Folgendes sagt: „Bagarottus schrieb zwei Werke: das erste, mit den Anfangsworten Precibus et instantia,

c) Sarti P. 1. p. 108. 109. Vier dieser Urkunden sind abgedruckt bei Sarti P. 2. p. 70. 71. 72., eine bei Savioli II. 2. N. 448.

handelt zuerst von dem Accusator[d]): das zweite, von Bagarottus cavillationes genannt, mit den Anfangsworten Cum periculosum sit mihi, handelt zuerst von der judicis recusatio." — Nach dieser Ordnung will auch ich hier beide Schriften abhandeln.

A. Precibus et instantia.

52. Es ist eine Abhandlung von den dilatorischen Einreden, deren Anfang, aus Handschriften berichtigt, im Anhang dieses Bandes (Num. V.) abgedruckt ist. Folgende Handschriften sind davon bekannt:

Paris 3969, mitten in einem Miscellanband, steht ein, scheinbar zusammengehörendes, prozessualisches Werk mit der Ueberschrift: Inc. cavillationes dñi bagaroti. Allein in der That besteht nur ein mittleres Stück davon (fol. 6—7) aus der Schrift: precibus et instantia, jedoch so, daß zu dieser allerdings noch der Abschnitt über die Einwendungen gegen Urkunden gerechnet werden muß [a]). Was vorher und nachher steht, ist eine

---

d) So heißt es nach der von mir angenommenen Leseart: et tractatum incipit ab accusatore. Nach der gewöhnlichen Leseart: et tractatum *qui* incipit *Ab accusatore* würde es heißen: „und er schrieb einen (zweiten) Tractat mit den Anfangsworten Ab accusatore." Die Unrichtigkeit dieser Leseart erhellt aus den gleich folgenden Worten: Composuit et *secundum*, da es vielmehr heißen müßte: *tertium*, wenn jene Leseart richtig wäre. Ferner bestätigt sich die Richtigkeit meiner Leseart und Erklärung dadurch, daß die erste Schrift auch wirklich zuerst vom accusator handelt. S. u. Anhang Num. V.

a) Dieser kleine Abschnitt fängt an: „Quoniam nonnulli super falsis et suspectis aut alias vitiosis nituntur instrumentis, quae possunt eis objici in judicio sub hac forma comprehendi." Er

Abhandlung von den Klagen und vom Prozeß, wovon weder die specielle Aufgabe und die Anordnung anzugeben ist, noch der Verfasser.

Paris 4603, am Anfang eines Miscellanbandes, mit der Ueberschrift: quaedam cautele bagaroti juris professoris. Das Werk schließt auf dem vierten Blatt der Handschrift.

Paris 4604, in der ersten Hälfte eines Miscellanbandes, ohne Ueberschrift.

Paris 4604, gegen das Ende desselben Miscellanbandes, mit der Ueberschrift: de exceptionibus a magro bagaroto editis.

Bamberg D. II. 21., in einem Miscellanband p. 46—50, ohne Ueberschrift. Desgleichen Bamberg P. II. 17.* (Jäck S. 26. Num. 155).

Leipzig, in einem Miscellanband, der mit Roffredus anfängt (Feller p. 226. N. 11), ohne Ueberschrift.

In einem Miscellanband der Trier'schen Bibliothek, der mit Joannis de Deo cavillationes anfängt, steht zwar auch ein Werk mit der Ueberschrift: cavillationes dñi bagaroti. Es ist aber in der That nicht die Schrift des Bagarottus, sondern vielmehr dieselbe Schrift, die auch in der Pariser Handschrift 3969 mit der unrichtigen Ueberschrift: cavillationes dñi bagaroti versehen ist.

Frühere Nachrichten von Handschriften der cavillationes Bagarotti:

Katalog der Bücherverleiher s. o. B. 3. S. 653. Hier wird es zu 5 Quaternionen angegeben, also gleich stark mit den Quästionen des Pillius. Daher muß hier schon dieselbe Vermischung mit fremden Werken vorausgesetzt werden, welche oben bei Paris 3969 beschrieben worden ist.

---

steht übereinstimmend in der ersten, zweiten, vierten und sechsten unter den im Text verzeichneten Handschriften, die dritte hat ihn nicht, und von der fünften kann ich es nicht angeben. In den Ausgaben fehlt er. In der Bamberger Handschrift P. II. 17. steht dieser Abschnitt allein, hinter Roffredus de bonorum possessionibus, mit der räthselhaften Unterschrift: Ponzo.

Bibl. Aut. Augustini ms. lat. N. 397.

* Hs. der bibl. Casanatensis (S. Maria sopra Minerva) A. II. 10. fol. 143. 144. mit der falschen Angabe des Pillius als Verfassers (Mittheilung von Merkel). Diese falsche Angabe hängt zusammen mit der auch sonst sehr häufigen Verwechslung oder Zusammenschmelzung des Pillius und Bagarottus, s. o. Bd. 4. §. 95.

Ausgaben:

1549. Lugd. fol. in der Sammlung von Tractatus T. 9. f. 100.

1584. Venet. f. in dem Tractatus universi juris T. 3. P. 2. p. 128. Beide Ausgaben am Schluß unvollständig (s. Note a.).

Der Titel der Schrift ist sehr zweifelhaft. Johannes Andreä nennt sie im Allgemeinen libellus, ohne dieses als eigenthümlichen Titel anzusehen: den Titel cavillationes giebt er der folgenden Schrift. Trithemius nennt sie de ordine judiciorum, aber schwerlich auf eine Handschrift bauend, da dieser Titel zu dem ganz beschränkten Inhalt nicht paßt. Die oben angeführten Handschriften haben theils die Titel: cavillationes, cautelae, de exceptionibus, theils gar keine. Die Ausgaben sagen: de exceptionibus dilatoriis et declinatoriis judicii. Ich glaube, gegen das Zeugniß des Johannes Andreä, daß der Name cavillationes dieser Schrift zukommt, theils nach ihrem Inhalt, der auf die dilatorischen Einreden, also auf die Mittel, den Prozeß zu hemmen, geht, theils nach einer Stelle der

Schrift selbst, worin der Verfasser diesen Namen gebraucht[b]).

B. Cum periculosum sit mihi.

53. Dieser Schrift giebt Johannes Andreä den Titel cavillationes, wahrscheinlich mit Unrecht. Er sagt von ihr, sie fange an mit der Lehre von der judicis recusatio, und sie stimme fast wörtlich überein mit den praeludiis des Ubertus de Bonacurso: Einer von Beiden also habe den Andern bestohlen, aber welcher der Dieb sey, müsse man dem allgemeinen Richter aller Diebstähle überlassen.

C. De reprobatione testium.

Diese kleine Schrift fängt an mit den Worten: Testium falsitati et varietati . . . . obviare sanctum est. Sie ist abgedruckt:

Tract. Lugd. 1549 f. T. 5. f. 253.
Tract. universi juris. Venet. 1584 f. T. 4. p. 298.

---

b) (Aus Ms. Paris. 4603): „item repellitur a causis si accusante (leg. a causis *accusans*) aliquem apud suum non judicem; sed iste modus et quidam alii qui utrique judiciorum communes sunt dicamus *in cavillationibus ratione judicis.*" Hier will er offenbar eine spätere Stelle derselben Schrift citiren, und in der That heißt es bald nachher: „Item repellitur quis *ratione judicis*" etc.

Einige andere Schriften werden ihm nur aus Mißverständniß zugeschrieben:

A. Eine Schrift Ab accusatore, deren Annahme nur auf einer falsch gelesenen Stelle des Johannes Andreä beruht[a]).

B. De judicis recusatione, woraus nur Sarti eine eigene Schrift macht, anstatt daß Johannes Andreä es als die Anfangslehre der Schrift: Cum periculosum angiebt.

C. Conciliationes nach dem angeblichen Katalog des Cervottus[b]); wahrscheinlich ein bloßer Schreibfehler für cavillationes.

D. Glossen, Lectura und Quästionen, welche nach Lipenius gedruckt seyn sollen[c]), aber gewiß nicht existiren. Ich habe nicht einmal in Handschriften Glossen von ihm angetroffen.

---

a) S. o. §. 51. Note d.

b) Sarti P. 2. p. 216.

c) Lipenius I. 744: „Pilii Bagarotti quaestiones et lectura in Codicem, Lugd." — Ibid. I. 760: „Bagarotti Gothofredi glossae juris civilis. Bonon. 1587. 4."

IV. Ubertus de Bobio.

54. Schriftsteller:

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 636.
Trithemius f. 64.
Diplovataccius N. 85.
Panzirolus Lib. 2. C. 30.
Affò memorie degli scrittori e lett. Parmigiani T. 1. (Parma 1789. 4.) p. 81—89.

Nach dem Beinamen muß man ihm Bobbio als Geburtsort zuschreiben. Zwar sagt Affo, dieses sei vielmehr ein Familienname, weil Ubertus in öffentlichen Urkunden Parmensis heiße; allein er hat keine solche Urkunde namhaft gemacht, und in allen bis jetzt bekannten heißt er blos de Bobio.

Schon 1214 erscheint er in einer Urkunde als Professor zu Parma; eben so nochmals 1227[a]). Im J. 1228 wurde er gebraucht, um mit der Stadt

a) Affò l. c. p. 82. In der ersten Urkunde heißt er Dom. Ubertus de Bobio Doctor Legum; in der zweiten (bei Affo vollständig abgedruckten) Dom. Ubertus de Bobio judex.

Cremona den Frieden abzuschließen. Bald darauf aber war er Professor in Vercelli, und hier soll er über eine wichtige staatsrechtliche Frage zu einem Gutachten aufgefordert worden seyn, nämlich wegen der Vormundschaft über K. Ludwig den Heiligen, welche der Mutter desselben, Königin Blanka, streitig gemacht wurde[b]).

Im J. 1234 erscheint er in Modena als Zeuge neben mehreren bekannten Rechtslehrern, und ohne Zweifel selbst als Rechtslehrer in dieser Stadt[c]). Aber schon 1237 bekleidete er wieder ein öffentliches

b) Albericus in Cod., L. *De creationibus* 27. de episc. aud. „Unde fertur, quod dominus Ubertus de Bobio actu legens in studio Vercellensi, consultus utrum Domina Blanca mater regis Franciae pupilli, quae dederat quosdam nobiles fidejussores, qui tamen non sufficiebant quantum ad regnum, cum alios diceret se dare non posse, excludi deberet a dicta tutela, consuluit eam non repellendam per hanc L. cum similibus. (Affò p. 84. citirt diese Stelle irrig als L. 20. anstatt L. 27.). — Berriat-S. Prix hist. du droit Rom. p. 226. läugnet diese Geschichte, doch ohne die Gründe seines Widerspruchs anzugeben. — Ueber die Rechtsschule in Vercelli s. o. B. 3. §. 116.

c) Tiraboschi bibl. Moden. I. 49: „praesentibus testibus Dom. Andreae Jacobi, Dom. Uberto Bonacursi, *Dom. Uberto de Bobio*, Dom. Alberto de Papia“ etc. Dadurch ist völlig widerlegt die auch sonst unhaltbare Meinung, als ob Ubertus de Bobio und Ubertus de Bonacurso nur Eine Person wären. Diese Meinung hatte Sarti in einer handschriftlichen Note am Rande des Diplovataccius N. 85. aufgestellt, und daraus gefolgert, daß das Buch, was er in einer Barberinischen Handschrift N. 548. unter Bonacurso's Namen fand, von Ubertus de Bobio seyn müsse.

Amt in Parma, und zugleich eine Professur. Hier war der nachherige Pabst Martin IV. unter seinen Schülern[d]).

Im J. 1245 wird er in einer Urkunde als verstorben erwähnt[e]). Er wurde in der Johanniskirche zu Parma begraben, und erhielt daselbst im sechszehenten Jahrhundert, bei einer Ausbesserung der Kirche, eine neue Grabschrift[f]).

55. Schriften des Ubertus:

A. Glossen oder Lecturä.

Solche führt schon Diplovataccius an[a]). In Handschriften habe ich sie, mit der Unterschrift Ub. bo, gefunden:

A. Im Digestum vetus, vermischt mit der Glosse des Accursius, in der Pariser Handschrift N. 4458.

B. Zum Codex in zwei abgesonderten Handschriften, ohne den Text des Codex, gleichfalls zu Paris:

---

d) Affò l. c. p. 86. und discorso prelim. p. XVII.

e) Affò l. c. p. 86. „quondam Domini, Uberti de Bobio." Urkunde aus dem Junius 1245.

f) „D. M. Uberti Bobii Parmensis Iureconsulti Legum interpretis receptiss. Memoriae ergo monachi hujus coenobii restaurato templo b. m." Diese Grabschrift hat schon Diplovataccius, doch nur bis zu dem Wort receptiss.; man könnte sie also bis dahin für gleichzeitig mit Ubertus halten. Vollständig steht sie bei Pancirolus und Affo.

a) Diplovataccius l. c. „scripsit etiam super ordinariis juris civilis et maxime super Codice."

N. 3969 (24 Blätter, bis zum Titel de procuratoribus) und N. 4603 (nur ein kleines Stück auf einem einzelnen Blatt).

B. Cavillationes s. libellus.

Eine Theorie des Prozesses, welche Johannes Andreä als die fünfte anführt, ohne ihr einen Titel beizulegen, und von welcher er sagt, sie sey ganz ohne Ordnung, und Johannes de Deo habe sie später umgearbeitet. Die Anfangsworte giebt er so an: Quia pietas paterni nominis, die Schrift selbst aber handle zuerst von den Advocaten. Trithemius kennt das Werk wahrscheinlich nur aus dieser Angabe, und hat daher den Titel: de ordine judiciorum willkürlich hinzugefügt.

Eine Pariser Handschrift (N. 4603) stimmt mit dieser Beschreibung ganz überein, nur mit einer kleinen Abweichung in den Anfangsworten[b]). Sie

b) Die Vorrede fängt in Ms. Par. 4603 an: „Patria potestas capit consilium pro filiis" etc. Auf die Vorrede folgt eine Uebersicht des Inhalts, und darauf die Schrift selbst mit diesem Anfang: „Cum ergo advocatus accedit coram judice exercens officium suum, habeat vestes ad officium pertinentes et decentes et talares" etc. Hieraus ist es klar, daß Johannes Andreä dieselbe Schrift vor Augen hat, und daß die Verschiedenheit der Anfangsworte nur als eine Variante zu betrachten ist. Pancirolus giebt den Anfang patria potestas aus Albericus an, und daraus macht Taisand p. 72: „Il a fait un petit traité *de la puissance paternelle.*"

ist unterschrieben: „Explicit libellus sive cavillationes domini Uberti de Bobio.“ — Auch in einigen älteren Bücherverzeichnissen kommt dieselbe Schrift vor[o]). — Von ihrer späteren Umarbeitung wird unten Nachricht gegeben (§. 147).

C. de Positionibus.

Diese kleine prozessualische Schrift, mit dem Anfang: Cum frequens et quotidianus sit hodie in judiciis positionum opus, steht in einer Pariser Handschrift (N. 4604), und ist abgedruckt in den Tract. Lugd. 1549. T. 4. p. 187, und in den Tract. univ. juris Ven. 1584. T. 4. p. 7.

D. Quaestiones et determinationes.

Nur nach der ganz unbestimmten Angabe des Trithemius.

Außerdem hat er, nach dem Zeugniß des Diplovataccius, Schriften des Albertus Papiensis umgearbeitet (§. 29).

---

o) Katalog der Bücherverleiher (B. 3. S. 653). — Catal. Cervotti (Sarti II. 216). — In beiden heißt das Buch blos libellus.

V. Ubertus de Bonacurso.

56. Schriftsteller:

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 636.
Trithemius f. 64.
Diplovataccius N. 75.

Nach einem alten handschriftlichen Zeugniß war er ein geborner Modeneser[a]); der Beiname ist daher auf den Vater dieses Ubertus zu beziehen.

Er war Schüler des Azo, welches aus einer Stelle im Anfang seiner Schrift hervorgeht[b]). Er selbst war Lehrer an der Rechtsschule seiner Vaterstadt, und er kommt in Urkunden derselben, zugleich mit anderen namhaften Rechtsgelehrten, in den Jahren 1231. 1234. und 1236. vor. Ohne Zweifel war es also vorher, etwa um das J. 1228, daß er auf der neuen und vorübergehenden Rechtsschule zu Vercelli ein Lehramt bekleidete[c]). Zu einer andern Zeit

a) S. u. Note f.
b) S. u. Note f.
c) S. u. Note f.

war[d] er Professor in Padua[d]). Andere Lebensumstände sind von ihm nicht bekannt.

Er schrieb ein Buch über die Einreden unter dem Titel: de praeludiis causarum, von dessen verdächtiger Uebereinstimmung mit einem Buch des Bagarottus schon oben (S. 141.) die Rede gewesen ist. Johannes Andreä führt es als das sechste in der Reihe merkwürdiger Schriften über den Prozeß an. Eine Handschrift desselben findet sich in Rom[e]), eine andere in Paris[f]).

---

d) Laspeyres Entstehung der libri feudorum S. 80, nach dem Zeugniß des Jo. Blanchus (summa feudorum), der in Modena des Ubertus Schüler war.

e) Bibl. Barberin. 548, nach Sarti's Zeugniß. S. o. S. 144. Note c.

f) Aus der Sammlung von S. Germain N. 1368, mit der Ueberschrift: „Incipiunt praeludia dñi huberti de bono cursu Mutinensis." Das Werk selbst fängt, im Wesentlichen übereinstimmend mit den Ausgaben, so an: „Cum de mandato majestatis imperialis ego hubertus de bono curso (ed. *Bonacurso*) juris civilis professor, regens in legibus, residens in civitate vercellensi nobili, ab amicis meis et sociis nobilitate sanguinis et civilis sapientiae generosis, qui mihi in dictae civitatis studio fecerunt honorabilem comitivam, forem multimodo exoratus ut eisdem opus sub compendio compilarem, per quod processus...valeat impediri, eorum . . precibus . . condescendi, et praeludia seu legitima impedimenta sive exceptiones dilatorias, declinatorias, et peremtorias, et anomalas . . . . compilavi . . . . Et quamquam in constitutione (ed. *constructione*) et declinatione judicii — primum sit de persona judicis inquirendum, *ut in summa de judiciis dominus meus docet*, tamen circumspecto consulo advocato ne primum contra judicem opponat exceptiones" etc. — Diese

Ausgaben:

1522. Lugd. 4. impressa per Jo. de Cambrey. Unter dem Titel: Celeberrimi . . . Uberti de bonacurso aureum et solenne opus quod praeludia et exceptiones appellavit. Una cum utiliss. additionibus . . . Antonii de tremolis etc. Die zwei Zueignungen enthalten Nichts zur Geschichte des Werks oder der Ausgabe. Die Noten des Herausgebers sind weit stärker, als das Werk selbst.

1533. Lugd. impressa per Jo. Crespinum. 8. Abdruck der vorigen Ausgabe.

1543. Lugd. 8. ap. Jacobum Giuncti. — In f. impressa Lugd. per Bened. Bonnyn . . . 1540. Abdruck der vorigen Ausgaben.

1583. Coloniae 8. ap. Joannem Gymnicum. Abdruck der vorigen Ausgaben, nur mit diesem veränderten Titel: Aurea practica Huberti de Bonacurso etc.

Außerdem soll er noch de judiciis quaedam herausgegeben haben, was jedoch nur auf dem unbestimmten Zeugniß des Trithemius beruht, und von allen Uebrigen blos nachgeschrieben wird.

---

letzte Stelle bezieht sich ganz offenbar auf Azo's Summa tit. de judiciis: „ . . In constitutione autem vel constructione judicii . . attendenda est plurimum persona judicis;“ Azo war also sein Lehrer.

VI. Bernardus Dorna.

57. Schriftsteller:

Joannes Andreae f. o. B. 3. S. 637.
Trithemius f. 64.
Diplovataccius N. 71. (Sarti II. 257.)
Panzirolus Lib. 2. C. 36.
Sarti P. 1. p. 127.

Quellen:

1. Bernardi Dorna prooemium summae de libellis: „Quoniam nefanda subdolaque hominum calliditas adeo pullulavit . . . quapropter ego Bernardus dorna provincialis ad instantiam precum quorundam amicorum et sociorum dominorum meorum valde proborum summulam de libellis componere et de eorum compositione ausus sum attentare“ etc.
2. Azonis quaestiones Num. 11. (Wiener Handschrift jus canon. 17. fol. 88): „Quoniam natura novas causas quotidie deproperat, magister bernardus francigena novis supervenientibus veteres quaestiones abjiciens, praemissis ex more francigenarum rismis, quaestionem talem proposuit. Quidam a scholis rediens fundum emit . . . . . verum quia magister bernardus versus et rismos quosdam proposuit, ut omnibus pararemus viam respondendi ad rismos et versus hanc praemittimus praefationem. Magister bernardus socius et amicus noster habitus licet in hac parte contrarius nova pugnandi specie visus est nostram partem infir-

mare. Rosas enim et lilium insuper pocula melle limita dulcissimo sagaciter nobis apposuit . . . . . primitiis enim rismos et versus adeo dulces. immo dulcissimos rhetoricis pictis coloribus promulgavit, quod diogenes ipse durissimus moveretur . . . verum quia alienum est a studio nostro dinumerando pedes et syllabas cantare in tympano . . . allegavit inquam socius noster leges quasdam superficiales, et ad ultimum induxit versus Ovidii" etc.

Bernardus war ein Provenzale, nach dem eigenen Zeugniß in seiner Vorrede. Ob der Beiname Dorna eine geographische Bedeutung hat, weiß ich nicht anzugeben[a]).

Er war Schüler und Freund des Azo, nach der eben mitgetheilten Stelle des Azo selbst, womit auch das eigene Zeugniß des Bernardus, so wie das Zeugniß des Johannes Andreä übereinstimmt. Außerdem war er Schüler des Hugolinus. Sarti hält ihn zugleich für einen Schüler des Johannes, jedoch ohne hinreichende Gründe[b]).

---

a) In dem Katalog der Bücherverleiher heißt er Bernardus de orva. S. o. B. 3. S. 652. — Ein Ort Dornas liegt in Bas-Languedoc, Diöcese von Viviers, also nahe an der Provence, deren Name ohnehin im dreizehnten Jahrhundert auch auf Languedoc ausgedehnt wurde.

b) Ich benutze hierbei einige Stellen, die mir Hollweg aus einer Pariser Handschrift des Bernardus mitgetheilt hat: „Audivi tamen dominum meum az. doctorem egregium, illuminatorem legum, contrarium asserentem." — Ferner: „Audivi tamen dominum

Auch er selbst war öffentlicher Lehrer, denn er erwähnt in der Vorrede die Bitte seiner Schüler, und Azo nennt ihn Magister, so daß also sein Lehramt noch mit dem seines Lehrers gleichzeitig gewesen seyn muß. Auch ist nicht zu zweifeln, daß er in Bologna gelehrt hat, da nach Sarti's Bemerkung seine Beispiele stets aus Bolognesischen Gerichten hergenommen sind.

Eine nähere Bestimmung seiner Lebenszeit ist unmöglich. Trithemius setzt ihn um 1240, welche Zeit er sehr wohl überlebt haben mag, wofür es jedoch an Beweisen fehlt. Eben so sagt Pancirolus ganz ohne Beweis, er sey in späteren Jahren Franciscaner geworden.

Sein Name hat sich erhalten durch eine Schrift de libellis et conceptione libellorum, worin er unter den Glossatoren zuerst[c]) die Lehre von den Klagen

---

h. dicentem." — Johannes wird sehr oft angeführt, jedoch niemals als des Verfassers Lehrer, vielmehr von diesem deutlich unterschieden, z. B. „Haec non placuerunt Joanni *et domino meo*." — Daß er sich an des Johannes arbor actionum anschließt (worauf Sarti Gewicht legt), beweis't gar Nichts. Scheinbarer ist die Stelle bei Sarti I. 128: „Sed Jo. *et ceteris praeceptoribus nostris* visum est contrarium." In dieser Stelle las Hollweg juris anstatt nostris; ja selbst wenn nostris richtig seyn sollte, so scheint mir hier praeceptores in einem allgemeineren Sinn genommen, für Rechtslehrer überhaupt, so daß nostris nicht auf die Person des Bernardus geht, sondern auf die Juristen im Allgemeinen.

c) Nach Johannes Andreä's Zeugniß.

rein praktisch, durch Mittheilung von Formularen zu jeder Klage, abhandelt: eine Form, welche nachher von Mehreren angewendet und ausgebildet worden ist, und wegen der Bequemlichkeit des Gebrauchs vielen Beifall gefunden hat. Er befolgt in dieser Schrift die Ordnung von Johannes arbor actionum, so daß die Schrift als ein praktischer Commentar zu diesem Werk angesehen werden kann. Von dem canonischen Recht macht er darin, wie Johannes Andreä sagt, nur sparsamen Gebrauch, so daß er also ohne Zweifel Lehrer des Römischen Rechts war. Sarti sucht das Zeitalter der Schrift aus einer Formel zu bestimmen, worin Wilhelmus de Posterla als Podesta von Bologna vorkomme; da nun dieser dreimal Podesta gewesen sey, 1203. 1211. und 1220, so sey sehr wahrscheinlich die Schrift in einem dieser drei Jahre geschrieben. Eine solche Zeitbestimmung ist jedoch höchst unsicher. Ich habe diese Schrift in Fünf Pariser Handschriften gefunden: N. 4609. 4604. 4010. 4603. 4521. B. 2. Die drei ersten haben die oben angegebene Ueberschrift, die zwei letzten sind ohne Titel. Sarti sah sie in
* der Barberinischen Handschrift N. 548. Eine Handschrift ist in Madrit[d]). Auch in dem Katalog der Bücherverleiher kommt sie vor[e]).

---

* d) *Hänel* p. 972.

e) S. o. B. 3. S. 652.

Eine seiner Quäſtionen wird in der oben mitgetheilten Stelle aus Azo erwähnt. Azo ſcheint ihm dort mit aller Freundlichkeit eine oberflächliche Behandlung des Gegenſtandes, und unpaſſende Einmiſchung der Poeſie vorzuwerfen.

VII. Pontius.

58. Sarti P. 1. p. 90.

Er führt verschiedene Beinamen: de Ilerda[a]), Catalanus[b]), und Hispanus[c]). In der That aber sind diese Namen ganz gleichbedeutend, denn er war gebürtig aus Lerida in Katalonien, also ein Spanier, so daß dadurch das Vaterland ganz außer Zweifel gesetzt wird.

Er war Professor in Bologna, wie er selbst in seiner Schrift sagt[d]). Auch hat sich die Urkunde über seinen Professoreid vom J. 1213 erhalten[e]).

a) In einer Nachrede, am Schluß der Schrift, sagt er: „hoc ergo (l. *ego*) pontius de ylerda bononiae residens sacrarum legum interpres breviter prosecutus ... amicis tantummodo revelavi.“ So lesen zwei der angeführten Handschriften (Paris 4541. Wien j. can. 18); eine dritte (Wien jus civ. 96) liest falsch ulerca anstatt ylerda.

b) In der Eidesformel s. o. B. 3. §. 10. Note b.

c) Johannes de Deo in der Vorrede zu seinem Commentar über den arbor actionum Ms. Paris. 4609: „dominus poncius yspanus.“

d) S. o. Note a.

e) S. o. B. 3. §. 10. Note b.

Er schrieb einen Commentar zu des Johannes arbor actionum, mit dem Anfang: Quoniam ut ait Seneca fragilis est hominum memoria. Fünf Handschriften dieses Werks sind noch jetzt vorhanden: zwei in Paris (N. 4609. 4541), zwei in Wien (jus civ. 96. jus can. 18), eine in Erlangen (N. 32). Eine Stelle aus demselben hat Vincentius Bellovacensis in sein großes encyclopädisches Werk aufgenommen, und den Namen des Verfassers beigesetzt [f]).

f) Speculum doctrinale Lib. 9. C. 4. de speciebus actionum, aus „Pontius in li. de arbore actionum."

VIII. Gratia.

59. Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 686.
Diplovataccius N. 100.
Sarti P. 2. p. 22.

Durantis nennt unter den Schriftstellern über den Prozeß einen Gratia [a]) aus Arezzo. Johannes Andreä bekennt, daß er dessen Schrift nicht kenne, weis't aber zwei andere Stellen des Durantis nach, worin einzelne Meinungen dieses Gratia angeführt werden [b]).

Außerdem kommt in Bologna sehr häufig ein Lehrer des römischen Rechts, Namens Gratia, vor. Schon 1206 erscheint er in einer Urkunde mit dem

---

a) Bei Durantis selbst heißt er Gratia, woraus viele Abschreiber, durch Vermischung mit dem vorhergehenden Namen, Johannes de Deogratia gemacht haben. Auch bei Johannes Andreä heißt er Gratia in der Barberinischen Handschrift und in der Ausgabe von 1474. (Sarti II. 22), eben so auch in der Ausgabe Ven. 1493; in den meisten Ausgaben aber fälschlich Gratianus. Auch Diplovataccius hat diese falsche Schreibart angenommen.

b) Die eine Stelle ist Lib. 1. tit. de procuratore §. 4. (in der zweiten Hälfte): die zweite Lib. 2. tit. de jur. calumn. §. 4.

Titel Magister [c]), und 1213 heißt er, gleichfalls in einer Urkunde, Magister decretalium, welches das erste Beispiel dieses Titels ist [d]). Viele Decretalen von Innocenz III. und Honorius III. sind an ihn gerichtet. Im J. 1218 war er am päbstlichen Hofe als capellanus pontificis. Im J. 1219 aber erscheint er wieder in Bologna, und zwar als Archidiaconus, in welcher Würde er bis 1224 erwähnt wird. Während seiner Verwaltung (J. 1219) wurde dem Archidiaconus das wichtige Recht verliehen, daß alle Promotionen nur mit seiner Genehmigung ertheilt werden sollten [e]). Im J. 1224 wurde in Parma ein Bischof Gratia erwählt, der bis 1236 in dieser Würde erwähnt, von einem späteren Chronisten aber ein Florentiner genannt wird. Sarti nimmt an, dieser sei kein Anderer, als der Bologneſische Professor und Archidiaconus. Er glaubt aber ferner, auch der oben erwähnte Schriftsteller über den Prozeß, Gratia aus Arezzo, sei dieselbe Person; und um dem Einwurf wegen des verschiedenen Vaterlandes (Arezzo und Florenz) zu begegnen, nimmt er an, der alte Chronist habe entweder geirrt, oder aber den

c) Sarti P. 2. p. 116.

d) Sarti P. 2. p. 23. not. a.

e) S. o. B. 3. §. 83.

allgemeinen Ausdruck Florentinus, gleichbedeutend mit Toscaner, auf den Aretiner bezogen[f]).

Hierin nun widerspricht ihm Fattorini, welcher zwei Personen annimmt: den Aretiner Gratia, Verfasser des Buchs über den Prozeß, und den Florentiner Gratia, Archidiaconus in Bologna, später Bischof in Parma[g]). Die Professur des canonischen Rechts scheint er auf den ersten, nicht auf den zweiten, beziehen zu wollen[h]). Die Begründung dieses Widerspruchs, welche Fattorini versprach, hat er nicht geliefert: aber die Autorität von Monti, worauf er sich dabei beruft, giebt dieser Meinung mehr Gewicht, als sie durch Fattorini's eigenes Urtheil erhalten würde.

* Diese Schrift des Gratia ist neuerlich aus einer Bamberger Hs. unter folgendem Titel herausgegeben worden:

Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine ed. F. Bergmann. Gottingae 1842. 4. (s. o. S. 127).

Außerdem schreibt Diplovataccius dem Prozeßschriftsteller Gratia, den er Gratianus nennt, schöne

---

f) Sarti P. 2. p. 27.

g) Sarti P. 2. p. 27. not. b.

h) Dieser Theil der Meinung von Fattorini ist nun wohl ganz bestimmt zu verwerfen, da in den Urkunden der Archidiaconus Gratia stets zugleich Magister genannt wird. Vgl. Sarti P. 2. p. 174—179.

Commentare zu den Decretalen zu. Er selbst hatte diese nicht gesehen, und gründet seine Angabe nur auf die oben angeführten Citate des Durantis, worauf ihn Johannes Andreä hingewiesen hatte. Da aber diese Citate Gegenstände des Prozesses betreffen, so sind sie unzweifelhaft auf das Buch des Gratia über den Prozeß zu beziehen, und begründen keineswegs die Behauptung, daß Gratia auch die Decretalen commentirt habe.

IX. Damasus.

60. Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 683. Diplovataccius N. 45. (Am Ende des Artikels: Alanus). Sarti P. 1. p. 306.

Der Name dieses Canonisten wird von Durantis und Johannes Andreä, so wie in den Ausgaben seiner Brocarda, Damasus geschrieben: in der Pariser Handschrift seines Prozesses Damasius: von Diplovataccius Damaseus. Durantis nennt ihn einen Böhmen, Diplovataccius einen Ungar. Daß er in Bologna lebte, sagt die Pariser Handschrift seines Buches über den Prozeß a).

Seine Schriften sind diese:

A. Ordo judiciarius.

Ein System des Prozesses mit dem Anfang: De libelli oblatione. Si quis vult alicui movere

a) Ms. Paris. 3925. a. „Incipit Summa Magistri Damasii Bononiae composita de ordine judiciario."

quaestionem debet judici libellum porrigere in quo signabit quare conqueratur ut extra in eod. tit. Cap. unico. Dieſes Citat dient einigermaßen zur Zeitbeſtimmung für das Buch. Denn die allegirte Decretale ſteht ſowohl in der Sammlung des Bernardus Papienſis (Collectio prima), als in der Gregorianiſchen; in jener aber hat der Titel de libelli oblatione nur Ein Kapitel, ſo wie es Damaſus angiebt, in dieſer hat er drei Kapitel. Folglich hat Damaſus die alte Sammlung vor ſich gehabt, und alſo vor der Sammlung Gregor's IX. dieſes Buch geſchrieben. Eine Handſchrift des Buchs iſt in Paris (N. 3925. a.), eine zweite in Wien (jus can. 18., am Ende des Bandes).

Neuerlich iſt dieſe Schrift herausgegeben, hinter * Bulgarus de ordine judiciario. Gottingae 1841. 8. (S. o. B. 4. §. 39.).

B. Brocarda s. regulae canonicae.

Ein ganz ähnliches Werk über das canoniſche Recht, wie die Brocarda des Azo über das Römiſche. Es fällt wohl in die ſpätere Lebenszeit des Verfaſſers, denn es werden darin, wie es ſcheint, ſtets die Gregorianiſchen Decretalen citirt, und ganz am Schluß wird auch der Prozeß des Tancred angeführt.

Ausgaben:

1566. Antverp. ex off. Christ. Plantini 8. ed. Petrus Salunus Aquilius (ſ. über Dieſen oben §. 45. e.). Wenn die Angabe bei Lipenius I. 169. richtig iſt, woran man jedoch zweifeln kann, ſo iſt dieſe Ausgabe nur ein Abdruck der ed. Colon. 1562. 8., welches alſo die erſte ſeyn würde.

* 1566. Regulae juris tam civilis quam canonici Lugd. 1566. f. Am Schluß ſtehen die Brocarda Damasi, genau übereinſtimmend mit der vorher angegebenen Antwerpener Ausgabe. Da indeſſen das Privilegium von 1563 datirt iſt, ſo könnte dieſe Ausgabe auch wohl älter, als die Antwerpener, und die Grundlage derſelben ſeyn (Baſeler Bibliothek. Mittheilung von Wunderlich).

1567. Basil. 8. hinter den Brocardica Azonis (ſ. o. §. 14). Ohne Zweifel bloßer Abdruck der vorhergehenden Ausgaben, aber ohne Vorrede des Salunus.

1570. Francof. f. in einer Sammlung de regulis juris (Lipenius I. 169).

1668. Colon. 8. (Lipenius I. 169).

Dieſe Schrift iſt ſpäter von Bartholomäus Brixienſis umgearbeitet worden, welche Umarbeitung ſo anfängt: Quoniam secundum juris varietatem in multis imminet correctio facienda, idcirco ego Barthol. Brixiensis brocardica juris canonici duxi pro viribus corrigenda. Diplovataccius führt auch dieſe Umarbeitung an.

Ausgaben:

1519. Lugd. 4. ap. Sym. Vincentium, per Jo. Marion, als letztes Stück einer planloſen Sammlung unter dem Titel: Tractatus singulares. Die Schrift führt in dieſem Abdruck den unrichtigen Titel Brocardica Damasi, ohne Erwähnung des Bartholomäus Brixienſis, der das Buch umgearbeitet hat.

1549. Lugd. f. in den Tractatus Vol. 17. f. 25.
1584. Venet. f. in den Tract. un. j. T. 18. fol. 506.

Da wegen dieser Schrift noch viele Zweifel übrig bleiben, so habe ich den Text der ersten Ausgabe unverändert gelassen, und will nun hinzufügen, was seitdem neu bemerkt worden ist: Die Berliner Hs. 249. enthält diese Brocarda ohne Vorrede, mit dem Anfang: Ar. ignorantiam excusare in his quae sunt juris positivi. Der Schluß heißt: non posset aliter probare. Expliciunt brocarda Damasi. In den Citaten kommen die drei ältesten Decretalensammlungen vor, nicht die Gregorianische. Es sind 125 Brocarda, die zwei letzten mit den Anfangsworten: Victum und: Qui ignorantiam. — Die Ausgabe von 1519 hat an der Spitze die Vorrede des Bartholomäus, sie citirt die Gregorianische Sammlung, und weicht in den Beweisstellen und außerdem von der Handschrift ab. Im Umfang dagegen stimmt sie mit ihr überein, indem auch sie mit den eben angeführten Brocarda schließt. — Die Ausgabe von 1567 ist ohne Vorrede, wie die Hs., citirt die Gregorianische Sammlung, und weicht in Beweisstellen ꝛc. sowohl von der Hs., als von ed. 1519. ab. Sie hat aber 135 Brocarda, denn N. 125. der Hs. ist hier N. 131., und darauf folgen noch 4 andere: Naturae, In diversis, A meliore, und Perduci. — Das

Werk steht auch in der Bamberger Hs. P. II. 23. fol. 95—102. mit der Ueberschrift: Incipiunt brocarda damasi correcta per Bartholomeum brixiensem. Dann folgt die Vorrede: Cum sec. juris varietatem .. ego Barth. Brix .... Hierauf fangen die Brocarda selbst an mit: Ar. ignorantiam excusare. Die zwei letzten Brocarda sind: Victum und: Qui ignorantiam. Der Schluß: non posset aliter probari. Expliciunt Brocarda Damasi. Die Citate scheinen sich auf die Gregorianische Sammlung zu beziehen.

C. Summa zur Collectio prima.

* Johannes Andreä giebt diese Schrift an. Sie findet sich in der Berliner Hs., Codd. latin. in fol. N. 249., fol. 1—16. Sie befolgt die Ordnung der Coll. 1., benutzt aber auch Coll. 2. und 3. Die Vorrede fängt an: Juri operam daturum.

D. Quästionen über die Decretalen.

Johannes Andreä führt sie an. Diplovataccius hat sie vor sich gehabt, denn er giebt ihre Zahl zu 278 an, und ihren Anfang in diesen Worten: Quae-
*ritur an episcopus. Die Schrift steht, mit denselben Anfangsworten, in der Berliner Hs. 249. fol. 39—54.

E. Historiae super libro Decretorum.

So nach Diplovataccius. Weit häufiger aber kommen in Handschriften solche historiae unter dem Namen des Bartholomäus Brixiensis vor. Sarti vermuthet daher mit Grund, daß auch hierin, wie in so manchem andern Fall, Bartholomäus sich das fremde Werk unter dem Namen einer Umarbeitung angeeignet hat: und zwar ist dieses hier, wie bei den Brocarda, mit Unterdrückung des Namens seines ursprünglichen Verfassers geschehen.

X. Eilbertus Bremensis.

61. Von diesem sonst ganz unbekannten Deutschen findet sich in einer Wiener Handschrift (jus can. 119.) ein Buch über den Prozeß in Hexametern. Es ist dem Bischof Wolfker von Padua zugeeignet, welcher am Ende des zwölften und im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts diesen bischöflichen Sitz inne hatte, und wodurch also auch das Zeitalter der Schrift bestimmt wird. Die Zueignung fängt an: Patri praestantissimo imo praerogativa omnium virtutum privilegiato Wolfkero Patavino episcopo Eilbertus Bremensis. Das Gedicht selbst hat diesen Anfang:

Postposita poesi quis judiciarius ordo
promere proposui quia turba frequens labirinthum
. . . . . .
hinc Eilbertus ego bremensis origine Saxo
quatuor armabo personas praeficiendas
judicio quibus armatis armatur inermis.

XI. Anſelmus ab Orto.

62. Sarti P. 1. p. 66.

Sohn des berühmten Obertus ab Orto, derſelbe Sohn, welchem der Vater die Schrift zugeeignet hat, womit das zweite Buch unſeres liber feudorum anfängt. Schriften des Anſelmus:

A. De instrumento actionum.

Von dieſer Schrift ſah Sarti eine Handſchrift in der Bibliothek des Spaniſchen Collegii zu Bologna (N. 73.). Er giebt davon nur inſoweit eine Beſchreibung, als das Buch eine ſehr prächtige Schilderung des damaligen Zuſtandes der Univerſität Bologna enthält: der eigentliche juriſtiſche Inhalt des Buchs aber, und deſſen Verhältniß zu anderen gleichzeitigen oder ältern Werken, erhellt aus dieſer Beſchreibung nicht [a]).

a) Sarti I. 66. und II. 63. — Daſſelbe Werk, doch ohne Namen des Verfaſſers, und nur mit der Ueberſchrift: Inc. instrumentum juris, ſteht auch im Cod. Palat. Vatican. 772 f. 85—91. Es ſcheint eine Abhandlung über die Klagen zu ſeyn (Mittheilung von Blume).

* Aus einer Mittheilung von Merkel geht folgende nähere Beschreibung hervor. Dieses Werk hat in der Handschrift des Spanischen Collegs zu Bologna No. 73. fol. 149—156. den Titel: Incipiunt proemium Anselli de Orto. Rubr. de instrumento accionum et tempore earum que cui conpetat, et adversus quem; dagegen hat es in dem Cod. Vatican. Palatin. 772. fol. 85—91. die Ueberschrift: Incipit instrumentum iuris. Es enthält eine systematische Abhandlung über die Klagen, mit Belegstellen meistens aus den Digesten, in kurzer und zusammengedrängter Darstellung. Von den dinglichen Klagen wendet es sich zu den Condictionen, dann zu den actiones bonae fidei, dann zu den prätorischen Klagen und Interdikten, endlich zu den Klagen aus Delikten; gegen das Ende zu wird es sehr compendiarisch, und wo die Deliktsklagen abgehandelt werden, sind nur die Strafbestimmungen aufgenommen. Außer einer einzigen Stelle, wo Jacobus und Martinus citirt werden, finden sich keine literargeschichtlichen Notizen. Da, wo die Condictionen an die Reihe kommen, hat im Bologneser Codex eine spätere Hand, wahrscheinlich aus dem XV. Jahrhundert: Incipit secunda pars zwischen die Zeilen geschrieben. — Dieses Instrumentum juris oder Instrumentum actionum ist dasselbe Werk, welches oben aus Vincentius angeführt worden ist (B. 4. §. 53. i.).

B. Schrift über einige der üblichſten Arten der Grundverleihung.

Von dieſer merkwürdigen Schrift findet ſich der Text, in etwas verſchiedener Geſtalt und Vollſtändigkeit, in folgenden Handſchriften (Mittheilung von Merkel):

1. Hſ. des Lucius Dolleonius (jetzt in der Bibl. S. Marco zu Venedig), daraus abgedruckt bei Canciani B. 5. S. 53. Anonym, enthält zuerſt eine kleine Anweiſung zur Abfaſſung von Notariatsurkunden überhaupt, und erwähnt dann drei Arten der Grundverleihung: zur Emphyteuſe, zum precarium und zum contractus libellarius. Nur die zwei letzten Contracte ſind hier abgehandelt, und auch dieſe nur ſehr kurz. Die Schrift ſteht hier hinter den libri feudorum.

2. Cod. Vatic. 1435 (geſehen von Blume). Mit der vorhergehenden Hſ. übereinſtimmend, doch ohne die Anweiſung zu Notariatsurkunden.

3. Mitten in einem anonymen Commentar zur Lombarda, in der Hſ. N. 73. des Spaniſchen Collegii zu Bologna. Gleichfalls ohne Namen des Verfaſſers. Hier ſtehen noch zwei andere, ohne Zweifel dazu gehörende, Stücke dabei: de investitura und de concessionibus.

4. In der Pariſer Hſ. 4676, gleichfalls hinter den libri feudorum, hier aber mit dem Namen des Verfaſſers. Ueberſchrift: De summa Anselmini de Orto super contractibus empyteosis et precarii et libelli atque investiture de empyteosin. Tractaturus de quibusdam contractibus, videlicet de emphiteotico contractu, de precariis et de libellis nec non de investitura concessionibus praemittet de contractu emphiteotico. Quomodo

igitur ctractus emphiteoticus fiat . . . videndum est. etc. (Mittheilung von Biener, welcher von diesem kleinen Tractat eine Abschrift genommen hat).

Aus diesen vier Handschriften dürfte sich vielleicht das kleine Werk in seinem ursprünglichen Zusammenhang herstellen lassen.

XII. Rainerius de Perusio.

63. Sarti P. 1. p. 422.

Notarius in Bologna, schrieb eine ars notariae, worin Formulare von 1211 bis 1227 vorkommen, die als Bezeichnung seines Zeitalters dienen können. Die Schrift stimmt stellenweise wörtlich mit der späteren gleichartigen Schrift des Salathiel (s. u. §. 160.) überein, der ihn also ohne Zweifel ausgeschrieben hat.

Handschriften:

Bibliothek Riccardi zu Florenz. Num. 918. Pergamenthandschrift des dreizehenten Jahrhunderts in 8. (Mittheilung von Blume).

Stadtbibliothek zu S. Gallen, Pergamenthandschrift des dreizehenten Jahrhunderts, 96 Blätter in 8.
(Mittheilung des Freiherrn von Laßberg, Regierungsrathes in Siegmaringen, vom 4. März 1834, woraus die im Text enthaltenen Thatsachen entnommen sind).

Der Anfang der Schrift lautet in der Handschrift zu St. Gallen so:

Incipit proemium ad artem notarie a domino rainerio de comitatu perusio conct.
Diuturnis sodales vestris peticionibus ego rainerius per omnia $\overline{vr}$ intendens hoc opus ex profusis formulariorum prolixitatibus . . . sotietati vestre duxi nunc offerendum.

Vierzigstes Kapitel.

Karolus de Tocco, Roffredus Epiphanii und Petrus de Vinea.

64. In dem gegenwärtigen Kapitel sollen drei Rechtsgelehrte zusammengestellt werden, welche durch ihre Geburt dem südlichen Italien angehören, also dem Theil des Landes, welcher weit weniger, als die übrigen, für die Rechtswissenschaft geleistet hat.

I. Karolus de Tocco.

Diplovataccius N. 58.
Sarti P. 1. p. 86.
Giustiniani memorie istor. degli scrittori legali del regno di Napoli T. 3. p. 207—210.

Der Name Karolus ist unzweifelhaft; die Sigle seiner Glossen ist abwechselnd K. Ka. und Kar., nie C. Ca. oder Car. — Der Beiname wird sehr verschieden angegeben. Beneventanus heißt er bei seinem eigenen Schüler Roffredus a), und ebenso bei

a) Sowohl in dem Werk über die Civilklagen, als in der Schrift de pugna. S. o. B. 4. §. 62, besonders Note k.

Diplovataccius. Toccus, de Tocco, oder Cottus in Ausgaben seiner Glosse: und ebendaselbst wird zuweilen auch noch hinzugesetzt Siculus [b]). Aber eben diese scheinbaren Verschiedenheiten stimmen so sehr überein, daß sie einander gegenseitig erklären und bestätigen; er war geboren in dem Städtchen Tocco, nahe bei Benevent, und zu dem Gebiete dieser Stadt gehörig [c]); er war also ein Beneventaner, und zugleich ein Sicilianer nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters, welcher sich noch jetzt in dem Namen des Königreichs beider Sicilien erhalten hat. Cottus aber ist dasselbe, wie Toccus, nur mit einer Versetzung der Consonanten, wozu von jeher die italienische Volkssprache geneigt hat [d]). Es ist also ganz irrig, wenn Manche den Beinamen Tocco von einem andern, entfernter liegenden Ort ableiten wollen, oder

---

b) In der Ausgabe von 1537 heißt er auf dem Titel Carolus de Tocco siculus, in der Vorrede Carolus Cottus; 1562. Carolus Toccus; 1600. Carolus Cottus Siculus.

c) Der Ort liegt Acht Miglien von Benevent, war früherhin eine Stadt, und ist jetzt nur noch ein Dorf. Borgia storia di Benevento P. 2. p. 241. Muratori Script. V. 127. — Der Ortsname war jedoch zugleich Familienname geworden, und es kommen viele hohe Staats- und Hofbeamte aus diesem Geschlecht vor, welches sogar eine eigene Kapelle im Dom zu Neapel besaß. Vgl. *Gattola* III. 298. *Pecchia* I. 319. *Aloe* Tesoro lapidario Napoletano I. 24. (Mittheilung von Merkel).

d) So heißt z. B. die Insel Capri in der Volkssprache isola di Crap.

wenn sie gar wegen des Beinamens Siculus annehmen, Karolus sei auf der Insel Sicilien geboren.

Sein Vater war auch schon Rechtsgelehrter [e]; der Name desselben aber ist nicht bekannt.

Vier Lehrer des Karolus sind aus sicheren Stellen seines Buches bekannt: Placentin, Cyprian, Johannes, und Otto [f]. Ein fünfter wird in den sehr fehlerhaften späteren Ausgaben Bartolus geschrieben [g]. Da es nun der berühmte, um mehr, als Hundert Jahre jüngere, Bartolus unmöglich sein kann, so mag wohl ein uns unbekannter Bartholomäus, Glossator der Lombarda, gemeint seyn, was sich nur durch Vergleichung von Handschriften entscheiden lassen wird [h].

Schüler des Karolus war der noch berühmtere Roffredus [i].

---

e) Karolus in Lomb. I. 5. 1. „et ita audivi patrem meum dicentem, quia licet nemo posset esse lupus etc. tamen grandem injuriam continet."

f) Karolus in Lomb. I. 23. 6: „super quo audivi Plac. praeceptorem meum dicentem" (vgl. prooem. und I. 25. 69.). — I. 2. rubr. „super hoc articulo audivi Cy. dicentem" (s. o. B. 4. §. 105. e.). — I. 16. 2: „Respondet Jo. cre. praeceptor meus." — II. 4. 4: „Otto Papi. cujus auditor exstiti per multos annos."

g) Karolus in Lomb. II. 18. 4: „quod et Bartolo cujus auditor fui placebat." — Die erste Ausgabe liest blos Bar., läßt also die Sache unbestimmter.

h) D'Asti Lib. 1. p. 100. setzt dafür Bagarotus. Für unmöglich, wie Sarti meint, kann ich das nicht halten, aber es hat auch keinen andern Grund für sich, als die übereinstimmenden Anfangsbuchstaben Ba.

i) S. o. B. 4. §. 62.

In seinem Vaterlande hat er Richtergeschäfte besorgt, namentlich in Salerno [k]). Das aber ist ganz unmöglich, was Mehrere erzählen, daß er 1160 oder 1162 Oberrichter in Neapel geworden seyn soll [l]), denn dieses paßt weder zu dem Zeitalter der erwähnten Lehrer und Schüler, noch zu der Zeit, worin er sein Hauptwerk verfaßt zu haben scheint [m]). Sarti, der diesen Widerspruch entdeckt hat, vermuthet, es

---

k) Karolus in Lomb. II. 52. 11: „memini me cum Salernitanis judicibus sedisse, et hanc quaestionem de facto agitatam fuisse coram nobis."

l) Dieses behaupten Mongitor I. 130. Giustiniani l. c. p. 209. Signorelli vicende II. 146. Sie berufen sich auf Toppi dell' orgine del tribunale della gran corte Cap. 10., wo die Urkunde darüber stehen soll. — Nic. Topii de origine omnium tribunalium . . . civitatis Neapolis P. 1. Lib. 3. C. 10. „De Judicibus omnibus magnae curiae Vicariae etc. 1. Carolus de Toeco . . . magnae regiae curiae judex et assessor noster, appellatur a rege Guilielmo in instrumento confecto in civitate Panormi sub die 12. Maji an. 1162. relato in Vol. Regiarum literarum primo 1585. f. 13. et seq. in Arch. R. C. scripsit super legibus Longobard." etc. Die hier citirte Urkunde ist in dem Anhang nicht mit abgedruckt, so daß sich nicht bestimmen läßt, auf welchem Punkt die Verwechslung zu suchen seyn mag. — Eine Richterstelle jedoch muß er allerdings schon bekleidet haben, bevor er seinen Apparat schrieb, denn er sagt in der Glosse zu L. 1. Lomb. II. 51. „et alias judicavi dum assistebam magistris justitiariis" (Merkel).

m) 1207. oder 1208. In der Glosse zur Lombarda I. 32. 8. kommt nämlich eine Formel vor mit der Jahrzahl 1207 (ed. 1562) oder 1208 (ed. 1600). — Sogar citirt er Decretalen aus der Compilatio secunda, tertia, quarta, weshalb die Vollendung seines Werks erst nach dem J. 1215 eingetreten seyn kann (Merkel).

möge wohl eine Verwechslung mit dem Vater des Karolus, welcher ja gleichfalls Rechtsgelehrter war, zum Grund liegen.

Außerdem war er öffentlicher Lehrer, und zwar in Bologna, welches von Diplovataccius bezeugt, und durch den Schüler Roffredus wahrscheinlich wird. Zu einer andern Zeit aber lehrte er in Piacenza n).

Endlich wird Karolus unter der Zahl derjenigen alten Juristen angeführt, deren Tod nach dem Zeugniß des Odofredus in ferner Vorzeit, oder an einem entlegenen Orte sich ereignet habe, was jedoch ohne Zweifel nur auf einem Mißverständniß beruht o).

65. Die Schriften des Karolus sind folgende:

A. Gloſſen zum Römiſchen Recht.

Schon Diplovataccius giebt dieſelben als verloren an. Auch finden ſie ſich in der That nur in wenigen Handſchriften, und ſelbſt in dieſen ſehr ſparſam. Mir ſind ſie in folgenden vorgekommen:

A. Infortiatum.
Bamberg D. I. 12 (nach Cramer's Zeugniß; ich ſelbſt habe ſolche in dieſer Hſ. nicht bemerkt).

B. Digeſtum novum.
Bamberg D. I. 8.
Metz Num. 7.

---

n) S. o. B. 4. §. 62.
o) S. o. B. 4. §. 34.

C. Codex.
Paris 4536.
München Num. 22.
Fulda (aus Kloster Weingarten).

B. Summen.

Diplovataccius giebt darüber folgende sehr unbestimmte Nachricht: „pulchras summas in jure nostro composuit et maxime in materia actionum."

C. Apparatus zur Lombarda.

Ich will zuerst die Ausgaben dieses Apparats zusammenstellen, welche denselben stets nur am Rand des Textes der Lombarda enthalten:

1537. a) Venet. 8. „Leges Longobardorum cum argutissimis glosis D. Caroli de Tocco, siculi . . . . . Addita fuere . . commentaria . . Andree de Barulo. Necnon Annotat. . . Nicolai Boerii" etc. Am Ende: „Venetiis . . per Dominicum Lilium et Fratres. Impensis vero dñi Melchioris Sessa. A. D. MDXXXVII." Gleich auf den Titel folgt die Vorrede des Herausgebers Jo. Bapt. Nenna, datirt Bari 19. Oct. 1536. Er sagt darin, das Buch, welches er in der Bibliothek seiner Vorfahren gefunden, sei zu weitschweifig und unordentlich gewesen, er habe es daher theils abgekürzt, theils besser geordnet b).

a) Eine ausführliche, doch nicht sehr lehrreiche, Beschreibung dieser Ausgabe von F. O. Mencken steht in den Miscell. Lips. nov. T. 8. p. 700. — Die Ausgabe von 1535, welche Lipenius I. 827. angiebt, existirt ohne Zweifel gar nicht.

b) „Viso per me tamen prius dicto commento, quod propter ejus verbositatem (cum idem multoties replicaretur) non parum resecavi, verborum expositiones, contraria et quaestiones quae non suo loco aderant congruenter et sub brevitate sunt positae."

Diese Ausgabe ist für den Text der Lombarda die zweite (s. o. B. 2. §. 75. a.), für die Glossen des Karolus und des Andreas die erste. Es scheint, daß alle nachfolgende Herausgeber des Apparats von Karolus blos diese Ausgabe befolgt haben, ohne je eine Handschrift zu Rathe zu ziehen.

1562. Lugd. f. (nach dem Verlagszeichen bei den Gebrüdern
* de Gabiano) hinter dem Volumen. — Der Apparat des Karolus ist ganz aus der vorhergehenden Ausgabe entnommen, allein der Herausgeber hat demselben aus seiner eigenen Handschrift der glossirten Lombarda fremde Glossen beigemischt, welches er auch selbst in folgenden Worten des Titelblatts angiebt: „adjectae sunt glossae Caroli Tocci cum scholiis Nic. Boerii et aliis glossematis ex vetere manuscripto judicio excerptis." Diese Ausgabe ist in ihrem ganzen Umfang die Grundlage aller späteren Ausgaben geworden. Als Citate früherer Lombardisten können nur folgende mit Sicherheit dem Karolus zugeschrieben werden: der judex Persicus, Bo. (Bonifilius) und Al. (Aliprandus). Dagegen gehören die Citate von Va. (Vaccella), Al., Val. (Walcausa), und Ariprandus, den eingemischten fremden Glossen an (Merkel).

1567. Lugd. f. hinter dem Volumen. Blos neuer Abdruck der vorhergehenden Ausgabe, oder auch nur neues Titelblatt.

*1575. Lugd. f. hinter dem Volumen, mit dem aufrecht stehenden Löwen (Mittheilung von Cramer).

1576. Aug. Taurin. f. ap. heredes Nic. Bevilaquae, hinter dem Volumen.

1592. Venet. 4. ap. Juntas, hinter dem Volumen. — 1598 ibid.

1600. Lugd. 4., ohne Verleger und Drucker, unter dem Titel: veteres renovatae Longobardorum leges, als Anhang des Volumen von demselben Jahr. Beides wahrscheinlich nur neuer Titel der Ausgabe Lugd. 1593. 4., die also unter dieser Voraussetzung auch die Lombarda enthalten müßte.

1606. Venet., (Giustiniani l. c. p. 209) ap. Juntas. — 1621 ibid.

66. Durch dieſe Gloſſe hat eigentlich Karolus ſeinen großen Ruf gegründet und er hat dadurch für das Lombardiſche Recht eine ähnliche Stellung eingenommen, wie Accurſius für das Römiſche. Die Gloſſe ſelbſt kam bald auch in den Gerichten, wenigſtens in den Neapolitaniſchen, zu großem Anſehen [a]). Sie iſt ohne Zweifel gemeint, wo eine glossa oder ein apparatus der Lombarda, ohne nähere Bezeichnung des Verfaſſers, genannt wird, ſo daß die älteren Gloſſen durch ſie verdrängt zu ſein ſcheinen. So kommt dieſer apparatus bei den Bücherverleihern in Bologna vor [b]), und eben ſo iſt es auf das Werk des Karolus zu deuten, wenn in Beneventaniſchen Urkunden die Parteien der Gloſſe der Lombardiſchen Geſetze entſagen [c]). Das Werk des Karolus iſt zu erkennen an einer kleinen Vorrede mit dieſem Anfang: „Compositores hujus libri, quorum nomina ignoramus, . . . leges Longobardorum . . ordinaverunt, et sub certis titulis eas posuerunt."

---

a) Andr. de Isernia in lib. feud. I. 1. § Sed quia: „no. per Charolum qui glossavit longo. et ejus glosse multum in regno approbantur."

b) S. o. B. 3. S. 652: „Apparatus super libro lombardo."

c) Borgia memorie istor. di Benevento P. 2. p. 395. Urkunde von 1353: (Es wird entſagt) „omni juri canonico civili et longobardo, *et specialiter glose ipsius juris longobardi.*" — p. 396 (vom J. 1412): „beneficio glose juris longobardi. — Eben ſo p. 396 in Urkunden von 1450. 1461. 1511. — Alle dieſe Urkunden ſind aus Benevent.

Es wäre zu wünschen, daß wir dieses wichtige Werk in einer zuverlässigen Gestalt vor uns hätten. Eine Handschrift desselben ist gegenwärtig gar nicht bekannt. Wie willkürlich mit dem Werk beide Herausgeber verfahren sind, ist schon oben aus deren
* eigner Erklärung nachgewiesen worden. — Dennoch habe ich in meiner ersten Ausgabe die Annahme eigentlicher Interpolationen, d. h. absichtlich eingeschobener Stellen neuerer Rechtsquellen, neuerer Schriftsteller, oder auch der Herausgeber selbst, für zweifelhaft erklärt. Ich muß aber nunmehr diesen Zweifel aufgeben, da sich in allen Ausgaben (auch der ersten) folgende zwei Stellen angeführt finden: eine Decretale von Innocenz IV. von 1245, und eine Stelle von Bonifaz VIII. von 1298 [d]). Diese Stellen sind so entscheidend, daß auch in allen zweifelhaften Fällen die vorliegenden gedruckten Texte keine Gewährschaft für die Aechtheit einzelner Stellen darbieten, und daß nur von künftigen kritischen Arbeiten wahre Sicherheit zu erwarten ist.

Karolus citirt in diesem Werk Viele seiner Vorgänger und Zeitgenossen: namentlich Irnerius, Bul-

---

* d) Nach der ed. 1537 zu L. 30. Lomb. II. 14: C. Privilegium De regul. iur. in Sexto: und zu L. 5. Lomb. II. 52: ut est decretum Innoc. IV. c. Pia; die erste von Bonifacius VIII. a. 1298. reg. 7. in VI°. 5. 13., die zweite von Innocenz IV. a. 1245 c. 1. in VI°. 2. 12. (Mittheilung von Merkel).

garus, Albricus, Pillius und Azo; außerdem seine schon oben erwähnten Lehrer. Mehrere falsch geschriebene Namen lassen sich leicht und sicher verbessern [e]; bei anderen würde nur die Vergleichung von Handschriften dazu führen können [f].

---

e) So z. B. Jac. bu. (d. h. Jacobus Butrigarius), leg. *Jo. b.* (d. h. Joannes Bassianus). — Cynus leg. *Cy.* (d. h. Cyprianus).

f) So z. B. Bartolus, s. o. §. 64. g., desgleichen bei Karolus II. 56. 24. und II. 56. 26. — Baldus, ibid. II. 56. 26.

II. Roffredus Epiphanii.

67. Schriftsteller:

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 636. Eine Berichtigung der Lesart wird unten bei den Schriften gegeben werden.
Trithemius f. 63.
Diplovataccius N. 82.
Panzirolus Lib. 2. C. 28.
G. B. Tafuri Serie degli Scritt. di Napoli, opusc. Caloger. T. 24. p. 292—297.
Stef. Borgia memorie istoriche di Benevento (3 Bände) P. 2. Roma 1764. 4. p. 428—432.
Sarti P. 1. p. 118. Er benutzt das Buch von Borgia nicht, und konnte es auch, der Zeit nach, nicht benutzen, s. o. B. 3. §. 26. Note d.
Giustiniani T. 1. p. 112—116.

Quellen:

1. Urkunden. Im J. 1222 kaufte er in Benevent ein Haus, worüber die Urkunde noch vorhanden ist. — Im J. 1230 wurden in Benevent neue Statuten beschworen. Unter denselben steht: „Sunt autem qui modo juraverunt denotata privilegia et statuta servare primo Judices. Canturberius . . . . *Roffridus epiphanii, civilis scientie profexor*“ etc. (Er ist der fünfte in der Reihe der Judices).

   Außerdem kommt er in mehreren anderen Urkunden in Benevent vor, meist mit dieser Unterschrift: „ego q. s. Roffridus de epiphanio Judex.“

Ferner finden sich zwischen 1270 und 1290 mehrere Urkunden von einem jüngeren Roffredus, wahrscheinlich dem Sohn des unserigen, unter andern in einem alten Klosternekrolog: „Judex Roffridus de Epiphanio junior in anno dñi M. CC. octuag. nono.“

Borgia l. c. p. 428. 429. 431.

2. Im J. 1233 baute Roffredus vor der Stadt Benevent eine Kirche, die er den Dominicanern schenkte, und mit folgender Inschrift versah [a]):

Judex Roffridus in legum dogmata fidus doctor epiphanides auctor fuit istius aule
Christe Maria tibi Dominice Magdala Paule judex Roffredus eternum confero fedus
Fratribus hoc munus ut post miserabile funus nullus natorum possit transferre meorum jus patronatus
Est locus iste datus Christi nascentis terdenis mille ducentis annis et ternis hec lector opuscula cernis
Mense Augusti.

An der Seite steht: Cum uxore sua Truccia.

Bald nachher vertauschten die Dominicaner diese Kirche gegen eine andere in der Stadt gelegene, und als jene lange nachher ganz zerstört wurde, setzten sie die Inschrift über die kleine Thüre ihrer eingetauschten Kirche, wo sie zu Borgia's Zeit noch stand, und wahrscheinlich auch jetzt noch steht.

3. Nach seinem Tode wurde ihm eine metrische Grabschrift an demselben Ort, wie jene Inschrift, gesetzt, und nachher

---

a) Die Inschrift ist fast überall, und so auch bei Sarti, der sie aus Tafuri nahm, unrichtig abgedruckt. Borgia l. c. p. 430. hat sie mit der Gestalt der alten Buchstaben stechen lassen, so daß wohl an der Genauigkeit dieser Mittheilung nicht zu zweifeln ist. Derselbe Schriftsteller untersucht sehr gründlich, wie dem Dominicus, der erst 1234 heilig gesprochen wurde, doch schon 1233 habe eine Kirche geweiht werden können.

auf gleiche Weise in die neue Dominicanerkirche übertragen. Diese Grabschrift aber ist späterhin untergegangen [b]). Die meisten Schriftsteller führen sie abgekürzt und entstellt an, Diplovataccius allein giebt sie in folgender, wie es scheint, ursprünglichen, Gestalt [c]):

Qui mundum quondam famosa lege replevi
Roffredum tumulus me cepit iste brevis
Audivi judex multavi crimine multos
Nunc sub judicio judicis ora tremo
Debita persolvi legis natura coactus
Mors fuit exactrix et creditor ipse Deus
Nil valere mihi legis exceptio nulla
Nullum habet oppositum lex tua summe Deus
Qui legitis legem hanc summam legite legem
Quisque rogando Deum quod sibi parcat Amen.

---

68. Von jeher hat dieser Rechtslehrer das Schicksal gehabt, wegen des ähnlichen Namens mit Odofredus verwechselt zu werden. Selbst Diejenigen, welche zwei verschiedene Personen anerkennen, pflegen doch einzelne Lebensumstände von Einem auf den Andern zu übertragen, wie denn blos aus diesem Grunde Odofredus von den Meisten für einen Beneventaner gehalten wird. Anstatt daß auf diese Weise selbst das Daseyn des Roffredus bedroht wurde, suchten Andere, ebenso irrig, ihm ein doppeltes Daseyn zu

---

b) Borgia l. c. p. 431, ohne die Grabschrift selbst mitzutheilen. — Giustiniani l. c. p. 114, der die unächte Grabschrift hat, giebt das Erdbeben von 1702 als Ursache der Zerstörung an.

c) Sarti, der allein die Grabschrift aus Diplovataccius mittheilt, läßt (ohne Zweifel nur aus Versehen) das vierte Distichon aus.

verschaffen, indem sie zwei Roffrede annahmen, von welchem Irrthum schon oben die Rede gewesen ist [a]).

In der Schreibart des Namens finden sich bei diesem Rechtslehrer mehr Verschiedenheiten, als vielleicht bei irgend einem Andern unter den älteren Juristen. Nach den Urkunden, die hierin gleichförmig zu sein scheinen, möchte man Roffridus für richtig halten, und damit stimmen auch andere gleichzeitige Zeugnisse überein [b]). Allein Er selbst sagt auf die unzweideutigste Weise, daß er Roffredus geschrieben seyn will, und gegen diese seine eigene Erklärung muß jeder Widerspruch wegfallen [c]). Damit übereinstimmend schreibt Diplovataccius in der Grabschrift den Namen Roffredus. Die Inschrift der Dominicanerkirche beweis't für keine der zwei Lesearten, denn sie hat zuerst Roffridus, nachher Roffredus, und jedesmal wird dieses durch den Reim motivirt. Die vielen abweichenden Formen des Namens, welche in den Handschriften seiner Werke vorkommen [d]), verdienen gar keine Aufmerksamkeit. — Den Beinamen

---

a) B. 4. §. 62. Das Ausführlichere s. u. bei der Schrift de pugna.

b) Sarti P. 1. p. 122. not. a. c. g.

c) S. u. §. 76. Note b.

d) Ramfredus, Ranfredus, Ronfredus, Reofredus, Rathfredus, Rotfredus. — Ranfredus steht u. a. auch in der Urkunde von 1219. bei Sarti I. 109. not. b.

Epiphanii (de Epiphanio, Epiphanides) kannte Sarti nur aus der Inſchrift, und wollte ihn daher nur als eine ruhmredige Bezeichnung, nicht als Namen, gelten laſſen: nachdem er ſich nun in ſo vielen Urkunden gefunden hat, läßt er ſich nicht mehr bezweifeln. Man könnte dieſen Beinamen wohl als den Namen des Vaters des Roffredus anſehen, wenn er nicht gleichmäßig bei dem jüngern Roffredus vorkäme; nun iſt es unbedenklich, ihn für einen erblichen Geſchlechtsnamen zu halten. — Pancirolus giebt ihm den Beinamen Butienſis, wobei er ſich auf das Zeugniß des Johannes Andreä beruft: es iſt jedoch bei dieſem nur die ſchlechte Leſeart einiger Ausgaben, wofür andere richtig Beneventanus leſen [e]).

Ueber ſeine Vaterſtadt Benevent kann durchaus kein Zweifel ſeyn, denn nicht nur nennt er ſich in mehreren Vorreden ſeiner Schriften oder einzelner Abtheilungen derſelben: „ego Roffredus Beneventanus", [f]) ſondern er erklärt auch geradezu, daß dieſe Stadt ſeine Vaterſtadt ſey [g]).

---

e) Joannes Andreae in Durantis Spec. Lib. 4. tit. de succ. ab intest. Hier leſen ed. s. l. et a. und ed. 1493: *rof. butien.* Aber ed. 1479 lieſt: *rof. bene,* ed. 1612: *Rof. Beneven.*

f) So in der Vorrede zu den Libelli j. civ., zu P. 2. deſſelben Werks, zu den Quäſtionen (ſ. o. B. 3. §. 117. a.)

g) Libelli j. civ. P. 1. tit. qualiter lib. sit concip. „in civitate nobili Beneventana unde mihi est origo." — ibid. tit. quae debeat continere lib. „sicut contingit in civitate mea Beneven-

69. Er ſelbſt nennt in ſeinen Schriften Sieben Lehrer, deren Vorleſungen er beſucht hat: Placentin [a]), Johannes [b]), Otto [c]), Cyprian [d]), Azo [e]), Karolus [f]) und Hugolinus [g]). Aus dieſen Lehrern iſt es unzweifelhaft, daß er in Bologna ſtudirt hat, und wir wiſſen nicht, daß er außerdem noch eine andere Rechtsſchule beſuchte. Ohne Grund werden ihm noch drei andere Lehrer zugeſchrieben: Rogerius, der blos in den Handſchriften anſtatt Karolus eingeſchoben worden iſt [h]), der Canoniſt Rodoicus, deſſen Annahme auf derſelben Verwechslung beruht [i]), und Cilianus oder Kilianus,

---

tana." — Vorrede der Schrift de pugna (ſ. o. B. 4. §. 62): „a dño meo ka. beneventano, cujus ego discipulus sum . . . *et ejusdem sum patriae habitator.*"

a) In den Vorleſungen zum Codex Ms. Paris. 4546 öfters: „audivi p. dicentem", z. B. bei L. 10. 18. 21. C. de pactis, L. 24 C. de procur.

b) Lib. j. civ. P. 4. tit. de act. ex stip. arbitr. „dñs meus Jo." — Ms. Par. 4546 in L. 5. C. de pactis: „Sed quantumcunque me premit praeceptoris mei Job. autoritas." Ebendaſelbſt ſehr oft: „audivi Jo. b. dicentem."

c) Lib. j. civ. P. 2. tit. de tab. exhib. „dñs meus Otto."

d) S. o. B. 4. §. 105.

e) „Dominus meus Azo" oft in den Lib. j. civ., z. B. P. 2. tit. de interd. utrobi und tit. de tab. exhib., P. 4. tit. de act. ex stip. arbitr.

f) S. o. B. 4. §. 62.

g) Lib. j. civ. P. 7. tit. de Sc. Turpil. „dñs et praeceptor meus H."

h) S. o. B. 4. §. 62.

i) S. o. B. 4. §. 62. — Sarti I. 119. 295. hält dieſen ſeinen Lehrer für unzweifelhaft.

der niemals existirt hat, und dessen Annahme aus der falsch gelesenen Sigle des Cyprianus entstanden ist [k]). — Aus der Zusammenstellung jener sicheren Lehrer des Roffredus geht ganz klar hervor, daß er die älteren unter denselben (Placentin, Johannes) nur in ihrer spätesten Zeit, die jüngeren aber (Azo, Hugolinus, Karolus) nur in ihrer frühesten gehört haben kann, und eben dadurch wird die Unwahrscheinlichkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, daß neben ihnen auch noch Rogerius sein Lehrer gewesen seyn sollte, recht anschaulich [l]).

70. Zuerst trat Roffredus in Bologna als Lehrer auf [a]): bald aber veranlaßten ihn Unruhen in der Universität, nach Arezzo zu ziehen, wo er wenigstens im J. 1215 gewiß ein Lehramt bekleidete [b]). Ohne Zweifel war es von hier aus, daß er sich im J. 1219 nach Pistoja begab, wo er in Gemeinschaft mit den

---

k) S. o. B. 4. §. 3. §. 62. f. Fichard nennt ihn Kilianus, Pancirolus Cilianus.

l) Bei Sarti ist die Inconsequenz dieser Annahme besonders auffallend. Nach ihm war Roffredus geboren um 1170. Dann kann er also erst um 1190 studirt haben. Zu dieser Zeit aber war gewiß Rogerius längst gestorben. S. o. B. 4. §. 61. a., verglichen mit §. 75.

a) Sarti P. 1. p. 119. Er nimmt an, Roffredus sei da noch nicht Doctor gewesen, weil sein Doctoreid nicht erhalten ist. Allein dieser ist ja nur von den wenigsten Professoren übrig.

b) Roffredi quaest. Sabb. prooem. S. o. B. 3. §. 117. a.

Bologneſiſchen Geſandten zwiſchen den Städten Bologna und Piſtoja den Frieden ſchließen half [c]).

Bei der Krönung von K. Friedrich II., im J. 1220, erſchien er in Rom im Dienſte des Kaiſers [d]), und in demſelben Dienſte wird er auch 1224 und 1227 erwähnt, in welchem letzten Jahre er nach Rom geſchickt wurde, um die Stadt vom Pabſte abwendig zu machen [e]).

Sein Verhältniß zum Kaiſer war nicht dauernd. Er verließ den Dienſt deſſelben, und wandte ſich zur Partei des Pabſtes Gregor IX., der ihn in einem Circularſchreiben von unbekanntem Jahr clericum camerae nostrae nennt [f]). Aus dieſer Benennung iſt zu ſchließen, daß damals Roffredus, deſſen Gattin

---

c) Sarti P. 1. p. 109. not. b. „A. D. MCCXVIIII. . . presentibus dn. Bagarotto legum doctore dn. Guidone Alberici ambaxiatoribus commun. Bonon. *et dn. Ranfredo legum doctore*“ etc. Dieſer Ranfredus iſt ohne Zweifel unſer Roffred; ganz irrig aber zählt ihn Sarti mit unter die Geſandten von Bologna, von denen er vielmehr ſehr beſtimmt unterſchieden wird.

d) Roffredi lib. j. civ. P. 5. tit. sacramentum cujuslibet vasalli: „Qualiter vidi jurare principes domino Imperatori, et episcopos Lombardiae et Tusciae, et alios praelatos et milites et comites et barones, quando veni cum domino meo Imperatore Frederico ad coronandum.“ — Eben ſo P. 5. tit. Sacr. fidel. quod praestat dns Imp. Papae, wo er erzählt, wie er im November 1220 den Kaiſer dem Pabſt ſchwören ſah.

e) Sarti P. 1. p. 121. 122.

f) Sarti P. 1. p. 122. not. c. „ . . et Rofridum clericum camerae nostrae“ etc.

Truccia in der Inschrift vom J. 1233 erwähnt wird, bereits Wittwer geworden war [g]). Auch muß er sich von dieser Zeit an häufig am päbstlichen Hofe aufgehalten haben, denn in seinen Schriften kommen mehrere Rechtshändel vor, welche er daselbst betrieben hat. Im J. 1241 eroberte K. Friedrich II. die Stadt Benevent, und nun erließ er an Roffredus eine dringende Einladung zur Rückkehr in seinen Dienst [h]), worauf auch noch eine besondere Einladung von Petrus de Vinea folgte [i]). Es ist jedoch keine Spur vorhanden, daß Roffredus diesen Einladungen folgte, vielmehr lassen spätere Aeußerungen desselben schließen, daß er der Partei des Pabstes treu blieb [k]). So weit gehen die Nachrichten, welche Sarti aus dem Leben des Roffredus mittheilt.

71. Während dieser Zeiten jedoch erscheint Roffredus auch häufig in seiner Vaterstadt Benevent. Hier kaufte er 1222 ein Haus mit einem Thurm um 76

---

g) Sarti l. c., der jedoch irrig die Inschrift auf 1230 setzt, also auch die Möglichkeit des Wittwerstandes und der päbstlichen Hofstelle um drei Jahre früher annimmt.

h) Der Brief des Kaisers, mit merkwürdig heftigen Ausfällen auf den Pabst, steht in Martene ampliss. collectio II. 1157.

i) Petri de Vineis epist. Lib. 3. ep. 81. ed. Basil. — Borgia sieht diesen Brief als die erste Berufung des Roffredus in den Kaiserlichen Dienst an. Er gehört aber gewiß in diese spätere Zeit, da er deutlich auf die Wiederherstellung eines gestörten früheren Verhältnisses anspielt.

k) Sarti P. 1. p. 123.

Gold-Unzen. Hier war er 1230 unter den Judices der Stadt, welche die neuen Statuten beschworen. Hier baute er mit seiner Gattin Truccia 1233 eine Kirche für die Dominicaner. Und ebendaselbst kommt er in einer Reihe von Urkunden vor, deren jüngste vom J. 1237 ist a).

Auf den ersten Blick erscheinen die hier zusammengestellten Nachrichten widersprechend. In der That aber hat Sarti nur darin geirrt, daß er den kaiserlichen und päbstlichen Dienst in der Art unserer Zeiten dargestellt hat, wo ein solcher Dienst einen steten Aufenthalt an bestimmten Orten, und ununterbrochene Geschäfte mit sich führt, weshalb denn auch Sarti annimmt, Roffredus habe seinen Abschied nehmen müssen, um in Benevent sterben zu können. Der wahre Zusammenhang aber war ohne Zweifel dieser. Roffredus war Professor, erst in Bologna, dann (von 1215 an) in Arezzo. Später zog er nach seiner Vaterstadt, wo er 1222 ein Haus kaufte und von nun an stets seinen bleibenden Wohnsitz hatte. Hier aber trat er zugleich in des Kaisers Dienst, so daß er zuweilen den Kaiser begleitete, zuweilen von ihm in Geschäften verschickt wurde. Ebenso trat er später in den päbstlichen Dienst, und wurde auch dadurch oft veranlaßt, sich in Rom aufzuhalten. Daneben war

a) Borgia l. c. p. 428 sq.

und blieb er jedoch stets Bürger und Einwohner von Benevent.

Das letzte Jahr, in welchem er bestimmt noch gelebt hat, ist 1243. Denn in einer seiner Schriften erzählt er die Pabstwahl von Innocenz IV., welche in dieses Jahr fällt [b]). Doch muß er damals schon sehr alt gewesen seyn, und ohne Zweifel ist er nicht lange nachher gestorben. Die Grabschrift beweis't, daß er in Benevent starb, das Jahr seines Todes giebt sie nicht an.

72. Es bleibt nun noch übrig, von den Schriften des Roffredus zu reden. Fichard, Pancirolus und Sarti sagen, er habe nach seiner heiteren Gemüthsart viele angenehme Scherze in seine Schriften eingestreut. Ich habe davon niemals das Geringste wahrgenommen, und bin überzeugt, daß auch diese Behauptung, wie so vieles Andere, nur aus der unaufhörlichen Verwechslung mit Odofredus entstanden

---

b) Roffredi Lib. j. can. P. 6. tit. ult. „quod capitulum fere locum habuit in electione domini Innocentii IV. . . . qui fuit electus a. d. 1243. mense Junii post mortem dñi Gregorii IX. qui decessit a. d. 1241. mense Julii et post mortem dñi Coelestini . . . qui parum duravit sicut ephemera, et sicut interdictum de glande legenda quod durat triduo . . . . et non potui hoc tractare vel notare in tractatu de electione, quia longe antequam hoc accideret tractatum illum compleveram." — Ganz falsch stellt Sarti dieses so dar, als sey Roffredus nach seiner Erzählung gegenwärtig bei diesen Wahlen gewesen.

ist; wie durch diese Verwechslung Odofred zum Beneventaner gemacht wurde, so mußte umgekehrt Roffredus eben so irrig zum Spaßmacher werden. Eher ließe sich seinen Schriften eine gewisse Trockenheit zuschreiben, und eine breite, unwissenschaftliche Behandlung, wodurch ihr Gebrauch erschwert wird, obgleich sie durch die Reichhaltigkeit des Stoffs nützlich und lehrreich werden. — Die Uebersicht seiner zahlreichen Arbeiten läßt sich dadurch erleichtern, daß man sie in drei Classen zerlegt: Erklärungen der Rechtsquellen, praktische größere Werke, und praktische kleine Schriften.

Erste Classe: Erklärungen der Rechtsquellen.

A. Glossen.

Bei ihm ist noch mehr, als bei Jacobus Balduini (§. 40.), das Verschwinden der Glossen sichtbar und merkwürdig, weshalb er auch bei Accursius, soviel ich weiß, nicht vorkommt. Bei weitem die meisten mit R. bezeichneten Glossen sind entschieden dem Rogerius zuzuschreiben [a]), nur bei sehr wenigen könnte man es etwa für zweifelhaft halten, und eine einzige habe ich gefunden, die gewiß von Roffredus herrührt, weil der mit R. bezeichnete Verfasser den Cyprianus als seinen Lehrer anführt; auch ist diese sichtbar von

a) S. o. B. 4. §. 64.

wenn sie gar wegen des Beinamens Siculus annehmen, Karolus sei auf der Insel Sicilien geboren.

Sein Vater war auch schon Rechtsgelehrter [e]); der Name desselben aber ist nicht bekannt.

Vier Lehrer des Karolus sind aus sicheren Stellen seines Buches bekannt: Placentin, Cyprian, Johannes, und Otto [f]). Ein fünfter wird in den sehr fehlerhaften späteren Ausgaben Bartolus geschrieben [g]). Da es nun der berühmte, um mehr, als Hundert Jahre jüngere, Bartolus unmöglich sein kann, so mag wohl ein uns unbekannter Bartholomäus, Glossator der Lombarda, gemeint seyn, was sich nur durch Vergleichung von Handschriften entscheiden lassen wird [h]).

Schüler des Karolus war der noch berühmtere Roffredus [i]).

---

e) Karolus in Lomb. I. 5. 1. „et ita audivi patrem meum dicentem, quia licet nemo posset esse lupus etc. tamen grandem injuriam continet."

f) Karolus in Lomb. I. 23. 6: „super quo audivi Plac. praeceptorem meum dicentem" (vgl. prooem. und I. 25. 69.). — I. 2. rubr. „super hoc articulo audivi Cy. dicentem" (s. o. B. 4. §. 105. e.). — I. 16. 2: „Respondet Jo. cre. praeceptor meus." — II. 4. 4: „Otto Papi. cujus auditor exstiti per multos annos."

g) Karolus in Lomb. II. 18. 4: „quod et Bartolo cujus auditor fui placebat." — Die erste Ausgabe liest blos Bar., läßt also die Sache unbestimmter.

h) D'Asti Lib. 1. p. 100. setzt dafür Bagarotus. Für unmöglich, wie Sarti meint, kann ich das nicht halten, aber es hat auch keinen andern Grund für sich, als die übereinstimmenden Anfangsbuchstaben Ba.

i) S. o. B. 4. §. 62.

In seinem Vaterlande hat er Richtergeschäfte besorgt, namentlich in Salerno [k]). Das aber ist ganz unmöglich, was Mehrere erzählen, daß er 1160 oder 1162 Oberrichter in Neapel geworden seyn soll [l]), denn dieses paßt weder zu dem Zeitalter der erwähnten Lehrer und Schüler, noch zu der Zeit, worin er sein Hauptwerk verfaßt zu haben scheint [m]). Sarti, der diesen Widerspruch entdeckt hat, vermuthet, es

---

k) Karolus in Lomb. II. 52. 11: „memini me cum Salernitanis judicibus sedisse, et hanc quaestionem de facto agitatam fuisse coram nobis."

l) Dieses behaupten Mongitor I. 130. Giustiniani l. c. p. 209. Signorelli vicende II. 146. Sie berufen sich auf Toppi dell' orgine del tribunale della gran corte Cap. 10., wo die Urkunde darüber stehen soll. — Nic. Topii de origine omnium tribunalium . . . civitatis Neapolis P. 1. Lib. 3. C. 10. „De Judicibus omnibus magnae curiae Vicariae etc. 1. Carolus de Toeco . . . magnae regiae curiae judex et assessor noster, appellatur a rege Guilielmo in instrumento confecto in civitate Panormi sub die 12. Maji an. 1162. relato in Vol. Regiarum literarum primo 1585. f. 13. et seq. in Arch. R. C. scripsit super legibus Longobard." etc. Die hier citirte Urkunde ist in dem Anhang nicht mit abgedruckt, so daß sich nicht bestimmen läßt, auf welchem Punkt die Verwechslung zu suchen seyn mag. — Eine Richterstelle jedoch muß er allerdings schon bekleidet haben, bevor er seinen Apparat schrieb, denn er sagt in der Glosse zu L. 1. Lomb. II. 51. „et alias judicavi dum assistebam magistris justitiariis" (Merkel).

m) 1207. oder 1208. In der Glosse zur Lombarda I. 32. 8. kommt nämlich eine Formel vor mit der Jahrzahl 1207 (ed. 1562.) oder 1208 (ed. 1600). — Sogar citirt er Decretalen aus der Compilatio secunda, tertia, quarta, weshalb die Vollendung seines Werks erst nach dem J. 1215 eingetreten seyn kann (Merkel).

möge wohl eine Verwechslung mit dem Vater des Karolus, welcher ja gleichfalls Rechtsgelehrter war, zum Grund liegen.

Außerdem war er öffentlicher Lehrer, und zwar in Bologna, welches von Diplovataccius bezeugt, und durch den Schüler Roffredus wahrscheinlich wird. Zu einer andern Zeit aber lehrte er in Piacenza n).

Endlich wird Karolus unter der Zahl derjenigen alten Juristen angeführt, deren Tod nach dem Zeugniß des Odofredus in ferner Vorzeit, oder an einem entlegenen Orte sich ereignet habe, was jedoch ohne Zweifel nur auf einem Mißverständniß beruht o).

65. Die Schriften des Karolus sind folgende:

A. Gloſſen zum Römiſchen Recht.

Schon Diplovataccius giebt dieſelben als verloren an. Auch finden ſie ſich in der That nur in wenigen Handſchriften, und ſelbſt in dieſen ſehr ſparſam. Mir ſind ſie in folgenden vorgekommen:

A. Infortiatum.
Bamberg D. I. 12 (nach Cramer's Zeugniß; ich ſelbſt habe ſolche in dieſer Hſ. nicht bemerkt).

B. Digeſtum novum.
Bamberg D. I. 8.
Metz Num. 7.

---

n) S. o. B. 4. §. 62.
o) S. o. B. 4. §. 34.

C. Codex.
Paris 4536.
München Num. 22.
Fulda (aus Kloster Weingarten).

B. Summen.

Diplovataccius giebt darüber folgende sehr unbestimmte Nachricht: „pulchras summas in jure nostro composuit et maxime in materia actionum."

C. Apparatus zur Lombarda.

Ich will zuerst die Ausgaben dieses Apparats zusammenstellen, welche denselben stets nur am Rand des Textes der Lombarda enthalten:

1537. a) Venet. 8. „Leges Longobardorum cum argutissimis glosis D. Caroli de Tocco, siculi . . . . . Addita fuere . . commentaria . . Andree de Barulo. Necnon Annotat. . . Nicolai Boerii" etc. Am Ende: „Venetiis . . per Dominicum Lilium et Fratres. Impensis vero dñi Melchioris Sessa. A. D. MDXXXVII." Gleich auf den Titel folgt die Vorrede des Herausgebers Jo. Bapt. Nenna, datirt Bari 19. Oct. 1536. Er sagt darin, das Buch, welches er in der Bibliothek seiner Vorfahren gefunden, sei zu weitschweifig und unordentlich gewesen, er habe es daher theils abgekürzt, theils besser geordnet b).

a) Eine ausführliche, doch nicht sehr lehrreiche, Beschreibung dieser Ausgabe von F. O. Mencken steht in den Miscell. Lips. nov. T. 8. p. 700. — Die Ausgabe von 1535, welche Lipenius I. 827. angiebt, existirt ohne Zweifel gar nicht.

b) „Viso per me tamen prius dicto commento, quod propter ejus verbositatem (cum idem multoties replicaretur) non parum resecavi, verborum expositiones, contraria et quaestiones quae non suo loco aderant congruenter et sub brevitate sunt positae."

der niemals existirt hat, und dessen Annahme aus der falsch gelesenen Sigle des Cyprianus entstanden ist [k]). — Aus der Zusammenstellung jener sicheren Lehrer des Roffredus geht ganz klar hervor, daß er die älteren unter denselben (Placentin, Johannes) nur in ihrer spätesten Zeit, die jüngeren aber (Azo, Hugolinus, Karolus) nur in ihrer frühesten gehört haben kann, und eben dadurch wird die Unwahrscheinlichkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, daß neben ihnen auch noch Rogerius sein Lehrer gewesen seyn sollte, recht anschaulich [l]).

70. Zuerst trat Roffredus in Bologna als Lehrer auf [a]): bald aber veranlaßten ihn Unruhen in der Universität, nach Arezzo zu ziehen, wo er wenigstens im J. 1215 gewiß ein Lehramt bekleidete [b]). Ohne Zweifel war es von hier aus, daß er sich im J. 1219 nach Pistoja begab, wo er in Gemeinschaft mit den

---

k) S. o. B. 4. §. 3. §. 62. f. Fichard nennt ihn Kilianus, Pancirolus Cilianus.

l) Bei Sarti ist die Inconsequenz dieser Annahme besonders auffallend. Nach ihm war Roffredus geboren um 1170. Dann kann er also erst um 1190 studirt haben. Zu dieser Zeit aber war gewiß Rogerius längst gestorben. S. o. B. 4. §. 61. a., verglichen mit §. 75.

a) Sarti P. 1. p. 119. Er nimmt an, Roffredus sei da noch nicht Doctor gewesen, weil sein Doctoreid nicht erhalten ist. Allein dieser ist ja nur von den wenigsten Professoren übrig.

b) Roffredi quaest. Sabb. prooem. S. o. B. 3. §. 117. a.

Bologneſiſchen Geſandten zwiſchen den Städten Bologna und Piſtoja den Frieden ſchließen half c).

Bei der Krönung von K. Friedrich II., im J. 1220, erſchien er in Rom im Dienſte des Kaiſers d), und in demſelben Dienſte wird er auch 1224 und 1227 erwähnt, in welchem letzten Jahre er nach Rom geſchickt wurde, um die Stadt vom Pabſte abwendig zu machen e).

Sein Verhältniß zum Kaiſer war nicht dauernd. Er verließ den Dienſt deſſelben, und wandte ſich zur Partei des Pabſtes Gregor IX., der ihn in einem Circularſchreiben von unbekanntem Jahr clericum camerae nostrae nennt f). Aus dieſer Benennung iſt zu ſchließen, daß damals Roffredus, deſſen Gattin

---

c) Sarti P. 1. p. 109. not. b. „A. D. MCCXVIIII. . . presentibus dn. Bagarotto legum doctore dn. Guidone Alberici ambaxiatoribus commun. Bonon. *et dn. Ranfredo legum doctore*“ etc. Dieſer Ranfredus iſt ohne Zweifel unſer Roffred; ganz irrig aber zählt ihn Sarti mit unter die Geſandten von Bologna, von denen er vielmehr ſehr beſtimmt unterſchieden wird.

d) Roffredi lib. j. civ. P. 5. tit. sacramentum cujuslibet vasalli: „Qualiter vidi jurare principes domino Imperatori, et episcopos Lombardiae et Tusciae, et alios praelatos et milites et comites et barones, quando veni cum domino meo Imperatore Frederico ad coronandum.“ — Eben ſo P. 5. tit. Sacr. fidel. quod praestat dns Imp. Papae, wo er erzählt, wie er im November 1220 den Kaiſer dem Pabſt ſchwören ſah.

e) Sarti P. 1. p. 121. 122.

f) Sarti P. 1. p. 122. not. c. „. . . et Rofridum clericum camerae nostrae“ etc.

Truccia in der Inschrift vom J. 1233 erwähnt wird, bereits Wittwer geworden war [g]). Auch muß er sich von dieser Zeit an häufig am päbstlichen Hofe aufgehalten haben, denn in seinen Schriften kommen mehrere Rechtshändel vor, welche er daselbst betrieben hat. Im J. 1241 eroberte K. Friedrich II. die Stadt Benevent, und nun erließ er an Roffredus eine dringende Einladung zur Rückkehr in seinen Dienst [h]), worauf auch noch eine besondere Einladung von Petrus de Vinea folgte [i]). Es ist jedoch keine Spur vorhanden, daß Roffredus diesen Einladungen folgte, vielmehr lassen spätere Aeußerungen desselben schließen, daß er der Partei des Pabstes treu blieb [k]). So weit gehen die Nachrichten, welche Sarti aus dem Leben des Roffredus mittheilt.

71. Während dieser Zeiten jedoch erscheint Roffredus auch häufig in seiner Vaterstadt Benevent. Hier kaufte er 1222 ein Haus mit einem Thurm um 76

---

g) Sarti l. c., der jedoch irrig die Inschrift auf 1230 setzt, also auch die Möglichkeit des Wittwerstandes und der päbstlichen Hofstelle um drei Jahre früher annimmt.

h) Der Brief des Kaisers, mit merkwürdig heftigen Ausfällen auf den Pabst, steht in Martene ampliss. collectio II. 1157.

i) Petri de Vineis epist. Lib. 3. ep. 81. ed. Basil. — Borgia sieht diesen Brief als die erste Berufung des Roffredus in den Kaiserlichen Dienst an. Er gehört aber gewiß in diese spätere Zeit, da er deutlich auf die Wiederherstellung eines gestörten früheren Verhältnisses anspielt.

k) Sarti P. 1. p. 123.

Gold-Unzen. Hier war er 1230 unter den Judices der Stadt, welche die neuen Statuten beschworen. Hier baute er mit seiner Gattin Truccia 1233 eine Kirche für die Dominicaner. Und ebendaselbst kommt er in einer Reihe von Urkunden vor, deren jüngste vom J. 1237 ist a).

Auf den ersten Blick erscheinen die hier zusammengestellten Nachrichten widersprechend. In der That aber hat Sarti nur darin geirrt, daß er den kaiserlichen und päbstlichen Dienst in der Art unserer Zeiten dargestellt hat, wo ein solcher Dienst einen steten Aufenthalt an bestimmten Orten, und ununterbrochene Geschäfte mit sich führt, weshalb denn auch Sarti annimmt, Roffredus habe seinen Abschied nehmen müssen, um in Bevevent sterben zu können. Der wahre Zusammenhang aber war ohne Zweifel dieser. Roffredus war Professor, erst in Bologna, dann (von 1215 an) in Arezzo. Später zog er nach seiner Vaterstadt, wo er 1222 ein Haus kaufte und von nun an stets seinen bleibenden Wohnsitz hatte. Hier aber trat er zugleich in des Kaisers Dienst, so daß er zuweilen den Kaiser begleitete, zuweilen von ihm in Geschäften verschickt wurde. Ebenso trat er später in den päbstlichen Dienst, und wurde auch dadurch oft veranlaßt, sich in Rom aufzuhalten. Daneben war

a) Borgia l. c. p. 428 sq.

und blieb er jedoch stets Bürger und Einwohner von Benevent.

Das letzte Jahr, in welchem er bestimmt noch gelebt hat, ist 1243. Denn in einer seiner Schriften erzählt er die Pabstwahl von Innocenz IV., welche in dieses Jahr fällt [b]). Doch muß er damals schon sehr alt gewesen seyn, und ohne Zweifel ist er nicht lange nachher gestorben. Die Grabschrift beweis't, daß er in Benevent starb, das Jahr seines Todes giebt sie nicht an.

72. Es bleibt nun noch übrig, von den Schriften des Roffredus zu reden. Fichard, Pancirolus und Sarti sagen, er habe nach seiner heiteren Gemüthsart viele angenehme Scherze in seine Schriften eingestreut. Ich habe davon niemals das Geringste wahrgenommen, und bin überzeugt, daß auch diese Behauptung, wie so vieles Andere, nur aus der unaufhörlichen Verwechslung mit Odofredus entstanden

---

b) Roffredi Lib. j. can. P. 6. tit. ult. „quod capitulum fere locum habuit in electione domini Innocentii IV. . . . qui fuit electus a. d. 1243. mense Junii post mortem dñi Gregorii IX. qui decessit a. d. 1241. mense Julii et post mortem dñi Coelestini . . . qui parum duravit sicut ephemera, et sicut interdictum de glande legenda quod durat triduo . . . . et non potui hoc tractare vel notare in tractatu de electione, quia longe antequam hoc accideret tractatum illum compleveram." — Ganz falsch stellt Sarti dieses so dar, als sey Roffredus nach seiner Erzählung gegenwärtig bei diesen Wahlen gewesen.

ist; wie durch diese Verwechslung Odofred zum Beneventaner gemacht wurde, so mußte umgekehrt Roffredus eben so irrig zum Spaßmacher werden. Eher ließe sich seinen Schriften eine gewisse Trockenheit zuschreiben, und eine breite, unwissenschaftliche Behandlung, wodurch ihr Gebrauch erschwert wird, obgleich sie durch die Reichhaltigkeit des Stoffs nützlich und lehrreich werden. — Die Uebersicht seiner zahlreichen Arbeiten läßt sich dadurch erleichtern, daß man sie in drei Classen zerlegt: Erklärungen der Rechtsquellen, praktische größere Werke, und praktische kleine Schriften.

Erste Classe: Erklärungen der Rechtsquellen.

A. Glossen.

Bei ihm ist noch mehr, als bei Jacobus Baldvini (§. 40.), das Verschwinden der Glossen sichtbar und merkwürdig, weshalb er auch bei Accursius, soviel ich weiß, nicht vorkommt. Bei weitem die meisten mit R. bezeichneten Glossen sind entschieden dem Rogerius zuzuschreiben [a]), nur bei sehr wenigen könnte man es etwa für zweifelhaft halten, und eine einzige habe ich gefunden, die gewiß von Roffredus herrührt, weil der mit R. bezeichnete Verfasser den Cyprianus als seinen Lehrer anführt; auch ist diese sichtbar von

a) S. o. B. 4. §. 64.

neuerer Hand beigeschrieben. Ich habe einen Auszug dieser Glosse im Anhang dieses Bandes Num. VI. mitgetheilt.

B. Vorlesungen zum Codex.

In der Pariser Handschrift N. 4546. finden sich nachgeschriebene Vorlesungen über die vier ersten Bücher des Codex, über welche ich jetzt um so mehr genaue Rechenschaft geben muß, da ich mich auf diese Arbeit, als von Roffred herrührend, schon öfter berufen habe[b]). Der gedruckte Katalog nennt das Werk: „*Joannis* . . . lectiones in quatuor priores lib. Cod. Just.“ Worauf sich diese Angabe gründet, wird sich sogleich zeigen. Daß sie falsch ist, folgt sehr sicher aus den Juristen, die der Verfasser als seine Lehrer angiebt: Cyprianus, und Johannes selbst; Beide, besonders aber der letzte, können unmöglich Lehrer des Johannes gewesen seyn. Da aber aus anderen Zeugnissen gewiß ist, daß Beide zu den Lehrern des Roffredus gehörten[c]), und da unter sehr vielen, vielleicht den meisten Stellen die Sigle R. steht, so ist Roffredus, auf welchen allein diese zusammentreffenden Umstände völlig passen, unzweifelhaft für den Ver-

b) Die Anfangsworte, woran etwa das Werk in einer andern Handschrift wieder erkannt werden könnte, sind diese: „*In nomine domini.* Hoc est notandum quod incipere debemus in nom. dom.“

c) S. o. §. 69. b. und B. 4. §. 105.

faſſer zu halten. Ohnehin könnte man außer ihm nur noch an Rogerius denken, welcher aber nicht nur durch die zwei angeführten Lehrer, ſondern auch durch viele andere Citate ſicher ausgeſchloſſen wird, die ich unten zuſammenſtellen werde. — Dieſe Vorleſung gehört unter das Ausführlichſte, was wir aus dieſer älteren Zeit zur Erklärung der Rechtsquellen beſitzen, und ſie iſt auch für die Dogmengeſchichte wichtig und brauchbar, indem ſehr häufig fremde Meinungen, mit Benennung ihrer Urheber, angeführt werden. Es ſcheint, daß dabei mehrere Hefte, vielleicht aus verſchiedenen Jahren, zugezogen worden ſind, indem ſich zu nicht wenigen Stellen doppelte Erklärungen finden, oft in den Ausdrücken abweichend, aber ſo, daß derſelbe Verfaſſer dabei unverkennbar iſt[d]). — Die meiſten Citate, die hier noch außer den oben erwähnten Lehrern (Johannes und Cyprian) vorkommen, laſſen ſich durch die ausgeſchriebenen Namen, oder durch wohlbekannte Siglen, leicht und ſicher deuten. So y., b., m., ugo, jaco., R., Alber., p. (gleichfalls als Lehrer des Verfaſſers), w., py., Otto, Odericus, h. Das öfter vorkommende co.[e]) bezeichnet ohne Zweifel den oben als Civiliſten angegebenen Columbus (§. 35.). Nicht

d) So z. B. im Titel de edendo, fol. 15. 16. der Handſchrift.

e) So ſteht ſehr häufig fol. 21—25. der Handſchrift; auch einmal colun.

zu deuten aber weiß ich den ze., der als Lehrer des Verfassers erwähnt wird [f]). — Zuletzt ist noch die Entstehung der unrichtigen Angabe des Verfassers zu erklären. Am Ende vieler Stellen stand Jo., was nur sagen wollte, daß sich bei einer solchen Erklärung Roffred auf die Autorität seines Lehrers Johannes berufen hatte; oft auch Jo. le. (Joannis lectura), was sich auf die von Nicolaus Furiosus bekannt gemachten Vorlesungen des Johannes bezieht (§. 25.). Ein späterer Besitzer der Handschrift deutete dieses irrig als Bezeichnung des Verfassers und des Werks selbst, woraus denn folgender Titel am Ende des Buchs entstand, der von einer neueren Hand, als das Buch selbst, geschrieben ist: „Explicit liber vel lectura super codice s. dn̄i. ih̄ois qui fuit aquila subtilitatis in ... jure et non fecit nisi IV. libros". Diese falsche Angabe ist dann weiter in den gedruckten Katalog der Pariser Handschriften übergegangen.

C. Vorlesungen zum Digestum novum.

Von solchen Vorlesungen findet sich ein kleines Bruchstück in der Pariser Handschrift 4601. fol. 38. bis 45. Es bezieht sich auf einen Theil des 41sten Buchs, vom zweiten bis zum achten Titel. Die Ei-

f) Fol. 30. der Handschrift: „super hoc audivi ze. dicentem et concedentem."

tate R., Jo., py., Aldricus, so wie die sehr häufigen Unterschriften R. oder Ro., lassen gleichfalls auf Roffredus als Verfasser schließen, so daß dieselben Gründe, welche bei der vorhergehenden benutzt worden sind, auch hier eintreten, nur nicht in eben so vollständiger Vereinigung.

---

73. Zweite Classe: Praktische größere Werke. — Dahin gehören die zwei Werke über die Klaglibelle, und die Quästionen. Diesen Werken hat Roffredus die beständige Erhaltung seines Namens und Ansehens zu verdanken. Auch sind sie oft gedruckt, und zwar meist in der hier angegebenen Vereinigung.

A. De libellis et ordine judiciorum.

B. Libelli de jure canonico.

Schon frühe entwarf Roffredus den Plan zu einem umfassenden, ganz praktischen Werk über das Römische Recht. Eine Einleitung sollte den Prozeßgang darstellen, das Werk selbst aber die sämmtlichen Klagen enthalten, jedoch nicht blos theoretisch, wie sie von Placentin und Johannes kurz dargestellt worden waren, sondern vorzüglich mit Aufstellung vollständiger Formulare zu den einzelnen Klagen. Dieses Werk hat er vollendet, und es ist das erste unter den zwei oben genannten. — Als ihn nachher der Wechsel

der öffentlichen Begebenheiten an den päbstlichen Hof führte, wo er seine juristischen Erfahrungen von einer ganz neuen Seite erweiterte, entwarf er den Plan zu dem zweiten Werk, welches ebenso die Klagformulare des canonischen Rechts enthalten sollte, jedoch nicht vollendet worden ist. Es ist merkwürdig, daß in der Vorrede und am Schluß dieses ausschließend dem canonischen Recht gewidmeten Werks, der Verfasser dennoch ausdrücklich erklärt, daß er sich keinesweges für einen Canonisten ausgeben wolle. — Das Verhältniß beider Werke zu einander ist also nunmehr dieses, daß sie zwei Theile eines großen, umfassenden Werks über sämmtliche Klagen bilden; jedoch war ursprünglich das erste Werk von ihm nicht als eine solche erste Hälfte, sondern vielmehr als ein in sich geschlossenes Werk gedacht worden. — Zu einigen seiner Vorgänger giebt er ein bestimmtes Verhältniß in dem ersten Werk an: es soll sich hauptsächlich anschließen an des Johannes arbor actionum, und an die Brocarda des Pillius [a]). Doch offenbar mehr an das erste dieser Bücher, denn er richtete seinen Plan besonders darauf, alle von Johannes aufgestellte Klagen gleichfalls aufzunehmen und zu commentiren, ihre Zahl jedoch noch durch viele neu hinzugefügte zu ver-

a) Die Stellen aus der Vorrede und aus der Schlußrede, worin er dieses erklärt, s. Lo. B. 4. §. 93. c. und §. 99. g.

mehren. Der Plan war also ungefähr derselbe, wie in dem Werk des Bernardus Dorna (§. 57.); es erhellt jedoch nicht, ob er dieses Werk selbst gekannt und benutzt hat. In dem zweiten Werk scheint ihm kein bestimmter Vorgänger vor Augen gestanden zu haben.

74. Die Titel beider Werke habe ich oben genau nach den eigenen Worten des Verfassers in den Vorreden angegeben [a]). Auch entsprechen sie völlig dem Inhalt: denn das erste Werk enthält hauptsächlich Klaglibelle, in einer kleinen Einleitung aber eine Prozeßtheorie, welche daher, als ein untergeordnetes Stück, in dem Titel zuletzt genannt ist; das zweite Werk dagegen ist blos auf Klaglibelle gerichtet. Mit diesen Titeln, so wie mit dem dargelegten Plan, stimmt denn auch, richtig gelesen und verstanden, die Stelle des Johannes Andreä völlig überein [b]), indem er sagt:

a) Lib. j. civ. prooem. „Ideo ego Roffredus Beneventanus ... ausus sum opus *de libellis et ordine judiciorum* componere." — Lib. j. can. prooem. „Et ideo dignum duxi inserere quosdam *libellos de jure canonico*" rel.

b) S. o. B. 3. S. 636. Die Lesart in utroque jure composuit findet sich in der Ausgabe von 1612. Offenbar vorzuziehen aber ist die Lesart der ed. s. l. et a. und ed. 1493: „Roffredus Beneventanus in utroque jure *libellos* composuit, quaestiones utiles circa ipsorum materiam prosequendo" rel. — Trithemius, der die falsche Lesart (ohne libellos) vor sich hatte, construirte zusammen: composuit quaestiones, und nannte daher, völlig unrichtig, die beiden Werke über die Klaglibelle: quaestiones juris civilis, und quaestiones juris canonici.

„Roffredus hat (in Einem großen Werk) Libellformulare über beide Rechte aufgestellt, und daneben brauchbare Untersuchungen über die Gegenstände der Klagen angestellt. Das ganze Werk fängt an mit den Worten: *Si considerarem ingenium*, und handelt zuerst vom Gericht. Der für das canonische Recht bestimmte zweite Theil fängt an mit den Worten: *Super omnibus actionibus*. Meine Citate beziehen sich stets auf den ersten Theil, wo ich nicht den zweiten besonders bezeichne". — In den Handschriften war der von Roffredus selbst gewählte Titel mißverstanden, und allgemein in folgenden unpassenden verwandelt worden: *Libellus* de ordine judiciorum c); ganz unrichtig, indem unmöglich ein Werk von solchem Umfang libellus heißen kann, und indem der ordo judiciarius nicht einmal der hauptsächliche, noch weniger aber der einzige Gegenstand des Werks ist. Ich glaube, beide Werke fernerhin am kürzesten und bestimmtesten so citiren zu können: libelli juris civilis, und libelli juris canonici.

Das Werk über die Civilklagen fängt an mit den Worten: Si considerarem ingenium, und besteht aus folgenden Acht Theilen: 1. Als Einleitung: kurze

c) Vgl. den ausführlichen Titel der Bologneſischen Handschrift bei Sarti P. 1. p. 124. Fast wörtlich übereinstimmend findet sich derselbe Titel in den allermeisten Handschriften.

Darſtellung des Prozeſſes. Dann: die prätoriſchen Klagen. 2. Interdicte. 3. Edicte. 4. Civilklagen. 5. Officium judicis. 6. Bonorum possessiones. 7. Senatusconsulta. 8. Constitutiones quibus violentiae puniuntur. — Das Werk über die canoniſchen Klagen fängt an mit den Worten: Super actionibus omnibus compositi sunt libelli per gratiam Jesu Christi, quae de jure civili fuerunt inventae seu de jure praetorio [d]). Es ſollte, wie die Vorrede ſagt, beſtehen aus folgenden zwölf Theilen: 1. Electionen und Poſtulationen. 2. Biſchöfliche Rechte. 3. Ehe. 4. Zehenten. 5. Patronat. 6. Spoliation. 7. Criminalſachen. 8. Excommunication. 9. Richter und Schiedsrichter. 10. Appellation. 11. Execution. 12. Begnadigung. Von dieſen Zwölf Theilen aber enthält das Werk nur die Sieben erſten: die übrigen ſind ohne Zweifel wegen des Alters oder des Todes des Verfaſſers weggeblieben [e]). Jedoch ſcheint er ſelbſt noch dieſen Abſchluß gemacht zu haben, denn

d) Das heißt nicht: Es ſind (in den Geſetzen) Klagen aufgeſtellt worden u. ſ. w., ſondern: Ich habe (in dem erſten Werk) Formulare aufgeſtellt über alle aus dem Römiſchen Recht herrührenden Klagen.

e) Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 4. tit. de electione, rubr. „Sed hoc scias, quod quinque ultimas (partes) non habemus, finitur enim opus in septima. Si morte, vel aliter id evenerit, hoc ignoro.“ — Tafuri giebt dieſe Zwölf Theile ſo an, als ob ſie in dem vorhandenen Werk wirklich ausgeführt wären, und Sarti ſchreibt dieſes ohne Prüfung nach.

der siebente Theil endigt mit einer Schlußrede [f]). — Man kann also jetzt beide Werke als zwei Hälften Eines größeren Werks betrachten, doch scheinen sie gewöhnlich nicht so betrachtet worden zu seyn, da unter den mir bekannten Handschriften nur Eine (die zu Metz) ist, worin beide Werke zusammen stehen.

75. Was oben (§. 72.) über den Werth und Character der Schriften des Roffredus überhaupt gesagt worden ist, gilt vorzugsweise von diesen beiden Werken, den wichtigsten, die er geschrieben hat.

Eine besondere Untersuchung verdient nun noch die Zeit der Abfassung beider Werke. Das erste Werk ist angefangen in Arezzo, wie nicht nur die Vorrede sagt [a]), sondern auch aus den Ehrentiteln zu schließen ist, die der Verfasser an mehreren Stellen des ersten Theils der Stadt Arezzo giebt [b]). — Eine

---

f) Libelli j. can. in f. „Haec diligenter ... sum prosecutus, et de aliis, quae omnia et singula corrigenda doctoribus meis in jure canonico relinquo: et ipsi ex eorum scientia suppleant, quod mihi juris can. scientia non ministrat, ut alias ff. de acqu. poss. L. quamvis."

a) Lib. j. civ. prooem. „Ideo ego Roffredus Beneventanus ... cum essem in civitate curialissima nobili Aretina, ausus sum opus ... componere" etc.

b) Lib. j. civ. P. 1. tit. qualiter lib. sit concip. super qual. act. „Nam in Lombardia, et in Bononia, et in Tuscia *et in civitate nobili Aretina.*" — Ibid. tit. de act. public. „et in civitate Bononiae, *et etiam in civitate nobili Aretina.*"

Formel des ersten Theils deutet auf das J. 1227 [c]), eine im achten Theil auf das J. 1235 [d]). — Das zweite Werk ist, wie die Anfangsworte deutlich sagen, erst nach Vollendung des ersten angefangen worden. Eine Formel des ersten Theils desselben enthält das J. 1236 [e]), so wie im siebenten Theil viele Formeln das J. 1237 enthalten [f]). Ebendaselbst werden die Pabstwahlen von 1241 und 1243 erzählt, und der Verfasser erwähnt dabei, daß er auch an diesem Werk lange Zeit gearbeitet habe [g]). Im Widerspruch mit diesen und anderen sicheren Zeitbestimmungen über die Werke und ihren Verfasser verdient gar keine Rücksicht die der Hamburger Handschrift von neuerer Hand beigeschriebene Notiz, nach welcher das Werk über die

---

c) Lib. j. civ. P. 1. tit. quae debeat continere libellus: „anno dom. 1227. mensis Nov. 3. die existente Honor. Papa vel residente Imp. Frid." Keine Rücksicht verdient die Lesart: 1217. der Bamberger Handschrift, noch die der Leipziger: 1250.

d) Lib. j. civ. P. 8. tit. de constit. Auth. *Immo* in f. „anno dom. MCCLVIII. mense Febr. . . . . regnante dño Imp. Federico et dño papa Grego." So lesen alle Ausgaben, die ich vor mir habe (1502. 1538. 1561. 1591), dennoch ist dieses als unmöglich zu verwerfen, weil im J. 1258 Friedrich, Gregor und Roffred insgesammt gestorben waren. Diplovataccius führt dieselbe Stelle mit der Jahrzahl 1235 an, und diese Lesart seiner Handschrift ist offenbar die richtige. Sie wird auch bestätigt durch die Florentiner Handschrift * (Mittheilung von Merkel).

e) Lib. j. can. P. 1. tit. forma decreti electionis.

f) In demselben Theil stehen auch Formeln von 1232. und 1234.

g) S. o. §. 71. Note b.

Civilklagen schon im J. 1177 vollendet gewesen seyn müßte [h]).

Ich will jetzt die Handschriften beider Werke kurz zusammenstellen:

I. Libelli juris civilis.

Ich selbst habe folgende gesehen:
Paris N. 4579.
Leipzig (Feller p. 226. N. 11).
Mainz (hinter Jo. arbor act.).
Metz N. 11.
(Diese alle vollständig, die folgenden unvollständig.)
Paris 4578. und 4580.
Bamberg D. II. 21.

Durch sichere Nachrichten Anderer kenne ich folgende:
Bologna im Span. Collegium (Sarti p. 124).
Florenz (Bandini T. 4. p. 59).
Kopenhagen (nach Cramer).
Stadtbibliothek zu Hamburg (Nachricht von Cramer und Blume).
Nürnberger Stadtbibliothek N. 91 (nach Cramer).
Bibliothek der Bücherverleiher (s. o. B. 3. S. 652).
* Cod. Vaticanus 2337 (Merkel).
— Marcianus. Zanetti 516. XCV, 2. (Merkel).
Hänel erwähnt noch Hss. in Brügge, Lyon, Tours, Madrit, Toledo, Escurial (p. 758. 193. 483. 973. 991. 953).

---

h) Am Ende der Handschrift steht der gewöhnliche Schluß: „Explicit libellus dñi ranfredi in jure civili" etc. Weiter unten aber steht, von viel neuerer Hand: „Hic libellus est meus. Et Ranefredus dono mihi dedit anno incarnationis Chri MCLXXVII." Es ist offenbar blos der Scherz eines späteren Besitzers.

II. Libelli juris canonici.

Selbſt geſehen:
Paris 4248. und 4248a.
Metz N. 11.
(Dieſe vollſtändig, die anderen unvollſtändig).
Paris 4248b.
Paris S. Germain 1368.

Durch Andere:
Kopenhagen (nach Cramer).
Königsberg, vor dem Brachylogus (nach Beck).
Nürnberg N. 53 (nach Cramer).
Cod. Vaticanus 2337 (Merkel).
— in der Bibl. des Commend. Torquato de Rossi (Merkel).
Nach Hänel in Rouen und Madrit (p. 425. 973).

Die Ausgaben beider Werke werden erſt bei dem folgenden angegeben werden.

C. Quaestiones Sabbathinae.

76. Das dritte unter den größeren praktiſchen Werken iſt eine Quäſtionenſammlung, deren Vorrede einige Nachrichten von dem Plan und der Entſtehung des Werks enthält. In Bologna, ſagt er, ſei es Sitte, die Quäſtionen des Pillius bei den gewöhnlichen Disputationen zum Grunde zu legen. Er habe aber jetzt eine neue Sammlung ausgearbeitet, weil er es für lehrreicher halte, wirkliche Rechtsfälle zu benutzen, als blos erſonnene, wie die in dem Buch des Pillius a).

a) S. o. B. 4. §. 99.

Dieſer Quäſtionen ſind Vier und Funfzig. Um ſicher zu ſeyn, daß nicht künftig ein Anderer ſich dieſes Werk zuſchreiben möchte, hatte der Verfaſſer die Anfangsbuchſtaben der einzelnen Quäſtionen ſo gewählt, daß ſie zuſammen folgende Worte bilden: Roffredus [b]) Beneventanus juris civilis professor factor operis.

Das Werk iſt in Arezzo angefangen und ohne Zweifel auch geendigt, da es zum Schulgebrauche beſtimmt iſt, außer einer Rechtsſchule alſo kein Intereſſe mehr zur Fortſetzung deſſelben vorhanden war [c]). Die Vorrede giebt das J. 1215 als Zeit ſeiner Abfaſſung, oder wenigſtens ſeines Anfangs an [d]).

---

b) Die Anfangsworte der Neun erſten Quäſtionen ſind dieſe: Romana. Odericus. Frogerius. Farulfus. Romani. Evenit. Donatus. Viterbiensis. Servitutem. Dadurch iſt es denn entſchieden, daß der Name weder Rofredus (wie die Neueren ſchreiben), noch Roffridus, ſondern Roffredus geſchrieben werden muß (ſ. o. §. 68).

c) Sarti nimmt an, das Werk ſei außer Arezzo vollendet worden, weil qu. 27. ſo ſchließt: „sicut in hac causa feci dare sententiam, cum eram doctor Aretii ego Roffredus Beneventanus j. civ. prof., in qua fui advocatus.“ Allein als ſolenner Schluß eines von ihm verhandelten Rechtsfalls läßt ſich dieſer Ausdruck auch ohne Veränderung des Wohnorts wohl denken.

d) Die Stelle ſ. o. B. 3. §. 117. a. Das J. 1215. iſt unzweifelhaft nach den Ausgaben, und nach der Stuttgarter Handſchrift. Die Pariſer N. 4545 lieſ't: MCCXLI., was ohne Zweifel aus MCCXV. entſtanden iſt. Die Bamberger lieſ't MCCXVI.

Folgende Handschriften desselben sind mir bekannt:

Metz N. 10.
Paris N. 4545.
Stuttgart N. 148.
Bamberg D. II. 21.
Sammlung der Bücherverleiher (s. o. B. 3. S. 652).
Nach Hänel Vier Hss. in Madrit (p. 973).

Ich will nun die Ausgaben zusammenstellen, worin die zwei Werke über die Klaglibelle mit den Quästionen verbunden sind.

S. l. et a. fol. — Schmutztitel: Solennis atque aureus tractatus libellorum Domini Rofredi Beneventani super utraque censura et suis fructuosissimis questionibus et earundem decisionibus exquisitissimis. — Schluß: Aureum domini Rofredi beneventani opus libellorum tam super pont. quam ces. jure editorum . . . . (Breslauer Bibl.).

1500. Avenione fol. — Schmutztitel: „Solennis atque aureus tractatus libellorum Domini Rofredi beneventani“ rel. Ohne Vorrede. — Am Schluß eine kleine Nachrede zum Lob des Verfassers. Dann: „Castigatum . . . fuit hoc . . opus a preclaris viris dom. petro milhoti legum doctore. petro tepe licenciato: et Johanne pabeyrani dicto gandarre scolastico. Ac demum caracteribus mandatum in illa alta auenione . . . . cura impensaque . . dominici anselmi auenionen̄. Anno . . M. CCCCC. ultimo kalendas marcias.“

(Ungenau angegeben bei Panzer Vol. I. p. 98. n. 3. 4.)

1502. Argent. f. — Voran ein alphabetisches Repertorium. Dann das Werk selbst mit einem Schmutztitel, dem oben angegebenen gleichlautend. — Am Schluß: „Expensis . . . Petri trach civis Spirensis . . in insigni urbe Argentinensi opera Johannis grüninger . . . Anno dom. inc. secundo post quindecim centesimum XVI. kal. septembris.“

(Steht auch bei Panzer Vol. XI. p. 355. Die Ausgabe, die derselbe Vol. IV. p. 184. n. 1046., als von jener verschieden, aus Denis angiebt, ist wahrscheinlich nur ein unvollständiges Exemplar derselben.)

1516. Argent. f., expensis Petri Trach civis Spirensis in urbe Argent. op. Jo. Grüninger.
(Ich kenne diese Ausgabe nur aus Panzer Vol. IX. p. 367.)

1519. Paris. 4. (nach Frisius p. 735).

1537. 12. Maji. Venet. 4. „per Bernardinum de Vianis de Lexona Vercellensem. auspiciis et impensis Melchioris sesse.“

1538. Lugd. 4. — Auf den Titel, welcher die drei Werke angiebt, folgt das Rubrikenverzeichniß und das Register über das erste Werk, dann dieses selbst, mit folgendem Schluß: „ . . Lugduni . . per Mathiam bonhome ausp. et imp. Jacobi q. Francisci de giunta et sociorum florentini. A. d. 1538. die XV. Maji.“ Mehr enthält mein Exemplar nicht, und es scheint also, daß man sich hier mit einer Ausgabe des ersten Werks begnügt hat, obgleich der einer früheren Ausgabe nachgedruckte Titel die drei Werke angiebt. Zwar Giustiniani p. 115. sagt, die Ausgabe enthalte die drei Werke; allein er mischt in sein Zeugniß so offenbare Irrthümer (z. B. die 12. partes der canonischen Klagen), daß dadurch seine Glaubwürdigkeit sehr verdächtig wird.

1561. Lugd. f. ap. heredes Jacobi Juntae. „Dn. Rofredi . . . tract. in quo ordinis jud. positiones libellique pertractantur. Opus praeterea lib. in jus pontif. atque XLIIII. (sic) sabb. quaest.“ rel. Ohne Vorrede. Hinter den drei Werken folgt noch Henningi Goeden ordo jud. und Odofredus de libellis. Die Quästionen des Roffredus sind vollständig, ungeachtet des Druckfehlers auf dem Titel.

1591. Coloniae f. ap. Jo. Gymnicum. „Dn. Rofredi Benev. . . . tract. judiciarii ordinis . . op. praeterea libellorum in jus pontif., nec non LIIII. Sabb. quaest.“ rel. — Die drei Werke des Roffredus allein. Die

Zueignung des Verlegers enthält Nichts zur Geschichte der Ausgabe.

Alle diese Ausgaben scheinen, bis auf Druckfehler, mit einander übereinstimmend, und es ist schwerlich wieder einmal eine Handschrift seit der ersten Ausgabe eingesehen worden.

Außerdem finden sich die Quästionen allein abgedruckt in einigen allgemeinen Quästionensammlungen, namentlich Colon. 1570 f. p. 164. und Lugd. 1572 f. p. 164.

77. Dritte Classe: Praktische kleine Schriften.

A. De pugna.

Diese kleine Schrift über den gerichtlichen Zweikampf nach Lombardischem Recht hat große Zweifel erregt.

Vor Allen schreibt dem Roffred schon Jacobus de Ardizone eine solche Schrift zu [a]: eben so, richtig gelesen, die Glosse [b], und eben so endlich auch Albericus [c]. Nun findet sich in zwei Handschriften [d]

---

a) Jac. de Ardizone summa feud. C. 152. „Sunt et alii multi casus ubi fit pugna quos licet colligere in summa Rofredi Beneventani de pugna."

b) Glossa *Per duellum* 2. Feud. 27. „Fit pugna aliis casibus qui notantur in Lombar. in summa Rofredi." So lesen die Ausgaben des Volumen Mog. 1477. und Basil. 1478., und so las offenbar auch Alvarotus in seinen Handschriften. — Neuere Ausgaben lesen Federici oder Friderichi anstatt Rofredi. So schon Venet. 1487. Venet. 1491. Eben so lies't auch Mincuccius.

c) Alberici dictionar. v. *pugna*: „De jure tamen Lombardo in multis casibus fit pugna de quo Rof. fecit unum tractatum qui incipit: *de pugna*."

d) Paris N. 4489 f. 104 (unvollständig), und in der Mainzer Bibliothek; in dieser letzten Handschrift steht die Schrift hinter des

wirklich eine solche Schrift, deren Verfasser sagt, er verberge seinen Namen, er sei aber ein Schüler des Karolus Beneventanus und auch selbst ein Beneventaner e). Dieses Alles hängt so vollständig zusammen, daß die erwähnte Schrift unbedenklich für die *des Roffredus gehalten werden muß. Eine völlig entscheidende Bestätigung gewährt noch eine Handschrift in Parma HH. I, 25, in welcher fol. 63. dieselbe Schrift mit Titel und Schlußnote steht. Sie beginnt: Incipit summa de pugna a domino Rofredo Beneventano iuris civilis professore compilata. Cum tractatus de pugna et generaliter id quod de pugna optinet observetur, und schließt: ut in predictis 4 legibus et de seditione contra iud. levata L. Cognovimus. Rof. beneventanus. Explicit summula domini Rofredi beneventani de pugna (Mittheilung von Merkel).

Einiger Zweifel jedoch entsteht durch zwei Stellen des Alvarotus. Auch dieser kennt die hier erwähnte Schrift und giebt davon genaue Nachricht. Auch er schreibt sie einem Roffredus Beneventanus

---

Roffredus Klaglibellen, und das Rubrikenverzeichniß vor diesen führt die Schrift de pugna als eine Abtheilung der Klaglibelle auf. — Nicht zu verwechseln damit ist eine ganz andere Schrift de pugna mit dem Anfang: Quia in locis pluribus contingunt quaestiones de pugna, Ms. Paris. 4604. f. 76.

e) S. o. B. 4. §. 62.

zu, aber nicht dem Verfasser der Klaglibelle, sondern einem Schüler desselben, der mit ihm den Namen und das Vaterland gemein gehabt haben soll f). Da nun von einer solchen Unterscheidung die angeführten weit älteren Zeugen Nichts wissen, so ist dieses für einen bloßen Irrthum des Alvarotus zu halten, dessen Entstehung sich auch leicht und sicher erklären läßt. Alvarotus hatte ohne Zweifel eine Handschrift des Werks de pugna vor sich, worin der Name des Lehrers irrig Ro. oder Rof. anstatt Ka. geschrieben war. Um nun diese Thatsache mit der sicheren Angabe des Roffredus als Verfassers der Schrift zu vereinigen, nahm er zwei Roffrede, Lehrer und Schüler, an, welche Annahme mithin durch die Berichtigung der Lesart als irrig und überflüssig erscheint.

Die kleine Schrift fängt an mit den Worten: Cum tractatus de pugna sit utilis, und handelt die ganze Lehre in zwölf Kapiteln ab, über welche Alvarotus eine Uebersicht giebt. Die zwölf Kapitel der Schrift motivirt der Verfasser durch die Analogie der

f) Alvarotus de feudis prooem. „Multa quoque excerpsi a Rofredo beneventano in libellis, ab altero Rofredo ejus discipulo et compatriota.“ — Ibid. tit. de pace tenenda: „in summa quam composuit Roffre. super dicto libro lombarde, prout dicit glossa . . . Sed tamen adverte quod dicta summa non fuit illius roffr. beneventani qui composuit libellos sed fuit alterius roffr. beneventani, qui fuit discipulus illius primi roff. prout ipsemet narrat et scribit in dicta sua summa in tertia questione.“

zwölf Unzen, der zwölf Tafeln, der zwölf Apostel, und der zwölf Titel in der arbor actionum.

B. De positionibus.

78. Johannes Andreä führt zwei kleine Schriften über diesen Gegenstand der Prozeßlehre an: eine von Roffredus, die andere von Odofredus [a]). Nun steht in den großen Tractatensammlungen eine solche Schrift, unter dem Namen Odofredus Beneventanus [b]). Da sie aber mit den Anfangsworten übereinstimmt, die Johannes Andreä für die Schrift des Roffredus angiebt [c]), so gehört sie, wie es scheint, diesem letzten an, und der vorgedruckte Name Odofredus kann durch dieselbe stets wiederkehrende Verwechslung entstanden seyn, welche ebendaselbst auch schon den irrigen Beinamen Beneventanus bei Odofredus veranlaßt hat. — *Jedoch spricht wieder gegen diese Annahme eine Wiener

---

a) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 2. tit. de posit. rubr. „Rof. specialem tractatum facit de his extra libellos, qui incipit: *Quoniam frequens et quotidianus est usus positionum* . . . Odof. dicitur fecisse tractatum qui incipit: *De positionibus quae in judicio fiunt*, et de quo infra dicam." (Nachher werden mehrere aus dieser Schrift des Odofredus genommene Stücke des Durantis bemerklich gemacht.) Vgl. u. Kap. XLIV.

b) Tract. Lugd. 1549. f. Vol. 4. f. 181. und Tract. univ. juris Ven. 1584. f. T. 4. fol. 2. Es ist nur ein einziges Blatt.

c) Der gedruckte Text fängt an: „Cum frequens et quotidianus sit usus positionum." Die geringe Abweichung von dem Anfang in Note a. ist als bloße Variante anzusehen.

Hs. der Schrift: Quoniam frequens, an deren Schluß der Name Odofredus steht[d]).

C. De Bonorum Possessionibus.

Diese Lehre füllt den ganzen sechsten Theil des großen Werks über die Klaglibelle. Aber schon früher hatte Roffred in Arezzo ein eigenes kleines Werk darüber geschrieben, welches sich noch jetzt in einer Bamberger Handschrift erhalten hat[e]). Es fängt an: Cum essem Aretii in studio et considerarem quod tractatus de B. P. sit difficilis, und schließt mit diesen Worten: Haec de B. P. quid hodie obtineat diligenter et breviter ad preces meorum sociorum tractavi ego Roffredus beneventanus juris civ. professor. Johannes Andreä giebt von dieser Schrift, wie gewöhnlich, sehr genaue Nachricht[f]).

D. Summa de actionibus.

Es ist eine Summa über den Institutionentitel de actionibus, vor den Klaglibellen geschrieben, und

---

d) Ms. Vindobon. j. can. 74. fol. 166. (Mittheilung von Ratjen).

e) Ms. Bamb. P. II. 17. Sehr wahrscheinlich steht dieselbe Schrift auch hinter der Kopenhagner Handschrift der Klaglibelle.

f) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 4. tit. de testamentis §. 3: „De his copiose tractavit Rof. tit. de b. poss. tit. generali cum 12. rubr. sq. Habetur etiam quidam parvus ejus tractatus de his, quem dicit se composuisse Aretii, quem puto ejus opus libellorum praecessisse: quod patet" rel.

in diesen von ihm selbst citirt[g]). Auch Johannes Andreä führt diese Schrift an, die er selbst vor sich hatte[h]). Die angebliche Summa juris oder juris civilis, welche ihm von mehreren Neueren beigelegt wird[i]), und worunter man ein allgemeines dogmatisches Werk erwarten möchte, ist ohne Zweifel Nichts, als diese kleine Schrift, eine Art von Vorläufer seiner größeren Werke.

Einige andere Werke, die ihm beigelegt werden, beruhen nur auf Mißverständnissen. So die Zusätze zu des Johannes arbor actionum[k]), worunter nur das große Werk über die Civilklagen gemeint seyn kann; eben so die Disputationes[l]), welches sehr wahrscheinlich nur die bekannten Quästionen sind.

Ein mir unbekannter Schriftsteller des sechszehenten Jahrhunderts soll erzählen, in einer Privatbibliothek seiner Zeit befänden sich die Schriften des Rof-

---

g) Roffredi lib. j. civ. P. 1. tit. de act. vi bon. rapt. „Et de hoc dic plenius ut no. (notavi) in summa insti. de actionibus §. ex maleficiis."

h) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 4. tit. de raptor. „remittit ad ea quae scripsit Inst. de act. §. ex malef. Et quia habeo ipsius scripta super illo titulo" rel.

i) Trithemius l. c. Giustiniani l. c. p. 115.

k) Panzirolus Lib. 2. C. 23.

l) Gesner bibliotheca p. 586.

fredus in zwölf Foliobänden m). Was es damit für eine Bewandtniß haben mag, weiß ich nicht zu sagen; die uns bekannten Schriften würden diesen Umfang selbst dann nicht erreichen, wenn auch noch einige Bände nachgeschriebener Vorlesungen hinzugekommen seyn sollten.

---

m) Franc. Liparulus in seiner Ausgabe von Odofredi summa feudorum sagt: sein Oheim Leonardus Liparulus habe jene Zwölf Bände in der Bibliothek des Bartholomäus Camerarius gesehen. Diese Angabe findet sich bei Giustiniani l. c. p. 115.

III. Petrus de Vinea.

79. Sarti P. 1. p. 128.
Giustiniani mem. ist. T. 3. p. 259.
Raumer Hohenstaufen. B. 3. S. 468. B. 4. S. 256. 632.

Der berühmte Mann, welcher hier genannt ist, gehört nur in einer sehr beschränkten Beziehung zu der Aufgabe dieses Werks, nämlich nur in seinem Verhältniß zum Römischen Recht.

Er war geboren in Kapua. Der Beiname scheint zu sagen, daß er der Sohn eines armen, unbekannten Winzers war, deutet also auf dunkle Abkunft, womit denn auch die gleichzeitige Erzählung übereinstimmt, daß er als Student in Bologna von Almosen gelebt habe.

Ein gleichzeitiger Schriftsteller a) giebt den Gang seiner Bildung und seines öffentlichen Lebens so an. Nachdem er in Bologna studirt hatte, wurde er bei dem K. Friedrich II. erst Notar, dann Protonotar.

a) Guido Bonattus bei Sarti p. 129. not. a.

Hierauf studirte er die Rechtswissenschaft, und wurde nun judex majoris curiae. — In einer Urkunde von 1248, also kurz vor seinem Ende, heißt er imperialis aulae Protonotarius, et regni Siciliae Logotheta [b]).

Gewiß und bekannt ist es, daß er durch die Gunst des Kaisers zu großen Reichthümern und zu mächtigem Einfluß auf die Staatsgeschäfte kam, wovon seine Briefe vielfältiges Zeugniß geben.

Sarti nimmt an, Petrus habe in Bologna die Rechte gelehrt: ohne allen Grund. Eher könnte man vermuthen, daß er vor seinem Geschäftsleben als artistischer Lehrer aufgetreten wäre, wozu der Titel magister, den er im Epilog des Gesetzbuches führt [c]), wohl paßt.

Sein Ende war traurig. Im J. 1249 fiel er in Ungnade, und sein Vermögen wurde eingezogen. Man erzählt, der Kaiser habe ihm die Augen ausstechen lassen, und er habe sich im Gefängniß selbst entleibt. Aber über die Umstände seines Todes sind die Nachrichten eben so widersprechend und unsicher, als über die Ursachen seines Falls. Dante hat dem Ruhm und dem Unglück des Petrus eine Stelle seines Gedichts gewidmet [d]).

---

b) Giustiniani p. 264.
c) S. u. Note f.
d) Inferno XIII. 50.

Unter seinen Arbeiten gehört allein das berühmte Gesetzbuch Friedrich's[e]) hierher, welches durch Petrus im J. 1231 in Amalfi gesammelt und geordnet, und in demselben Jahr in Amalfi, 1232 in S. Germano, publicirt wurde[f]). Die wichtigste Seite dieses Gesetzbuchs ist die publicistische, und diese ist ganz neuerlich in einer ausführlichen, sachkundigen Zusammenstellung herausgehoben worden[g]). Das Privatrecht tritt sehr zurück. In den meisten Lehren desselben hielt man es nicht für nöthig, den bisherigen Zustand zu ändern, so daß auch neben diesem Gesetzbuch die Römer nach Römischem, die Lombarden nach Lombardischem Recht leben sollten[h]). Nur in einigen Stücken schien es angemessen durchzugreifen, und Eine Regel für alle Unterthanen gleichförmig vorzuschreiben.

---

e) Abgedruckt bei Canciani Vol. 1. p. 297—387. Das Werk ist früher öfter gedruckt unter dem Titel: Utriusque Siciliae Constitutiones, oder: Constitutiones regni Siciliarum. Ich habe zwei Ausgaben vor mir: Venet. 1590. fol., und Neapoli 1773. f. In beiden stehen große Commentare Neapolitanischer Juristen, und es folgen darauf die Gesetze späterer Könige.

f) Ueber den Antheil des Petrus s. den Epilogus bei Canciani I. 375: „constitutiones istas . . . quas per magistrum Petrum de Vineis Capuanum, magnae curiae nostrae judicem, et fidelem nostrum, mandavimus compilari.“ — Ueber die Zeitbestimmung s. D'Aşti Lib. 1. p. 119—123. Toscani juris publ. Rom. arcana T. 3. p. 66.

g) Raumer a. a. O., B. 3. S. 468—559.

h) S. o. B. 2. §. 76.

Dieſes geſchah namentlich für die Verjährung; ſie wurde hier ganz nach Römiſchen Grundſätzen beſtimmt[i]), welche alſo dadurch die Kraft eines für alle Unterthanen geltenden Reichsgeſetzes erhielten.

---

i) Constitut. Siculae Lib. 3. Tit. 32. L. 1., p. 365. bei Canciani.

Ein und vierzigſtes Kapitel.

Rückblick auf die Gloſſatorenſchule.

80. Die Geſchichte der Gloſſatoren iſt bis hierher durch einen Zeitraum von etwa anderthalb Jahrhunderten durchgeführt worden. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts tritt eine ſichtbare Aenderung in der juriſtiſchen Literatur ein. Bis dahin hatte ein ernſtes, ja großartiges Streben einzelne Schriftſteller zu einer beſtimmten, ausgebildeten Individualität, die Wiſſenſchaft im Ganzen zu einer bedeutenden, längſt entbehrten Höhe geführt. Jetzt verliert ſich dieſes Alles in einer unbeſtimmten Allgemeinheit, und anſtatt der bisherigen Vorzüge erſcheint nun das bloße Beſtreben nach ungemeſſener Anhäufung des Stoffs, zurückſtoßend an ſich ſelbſt ſowohl, als durch die Geſchmackloſigkeit der Darſtellung. Da nun zu derſelben Zeit in der Gloſſe des Accurſius ein Werk hervortritt, welches alle Aufmerkſamkeit ausſchließend auf ſich zieht und ſeine Vorgänger gänzlich verdrängt, ſo möchte man geneigt ſeyn, jene unglückliche Veränderung in der juriſtiſchen Literatur als eine Wir-

kung dieses Werks anzusehen. Zwar wird im folgenden Kapitel gezeigt werden, daß ein solches Verhältniß von Ursache und Wirkung nicht angenommen werden darf; allein als Bezeichnung eines wichtigen Abschnitts muß das Werk des Accursius allerdings angesehen werden. Die Wichtigkeit des zurückgelegten Zeitraums jedoch nöthigt mich, noch einige allgemeine Betrachtungen über denselben einzuschalten, ehe die Geschichte selbst fortgesetzt werden kann. Was von diesen allgemeinen Betrachtungen blos das Aeußere betraf, ist der Geschichte selbst vorausgeschickt worden[a]), indem es theils schon dort für sich verständlich war, theils zur Geschichte der einzelnen Schriftsteller und ihrer Werke den Weg bahnen sollte. Soweit aber diese Betrachtungen mehr das innere Wesen dieses Zeitraums zum Gegenstand haben, können sie erst hier ihre rechte Stelle finden.

I. Entstehung und Abnahme.

Durch welche geschichtliche Verhältnisse die Entstehung der Glossatorenschule veranlaßt und begünstigt ward, ist bereits an einer andern Stelle dieses Werks (B. 3. Kap. XVIII.) dargestellt worden. Auch habe ich schon bemerkt, daß diese Schule aus eigener Kraft empor gekommen ist, indem sie keine schriftliche oder

a) S. o. B. 3. Kap. XXIII—XXV.

mündliche Lehre vorfand, aus deren Entwicklung sie hätte hervorgehen können[b]). Es bleibt aber noch zu untersuchen übrig, ob sie etwa ihren Stoff lediglich aus der Praxis der Gerichte gezogen hat, welche nun durch wissenschaftliche Form belebt und veredelt worden wäre. Allein auch selbst dieses muß gänzlich geleugnet werden. Die Glossatoren hatten keineswegs zur Absicht, die Praxis ihrer Zeit darzustellen, sondern sie traten als buchgelehrte Reformatoren auf, und ihrer gewonnenen besseren Einsicht sollte sich die Praxis fügen. Nur freilich darf dieses nicht von den Stücken des Römischen Rechts verstanden werden, worin die veränderte Lage der Völker eine nothwendige Veränderung bewirkt hatte, sondern von den viel häufigeren Fällen, worin durch die Stumpfheit und Unwissenheit der vergangenen Jahrhunderte das Römische Recht verdorben oder verdunkelt worden war. Man kann sagen, daß aus diesem Bestreben der Glossatoren der Gegensatz zwischen Theorie und Praxis hervorgegangen ist, welcher seitdem zwar mancherlei Gestalten angenommen hat, aber nie wieder verschwunden ist: ein Gegensatz, welcher, richtig oder irrig behandelt, der Wissenschaft, wie der Praxis zum Heil oder zum Verderben gereicht. Auch die Glossatoren kamen durch diesen von ihnen gewählten

b) S. o. B. 4. §. 10.

Standpunkt in Gefahr, die gesunde Natur der Rechtswissenschaft zu verkennen, und die Früchte ihres Bücherstudiums in ein leeres Spiel zu verkehren; was sie dagegen schützte, war der stete Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts, so wie die würdige Stellung, welche sie in anderen Zweigen des öffentlichen Lebens einnahmen c).

Merkwürdig ist auch das regelmäßige Fortschreiten, welches in diesem Zeitraum von einer Generation zur andern wahrgenommen wird. Stets dienen die Vorgänger als Muster und Vorbilder, welche eben wenig vernachlässigt, als mißbraucht werden; was sie entdeckten, wird benutzt, und dient als Grundlage weiterer Forschung, ohne je durch übertriebene Autorität den Fortschritt zu hemmen. Vergleichen wir damit, was sich in der nachfolgenden Zeit begab, so finden wir gerade das Gegentheil. Mit den Rechtsquellen, auf deren Ergründung in dieser früheren und besseren Zeit die Arbeit fast ausschließend gerichtet war, traten nun die aus dieser Zeit hervorgegangenen Erklärungen in gleiche Linie, versehen mit ungebührendem, quellenmäßigem Ansehen. Alles, was in der Bildung dieser früheren Zeit unvollständig und mangelhaft geblieben war, wurde dadurch unheilbar befestigt. Was man den Vorgängern abgewinnen

c) S. o. B. 3. §. 34.

konnte, versäumte man: die Nachahmung in unermüdeter Quellenforschung mit schlichtem, gesundem Verstande. Man gebrauchte sie, wozu sie nicht da waren, durch ungeprüfte Annahme ihrer Meinungen und Erklärungen; so mußte jeder Fortschritt unmöglich, der Rückgang unvermeidlich werden.

Fragt man, wodurch diese nachtheilige Veränderung in der Rechtswissenschaft bewirkt wurde, so ist die nächste Antwort nicht schwer zu finden. Es geschah hier, wie fast immer in ähnlichen Fällen, daß ein falscher Weg eingeschlagen wurde, weil Kraft und Neigung zum Rechten, die sich bis dahin fruchtbar erwiesen hatte, nunmehr versagte. Daß dieses schon vor dem Schluß des nun zurückgelegten Zeitraums der Fall war, ist in der Geschichte desselben nachgewiesen worden. In dieser ganzen Zeit wurde als der wichtigste Theil der juristischen Thätigkeit angesehen die Erklärung der Rechtsquellen durch Glossen. Hugolinus nun war der Letzte, welcher Glossen schrieb, bedeutend durch Umfang und inneren Werth. Diejenigen, welche neben oder gleich nach ihm großes Ansehen genossen, wie Jacobus Balduini, Rofredus und Andere, schrieben keine oder nur spärliche Glossen, so daß noch vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, und vor der Erscheinung eines ganz verdorbenen Geschmacks, diejenige Thätigkeit verschwindet, welcher bis dahin der erste Rang ein-

geräumt worden war. Es scheint aber, daß dazu noch früher die Neigung, als die Kraft, fehlte: denn (was merkwürdig ist) derselbe Roffredus, von welchem fast gar keine Glossen übrig sind, zeigt sich in seinen Vorlesungen noch in der alten, guten Weise (§. 72.), so daß diese in der Schule länger, als in der Schriftstellerei, fortgedauert zu haben scheint.

Wer aber, mit dieser nächsten Antwort auf die vorgelegte Frage nicht zufrieden, nach der tiefer liegenden Ursache dieser schwindenden Kraft forschen wollte, der dürfte eben so wenig auf volle Befriedigung hoffen, als bei den meisten ähnlichen Erscheinungen in der Geschichte der Wissenschaften und der Künste. So sind zwar an einem andern Ort (Kap. XVIII.) äußere Umstände nachgewiesen worden, woraus die Entstehung und Blüthe der Glossatorenschule begreiflicher wird: aber was hätten diese Umstände vermocht, wären sie nicht mit einer inneren Empfänglichkeit zusammengetroffen, die als die eigentlich bewegende Ursache angesehen werden muß, selbst aber schlechthin nicht weiter erklärt werden kann? Eben so trat um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, also gleichzeitig mit jenem Verfall der Rechtswissenschaft, eine unglückliche Veränderung in dem öffentlichen Zustand der italienischen Städte durch die Uebermacht der Volkspartei ein[d]); aber wie oft

d) S. o. B. 3. §. 50. 56.

sind ähnliche und schwerere Hindernisse überwunden worden, wo ein geistiges Streben entschieden den rechten Weg verfolgte! In solchen Fällen also muß die Geschichte mit der treuen Darlegung der Thatsachen und der mit ihnen verwandten äußeren Verhältnisse sich begnügen, auf die Entdeckung der eigentlichen Ursache aber verzichten.

II. Ihr wissenschaftlicher Charakter.

81. Werfen wir einen vergleichenden Blick auf die vom Anfang dieses Werks an dargestellten Zeiträume, so finden wir folgenden merkwürdigen Gegensatz. In den früheren Jahrhunderten hatte sich nicht viel mehr, als die Kenntniß des bloßen Buchstaben erhalten. So finden wir in den germanischen Gesetzen, noch mehr aber in manchen juristischen Aufzeichnungen[a]), und in den Urkunden, Stellen aus alten Rechtsquellen oder Formeln völlig sinnlos gebraucht. Das Verdienst dieser Zeiten um das Römische Recht bestand also darin, daß sie die Kenntniß des bloßen Buchstaben nicht untergehen ließen, sondern der Einsicht einer helleren Zeit überlieferten. Eine solche war die Zeit der Glossatoren, welche durch vergleichendes und verbindendes Denken in den Sinn der alten Juristen einzudringen mit achtungswerthem Er-

a) S. o. B. 2. §. 85. 86.

folg strebten, und so durch lebendige Wiedererzeugung der lange unverstandenen Arbeit eine geistige Gemeinschaft mit dem Alterthum stifteten, welche bis zu unserer Zeit ununterbrochen fortgewirkt hat[b]). Als Uebergang von der einen Zeit in die andere können diejenigen Arbeiten angesehen werden, worin zwar ein Verständniß des Einzelnen gesucht und erlangt wird, aber ohne einen freieren Blick auf das Ganze. Dahin kann man etwa die Turiner Institutionenglosse rechnen, ferner den Brachylogus und Petrus, vorzüglich aber viele Interlinearglossen, welche sich begnügen, Ein Wort durch ein anderes zu erklären, welches meist um gar Nichts deutlicher ist, als jenes, sondern nur zufällig dem Verfasser oder seiner Zeit geläufiger und bekannter. Besonders merkwürdig sind in dieser Rücksicht die verschiedenen Glossen des Irnerius, in welchen selbst der erwähnte Uebergang deutlich wahrzunehmen ist[c]). Uebrigens ist Alles, was hier von den verschiedenen Zuständen der Rechtswissenschaft gesagt worden ist, ebensowohl auf die mündliche Ueberlieferung, als auf die Darstellung in Büchern zu beziehen.

Ich will nun, nach dieser allgemeinen Charakteristik, die Arbeiten der Glossatoren mehr im Ein-

b) Vgl. die treffliche Stelle in Niebuhr's Römischer Geschichte B. 2. S. 537. 538. der ersten Ausgabe.

c) S. o. B. 4. §. 10.

zelnen betrachten. Diese Arbeiten beziehen sich theils auf die theoretische, theils auf die praktische Seite der Rechtswissenschaft. Jene wiederum sind theils exegetische, theils dogmatische; diese aber theils Prozeßtheorien, theils Formelnbücher.

82. Die Exegese wurde durchaus als die erste und wichtigste Aufgabe betrachtet, wie sie denn auch ausschließend Gegenstand des mündlichen Unterrichts war. Durch die ununterbrochene Beschäftigung mit derselben gewannen die Glossatoren die lebendigste und vollständigste Anschauung der Rechtsquellen, bei deren Erklärung sie stets die Vergleichung mit anderen Stellen anwenden, oft mit dem gewandtesten Scharfsinn, und mit dem glücklichsten Erfolg. Was aber besonders als ein charakteristischer Vorzug vieler Glossen bemerkt werden muß, ist die unverwandte Richtung auf den eigentlichen Gegenstand der Erklärung, die sich auch durch die reichhaltigste Zusammenstellung mit anderen verwandten Stellen und Rechtsfragen nicht von ihrem Ziele weg in's Allgemeine und Unbestimmte verliert. In diesem wichtigen Punkt stehen den Glossatoren oft weit gelehrtere Interpreten der französischen und holländischen Schule nach, und auch wir werden wohl thun, hierin von ihnen zu lernen. Das größte Lob aber verdient es, daß die Glossatoren die Wichtigkeit einer festen kritischen Grundlage der Exegese völlig erkannten, und daß sie

mit Ernst und Anstrengung nach dieser Grundlage strebten. Davon ist jedoch schon bei einer anderu Gelegenheit (B. 3. Kap. XXII.) ausführlich gehandelt worden. Es ist zu hoffen, daß auch der materielle Werth, den ihre Variantensammlungen für uns haben, künftig mehr, als bisher, erkannt und benutzt werden wird.

Zu dogmatischen Arbeiten führte schon frühe die Exegese. Die umfassendsten Werke dieser Art waren die Summen, besonders über den Codex und die Institutionen, worin die Resultate der Quellenstudien zusammenhängend niedergelegt wurden; unter den Verfassern derselben gebührt besonders dem Placentinus das Lob eines eindringenden Sinnes für den inneren Zusammenhang der Rechtssätze a). Eben dahin gehören auch die Bearbeitungen einzelner Theile des Rechtssystems, besonders der Actionen. Aber auch schon ihre Exegese selbst, welche stets eine Fülle zerstreuter Stellen unter gemeinsame Gesichtspunkte zu vereinigen strebt, hat einen entschieden systematischen Charakter. Ueberall also ist in ihren Arbeiten ein Anerkennen der verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen und Thätigkeiten sichtbar, aus deren harmonischem Zusammenwirken allein die Vollkommenheit der Wissenschaft hervorgehen kann. Nur die

a) S. o. B. 4. §. 82.

historische Richtung wird bei ihnen gänzlich vermißt, und diesen Mangel werden wir unvermeidlich finden, wenn wir bedenken, wie unbekannt auch uns die innere Rechtsgeschichte seyn würde, hätte uns nicht (um der neuesten Entdeckungen nicht zu gedenken) das sechszehnte Jahrhundert den Ulpian und andere vorjustinianische Quellen zugeführt.

Ueber den Werth der Prozeßtheorien und der Formelnbücher aus dieser Zeit kann ein befriedigendes Urtheil nur in einer vollständigen Geschichte des Prozesses gefällt werden[b]). Was die Formelnbücher betrifft, so ist in ihnen, und besonders bei Roffredus, der Anfang des späteren Verfalls wahrzunehmen. Sie selbst zwar schließen sich an die theoretischen Darstellungen des Actionenrechts (namentlich an die des Johannes) an; allein theils die unmäßig breite Behandlung des Stoffs, theils das sichtbare Streben nach Befriedigung solcher Leser, welche, ohne eigenes Denken, blos mechanischen Gebrauch von dem Buch machen wollen, deuten auf die gleich folgende Zeit hin, worin diese üblen Eigenschaften vorherrschend werden.

Es ist schon oben[c]) bemerkt worden, daß die

b) Andeutungen dazu finden sich in Hollweg's Grundriß zu Vorlesungen über den Civilprozeß, Vorrede S. XIV. der 2ten Ausgabe (Berlin 1825).

c) S. o. B. 3. §. 187—190.

Schule der Glossatoren geraume Zeit auf das Römische Recht strenge beschränkt blieb, so daß die Schule der Canonisten als eine ganz abgesonderte daneben stand. Nach und nach aber verminderte sich diese Trennung. Theils wurde von jeher von den Canonisten das Studium des Römischen Rechts als nothwendige Grundlage ihres eigenen Fachs angesehen, theils zeigen auch häufig die Civilisten in ihren Schriften eine nicht geringe Kenntniß des canonischen Rechts. Endlich aber fanden sich auch einzelne Lehrer, welche gleichzeitig in beiden Schulen das Lehramt bekleideten. Der Erste, von welchem dieses nicht bezweifelt werden kann, ist Bazianus, Canonicus zu Bologna, welcher 1197 starb, und in dessen Grabschrift das doppelte Lehramt auf die unzweideutigste Weise bezeugt wird[d]). Dasselbe ist oben von Nicolaus Furiosus und Lanfrancus nachgewiesen

d) In der Grabschrift bei Sarti P. 1. p. 294. heißt es: „Summus in alterutro doctoris jure peregit hactenus officium quem lapis iste tegit. Jura duo potuit naturae jus superare, haec duo de proprio mors fugat uno lare. Istius meruere sinu duo jura locari solus in Italia qui fuit absque pari.“ Es ist unbegreiflich, wie dennoch Sarti (p. 293) ihm blos die Bekanntschaft mit dem Römischen Recht zuschreiben, noch weit später aber (p. 317) die Vereinigung beider Lehrämter, als ganz ohne Beispiel, geradezu verwerfen kann. — Ich habe den Bazianus in der Reihe der Civilisten deswegen nicht mit aufgeführt, weil dieses Zeugniß der Grabschrift durchaus die einzige Spur seiner civilistischen Laufbahn ist.

worden e). Späterhin aber wird diese Verbindung beider Lehrfächer weit häufiger.

Die Wichtigkeit der Glossatoren für ihre Zeit kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Nicht nur wurde durch sie die ganz versunkene Rechtswissenschaft wieder zu neuem Leben hervorgerufen, sondern sie hatten auch auf andere Wissenschaften den wohlthätigsten Einfluß, indem sie hauptsächlich den Anstoß gaben zu der regen Thätigkeit, welche sich nun in zahlreichen und blühenden Schulen überall entwickelte. Aber auch für uns, unter ganz veränderten Verhältnissen, sind sie von bleibender Wichtigkeit. Obgleich viele Jahrhunderte, unter weit günstigeren Umständen, ihre Arbeit fortgeführt haben, können wir dennoch gar Vieles von ihnen unmittelbar lernen. Noch wichtiger aber sind sie uns durch ihr Verhältniß zur Dogmengeschichte. Denn in den Theorien und im Gerichtsgebrauch späterer Zeiten ist Vieles durchaus nicht gründlich zu verstehen möglich, als indem es auf den Anfang zurückgeführt wird, der in den Schriften der Glossatoren liegt, und aus diesem Grunde besonders habe ich kein Detail für geringfügig halten können, wenn es dahin führte, unsere Kenntniß dieses Theils der Literatur zu vervollständigen.

---

e) S. o. §. 25. 26.

III. Ihre Mängel.

83. Bis in das sechszehnte Jahrhundert erhielten sich die Glossatoren in ungestörtem Ansehen. Als aber die Rechtsgelehrten anfingen, Kenntnisse, die jenen fremd geblieben waren, zu erwerben und für ihre Forschungen zu benutzen, mußte dieses Ansehen nothwendig abnehmen. Gerade derjenige zwar, welcher alle Anderen in dem Besitz und der Anwendung dieser neuen Kenntnisse übertraf, ehrte die Glossatoren durch glänzende Zeugnisse für ihren Werth[a]). Dagegen wurden sie von Anderen, minder Berechtigten, desto schonungsloser beurtheilt[b]), und, was schlimmer war, sie kamen beinahe ganz in Vergessenheit. Selbst

---

a) Cujacii Observ. Lib. 3. Cap. 11: „Accursius noster, quem ego et latinis et graecis omnibus interpretibus juris facile antepono." — Ibid. Lib. 12. C. 16: „Accursium longe magis corona donaverim, a quo quidquid aberrat Bartolus, vanae fictiones et aegri somnia videntur." — *Id.* in Lib. XV. Quaestionum Papiniani init. (Opp. IV. 381): „Ergo, ut Accursius notat peritissime, qui omnino philosophiae non erat ignarus" etc. — Hier und an anderen Orten steht Accursius nicht individuell, etwa im Gegensatz anderer Glossatoren, sondern als Repräsentant der Glossatorenschule und ihrer Erzeugnisse überhaupt.

b) Rabelais (pantagruel liv. 2. Chap. 5.) vergleicht die glossirten Pandekten einem goldnen, mit Koth verbrämten, Kleid. Dagegen sagt Pasquier (recherches IX. 38), wenn man auf den wesentlichen Nutzen sehe, und besonders auch die neueren Ausleger mit in Betracht ziehe, so sei der Text dem Silber, die Auslegung (die Glosse und die Neueren) dem Golde zu vergleichen.

Diejenigen, welche sich um literarische Kenntnisse bemühten, glaubten sich doch meist etwas zu vergeben, wenn sie sich mit so barbarischen Schriftstellern eingelassen hätten. So ist es geschehen, daß in neueren Zeiten die Glossatoren fast nur noch von Denen genannt worden sind, welche die alten Vorwürfe zu wiederholen oder vollständiger zu begründen für gut fanden c). In der That hat man eine Menge von Stellen zusammengehäuft, um zu beweisen, daß die Glossatoren nicht blos in Philologie und Geschichte unwissend, sondern auch von gesundem Urtheil und gutem Geschmack entblößt waren. Was sollen wir nun zu diesen Vorwürfen sagen, die mit dem aus-

c) Eine eigene Abhandlung darüber hat Terrasson mélanges d'histoire, de litt., de jurisprudence litt. etc. Paris 1768. 12. p. 150—172. Die vollständigste Sammlung aber von solchen bedenklichen Stellen der Glosse enthält Berriat-Saint-Prix histoire du droit Romain p. 287—299, welcher übrigens in seinem Totalurtheil doch weit gemäßigter ist, als viele Andere. Die älteste Schrift dieser Art ist: Ant. Nebrissensis lexicon j. civ. adv. quosdam insignes Accursii errores editum, Salmant. 1511., dann oft gedruckt, welche übrigens nur zum kleineren Theil gegen die in der Glosse vorkommenden grammatischen und historischen Irrthümer gerichtet ist (S. u. B. 6. §. 124). — Auf der andern Seite traten auch einzelne Vertheidiger auf, die aber die Sache nicht von der rechten Seite angriffen, und darum unbeachtet blieben. So: Alb. Gentilis de juris interpretibus libri sex, hinter Panzirolus ed. Lips. 1721. Jo. Saxonii Hattestedii . . assertio de glossis Accursianis et Bartoli . . . commentarius etc. Basileae 1548. 8. (Mehr eine Vertheidigung der Commentare überhaupt, als der Glosse besonders). Wieling or. pro glossatoribus, in: lect. j. civ. p. 291.

gesprochenen günstigen Urtheil in geradem Widerspruch zu stehen scheinen? Fast alles Einzelne, was man gegen sie einwendet, müssen wir unbedingt zugeben. Zwar könnte man sich zu ihrer Vertheidigung darauf berufen, daß wir unmerklich und ohne alles persönliche Verdienst eine Menge Dinge lernen, die im zwölften Jahrhundert zu erfahren fast unmöglich war; allein, so wahr diese Bemerkung ist, so wenig Gewicht hat dieselbe, da wo die größere oder geringere Verschuldung eigentlich gleichgültig ist, und nur der wirkliche Werth oder Unwerth festgestellt werden soll. Dagegen sind folgende zwei Bemerkungen entscheidend, die man bei dieser Frage zu übersehen gewohnt ist.

Erstlich werden alle Stellen, worauf jenes harte Urtheil gebaut wird, aus der Glosse des Accursius genommen, also aus einer Sammlung, welche, ohne Auswahl und Kritik, Gutes und Schlechtes aus den Schriften von beinahe anderthalb Hundert Jahren zu einem scheinbaren Ganzen verbindet[d]). Wenn nun Jemand aus den juristischen Schriften der letzten

d) So z. B. erzählt die Glosse zu L. 2. §. 4. de orig. jur. die Geschichte von einem Narren, den die Römer den Griechen gegenüber stellten, als sie von diesen geprüft werden sollten, ob sie der Mittheilung griechischer Gesetze werth seyen. Diese Geschichte hat man so angesehen, als hätten die Glossatoren sie geglaubt oder gar erfunden. Es ist aber eine uralte Volkssage, und Accursius hat also hier nur ein Stück Volkspoesie in seine Sammlung aufgenommen.

Hundert und Funfzig Jahre Proben von Unwissenheit und Unverstand sammeln, und darauf gegründet den ganzen Zeitraum verdammen wollte, so würden wir dieses Verfahren für eben so unbillig, als ungründlich halten. Und doch ist davon jenes Verfahren gegen die Glossatoren nicht wesentlich verschieden. Sollte ein solches Verdammen im Großen, über einen langen Zeitraum ausgesprochen, Grund haben, so müßte man sich an einzelne Schriftsteller und Bücher, und zwar gerade an die besten, halten, z. B. an Bulgarus de regulis juris, Placentin über die Actionen u. s. w. Ich will es aber Jedem überlassen, zu versuchen, ob er aus diesen eine ähnliche Blumenlese von Unwissenheit und Unverstand zu Stande bringen wird, wie sie aus Accursius geliefert worden ist.

Zweitens ist es unleugbar, daß selbst die vornehmsten Glossatoren von vielen Dingen keine Ahnung hatten, die heutzutage Jeder weiß. Aber daß sie ungeachtet dieser wesentlichen Entbehrungen den Werth und die Ausbildung dennoch erlangten, die ihnen jeder Unbefangene zuerkennen muß, und wodurch sie noch für uns wichtig werden, dieses gerade ist es, was ihnen auf unsere hohe Bewunderung Anspruch giebt. Man hat aus Cujacius viele Aeußerungen gesammelt, worin er einzelnen Stellen der Glosse, oft in harten Ausdrücken, widerspricht, und man hat diesen Tadel mit dem oben erwähnten großen

Lob, das er ihnen ertheilt, widersprechend gefunden[e]). Ich kann diesen Widerspruch nicht zugeben. Denn je mehr er im Einzelnen den Mangel oft der wesentlichsten Kenntnisse wahrnahm, desto ausgezeichneter mußte ihm daneben das überwiegend Treffliche, als Beweis der eigenthümlichsten Geisteskraft, erscheinen, und desto tieferen Grund erhielt dadurch sein allgemeines Lob.

Ein besonderer Vorwurf endlich, der den Glossatoren gemacht wird, betrifft nicht den wissenschaftlichen, sondern den sittlich-politischen Charakter. Sie sollen durch ihr Studium einen knechtischen Sinn angenommen, den Despotismus begünstigt, und der Freiheit entgegen gearbeitet haben[f]). Dieser schwere Tadel soll dadurch begründet werden, daß sie Ghibellinen, nicht Welfen gewesen seyen, ferner durch ihr schlechtes Benehmen auf dem Reichstag zu Roncaglia. Die unrichtige Darstellung beider Thatsachen ist indessen schon oben widerlegt worden[g]). Ueberhaupt ist es sehr mißlich, über ganze Stände ein sittliches Urtheil, sey es lobend oder tadelnd, auszusprechen. Bei den Juristen insbesondere sollte man nach der Natur ihres Berufs eher erwarten, daß sie sich als

e) Berriat-Saint-Prix l. c. p. 295.

f) Sismondi hist. des republ. Ital. T. 1. p. 368. T. 2. p. 102.

g) S. o. B. 3. §. 53., B. 4. §. 54.

Vertheidiger gesetzmäßiger Freiheit, und als Widersacher revolutionärer Willkür zeigen würden, es mag diese Willkür unter der Gestalt einer despotischen Unterdrückung, oder des Umsturzes rechtmäßiger Herrschaft erscheinen. Auch haben sie wirklich in manchen schwierigen Zeiten diese ehrenvolle Stellung behauptet. So die Romanisten in England in den ersten Zeiten der Normännischen Könige[h]); eben so in Frankreich in der unglücklichen Zeit der Bürgerkriege, wo L'Hopital, die Pithou u. s. w. ihrem Stand zur großen Ehre gereichten.

IV. Bibliothek der Glossatoren.

84. Die Schriften der Glossatoren sind bisher einzeln dargestellt worden: ich will jetzt im Zusammenhang angeben, welche Bücher um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts neben den Rechtsquellen zum juristischen Studium benutzt werden konnten. Dabei werde ich mich meist auf diejenigen Schriften beschränken, welche ich selbst gesehen habe, indem bei denen, die wir blos aus fremden Zeugnissen kennen, mancherlei Mißverständnisse unterzulaufen pflegen.

A. Exegetische Arbeiten.

Diese lassen sich wieder auf folgende Classen zurückführen:

h) Selden ad Fletam C. 3. §. 2. 3. Falck Vorrede zur Uebersetzung von Blackstone. Schleswig 1822. 8. B. 1. S. XXIX.

1. Eigentliche Glossen.

Solche waren bestimmt vorhanden von Irnerius, den vier Doctoren, Rogerius, Albericus, Wilhelmus, Placentinus, Henricus, Johannes, Pillius, Cyprianus, Otto, Lotharius, Karolus.

2. Vollständige Apparatus.

Ueber ganze Rechtsbücher: von Azo und Hugolinus.

Ueber den Pandektentitel de regulis juris: von Bulgarus, mit Zusätzen von Placentinus.

3. Vorlesungen, die als Bücher bearbeitet waren und verbreitet wurden: von Johannes und Azo. Die Herausgeber waren Nicolaus Furiosus und Alexander de S. Aegidio.

4. Abkürzung und Zusammenstellung der Rechtsbücher, verbunden mit Glossen: von Vacarius.

B. Dogmatische Arbeiten.

1. Summen, d. h. eigentlich systematische Darstellungen des Römischen Rechts, nur so, daß die Ordnung der Gegenstände und die Auswahl durch die Titelfolge irgend eines Stücks der Rechtsquellen bestimmt war. Die über den Codex und die Institutionen waren die häufigsten und angesehensten.

Codex: Rogerius, Placentinus, Azo.

Institutionen: Placentinus, Azo.

Digesten: Hugolinus.
Tres Libri: Placentinus und Pillius.
Authentikum: Johannes.

2. Schriften über einzelne Rechtsmaterien.
Actionen: Placentinus, Johannes, (Pontius).
Präscriptionen: Rogerius.

3. Distinctionen: Hugo, Albericus, Hugolinus.

4. Brocarda, d. h. einzelne dogmatische Sätze, besonders zweifelhafte und streitige, mit Beweisstellen und Erläuterungen: Pillius, Azo, (Cacciavillanus).

C. Quästionen.

Dieses waren Entscheidungen wirklicher oder erfundener Rechtsfälle, entstanden aus den Disputationen der Schule. Solche, als Bücher bearbeitete Quästionen, waren vorhanden von Pillius, Azo, Hugolinus, Roffredus. Sie bildeten gleichsam den Uebergang von der Theorie zum praktischen Recht.

* Schon frühe legte man allgemeine Sammlungen von solchen Quästionen an. So citirt öfter Albericus die Quaestiones DD. Bononiensium als ein geschlossenes Werk[a]: und eben so citirt öfter Diplovataccius einen liber magnus quaestionum.

---

a) *Albericus* in Cod., L. Quod locum, de collationibus.

D. Prozeßtheorie.

Im Ganzen war diese bearbeitet von Bulgarus, Pillius, Otto, Tancredus, Damasus, Gilbertus. Die Arbeit des Tancredus genoß, wie es scheint, ein überwiegendes Ansehen.

Einzelne Kapitel der Prozeßtheorie: von Jacobus Balduini, Bagarottus, Ubertus de Bobio, Ubertus de Bonacurso.

E. Formelnbücher.

Sie enthielten nicht blos die Formulare, sondern es war denselben mehr oder weniger Theorie des Rechts und des Prozesses zur Erläuterung und Begründung beigegeben. Solche waren geschrieben von Bernardus Dorna und von Roffredus.

85. Um die Verfasser dieser Schriften mit Sicherheit zu unterscheiden, ist es nöthig, die Siglen zu kennen, wodurch sie, theils in der Unterschrift ihrer Glossen und anderen Schriften, theils von anderen sie citirenden Schriftstellern, bezeichnet zu werden pflegen. Diese Siglen, welche sowohl in Handschriften, als in älteren gedruckten Werken vorkommen, sind bei den einzelnen Glossatoren angegeben worden. Zum bequemeren Gebrauch aber will ich sie hier alphabetisch zusammenstellen, und bei jeder auf die

frühere Stelle dieſes Werks verweiſen, worin ſie ſchon erwähnt worden iſt*).

A. (Al. Alb.) — Albericus (B. 4. §. 68).
Al. pa. — Albertus Papienſis (ſ. o. §. 29).
Ar. — Jacobus de Arbizone (§. 33).
Az. — Azo.
B. (Bul.) — Bulgarus (B. 4. §. 28).
Caz. (Caza.) — Cacciavillanus (ſ. o. §. 27).
Cy. (Cyp. Cip.) — Cyprianus (B. 4. §. 104).
G. (Guar.) — Irnerius (B. 4. §. 10).
Gz. — Guizardinus (ſ. o. §. 28).
H. — Hugolinus (§. 18).
J. — zweifelhaft (B. 4. §. 11).
Ja. (Jac.) — Jacobus (B. 4. §. 45).
Jac. bal. — Jacobus Balduini (B. 5. §. 40).
Jo. (Jo. b., Job.) — Johannes Baſſianus (B. 4. §. 88).
Jr. (in Citaten Anderer) — Irnerius.
K. (Ka. Kar.) — Karolus de Tocco (B. 5. §. 64).
La. (Lan.) — Lanfrancus (B. 5. §. 26).
Lot. — Lotharius (B. 4. §. 116).
M. — Martinus (B. 4. §. 41).
Ot. — Otto Papienſis (B. 4. §. 111).
P. (Pla.) — Placentinus (B. 4. §. 73).
Pi. (Py.) — Pillius (B. 4. §. 95).
R. — Meiſt Rogerius, ſehr ſelten Roffredus (B. 4. §. 60. 64. und B. 5. §. 72).
Rof. — Roffredus.

---

a) Von dieſen Siglen im Allgemeinen iſt ſchon oben B. 3. §. 10 die Rede geweſen. Eine alte Schrift, worin ſie zuſammengeſtellt werden, iſt der anonyme, oft gedruckte, Modus legendi abbreviaturas; er iſt aber für dieſe ältere Zeit höchſt unvollſtändig und zugleich unzu-
* verläſſig (Vgl. B. 6. Anhang I. am Ende). — Man würde jedoch ſehr irren, wenn man dieſe Erklärung der Siglen unbedingt auf die Gloſſen des canoniſchen Rechts übertragen wollte, indem ſie da oft eine ganz andere Bedeutung haben.

Rog. — Rogerius.
U. (Ug.) — Hugo (B. 4. §. 51).
Ub. bo. — Ubertus de Bobio (B. 5. §. 55).
W. — Wilhelmus (B. 4. §. 71).
Wz. (Wiz.) — Guizardinus (B. 5. §. 28).
Y. — Irnerius (B. 4. §. 10).
Yr. — In Citaten: Irnerius, in alten Gloſſen: Henricus (B. 4. §. 10. 87).

V. Ihre Controverſen (Dissensiones s. Diversitates Dominorum).

86. In neueren Zeiten hat man angenommen, gleich unter den erſten Gloſſatoren hätten ſich beſtimmte Secten oder Schulen gebildet, welche dann durch ihre Nachfolger regelmäßig fortgepflanzt worden wären. Jede dieſer Schulen ſoll nicht blos perſönlich, ſondern durch einen allgemeinen Charakter von der andern verſchieden geweſen ſeyn, die eine nach dem ſtrengen Buchſtaben ſtrebend, die andere nach freier Billigkeit[a]). Zu dieſer Annahme, die

a) Die älteſte Erwähnung der Bulgaristae und Gosiani, als beſtimmter und bleibender Secten, findet ſich ſchon vor 1400 bei Villani (Sarti P. 2. p. 202). — Die ſicheren Thatſachen, woraus dieſe Annahme entſtanden ſcheint, beſchränken ſich auf den perſönlichen Antagonismus des Bulgarus und Martinus, und auf den Namen Gosiani, welcher den Vertheidigern von Meinungen des Martinus beigelegt wurde. S. o. B. 4. §. 42. — Eine eigene Abhandlung über dieſe vermeintlichen Secten ſteht in Brunquell opuscula N. 8. p. 303. Gewöhnlich wird Bulgarus als Stifter der ſtrengen, Martinus der billigen Schule angegeben, von Manchen aber wird das Verhältniß gerade umgekehrt. Alidosi appendice p. 44. Haubold

offenbar nach der Analogie der Römischen Sabinianer und Proculianer entstand, ist jedoch nicht der geringste Grund vorhanden. Dagegen sind viele einzelne Controversen unter den Glossatoren gewiß, und diese verdienen allerdings unsere Aufmerksamkeit. Auch in der Glossatorenschule wurde dieser Gegenstand als wichtig behandelt, und man sorgte durch besonders angelegte Sammlungen dafür, das Andenken dieser Controversen zu erhalten. Ueber diese Sammlungen soll nunmehr eine Uebersicht gegeben werden[b]). Es sind deren zwei vorhanden, eine ältere und eine neuere.

A. Aeltere Sammlung.

Diese kennen wir aus drei scheinbar so abweichenden Handschriften, daß ihre wesentliche Identität nur durch folgende genaue Vergleichung festgestellt werden kann.

---

praef. ad Rogerium de diss. dom. p. XXI—XXIII. Was den Martinus persönlich betrifft, so könnte man aus alten Zeugnissen Gründe für beide Meinungen anführen, doch mehr für die erste, als * für die zweite. S. o. B. 4. §. 42. — Die durchgeführteste Erwähnung einer Controverse zwischen den Gosiani auf der einen Seite, und dem Johannes nebst seinen Lehrern auf der anderen Seite, findet sich in einer anonymen Lectura zum Digestum vetus (Bibl. S. Croce in Rom). Abdruck s. u. Anhang Num. XI.

b) Ich gründe diese Uebersicht theils auf meine eigenen Sammlungen, theils auf die gefällige Mittheilung von Hänel, welcher sich im Besitz eines sehr vollständigen Materials befindet (s. u. §. 89). Durch ihn allein kenne ich die Handschriften von Cambridge, Bologna, Rom.

a. Handſchrift des Nicolaus Rhodius[c]). Von ihrem Daſeyn iſt zwar jetzt keine Spur mehr vorhanden, es gründen ſich aber darauf vier Ausgaben, von 1530. 1531. 1537. und 1821[d]). Sie führte die Ueberſchrift: de dissensionibus dominorum. Eine kleine Vorrede fängt an mit den Worten: Inter cetera juris studia, und da ſich in dieſer Rogerius als Verfaſſer ausdrücklich nennt, ſo war es unbedenklich, ihm das Buch zuzuſchreiben. Auf die Vorrede folgen die einzelnen Streitfragen, welche in der neueſten Ausgabe mit Zahlen verſehen ſind, und daſelbſt 92 Paragraphen bilden.

b. Handſchrift des Spaniſchen Collegii zu Bologna N. 73. auf Sechs Blättern[e]). Mit der Ueberſchrift: „Incipiunt diversitates dominorum in jure.“ Darauf folgt, ohne Vorrede, ſogleich der Anfang des Buchs ſelbſt mit den Worten: „Mulierem praeferri omnibus creditoribus.“ Dieſe Handſchrift hat faſt ganz denſelben In-

c) Ueber die in dieſer Handſchrift enthaltene Sammlung ſind zu vergleichen: Wenck Vacarius p. 155—160. Haubold praef. ad Rogerium de diss. dom. Wenck's Rec. der Haubold'ſchen Ausgabe, Leipziger Lit. Zeit. 1821. N. 274.

d) S. o. B. 4. §. 67.

e) Einige, aber unzureichende, Nachricht giebt davon Sarti P. 1. p. 37. 59. P. 2. p. 63. Ich habe die vollſtändige Abſchrift von Hänel benutzt.

halt, wie der gedruckte Rogerius, aber in völlig abweichender Ordnung. Die Folge der Paragraphen in der Bolognesischen Handschrift, wenn man sie mit den Paragraphenzahlen des Haubold'schen Rogerius bezeichnet, ist diese:

§. 51. 52. 7. 53—64. 42. 65—69. Dann folgt ein eigener §. Darauf 24. 70—72. 27. 73—75. 1—6. 8—12. 45. 47. 13—23. 25. 26. 28—30. 31—33. 35—40. 49. 50. 41. 76—92.

Demnach sind dem Rogerius eigen: die Vorrede, und die §. 34. 43. 44. 46. 48. Allein unter diesen sind die vier letzten Nichts, als leere, unausgefüllte Rubriken. — Der Bologneser Handschrift eigen ist ein Paragraph hinter 69., dessen wesentlicher Inhalt jedoch schon im §. 18. steht. So daß also der Unterschied des Umfangs zwischen beiden Texten ganz unbedeutend ist.

Die Ordnung unterscheidet sich, von kleineren Versetzungen abgesehen, hauptsächlich dadurch, daß ein großes Stück aus der Mitte des Rogerius (§. 51—75) hier den Anfang macht[f]). Es ist merkwürdig, daß dieses Stück durchaus solche Paragraphen enthält, worin ausschließend Bulgarus und

f) Die oben genau angegebene Folge der Paragraphen läßt sich also im Großen so darstellen: §. 51—75. 1—50. 76—92. Diese Ordnung wird dann durch mehrere kleinere Versetzungen modificirt.

Martinus vorkommen, anſtatt daß in den §. 1—50. Jacobus vorzugsweiſe angeführt wird[g]).

c. Pariſer Handſchrift N. 4534, auf Sieben Columnen (alſo zwei Blättern). Ohne Ueberſchrift, aber mit einer Vorrede, welche ſo anfängt: „Quoniam quatuor esse legum dicuntur lilia“[h]). Sie ſtimmt mit der Bologneſer ganz überein, nur mit folgenden Ausnahmen[i]): die Pariſer Handſchrift hat als etwas Eigenes die Vorrede, dagegen fehlt hier der §. 55, und am Ende iſt die Handſchrift defect, denn ſie ſchließt mit §. 30, ſo daß alſo in ihr folgende Stücke fehlen: §. 31—33. 35—40. 49. 50. 41. 76—92.

87. Ich will es nun verſuchen, aus dieſer das Einzelne betreffenden Vergleichung allgemeine Reſultate zu ziehen. Wir haben zwei in der Anordnung

---

g) Auf dieſen Unterſchied der Paragraphen im Rogerius macht ſchon Wenck in der angeführten Recenſion aufmerkſam, ohne noch die Bologneſer Handſchrift zu kennen. Er ſieht die Sache ſo an, als ſeyen die erſten 50 Paragraphen älter, als der übrige Theil der Schrift, weil der ältere Jacobus darin die Hauptrolle ſpiele. Allein es iſt durchaus kein Grund vorhanden, den Jacobus für älter zu halten, als Bulgarus und Martinus (ſ. o. B. 4. §. 34. 46). Eine andere Erklärung jenes Umſtandes werde ich ſogleich verſuchen.

h) Dieſe Vorrede iſt oben abgedruckt, B. 4. §. 26.

i) Ich ſpreche hier blos von der Uebereinſtimmung in der Zahl und Ordnung der Paragraphen. Im Innern der Paragraphen ſelbſt hat oft eine Handſchrift einzelne Sätze oder Citate mehr oder weniger, als die andere. Beſonders iſt in der erſten Hälfte die Pariſer Handſchrift weit unvollſtändiger, als die Bologneſiſche.

ganz abweichende Recensionen vor uns, die des Rogerius und die anonyme. Eine bloße Verwirrung durch Abschreiber ist nicht anzunehmen, theils, weil die Verschiedenheit zu groß ist, theils wegen der zwei verschiedenen Vorreden. Ja aus diesen Vorreden folgt sogar, daß ein absichtliches Plagiat zum Grunde liegt, indem sich Einer die Arbeit eines Andern aneignen, und diesen Diebstahl durch die völlig veränderte Ordnung verstecken wollte. Welche von beiden Recensionen die ursprüngliche ist, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Ich halte es jedoch für wahrscheinlicher, daß die anonyme Recension die ursprüngliche ist, so daß den Rogerius der Vorwurf des Diebstahls treffen würde. Erstens deßwegen, weil Rogerius in seiner Vorrede sich nennt, so daß ein Zweck der Eitelkeit bei ihm eher erreichbar war, als bei dem Anonymen, der ja, wenn man ihm den Diebstahl zuschreiben wollte, seinen Namen doch nicht berühmt dadurch machte. Zweitens, weil in der anonymen Recension die Paragraphen voranstehen, worin Bulgarus und Martinus ausschließend vorkommen (§. 86). Dafür nun läßt sich ein Grund angeben, indem diese zwei unleugbar die berühmtesten unter den vier Doctoren waren, auf welchen Grund sogar die anonyme Vorrede geradezu hindeutet; dagegen fehlt es bei der Ordnung des Rogerius an einem solchen inneren Grund gänzlich.

Eine neue Ausgabe nun muß unſtreitig die eine Recenſion allein zum Grunde legen, und die andere blos zur Ergänzung und Berichtigung des Textes benutzen. Es ſcheint aber räthlich, vielmehr die anonyme Recenſion zu wählen, als die des Rogerius; nicht nur, weil jene wahrſcheinlich die urſprüngliche iſt, ſondern auch noch aus einem andern Grunde. Denn die des Rogerius iſt ohnehin durch Haubold's Ausgabe in allen Händen. Wird nun jetzt die anonyme in einer neuen Ausgabe dargeſtellt, ſo wird dadurch das Verhältniß beider Recenſionen unmittelbar zur Anſchauung gebracht, welches noch zu unerwarteten Aufſchlüſſen führen kann; wird dagegen die des Rogerius beibehalten, ſo fehlt die Anſchauung der anonymen gänzlich, und man kann ſich dieſelbe nur durch eine neue, mühſame Zuſammenſtellung verſchaffen.

Zum Schluß will ich einige Bemerkungen über den Inhalt der Schrift hinzufügen. Die Faſſung der einzelnen Controverſen iſt faſt durchaus dogmatiſch, nicht exegetiſch; denn es wird faſt immer ein Satz aus der Theorie an die Spitze geſtellt, worauf ſich der Streit bezieht, die Stellen der Rechtsquellen aber werden nur als Gründe der Entſcheidung des Streites benutzt. Nur ſelten werden gleich Anfangs ſolche Stellen als eigentlicher Gegenſtand des Streites bezeichnet. Einen ſyſtematiſchen Zuſammenhang

habe ich unter jenen Streitsätzen nicht entdecken können. — Die Entstehung dieser Sammlung läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Mitte des zwölften Jahrhunderts, oder doch bald nachher, ansetzen. Denn nicht nur deutet auf diese Zeit Rogerius, der Verfasser einer der beiden Recensionen, sondern auch der Umstand, daß von keinen anderen Rechtslehrern Meinungen angeführt werden, als von Irnerius, Bulgarus, Martinus, Jacobus; wäre nun die Sammlung später angelegt worden, so würde der Verfasser schwerlich unterlassen haben, die berühmtesten unter seinen Zeitgenossen hinzuzufügen[a]). An drei Stellen der Recension des Rogerius wird zwar die Glosse (des Accursius) citirt, was auf eine weit spätere Zeit zu deuten scheint[b]); allein diese Citate sind offenbar neuere Interpolationen, welche auch in den Handschriften der anonymen Recension fehlen.

B. Neuere Sammlung.

88. Bei dieser ist der Verfasser, das Zeitalter und die Einrichtung nicht solchen Zweifeln, wie bei

---

a) Wenck Vacarius p. 160. behauptet, die Sammlung müsse vor 1158 gemacht seyn, weil darin die Auth. *Sacramenta puberum* nicht angeführt werde. Allein dieser Beweis ist unhaltbar. S. o. B. 4. §. 58. e. und Haubold praef. p. XVII. Ohnehin würde das J. 1158 für die Authentika nicht ganz richtig angenommen seyn.

b) Die Stellen sind §. 20. 42. 47. bei Rogerius. Schon Haubold bemerkt, daß sie interpolirt seyen (praef. p. XVII).

der älteren, unterworfen. Der Verfaſſer iſt, nach der Angabe Einer Handſchrift, Hugolinus[a]), und dadurch wird die Zeit der Abfaſſung auf das erſte Viertel des dreizehnten Jahrhunderts beſtimmt, wozu auch der Umſtand paßt, daß er die alten Decretalenſammlungen citirt. Auch führt er ſehr reichlich die meiſten Rechtslehrer mit ihren Meinungen an, welche vor oder neben ihm in Anſehen ſtanden. Durch dieſen ſehr erweiterten Stoff mußte natürlich die Sammlung ſelbſt eine weit größere Ausdehnung erhalten, als die frühere. Die Faſſung iſt hier ganz exegetiſch, indem den einzelnen Controverſen ſtets eine Stelle aus dem Codex, ſeltener aus den Digeſten, als Gegenſtand des Streites vorangeſetzt wird. Hugolinus hat die ältere Sammlung, wie zu erwarten war, benutzt, wohl auch etwas gedankenlos ausgeſchrieben[b]). Voran ſteht eine nichtsſagende metriſche Vorrede in 17 Verſen mit dieſem Anfang:

a) Dieſe Angabe iſt ſchon an und für ſich unbedenklich als wahr anzunehmen; ſie wird aber auch noch dadurch beſtätigt, daß in den vier Handſchriften zu Paris, Bamberg, Cambridge und Rom jedesmal drei Werke in demſelben Bande vorkommen: die Diſtinctionen des Hugolinus, ſeine Insolubilia, und dieſe dissens. domin., ſo daß dieſe alſo faſt überall mit unzweifelhaften Schriften des Hugolinus verbunden erſcheinen.

b) So z. B. „C. sol. matr. L. *Dos* . . . . Solus M. dicit eam ad patrem redire debere filiis non exstantibus . . . Alb. idem dicit quamvis olim contradicebat“ etc. (S. o. B. 4. §. 68. g). Offenbar paßte nun nicht mehr das Solus M., welches Hugolinus aus der älteren Sammlung (Rogerius §. 25) ausgeſchrieben hatte.

En [c]) ego succincte tamquam brevitatis amator
Hic breviter studui dogmata magna dare.

Das Werk selbst fängt an:

Dissentiunt utrum Romana ecclesia sola gaudeat spatio vel praescriptione C. annorum.

Folgende Handschriften sind davon bekannt:

1. Paris N. 4609., auf 28 Blättern mit der Ueberschrift: „Incipiunt diversitates sive dissensiones dominorum super toto corpore juris civilis per dominum hugolinum.“ Darauf folgt die erwähnte Vorrede.
2. Bamberg D. II. 21., auf 55 Seiten. Erst die Vorrede, dann die Ueberschrift, aber ohne die Worte: per dominum hugolinum.
3. Stuttgart jur. fol. N. 118., auf 33 Blättern; letztes Stück eines Miscellanbandes, der mit den Quästionen des Pillius anfängt. Anfang und Ende fehlen.
4. Cambridge, Cajus-College, N. 33., auf 32 Blättern [d]). Erst die Vorrede, dann die Ueberschrift, eben so, wie in Bamberg, abgekürzt.
5. Rom, Bibliothek Chigi, E. VII. 218., auf 8 Blättern. Defecte Handschrift, ohne Ueberschrift [e]).

---

c) En lies't die Pariser und die Bamberger Handschrift, die Cambridger lies't Nunc.

d) Diese Handschrift ist angegeben in dem Catal. Mss. Angl. et Hibern. T. 1. P. 3. p. 113. N. 894. 49.

e) Angegeben bei Sarti P. 1. p. 41. Er kennt das Material dieser Untersuchung nur sehr unvollständig, weiß auch nicht, daß diese Schrift von Hugolinus ist, bestimmt aber dennoch das Verhältniß beider Sammlungen zu einander sehr richtig. Nur der Titel, den er angiebt (dissensiones doctorum in quibusdam j. civ. sententiis), steht nicht in der Römischen Handschrift, sondern ist von ihm selbst hinzugefügt. Ich habe die vollständige Abschrift vor mir, welche durch Herrn D. Röstell verfertigt wurde, und jetzt im Besitz von Hänel ist. Nach dieser Abschrift muß ich glauben, daß es Nichts, als eine defecte Abschrift des Werks von Hugolinus ist; die genauere Bestimmung des Verhältnisses dieser Handschrift jedoch zu den übrigen Handschriften wird wohl erst durch die vollständige Bearbeitung der Ausgabe des Werks erfolgen können.

Hier iſt nun gar nicht von verſchiedenen Recenſionen, ſondern nur von mehreren Abſchriften deſſelben Buchs die Rede, und die große Abweichung in der Ordnung, worin ſich namentlich die drei erſten Handſchriften von der vierten unterſcheiden, iſt lediglich in dieſen Abſchriften entſtanden.

Eine Ausgabe dieſer neueren Sammlung würde ſehr wünſchenswerth ſeyn. Am zweckmäßigſten ſcheint es, in Einer Ausgabe beide Sammlungen zu verbinden, und ihren Gebrauch durch verſchiedene Regiſter zu erleichtern.

Außer dieſen ſicheren Angaben von Handſchriften beider Controverſenſammlungen müſſen zum Schluß noch einige ungewiſſe bemerkt werden.

a. In der Sammlung der Bücherverleiher war ein Buch unter dem Titel: Diversitates dominorum[f]). Wahrſcheinlich war es die Sammlung des Hugolinus, theils, weil dieſe, als die neuere und vollſtändigere, die ältere wohl verdrängt haben wird, theils, weil der dabei angegebene Umfang von Fünf Quaternionen (oder Vierzig Blättern) für die ältere Sammlung viel zu groß iſt.

b. In dem angeblichen Katalog des Cervottus ſteht ein Buch unter dieſem Titel: „Diversitates dominorum sunt M. Egidii“[g]). Ohne Zweifel

f) S. o. B. 3. S. 652.

g) Sarti P. 2. p. 216. Vgl. P. 1. p. 48. 59. 372.

war es eine unserer beiden Sammlungen. Sarti nimmt den undeutlichen Zusatz als einen sicheren Beweis an, daß der Verfasser der Sammlung ein (sonst unbekannter) Magister Aegidius gewesen sey, und will deshalb in die Vorrede des Rogerius, da wo dieser seinen Namen angiebt, den Namen Aegidius hinein emendiren. Auf ein so unsicheres Zeugniß hin[h]) scheint mir dieses Verfahren sehr gewagt.

c. Bodmann sah um das J. 1790 im Archiv des Liebfrauenstifts zu Mainz eine Papierhandschrift des funfzehnten Jahrhunderts mit der Ueberschrift: Diversitates inter dominos de variis materiis juris, aus welcher er sich Auszüge machte, die aber nachher verschwand[i]). Dem Titel nach könnte man glauben, daß es vielleicht eine unserer beiden Sammlungen gewesen wäre. Die Entdeckung der Handschrift selbst oder auch des Auszugs von Bodmann würde darüber entscheiden können.

* 89. Ich habe die vorstehende Darstellung der Controversensammlungen absichtlich unverändert gelassen,

---

h) Unsicher aus zwei Gründen; erstlich, weil das sunt M. Egidii auch heißen könnte: das Buch gehört dem M. Egidius; zweitens, weil überhaupt dieser ganze Katalog sehr verdächtig ist, s. u. §. 106.

i) Literarische Blätter B. 6. S. 67, Nürnberg bei Lechner 1805. 4.

und will nun hinzufügen, welchen wichtigen Fortſchritt dieſe ganze Unterſuchung ſeitdem gemacht hat. Das von mir ſchon damals angekündigte Werk von Hänel iſt ſeitdem erſchienen, und hat die davon gefaßten Erwartungen nicht nur erfüllt, ſondern übertroffen. Der Herausgeber hat eine große Zahl von Handſchriften benutzt, und dieſelben mit gründlicher Kritik behandelt. Dadurch hat denn auch die Zahl und Reihefolge der Sammlungen theilweiſe eine andere Geſtalt angenommen, als die, welche in der vorſtehenden Darſtellung erſcheint. Das Werk führt folgenden Titel:

Dissensiones Dominorum sive controversiae veterum juris Romani interpretum qui glossatores vocantur ed. *Gust. Haenel.* Lips. 1834. 8.

Der Herausgeber nimmt Vier ſelbſtſtändige Sammlungen an, die er in folgender Reihe hat abdrucken laſſen:

1. Die alte Sammlung p. 1—70. (praef. p. V).
2. Rogerius p. 71—122. (praef. p. VIII).
3. Die Sammlung in einer Handſchrift der Bibliothek Chigi zu Rom p. 123—246. (praef. p. XII).
4. Hugolinus p. 247—552. (praef. p. XVII).

Die alte Sammlung beruht auf der Hſ. zu Bologna und der Pariſer 4534 (Num. 2. und 3. der von mir angenommenen Hſſ. der älteren Sammlung).

Die Handschrift Chigi ist von dem Herausgeber zuerst aufgefunden, und darf nicht verwechselt werden mit einer anderen Hs. derselben Bibliothek, die Sarti anführt, und die ich bei Hugolinus als Hs. Num. 5. angegeben habe.

VI. Ihre Quästionen.

90. Schon frühe war es in der Schule der Glossatoren gewöhnlich, Disputationen über aufgestellte Rechtsfälle zu halten, wodurch theils die Bereitschaft der theoretischen Kenntniß, theils die Anwendung der Theorie auf das Einzelne, also der praktische Sinn, geübt werden sollte. Dafür gebrauchte man die Ausdrücke quaestio, disputatio, oder auch quaestio disputata. Mehrere Rechtslehrer machten daraus förmliche Bücher, welche dann wieder bei den Disputationen in der Schule zum Grund gelegt wurden, so wie sie aus solchen Disputationen entstanden waren a). Aber auch von denjenigen Quästionen, welche nicht von ihren Verfassern als Bücher bekannt gemacht wurden, legte man schon frühe Sammlungen an. Ich will hier zwei solche

a) S. o. §. 84. und B. 3. §. 160. 210. — Fast überall werden die im Text zusammengestellten Ausdrücke gleichbedeutend gebraucht. Nur Pillius weicht davon ab, indem er den Namen disputatio nicht für seine Quästionen, sondern für seine Brocarda gebraucht, wovauf dieser Name denn allerdings auch paßte. S. o. B. 4. §. 99.

Sammlungen angeben, die mir bekannt geworden ſind.

a) Pariſer Handſchrift 4603., auf 19 Blättern, ohne Ueberſchrift, mit den Anfangsworten: Mandavi procuratori ut fundum venderet. Die Sammlung enthält 162 Quäſtionen.

b) Grenoble, N. 255. der öffentlichen Bibliothek, ehemals der grande Chartreuse gehörig. Auf 7 Blättern, ohne Ueberſchrift, mit den Anfangsworten: Ricardus mutuam pecuniam accepit a Lucasio. Sie enthält 126 Quäſtionen [b]).

Daß es wahre Schuldisputationen ſind, iſt aus mehreren Stellen unmittelbar gewiß, wenn auch nicht im Allgemeinen der Inhalt und die Faſſung darauf hindeuteten [c]). In beiden Sammlungen ſind es vorzüglich die vier Doctoren, deren Entſcheidungen angegeben werden. Außerdem kommt in der Pariſer noch Placentinus vor, in der Grenobler aber Irnerius [d]), Albericus, Placentinus, Wilhelmus.

---

b) Ich kenne die Grenobler Handſchrift nur durch die Gefälligkeit von Hänel, der mir ſeine vollſtändige Abſchrift zum Gebrauch überlaſſen hat.

c) Pariſer Sammlung N. 154: „Alia quaestio est relata apud B. in scholis ejus, quae ita decisa est ut inferius reperitur.“ — Ebendaſ. N. 153: „Negotium tale apud B. agitatum est.“

d) Er kommt, ſoviel ich bemerkt habe, nur einmal vor, und zwar mit der fehlerhaften Schreibart Ircus. Glücklicherweiſe war dieſer Schreibfehler nicht früher bekannt, ſonſt würde er unfehlbar zur Unter-

In beiden enthält der Text blos die Sätze selbst; die Beweisstellen stehen in großer Anzahl am Rande, aber ohne genaue Angabe, wie sie sich auf die einzelnen Sätze des Textes beziehen sollen. Ein großer Theil der Quästionen steht gleichlautend in beiden Sammlungen, obgleich in ganz verschiedener Ordnung; viele andere dagegen stehen in der einen oder der andern Sammlung allein e). Der Inhalt dieser Sammlungen ist weniger lehrreich, als vieles Andere, was wir aus der Glossatorenschule besitzen; Manches dabei mag auf Rechnung einer ungenauen Aufzeichnung kommen, wie denn z. B. bei mehreren Quästionen die Entscheidung ganz ausgelassen ist. In vielen Quästionen wird nur die Entscheidung eines einzigen Lehrers angegeben, in vielen anderen dagegen die Entscheidung Mehrerer. In diesem Fall ist dann diese Entscheidung sehr häufig verschieden, wodurch eine scheinbare Aehnlichkeit mit den oben abgehandelten dissensiones dominorum entsteht, obgleich sie mit diesen weder dem Wesen nach verwandt, noch an Wichtigkeit und Brauchbarkeit zu

---

stützung einer handgreiflichen Erdichtung benutzt worden seyn. S. o. B. 4. §. 12.

e) Es würde ganz unrichtig seyn, wenn man glaubte, die größere Pariser Sammlung enthielte alle Quästionen der andern, und nur noch viele hinzu; vielmehr hat auch die Grenobler Sammlung viele ihr eigene Quästionen, wie z. B. gleich die allererste.

vergleichen ſind. Eine dieſer Quäſtionen enthält die Jahrzahl 1158 [f]).

Um von beiden Sammlungen eine Probe zu geben, habe ich aus jeder derſelben die erſte Quäſtion im Anhang dieſes Bandes Num. VII. mitgetheilt.

Späterhin hat Hänel mehrere Stücke derſelben abdrucken laſſen [g]).

---

f) Pariſer Sammlung N. 112: „Anno 1158 regnante Federico imperatore et eodem consule, a. V. imperii ejus indictione VII. mense Januario prid. kal. Febr. Ego Modestinus professus sum me deferre Pomponium reum lege Cornelia de sicariis apud Jacobum praesidem, quod dico eum occidisse Labeonem in civitate Bononiae in curia Seji Ambrosii“ etc. Dieſes iſt indeſſen keine Quäſtion, ſondern eine Anklageformel, gehört alſo eigentlich nicht in die Sammlung.

g) Dissensiones Dominorum ed. Haenel p. LVII. p. 588—598.

Zwei und vierzigstes Kapitel.

Accursius und die Glosse.

91. Schriftsteller:

Ricobaldus Ferrariensis (Ende des 13. Jahrh.) historia Imperatorum, ad a. 1258 (Muratori IX. 133).

Pastrengo fol. 12.

Domin. Bandini fons Mirabilium Universi (Ende des 14. J. H., s. o. B. 4. §. 104). Davon kommen hier drei Handschriften in Betracht:

1. Vatic. 2029 bei Sarti II. 205.
2. Ap. Aediles eccl. cathedr. Florent. bei Mehus vita Ambr. p. CL.
3. In der Laurentiana zu Florenz, woraus ich eine Abschrift durch die Gefälligkeit des Herrn von Rumohr besitze.

Phil. Villani de origine civitatis Florentiae Lib. 2. C. 9. (zwischen 1390 und 1397 geschrieben, s. o. B. 4. §. 104). Auch hier sind dreierlei Texte zu beachten:

1. Rom, Barberini 898 bei Sarti II. 202.
2. Florenz, Bibl. Gaddi, bei Mehus p. CL., von jenem sehr abweichend, und von sehr verdächtiger Aechtheit.
3. Abgekürzter italienischer Text, vite d'uom. ill. Fior. ed. Mazzuchelli, Venez. 1747. 4. p. XXXII.

Diplovataccius N. 65, in kurzem Auszug bei Sarti II. 252.

Panzirolus Lib. 2. C. 29.

Mazzuchelli Scritt. d'Italia Vol. 1. P. 1. p. 81.

Mehus vita Ambrosii Camaldulensis, vor dessen Briefsammlung. Flor. 1759 p. CL.

Sarti P. 1. p. 136. Vorzüglich gründlicher Artikel.

Quellen.

Urkunden:

1221. im Archiv des Domkapitels zu Bologna: „Donus frater dñi *Accursii doctoris legum.*“ Sarti p. 145 not. i.

1259. Matrikel der Societas Thuscorum (ſ. o. B. 3. §. 56. a) im Archiv zu Bologna. Darin: „Dn. Accursius doctor legum dn. Franciscus doctor legum et dn. Cervottus doctor legum.“ Sarti p. 142 not. b.

1263. in Ravenna: „MCCLXIII. Ind. VI. Bononie . . . in presentia . . . DD. Bonaventure de Savignano, Aprimundi D. Alberici de S. Petro, Francisci *qu.* (quondam) *D. Accursii* legum professoribus“ etc. Rubei hist. Ravennatum Ven. 1590 f. Lib. 6. p. 423. (Druckfehler, ſoll heißen 439) [a].

Grabſchrift vor der Franciscanerkirche:

„Sepulcrum Acursi Glosatoris legum Francisci ejus filii“ [b].

Das ganze, ſehr ſchöne Grabmal iſt geſtochen bei Rybisch N. 79., und in Ge. Quapner descriptio Bononiae, Thes. Ital. VII. 1. p. 45. — Zu Sarti's Zeit (p. 144)* war das Grabmal meiſt durch ſpätere Bauwerke verdeckt, und nur noch von einer Seite ſichtbar; die Grabſchrift lautet bei ihm ganz, wie bei Rybiſch. — Gegenwärtig (1834) iſt der Zuſtand nach meiner eigenen Wahrnehmung folgender. Die Franciscanerkirche iſt ſeit der Franzöſiſchen Herrſchaft in eine Dogana verwandelt. Der Hofraum derſelben, vormals Kirchhof, iſt mit einer Mauer umgeben, in deren äußere Seite, nach der Straße Selciata di S. Francesco hin, Sechs kleine Säulen eingemauert ſind, die ganz den

---

a) Irrig würde man auf ihn beziehen eine Bologneſiſche Urkunde* von 1262 bei *Sarti* P. 2. p. 151, worin vorkommt: „Dn. Bolvisius qnd. Accursii Not. Sindicus et Procurator.“ Der hier erwähnte Notar Accurſius, Vater des Bolviſius, iſt von dem Gloſſator gewiß verſchieden.

b) Ohne Jahrzahl. Alidoſi ſetzt irrig das Jahr 1260 hinzu. Die Grabſchrift ſteht unter andern auch in Schrader monum. Ital. fol. 59. und in Schosser epitaphia N. 18.

Charakter des dreizehnten Jahrhunderts an sich tragen, und alterthümlicher aussehen, als die bei Rybisch abgebildeten. Zwischen diesen Säulen steht auf einer Steintafel folgende Inschrift in sehr neuen Charakteren: Sepulchrum Accursi Glosatoris legum. Die von Rybisch und Sarti angeführte Grabschrift ist verschwunden.

Eine nichtssagende metrische Grabschrift in acht Versen giebt Sarti p. 144. aus Diplovataccius: sie ist von zweifelhafter Aechtheit, und war wenigstens zu Sarti's Zeit nicht zu entdecken.

Bildnisse von Accursius stehen an folgenden Orten:

In der ersten Lieferung von Mantua (s. o. B. 3. §. 7).

P. Freher theatrum erud. p. 776. Tab. 36.

Serie di ritratti d'uomini ill. Toscani Vol. 3. Firenze 1770 f. N. 1., angeblich nach einem auf Holz gemalten Bild der großen Galerie.

Wahrscheinlich sind aber alle diese Abbildungen blos aus der Phantasie entstanden.

---

92. Keiner unter den Glossatoren hat einen größeren Ruhm erlangt, und doch sind gerade bei ihm fast alle bedeutende Lebensumstände mehr, als bei irgend einem Anderen, durch widersprechende Nachrichten zweifelhaft geworden.

In allen alten Monumenten und Schriftstellern führt er stets nur den Namen Accursius, welcher wohl auch Acurrius geschrieben wird. Neuere Schriftsteller geben ihm häufig den Vornamen Franciscus, offenbar nur aus Verwechslung mit seinem, diesen Namen wirklich führenden, Sohn. Eben so irrig ist der Vorname Bonus, und der Zuname Azo

oder Azonius [a]). Er ſelbſt giebt von ſeinem Namen eine prahleriſche Etymologie an [b]); es iſt aber falſch, daß er denſelben erſt ſpät um ſeiner Gelehrſamkeit willen erhalten haben ſollte. — Seine Sigle iſt Ac. oder Acc. [c]).

Daß die Republik Florenz das Vaterland des Accurſius war, iſt ganz unzweifelhaft, ſowohl durch ſein eigenes Zeugniß [d]), als durch die einſtimmige Angabe alter Schriftſteller. Aber über den eigentlichen Geburtsort ſind die alten Zeugniſſe verſchieden. Villani nennt als ſolchen Bagnolo,

---

a) Mazzuchelli p. 81. Sarti p. 136. 137.

b) Gl. *Conditio* L. 63. §. 10. ad Sc. Treb. „. . . nomen meum, scilicet Accursium: quod est honestum nomen, dictum quia accurrit et succurrit contra tenebras juris civilis.“

c) Bei ihm, wie bei Anderen, geſchieht es wohl, daß die Abſchreiber, um die Zeile zu füllen, die Sigle wiederholen, alſo Ac. Ac. ſchreiben. Ganz irrig macht aus ſolchen Stellen Fattorini (Sarti II. 187) Accursius Accursii, was den Curſinus, Sohn des Accurſius, bezeichnen ſoll.

d) Gl. *illicitas* Nov. 12. de incestis: „et secundum hoc reprobo hic opinionem Cy. . . . *licet noster fuerit concivis scilicet Florentinus*“ (B. 4. §. 104). — Sarti führt nicht dieſe Stelle an, ſondern die Gl. *reddere* L. 26. C. de fidejussoribus, welche in neueren Ausgaben die Unterſchrift hat: „Accursius Florentinus.“ Allein in meinen beiden Handſchriften fehlt dieſe ganze Gloſſe, und eben ſo in den meiſten alten Ausgaben, z. B. Nor. 1475. Ven. Stanchis 1486. Ven. Arrivabene 1491. Ven. Tortis 1496; in anderen fehlt wenigſtens die Unterſchrift, z. B. Mog. 1475. Ich finde die Gloſſe mit der Unterſchrift zuerſt Paris. 1559. f. Ein ſo unſicheres Zeugniß kann aber nicht als Beweis angeführt werden.

einen kleinen Ort nahe bei Monteboni, welches letzte vier oder fünf Miglien von Florenz (in der Richtung von Siena) liegt. Er fügt hinzu, an diesem Orte habe noch vor Kurzem ein Haus gestanden, welches nun durch die Sorglosigkeit der Verwandten eingestürzt sey; dieses Haus habe man Studio d'Accorso genannt, weil er da in der Einsamkeit an der Erklärung der Gesetze gearbeitet habe e). Andere sagen, er sey in Florenz selbst geboren f). Die erste Nachricht aber, als weit specieller, und zum Theil auf gleichzeitigen Thatsachen und auf

---

e) Villani 1. sagt: „Hic de justo ortus est semine, moribus tamen propemodum civili et delicato, *in Villa Bathecoli*, que publica intersecante via ex opposito Montebonî prospectat, et a plaga meridionali a Civitate Florentie per quartum vel circiter lapidem distat. Ubi adhuc paucis decursis annis domus erat, que negligentia et inaccuratione posteritatis sue, cujus adhuc ignobiles plerique supersunt, corruit, que vulgo Studium Accursii nuncupabatur, propterea quod ibi diu solitariam perducens vitam commentandis Legibus Civilibus invigilaret." Damit stimmt, soweit die Stelle hierher gehört, Villani 3. wörtlich überein, nur sagt er „*cinque* miglia in circa." Ganz abweichend sagt Villani 2: „Qui *Florentiae* natus est generosis parentibus sed plebeis, antiquissimis tamen, et Romanae propaginis." Offenbar ist der erste Text mit seinem ausführlichen Detail, was durchaus nicht in einer späteren Umarbeitung dazu erfunden seyn kann, der ächte, und die allgemeinen Phrasen des zweiten sind interpolirt; ohnehin beruht auch der erste Text auf zwei von einander unabhängigen Handschriften, und hat schon darum mehr Glaubwürdigkeit.

f) Bandini 1. 2. 3.: „*Florentiae* natus est origine populari." — Pastrengo: „*de Florentina urbe* ducens originem."

eigener Wahrnehmung eines Einheimischen beruhend, verdient entschieden den Vorzug; ja eigentlich ist nicht einmal ein wahrer Widerspruch vorhanden, indem die allgemeine Angabe der Geburt in Florenz auch von dem Gebiet und der Umgebung der Stadt erklärt werden kann.

Auch die Abkunft des Accursius ist sehr bestritten. Nach der genauesten Erzählung war er ein Bauersohn [5]). Und diese Angabe wird nicht nur durch den Ort der Geburt unterstützt, sondern auch durch die von einem Gleichzeitigen bezeugte Thatsache, daß noch zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts gemeine Leute aus derselben Familie an diesem

---

g) Ganz deutlich ist Villani 3: „nacque di seme rusticano, ma di costumi molto civili, e dilicati" d. h. obgleich er in einer Bauernfamilie geboren war, so hatte er selbst doch sehr feine Sitten. Der sinnlose Villani 1. (Note e), der blos durch Abschreiber entstellt ist, läßt sich hieraus leicht und sicher so herstellen: „Hic de *rusticano* ortus est semine, moribus tamen propemodum *civilis* et *delicatus*." Ganz anders Villani 2. (Note e), in welchem jedoch die Verfälschung unverkennbar ist; nach ihm war Accursius aus einem zwar plebejischen, aber alten und vornehmen Geschlecht. Bandini's Angabe „origine populari" (Note f.) ist mit beiden Annahmen gleich vereinbar, entscheidet also gar Nichts. Sarti, der außerdem die Unächtheit des Villani 2. richtig erkennt (p. 142), stimmt ihm hier vollkommen bei, und zwar aus dem ganz unhaltbaren Grunde, weil damals nur reiche Leute hätten promoviren können, und nur Vornehme zur juristischen Professur gelangt wären (p. 137); als ob nicht zu allen Zeiten auch geringe Leute Glück machten, und als ob nicht Petrus de Vinea vom bettelnden Studenten zu ganz anderem Glanz gekommen wäre, als jemals Accursius (§. 79)!

Orte lebten [h]). Auch steht damit kein sicheres Zeugniß im Widerspruch. In Bologna werden zwei Brüder des Accursius erwähnt, Bonus (oder Donus), ein Notar, und Bonajutus [i]); offenbar hatte er, als er dort in Ansehen kam, einen Theil seiner Verwandten nach sich gezogen, während ein anderer Theil im Vaterland blieb und dort das arme Geschlecht fortpflanzte.

Aeußerst bestritten ist ferner die Zeitbestimmung für die Lebensgeschichte des Accursius. Um hierin ein sicheres Urtheil zu gewinnen, ist es nöthig, von den festen Punkten auszugehen, welche durch die angegebenen Urkunden dargeboten werden. Da er 1259 noch lebte, 1263 aber verstorben war (§. 91.), so muß sein Tod um das Jahr 1260 erfolgt seyn. Damit stimmen auch die sichersten historischen Zeugnisse ganz oder doch mit geringer Abweichung überein, während die vorkommenden starken Abweichungen offenbar verwerflich sind, wie sich aus folgender Uebersicht ergeben wird:

---

h) S. o. Note e. Die posteritas sua muß man nur nicht gerade von seinen eigenen Nachkommen, die schwerlich wieder in den Bauernstand und in das kleine Haus zu Bagnolo zurückgekehrt sind, sondern von seinen Verwandten (Nachkommen seines Geschlechts) verstehen. Die Nachkommen des Accursius kamen durch Ehen in Verbindung mit den ersten Familien von Bologna. Sarti p. 181. 182. S. unten Kap. XLIII.

i) Sarti p. 145.

Ricobaldus (§. 91): 1258.
Bologneſiſche Chronik (Muratori XVIII. 271): 1260 k).
Villani 1: 1265.
Villani 3: 1265.
Bandini 1: 1277.
Bandini 3: 1275 l).
Villani 2: 1228 m).
Bandini 2: 1228.

Die Urkunden entſcheiden hier völlig; die abweichendſte Angabe aber (J. 1228) wird auch noch durch den Umſtand widerlegt, daß der jüngſte Sohn des Accurſius erſt 1254 geboren worden iſt (§. 110.).

93. Ueber das Lebensalter ſind die Zeugniſſe weit mehr übereinſtimmend. Nach den drei Handſchriften des Villani iſt Accurſius 78 Jahre alt geworden; eben ſo nach zwei Handſchriften des Bandini, während nur allein der Vaticaniſche Bandini 75 Jahre angiebt. Nimmt man 78 Jahre an, und vergleicht damit das wahrſcheinliche Todesjahr 1260, ſo folgt daraus, daß er um 1182 geboren wurde a).

---

k) Dieſes Jahr behaupten dann auch Ghirardacci und Alidoſi.

l) Dieſes Jahr hat auch Diplovataccius in dem Auszug, den er aus Bandini mittheilt, und worin er überhaupt ſehr mit der Laurentianiſchen Handſchrift übereinſtimmt.

m) Nahe damit übereinſtimmend nehmen das J. 1229 an: Cotta, Pancirolus und Mazzuchelli (p. 83, und: Anm. zu Villani p. XXXVI). Der letzte ſucht dieſe Angabe durch ganz unhaltbare Gründe zu vertheidigen.

a) Mazzuchelli nimmt ganz conſequent 1151 als das Geburtsjahr an.

Der einzige bekannte Lehrer des Accursius ist Azo [b]). Von Manchen wird auch Odofredus als sein Lehrer angegeben, mit offenbarer Verletzung der Chronologie. — Die Zeit seiner juristischen Studien ist wiederum sehr bestritten. Einige sagen, er habe sehr spät angefangen: mit 28, oder gar erst mit 40 Jahren [c]). Nach einem weit älteren Zeugniß dagegen fing er ungewöhnlich früh an zu studiren [d]), und diese letzte Annahme wird auch durch die sicheren Zeitangaben über sein Lehramt und seine Arbeit an den Glossen wahrscheinlicher.

Ueber den Anfang seines Lehramtes ist aus einer Urkunde (§. 91.) so viel gewiß, daß er es im J. 1221. schon bekleidete. Auch war er College seines Lehrers Azo, da er gemeinschaftlich mit diesem

---

b) Gl. *Observamus* Nov. 131. (IX. 6. de eccl. tit.): „In hac opinione fuit dūs meus Azo." — Gl. *Positiones* §. 4. J. de just. et jure: „i. e. species sec. P. sed sec. Az. sic . . . sed ego credo, quod iste non fuit P. intellectus, sed ille qui est praeceptoris mei."

c) Panzirolus l. c., und die von ihm angeführten Schriftsteller; Gatta hinter Pancirolus p. 521.

d) Villani 1. „Hic postquam artium principia liberalium plenissime cognovisset, *extemplo cum esset emensus pueritiam* discendo jure civili . . . assidue operam dedit" etc. Bei Villani 2. 3. fehlt diese Stelle. — Bandini 1. 2. 3: *„mira temporis brevitate* artes didicit liberales, *moxque* ad Jura se contulit." Auch dieses ist am einfachsten und natürlichsten, wenngleich nicht ganz nothwendig, von einem Studium in früher Jugendzeit zu verstehen.

und mit Hugolinus ein Rechtsgutachten gab [e]). Eben ſo wird ſein frühes Lehramt dadurch beſtätigt, daß unter ſeinen Schülern der Canoniſt Vincentius war, welcher ſelbſt noch die alten Decretalenſammlungen (vor Gregor IX.) commentirte [f]). Lange Zeit hindurch war er College des Odofredus [g]), der früher ſein Schüler geweſen war [h]). Die bittere Feindſchaft, die zwiſchen ihm und Hugolinus beſtanden haben ſoll, hat keinen hinreichenden Grund (§. 19.).

Im J. 1252 war er Beiſitzer des Podeſta in Bologna, woraus zu ſchließen iſt, daß er damals

---

e) Durantis Spec. Lib. 2. de sententia §. 5: „Sed Azo Host. et Accurs. consulti responderunt quod hoc facere non poterat.“ So leſen edd. 1493. 1612. f., 1543. 4, offenbar fehlerhaft, da Hoſtienſis viel zu neu iſt. Richtig lieſ't ed. Rom. 1474. Lauer: „az. h. et ac.“, eben ſo auch Diplovataccius: „Azo, Ugo (für Ugolinus) et Accurs.“ Und damit übereinſtimmend lieſ't Sarti p. 138. not. e. „Azo, Hu. et Accur.“, ich weiß aber nicht, nach welcher Ausgabe des Durantis.

f) Vincentii glossa in C. causam de rescript. (Coll. 3. Lib. 1. T. 2. C. 8) Ms. Barb., Sarti p. 333: „et dicebat dominus Accursius magister meus.“

g) Sie werden Concurrentes genannt von Vandini, und von Benvenutus Imolenſis zum Dante. Im gewöhnlichen Sinn, für Collegen, auch wohl Nebenbuhler, mag das richtig ſeyn: von dem förmlichen Inſtitut dieſes Namens aber, wozu man beſonders angeſtellt wurde (B. 3. §. 109. 112.), darf es nicht verſtanden werden, da ein ſolches Inſtitut im dreizehnten Jahrhundert noch nirgend vorkommt. Sarti p. 139. 148.

h) S. u. §. 118. Note f.

noch nicht das Bürgerrecht erlangt hatte, indem nur Fremde zu diesem Amt zugelassen wurden [i]). Späterhin aber gehörte sein ganzes Geschlecht der Stadt Bologna an, und stand daselbst in großem Ansehen [k]).

94. Von seiner Person entwirft Villani eine sehr glänzende Beschreibung. Er war von kräftigem Körperbau, und von ernstem, nachdenkendem, schwermüthigem Ausdruck des Gesichts. Dabei hatte er sehr feine Sitten, ein ausgezeichnetes Gedächtniß und führte ein mäßiges, keusches Leben. Auf zierliche Kleidung legte er großen Werth. So geschah es, daß seine Haltung und Sitte nicht weniger auf die Schüler wirkte, als seine Lehre [a]).

Er hatte zwei Frauen; ohne Grund wird behauptet, daß die eine des Azo Tochter gewesen sey. Aus erster Ehe hatte er einen Sohn, Franciscus,

---

i) Rubei hist. Ravenn. Lib. 6. p. 428. ed. 1590.

k) Sarti p. 145.

a) Villani 1. „Stature militaris Accursius, aspectus gravissimi, et reverendi, sed considerativi, atque melancolici, ejusque quod semper meditaretur, ingenii et memorie supra modum vivacissimus, vite vero sobrie, atque castissime, quamquam nitido, et perpolito vestitu delectaretur, quo videretur pomposus tamen sine fastidio, a cujus habitu moribusque ejus auditores non secus, quam ex ore diserto leges vivendi hauriebant.“ Diese ganze Stelle fehlt in den zwei anderen Texten. Dagegen steht das Lob der feinen Sitten (§. 92. e) übereinstimmend bei Villani 1. und 3.

geboren um 1225; aus zweiter Ehe drei Söhne, Cervottus, Wilhelmus, Curſinus, welcher letzte 1254 geboren war [b]). Ohne Grund ſchreiben ihm Manche eine Tochter zu, welche die Rechtswiſſenſchaft gelehrt haben ſoll; Andere gar zwei ſolche gelehrte Töchter [c]).

Accurſius erwarb ein ſehr anſehnliches Vermögen [d]). In der Stadt hatte er ein Haus, da wo jetzt der Stadtpalaſt ſteht [e]). In der Gegend von Bologna beſaß er eine ſchöne Villa, Ricardina

---

b) Sarti p. 144. Der Stammbaum ſteht ebendaſ. p. 192. Von den Söhnen wird Kap. XLIII. gehandelt werden. Mazzuchelli p. 83 giebt noch einen Sohn, Caſtellanus, an; dieſer war aber ein Sohn des Franciscus, alſo Enkel des Accurſius.

c) Panzirolus l. c. Sarti p. 144. — Das einzige alte Zeugniß ſteht bei Albericus in Infort., L. 4. ubi pup., f. 82. ed. Lugd. 1545: „audivi quod dominus Acc. habuit unam filiam quae actu legebat in jure bonoñ.“ Ein ſo ſchwankendes, auf bloßes Gerücht gegründetes Zeugniß iſt weniger entſcheidend, als das Stillſchweigen gleichzeitiger Quellen, beſonders, da Sarti über die Söhne des Accurſius ſo viele urkundliche Nachrichten gefunden hat.

d) Ausführlich ſpricht davon Sarti p. 143, welcher mehrere Urkunden darüber in Händen hatte. Eine Urkunde von 1318, mit Beſchreibung der Ricardina, verſpricht er im Abdruck mitzutheilen, ſie findet ſich aber im zweiten Theil nicht.

e) Darauf geht Gl. *rota* L. 40. D. de contr. emt. „ut in palatio dñi Accursii ubi rota est per quam trahitur aqua.“ Ohne Grund macht Pancirolus aus dieſer hingeworfenen Notiz ein prachtvolles Haus mit einer kunſtreichen Waſſermaſchine; es war wohl Nichts, als ein Brunnen mit einem Rad, um bequemer den Eimer zu ziehen.

genannt [f]), und zu dieser gehörten so ausgedehnte Besitzungen, daß auch noch nach der Erbtheilung die einzelnen Kinder und Enkel begütert genannt werden konnten.

Nachdem er vierzig Jahre lang öffentlich gelehrt hatte, zog er sich in die Stille des Landlebens zurück, um ungestörter die Sammlung der Glosse vollenden zu können [g]); und auch hier lebte er noch

---

f) Gl. *Hierophylaci* L. 20. de ann. leg. „nomen est capellae vel loci ubi est capella: ut sacerdos *Ricardinae delectabilis nostrae villae.*“ — Gl. *non videri* L. 12. §. 46. de instructo: „si autem universitas et pars legatur ut *Richardina Paganella*, pro ea parte quae proprio nomine caret videtur positum totum.“ — Die Ricardina lag in einem District, welcher Bagnarola hieß. Durch die entfernte Namenähnlichkeit ließ sich Monti und mit ihm Sarti zu der Annahme verleiten, Villani habe Bagnarola und Bagnolo verwechselt und auf das letzte angewendet, was von dem ersten gelten sollte: Bagnolo als Geburtsort sey daher zu verwerfen. Sarti p. 143. 191. 192. Diese Vermuthung aber ist völlig grundlos, theils, weil sich Villani auf örtliche Erkundigungen beruft, theils, weil ja noch Niemand behauptet hat, Accursius sey in Bologna oder in der Ricardina geboren, dieses also auch nicht auf Bagnolo übertragen seyn kann. Was Villani wahrscheinlich verwechselt hat, wird sogleich bemerkt werden.

g) Die vierzig Jahre, nebst dem darauf folgenden einsamen Leben, stehen übereinstimmend in allen Handschriften des Bandini, und in Villani 1. 2. — Offenbar ist nur von der Fortsetzung und Vollendung der Glossenarbeit die Rede, die er gewiß auch schon neben dem Lehramt betrieb. Ganz willkürlich versteht es Mazzuchelli so, als habe er erst in der Einsamkeit angefangen zu glossiren; da es nun gewiß ist, daß er schon 1220 an der Glosse schrieb, so müßte er wenigstens schon 1180 angefangen haben zu lehren. Alles ganz grundlos.

geraume Zeit [k]). Ohne Zweifel wählte er dazu ſeine ſchöne Villa Ricardina, denn daß er am Ende eines reichen und vornehmen Lebens in das väterliche Bauernhaus zurückgekehrt ſeyn ſollte, iſt kaum denkbar, und wird auch dadurch widerlegt, daß er in oder bei Bologna ſtarb [i]). Von dieſem einſamen Leben des Accurſius giebt Benvenutus von Imola, ein alter Erklärer des Dante, folgende Erzählung. Accurſius, um ſeinen Nebenbuhler Odofredus zu täuſchen und einzuſchläfern, blieb ſtets zu Hauſe, gab ein viertägiges Fieber vor, und ließ täglich den Arzt zu ſich kommen. In dieſer Stille vollendete er mit großer Emſigkeit die Gloſſe, die er dann augenblicklich in die Volksverſammlung brachte, und geſetzlich beſtätigen ließ. Odofredus, hierüber voll Schmerz, ſchrieb nun noch weitläufiger und vollſtändiger, als Accurſius, aber zu ſpät [k]). — Dieſes

h) Villani 1: „*diu* solitariam perducens vitam“ (ſ. o. §. 92. e). Eben ſo Villani 3: „Quivi menando solitaria vita, *lungamente* vegghiò a comentare le leggi.“ — Villani 2. hat die Stelle nicht.

i) Villani 1. (ſ. o. §. 92. e.) ſagt, er habe in Bagnolo gelebt; eben ſo Villani 3. (§. 92. e.). Bei Villani 2. fehlt dieſe Stelle. Ohne Zweifel hat ſich in dieſem einen Stück der ſonſt genaue und zuverläſſige Villani durch den Namen Studio d'Accorso täuſchen laſſen; dieſer Name kann aber ſehr gut, nachdem einmal der Ruhm großer Gelehrſamkeit entſtanden war, dem Hauſe beigelegt worden ſeyn, worin Accurſius ſeine Jugendjahre zugebracht und den erſten Unterricht empfangen hatte.

k) Benvenutus Imolensis in Dantem XV. 110. in Muratori ant. T. 1. p. 1062.

Mährchen bedarf wohl keiner ernsthaften Widerlegung.

Accursius starb um 1260 in Bologna oder nahe dabei, da er in der Stadt begraben wurde (§. 91.). Im J. 1396 beschloß noch die Republik Florenz, ihm ein Denkmal zu setzen, was aber nicht ausgeführt wurde [l]).

95. Die eigenen Schriften des Accursius sind weder zahlreich, noch wichtig, und sie allein wären gewiß kein Hinderniß für den gänzlichen Untergang seines Namens gewesen. Als eine Eigenthümlichkeit wird von ihm bemerkt, daß er seinen Namen dem Anfang der Bücher nicht voranzusetzen pflegte [a]); sey es aus Bescheidenheit (wozu jedoch die Etymologie seines Namens nicht ganz paßt), oder im Gefühl der Schwäche dieser Arbeiten.

Folgende Schriften sind von ihm bekannt:

1. Zusätze zu des Johannes Summa der Authentiken, welche von dem Hauptwerk durch besondere Bezeichnung nicht unterschieden, und stets gemeinschaftlich mit demselben abgeschrieben und herausgegeben worden sind [b]). Sie müssen

---

l) Mazzuchelli p. 84. not. 21.

a) Diplovataccius: „et quia non inscripsit nomen suum in principiis librorum habes per Joannem Andreae . . . in Mercurialibus.“

b) S. o. B. 4. §. 90. — In einer Bücherschenkung bei Sarti II.

neuer ſeyn, als 1220, weil ſie die unter K. Friedrich II. veranſtaltete zehnte Collation erwähnen [c]). Sie citiren den Azo, und ſelbſt die Gloſſe des Accurſius [d]).

2. Ein eigener Apparatus zu den Authentiken, von welchem keine andere Spur mehr übrig iſt, als das Zeugniß des Diplovataccius von dem Daſeyn der Schrift und den Anfangsworten derſelben [e]).

---

214. ſteht: „Summa Accursii super Authenticum.“ Wahrſcheinlich iſt dies blos ungenaue Bezeichnung des Johannes mit den Zuſätzen des Accurſius. — Eben ſo ſagt *Cinus* in L. Generaliter C. de non num. pec. Num. 16: „sequitur Accursius in summa quae fuit per eum composita super libro Authenticorum in tit. de fide instr.“ Auch dieſes iſt wohl auf gleiche Weiſe zu verſtehen.

c) S. o. B. 3. §. 193.

d) Ueber Azo ſ. o. B. 4. §. 90. — Unzweifelhafte Citate der Gloſſe in der Summa ſind folgende: 1) Summa Coll. 1. Tit. 1. p. 12. ed. 1615: „et hoc dic ut infra eodem, §. hinc nobis in fine, notavimus.“ Damit iſt citirt die Gl. *Fideicommissarios* Coll. 1. Tit. 1. Cap. 2. — 2) Summa Coll. 5. Tit. 3. de consulibus p. 89 r „et nota notabilia quae ex hoc titulo notavi.“ Entſpricht der Gl. *consulatus* tit. cit. „ . . valet ad multa notabilia ut notatur circa ipsam literam.“ — 3) Summa Coll. 6. Tit. 8. de quaestore p. 134: „Nec ego lego eam, sed nota quaedam notabilia in ea, ut in textu dixi.“ Entſpricht der Gl. *rubr. de quaestore* tit. cit. „Hanc non lego sed quaedam sic noto“ etc.

e) Diplovataccius: „Item composuit alium apparatum super librum Authenticorum qui coram non habent (l. habetur). Incipit: *Imperatoris cognitio est quanto.*“

3. Ueber die Schiedsrichter, womit es sich eben so verhält, wie mit der vorhergehenden Schrift [f]).
4. Einzelne Quästionen, die wohl nie zu einer ganzen Sammlung angewachsen seyn mögen [g]).

Ein kleiner gedruckter Brief an Petrus de Vinea, worin er sich der Gunst desselben in schwülstigen Ausdrücken empfiehlt, gehört nicht in die Reihe wissenschaftlicher Werke [h]). Die Casus zum Codex, die ihm in einer Ausgabe zugeschrieben werden, gehören nicht ihm, sondern dem Vivianus [i]). — Die Noten zum Hostiensis, die er geschrieben haben soll, sind der Zeit nach ganz unmöglich, und die Angabe derselben beruht auf demselben Mißver-

---

f) Diplovataccius: „Item et tractatum de arbitris, incipit: *de arbitris tractaturi primo videndum.*"

g) Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 2. de restit. in int. § 2: „Et ibi per Cynum . . . subdens hoc tenuisse Accursium in quaestione quam disputavit, et verum dicit, nam illam habeo in libro Codicis de manu glossatoris signatam, tamen ut extraordinariam, et habeo extra librum, et incipit: *Commune cujusdam castri,* ut hic: et responsiones ejus ad primas allegationes contrarias auctor supra inseruit praeter primam, et illam ego supra supplevi." Das Wesentliche dieser Quästio ist also von Durantis und Johannes Andreä mitgetheilt. — Cinus in L. respubl. 4. C. quib. ex causis maj. „Et hoc tenuit *Azo* in quaestione quam circa hoc publice disputavit. So lesen die Ausgaben des Cinus; aber nach dem sehr bestimmten Zeugniß des Johannes Andreä ist es unbedenklich, anstatt Azo zu emendiren Accursius.

h) Abgedruckt bei Martene T. 2. p. 1173.

i) S. u. §. 111. 114.

ständniß, wie das, was bei ähnlichen Noten des Azo oben nachgewiesen worden ist (§. 16.). — Endlich wird ihm auch noch eine chemische Schrift ohne Grund und gegen alle Wahrscheinlichkeit beigelegt [k]).

---

96. Seinen großen Ruf und Einfluß aber verdankt Accursius keiner eigenen Schrift, sondern der großen Sammlung von Glossen seiner Vorgänger und Zeitgenossen, welche unter dem Namen Glossa schlechthin, oder auch Glossa ordinaria (auch wohl magistralis), bekannt ist. Von dieser für die ganze juristische Literatur höchst wichtigen Arbeit soll nunmehr ausführlich gehandelt werden.

Schriftsteller über die Glosse:

Ueber Plan und Ausführung des Accursius sind vor allen Anderen zu bemerken:

Schrader prodromus p. 240—242.

Biener Geschichte der Novellen Abth. 2. Kap. 8.

Ueber Widersprüche in der Glosse u. s. w. stehen einzelne Schriften im 18ten Band der Tract. universi juris Ven. 1584.

Das große, oft gedruckte, Sachregister von Daoyz geht nicht nur auf den Text, sondern auch auf die Glosse.

Einzelne Bemerkungen enthält: Hennequin Notarum et Benedictorum libri ad Accursium, im 6ten Band des Corp. juris ed. D. Gothofredus. Lugd. 1589. f.

---

k) Sarti p. 147.

Die meisten Bücher und einzelnen Stellen neuerer Schriftsteller, welche sich wörtlich auf Accursius beziehen, betreffen doch eigentlich nicht ihn, sondern die Glossatorenschule überhaupt, und sind daher schon an einem andern Ort erwähnt worden; vgl. §. 83. Noten a. b. c. Wahrscheinlich ist dieses auch der Fall mit folgender Schrift, die ich nur aus Lipenius I. 760. kenne: Guil. Assonlevillii declam. quodlib. tribus quaest. distincta, quarum III. utrum Accursii glossemata studiosae legum juventuti sint utilia. Antv. 1589. 8.

Zuvörderst ist auch hier, soviel als möglich, die Chronologie festzustellen. An der Glosse zu den Authentiken schrieb Accursius gewiß im J. 1220 [a]). Das heißt aber nicht, daß er auch in diesem Jahr die Sammlung zu den Authentiken vollendet haben müsse [b]), vielmehr kann er noch lange nachher, und noch neben den anderen Rechtstheilen, daran fortgearbeitet haben. So erklärt es sich ganz einfach, daß zwischen den Glossen der einzelnen Rechtsbücher wechselseitige Citate vorkommen [c]), und eben so

---

a) Gl. *indictionis* Coll. 5. Tit. 3. (Nov. 47): „Si autem velis eam indictionem colligere, accipe *annos domini qui sunt M. CC. XX.* et eis addas III. annos" etc. Diese Stelle ist offenbar viel beweisender, als wo eine bloße Formel zum erläuternden Beispiel gebraucht wird. — Die Jahrzahl 1220 steht nicht blos in den Ausgaben, sondern auch in vielen Handschriften, wie Paris N. 4429. Metz N. 2. und N. 3. Wien N. 19. und N. 4., auch N. 157. der Eugenischen Sammlung. Nur in einer Erlanger Handschrift habe ich gefunden M. CC. XXXI.

b) So nimmt es Pancirolus: „MCCXX. . . opus *perfecit*."

c) Biener S. 292.

zwiſchen der Gloſſe zu den Authentiken und der Summa, d. h. den Zuſätzen zu Johannes [d]). Es iſt alſo gar nicht nöthig, zur Erklärung dieſer wechſelſeitigen Citate anzunehmen, daß einzelne Werke von Accurſius ſpäter neu herausgegeben, oder gar von deſſen Söhnen mit Zuſätzen verſehen worden ſeyen. — An der Gloſſe zum Codex ſchrieb er wahrſcheinlich 1227, indem eine Formel dieſes Jahres darin vorkommt [e]). — Bei den Inſtitutionen wird eine doppelte Bearbeitung der Gloſſe ausdrücklich bezeugt, mit dem Zuſatz, daß eine ähnliche Umarbeitung auch für die übrigen Theile beſchloſſen, aber durch des Verfaſſers Tod verhindert worden ſey [f]). Auch hat er in der That nach alten Zeugniſſen an der Inſtitutionengloſſe ſowohl in ſeiner Jugend gearbeitet [g]), als in ſeinem Alter [h]), welches

d) Gl. *et de aliis* Coll. 8. Tit. 12. (Nov. 115): „ut dixi et sum prosecutus in summa h. tit.“ — Eben ſo wird umgekehrt die Gloſſe in der Summa citirt, ſ. o. §. 95. d.

e) Gl. *Secretarium* L. penult. C. de accus. „Erit ergo haec forma: Anno dom. MCCXXVII. imp. sacr. Friderichi Imp. anno septimo . . . defero vel accuso Geraldum“ etc.

f) Diplovataccius: „apparatum glossarum qui est super libro institutionum puto esse majoris autoritatis aliis, quia magis digeste edidit, et bis revidit, cum haberet etiam animum alios apparatus revidendi, sed morte praeventus non potuit.“

g) Petri Jacobi practica, tit. pro re emphyt., fol. XV. verso ed. 1511: „Sed ipse erat juvenis doctor quando glossavit institutam ut dicebat dns Franciscus filius ejus.“

h) Dieſes ſoll ſagen Baldus consil. 272. Vgl. Simon T. 1. p. 3. Ich habe die Stelle des Baldus vergeblich aufgeſucht.

sich durch jene zweite Ausgabe natürlich erklärt. In der Glosse zu den Institutionen werden die Decretalen Gregor's IX. citirt [i]), welches auf die Zeit nach dem J. 1234 hindeutet. — Daß übrigens Accursius den größten Theil seines Lebens hindurch, und namentlich in hohem Alter, nach niedergelegtem Lehramt, an der Glosse gearbeitet hat, ist schon oben erwähnt worden.

Man hat öfter behauptet, der Gedanke zu dieser Sammlung sey nicht bei Accursius selbst, sondern bei früheren Schriftstellern entstanden, welche er hierin nur nachgeahmt habe. So soll gerade im Römischen Recht von Cyprian oder von Anderen etwas Aehnliches früher versucht worden seyn, welche Behauptung jedoch keinen hinreichenden Grund hat [k]). Andere sagen, Johannes Teutonicus sey ihm durch die ähnliche Glosse zu Gratian's Decret ein solches Vorbild gewesen [l]). Allein dieser lebte mit Accursius großentheils gleichzeitig, die Zeit der Abfassung seiner Glosse ist ungewiß, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie vor dem Anfang der Arbeit des Accursius vollendet war, welches doch angenommen werden müßte, wenn dieser dadurch auf den ersten

i) Gl. *sed non tanta* §. 2. J. de nupt. „Idem hodie de jure canonico, ut extra de consangu. et adf. Non debet et C. ult."

k) S. o. B. 4. §. 106. Vgl. Bitter a. a. O. S. 287. 296.

l) Sarti P. 1. p. 326.

Gedanken zu einer eigenen ähnlichen Arbeit hätte geleitet werden sollen. Auch lag in der That ein solcher Plan so nahe, daß die Entstehung desselben einer künstlichen Erklärung nicht bedarf. Die große Schwierigkeit lag in der genaueren Ausbildung dieses Plans, und in der Ausführung. Hierin nun waren sehr wichtige Vorarbeiten in den bereits dargestellten Controversensammlungen (§. 86 — 89.) vorhanden, und es ist nicht zu zweifeln, daß diese Accursius benutzt haben wird. Denn bei den einfachen und unbestrittenen Stellen der Rechtsbücher war die Aufzeichnung von Glossen aus dem vorhandenen Vorrath leicht; desto schwieriger war sie bei dunkelen Stellen, in welchen die Erklärungen der Glossatoren zahlreicher waren, und sich vielfach durchkreuzten. Gerade hierauf gingen jene älteren Arbeiten, die also das Geschäft des Accursius gerade in den schwierigsten Stellen großentheils schon besorgt hatten. Was endlich insbesondere die Glosse zum liber feudorum betrifft, so ist schon oben gezeigt worden, daß Accursius gar nicht eigentlich als Verfasser derselben angesehen werden kann, indem sie schon früher von Jacobus Columbi, fast ganz so, wie wir sie in den Ausgaben unter des Accursius Namen finden, niedergeschrieben worden ist [m]).

m) S. o. §. 34. 35.

97. Die Beurtheilung der Arbeit des Accursius, zu welcher ich mich nunmehr wende, wird auf folgende Gegenstände zu richten seyn: Auswahl aus dem vorgefundenen Stoff, Behandlung der ausgewählten Stücke, und Zusatz eigener Gedanken.

Was zuerst die Auswahl betrifft, so lagen in dem Plan des Accursius nicht blos die einzelnen, zerstreuten Glossen seiner Vorgänger, für welche allerdings eine Sammlung vorzugsweise Bedürfniß war, sondern eben so die vollständigen Apparatus und die Summen a), und in dieser Ausdehnung zeigt sich der Plan umfassend und löblich. Ob aber aus dieser Masse mit gründlichem Sinn das Wichtige und Lehrreiche ausgehoben, oder vielleicht das Beste oft dem Geringeren aufgeopfert worden ist, das ist eine andere Frage. Eine erschöpfende Antwort ist unmöglich, so lange der größte Theil der alten Glossen ungedruckt ist; denn nur Derjenige kann darüber wahrhaft urtheilen, welcher denselben Vorrath, aus welchem Accursius schöpfte, mit Einem Blick überschauen und zu fortgesetzter Vergleichung benutzen kann. Aber auch schon das ganz unvollständige Material, welches uns zu Gebot steht, kann

a) Biener a. a. O. S. 296. Von der Summa des Placentinus wird §. 98. e. ein Beispiel mitgetheilt werden.

wenigſtens bedeutende Zweifel an der Gründlichkeit der Arbeit erregen. So habe ich zur Probe einen großen Theil der im vierten Band dieſes Werks mitgetheilten alten Gloſſen mit der Sammlung des Accurſius verglichen. Das Meiſte war entweder gar nicht, oder doch nicht ganz verſtändlich und befriedigend aufgenommen; mehr noch waren die älteſten Gloſſatoren benutzt, z. B. Irnerius und Bulgarus, als manche Neuere, z. B. Placentin und Pillius, welche in den allermeiſten Stellen ganz übergangen waren. Entſteht nun auf dieſe Weiſe der Verdacht, daß Vieles mit Unrecht vernachläſſigt ſeyn möge, ſo läßt ſich auf der andern Seite weit beſtimmter behaupten, daß viel Ungehöriges aufgenommen worden iſt. So iſt ſchon oben (§. 81.) der älteſten Interlineargloſſen Erwähnung geſchehen, worin ein Wort durch ein anderes, an ſich gar nicht deutlicheres erklärt wird, ohne Zweifel, weil zufällig in der Zeit oder Gegend, wo die Gloſſe entſtand, das zweite bekannter war, als das erſte[b]). Solche Gloſſen

b) Berriat-Saint-Prix hist. du droit Romain p. 289. führt eine ganze Sammlung ſolcher Stellen an, und gründet darauf mit Unrecht einen Tadel gegen die Gloſſatoren überhaupt. So wird z. B. das etsi oder etiamsi des Textes erklärt durch quamvis, ne durch ut non, admodum durch valde, petitor durch actor, una durch simul, superstites durch vivi, minorem natu durch minorem nativitate, it durch vadit u. ſ. w. Das letzte Beiſpiel iſt beſonders erläuternd, indem ja auch in der heutigen italieniſchen Sprache das

hat häufig Accurſius mit aufgenommen; hier ſind ſie mit vielen anderen tief eindringenden Erklärungen zu einem Ganzen verbunden, und ſcheinen mit dieſen unbegreiflicherweiſe dieſelben Verfaſſer zu haben. Einzeln betrachtet, ſind ſie für die Zeit ihrer Entſtehung ſehr bezeichnend, und alſo geſchichtlich nicht unmerkwürdig; in dieſer Verbindung erſcheinen ſie unerträglich, und geben der ganzen Sammlung ein ſchülerhaftes, ja kindiſches Anſehen. Dieſer Eindruck aber kommt offenbar nicht auf Rechnung der Verfaſſer, ſondern des ganz urtheilsloſen Sammlers. — *Auch noch ein ganz einzeln ſtehender Fall wirft ein etwas bedenkliches Licht auf die Sorgfalt in der Auswahl der zu benutzenden Quellen. Eine Stelle der Gloſſe ſtimmt auffallend überein mit der Erklärung, welche Odofredus von demſelben Text giebt. Dieſe Uebereinſtimmung könnte zufällig ſeyn, oder auch Odofredus könnte den Accurſius benutzt haben; allein Cinus, der Beiden noch ſehr nahe ſtand, bezeugt ausdrücklich, die Stelle der Gloſſe ſey aus Odofredus genommen c). Hieraus erhellt alſo, daß

Präſens größtentheils von vado formirt wird, und gar nicht von eo; vadit alſo wurde deswegen als Erklärung gebraucht, weil es ſchon aus der Volksſprache unmittelbar verſtändlich war.

c) *Cinus* in Cod. L. Si quis non dicam, de episc. Num. 1: „Moderni doctores latius tetigerunt materiam ejus, ut Odofredus, ex cujus dictis glossator Accursius posuit hic unam novam additionem.“

Accurſius es nicht verſchmähte, auch die Arbeiten des Schülers und Nebenbuhlers, die an Werth ſo tief unter den älteren ſtanden, mit in ſeine Compilation aufzunehmen.

98. Ueber die Behandlung der ausgewählten Stücke iſt gleichfalls ein erſchöpfendes Urtheil unmöglich, ſo lange wir nicht die Arbeit des Accurſius mit ihren Quellen in einiger Vollſtändigkeit zuſammenhalten können. Zum Theil wird davon noch unten, bei der Behandlung der Controverſen, die Rede ſeyn. Ein einzelnes Beiſpiel indeſſen, das mir zufällig vorgekommen iſt, muß auch in dieſer Beziehung großen Argwohn erregen. Bekanntlich verordnet Juſtinian im Codex, daß gegen die kürzeren Klagverjährungen die Minderjährigen nicht mehr durch die Reſtitution, ſondern ipso jure geſchützt werden ſollen [a]). Eine Novelle aber, und die daraus gezogene Authentika, nimmt für einen einzelnen Fall (bei der Dos) dennoch eine Reſtitution an [b]). Ueber dieſen Widerſpruch ſagt Placentinus: „Item quid dicemus quod Auth. *Si minor* de dote non numerata ait, minorem esse restituendum? Profecto dicemus, esse speciale,

a) L. 5. C. in quib. caus. (2. 41).

b) Auth. *Si minor* C. de temp. in int. (2. 53) aus Nov. 100. C. 2.

vel Justinianum de letheo fonte potasse" c). Diese Meinung des Placentinus erwähnt Hugolinus in einer ungedruckten Gloſſe mit folgenden Worten: „vel secundum p. biberat justinianus de letea palude quod illarum legum mentem non retinebat et oblivioni tradiderat" d). Accurſius aber ſtellt dieſelbe Meinung alſo dar: „vel secundum Pla. biberat hic Justinianus, et non recordabatur de illis legibus" e). Was bei Placentin ein etwas ſchwülſtiger, nicht unedler Ausdruck war, und was auch Hugolinus nicht weſentlich verändert hatte, iſt alſo hier zu einer unerträglichen Plattheit verkehrt worden, ſey es aus Unwiſſenheit, oder in der Ab-

---

c) Placentini summa Codicis p. 78, aus der Pariſer Handſchrift 4441. berichtigt. Die Ausgabe lieſ't ſinnlos: minorem *non* esse restituendum.

d) Handſchrift des Codex, Paris 4527.

e) Gl. *Quaerere* L. 5. C. in quib. caus. — Allerdings wird der von Placentin erwähnte Widerſpruch nicht in dieſer Gloſſe erwähnt, ſondern in Gl. *Concesserunt* und zwar da ohne Auflöſung. Dagegen ſpricht die Gl. *Quaerere* von dem Widerſpruch mit L. 4. C. si quis ignorans (und anderen Stellen), welchen Placentin in einem vorhergehenden Satze erwähnt, und auf andere Weiſe aufzulöſen ſucht. Allein daraus folgt nur, daß Accurſius die Stelle des Placentin auch noch nebenher mißverſtanden und flüchtig benutzt hat; daß er aber gerade dieſe Stelle meinte, als er ſeinen Satz niederſchrieb, wird bei der wörtlichen Uebereinſtimmung wohl Niemand bezweifeln. — Auch dieſe Stelle wird von Berriat-Saint-Prix p. 294. unter die Klagepunkte gegen die Gloſſatoren überhaupt, nicht blos gegen Accurſius perſönlich, geſetzt.

ſicht, durch ſchlechten Spaß den Leſern Freude zu machen.

Wie viele eigene Gedanken Accurſius ſeiner Gloſſenſammlung beigemiſcht hat, würde auch nur bei einer vollſtändigen Bekanntſchaft mit ſeinen Quellen ſicher zu beurtheilen ſeyn; nach allen bisher zuſammengeſtellten Thatſachen aber läßt es ſich zweifeln, ob dieſes Urtheil ſehr zu ſeinem Vortheil ausfallen möchte [f]). In neueren Zeiten iſt behauptet worden, Accurſius habe die geſammelten fremden Gloſſen mit den Siglen der Verfaſſer oder mit gar keiner Sigle, ſeine eigenen aber mit der Sigle Ac. bezeichnet, und dadurch ſey der Urheber jedes Stücks der Gloſſe mit Sicherheit zu unterſcheiden, in ſofern nicht die Nachläſſigkeit der Abſchreiber, welche die Siglen oft wegließen, Irrthümer veranlaßte [g]). Sarti hat dieſe Bemerkung dazu benutzen wollen, um die vielfältigen Vorwürfe gegen die Gloſſe von

f) Schon der Umſtand, daß Accurſius ſelbſt die Arbeiten ſeines Nebenbuhlers Odofredus compilirte (§. 97. c.), erregt Bedenken gegen den Vorrath an eigenen Gedanken.

g) Sarti p. 141. Cramer im civiliſtiſchen Magazin B. 3. S. 45. der zweiten Ausg. — Ganz mit Unrecht würde Johannes Andreä in einer oben mitgetheilten Stelle (B. 3. §. 10. g.) zur Unterſtützung dieſer Meinung angeführt werden; denn dieſer ſagt nur, daß die Siglen der älteren Gloſſatoren in der Gloſſe des Accurſius oft weggefallen ſeyen: dadurch könne oft der Schein entſtehen, als ob Accurſius ſich ſelbſt widerſpreche, wo er doch nur widerſprechende Meinungen verſchiedener Gloſſatoren angeführt habe.

Accurſius weg und auf ſeine Vorgänger hinzulenken, alſo mit völliger Umkehrung des wahren Verhältniſſes. Jene Behauptung ſelbſt aber muß ganz beſtimmt verworfen werden. Denn die Sigle Ac. muß eigentlich am Ende einer jeden Stelle der Gloſſa ordinaria ſtehen, und es iſt bloßer Zufall, wenn ſie in Handſchriften und Ausgaben oft fehlt; ſie ſagt aber gar nicht, daß die vorauſtehende Gloſſe den eigenen Gedanken des Accurſius enthalte, ſondern nur, daß ſie zu ſeiner Sammlung gehöre. In der That alſo kennen wir die Urheber der einzelnen Erklärungen in der Gloſſe nur da, wo zufällig die Sigle älterer Gloſſatoren von Accurſius beigefügt, und von den Abſchreibern nicht weggelaſſen worden iſt; wo dagegen nur die Sigle Ac., oder auch gar keine, ſteht, bleibt hierüber Alles ungewiß. Die Richtigkeit dieſer Behauptung leuchtet bei genauer Betrachtung der Gloſſe von ſelbſt ein, und ſie wird außerdem auch durch das ausdrückliche Zeugniß des Odofredus beſtätigt, welcher zugleich vernehmlich genug darauf anſpielt, daß Accurſius gar kein eigenes Verdienſt bei der Gloſſe habe [h]). In dem

h) Odofredus in Dig. vetus, L. 2. §. 2. de orig. juris: „nota quod liber potest cognominari a compilatore, *etsi compilator nihil ibi posuit* ut hic dicitur, et sic est argumentum pro compilatoribus glossarum, *ut suae glossae dicantur ejus qui compilavit.*“ Odofredus kann hierbei an die Gloſſa ordinaria des

Munde des Nebenbuhlers mag vielleicht dieſe Behauptung nicht frei von Uebertreibung ſeyn; aber ſchwerlich würde ſie Odofredus gewagt haben, wenn die öffentliche Meinung dem Accurſius einen großen eigenen Antheil an der Gloſſe zugeſchrieben hätte, was damals nicht leicht zweifelhaft bleiben konnte.

99. Vorzügliche Aufmerkſamkeit verdient auch noch die Art, wie Accurſius die zahlreichen Streitigkeiten ſeiner Vorgänger behandelt hat. Nach ſehr alten Zeugniſſen ſoll er beſonders geſucht haben, durch ſeine Gloſſe den alten Streit der Secten zu ſchlichten; deswegen habe er ſelbſt bei Lehrern beider Secten gehört, und ſeine Abſicht ſey ihm völlig gelungen a). Dieſe Anſicht muß verworfen werden, weil ſolche Secten, wie ſie hier vorausgeſetzt werden, in Bologna niemals beſtanden haben (§. 86.). Einzelne Controverſen aber gab es in großer Anzahl, und es war natürlich, daß ſich dieſe vorzugsweiſe

---

Decrets, der Decretalen, oder an die der Juſtinianiſchen Rechtsbücher gedacht haben; wahrſcheinlich an Alle zugleich. Allein Accurſius und ſeine Arbeiten lagen ihm ſo ſehr am Nächſten, daß die Stelle gewiß vorzugsweiſe hierauf zu beziehen iſt.

a) Villani 1. 2. ſchildert erſt weitläufig die zwei Secten und ihre nachtheiligen Folgen, welche aufzuheben Accurſius von Gott geſandt worden ſey. Nachher heißt es: „omniumque sectarum auditor factus, quid queque sentiret, diligentissime intellexit.“ In demſelben Sinn, und zum Theil mit denſelben Worten, ſpricht Bandini 1. 2. 3. — Villani 3. hat davon Nichts.

an die Auslegung der Quellen, als die Hauptform aller wissenschaftlichen Thätigkeit, anschlossen. Bei diesen Controversen konnte die Sammlung des Accursius einen zwiefachen großen Vortheil gewähren: für das Studium, indem er die verschiedenen Meinungen zweckmäßig zusammenstellte, und so in ihrem Verhältniß zu einander deutlicher zur Anschauung brachte, als es in ihrem früheren zerstreuten Zustand möglich war: für die Anwendung, indem er dem Streit eine klare Entscheidung hinzufügte, und dieser durch sein überwiegendes Ansehen ausschließende Geltung verschaffte. Allein beide Aufgaben hat er auf sehr unvollkommene Weise gelöst, und hierüber ist auch schon jetzt ein bestimmteres Urtheil möglich, als über die früher aufgestellten Fragen. Denn was die Bearbeitung der Controversen für das Studium (also die theoretische Seite) betrifft, so wird Jeder, der sich mit dogmengeschichtlichen Untersuchungen beschäftigt, leicht inne werden, wie schwer, ja oft, wie unmöglich es ist, bei verwickelten Fällen den Stand der verschiedenen Meinungen aus Accursius kennen zu lernen[b]). Was aber den praktischen Werth betrifft, so kann die Wahrheit des ausgesprochenen Urtheils noch weniger

b) Belege zu diesem Urtheil finden sich in meinem Buch über den Besitz §. 10. und am Ende des §. 17.

zweifelhaft bleiben, indem hierüber die Erfahrung der nächſten Jahrhunderte nach Accurſius längſt entſchieden hat. In dieſer Zeit war man beſcheiden genug, den Accurſius nicht mit der Prüfung ſeiner Gründe in Verlegenheit zu ſetzen, man wollte ſich bei ſeiner bloßen Entſcheidung völlig beruhigen, und doch konnte man durch ihn nicht zu dem Frieden gelangen, den man ſuchte, indem gerade eine ſolche Entſcheidung nicht zu finden war. Dieſe praktiſche Unzulänglichkeit der Gloſſe war ſo häufig und ſo beſchwerlich, daß man eigene Syſteme zur Abhülfe aufſtellte. Ein ſolches Syſtem giebt z. B. Diplovataccius im Leben des Accurſius, und ich will davon eine kurze Ueberſicht mittheilen. Die Hauptregel iſt dieſe, daß in zweifelhaften Fällen die letzte in der Gloſſe angegebene Meinung als die eigene Meinung des Accurſius angeſehen und den übrigen vorgezogen werden ſoll. Dieſe Regel ſoll jedoch folgende Ausnahmen leiden: 1. Wenn die voranſtehende Meinung beſſere Gründe hat. 2. Wenn die letzte das ſtrenge Recht begünſtigt, die erſte die Billigkeit. 3. Wenn die letzte mit alii oder quidam dicunt eingeleitet wird (es müßte denn heißen: *tamen* quidam, da denn doch die letzte vorgeht). 4. Wenn durch die erſte Meinung die Ehe begünſtigt wird, 5. oder auch die Kirche. — Man muß aber die ganze Ausführung dieſer Regeln und Ausnahmen

leſen, mit allen ihren Argumenten und Autoritäten, um ganz zu empfinden, wie tief die Rechtswiſſenſchaft wieder geſunken ſeyn mußte, damit ſolche Syſteme entſtehen konnten. — Nicht genug aber, daß oft in einer einzelnen Gloſſe unaufgelöſ'te Widerſprüche, ganz gegen den Zweck der Sammlung, zurückblieben, ſo fand es ſich auch nicht ſelten, daß zwei verſchiedene Gloſſen einander widerſprachen, und auch durch dieſe neue Schwierigkeit entſtanden wiederum mühſelige Arbeiten ſpäterer Schriftſteller c).

100. Nachdem ſo die einzelnen Seiten der Arbeit des Accurſius geprüft worden ſind, wird es kaum mehr nöthig ſeyn, über ihren inneren Werth ein Totalurtheil hinzuzufügen, welches freilich nicht anders, als ungünſtig ausfallen könnte. Für uns freilich iſt ſie geſchichtlich von großem Werth, indem der größte Theil der Quellen des Accurſius entweder untergegangen, oder doch nicht durch gedruckte Ausgaben verbreitet iſt. Aber auch abgeſehen von dieſem

c) Im 18ten Band der großen Venetianiſchen Tractatenſammlung ſtehen zwei beſondere Schriften über die Widerſprüche der Gloſſe: von Dinus und von Ant. Nicellus. Die erſte zählt ſehr kurz 26 Widerſprüche auf (fol. 187), die zweite ſehr weitläufig 121 (fol. 187 — 221). Beide aber enthalten nur einzelne Fälle, ohne allgemeine Regeln aufzuſtellen, wie es Diplovataccius verſucht. Auch ſpricht Diplovataccius von dem Fall, wo innerhalb einer einzelnen Gloſſe eine ſichere Entſcheidung vermißt wird, Dinus und Nicellus aber von dem Fall, wo zwei verſchiedene Gloſſen einander widerſprechen.

zufälligen Umſtand, muß der Gloſſe des Accurſius ein ähnliches Verdienſt für ſpätere Zeitalter zugeſchrieben werden, wie den Rechtsſammlungen Juſtinian's. Denn durch das concentrirte Anſehen, welches ſie dauernd genoß, iſt das Andenken der Gloſſatoren und ihrer Arbeiten weit lebendiger erhalten worden, als es durch die einzelnen, wenngleich weit beſſeren, früheren Schriften hätte geſchehen können, und wenn es uns gelingt, aus der vollſtändigeren Kenntniß jener merkwürdigen Zeit noch manche Vortheile für unſere Wiſſenſchaft zu gewinnen, ſo verdanken wir dieſe zum Theil der lebendigen Verbindung, welche durch Accurſius zwiſchen der alten und neuen Zeit der juriſtiſchen Literatur geſtiftet worden iſt. Auch dieſes Verdienſt aber iſt nur ein äußeres und zufälliges, und der wiſſenſchaftliche Werth des Accurſius kann dadurch in unſeren Augen nicht erhöht werden.

Die Wirkung der Gloſſe des Accurſius war außerordentlich. In den Gerichten erhielt ſie ſehr bald ein völlig geſetzliches Anſehen a). Accurſius

a) Villani 1. „que (Glossae) tante auctoritatis, gratieque fuere, ut consensu omnium publice approbarentur; et spretis, abolitisque penitus aliis, sole juxta textus legum apposite sunt, et ubique terrarum sine controversia pro legibus celebrantur, ita ut propemodum nefas sit, non secus quam textui, Glossis Accursii contraire; sicut antiqua fama referente comperi.“ Eben ſo Villani 2., und ganz übereinſtimmend Bandini 1. 2. 3.

selbst genoß durch sie einen Ruhm, wie kein anderer Rechtslehrer des ganzen Mittelalters, welches durch einzelne merkwürdige Zeugnisse bestätigt wird. So z. B. gehörte seine ganze Familie zur Partei der Gibellinen (Lambertazzi). Als nun diese völlig unterdrückt und verfolgt wurde, machte man im J. 1306 ein eigenes Stadtgesetz, welches jener Familie die Vorrechte der siegenden Welfischen Partei (Geremei) mittheilte: darin heißt es, Accursius und sein Sohn seyen die Väter und Lehrer aller Scholaren der Erde gewesen, und durch die Glosse sey der Ruhm der Stadt Bologna über die ganze Welt verbreitet worden [b]). Sehr charakteristisch wird Accursius von Baldus der Caroccio der Wahrheit genannt, welchem man eben so fest anhängen müsse, wie die Bologneser ihrem Caroccio [c]). — Die Gründe

b) Abgedruckt bei Sarti P. 2. p. 76. 77. Die Hauptstelle lautet so: „ . . . descendentes venerande memorie Domini Accursii, et Domini Francisci de Accursiis, patrum et Dominorum omnium Scolarium et Studentium in Jure Civili per universum Mundum, qui tantum honorem fecerunt Civitati Bononie, glosando in Civitate Bonon., et illuminando Jus Civile, et Scolares de toto Mundo ex hoc ad Civitatem Bon. convocando, ita quod ipsa Civitas honoratur, et divulgatur ejus fama per Mundum universum."

c) Diplovataccius führt folgende zwei Stellen des Baldus an: „Adhaereas carocio veritatis, id est glossatori, et in perpetuum non errabis", und: „Adhaereas glossis ordinariis sicut Bononienses adhaerent Carocio, et sicut inducens navem adhaeret

jenes praktischen Ansehens und dieses literarischen Ruhms sind leicht zu entdecken. Die Glosse des Accursius war höchst bequem, indem sie die in vielen Handschriften zerstreuten einzelnen Glossen zusammenstellte, und indem sie alle Theile der Rechtsquellen umfaßte; zugleich fiel sie in eine Zeit abnehmender wissenschaftlicher Kraft, worin stets jede Anstalt für literarische Bequemlichkeit höher geschätzt wird, als der eigene Gedanke. Diese Ursachen erklären leicht jene Erscheinungen; weniger Einfluß ist wohl dem Umstand zuzuschreiben, daß er Söhne hinterließ, durch welche sein Ansehen vertheidigt werden konnte [d]). Daß er selbst eine gesetzliche Sanction seiner Glosse bewirkt haben sollte, wie allerdings ein altes Zeugniß aussagt (§. 94. k.), ist gewiß ungegründet; und wenn späterhin in einzelnen Städten eine solche Sanction erfolgte, so lag darin sicher Nichts, als das Anerkenntniß eines längst entschiedenen Gerichtsbrauchs [e]).

---

timoni." — Der Caroccio war bekanntlich in den italienischen Städten der große Streitwagen, auf welchem das Banner der Stadt aufgestellt war, und dessen Vertheidigung in der Schlacht der höchste Ehrenpunkt war. — Vgl. auch die naive Stelle des Fulgosius in Heineccii hist. juris. p. 606.

d) Auf diesen Umstand scheint Sarti p. 140 besondern Werth zu legen.

e) Diplovataccius: „et ideo *Bononiae est statutum,* quod deficientibus statutis et consuetudinibus judex debeat

Bewirkt also hat Accursius den Verfall der juristischen Literatur nicht (§. 80.); vielmehr ist gerade umgekehrt aus diesem schon einbrechenden Verfall vielleicht selbst der Gedanke zu seiner Sammlung, wahrscheinlicher die schlechte Ausführung, ganz gewiß aber ihr übermäßiges und verderbliches Ansehen zu erklären. Allein befördert und beschleunigt hat er diesen Verfall allerdings, indem seine Glosse nunmehr einen Mittelpunkt darbot, um welchen sich alle falschen Bestrebungen der folgenden Zeit versammelten. Recht anschaulich wird dieses dadurch, daß nun in Vorlesungen und Schriften auch die Glosse regelmäßig Gegenstand der Interpretation wurde, welches Verfahren die Aufmerksamkeit von den Rechtsquellen ab, und auf ein sehr mittelmäßiges Object hinlenkte. Schon Odofredus rühmt sich, daß er in seinen Vorlesungen die Glossen mit erkläre, was seine Vorgänger versäumt hätten [f]).

---

judicare secundum jura Romana, *et glossas ordinarias Accursii approbatas per ipsum*" (d. h. nach dem Theil einer jeden Glosse, welcher als die eigene Meinung des Accursius anzusehen, s. o. §. 99.); und an einer anderen Stelle: „etsi exstaret statutum, *ut est Veronae, quod opinio Accursii tenenda sit.*"

f) S. o. B. 3. §. 199. d. §. 204. Ob dabei Odofredus die Glosse des Accursius meinte, oder die alten zerstreuten Glossen, läßt sich nicht entscheiden, ist auch gleichgültig. — Es ist zu bemerken, daß Hostiensis das Verfahren, dessen sich hier Odofred rühmt, sehr tadelt. *Hostiensis* Summa, tit. de magistris, in rubr.

Es war aber natürlich daß eine ſolche Verkehrtheit ſich in der Folge ſtets fortſchreitend zeigte [g]). — Das ausſchließende Anſehen dieſer neuen Gloſſe mußte unvermeidlich die einzelnen Gloſſen der älteren Rechtslehrer verdrängen, indem ſie nicht mehr geleſen, und nicht mehr abgeſchrieben wurden. Aber ſehr häufig wurde ſelbſt ihre körperliche Zerſtörung dadurch bewirkt. Noch jetzt finden ſich viele Handſchriften der Juſtinianiſchen Rechtsbücher, worin Text und Gloſſe von ganz verſchiedenen Händen geſchrieben ſind. Betrachtet man dieſe genauer, ſo wird man meiſtens finden, daß die Gloſſe auf radirtes Pergament geſchrieben iſt; auf dieſem hat unfehlbar eine alte, dem Text gleichzeitige Gloſſe geſtanden, die dem Accurſius Platz machen mußte, und von welcher oft noch einzelne Bruchſtücke erhalten ſind.

101. Zuletzt iſt hier noch von den Handſchriften und Ausgaben der Gloſſe zu handeln. Ein Verzeichniß derſelben aufzuſtellen, ſo wie es bei den

---

g) Merkwürdig iſt folgende Stelle, die Sarti p. 139. not. h. aus einem handſchriftlichen Werk des funfzehenten Jahrhunderts anführt: „Scribunt nostri doctores moderni lecturas novas, in quibus non glossant glossas, sed glossarum glossas. Et hodie in lecturis suis transponuntur jam dicta. Quod enim unus in una lege ponit, alius ponit in alia per eadem verba, vel paulo distantia.“

Werken anderer Glossatoren geschehen ist, würde hier nicht am rechten Orte seyn, indem die Glosse fast immer zugleich mit dem Text geschrieben und gedruckt worden ist, so daß ihre bibliographische Geschichte nur in Verbindung mit der des Textes selbst zweckmäßig behandelt werden kann. Dagegen sind hier einige allgemeine Gesichtspunkte festzustellen, im Gegensatz unrichtiger Vorstellungen, die sich zuweilen gezeigt haben. Unter den Handschriften der Glosse, und eben so unter den Ausgaben [a]), finden sich manche wirkliche oder scheinbare Verschiedenheiten, von welchen man zwei Ursachen angegeben hat. Erstlich nahm man an, daß Accursius selbst die Glosse mehrmals bearbeitet habe, und daß also die verschiedenen Handschriften eben so viele verschiedene, von Accursius selbst herrührende, Ausgaben darstellten [b]). Allein eine zwiefache Bearbeitung wird nur bei der Institutionenglosse, und zwar im Gegensatz der übrigen Glossen, bemerkt (§. 96.), so daß wir sie für alle übrigen Glossen geradezu verwerfen müssen. Bei den Institutionen wäre es möglich, daß noch einmal eine Spur der zwei Ausgaben und

a) Ueber die Verschiedenheit der Ausgaben vgl. Cramer im civil. Mag. B. 3. S. 46. 146. (2te Ausg.)

b) Schrader's Abhandlungen B. 1. Hannover 1808. S. 208. Doch mehr als Frage, denn als bestimmte Behauptung.

ihrer Verschiedenheit entdeckt würde; wahrscheinlicher aber ist es auch hier, daß sich nur allein die zweite, vollständigere Ausgabe erhalten hat. — Zweitens wurde behauptet, die Glosse des Accursius sei von den Nachfolgern stets fortgesetzt und vermehrt worden, so daß es gar keine feste Gränze der Glosse geben würde, sondern jede Handschrift, je nachdem sie älter oder jünger wäre, stets auch eine kleinere oder größere Glosse enthalten müßte c). Diese, weit wichtigere Behauptung aber, halte ich für ungegründet, wie sich aus folgender bestimmteren Darlegung des wahren Sachverhältnisses ergeben wird.

In den Handschriften unterscheidet sich die Glosse selbst lediglich durch die Willkür und Nachlässigkeit der Abschreiber, und diese Unterschiede gehen niemals in's Große. Sehr häufig aber haben die Besitzer der Handschriften Erklärungen neuerer Schriftsteller an den Rand der Glosse geschrieben, welche dann sowohl durch die verschiedene Hand, als durch den Platz, wo sie stehen, von der Glosse selbst leicht und sicher zu unterscheiden sind. Nur in sehr wenigen Handschriften des funfzehnten Jahrhunderts haben unwissende Abschreiber solche Zusätze mit in die Glosse hineingeschrieben, wodurch denn

c) Cramer a. a. O. S. 44. 45. Schrader a. a. O.

sich durch jene zweite Ausgabe natürlich erklärt. In der Glosse zu den Institutionen werden die Decretalen Gregor's IX. citirt [i]), welches auf die Zeit nach dem J. 1234 hindeutet. — Daß übrigens Accursius den größten Theil seines Lebens hindurch, und namentlich in hohem Alter, nach niedergelegtem Lehramt, an der Glosse gearbeitet hat, ist schon oben erwähnt worden.

Man hat öfter behauptet, der Gedanke zu dieser Sammlung sey nicht bei Accursius selbst, sondern bei früheren Schriftstellern entstanden, welche er hierin nur nachgeahmt habe. So soll gerade im Römischen Recht von Cyprian oder von Anderen etwas Aehnliches früher versucht worden seyn, welche Behauptung jedoch keinen hinreichenden Grund hat [k]). Andere sagen, Johannes Teutonicus sey ihm durch die ähnliche Glosse zu Gratian's Decret ein solches Vorbild gewesen [l]). Allein dieser lebte mit Accursius großentheils gleichzeitig, die Zeit der Abfassung seiner Glosse ist ungewiß, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie vor dem Anfang der Arbeit des Accursius vollendet war, welches doch angenommen werden müßte, wenn dieser dadurch auf den ersten

i) Gl. *sed non tanta* §. 2. J. de nupt. „Idem hodie de jure canonico, ut extra de consangu. et adf. Non debet et C. ult."

k) S. o. B. 4. §. 106. Vgl. Biener a. a. O. S. 287. 296.

l) Sarti P. 1. p. 326.

Gedanken zu einer eigenen ähnlichen Arbeit hätte geleitet werden ſollen. Auch lag in der That ein ſolcher Plan ſo nahe, daß die Entſtehung deſſelben einer künſtlichen Erklärung nicht bedarf. Die große Schwierigkeit lag in der genaueren Ausbildung dieſes Plans, und in der Ausführung. Hierin nun waren ſehr wichtige Vorarbeiten in den bereits dargeſtellten Controverſenſammlungen (§. 86 — 89.) vorhanden, und es iſt nicht zu zweifeln, daß dieſe Accurſius benutzt haben wird. Denn bei den einfachen und unbeſtrittenen Stellen der Rechtsbücher war die Aufzeichnung von Gloſſen aus dem vorhandenen Vorrath leicht; deſto ſchwieriger war ſie bei dunkelen Stellen, in welchen die Erklärungen der Gloſſatoren zahlreicher waren, und ſich vielfach durchkreuzten. Gerade hierauf gingen jene älteren Arbeiten, die alſo das Geſchäft des Accurſius gerade in den ſchwierigſten Stellen großentheils ſchon beſorgt hatten. Was endlich insbeſondere die Gloſſe zum liber feudorum betrifft, ſo iſt ſchon oben gezeigt worden, daß Accurſius gar nicht eigentlich als Verfaſſer derſelben angeſehen werden kann, indem ſie ſchon früher von Jacobus Columbi, faſt ganz ſo, wie wir ſie in den Ausgaben unter des Accurſius Namen finden, niedergeſchrieben worden iſt [m]).

m) S. o. §. 34. 35.

lesen, mit allen ihren Argumenten und Autoritäten, um ganz zu empfinden, wie tief die Rechtswissenschaft wieder gesunken seyn mußte, damit solche Systeme entstehen konnten. — Nicht genug aber, daß oft in einer einzelnen Glosse unaufgelöst'e Widersprüche, ganz gegen den Zweck der Sammlung, zurückblieben, so fand es sich auch nicht selten, daß zwei verschiedene Glossen einander widersprachen, und auch durch diese neue Schwierigkeit entstanden wiederum mühselige Arbeiten späterer Schriftsteller c).

100. Nachdem so die einzelnen Seiten der Arbeit des Accursius geprüft worden sind, wird es kaum mehr nöthig seyn, über ihren inneren Werth ein Totalurtheil hinzuzufügen, welches freilich nicht anders, als ungünstig ausfallen könnte. Für uns freilich ist sie geschichtlich von großem Werth, indem der größte Theil der Quellen des Accursius entweder untergegangen, oder doch nicht durch gedruckte Ausgaben verbreitet ist. Aber auch abgesehen von diesem

c) Im 18ten Band der großen Venetianischen Tractatensammlung stehen zwei besondere Schriften über die Widersprüche der Glosse: von Dinus und von Ant. Nicellus. Die erste zählt sehr kurz 26 Widersprüche auf (fol. 187), die zweite sehr weitläufig 121 (fol. 187 — 221). Beide aber enthalten nur einzelne Fälle, ohne allgemeine Regeln aufzustellen, wie es Diplovataccius versucht. Auch spricht Diplovataccius von dem Fall, wo innerhalb einer einzelnen Glosse eine sichere Entscheidung vermißt wird, Dinus und Nicellus aber von dem Fall, wo zwei verschiedene Glossen einander widersprechen.

wenigſtens bedeutende Zweifel an der Gründlichkeit der Arbeit erregen. So habe ich zur Probe einen großen Theil der im vierten Band dieſes Werks mitgetheilten alten Gloſſen mit der Sammlung des Accurſius verglichen. Das Meiſte war entweder gar nicht, oder doch nicht ganz verſtändlich und befriedigend aufgenommen; mehr noch waren die älteſten Gloſſatoren benutzt, z. B. Irnerius und Bulgarus, als manche Neuere, z. B. Placentin und Pillius, welche in den allermeiſten Stellen ganz übergangen waren. Entſteht nun auf dieſe Weiſe der Verdacht, daß Vieles mit Unrecht vernachläſſigt ſeyn möge, ſo läßt ſich auf der andern Seite weit beſtimmter behaupten, daß viel Ungehöriges aufgenommen worden iſt. So iſt ſchon oben (§. 81.) der älteſten Interlinearglöſſen Erwähnung geſchehen, worin ein Wort durch ein anderes, an ſich gar nicht deutlicheres erklärt wird, ohne Zweifel, weil zufällig in der Zeit oder Gegend, wo die Gloſſe entſtand, das zweite bekannter war, als das erſte[b]). Solche Gloſſen

b) Berriat-Saint-Prix hist. du droit Romain p. 289. führt eine ganze Sammlung ſolcher Stellen an, und gründet darauf mit Unrecht einen Tadel gegen die Gloſſatoren überhaupt. So wird z. B. das etsi oder etiamsi des Textes erklärt durch quamvis, ne durch ut non, admodum durch valde, petitor durch actor, una durch simul, superstites durch vivi, minorem natu durch minorem nativitate, it durch vadit u. ſ. w. Das letzte Beiſpiel iſt beſonders erläuternd, indem ja auch in der heutigen italieniſchen Sprache das

hat häufig Accurſius mit aufgenommen; hier ſind ſie mit vielen anderen tief eindringenden Erklärungen zu einem Ganzen verbunden, und ſcheinen mit dieſen unbegreiflicherweiſe dieſelben Verfaſſer zu haben. Einzeln betrachtet, ſind ſie für die Zeit ihrer Entſtehung ſehr bezeichnend, und alſo geſchichtlich nicht unmerkwürdig; in dieſer Verbindung erſcheinen ſie unerträglich, und geben der ganzen Sammlung ein ſchülerhaftes, ja kindiſches Anſehen. Dieſer Eindruck aber kommt offenbar nicht auf Rechnung der Verfaſſer, ſondern des ganz urtheilsloſen Sammlers. — Auch noch ein ganz einzeln ſtehender Fall wirft ein etwas bedenkliches Licht auf die Sorgfalt in der Auswahl der zu benutzenden Quellen. Eine Stelle der Gloſſe ſtimmt auffallend überein mit der Erklärung, welche Odofredus von demſelben Text giebt. Dieſe Uebereinſtimmung könnte zufällig ſeyn, oder auch Odofredus könnte den Accurſius benutzt haben; allein Cinus, der Beiden noch ſehr nahe ſtand, bezeugt ausdrücklich, die Stelle der Gloſſe ſey aus Odofredus genommen c). Hieraus erhellt alſo, daß

Präſens größtentheils von vado formirt wird, und gar nicht von eo; vadit alſo wurde deswegen als Erklärung gebraucht, weil es ſchon aus der Volksſprache unmittelbar verſtändlich war.

c) *Cinus* in Cod. L. Si quis non dicam, de episc. Num. 1: „Moderni doctores latius tetigerunt materiam ejus, ut Odofredus, ex cujus dictis glossator Accursius posuit hic unam novam additionem.“

Accurſius es nicht verſchmähte, auch die Arbeiten des Schülers und Nebenbuhlers, die an Werth ſo tief unter den älteren ſtanden, mit in ſeine Compilation aufzunehmen.

98. Ueber die Behandlung der ausgewählten Stücke iſt gleichfalls ein erſchöpfendes Urtheil unmöglich, ſo lange wir nicht die Arbeit des Accurſius mit ihren Quellen in einiger Vollſtändigkeit zuſammenhalten können. Zum Theil wird davon noch unten, bei der Behandlung der Controverſen, die Rede ſeyn. Ein einzelnes Beiſpiel indeſſen, das mir zufällig vorgekommen iſt, muß auch in dieſer Beziehung großen Argwohn erregen. Bekanntlich verordnet Juſtinian im Codex, daß gegen die kürzeren Klagverjährungen die Minderjährigen nicht mehr durch die Reſtitution, ſondern ipso jure geſchützt werden ſollen [a]). Eine Novelle aber, und die daraus gezogene Authentika, nimmt für einen einzelnen Fall (bei der Dos) dennoch eine Reſtitution an [b]). Ueber dieſen Widerſpruch ſagt Placentinus: „Item quid dicemus quod Auth. *Si minor* de dote non numerata ait, minorem esse restituendum? Profecto dicemus, esse speciale,

a) L. 5. C. in quib. caus. (2. 41).

b) Auth. *Si minor* C. de temp. in int. (2. 53) aus Nov. 100. C. 2.

vel Justinianum de letheo fonte potasse" c). Diese Meinung des Placentinus erwähnt Hugolinus in einer ungedruckten Glosse mit folgenden Worten: „vel secundum p. biberat justinianus de letea palude quod illarum legum mentem non retinebat et oblivioni tradiderat" d). Accursius aber stellt dieselbe Meinung also dar: „vel secundum Pla. biberat hic Justinianus, et non recordabatur de illis legibus" e). Was bei Placentin ein etwas schwülstiger, nicht unedler Ausdruck war, und was auch Hugolinus nicht wesentlich verändert hatte, ist also hier zu einer unerträglichen Plattheit verkehrt worden, sey es aus Unwissenheit, oder in der Ab-

---

c) Placentini summa Codicis p. 78, aus der Pariser Handschrift 4441. berichtigt. Die Ausgabe liest sinnlos: minorem *non* esse restituendum.

d) Handschrift des Codex, Paris. 4527.

e) Gl. *Quaerere* L. 5. C. in quib. caus. — Allerdings wird der von Placentin erwähnte Widerspruch nicht in dieser Glosse erwähnt, sondern in Gl. *Concesserunt* und zwar da ohne Auflösung. Dagegen spricht die Gl. *Quaerere* von dem Widerspruch mit L. 4. C. si quis ignorans (und anderen Stellen), welchen Placentin in einem vorhergehenden Satze erwähnt, und auf andere Weise aufzulösen sucht. Allein daraus folgt nur, daß Accursius die Stelle des Placentin auch noch nebenher mißverstanden und flüchtig benutzt hat; daß er aber gerade diese Stelle meinte, als er seinen Satz niederschrieb, wird bei der wörtlichen Uebereinstimmung wohl Niemand bezweifeln. — Auch diese Stelle wird von Berriat-Saint-Prix p. 294. unter die Klagepunkte gegen die Glossatoren überhaupt, nicht blos gegen Accursius persönlich, gesetzt.

ſicht, durch ſchlechten Spaß den Leſern Freude zu machen.

Wie viele eigene Gedanken Accurſius ſeiner Gloſſenſammlung beigemiſcht hat, würde auch nur bei einer vollſtändigen Bekanntſchaft mit ſeinen Quellen ſicher zu beurtheilen ſeyn; nach allen bisher zuſammengeſtellten Thatſachen aber läßt es ſich zweifeln, ob dieſes Urtheil ſehr zu ſeinem Vortheil ausfallen möchte [f]). In neueren Zeiten iſt behauptet worden, Accurſius habe die geſammelten fremden Gloſſen mit den Siglen der Verfaſſer oder mit gar keiner Sigle, ſeine eigenen aber mit der Sigle Ac. bezeichnet, und dadurch ſey der Urheber jedes Stücks der Gloſſe mit Sicherheit zu unterſcheiden, in ſofern nicht die Nachläſſigkeit der Abſchreiber, welche die Siglen oft wegließen, Irrthümer veranlaßte [g]). Sarti hat dieſe Bemerkung dazu benutzen wollen, um die vielfältigen Vorwürfe gegen die Gloſſe von

f) Schon der Umſtand, daß Accurſius ſelbſt die Arbeiten ſeines * Nebenbuhlers Odofredus compilirte (§. 97. c.), erregt Bedenken gegen den Vorrath an eigenen Gedanken.

g) Sarti p. 141. Cramer im civiliſtiſchen Magazin B. 3. S. 45. der zweiten Ausg. — Ganz mit Unrecht würde Johannes Andreä in einer oben mitgetheilten Stelle (B. 3. §. 10. g.) zur Unterſtützung dieſer Meinung angeführt werden; denn dieſer ſagt nur, daß die Siglen der älteren Gloſſatoren in der Gloſſe des Accurſius oft weggefallen ſeyen: dadurch könne oft der Schein entſtehen, als ob Accurſius ſich ſelbſt widerſpreche, wo er doch nur widerſprechende Meinungen verſchiedener Gloſſatoren angeführt habe.

Accurſius weg und auf ſeine Vorgänger hinzulenken, alſo mit völliger Umkehrung des wahren Verhältniſſes. Jene Behauptung ſelbſt aber muß ganz beſtimmt verworfen werden. Denn die Sigle Ac. muß eigentlich am Ende einer jeden Stelle der Gloſſa ordinaria ſtehen, und es iſt bloßer Zufall, wenn ſie in Handſchriften und Ausgaben oft fehlt; ſie ſagt aber gar nicht, daß die voranſtehende Gloſſe den eigenen Gedanken des Accurſius enthalte, ſondern nur, daß ſie zu ſeiner Sammlung gehöre. In der That alſo kennen wir die Urheber der einzelnen Erklärungen in der Gloſſe nur da, wo zufällig die Sigle älterer Gloſſatoren von Accurſius beigefügt, und von den Abſchreibern nicht weggelaſſen worden iſt; wo dagegen nur die Sigle Ac., oder auch gar keine, ſteht, bleibt hierüber Alles ungewiß. Die Richtigkeit dieſer Behauptung leuchtet bei genauer Betrachtung der Gloſſe von ſelbſt ein, und ſie wird außerdem auch durch das ausdrückliche Zeugniß des Odofredus beſtätigt, welcher zugleich vernehmlich genug darauf anſpielt, daß Accurſius gar kein eigenes Verdienſt bei der Gloſſe habe [h]). In dem

h) Odofredus in Dig. vetus, L. 2. §. 2. de orig. juris: „nota quod liber potest cognominari a compilatore, *etsi compilator nihil ibi posuit* ut hic dicitur, et sic est argumentum pro compilatoribus glossarum, *ut suae glossae dicantur ejus qui compilavit.*“ Odofredus kann hierbei an die Gloſſa ordinaria des

Munde des Nebenbuhlers mag vielleicht dieſe Behauptung nicht frei von Uebertreibung ſeyn; aber ſchwerlich würde ſie Odofredus gewagt haben, wenn die öffentliche Meinung dem Accurſius einen großen eigenen Antheil an der Gloſſe zugeſchrieben hätte, was damals nicht leicht zweifelhaft bleiben konnte.

99. Vorzügliche Aufmerkſamkeit verdient auch noch die Art, wie Accurſius die zahlreichen Streitigkeiten ſeiner Vorgänger behandelt hat. Nach ſehr alten Zeugniſſen ſoll er beſonders geſucht haben, durch ſeine Gloſſe den alten Streit der Secten zu ſchlichten; deswegen habe er ſelbſt bei Lehrern beider Secten gehört, und ſeine Abſicht ſey ihm völlig gelungen a). Dieſe Anſicht muß verworfen werden, weil ſolche Secten, wie ſie hier vorausgeſetzt werden, in Bologna niemals beſtanden haben (§. 86.). Einzelne Controverſen aber gab es in großer Anzahl, und es war natürlich, daß ſich dieſe vorzugsweiſe

---

Decrets, der Decretalen, oder an die der Juſtinianiſchen Rechtsbücher gedacht haben; wahrſcheinlich an Alle zugleich. Allein Accurſius und ſeine Arbeiten lagen ihm ſo ſehr am Nächſten, daß die Stelle gewiß vorzugsweiſe hierauf zu beziehen iſt.

a) Villani 1. 2. ſchildert erſt weitläufig die zwei Secten und ihre nachtheiligen Folgen, welche aufzuheben Accurſius von Gott geſandt worden ſey. Nachher heißt es: „omniumque sectarum auditor factus, quid queque sentiret, diligentissime intellexit.“ In demſelben Sinn, und zum Theil mit denſelben Worten, ſpricht Bandini 1. 2. 3. — Villani 3. hat davon Nichts.

sich durch jene zweite Ausgabe natürlich erklärt. In der Glosse zu den Institutionen werden die Decretalen Gregor's IX. citirt [i]), welches auf die Zeit nach dem J. 1234 hindeutet. — Daß übrigens Accursius den größten Theil seines Lebens hindurch, und namentlich in hohem Alter, nach niedergelegtem Lehramt, an der Glosse gearbeitet hat, ist schon oben erwähnt worden.

Man hat öfter behauptet, der Gedanke zu dieser Sammlung sey nicht bei Accursius selbst, sondern bei früheren Schriftstellern entstanden, welche er hierin nur nachgeahmt habe. So soll gerade im Römischen Recht von Cyprian oder von Anderen etwas Aehnliches früher versucht worden seyn, welche Behauptung jedoch keinen hinreichenden Grund hat [k]). Andere sagen, Johannes Teutonicus sey ihm durch die ähnliche Glosse zu Gratian's Decret ein solches Vorbild gewesen [l]). Allein dieser lebte mit Accursius großentheils gleichzeitig, die Zeit der Abfassung seiner Glosse ist ungewiß, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie vor dem Anfang der Arbeit des Accursius vollendet war, welches doch angenommen werden müßte, wenn dieser dadurch auf den ersten

i) Gl. *sed non tanta* §. 2. J. de nupt. „Idem hodie de jure canonico, ut extra de consangu. et adf. Non debet et C. ult."

k) S. o. B. 4. §. 106. Vgl. Bitter a. a. O. S. 287. 296.

l) Sarti P. 1. p. 326.

Gedanken zu einer eigenen ähnlichen Arbeit hätte geleitet werden ſollen. Auch lag in der That ein ſolcher Plan ſo nahe, daß die Entſtehung deſſelben einer künſtlichen Erklärung nicht bedarf. Die große Schwierigkeit lag in der genaueren Ausbildung dieſes Plans, und in der Ausführung. Hierin nun waren ſehr wichtige Vorarbeiten in den bereits dargeſtellten Controverſenſammlungen (§. 86 — 89.) vorhanden; und es iſt nicht zu zweifeln, daß dieſe Accurſius benutzt haben wird. Denn bei den einfachen und unbeſtrittenen Stellen der Rechtsbücher war die Aufzeichnung von Gloſſen aus dem vorhandenen Vorrath leicht; deſto ſchwieriger war ſie bei dunkelen Stellen, in welchen die Erklärungen der Gloſſatoren zahlreicher waren, und ſich vielfach durchkreuzten. Gerade hierauf gingen jene älteren Arbeiten, die alſo das Geſchäft des Accurſius gerade in den ſchwierigſten Stellen großentheils ſchon beſorgt hatten. Was endlich insbeſondere die Gloſſe zum liber feudorum betrifft, ſo iſt ſchon oben gezeigt worden, daß Accurſius gar nicht eigentlich als Verfaſſer derſelben angeſehen werden kann, indem ſie ſchon früher von Jacobus Columbi, faſt ganz ſo, wie wir ſie in den Ausgaben unter des Accurſius Namen finden, niedergeſchrieben worden iſt [m]).

m) S. o. §. 34. 35.

97. Die Beurtheilung der Arbeit des Accursius, zu welcher ich mich nunmehr wende, wird auf folgende Gegenstände zu richten seyn: Auswahl aus dem vorgefundenen Stoff, Behandlung der ausgewählten Stücke, und Zusatz eigener Gedanken.

Was zuerst die Auswahl betrifft, so lagen in dem Plan des Accursius nicht blos die einzelnen, zerstreuten Glossen seiner Vorgänger, für welche allerdings eine Sammlung vorzugsweise Bedürfniß war, sondern eben so die vollständigen Apparatus und die Summen a), und in dieser Ausdehnung zeigt sich der Plan umfassend und löblich. Ob aber aus dieser Masse mit gründlichem Sinn das Wichtige und Lehrreiche ausgehoben, oder vielleicht das Beste oft dem Geringeren aufgeopfert worden ist, das ist eine andere Frage. Eine erschöpfende Antwort ist unmöglich, so lange der größte Theil der alten Glossen ungedruckt ist; denn nur Derjenige kann darüber wahrhaft urtheilen, welcher denselben Vorrath, aus welchem Accursius schöpfte, mit Einem Blick überschauen und zu fortgesetzter Vergleichung benutzen kann. Aber auch schon das ganz unvollständige Material, welches uns zu Gebot steht, kann

a) Biener a. a. O. S. 296. Von der Summa des Placentinus wird §. 98. e. ein Beispiel mitgetheilt werden.

wenigſtens bedeutende Zweifel an der Gründlichkeit der Arbeit erregen. So habe ich zur Probe einen großen Theil der im vierten Band dieſes Werks mitgetheilten alten Gloſſen mit der Sammlung des Accurſius verglichen. Das Meiſte war entweder gar nicht, oder doch nicht ganz verſtändlich und befriedigend aufgenommen; mehr noch waren die älteſten Gloſſatoren benutzt, z. B. Irnerius und Bulgarus, als manche Neuere, z. B. Placentin und Pillius, welche in den allermeiſten Stellen ganz übergangen waren. Entſteht nun auf dieſe Weiſe der Verdacht, daß Vieles mit Unrecht vernachläſſigt ſeyn möge, ſo läßt ſich auf der andern Seite weit beſtimmter behaupten, daß viel Ungehöriges aufgenommen worden iſt. So iſt ſchon oben (§. 81.) der älteſten Interlinearglöſſen Erwähnung geſchehen, worin ein Wort durch ein anderes, an ſich gar nicht deutlicheres erklärt wird, ohne Zweifel, weil zufällig in der Zeit oder Gegend, wo die Gloſſe entſtand, das zweite bekannter war, als das erſte[b]). Solche Gloſſen

b) Berriat-Saint-Prix hist. du droit Romain p. 289. führt eine ganze Sammlung ſolcher Stellen an, und gründet darauf mit Unrecht einen Tadel gegen die Gloſſatoren überhaupt. So wird z. B. das etsi oder etiamsi des Textes erklärt durch quamvis, ne durch ut non, admodum durch valde, petitor durch actor, una durch simul, superstites durch vivi, minorem natu durch minorem nativitate, it durch vadit u. ſ. w. Das letzte Beiſpiel iſt beſonders erläuternd, indem ja auch in der heutigen italieniſchen Sprache das

hat häufig Accurſius mit aufgenommen; hier ſind ſie mit vielen anderen tief eindringenden Erklärungen zu einem Ganzen verbunden, und ſcheinen mit dieſen unbegreiflicherweiſe dieſelben Verfaſſer zu haben. Einzeln betrachtet, ſind ſie für die Zeit ihrer Entſtehung ſehr bezeichnend, und alſo geſchichtlich nicht unmerkwürdig; in dieſer Verbindung erſcheinen ſie unerträglich, und geben der ganzen Sammlung ein ſchülerhaftes, ja kindiſches Anſehen. Dieſer Eindruck aber kommt offenbar nicht auf Rechnung der Verfaſſer, ſondern des ganz urtheilsloſen Sammlers. —

*Auch noch ein ganz einzeln ſtehender Fall wirft ein etwas bedenkliches Licht auf die Sorgfalt in der Auswahl der zu benutzenden Quellen. Eine Stelle der Gloſſe ſtimmt auffallend überein mit der Erklärung, welche Odofredus von demſelben Text giebt. Dieſe Uebereinſtimmung könnte zufällig ſeyn, oder auch Odofredus könnte den Accurſius benutzt haben; allein Cinus, der Beiden noch ſehr nahe ſtand, bezeugt ausdrücklich, die Stelle der Gloſſe ſey aus Odofredus genommen c). Hieraus erhellt alſo, daß

Präſens größtentheils von vado formirt wird, und gar nicht von eo; vadit alſo wurde deswegen als Erklärung gebraucht, weil es ſchon aus der Volksſprache unmittelbar verſtändlich war.

c) *Cinus* in Cod. L. Si quis non dicam, de episc. Num. 1: „Moderni doctores latius tetigerunt materiam ejus, ut Odofredus, ex cujus dictis glossator Accursius posuit hic unam novam additionem.“

Accurſius es nicht verſchmähte, auch die Arbeiten des Schülers und Nebenbuhlers, die an Werth ſo tief unter den älteren ſtanden, mit in ſeine Compilation aufzunehmen.

98. Ueber die Behandlung der ausgewählten Stücke iſt gleichfalls ein erſchöpfendes Urtheil unmöglich, ſo lange wir nicht die Arbeit des Accurſius mit ihren Quellen in einiger Vollſtändigkeit zuſammenhalten können. Zum Theil wird davon noch unten, bei der Behandlung der Controverſen, die Rede ſeyn. Ein einzelnes Beiſpiel indeſſen, das mir zufällig vorgekommen iſt, muß auch in dieſer Beziehung großen Argwohn erregen. Bekanntlich verordnet Juſtinian im Codex, daß gegen die kürzeren Klagverjährungen die Minderjährigen nicht mehr durch die Reſtitution, ſondern ipso jure geſchützt werden ſollen [a]). Eine Novelle aber, und die daraus gezogene Authentika, nimmt für einen einzelnen Fall (bei der Dos) dennoch eine Reſtitution an [b]). Ueber dieſen Widerſpruch ſagt Placentinus: „Item quid dicemus quod Auth. *Si minor* de dote non numerata ait, minorem esse restituendum? Profecto dicemus, esse speciale,

a) L. 5. C. in quib. caus. (2. 41).

b) Auth. *Si minor* C. de temp. in int. (2. 53) aus Nov. 100. C. 2.

vel Justinianum de letheo fonte potasse" [c]). Diese Meinung des Placentinus erwähnt Hugolinus in einer ungedruckten Glosse mit folgenden Worten: „vel secundum p. biberat justinianus de letea palude quod illarum legum mentem non retinebat et oblivioni tradiderat" [d]). Accursius aber stellt dieselbe Meinung also dar: „vel secundum Pla. biberat hic Justinianus, et non recordabatur de illis legibus" [e]). Was bei Placentin ein etwas schwülstiger, nicht unedler Ausdruck war, und was auch Hugolinus nicht wesentlich verändert hatte, ist also hier zu einer unerträglichen Plattheit verkehrt worden, sey es aus Unwissenheit, oder in der Ab-

c) Placentini summa Codicis p. 78, aus der Pariser Handschrift 4441. berichtigt. Die Ausgabe liest sinnlos: minorem *non* esse restituendum.

d) Handschrift des Codex, Paris 4527.

e) Gl. *Quaerere* L. 5. C. in quib. caus. — Allerdings wird der von Placentin erwähnte Widerspruch nicht in dieser Glosse erwähnt, sondern in Gl. *Concesserunt* und zwar da ohne Auflösung. Dagegen spricht die Gl. *Quaerere* von dem Widerspruch mit L. 4. C. si quis ignorans (und anderen Stellen), welchen Placentin in einem vorhergehenden Satze erwähnt, und auf andere Weise aufzulösen sucht. Allein daraus folgt nur, daß Accursius die Stelle des Placentin auch noch nebenher mißverstanden und flüchtig benutzt hat; daß er aber gerade diese Stelle meinte, als er seinen Satz niederschrieb, wird bei der wörtlichen Uebereinstimmung wohl Niemand bezweifeln. — Auch diese Stelle wird von Berriat-Saint-Prix p. 294. unter die Klagepunkte gegen die Glossatoren überhaupt, nicht blos gegen Accursius persönlich, gesetzt.

ſicht, durch ſchlechten Spaß den Leſern Freude zu machen.

Wie viele eigene Gedanken Accurſius ſeiner Gloſſenſammlung beigemiſcht hat, würde auch nur bei einer vollſtändigen Bekanntſchaft mit ſeinen Quellen ſicher zu beurtheilen ſeyn; nach allen bisher zuſammengeſtellten Thatſachen aber läßt es ſich zweifeln, ob dieſes Urtheil ſehr zu ſeinem Vortheil ausfallen möchte [f]). In neueren Zeiten iſt behauptet worden, Accurſius habe die geſammelten fremden Gloſſen mit den Siglen der Verfaſſer oder mit gar keiner Sigle, ſeine eigenen aber mit der Sigle Ac. bezeichnet, und dadurch ſey der Urheber jedes Stücks der Gloſſe mit Sicherheit zu unterſcheiden, in ſofern nicht die Nachläſſigkeit der Abſchreiber, welche die Siglen oft wegließen, Irrthümer veranlaßte [g]). Sarti hat dieſe Bemerkung dazu benutzen wollen, um die vielfältigen Vorwürfe gegen die Gloſſe von

f) Schon der Umſtand, daß Accurſius ſelbſt die Arbeiten ſeines * Nebenbuhlers Odofredus compilirte (§. 97. c.), erregt Bedenken gegen den Vorrath an eigenen Gedanken.

g) Sarti p. 141. Cramer im civiliſtiſchen Magazin B. 3. S. 45. der zweiten Ausg. — Ganz mit Unrecht würde Johannes Andreä in einer oben mitgetheilten Stelle (B. 3. §. 10. g.) zur Unterſtützung dieſer Meinung angeführt werden; denn dieſer ſagt nur, daß die Siglen der älteren Gloſſatoren in der Gloſſe des Accurſius oft weggefallen ſeyen: dadurch könne oft der Schein entſtehen, als ob Accurſius ſich ſelbſt widerſpreche, wo er doch nur widerſprechende Meinungen verſchiedener Gloſſatoren angeführt habe.

Accursius weg und auf seine Vorgänger hinzulenken, also mit völliger Umkehrung des wahren Verhältnisses. Jene Behauptung selbst aber muß ganz bestimmt verworfen werden. Denn die Sigle Ac. muß eigentlich am Ende einer jeden Stelle der Glossa ordinaria stehen, und es ist bloßer Zufall, wenn sie in Handschriften und Ausgaben oft fehlt; sie sagt aber gar nicht, daß die voranstehende Glosse den eigenen Gedanken des Accursius enthalte, sondern nur, daß sie zu seiner Sammlung gehöre. In der That also kennen wir die Urheber der einzelnen Erklärungen in der Glosse nur da, wo zufällig die Sigle älterer Glossatoren von Accursius beigefügt, und von den Abschreibern nicht weggelassen worden ist; wo dagegen nur die Sigle Ac., oder auch gar keine, steht, bleibt hierüber Alles ungewiß. Die Richtigkeit dieser Behauptung leuchtet bei genauer Betrachtung der Glosse von selbst ein, und sie wird außerdem auch durch das ausdrückliche Zeugniß des Odofredus bestätigt, welcher zugleich vernehmlich genug darauf anspielt, daß Accursius gar kein eigenes Verdienst bei der Glosse habe [h]). In dem

h) Odofredus in Dig. vetus, L. 2. §. 2. de orig. juris: „nota quod liber potest cognominari a compilatore, *etsi compilator nihil ibi posuit* ut hic dicitur, et sic est argumentum pro compilatoribus glossarum, *ut suae glossae dicantur ejus qui compilavit.*“ Odofredus kann hierbei an die Glossa ordinaria des

Munde des Nebenbuhlers mag vielleicht dieſe Behauptung nicht frei von Uebertreibung ſeyn; aber ſchwerlich würde ſie Odofredus gewagt haben, wenn die öffentliche Meinung dem Accurſius einen großen eigenen Antheil an der Gloſſe zugeſchrieben hätte, was damals nicht leicht zweifelhaft bleiben konnte.

99. Vorzügliche Aufmerkſamkeit verdient auch noch die Art, wie Accurſius die zahlreichen Streitigkeiten ſeiner Vorgänger behandelt hat. Nach ſehr alten Zeugniſſen ſoll er beſonders geſucht haben, durch ſeine Gloſſe den alten Streit der Secten zu ſchlichten; deswegen habe er ſelbſt bei Lehrern beider Secten gehört, und ſeine Abſicht ſey ihm völlig gelungen a). Dieſe Anſicht muß verworfen werden, weil ſolche Secten, wie ſie hier vorausgeſetzt werden, in Bologna niemals beſtanden haben (§. 86.). Einzelne Controverſen aber gab es in großer Anzahl, und es war natürlich, daß ſich dieſe vorzugsweiſe

---

Decrets, der Decretalen, oder an die der Juſtinianiſchen Rechtsbücher gedacht haben; wahrſcheinlich an Alle zugleich. Allein Accurſius und ſeine Arbeiten lagen ihm ſo ſehr am Nächſten, daß die Stelle gewiß vorzugsweiſe hierauf zu beziehen iſt.

a) Villani 1. 2. ſchildert erſt weitläufig die zwei Secten und ihre nachtheiligen Folgen, welche aufzuheben Accurſius von Gott geſandt worden ſey. Nachher heißt es: „omniumque sectarum auditor factus, quid queque sentiret, diligentissime intellexit.“ In demſelben Sinn, und zum Theil mit denſelben Worten, ſpricht Bandini 1. 2. 3. — Villani 3. hat davon Nichts.

an die Auslegung der Quellen, als die Hauptform aller wissenschaftlichen Thätigkeit, anschlossen. Bei diesen Controversen konnte die Sammlung des Accursius einen zwiefachen großen Vortheil gewähren: für das Studium, indem er die verschiedenen Meinungen zweckmäßig zusammenstellte, und so in ihrem Verhältniß zu einander deutlicher zur Anschauung brachte, als es in ihrem früheren zerstreuten Zustand möglich war: für die Anwendung, indem er dem Streit eine klare Entscheidung hinzufügte, und dieser durch sein überwiegendes Ansehen ausschließende Geltung verschaffte. Allein beide Aufgaben hat er auf sehr unvollkommene Weise gelöst, und hierüber ist auch schon jetzt ein bestimmteres Urtheil möglich, als über die früher aufgestellten Fragen. Denn was die Bearbeitung der Controversen für das Studium (also die theoretische Seite) betrifft, so wird Jeder, der sich mit dogmengeschichtlichen Untersuchungen beschäftigt, leicht inne werden, wie schwer, ja oft, wie unmöglich es ist, bei verwickelten Fällen den Stand der verschiedenen Meinungen aus Accursius kennen zu lernen[b]). Was aber den praktischen Werth betrifft, so kann die Wahrheit des ausgesprochenen Urtheils noch weniger

b) Belege zu diesem Urtheil finden sich in meinem Buch über den Besitz §. 10. und am Ende des §. 17.

zweifelhaft bleiben, indem hierüber die Erfahrung der nächſten Jahrhunderte nach Accurſius längſt entſchieden hat. In dieſer Zeit war man beſcheiden genug, den Accurſius nicht mit der Prüfung ſeiner Gründe in Verlegenheit zu ſetzen, man wollte ſich bei ſeiner bloßen Entſcheidung völlig beruhigen, und doch konnte man durch ihn nicht zu dem Frieden gelangen, den man ſuchte, indem gerade eine ſolche Entſcheidung nicht zu finden war. Dieſe praktiſche Unzulänglichkeit der Gloſſe war ſo häufig und ſo beſchwerlich, daß man eigene Syſteme zur Abhülfe aufſtellte. Ein ſolches Syſtem giebt z. B. Diplovataccius im Leben des Accurſius, und ich will davon eine kurze Ueberſicht mittheilen. Die Hauptregel iſt dieſe, daß in zweifelhaften Fällen die letzte in der Gloſſe angegebene Meinung als die eigene Meinung des Accurſius angeſehen und den übrigen vorgezogen werden ſoll. Dieſe Regel ſoll jedoch folgende Ausnahmen leiden: 1. Wenn die voranſtehende Meinung beſſere Gründe hat. 2. Wenn die letzte das ſtrenge Recht begünſtigt, die erſte die Billigkeit. 3. Wenn die letzte mit alii oder quidam dicunt eingeleitet wird (es müßte denn heißen: *tamen* quidam, da denn doch die letzte vorgeht). 4. Wenn durch die erſte Meinung die Ehe begünſtigt wird, 5. oder auch die Kirche. — Man muß aber die ganze Ausführung dieſer Regeln und Ausnahmen

leſen, mit allen ihren Argumenten und Autoritäten, um ganz zu empfinden, wie tief die Rechtswiſſenſchaft wieder geſunken ſeyn mußte, damit ſolche Syſteme entſtehen konnten. — Nicht genug aber, daß oft in einer einzelnen Gloſſe unaufgelöſ'te Widerſprüche, ganz gegen den Zweck der Sammlung, zurückblieben, ſo fand es ſich auch nicht ſelten, daß zwei verſchiedene Gloſſen einander widerſprachen, und auch durch dieſe neue Schwierigkeit entſtanden wiederum mühſelige Arbeiten ſpäterer Schriftſteller c).

100. Nachdem ſo die einzelnen Seiten der Arbeit des Accurſius geprüft worden ſind, wird es kaum mehr nöthig ſeyn, über ihren inneren Werth ein Totalurtheil hinzuzufügen, welches freilich nicht anders, als ungünſtig ausfallen könnte. Für uns freilich iſt ſie geſchichtlich von großem Werth, indem der größte Theil der Quellen des Accurſius entweder untergegangen, oder doch nicht durch gedruckte Ausgaben verbreitet iſt. Aber auch abgeſehen von dieſem

c) Im 18ten Band der großen Venetianiſchen Tractatenſammlung ſtehen zwei beſondere Schriften über die Widerſprüche der Gloſſe: von Dinus und von Ant. Nicellus. Die erſte zählt ſehr kurz 26 Widerſprüche auf (fol. 187), die zweite ſehr weitläufig 121 (fol. 187 — 221). Beide aber enthalten nur einzelne Fälle, ohne allgemeine Regeln aufzuſtellen, wie es Diplovataccius verſucht. Auch ſpricht Diplovataccius von dem Fall, wo innerhalb einer einzelnen Gloſſe eine ſichere Entſcheidung vermißt wird, Dinus und Nicellus aber von dem Fall, wo zwei verſchiedene Gloſſen einander widerſprechen.

zufälligen Umſtand, muß der Gloſſe des Accurſius ein ähnliches Verdienſt für ſpätere Zeitalter zugeſchrieben werden, wie den Rechtsſammlungen Juſtinian's. Denn durch das concentrirte Anſehen, welches ſie dauernd genoß, iſt das Andenken der Gloſſatoren und ihrer Arbeiten weit lebendiger erhalten worden, als es durch die einzelnen, wenngleich weit beſſeren, früheren Schriften hätte geſchehen können, und wenn es uns gelingt, aus der vollſtändigeren Kenntniß jener merkwürdigen Zeit noch manche Vortheile für unſere Wiſſenſchaft zu gewinnen, ſo verdanken wir dieſe zum Theil der lebendigen Verbindung, welche durch Accurſius zwiſchen der alten und neuen Zeit der juriſtiſchen Literatur geſtiftet worden iſt. Auch dieſes Verdienſt aber iſt nur ein äußeres und zufälliges, und der wiſſenſchaftliche Werth des Accurſius kann dadurch in unſeren Augen nicht erhöht werden.

Die Wirkung der Gloſſe des Accurſius war außerordentlich. In den Gerichten erhielt ſie ſehr bald ein völlig geſetzliches Anſehen a). Accurſius

a) Villani 1. „que (Glossae) tante auctoritatis, gratieque fuere, ut consensu omnium publice approbarentur; et spretis, abolitisque penitus aliis, sole juxta textus legum apposite sunt, et ubique terrarum sine controversia pro legibus celebrantur, ita ut propemodum nefas sit, non secus quam textui, Glossis Accursii contraire; sicut antiqua fama referente comperi.“ Eben ſo Villani 2., und ganz übereinſtimmend Bandini 1. 2. 3.

selbst genoß durch sie einen Ruhm, wie kein anderer Rechtslehrer des ganzen Mittelalters, welches durch einzelne merkwürdige Zeugnisse bestätigt wird. So z. B. gehörte seine ganze Familie zur Partei der Gibellinen (Lambertazzi). Als nun diese völlig unterdrückt und verfolgt wurde, machte man im J. 1306 ein eigenes Stadtgesetz, welches jener Familie die Vorrechte der siegenden Welfischen Partei (Geremei) mittheilte: darin heißt es, Accursius und sein Sohn seyen die Väter und Lehrer aller Scholaren der Erde gewesen, und durch die Glosse sey der Ruhm der Stadt Bologna über die ganze Welt verbreitet worden [b]). Sehr charakteristisch wird Accursius von Baldus der Caroccio der Wahrheit genannt, welchem man eben so fest anhängen müsse, wie die Bologneser ihrem Caroccio [c]). — Die Gründe

b) Abgedruckt bei Sarti P. 2. p. 76. 77. Die Hauptstelle lautet so: „ . . . descendentes venerande memorie Domini Accursii, et Domini Francisci de Accursiis, patrum et Dominorum omnium Scolarium et Studentium in Jure Civili per universum Mundum, qui tantum honorem fecerunt Civitati Bononie, glosando in Civitate Bonon., et illuminando Jus Civile, et Scolares de toto Mundo ex hoc ad Civitatem Bon. convocando, ita quod ipsa Civitas honoratur, et divulgatur ejus fama per Mundum universum."

c) Diplovataccius führt folgende zwei Stellen des Baldus an: „Adhaereas carocio veritatis, id est glossatori, et in perpetuum non errabis", und: „Adhaereas glossis ordinariis sicut Bononienses adhaerent Carocio, et sicut inducens navem adhaeret

jenes praktiſchen Anſehens und dieſes literariſchen Ruhms ſind leicht zu entdecken. Die Gloſſe des Accurſius war höchſt bequem, indem ſie die in vielen Handſchriften zerſtreuten einzelnen Gloſſen zuſammenſtellte, und indem ſie alle Theile der Rechtsquellen umfaßte; zugleich fiel ſie in eine Zeit abnehmender wiſſenſchaftlicher Kraft, worin ſtets jede Anſtalt für literariſche Bequemlichkeit höher geſchätzt wird, als der eigene Gedanke. Dieſe Urſachen erklären leicht jene Erſcheinungen; weniger Einfluß iſt wohl dem Umſtand zuzuſchreiben, daß er Söhne hinterließ, durch welche ſein Anſehen vertheidigt werden konnte [d]). Daß er ſelbſt eine geſetzliche Sanction ſeiner Gloſſe bewirkt haben ſollte, wie allerdings ein altes Zeugniß ausſagt (§. 94. k.), iſt gewiß ungegründet; und wenn ſpäterhin in einzelnen Städten eine ſolche Sanction erfolgte, ſo lag darin ſicher Nichts, als das Anerkenntniß eines längſt entſchiedenen Gerichtsbrauchs [e]).

---

timoni." — Der Caroccio war bekanntlich in den italieniſchen Städten der große Streitwagen, auf welchem das Banner der Stadt aufgeſtellt war, und deſſen Vertheidigung in der Schlacht der höchſte Ehrenpunkt war. — Vgl. auch die naive Stelle des Fulgoſius in Heineccii hist. juris. p. 606.

d) Auf dieſen Umſtand ſcheint Sarti p. 140 beſondern Werth zu legen.

e) Diplovataccius: „et ideo *Bononiae est statutum*, quod deficientibus statutis et consuetudinibus judex debeat

Bewirkt also hat Accursius den Verfall der juristischen Literatur nicht (§. 80.); vielmehr ist gerade umgekehrt aus diesem schon einbrechenden Verfall vielleicht selbst der Gedanke zu seiner Sammlung, wahrscheinlicher die schlechte Ausführung, ganz gewiß aber ihr übermäßiges und verderbliches Ansehen zu erklären. Allein befördert und beschleunigt hat er diesen Verfall allerdings, indem seine Glosse nunmehr einen Mittelpunkt darbot, um welchen sich alle falschen Bestrebungen der folgenden Zeit versammelten. Recht anschaulich wird dieses dadurch, daß nun in Vorlesungen und Schriften auch die Glosse regelmäßig Gegenstand der Interpretation wurde, welches Verfahren die Aufmerksamkeit von den Rechtsquellen ab, und auf ein sehr mittelmäßiges Object hinlenkte. Schon Odofredus rühmt sich, daß er in seinen Vorlesungen die Glossen mit erkläre, was seine Vorgänger versäumt hätten [f]).

---

judicare secundum jura Romana, *et glossas ordinarias Accursii approbatas per ipsum*" (d. h. nach dem Theil einer jeden Glosse, welcher als die eigene Meinung des Accursius anzusehen, s. o. §. 99.); und an einer anderen Stelle: „etsi exstaret statutum, *ut est Veronae, quod opinio Accursii tenenda sit.*"

f) S. o. B. 3. §. 199. d. §. 204. Ob dabei Odofredus die Glosse des Accursius meinte, oder die alten zerstreuten Glossen, läßt sich nicht entscheiden, ist auch gleichgültig. — Es ist zu bemerken, daß Hostiensis das Verfahren, dessen sich hier Odofred rühmt, sehr tadelt. *Hostiensis* Summa, tit. de magistris, in rubr.

Es war aber natürlich daß eine ſolche Verkehrtheit ſich in der Folge ſtets fortſchreitend zeigte g). — Das ausſchließende Anſehen dieſer neuen Gloſſe mußte unvermeidlich die einzelnen Gloſſen der älteren Rechtslehrer verdrängen, indem ſie nicht mehr geleſen, und nicht mehr abgeſchrieben wurden. Aber ſehr häufig wurde ſelbſt ihre körperliche Zerſtörung dadurch bewirkt. Noch jetzt finden ſich viele Handſchriften der Juſtinianiſchen Rechtsbücher, worin Text und Gloſſe von ganz verſchiedenen Händen geſchrieben ſind. Betrachtet man dieſe genauer, ſo wird man meiſtens finden, daß die Gloſſe auf radirtes Pergament geſchrieben iſt; auf dieſem hat unfehlbar eine alte, dem Text gleichzeitige Gloſſe geſtanden, die dem Accurſius Platz machen mußte, und von welcher oft noch einzelne Bruchſtücke erhalten ſind.

101. Zuletzt iſt hier noch von den Handſchriften und Ausgaben der Gloſſe zu handeln. Ein Verzeichniß derſelben aufzuſtellen, ſo wie es bei den

---

g) Merkwürdig iſt folgende Stelle, die Sarti p. 139. not. h. aus einem handſchriftlichen Werk des funfzehenten Jahrhunderts anführt: „Scribunt nostri doctores moderni lecturas novas, in quibus non glossant glossas, sed glossarum glossas. Et hodie in lecturis suis transponuntur jam dicta. Quod enim unus in una lege ponit, alius ponit in alia per eadem verba, vel paulo distantia.“

Werken anderer Glossatoren geschehen ist, würde hier nicht am rechten Orte seyn, indem die Glosse fast immer zugleich mit dem Text geschrieben und gedruckt worden ist, so daß ihre bibliographische Geschichte nur in Verbindung mit der des Textes selbst zweckmäßig behandelt werden kann. Dagegen sind hier einige allgemeine Gesichtspunkte festzustellen, im Gegensatz unrichtiger Vorstellungen, die sich zuweilen gezeigt haben. Unter den Handschriften der Glosse, und eben so unter den Ausgaben [a]), finden sich manche wirkliche oder scheinbare Verschiedenheiten, von welchen man zwei Ursachen angegeben hat. Erstlich nahm man an, daß Accursius selbst die Glosse mehrmals bearbeitet habe, und daß also die verschiedenen Handschriften eben so viele verschiedene, von Accursius selbst herrührende, Ausgaben darstellten [b]). Allein eine zwiefache Bearbeitung wird nur bei der Institutionenglosse, und zwar im Gegensatz der übrigen Glossen, bemerkt (§. 96.), so daß wir sie für alle übrigen Glossen geradezu verwerfen müssen. Bei den Institutionen wäre es möglich, daß noch einmal eine Spur der zwei Ausgaben und

a) Ueber die Verschiedenheit der Ausgaben vgl. Cramer im civil. Mag. B. 3. S. 46. 146. (2te Ausg.)

b) Schrader's Abhandlungen B. 1. Hannover 1808. S. 208. Doch mehr als Frage, denn als bestimmte Behauptung.

ihrer Verſchiedenheit entdeckt würde; wahrſcheinlicher aber iſt es auch hier, daß ſich nur allein die zweite, vollſtändigere Ausgabe erhalten hat. — Zweitens wurde behauptet, die Gloſſe des Accurſius ſei von den Nachfolgern ſtets fortgeſetzt und vermehrt worden, ſo daß es gar keine feſte Gränze der Gloſſe geben würde, ſondern jede Handſchrift, je nachdem ſie älter oder jünger wäre, ſtets auch eine kleinere oder größere Gloſſe enthalten müßte [c]). Dieſe, weit wichtigere Behauptung aber, halte ich für ungegründet, wie ſich aus folgender beſtimmteren Darlegung des wahren Sachverhältniſſes ergeben wird.

In den Handſchriften unterſcheidet ſich die Gloſſe ſelbſt lediglich durch die Willkür und Nachläſſigkeit der Abſchreiber, und dieſe Unterſchiede gehen niemals in's Große. Sehr häufig aber haben die Beſitzer der Handſchriften Erklärungen neuerer Schriftſteller an den Rand der Gloſſe geſchrieben, welche dann ſowohl durch die verſchiedene Hand, als durch den Platz, wo ſie ſtehen, von der Gloſſe ſelbſt leicht und ſicher zu unterſcheiden ſind. Nur in ſehr wenigen Handſchriften des funfzehnten Jahrhunderts haben unwiſſende Abſchreiber ſolche Zuſätze mit in die Gloſſe hineingeſchrieben, wodurch denn

c) Cramer a. a. O. S. 44. 45. Schrader a. a. O.

allerdings die Unterscheidung schwieriger wird [d]); dieses Versehen weniger Abschreiber kann jedoch, wie sich von selbst versteht, auf den Begriff und die Gränzen der Glosse keinen Einfluß haben.

In den Ausgaben ist geraume Zeit die bloße Glosse ohne neuere Zusätze abgedruckt worden; jedoch fanden sich auch in dieser manche Verschiedenheiten, theils, weil schon verschiedene Handschriften zum Grunde lagen, theils, weil in den Ausgaben selbst die Glosse weit sorgloser, als der Text, behandelt zu werden pflegte. Späterhin hat man auch neuere Stücke hinzugefügt, besonders die Casus, Erklärungen des Bartolus u. s. w., aber niemals in der Absicht, daß diese Stücke nun als integrirende Theile der Glosse angesehen werden sollten, so wenig als die Stellen des Cujacius, welche in noch neueren Ausgaben neben der Glosse hin und wieder angeführt werden. Also auch durch diese Ausgaben ist der Begriff der Glosse nicht im Mindesten modificirt worden. Jedoch ist allerdings bei dem Gebrauch derselben einige Vorsicht nöthig, damit nicht aus

d) Schrader l. c. p. 74. 240. 243. Biener a. a. O. S. 293. — Schrader hat unter 126 Handschriften der Institutionen nur zwei gefunden, worin der Schreiber selbst solche neuere Zusätze mit abgeschrieben hat, so daß sie wie Theile der Glosse aussehen; beide sind noch überdem auf Papier geschrieben, und im funfzehenten Jahrhundert.

Irrthum Etwas als Stück der Gloſſe angeſehen werde, was weder an ſich ſelbſt, noch nach der Abſicht der Herausgeber, dafür gelten kann. Um dieſe Unterſcheidung zu erleichtern, will ich hier die älteſten Ausgaben namhaft machen, worin ich ſolche Zuſätze neben der Gloſſe wahrgenommen habe. Aeltere Ausgaben, als dieſe, ſind daher (wenn anders meine Unterſuchung nicht unvollſtändig war) frei von dieſen Zuſätzen, neuere werden dergleichen wohl immer enthalten.

Digeſtum vetus. Venet. Suigus 1498. Venet. Tortis 1501. 1506.

Infortiatum. Venet. Arrivabene 1490. Venet. Tortis 1502.

Digeſtum novum. Venet. Tortis 1499. 1502.

Codex. Venet. Arrivabene 1491. Venet. Tortis 1496. Venet. Suigus 1499.

Volumen. Venet. Arrivabene 1491.

Inſtitutionen. Venet. Tortis 1495. Paris. Rembolt, 1505. 4.

Die hier aufgeſtellte Behauptung, daß ſich die Gloſſe des Accurſius ſtets rein und unvermiſcht erhalten habe, muß jedoch durch eine kleine Ausnahme beſchränkt werden. Es werden allerdings einige Gloſſen angegeben, worin Cervottus, Sohn des Accurſius, Zuſätze gemacht haben ſoll; allein der Umfang der als wahr anzunehmenden Zuſätze dieſer Art iſt ſo ganz unbedeutend, daß ſie ſchon deshalb gar nicht in Betracht kommen können. Ohnehin

stehen diese Zusätze mit der eben abgehandelten Frage gar nicht in Verbindung. Denn was davon existiren mag, ist auf jeden Fall mit der übrigen Glosse unkenntlich vermischt, und findet sich gewiß in Handschriften und alten Ausgaben so gleichförmig, daß daraus wenigstens keine Verschiedenheit derselben entstanden ist e).

Die Richtigkeit der hier aufgestellten Unterscheidung, so wie die Bedeutung derselben, wird durch folgende Bemerkung noch einleuchtender werden. Bekanntlich sind die Schriftsteller des vierzehnten, funfzehnten, sechszehnten Jahrhunderts ungemein reich an Berufungen auf ältere Schriftsteller, und besonders häufig wird die Glosse von ihnen angeführt. Diese zahllosen Citate der Glosse nun betreffen zuverlässig niemals etwas Anderes, als die reine Sammlung des Accursius, durchaus nicht die eben erwähnten Zusätze, anstatt daß sie nach der hier widerlegten Meinung auch auf jene Zusätze mit bezogen werden müßten.

Aus dieser Darstellung ist es klar, daß durch eine neue kritische Bearbeitung der Glosse der Gebrauch der wichtigen Sammlung leichter und sicherer werden würde; auch ist neuerlich der Plan und die Probe einer solchen neuen Ausgabe mitgetheilt

e) S. über diese Zusätze des Cervottus unten §. 107.

worden f). Erwägt man jedoch den großen Aufwand von Arbeit und Koſten, welcher dazu nöthig ſeyn würde, ſo läßt ſich wohl zweifeln, ob nicht manche andere literariſche Unternehmung räthlicher, als dieſe, ſeyn möchte. Denn an einer großen Zahl von gedruckten Exemplaren der Gloſſe fehlt es nicht, und jedes derſelben wird zum gewöhnlichſten Gebrauch leicht hinreichen. Wo aber in einzelnen Fällen kritiſche Zweifel entſtehen, oder wo überhaupt eine tiefer gehende Unterſuchung bezweckt wird, da wird es nicht ſehr ſchwer ſeyn, einige der älteſten Ausgaben, vielleicht auch einige Handſchriften, zuſammen zu bringen, wodurch dann jedes Bedürfniß ohnehin ſeine Befriedigung finden wird.

---

f) J. G. Claussen diss. Denuo edendae Accursianae glossae specimen. Halae (1828) 8vo.

Drei und vierzigstes Kapitel.

Die Söhne des Accursius und die Casus.

I. Franciscus Accursii.

102. Schriftsteller:

Dom. Bandini (s. o. §. 91) aus zwei Handschriften:
1. Bei Diplovataccius. Die Stelle steht bei Sarti II. 259 von den Worten „Franciscus eximii Legum Glossatoris“ an, wo jedoch alles undeutlich wird, weil die vorhergehenden Worte fehlen: „Dominicus de Aretio in libro de claris viris.“
2. Bei Mehus p. CLXII.
   Aus der Vaticanischen Handschrift verspricht gleichfalls Sarti I. 176 not. c. den Text zu geben, aber II. 205, wo derselbe stehen müßte, findet er sich nicht.

Phil. Villani (s. o. §. 91) Cap. 10.
1. Rom, Barberini 898. Sarti II. 203.
2. Florenz, Gaddi. Mehus p. CLXI.
3. Italienische Abkürzung ed. Mazzuchelli p. XXXVII.

Diplovataccius N. 108. Abgedruckt mit verdunkelnden Abkürzungen. Sarti II. 258. 259.

Alidosi Dottori Bolognesi p. 73.

Panzirolus Lib. 2. C. 29.

Mazzuchelli Scritt. d'Italia. Vol. 1. P. 1. p. 89.

Sarti P. 1. p. 176.

Quellen:

Die italienischen Urkunden finden sich, wie gewöhnlich, bei Sarti, theils abgedruckt, theils blos angeführt. Die englischen, welche gleichfalls schon Sarti größtentheils gekannt und benutzt hat, führe ich an aus Rymer foedera etc. Vol. 1. P. 2. ed. Londini 1816 fol. Beide werden an ihrem Orte angegeben werden.

Die Grabschrift (verbunden mit der des Vaters) ist schon oben §. 91 mitgetheilt worden.

Der Name wird in alten Zeugnissen stets Franciscus Accursii geschrieben, d. h. Franciscus Sohn des Accursius [a]; unrichtig also ist die Schreibart der Neueren (selbst Sarti's) Franciscus Accursius, nach welcher Accursius zugleich als sein eigener Name, oder als erblicher Familienname, angesehen wird.

Er war geboren in Bologna [b] im J. 1225,

---

a) Sehr deutlich ausgedrückt ist dieses in manchen Urkunden, z. B. Sarti II. 92: „Dominus Franciscus Legum Doctor filius quond. Domini Accursii Leg. Doctoris." Eben so heißt er bei Dante Francesco d'Accorso.

b) In den englischen Urkunden heißt er gewöhnlich de Bononia. Auch folgt es aus der ganzen Lebensgeschichte des Vaters. — Im Widerspruch damit sagt l'ottimo commento della divina commedia T. 1. (Inferno) Pisa 1827. 8. Canto XV. v. 110: „Questi fu Messer Francesco di Messer Accorso . . . fu del contado di Firenze, il padre, e figliuolo". Allein obgleich der Verfasser dieses Commentars noch bedeutend älter seyn mag, als Villani, so kann doch sein unbelegtes Zeugniß die hier angegebenen Beweise für

wie es ſich unten aus der Vergleichung des Lebensalters mit dem Todesjahr ergeben wird.

Nach der Erzählung der Geſchichtſchreiber hat er in Bologna das Andenken ſeines Vaters gegen deſſen Neider vielfach vertheidigen müſſen, beſonders auch gegen Odofredus, den er in Disputationen ſtets überwunden haben ſoll [c]). Dieſes Verhältniß zu Odofredus kann jedoch nur vorübergehend geweſen ſein, da derſelbe den Accurſius nur wenige Jahre überlebt hat. — Im J. 1256 wird Franciscus zuerſt in einem öffentlichen Geſchäft erwähnt [d]); dann wieder 1270 unter denjenigen Profeſſoren, welche ſich in einem Streit mit dem Archidiaconus über die Promotionen, Gewaltthätigkeiten erlaubt hatten [e]).

103. Bald nachher aber eröffnete ſich ihm eine ganz neue Thätigkeit. K. Eduard I. von England kam im J. 1273 auf der Rückkehr aus dem heiligen Land durch Bologna, und nahm den Fran-

---

Bologna als Geburtsort nicht entkräften; um ſo weniger, als ſich auch außerdem derſelbe Verfaſſer über die Lebensumſtände des Franciscus völlig unwiſſend zeigt in den Worten: „il detto Messer Francesco . . . lesse in cattedra a Bologna nel generale Studio tutti li dì della vita sua.“

c) Bandini 1. 2. Villani 1. 2; kürzer, und ohne Erwähnung des Odofred: Villani 3.

d) Sarti p. 176.

e) Sarti P. 2. p. 106.

ciscus in seine Dienste. Dieser blieb noch kurze Zeit in Bologna, um für sein Vermögen zu sorgen, ein Testament zu machen, vielleicht auch, seine Vorlesungen zu endigen, und reis'te dann nach Frankreich, wo sich der König einige Zeit aufhielt. Im Mai 1274 war er in Limoges gegenwärtig bei einem vor dem König verhandelten Rechtsstreit [a]), und kurz darauf folgte er dem König nach London. Von jetzt an wurde er in mehreren wichtigen Staatsgeschäften gebraucht. Zweimal ging er als Gesandter nach Frankreich [b]), eben so im J. 1278 zu dem Pabst Nicolaus III. [c]). — In Urkunden nennt ihn der König seinen consiliarius, familiaris, secretarius, auch seinen clericus. In Oxford bekam Franciscus eine Aula zu seinem Gebrauch [d]), was jedoch wohl nur als ein Geldvortheil gedacht werden darf, da keine Spur vorhanden ist, daß er in England gelehrt hat. Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, daß Franciscus bei den wichtigen Justiz-Einrichtungen jenes Königs benutzt worden ist; jedoch habe ich davon keine urkundliche Spur aufgefunden.

---

a) Rymer l. c. p. 511.

b) Urkunden bei Rymer p. 516. 524.

c) Der Creditbrief für diese Gesandtschaft steht bei Rymer p. 562.

d) Wood hist. univ. Oxoniensis Lib. 1. p. 124.

Während dieſes Aufenthalts in England entſtanden große Unruhen in Bologna [e]). Die Lambertazzi, zu welchen die ganze Familie des Accurſius gehörte, wurden im J. 1274 völlig unterdrückt, und Franciscus ſelbſt wurde in der Abweſenheit verbannt. Um dieſelbe Zeit ſchickte er anſehnliche Summen an ſeine zurückgelaſſene Frau nach Bologna [f]).

Im J. 1281 verließ er England. Damals gab ihm der König 400 Mark Sterling Kapital und verſprach ihm ein lebenslängliches Gehalt von 40 Mark; dagegen verſprach Franciscus, dem König beſtändige Treue zu halten, und deſſen Geſchäfte jenſeits des Meers zu beſorgen [g]). Das Gehalt blieb ihm auch bis zu ſeinem Tod, denn noch im J. 1290 befahl der König die Auszahlung eines fünfjährigen Rückſtandes [h]).

---

e) Sarti glaubt, das Vorgefühl dieſer Unruhen habe den Franciscus bewogen, in des Königs Dienſt zu treten, um ſeine Perſon zu ſichern.

f) Sarti p. 179. Einmal 108 Mark Sterling, dann 50, zuſammen 158. Die Mark galt 8½ Lire, alſo betrug die ganze Summe 1343 Lire, oder 1921 Thaler. Sarti ſieht es als Reiſegeld für die Familie nach England an, allein dazu iſt es zu viel, und von dieſer Reiſe findet ſich ſonſt keine Nachricht. Es war eine Rimeſſe in's Vaterland.

g) Die Urkunde ſteht bei Rymer p. 598. und bei Sarti P. 2. p. 91. — Das Kapital betrug 3400 Lire oder 4864 Thaler, das Gehalt 486 Thaler.

h) Urkunde bei Rymer p. 741.

Dieser Aufenthalt des Franciscus in England hat manche Irrthümer veranlaßt, welche hier nicht unerwähnt bleiben können. So wird erzählt, die Republik Bologna habe die Entfernung des Franciscus mit der Einziehung des Vermögens bestraft, welches ihm erst bei der Rückkehr wiedergegeben worden sey; wahrscheinlich ohne Grund [i]). — Ferner soll er Professor in Toulouse gewesen seyn; es war aber nur eine einzelne Disputation, die er daselbst hielt, und wobei ihm Jacobus de Ravanis, in der Verkleidung eines Scholaren, opponirte [k]); ohne

---

i) Pancirolus aus einer Stelle des Alberici. — Sarti p. 178. macht dagegen sehr richtig besonders den Umstand geltend, daß die Stadt Bologna, welche mit dem König im freundschaftlichsten Verhältniß stand, schwerlich eine so harte Verfolgung über seinen geehrten Diener verhängt haben würde, besonders da durch die Art seines Dienstes nicht, wie durch eine fremde Professur, die Schule von Bologna Schaden leiden konnte.

k) Cinus in Codicem, tit. de sent. quae pro ea quod interest, N. 19: „Glossa per praedictam rationem non potest sustineri, nec potuit eam defendere Franciscus Accursii dum legeret hanc legem ultra montes, dum fuit cum rege Angliae, et Jacobus praedictus in forma discipuli poneret *(opponeret)* sibi, nimirum non erat in mundo adversarius durior nec subtilior." Vgl. Bartolus in Cod., eod. tit., der die Sache eben so erzählt, und zwar auf das Zeugniß des Petrus de Bellapertica, welcher, auf einer Pilgerreise zum Jubiläum in Rom, zu Bologna eine Gastvorlesung gehalten hatte. — Die Professur in Toulouse wird von Mehreren behauptet, gründet sich aber offenbar nur auf diese Stellen des Cinus oder Bartolus. Die im Text gegebene Deutung derselben ist die einzige, welche sich mit den sicheren Zeitangaben im Leben des Franciscus natürlich vereinigt.

Zweifel geſchah dieſes 1274 auf der Reiſe des Franciscus zu K. Eduard. — Eine alte Novellenſammlung erzählt, Franciscus habe bei der Rückkehr in Bologna (ohne Zweifel ſcherzhafterweiſe) behauptet, das Vermögen ſeiner Scholaren, die ſeitdem große Rechtslehrer und reiche Leute geworden ſeyen, gehöre ihm, Kraft des Rechts der väterlichen Gewalt, da ſie wie ſeine Söhne zu betrachten ſeyen [1]).

104. Im J. 1282 erſcheint er wieder als Rechtslehrer in Bologna. Bald darauf entſagte er ſeiner Partei, und ſchwur dem Pabſt Martin IV. Treue gegen die Partei der Kirche (die Geremei), wodurch ſeine Verbannung gelöſ't wurde. Noch blieb er aber mit Allen, die zu den Lambertazzi gehört hatten, großen Beſchränkungen unterworfen, doch auch dieſe wurden für ihn im J. 1284 durch einen beſondern Volksſchluß aufgehoben, weshalb er im J. 1286 wieder im Conſilium der Stadt auftreten konnte [a]).

Sein Tod erfolgte im J. 1293. Im Mai dieſes Jahres machte er ein Teſtament und einen Codicill, und in einer Urkunde vom 18. Junius

---

1) Libro di Novelle e di bel parlar gentile nel qual si contengono cento Novelle . . . Fiorenza 1572. 4. Nov. XLVII. „addomando io al commune di Bologna, che le possessioni di miei figliuoli siano a mia signoria, cioé de miei scolari, liquali sono grandi Maestri divenuti et hanno molto guadagnato poi che io mi partii da loro“ etc.

a) Sarti p. 180. 181.

wird er schon als verstorben erwähnt. Daraus sind die abweichenden Angaben der Geschichtschreiber zu berichtigen [b]). Er wurde neben seinem Vater beerdigt, und in dessen Grabschrift mit eingeschlossen (§. 91.). Sein Lebensalter wird zu 68 Jahren angegeben [c]), woraus für seine Geburt das J. 1225 folgt.

Er hatte zwei Frauen: Aichina Guezzia, und Remgarda. Ein Sohn erster Ehe, Castellanus, starb vor dem Vater; dessen Sohn Bartholomäus starb auch frühe, und hinterließ einen Sohn Castellanus, mit welchem 1324 die ganze Linie ausstarb. Durch die Ehen seiner Kinder und Enkel war er mit den vornehmsten Geschlechtern der Stadt verbunden [d]).

Das ansehnliche Vermögen des Vaters hatte er durch großen eigenen Erwerb erweitert [e]). Das väterliche Haus verkaufte er 1287 an die Gemeine der Geremei, wodurch es späterhin Theil des Stadtpalastes wurde [f]). In seinem letzten Willen, welcher

b) Sarti p. 181. — Die abweichenden Todesjahre sind: Bandini 1. 2: 1298, Villani 1. 3: 1309, Villani 2: 1298. Andere setzen gar 1330. Vgl. Sarti p. 182.

c) Bandini und Villani, hierin überall einstimmig.

d) Sarti p. 181. 182.

e) Sarti p. 176. 183.

f) Sarti P. 2. p. 92. „ . . dedit et solvit . . tria millia et septem centenaria monete bonon., sive tot bononinos grossos,

manches Merkwürdige für die Sitten der Zeit enthält [g]), ſetzte er ſeinen Enkel Bartholomäus zum Univerſalerben ein, verordnete aber daneben eine große Menge von Legaten, theils an Verwandte [h]) und Freunde, theils und noch mehr aber an Kirchen, Klöſter und milde Stiftungen in Italien, Frankreich und England [i]). Dabei wird wiederholt die Abſicht ausgeſprochen, alles ungerecht erworbene Gut zurück

---

qui ad usum et veram Ta. Bon. de utriusque partis consensu valent quantitatem praedictam.“ Das heißt nicht, der Kaufpreis betrug 3700 bolognini grossi (welches 185 Lire geweſen wären), ſondern: er betrug 3700 Stücke der gewöhnlichen Bologneſiſchen Rechnungsmünze (Lire), oder ſo viele Stücke der wirklichen Zahlungsmünze (Groſſi), als jene Summe betrug. S. o. B. 3. S. 617. — Die 3700 Lire hatten damals den Werth von 5293 Thalern. S. o. B. 3. S. 626.

g) Ein ſehr dürftiger Auszug aus dem Teſtament ſteht bei Alidoſi. Den merkwürdigen Codicill aber hat Sarti II. 93—96. aus dem Original ganz abdrucken laſſen.

h) Die eine Tochter erhält als Brautgabe 1500 Lire (damals 2000 Thaler) und ein Bett im Werth von 80 Lire (106⅔ Thaler). — Sein Tochterſohn Franciscus erhält, ſobald er Scholar wird, jährlich 40 Lire, und des Teſtators libri legales, nebſt Azo's Summa, und Roffred's libelli; ausgenommen ſind die von dem alten Accurſius ererbten Digeſten und Codex (die alſo ohne Zweifel der Erbe Bartholomäus behalten ſoll). Ferner erhält deſſelbe Enkel Franciscus 40 Lire zum Doctorſchmaus.

i) Unter andern erhält auch das Hoſpiz auf dem Bernhard 10 Lire, das auf dem Gotthard 2 Lire. Beſonders bedacht wird das Franciscanerkloſter auf der Ricardina, welchem unter andern auch eine kleine Summe ausgeſetzt wird, um Gemälde verfertigen zu laſſen.

zu geben, oder durch fromme Stiftungen zu vergüten [k]).

Ueber den Wandel des Franciscus sind zwei ungünstige Zeugnisse vorhanden. Dante sah ihn in der Hölle unter den Sodomiten [l]). — Weit sicherer begründet aber ist der Vorwurf ungerechten Erwerbes gegen ihn selbst und den Vater. Beide hatten gegen Scholaren Wucher getrieben, indem sie ihnen Geld liehen, und dadurch höhere Honorare erzwangen; eben so hatten Beide für die Promotionen Geschenke genommen, d. h. ohne Zweifel außer den gesetzlichen Taxen, als heimliche unerlaubte Gaben. Auf die Bitte des Franciscus verordnete der Pabst Nicolaus IV. im J. 1292, Alles, was so den Geistlichen abgenommen sey, solle dem Franciscus geschenkt und erlassen seyn, den Laien aber solle er wieder erstatten, oder durch fromme Stiftung vergüten [m]).

---

k) Unter andern hatte am päbstlichen Hofe ein unbekannter Geistlicher dem Franciscus Achtzig Fiorini in Gold gegeben, wofür ihm dieser eine Gunst des Pabstes ausgewirkt hatte. Der Geistliche soll nun ausgemittelt werden, und das Geld wieder erhalten: ist er nicht aufzufinden, so sollen es die Franciscaner der Ricardina bekommen.

l) Inferno XV. v. 110. „e Francesco d'Accorso anco." — Baldini meint, das sey eine Erfindung der Neider gewesen. — Benvenutus von Imola (Murat. ant. I. 1063) sagt, er sey erst auch über diese schwere Verläumdung empört gewesen, aber nachdem er in Bologna die schreckliche Verbreitung jenes Uebels gesehen, habe er seine Meinung geändert.

m) Abgedruckt bei Sarti II. 96. S. o. Bd. 3. §. 82, c.

105. Es bleibt nun noch übrig, von den wiſſenſchaftlichen Leiſtungen des Franciscus zu reden. Auch er wird an mehreren Orten außerordentlich gerühmt, in ähnlicher Weiſe, wie der Vater [a]). Dieſer Ruhm aber muß ſich auf ſeine Wirkung als Lehrer gründen, da ſeine ſchriftſtelleriſche Thätigkeit nur ſehr beſchränkt war. Denn eigentlich kann ihm nur ein einziges Buch mit Sicherheit zugeſchrieben werden, die Caſus zum Digeſtum novum [b]): von dieſem Buch und deſſen Ausgaben wird am Ende des gegenwärtigen Kapitels gehandelt werden. — Außerdem werden ihm noch folgende Arbeiten beigelegt, welche aber theils keine eigentliche Bücher ſind, theils aus Irrthum angenommen werden:

A. Gloſſen, und namentlich Zuſätze zu den Gloſſen des Vaters [c]). Ich habe ſolche Gloſſen in keiner Handſchrift wahrgenommen, und was von dieſer Art Sarti aus einer einzigen Handſchrift

a) S. o. §. 100. Note b. Vgl. auch die merkwürdige Stelle in der Vorrede der Notariatskunſt des Boaterius, abgedruckt bei Sarti p. 183.

b) Diplovataccius: „super ff. novo per viam figurationis casus pulchra commentaria. Incipiunt: *„Casus incipit Ulpianus Jurisconsultus exposuimus.“*

c) Diplovataccius: „scripsit super ordinariis quorum copia rara est, et inter cetera nonnullas glossulas seu additiones paternis glossis addidit.“ Sarti macht daraus mit Unrecht zwei verſchiedene Schriften.

anführt [d]), besteht offenbar in den sehr gewöhnlichen Zusätzen, die irgend ein Besitzer seiner Glossenhandschrift beigefügt hatte (§. 101.); da nun solche Zusätze eben so oft aus Vorlesungen, als aus Schriften genommen zu werden pflegten, so liegt hierin kein Grund, dem Franciscus geschriebene Glossen beizulegen, und auch das Zeugniß des Diplovataccius verliert seine Kraft, indem dieser durch eine ähnliche Verwechslung, wie Sarti, leicht getäuscht werden konnte. — Allerdings führt Cinus* einige Additionen des Franciscus zu der Glosse an [e]). Mögen nun diese gleichfalls nur beigeschriebene Auszüge aus den Vorlesungen gewesen seyn, oder mag er sie selbst als Zusätze

---

d) Sarti I. 184. führt solche Glossen an aus einer Handschrift von S. Croce in Rom, wovon er eine genauere Beschreibung für den zweiten Band verspricht. Hier aber findet sich eine Handschrift aus dieser Bibliothek gar nicht (vgl. II. 233); dagegen wird hier eine Vaticanische N. 1428 angegeben (II. 188. 189), welche viele Zusätze der oben beschriebenen Art hat; hier kommt nun unter vielen anderen Namen auch der des Franciscus Accursii einigemal vor.

e) *Cinus* in L. Si pacto C. de pactis N. 7: „bene dictum est sec. Francis. Accur. ut ff. de pactis L. rescriptum §. si pacto, et ita ibi intelligit Fran. et ibidem scripsit additionem." — *Id.* in L. Si uteris C. de fide instr. „Franc. Accur. inter alias solutiones hanc approbat . . . et ita per eum additur ad glossam ff. de pigno. L. Si superatus, circa princ."

der Glosse hinzugefügt haben, so sind sie doch auch im letzten Fall weder zahlreich gewesen, noch in dauerndem Andenken geblieben. Wenigstens in den von Cinus angeführten Stellen zeigt die gedruckte Glosse keine Spur solcher Zusätze. Da Cinus in einer Stelle eine solche Additio ausdrücklich als aus den Vorlesungen genommen angiebt f), so sind wir wohl berechtigt, auch seine anderen, unbestimmteren Citate auf gleiche Weise anzusehen. Zwar giebt es mehrere Ausgaben der Institutionen, die, dem Titel nach, Glossen des Franciscus enthalten sollen, und auch durch diese hat sich Sarti täuschen lassen. Hier aber ist der Irrthum noch viel handgreiflicher; denn diese Ausgaben enthalten durchaus Nichts, als die gewöhnliche Glosse des alten Accursius, und nur, weil man diesem überhaupt den Vornamen Franciscus irrig beilegte (§. 92.), wurde dieser Name auch auf den Titel jener Ausgaben gesetzt, nicht als ob auch nur die Herausgeber die irrige Absicht gehabt hätten, dem Sohne die Glosse zuzu-

f) *Cinus* in Auth. Praesente C. de fidejuss. N. 4: „et ita addit ad gloss. quae est in corpore eod. (d. h. im Volumen) Franciscus Accursius eo tempore quo legit librum Authenticorum."

schreiben [g]). — Wenn übrigens der angebliche Streit des Franciscus mit Bartolus über die Lesart einer Pandektenstelle wahr wäre, so würde er auch mit seinen Arbeiten über die Rechtsquellen zusammenhängen; in der That aber ist dieser Streit nicht auf ihn, sondern auf Franciscus Tigrinus zu beziehen [h]).

B. Eine repetitio zu Auth. *Ingressi* C. de ss. eccl. wird ihm in dem Pariser Handschriftenkatalog N. 4591. zugeschrieben. Die unbedeutende Arbeit ist aber in der That aus viel neuerer Zeit, und man hat irrig ein Citat des Franciscus für die Bezeichnung des Verfassers angesehen.

C. Consilia [i]). — Daß er, gleich den meisten berühmten Rechtslehrern, Gutachten ertheilt hat, ist schon an sich selbst wahrscheinlich. Einzelne

---

g) Dieses kann ich aus eigener Anschauung von folgenden Ausgaben bezeugen: Genevae 1545 („Institutiones .... Fr. Accursii glossis illustratae"), Lugd. ap. Ant. Vincentium 1559, Lugd. ap. Barth. Vincentium 1571, ibid. 1577, Lugd. in biblioth. Vincentii 1607, alle in 8vo. Ohne Zweifel findet es sich auch in mehreren anderen.

h) S. o. B. 3. §. 175. und S. 726. Num. 63. — Pancirolus und Tiraboschi haben, um dem Vorwurf des Anachronismus zu entgehen, einen zweiten Franciscus Accursii fingirt, welcher ein Sohn des Accursius aus Reggio seyn soll, in der That aber nie existirt hat.

i) Diplovataccius: „extant etiam et ipsius pulchra consilia."

derſelben ſind noch in neueren Zeiten bemerkt worden [k]). Aber eine Sammlung hat davon wohl nie exiſtirt, und dieſe allein könnte als Buch betrachtet werden.

D. Reden. — Zwei derſelben, welche gedruckt vorhanden ſeyn ſollen [l]), kenne ich nicht. Eine habe ich handſchriftlich geſehen [m]). Es iſt die Anrede, welche er als engliſcher Geſandte an den Pabſt gehalten hat; geſchmacklos, wie die meiſten ähnlichen Arbeiten, voll von Citaten und Anſpielungen am unrechten Orte; geſchichtlich aber nicht unintereſſant durch eine pomphafte Beſchreibung der kirchlichen Anſtalten in England, und durch Bemerkungen über die Familie des Pabſtes. Dieſe Rede alſo gehört

---

k) Sarti p. 184. aus Manni sigilli T. 17. p. 38. und aus einer Handſchrift in S. Giovanni e Paolo N. 227. zu Venedig. Das erſte dieſer Gutachten, vom J. 1285, betrifft einen Rechtsſtreit der Stadt Siena; es iſt aber nicht darin geſagt, daß Franciscus ſelbſt nach Siena gekommen wäre.

l) Venet. 1499. 4to nach Mazzuchelli p. 91. und Sarti p. 184.

m) Wiener Bibliothek, Eugeniſche Sammlung N. 159, mit der Ueberſchrift: „Incipit arenga dñi francisci quondam accursii doctoris legum coram papa pro rege anglie“, und mit dem Anfang: „Congregali (l. *congregati*) majores nati (l. *nate*) ysrael venerunt ad samuelem dixeruntque ei.“ Die Handſchrift wird erwähnt von Mansi ad Fabric. II. 192. Eine andere Handſchrift derſelben Rede iſt angegeben im Catal. Mss. Taurin. P. 2. p. 87. N. 324.

zur Geschäftsthätigkeit des Franciscus, nicht zur wissenschaftlichen. Eben so aber verhält es sich ohne Zweifel auch mit jenen gedruckten Reden, unter welchen vielleicht auch die oben erwähnte handschriftliche sich wieder finden möchte.

E. Disputationen. — Von solchen schreibt ihm Trithemius ein ganzes Buch zu, ohne nähere Beglaubigung [n]). Zwei einzelne Quästionen enthält eine Pariser Handschrift [o]).

F. Zusätze zu des Johannes Novellensumma, angeblich gedruckt zu Frankfurt 1615. Ist wieder nur eine handgreifliche Verwechslung mit dem Vater [p]).

G. Casus zu den Decretalen, zum Sextus und zu den Clementinen, welche gedruckt vorhanden seyn sollen; weil nun der Sextus und die Clementinen jünger sind, als Franciscus, so mußte wieder ein anderer Franciscus Accursii dazu als Verfasser erfunden werden. Das

n) Trithemius f. 77.

o) Paris N. 4489 fol. 120. mit dem Anfang: p̄s arm̄n (potestas Ariminensis) petit quendam nobilem, und fol. 126. mit dem Anfang: quaestio talis est. Rex francorum ordinavit quod quicunque miles.

p) S. o. B. 4. §. 90. Sarti hat sich auch hier durch Mazzuchelli täuschen lassen.

Wahre an der Sache ist aber, daß in jenen allerdings gedruckten Werken von dem Namen des Franciscus auch nicht eine Spur erscheint q).

---

q) Den Irrthum haben Mazzuchelli, Sarti, Tiraboschi (bibl. Moden. I. 81) und Adelung zum Jöcher I. 145. Man führt an: 1) Casus longi decretalium Basil. 1479. Argent. 1484. 2) Casus breves super Sextum et Clement. Argent. 1485. — Ich habe nun Folgendes gesehen: a) Basil. 1479 mit dem Anfang: „Casus longi super quinque libr. decr. a domino *Bernardo* . . compilati.“ Dahinter die casus breves decretalium, Sexti et Clem., ohne Namen des Verfassers. b) Eben solche casus longi decretalium. Argent. 1488. c) Eben solche casus breves decretalium, Sexti et Clement. Argent. 1485. Der Name des Franciscus Accursii ist also rein dazu erfunden. Vgl. auch Panzer Vol. 1. p. 26. 151.

II. Cervottus Accursii.

106. Diplovataccius zweimal im Leben des Accursius (N. 65 Sarti II. 253) und einmal im Leben des Franciscus (N. 168 Sarti II. 259). Hier wird er geschrieben Zerbonus, Zervotus, Cervotus.

Sarti P. 1. p. 185.

F. M. Colle Storia dello studio di Padova. Vol. 2. Padova 1824. 4. p. 41—43. Blos Auszug aus Sarti.

Er war des Accursius ältester Sohn zweiter Ehe, geboren um 1240.

Sein alter Vater wünschte noch bei seinem Leben ihn als Doctor zu sehen, so daß Cervottus schon mit Siebzehn Jahren promovirte; über die Zulässigkeit dieser so frühen Doctorwürde wurde nachher oft unter den Rechtslehrern gestritten.

Mehrmals bekleidete er öffentliche Aemter außer Bologna. So war er im J. 1265 Podesta in Riva Transonis, wurde aber abgesetzt und erlitt

großen Verluſt; in dem Streit, welcher ſich hierüber lange hinzog, ſuchte ihn die Stadt Bologna zu ſchützen. — Im J. 1273 wurde er zur Rechtsſchule von Padua auf Ein Jahr berufen, mit einem Gehalt von 500 Paduaniſchen Lire a).

Als in den bürgerlichen Unruhen die Partei der Lambertazzi unterlag, wurde auch der abweſende Cervottus verbannt. Nach einem kurzen Frieden erneuerte ſich der Zwiſt, nun nahm daran Cervottus perſönlich Antheil, und wurde bei dem wiederholten Unglück ſeiner Partei weit härter, als das erſtemal, behandelt; er wurde förmlich geächtet, ſein Vermögen eingezogen, und ſein Haus niedergeriſſen. Von dieſer Zeit an ſcheint er nicht mehr nach Bologna zurückgekehrt zu ſeyn. Er ſtarb kinderlos vor dem J. 1287.

Nach urkundlichen Nachrichten, die Sarti aufgefunden hat, iſt Cervottus ein großer Verſchwender geweſen. Eben darauf ſcheinen auch folgende zwei Thatſachen hinzudeuten. Erſtlich, daß er einmal als Minderjähriger Reſtitution ſuchte, was ihm aber beſtritten wurde, weil ein Doctor der Rechte dieſe

a) Das heißt 396 Thaler, wenn man den Werth des Paduaniſchen Geldes von 1283 ſchon im J. 1273 als geltend anſieht. S. o. B. 3. S. 626.

nicht mehr begehren dürfe [b]). — Zweitens, daß er im J. 1273, vor der Abreise nach Padua, seine ganze Bibliothek an seinen Bruder Wilhelmus verkaufte, welcher sie dann für Geld zum Abschreiben auslieh. Sarti beruft sich oft auf den Katalog dieser Bibliothek, und verspricht dessen Abdruck für den zweiten Band. Hier giebt nun auch wirklich Fattorini einen solchen Abdruck [c]); aber die Zwanzig Bücher, welche da verzeichnet stehen, können unmöglich die Bücher des Cervottus seyn. Denn erstlich finden sich darin Schriften des Dinus, Cinus und Jacobus de Belvisio, die erst lange nach 1273 geschrieben seyn können. Zweitens stimmt dieser Katalog auf eine sehr verdächtige Weise mit dem unmittelbar voranstehenden letzten Theil des Katalogs der Bücherverleiher überein [d]). Drittens führt Sarti öfters Bücher aus diesem Katalog an, die sich in

---

b) Andreas de Barulo in Tres libros, L. Professio C. de muner. patrim. „Item nota quod principium hujus legis posset respondere contra dominum legum si peteret restitutionem in integrum lapsu aetatis, *sicut vidi dominum Cervotum petentem.*"

c) Sarti P. 2. p. 216. „Indiculus librorum Cervotti. Ex Schedis Cl. Sartii."

d) Die letzten Achtzehn Bücher im Katalog der Stationarien sind ganz übereinstimmend mit dem Katalog des Cervottus, selbst in der Ordnung der Bücher, und es ist kein Unterschied, als daß in den Katalog des Cervottus noch zwei andere Bücher eingeschoben sind.

dem Abdruck nicht finden e). Es ist also kaum zu zweifeln, daß Fattorini Etwas mißverstanden und verwechselt hat, und daß das Verzeichniß, welches er uns mittheilt, alles Andere seyn mag, nur nicht der Katalog des Cervottus.

107. Es bleiben nun noch die wissenschaftlichen Leistungen des Cervottus anzugeben übrig. Diplovataccius schreibt ihm Consilia zu, auch wird ein solches in einem richterlichen Urtheil vom J. 1269 erwähnt a); als Buch kann, was er auf diese Weise hervorbrachte, nicht angesehen werden. — Dagegen haben seine Glossen eine höchst unglückliche Celebrität erlangt; man erzählt, daß er sehr schlechte Zusätze zu der Glosse seines Vaters geschrieben habe, und seitdem ist sein Name zur

---

e) Aus dem Katalog des Cervottus citirt Sarti folgende Bücher, die in dem von Fattorini mitgetheilten fehlen: p. 158. Casus dn. Guilielmi super Institutionibus, und Casus Guilielmi Panzonis in Authenticas. p. 217. Lectura domini Rufini super tribus libris Codicis. p. 367. Distinctiones Petri Saxonis und Libellus Petri Saxonis super Decretales. Dagegen paßt allerdings das Citat der Diversitates Dominorum M. Aegidii p. 59. und 372. — Den ächten Katalog des Cervottus sah Sarti in den Memorialia Communis Bononiae ad a. 1273 (p. 367), wo er sich wahrscheinlich noch jetzt finden wird.

a) Sarti P. 2. p. 96: „Consilium Dni Basacomatris de Basacomatribus Legum Doctoris, et mei Cervoti, et Dni Acursii Legum Doctoris“ (soll offenbar heißen: Cervoti Dni Acursii, ohne et).

sprüchwörtlichen Bezeichnung schlechter Glossen gebraucht worden [b]). Diese Angabe soll hier näher geprüft werden, theils, weil sie bisher Einer dem Andern nur immer ohne Untersuchung nacherzählt hat, theils, weil dadurch, wenn solche Zusätze in großer Ausdehnung vorhanden wären, der Begriff der Glosse des Accursius selbst zweifelhaft werden könnte (§. 101.). Ich habe überhaupt folgende Stellen der Glosse gefunden, worin Zusätze des Cervottus enthalten seyn sollen [c]):

1. Codex. Gl. *Officium* L. 1. C. de edendo. Dafür zwei Zeugnisse:

Cinus in h. L. „et de hoc fuit hic scripta quaedam glossa quae non fuit Accursii sed Cervoti, quam posuit ff. de tut. et rat. distr. L. 1. § Officio."

Jason in h. L. „Capio glo. fin. in verbo *ad officium*. Ista glossa non est Accursii sed Cervoti ejus filii. Similis glossa est in L. 1. § officio ff. de tut. et rat., et in L. quaedam in pr. eod." (d. h. ff. de edendo).

---

b) Diplovataccius N. 65: „Zervotus fuit grossus intellectu, et ideo videmus, quod glossae Cervinae parum habent saporem: haec omnia ponit Baldus in suo tract. de comm. famos. DD. in utroque jure."

c) Bei dieser Untersuchung habe ich benutzt: Bartolus, Baldus, Cinus, Jason, Paulus de Castro, Salicetus; die Stellen selbst habe ich zunächst aus den Anführungen des Diplovataccius und des Pancirolus genommen, dann aus den Verweisungen, die sich bei den hier genannten älteren Juristen fanden. Allerdings können in diesen oder anderen Schriftstellern mehrere Stellen bemerkt seyn, die mir entgangen sind. Viele aber sind es schwerlich, da der in solchen Dingen sehr genaue Diplovataccius sogar nur die einzige Stelle aus dem Codex anführt, und zu dieser wiederum nur das Zeugniß des Jason.

2. Digeſtum vetus. Gl. *Sed judicio.* L. Quaedam 9. de edendo. Das Zeugniß des Jaſon zu N. 1. Indeſſen iſt dieſes Zeugniß keineswegs entſcheidend, da es nicht nothwendig heißen muß, auch dieſe Gloſſe ſei von Cervotus, ſondern da es auch auf eine bloße Aehnlichkeit des Inhalts gehen kann.

3. Digeſtum vetus. Gl. *Singularia* L. Singularia 15. de reb. cred. Der Schluß dieſer Gloſſe heißt: „Sed secundum primum, creditam large pro omni credito dicit.“ (So leſen ſchon die älteſten Editionen.)

Bartolus in h. L. „et isto modo intellexit dominus Cervotus de Accursio, et de hoc fecit unam additionem ad glossam primam in fine, dum dicit: creditum large pro omni“ etc.

Paulus de Castro in h. L. „Circa vero apparatum hujus legis nota quod hic sunt tres glossae recitandae, scilicet prima quae fuit glossa nova et non Accursii (cum qua etiam debet conjungi glossa secunda), quae fuit Cervoti ejus filii, et istae concernunt primum dictum legis: alia quae incipit *Vere* et est glossa antiqua Accursii . . . Alia glossa quae incipit *Brevi manu*“ etc.

Nach dem älteſten Zeugniß (des Bartolus) hat Cervotius nur den kleinen Zuſatz am Ende der Gloſſe geſchrieben, der viel neuere Paulus de Caſtro ſchreibt ihm die ganze Gloſſe zu, wahrſcheinlich, indem er die älteren Zeugniſſe nur flüchtig angeſehen hatte.

4. Digeſtum vetus. Gl. *Mihi cum illo* L. 3. mandati. Baldus in h. L. „sic intelligatis istum textum dimissis glossis quae nos intricabant, maxime glossa ultima quae fuit additio Cervotina et nil boni dicit ideo non legatur. Rosellus de Are.“

5. *Infortiatum.* Gl. *Officio* L. 1. § officio, de tut. et rat. distr.

Baldus in h. L. „et est additio Cervotina hic et L. 1. de ed. tamen est vera additio si bene intelligatur.“

Cinus (ſ. o. zu N. 1).

Jason (ſ. o. zu N. 1).

In der That ist die Glosse N. 1. mit der N. 5. fast wörtlich gleichlautend.

6. *Infortiatum.* Gl. *Si Attius* L. Liber homo 59. §. 7. de her. inst.

Bartolus in h. L. „*Ideo* dicendum est quod haec fuit additio Cervoti. Ita dicebat Oldradus. *Vel dic* quod glossa erravit in nomine personarum" etc.

Hier ist es nun offenbar keine bezeugte Thatsache, sondern eine Meinung, eigentlich nur ein besonderer Ausdruck für die allgemeine Unrichtigkeit der beurtheilten Glosse.

Mit diesen Sechs Fällen also verhält es sich so. Der zweite und der sechste beruhen eigentlich gar nicht auf wahren Zeugnissen. Der erste und der fünfte machen zusammen nur einen einzigen Fall aus. So bleiben also überhaupt übrig: N. 1. (oder 5.) N. 3. N. 4. — Betrachtet man nun diese wenigen Fälle ohne Vorurtheil, so ist es schwer zu begreifen, woraus ein so überaus hartes Urtheil über den Cervottus hat entstehen können, da diese Glossen von den umherstehenden gar nicht wesentlich verschieden sind, und da sogar eine derselben (N. 5.) von Baldus geradezu gebilligt wird. Vielleicht war es also der persönliche Charakter des Cervottus, der ihn zunächst in einem verächtlichen Licht erscheinen ließ, und wodurch auch das Urtheil über seine Arbeiten schneidender ausfiel, als es außerdem geschehen wäre. War aber ein solches Urtheil einmal im Umlauf, so verknüpfte sich nun mit dem Gedanken an eine schlechte Erklärung sogleich der Name des

Cervottus, ungefähr so, wie ein Jahrhundert früher Alles, was mit Recht oder Unrecht als ein erdichtetes Gesetz betrachtet wurde, eine lex Galgosiana hieß [d]).

---

d) S. o. B. 4. §. 107—110.

III. Wilhelmus Accursii.

108. Diplovataccius N. 109. Sarti II. 260. (eigener Artikel), und an zwei Stellen im Leben des Vaters N. 65.
Panzirolus Lib. 2. C. 29.
Mazzuchelli Vol. 1. P. 1. p. 91.
Sarti P. 1. p. 188.
Salvino Salvini catalogo cronologico de' canonici della chiesa metrop. Fiorentina, compilato l'anno 1751. Firenze 1782. 4. p. 10. N. 107. Nur wenige Zeilen. — Vor Villani vite d'uom. ill. Fiorent. stehen Bemerkungen von Mehus; darin p. 20. einige Worte über Wilhelmus mit diesem Zusatz: „Di esso ha fatta una bella vita il Sig. Canon. Salvino Salvini tra le vite mss. de' Canonici Fiorentini.“ Es ist aber zuverlässig nur jener dürftige Artikel, und eine ausführliche Biographie dieser Art existirt nicht, wie ich aus genauer Erkundigung auf Florentinischen Bibliotheken bezeugen kann.

Er war der dritte Sohn des Accursius, geboren im J. 1246. — Diplovataccius giebt ihn an einer Stelle richtig an, während er an zwei anderen Stellen ganz irrig behauptet, Wilhelmus sey der Schwiegersohn des Accursius gewesen [a]).

a) Er beruft sich auf Stellen aus des Albericus opus statutorum. Bei den vielen urkundlichen Zeugnissen über das wahre Verhältniß

Auch er, wie ſein Bruder Cervottus, erlangte die Doctorwürde ungewöhnlich früh, und zwar war er nicht nur im Römiſchen Recht Doctor, ſondern auch im canoniſchen.

Bei dem großen Parteikampf in Bologna wurde auch er mit den Seinigen im J. 1274 verbannt. Zwar ſuchte er ſein Vermögen durch einen Scheinverkauf zu retten [b]), aber es wurde dennoch eingezogen, und erſt ſpäter durch Begnadigung zurückgegeben. Er zog über die Alpen, und trat nach dem Tode ſeiner Frau in den geiſtlichen Stand. In Frankreich und Spanien erlangte er verſchiedene Pfründen, und als er nach Italien zurückkehrte, wurde er päbſtlicher Capellan, und Auditor der Rota; auch in Florenz erhielt er eine Dompfründe [c]).

---

würde ſelbſt die widerſprechende Angabe des Albericus keinen Zweifel erregen können. Aber ſelbſt dieſe Angabe iſt nicht vorhanden, und Diplovataccius iſt ohne Zweifel nur durch fehlerhafte Handſchriften getäuſcht worden. Denn in dem gedruckten Text bezeichnet Albericus den Wilhelmus ganz richtig als Sohn des Accurſius. Vgl. unten §. 109. g. k.

b) Er verkaufte ſein ganzes Vermögen um 4000 Lire an ſeinen Schwiegervater, der es ihm gleich nachher wieder zurück verkaufte, welches Letzte man nun ohne Zweifel geheim hielt.

c) Er heißt cononicus Burgensis, sacrista Cadurcensis, archidiaconus Gualdafajarae in eccl. Toletana. Urkunden hierüber ſ. bei Sarti P. 2. p. 97. sq. — Das Canonicat in Florenz erhellt blos aus Salvini, der zwar keine Beweiſe anführt, ohne Zweifel aber aus dem dortigen Archiv ſeine Nachrichten gezogen hat.

Im J. 1297 wurde er, auf die Bitte der Scholaren, sehr ehrenvoll in seine Vaterstadt zurückberufen, um das Digestum novum zu lehren. Doch blieb er da nur ein Jahr, und kehrte dann in den päbstlichen Dienst zurück. Er starb vor dem J. 1314 [d]). Sein Sohn Johannes war schon vor ihm gestorben, und sein Stamm verließ Bologna gänzlich, indem sich seine Enkel in fremden Ländern niederließen.

109. Die Schriften des Wilhelmus sind folgende:

A. Casus longi Institutionum. Unter diesem Titel, aber ohne Namen eines Verfassers, ist ein bekanntes Buch in vielen Ausgaben gedruckt, welche am Schluß des gegenwärtigen Kapitels angegeben werden sollen [a]). Auf der andern Seite wird dem Wilhelmus ein Commentar über die Institutionen zugeschrieben [b]). In der That aber ist dieser Commentar mit jenen Casus identisch, und Wilhelmus

---

d) Sarti p. 190. not. d. Die Jahrzahl MCCCIV. ist da offenbar Druckfehler, und soll heißen MCCCXIV., wie die Vergleichung mit dem Text ergiebt.

a) Anfang des Buchs: In nomine Domini. Hanc rubricam divide in quatuor partes.

b) Panzirolus l. c. „Guilielmus quoque Acc., qui paraphrasin in Inst. scripsit, Glossatoris se filium in earum prooemio affirmat.“ In den Ausgaben steht davon Nichts, Pancirolus muß also wohl eine Handschrift vor sich gehabt haben.

ist der wahre Verfasser des Werks, wie nun gezeigt werden soll [c]). Schon in den gedruckten Ausgaben weisen einige Kennzeichen deutlich darauf hin. Denn der Commentar zum Proömium ist unterschrieben Guillermus Accursii; eben so der Commentar zum Titel de jure naturali; am Ende des Buchs pflegt zu stehen: Explicium̄t casus dn̄i Guidonis, welcher Name ganz leicht aus der mißverstandenen Abkürzung Gui. entstanden seyn kann. Ganz entscheidend aber ist eine Handschrift der öffentlichen Bibliothek zu Mainz, hinter dem Text der Institutionen, welche so anfängt: Incipiunt casus institutionum compositi per me willehelmum doctorem legum filium domini accursii bone memorie egregii legum doctoris. Auch eine große Zahl einzelner Titel ist in dieser Handschrift unterschrieben: Will's filius accursii. Und eben so steht am Schluß: Expliciunt casus dn̄i Wll'i filii Accursii deo gratias [d]).

Die Entstehung der verschiedenen Namen des Buchs erklärt sich leicht aus dem Inhalt selbst. Den Namen Casus scheint der Verfasser selbst gewählt zu haben, und er paßt in sofern, als diese

c) Die Schriften über die Institutionen, welche Diplovataccius dem Vivianus und dem Wilhelmus Panzonus zuschreibt (s. u. §. 111. 112), sind wahrscheinlich auch nichts Anderes, als eben dieses Werk.

* d) Eine Bestätigung findet sich in der in der folgenden Note angegebenen Hs. der Hospitalbibliothek zu Cues.

Form der Erklärung häufig angewendet ist; weil dieselbe aber keineswegs allgemein ist, so haben Andere das Buch eben so passend als einen gewöhnlichen Commentar bezeichnet. Durch inneren Werth ist das Werk nicht ausgezeichnet, und höchstens in sofern merkwürdig, als in demselben der Verfall aller gründlichen Interpretation recht anschaulich wird. Anstatt in den Sinn der Stellen einzudringen, wird stets mit besonderer Sorgfalt untersucht, in wie viele Theile sich jeder Titel zerlegen lasse. So wird in der ganzen Behandlung klar, was von dieser Zeit an stets wachsend hervortritt, wie sich die ganze schriftstellerische Literatur in den Charakter eines Katheder-vortrags auflöst, und so ihre eigenthümliche Würde und Haltung verliert.

Außer der Mainzer Handschrift sind wahrscheinlich auch noch andere vorhanden e). Einige

e) In dem Katalog der Handschriften zu Cues an der Mosel hat die N. 26. jur. canon. folgenden Titel: a) Sextus Decret. et Clement. b) Jo. Gulielmi qui est filius Accursii tract. juris qui inscribitur Casus institutionum (Mittheilung von Böcking). — In der Paulinerbibliothek zu Leipzig hat eine Handschrift den Titel: Casus Institutionum compositi a Gotfrido (Feller p. 242), was wohl nur der aus der Sigle G. entstellte Name unseres Wilhelmus seyn möchte. Nach Erkundigungen von Hänel gehört diese Handschrift, welche spätterhin die Nummer 940 erhalten hatte, gegenwärtig zu den verlorenen. — Sarti p. 191. not. b. gibt aus der Pariser Bibliothek an: „Commentaria Guilielmi Accursii filii in libros Institutionum, Cod. 1371." Ich finde aber ein solches Buch weder unter dieser Nummer, noch überhaupt im Pariser Katalog.

Spuren aus alter Zeit ſind ohne Zweifel gleichfalls auf dieſes Werk zu deuten [f]).

B. Caſus zum Codex in einer Erlanger Handſchrift (N. 3.), mit dem Anfang: In nomine Domini. Rubrica tres habet partes, und am Schluß mit den Worten: Expliciunt casus codicis gull' filii ac.

Dem Werk über die Inſtitutionen ganz ähnlich, nur vielleicht noch dürftiger, ſo daß man dabei noch zweifelhafter wird, ob man ein Buch, oder ein ſchwerfälliges Collegienheft vor ſich hat.

C. Quäſtionen oder Disputationen. Solche ſchreibt ihm im Allgemeinen Diplovataccius zu. Eine einzelne Quäſtion ſteht in einer Pariſer Handſchrift [g]) mit dem Anfang: Quaestio talis est: Statutum est in civitate Bononiae quod bannitus non possit ad sui utilitatem contrahere. Eine andere, von welcher Johannes Andreä einen Auszug mittheilt, betrifft den Fall, wenn ein Haus niedergeriſſen wird, um einer Feuersbrunſt zu ſteuern; es

f) Dahin gehören ohne allen Zweifel die Casus institutionum bei den Bücherverleihern (ſ. o. B. 3. S. 652), und eben ſo die casus dn. Guilielmi super Institutionibus, welche Sarti p. 158. aus dem ächten Katalog des Cervottus anführt, und irrig bald dem Wilhelmus de Cabriano, bald dem Wilhelmus Panzonus zuſchreibt.

g) Paris N. 4489 fol. 122. — Dieſelbe Quäſtion führt an Albericus de Rosate de statutis (Tract. un. j. T. 2.) Lib. 4. Qu. 44: „D. Gul. Acc. hanc quaestionem disputavit et est mihi octava in quaestionibus per doctores antiquos Bonon. disputatis.“

wird gefragt, wer das Haus bezahlen müsse, die Gemeine, oder die Nachbaren [h]). Eine dritte, gleichfalls von Johannes Andreä erwähnte, betrifft die Gültigkeit des Testaments des Königs Hentius, welcher 1272 als Gefangener in Bologna starb [i]). Noch zwei andere führt Albericus an [k]).

---

h) Joannes Andreae in Dur. spec. Lib. 4. tit. de injur. et damn., prooem.

i) Joannes Andreae in Dur. spec. Lib. 2. tit. de Instrum. edit. §. 12: „Circa istud scire debes, quod Gul. Accurs. disputavit quaestionem de rege Henrico filio Imp. Friderici, qui cum Teutonicis et certis Lombardis aggrediens Bononiam captus fuit per Bononienses, et finaliter hic decessit sepultus apud praedicatores: quaerebatur de ipsius testamento, an valeret."

k) Alb. de Rosate de statutis (Tr. univ. j. T. 2) Lib. 3. Qu. 19: „D. Gul. D. Accur. in quadam quaestione, et incipit: Quidam Albertus Armixii", und Lib. 4. Qu. 60: „D. Gui. D. Ac. qui hanc quaestionem disputavit Bononiae 1374 (leg. 1274) et incipit quaestio Capitanei et anciani, alii habent: quaestio talis est."

IV. Cursinus Accursii.

110. Sarti P. 1. p. 191.

Der Vollständigkeit wegen soll hier auch der jüngste Sohn des Accursius mit wenigen Worten erwähnt werden. Er war 1254 geboren, verlor daher den Vater noch als Kind, und wurde bei dem ältesten Bruder Franciscus erzogen. Er war der einzige unter den Brüdern, welcher nicht den Doctorgrad erlangte. In den bürgerlichen Unruhen verbannt, starb er 1288 außer der Stadt. Seine vier Söhne wurden nachher zurück berufen, und lebten meist auf ihren Besitzungen in der Ricardina. Bis 1356 findet sich Nachricht von ihnen, später wird der ganze Stamm nicht mehr erwähnt.

V. Vivianus Tuscus[a]).

111. Diplovataccius N. 115.
Sarti P. 1. p. 160.

Er war der Sohn des Oseppus Tuscus, welcher als Führer der Volkspartei in Bologna während eines Streits mit dem Adel im J. 1228 einen bedeutenden Namen erworben hatte. Der Beiname deutet darauf hin, daß die Familie zur Societät der Tusci in Bologna gehörte, und ohne Zweifel auch aus Toscana abstammte. Vivianus selbst erscheint in der Matrikel dieser Societät im J. 1259, wodurch also sein Zeitalter bestimmt wird.

Er schrieb Casus zu dem Digestum vetus, Infortiatum und Codex, deren Ausgaben unten (§. 114.) angegeben werden sollen; nur von den Casus zum Infortiatum werden Handschriften er-

a) Fantuzzi T. 8. p. 99. und p. 194. hat zwei Artikel: Toschi und Viviano. Er merkt nicht, daß es eine und dieselbe Person ist. — In Zedler's Universallexikon B. 49. S. 448 wird Vivianus, der Verfasser der Casus, mit dem altrömischen Juristen Vivianus für einerlei gehalten.

wähnt [b]). Die Caſus zu den Inſtitutionen, welche ihm Diplovataccius gleichfalls zuſchreibt, beruhen wahrſcheinlich nur auf einer Verwechslung mit dem oben (§. 109.) erwähnten Werk des Wilhelmus Accurſii [c]).

---

b) Eine bei den Bücherverleihern (ſ. o. B. 3. S. 652.), eine andere im Kloſter S. Martin zu Tours. Montfaucon bibl. bibl. mss. T. 2. p. 1340. N. 215.

c) Diplovataccius: „inter cetera ff. vet., Infortiatum, Codicem, et Institutiones per viam casus summavit, et vulgariter dicitur Casus juris civilis. Incipit super ff. vet. *Omnem. Casum sic ponas: Dicit Imperator.* Super Codice incipit: *Quatuor partes haec constitutio habet.* Super Infortiato incipit: *Casus talis est. Tractavimus* (leg. *Tractaturus*) *de repetitione dotis.* Et floruit tempore Accursii glossatoris.“ — Hier iſt es nun ganz klar, daß er die Caſus der Inſtitutionen, deren Anfang er nicht angiebt, gar nicht vor ſich hatte, wodurch ſein Zeugniß für Vivianus als deren Verfaſſer alles Gewicht verliert.

VI. Wilhelmus Panzonus.

112. Diplovataccius N. 114. bei Sarti P. 2. p. 262. Sarti P. 1. p. 158.

Der Name deſſelben wird geſchrieben: Panzonus, Panzonis, Panſonis, Panthonius. Er war ein berühmter Advocat in Bologna, nicht Doctor. In öffentlichen Aemtern in ſeiner Vaterſtadt und in Genua kommt er vor 1241. 1248. 1252.

Nur Eine Schrift kann ihm mit Sicherheit zugeſchrieben werden: Caſus zu den Novellen. Dieſe werden ihm von Diplovataccius, mit Angabe der Anfangsworte, beigelegt a), und ſowohl mit demſelben Anfang, als auch mit dem Namen des Verfaſſers, finden ſie ſich in einer Turiner Hand-

a) Diplovataccius: „super libro Authenticorum copiose et subtiliter scripsit. Incipit: *Imp. Just. dum esset occupatus circa curam Romani imperii,* et ponit casum in qualibet §. textus.“

schrift [b]). Dasselbe Werk kommt auch vor in dem Verzeichniß der Bücherverleiher [c]), und in dem ächten Katalog des Cervottus [d]).

Die Casus zu den Tres Libri stehen in derselben Turiner Handschrift unmittelbar dahinter, und sind auch sehr ähnlicher Art; dennoch fehlt es an entscheidenden Gründen, sie dem Panzonus beizulegen [e]).

Wenn ihm dagegen Diplovataccius auch Casus zu den Institutionen zuschreibt [f]), so beruht diese

---

b) Codices Mss. Taurinenses P. 2. p. 88. N. 330. — Eine genaue Beschreibung der Handschrift verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Professors Clossius. Es sind 19 Blätter. Die Ueberschrift heißt: „Inc. lectura ad aut. de her. et falc. Am Ende der fünften Collation steht: „Expl. prima pars casuum domini Guil. Panzonis." Am Schluß keine Unterschrift. — Hierauf folgt eine neue Handschrift auf 16 Blättern. Ueberschrift: „Expl. lib. 9. inc. lib. 10. de jure fisci. R. et haec est lectura trium librorum." Anfang: „*Si priusquam.* Diversis modis ponitur casus in lege ista." Unterschrift: „Expl. casus trium librorum Codicis."

c) S. o. B. 3. S. 652.

d) Sarti P. 159.

e) S. die Note b. Der Turiner Katalog bezieht den Namen des Verfassers auf beide Werke, ohne Zweifel nur wegen der Aehnlichkeit des Inhalts und der Behandlung. — Auch bei den Bücherverleihern waren die Casus der Tres Libri anonym, s. o. B. 3. S. 652. — Die Pariser Handschrift 4489. fol. 77—80. enthält gleichfalls anonyme Casus zu den Tres Libri, die aber von denen in der Turiner Handschrift verschieden zu seyn scheinen.

f) Diplovataccius: „Fertur etiam ipsum scripsisse

Angabe gewiß nur auf einer Verwechslung mit Wilhelmus Accursii, wozu die Gleichheit des Namens so leicht verleiten konnte.

---

super lib. Institutionum.“ Hier hatte er also keine Handschrift vor sich, wollte auch gar nicht einmal selbst das Daseyn des Werks bestimmt behaupten.

ſchrift [b]). Daſſelbe Werk kommt auch vor in dem Verzeichniß der Bücherverleiher [c]), und in dem ächten Katalog des Cervottus [d]).

Die Caſus zu den Tres Libri ſtehen in derſelben Turiner Handſchrift unmittelbar dahinter, und ſind auch ſehr ähnlicher Art; dennoch fehlt es an entſcheidenden Gründen, ſie dem Panzonus beizulegen [e]).

Wenn ihm dagegen Diplovataccius auch Caſus zu den Inſtitutionen zuſchreibt [f]), ſo beruht dieſe

---

b) Codices Mss. Taurinenses P. 2. p. 88. N. 330. — Eine genaue Beſchreibung der Handſchrift verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Profeſſors Cloſſius. Es ſind 19 Blätter. Die Ueberſchrift heißt: „Inc. lectura ad aut. de her. et falc. Am Ende der fünften Collation ſteht: „Expl. prima pars casuum domini Guil. Panzonis.“ Nach Schluß keine Unterſchrift. — Hierauf folgt eine neue Handſchrift auf 16 Blättern. Ueberſchrift: „Expl. lib. 9. inc. lib. 10. de jure fisci. R. et haec est lectura trium librorum.“ Anfang: „*Si priusquam.* Diversis modis ponitur casus in lege ista.“ Unterſchrift: „Expl. casus trium librorum Codicis.“

c) S. o. B. 3. S. 652.

d) Sarti P. 158.

e) S. die Note b. Der Turiner Katalog bezieht den Namen des Verfaſſers auf beide Werke, ohne Zweifel nur wegen der Aehnlichkeit des Inhalts und der Behandlung. — Auch bei den Bücherverleihern waren die Caſus der Tres Libri anonym, ſ. o. B. 3. S. 652. — Die Pariſer Handſchrift 4489. fol. 77—80. enthält gleichfalls anonyme Caſus zu den Tres Libri, die aber von denen in der Turiner Handſchrift verſchieden zu ſeyn ſcheinen.

f) Diplovataccius: „Fertur etiam ipsum scripsisse

Angabe gewiß nur auf einer Verwechslung mit Wilhelmus Accursii, wozu die Gleichheit des Namens so leicht verleiten konnte.

---

super lib. Institutionum.“ Hier hatte er also keine Handschrift vor sich, wollte auch gar nicht einmal selbst das Daseyn des Werks bestimmt behaupten.

Auch er, wie ſein Bruder Cervottus, erlangte die Doctorwürde ungewöhnlich früh, und zwar war er nicht nur im Römiſchen Recht Doctor, ſondern auch im canoniſchen.

Bei dem großen Parteikampf in Bologna wurde auch er mit den Seinigen im J. 1274 verbannt. Zwar ſuchte er ſein Vermögen durch einen Scheinverkauf zu retten [b]), aber es wurde dennoch eingezogen, und erſt ſpäter durch Begnadigung zurückgegeben. Er zog über die Alpen, und trat nach dem Tode ſeiner Frau in den geiſtlichen Stand. In Frankreich und Spanien erlangte er verſchiedene Pfründen, und als er nach Italien zurückkehrte, wurde er päbſtlicher Capellan, und Auditor der Rota; auch in Florenz erhielt er eine Dompfründe [c]).

---

würde ſelbſt die widerſprechende Angabe des Albericus keinen Zweifel erregen können. Aber ſelbſt dieſe Angabe iſt nicht vorhanden, und Diplovataccius iſt ohne Zweifel nur durch fehlerhafte Handſchriften getäuſcht worden. Denn in dem gedruckten Text bezeichnet Albericus den Wilhelmus ganz richtig als Sohn des Accurſius. Vgl. unten §. 109. g. k.

b) Er verkaufte ſein ganzes Vermögen um 4000 Lire an ſeinen Schwiegervater, der es ihm gleich nachher wieder zurück verkaufte, welches Letzte man nun ohne Zweifel geheim hielt.

c) Er heißt cononicus Burgensis, sacrista Cadurcensis, archidiaconus Gualdafajarae in eccl. Toletana. Urkunden hierüber ſ. bei Sarti P. 2. p. 97. sq. — Das Canonicat in Florenz erhellt blos aus Salvini, der zwar keine Beweiſe anführt, ohne Zweifel aber aus dem dortigen Archiv ſeine Nachrichten gezogen hat.

Im J. 1297 wurde er, auf die Bitte der Scholaren, sehr ehrenvoll in seine Vaterstadt zurückberufen, um das Digestum novum zu lehren. Doch blieb er da nur ein Jahr, und kehrte dann in den päbstlichen Dienst zurück. Er starb vor dem J. 1314 [d]). Sein Sohn Johannes war schon vor ihm gestorben, und sein Stamm verließ Bologna gänzlich, indem sich seine Enkel in fremden Ländern niederließen.

109. Die Schriften des Wilhelmus sind folgende:

A. Casus longi Institutionum. Unter diesem Titel, aber ohne Namen eines Verfassers, ist ein bekanntes Buch in vielen Ausgaben gedruckt, welche am Schluß des gegenwärtigen Kapitels angegeben werden sollen [a]). Auf der andern Seite wird dem Wilhelmus ein Commentar über die Institutionen zugeschrieben [b]). In der That aber ist dieser Commentar mit jenen Casus identisch, und Wilhelmus

d) Sarti p. 190. not. d. Die Jahrzahl MCCCIV. ist da offenbar Druckfehler, und soll heißen MCCCXIV., wie die Vergleichung mit dem Text ergiebt.

a) Anfang des Buchs: In nomine Domini. Hanc rubricam divide in quatuor partes.

b) Panzirolus l. c. „Guilielmus quoque Acc., qui paraphrasin in Inst. scripsit, Glossatoris se filium in earum prooemio affirmat.“ In den Ausgaben steht davon Nichts, Panciro lus muß also wohl eine Handschrift vor sich gehabt haben.

iſt der wahre Verfaſſer des Werks, wie nun gezeigt werden ſoll [c]). Schon in den gedruckten Ausgaben weiſen einige Kennzeichen deutlich darauf hin. Denn der Commentar zum Prooemium iſt unterſchrieben Guillermus Accursii; eben ſo der Commentar zum Titel de jure naturali; am Ende des Buchs pflegt zu ſtehen: Explicunt casus dñi Guidonis, welcher Name ganz leicht aus der mißverſtandenen Abkürzung Gui. entſtanden ſeyn kann. Ganz entſcheidend aber iſt eine Handſchrift der öffentlichen Bibliothek zu Mainz, hinter dem Text der Inſtitutionen, welche ſo anfängt: Incipiunt casus institutionum compositi per me willehelmum doctorem legum filium domini accursii bone memorie egregii legum doctoris. Auch eine große Zahl einzelner Titel iſt in dieſer Handſchrift unterſchrieben: Will's filius accursii. Und eben ſo ſteht am Schluß: Expliciunt casus dñi Wll'i filii Accursii deo gratias [d]).

Die Entſtehung der verſchiedenen Namen des Buchs erklärt ſich leicht aus dem Inhalt ſelbſt. Den Namen Casus ſcheint der Verfaſſer ſelbſt gewählt zu haben, und er paßt in ſofern, als dieſe

c) Die Schriften über die Inſtitutionen, welche Diplovataccius dem Vivianus und dem Wilhelmus Panzonus zuſchreibt (ſ. u. §. 111. 112), ſind wahrſcheinlich auch nichts Anderes, als eben dieſes Werk.

* d) Eine Beſtätigung findet ſich in der in der folgenden Note angegebenen Hſ. der Hospitalbibliothek zu Cues.

Form der Erklärung häufig angewendet ist; weil dieselbe aber keineswegs allgemein ist, so haben Andere das Buch eben so passend als einen gewöhnlichen Commentar bezeichnet. Durch inneren Werth ist das Werk nicht ausgezeichnet, und höchstens in sofern merkwürdig, als in demselben der Verfall aller gründlichen Interpretation recht anschaulich wird. Anstatt in den Sinn der Stellen einzudringen, wird stets mit besonderer Sorgfalt untersucht, in wie viele Theile sich jeder Titel zerlegen lasse. So wird in der ganzen Behandlung klar, was von dieser Zeit an stets wachsend hervortritt, wie sich die ganze schriftstellerische Literatur in den Charakter eines Katheder vortrags auflöst, und so ihre eigenthümliche Würde und Haltung verliert.

Außer der Mainzer Handschrift sind wahrscheinlich auch noch andere vorhanden e). Einige

e) In dem Katalog der Handschriften zu Cues an der Mosel hat die N. 26. jur. canon. folgenden Titel: a) Sextus Decret. et Clement. b) Jo. Gulielmi qui est filius Accursii tract. juris qui inscribitur Casus institutionum (Mittheilung von Böcking). — In der Paulinerbibliothek zu Leipzig hat eine Handschrift den Titel: Casus Institutionum compositi a Gosfrido (Feller p. 242), was wohl nur der aus der Sigle G. entstellte Name unseres Wilhelmus seyn möchte. Nach Erkundigungen von Hänel gehört diese Handschrift, welche spätestens die Nummer 940 erhalten hatte, gegenwärtig zu den verlorenen. — Sarti p. 191. not. d. giebt aus der Pariser Bibliothek an: „Commentaria Guilielmi Accarsii filii in libros Institutionum, Cod. 1371.“ Ich finde aber ein solches Buch weder unter dieser Nummer, noch überhaupt im Pariser Katalog.

6. 1509. 15 Dec. Lugd. f. per Nic. de Benedictis.
7. 1513, 19 Jul. Lugd, 4. per Gilb. de villiers. Imp. Jac. huguetan.
8. 1514. 18. Jan. Lugd. f. per Mag. Jac. mareschal.
9. 1514. 19 Jun. Taurini f. per Mag. Nic. de Benedictis. In den Ausgaben N. 4—9 ſind die Caſus ſtets Anhang einer Inſtitutionenausgabe aus derſelben Officin.
10. In folgenden Ausgaben des gloſſirten Inſtitutionentextes ſind die Caſus mit eingedruckt, aber unvollſtändig, und ſowohl mit der Gloſſe, als mit neueren Zuſätzen oft unkenntlich vermiſcht.

1516. Lugd. 4.
1516. Paris. 4.
1519. Taurini 8.
1529. Paris. 4.
1533. Lugd. 8.
1538. Lugd. 8.
1549. Lugd. f.
1550. Paris. 4.
1551. Lugd. 4.
1553. Paris. 4.
1559. 1566. 1576. Paris. f.
1562. Lugd. f.
1577. Lugd. 8.
1593. (1600) Lugd. 4.
1625. Aureliae f.

---

115. In der Folge fanden Manche die hier verzeichneten Caſus zu weitläufig, die ganze Art der Interpretation aber dennoch ſo zweckmäßig, daß ſie abgekürzte Caſus (casus breves) bearbeiteten. Im Gegenſatz derſelben hießen nun in den Ausgaben die alten Caſus: casus longi, welches alſo keineswegs für den urſprünglichen Namen derſelben gehalten

werden darf. Eine Sammlung dieser abgekürzten Casus veranstaltete zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts ein Löwener Jurist, Johann Kinschot aus Turnhout, wovon folgende zwei Ausgaben, beide ohne Ort und Jahr, vorhanden sind:

1. Ueberschrift: Incipiunt casus breves super totum corpus juris civilis per Egregium virum magistrum Johannem Turnout, alme universitatis louanien. in utroque licentiatum notanter et optime correcti et emendati necnon eorum defectus suppleti. — Am Schluß: Expliciunt casus breves super toto corpore jurium civilium.
   Vgl. Panzer IV. p. 107. N. 294. und XI. p. 331. N. 54b.
2. Ueberschrift: Opus utilissimum continens casus breves super totum corpus legum per . . . johannem de turnout etc.
   Vgl. Panzer I. p. 523. N. 98, besonders aber Seemiller T. 1. p. 187.

In dieser Sammlung ist das Digestum vetus von Bartolus, die Novellen von Jacobus de Belvisio, der liber feudorum von Baldus, alle übrigen Stücke von ungenannten Verfassern.

Aber nicht blos diese Abkürzung veranlaßte die Bearbeitung neuer Casus, vielmehr stellten Manche auch eben so weitläufige, als die ursprünglichen, auf. So z. B. zu den Institutionen Franciscus Aretinus, dessen Casus manchen Ausgaben des glossirten Institutionentextes beigefügt sind[a]). Daß in allen diesen

a) So z. B. Paris. 1528. 4. per Andr. boucard impensis

schrift [b]). Dasselbe Werk kommt auch vor in dem Verzeichniß der Bücherverleiher [c]), und in dem ächten Katalog des Cervottus [d]).

Die Casus zu den Tres Libri stehen in derselben Turiner Handschrift unmittelbar dahinter, und sind auch sehr ähnlicher Art; dennoch fehlt es an entscheidenden Gründen, sie dem Panzonus beizulegen [e]).

Wenn ihm dagegen Diplovataccius auch Casus zu den Institutionen zuschreibt [f]), so beruht diese

---

b) Codices Mss. Taurinenses P. 2. p. 88. N. 330. — Eine genaue Beschreibung der Handschrift verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Professors Clossius. Es sind 19 Blätter. Die Ueberschrift heißt: „Inc. lectura ad aut. de her. et falc. Am Ende der fünften Collation steht: „Expl. prima pars casuum domini Guil. Panzonis.“ Am Schluß keine Unterschrift. — Hierauf folgt eine neue Handschrift auf 16 Blättern. Ueberschrift: „Expl. lib. 9. inc. lib. 10. de jure fisci. R. et haec est lectura trium librorum.“ Anfang: „*Si priusquam.* Diversis modis ponitur casus in lege ista.“ Unterschrift: „Expl. casus trium librorum Codicis.“

c) S. o. B. 3. S. 652.

d) Sarti P. 158.

e) S. die Note b. Der Turiner Katalog be[illegible] Verfassers auf beide Werke, ohne Zweifel [illegible] des Inhalts und der Behandlung. — [illegible] waren die Casus der Tres Libri a[illegible] Die Pariser Handschrift 4489 fol[illegible] Casus zu den Tres Libri, di[illegible] schrift verschieden zu seyn sch[illegible]

f) Diplovatacc[illegible]

Angabe gewiß nur auf einer Verwechslung mit Wilhelmus Accursii, wozu die Gleichheit des Namens so leicht verleiten konnte.

---

super lib. Institutionum.“ Hier hatte er also keine Handschrift vor sich, wollte auch gar nicht einmal selbst das Daseyn des Werks bestimmt behaupten.

VII. Die Caſus.

113. Unter den verſchiedenen Formen, in welchen ein Stück der Rechtsquellen erklärt werden kann, giebt es auch eine, welche von der Fiction eines einzelnen Falles ausgeht, und dann die Stelle durch Beziehung auf dieſen Fall zu erläutern ſucht. Dieſes Verfahren wird nicht ſelten mit Vortheil in Vorleſungen angewendet werden, worin überhaupt die Erläuterung durch Beiſpiele ſehr an ihrer Stelle iſt: ſeltener wird es in Büchern zweckmäßig ſeyn. So wird bei den Gloſſatoren die Bildung eines Caſus zu jeder Stelle als regelmäßiger Theil des mündlichen Vortrags ſchon im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts angegeben a), und ſchwerlich iſt dieſe Weiſe damals zuerſt entſtanden; als Form eines Buchs kommen die Caſus im zwölften Jahrhundert nur allein bei Wilhelmus de Cabriano vor, und auch hier doch auch nur in ſehr beſchränkter

a) S. o. B. 3. §. 204. 209.

Anwendung[b]). Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aber wird diese Methode in einer Reihe von Büchern durch alle Theile unserer Rechtsquellen durchgeführt, offenbar in der Voraussetzung, daß dadurch die Quellenerklärung wesentlich gefördert werde. Auch diese Erscheinung gehört zu den unverkennbaren Zeichen des Verfalls der Wissenschaft, theils, indem eine, nur zuweilen zweckmäßige, in den meisten Fällen unbehülfliche, unfruchtbare Form der Interpretation allgemein geltend gemacht wird, theils, indem sich darin das Verkennen der wahren Gränze zwischen Büchern und Vorlesungen offenbart, welches von jetzt an überhaupt so verderblich wird.

Ich will diese Casus, welche im gegenwärtigen Kapitel schon einzeln angegeben worden sind, in einer kurzen Uebersicht zusammenstellen, und dann die Ausgaben derselben namhaft machen.

1. Digestum vetus: Vivianus (§. 111.).
2. Infortiatum: Vivianus (§. 111.).
3. Digestum novum: Franciscus Accursii (§. 104).
4. Codex: Vivianus (§. 111.).
5. Institutionen: Wilhelmus Accursii (§. 109.).
6. Novellen: Wilhelmus Panzonus (§. 112.).
7. Tres Libri: Unbekannt (§. 112.).

---

b) S. o. B. 4. §. 71.

IV. Cursinus Accursii.

110. Sarti P. 1. p. 191.

Der Vollständigkeit wegen soll hier auch der jüngste Sohn des Accursius mit wenigen Worten erwähnt werden. Er war 1254 geboren, verlor daher den Vater noch als Kind, und wurde bei dem ältesten Bruder Franciscus erzogen. Er war der einzige unter den Brüdern, welcher nicht den Doctorgrad erlangte. In den bürgerlichen Unruhen verbannt, starb er 1288 außer der Stadt. Seine vier Söhne wurden nachher zurück berufen, und lebten meist auf ihren Besitzungen in der Ricardina. Bis 1356 findet sich Nachricht von ihnen, später wird der ganze Stamm nicht mehr erwähnt.

V. Vivianus Tuscus[a]).

111. Diplovataccius N. 115.
Sarti P. 1. p. 160.

Er war der Sohn des Oseppus Tuscus, welcher als Führer der Volkspartei in Bologna während eines Streits mit dem Adel im J. 1228 einen bedeutenden Namen erworben hatte. Der Beiname deutet darauf hin, daß die Familie zur Societät der Tusci in Bologna gehörte, und ohne Zweifel auch aus Toscana abstammte. Vivianus selbst erscheint in der Matrikel dieser Societät im J. 1259, wodurch also sein Zeitalter bestimmt wird.

Er schrieb Casus zu dem Digestum vetus, Infortiatum und Codex, deren Ausgaben unten (§. 114.) angegeben werden sollen; nur von den Casus zum Infortiatum werden Handschriften er-

a) Fantuzzi T. 8. p. 99. und p. 194. hat zwei Artikel: Toschi und Viviano. Er merkt nicht, daß es eine und dieselbe Person ist. — In Zedler's Universallexikon B. 49. S. 448 wird Vivianus, der Verfasser der Casus, mit dem altrömischen Juristen Vivianus für einerlei gehalten.

wähnt [b]). Die Caſus zu den Inſtitutionen, welche ihm Diplovataccius gleichfalls zuſchreibt, beruhen wahrſcheinlich nur auf einer Verwechslung mit dem oben (§. 109.) erwähnten Werk des Wilhelmus Accurſii [c]).

---

b) Eine bei den Bücherverleihern (ſ. o. B. 3. S. 652.), eine andere im Kloſter S. Martin zu Tours. Montfaucon bibl. bibl. mss. T. 2. p. 1340. N. 215.

c) Diplovataccius: „inter ceetera ff. vet., Infortiatum, Codicem, et Institutiones per viam casus summavit, et vulgariter dicitur Casus juris civilis. Incipit super ff. vet. *Omnem. Casum sic ponas: Dicit Imperator.* Super Codice incipit: *Quatuor partes haec constitutio habet.* Super Infortiato incipit: *Casus talis est. Tractavimus (*leg. *Tractaturus) de repetitione dotis.* Et floruit tempore Accursii glossatoris.“ — Hier iſt es nun ganz klar, daß er die Caſus der Inſtitutionen, deren Anfang er nicht angiebt, gar nicht vor ſich hatte, wodurch ſein Zeugniß für Vivianus als deren Verfaſſer alles Gewicht verliert.

VI. Wilhelmus Panzonus.

112. Diplovataccius N. 114. bei Sarti P. 2. p. 262. Sarti P. 1. p. 158.

Der Name deſſelben wird geſchrieben: Panzonus, Panzonis, Panſonis, Panthonius. Er war ein berühmter Advocat in Bologna, nicht Doctor. In öffentlichen Aemtern in ſeiner Vaterſtadt und in Genua kommt er vor 1241. 1248. 1252.

Nur Eine Schrift kann ihm mit Sicherheit zugeſchrieben werden: Caſus zu den Novellen. Dieſe werden ihm von Diplovataccius, mit Angabe der Anfangsworte, beigelegt [a]), und ſowohl mit demſelben Anfang, als auch mit dem Namen des Verfaſſers, finden ſie ſich in einer Turiner Hand-

a) Diplovataccius: „super libro Authenticorum copiose et subtiliter scripsit. Incipit: *Imp. Just. dum esset occupatus circa curam Romani imperii,* et ponit casum in qualibet §. textus.“

ſchrift [b]). Daſſelbe Werk kommt auch vor in dem Verzeichniß der Bücherverleiher [c]), und in dem ächten Katalog des Cervottus [d]).

Die Caſus zu den Tres Libri ſtehen in derſelben Turiner Handſchrift unmittelbar dahinter, und ſind auch ſehr ähnlicher Art; dennoch fehlt es an entſcheidenden Gründen, ſie dem Panzonus beizulegen [e]).

Wenn ihm dagegen Diplovataccius auch Caſus zu den Inſtitutionen zuſchreibt [f]), ſo beruht dieſe

---

b) Codices Mss. Taurinenses P. 2. p. 88. N. 330. — Eine genaue Beſchreibung der Handſchrift verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Profeſſors Cloſſius. Es ſind 19 Blätter. Die Ueberſchrift heißt: „Inc. lectura ad aut. de her. et falc. Am Ende der fünften Collation ſteht: „Expl. prima pars casuum domini Guil. Panzonis.“ Am Schluß keine Unterſchrift. — Hierauf folgt eine neue Handſchrift auf 16 Blättern. Ueberſchrift: „Expl. lib. 9. inc. lib. 10. de jure fisci. R. et haec est lectura trium librorum.“ Anfang: „*Si priusquam.* Diversis modis ponitur casus in lege ista.“ Unterſchrift: „Expl. casus trium librorum Codicis.“

c) S. o. B. 3. S. 652.

d) Sarti P. 158.

e) S. die Note b. Der Turiner Katalog bezieht den Namen des Verfaſſers auf beide Werke, ohne Zweifel nur wegen der Aehnlichkeit des Inhalts und der Behandlung. — Auch bei den Bücherverleihern waren die Caſus der Tres Libri anonym, ſ. o. B. 3. S. 652. — Die Pariſer Handſchrift 4489 fol. 77—80. enthält gleichfalls anonyme Caſus zu den Tres Libri, die aber von denen in der Turiner Handſchrift verſchieden zu ſeyn ſcheinen.

f) Diplovataccius: „Fertur etiam ipsum scripsisse

Angabe gewiß nur auf einer Verwechslung mit Wilhelmus Accursii, wozu die Gleichheit des Namens so leicht verleiten konnte.

---

super lib. Institutionum.“ Hier hatte er also keine Handschrift vor sich, wollte auch gar nicht einmal selbst das Daseyn des Werks bestimmt behaupten.

VII. Die Caſus.

113. Unter den verſchiedenen Formen, in welchen ein Stück der Rechtsquellen erklärt werden kann, giebt es auch eine, welche von der Fiction eines einzelnen Falles ausgeht, und dann die Stelle durch Beziehung auf dieſen Fall zu erläutern ſucht. Dieſes Verfahren wird nicht ſelten mit Vortheil in Vorleſungen angewendet werden, worin überhaupt die Erläuterung durch Beiſpiele ſehr an ihrer Stelle iſt: ſeltener wird es in Büchern zweckmäßig ſeyn. So wird bei den Gloſſatoren die Bildung eines Caſus zu jeder Stelle als regelmäßiger Theil des mündlichen Vortrags ſchon im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts angegeben [a]), und ſchwerlich iſt dieſe Weiſe damals zuerſt entſtanden; als Form eines Buchs kommen die Caſus im zwölften Jahrhundert nur allein bei Wilhelmus de Cabriano vor, und auch hier doch auch nur in ſehr beſchränkter

a) S. o. B. 3. §. 204. 209.

Anwendung[b]). Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aber wird diese Methode in einer Reihe von Büchern durch alle Theile unserer Rechtsquellen durchgeführt, offenbar in der Voraussetzung, daß dadurch die Quellenerklärung wesentlich gefördert werde. Auch diese Erscheinung gehört zu den unverkennbaren Zeichen des Verfalls der Wissenschaft, theils, indem eine, nur zuweilen zweckmäßige, in den meisten Fällen unbehülfliche, unfruchtbare Form der Interpretation allgemein geltend gemacht wird, theils, indem sich darin das Verkennen der wahren Gränze zwischen Büchern und Vorlesungen offenbart, welches von jetzt an überhaupt so verderblich wird.

Ich will diese Casus, welche im gegenwärtigen Kapitel schon einzeln angegeben worden sind, in einer kurzen Uebersicht zusammenstellen, und dann die Ausgaben derselben namhaft machen.

1. Digestum vetus: Vivianus (§. 111.).
2. Infortiatum: Vivianus (§. 111.).
3. Digestum novum: Franciscus Accursii (§. 104).
4. Codex: Vivianus (§. 111.).
5. Institutionen: Wilhelmus Accursii (§. 109.).
6. Novellen: Wilhelmus Panzonus (§. 112.).
7. Tres Libri: Unbekannt (§. 112.).

b) S. o. B. 4. §. 71.

Unter dieſen Werken ſind die vier erſten mit den Namen der Verfaſſer gedruckt worden, das fünfte ohne Namen, die zwei letzten gar nicht.

Ausgaben:

114. Zwei gemeinſchaftliche Ausgaben ohne Ort und Jahr umfaſſen alle Fünf überhaupt gedruckte Stücke. In Bibliotheken finden ſich oft blos einzelne Theile derſelben, wodurch der Schein einer größeren Zahl von Ausgaben entſteht, als wirklich vorhanden ſind.

1. Sammlung ohne Ort und Jahr, mit gothiſcher Schrift. Jeder Theil hat beſondere Signaturen, und beſondere Blattzahlen. Dig. vetus 96, Infort. 178, Dig. novum 98, Coder 92, Inſtitutionen 52. In vollſtändigen Exemplaren Schmutztitel vor jedem Theile, z. B. „Casus longi super ff. Veteri.“ Ohne Subſcription eines Druckers.
2. Sammlung ohne Ort und Jahr, mit gothiſcher Schrift. Keine Blattzahlen, aber beſondere Signaturen für jeden Theil. Dig. vetus von a (II) bis l (II) Infortiatum von a a bis s s (V). Dig. novum von A A (II) bis J J (II), dann a a bis d d (VIII), Coder von A bis I (VII). Inſtitutionen von A a (II) bis F f (VI).

Nunmehr werden ſich die Ausgaben der einzelnen Theile vollſtändig und mit Deutlichkeit angeben laſſen.

Digeſtum vetus (Vivianus).

a. In der Sammlung Num. 1.
Dieſe Ausgabe ſteht als einzelnes Werk bei Panzer IV. p. 107. N. 288, und wahrſcheinlich dieſelbe bei Panzer IV. 209. N. 1269, indem die ſcheinbare kleine Verſchiedenheit wohl nur auf einer ungenauen Angabe beruht.
b. In der Sammlung Num. 2.
c. Eingedruckt in folgenden gloſſirten Ausgaben des Digeſtum vetus ſelbſt, ſo daß man die Caſus nun für Theile der Gloſſe halten könnte (§. 101).

1537. Lugduni ap. Fradin. fol.
1538. 26 Maj. Paris. ap. Yolandam Bonhomme et Jac. Keruer. Auf dem Titel steht richtig 1538, in der Unterschrift aber durch Druckfehler quingentesimooctave, mit Weglassung des tricesimo. Sarti I. p. 160 irrt zwiefach, indem er die Ausgabe wirklich dem J. 1508 zuschreibt, und indem er sagt, die Ausgabe enthalte nur die Casus, nicht die Glosse. Er hat sich täuschen lassen durch die Unterschrift: „Finis ff. veteris cum casibus longis domini Viviani Bononien." Aber das Buch selbst hat auch die gewöhnliche Glosse.
1548. Paris. 4.
1550. Lugd. f. (Senneton.)
1551. Lugd. 4. (Porta.)
1559. Paris. f.
1566. Paris. f.
1576. Paris. f.
1593. (1600) Lugd. 4.
1625. Aureliae f.

Jedoch sind alle diese dem Text beigefügte Ausgaben höchst unvollständig, indem die einzelnen Casus ganz willkürlich bald aufgenommen, bald weggelassen sind.

Infortiatum (Vivianus).

a. In der Sammlung N. 1.
Steht auch als einzelnes Werk bei Panzer IV. p. 107. N. 294, und ohne Zweifel dieselbe bei Panzer IV. p. 209. N. 1290.

b. In der Sammlung N. 2.
Steht auch bei Panzer IV. p. 77. N. 4.

c. In folgenden Ausgaben des glossirten Textes, jedoch eben so unvollständig, als es schon bei dem Dig. vetus bemerkt worden ist.

1538. Paris. 4.
1539. Paris. 4. (Regnault.)
1550. Paris. 4.

1550. Lugd. f.
1551. Lugd. 4.
1559. 1566. 1576. Paris f.
1593. (1600) Lugd. 4.
1625. Aureliae f.

Digeſtum novum (Fr. Accurſii).

a. In der Sammlung N. 1.
Steht auch bei Panzer IV. p. 107. N. 289. als einzelnes Werk.
b. In der Sammlung N. 2.
Als einzelnes Werk bei Panzer IV. p. 77. N. 4.
c. In folgenden Ausgaben des gloſſirten Textes, unvollſtändig, wie bei dem Digeſtum vetus.

1536. Paris. 4.
1539. Paris. 4.
1550. Paris. 4.
1550. Lugd. f.
1551. Lugd. 4.
1559. 1566. 1576. Paris. f.
1593. (1600) Lugd. 4.
1625. Aureliae f.

Codex (Vivianus).

a. In der Sammlung N. 1.
Als einzelnes Werk bei Panzer IV. p. 107. N. 290.
b. In der Sammlung N. 2.
Als einzelnes Werk bei Panzer IV. p. 77. N. 4.
c. Beſondere Ausgabe in fol., unabhängig von den Sammlungen, aber gleichfalls ohne Ort und Jahr. Gothiſche Schrift, ohne Blattzahlen, aber mit Signaturen von a2 bis t. Ueberſchrift: „Incipiunt casus in terminis domini Accursii legum interpretis. ordinarii doctissimi. super nouem libris Justiniani codicis.“ Am Schluß blos „Finis“ Jene Ueberſchrift könnte zu einem zwiefachen Irrthum verleiten, indem man entweder zwei verſchiedene Werke annähme, oder aber den Accurſius, an-

statt des Vivianus, als Verfasser des Einen Werks ansähe. Die erste Annahme aber wird augenblicklich durch Vergleichung der Ausgaben widerlegt, so wie die zweite durch die übereinstimmenden Zeugnisse der zwei ersten Ausgaben und des Diplovataccius. — Uebrigens ist die ganze Ausgabe weit schlechter, als die zwei ersten, und durch viele Auslassungen und andere Fehler entstellt.

d. In folgenden Ausgaben des glossirten Textes, unvollständig, wie bei dem Digestum vetus, auch oft mit der Glosse oder gar mit späteren Zusätzen unkenntlich vermischt.

1530. Lugd. f.
1532. Paris. 4.
1538. Paris. 4.
1549. Lugd. f.
1550. Paris. 4.
1551. Lugd. 4.
1559. 1566. 1576. Paris. f.
1593. (1600) Lugd. 4.
1625. Aureliae f.

Institutionen (Wilhelmus Accursii).

1. In der Sammlung N. 1.
   Bei Panzer IV. p. 107. N. 292.
2. In der Sammlung N. 2.
   Bei Panzer IV. p. 469. N. 292b.
3. Besondere Ausgabe ohne Ort und Jahr, fol. Gothische Schrift. Ohne Blattzahlen, es sind aber 83 Blätter. Mit Signaturen von A (2) bis N (7). Wahrscheinlich Argent. 1490, indem daselbst in diesem Jahr ganz ähnlich der Modus legendi gedruckt ist.
   Wahrscheinlich dieselbe Ausgabe, wie Panzer IV. p. 107. N. 293.
4. 1506. 17 Febr. Lugd. f. per Jouannem de vingle impensis Stephani gueynard.
5. 1508. 13. Cal. Jan. Lugd. f. per Claud. davost al. de troys, imp. Jac. Huguetain. (Panzer IX. p. 510. N. 120b.)

6. 1509. 15 Dec. Lugd. f. per Nic. de Benedictis.
7. 1513. 19 Jul. Lugd. 4. per Gilb. de villiers. Imp. Jac. huguetan.
8. 1514. 18. Jan. Lugd. f. per Mag. Jac. mareschal.
9. 1514. 19 Jun. Taurini f. per Mag. Nic. de Benedictis. In den Ausgaben N. 4—9 sind die Casus stets Anhang einer Institutionenausgabe aus derselben Officin.
10. In folgenden Ausgaben des glossirten Institutionentextes sind die Casus mit eingedruckt, aber unvollständig, und sowohl mit der Glosse, als mit neueren Zusätzen oft unkenntlich vermischt.

1516. Lugd. 4.
1516. Paris. 4.
1519. Taurini 8.
1529. Paris. 4.
1533. Lugd. 8.
1538. Lugd. 8.
1549. Lugd. f.
1550. Paris. 4.
1551. Lugd. 4.
1553. Paris. 4.
1559. 1566. 1576. Paris. f.
1562. Lugd. f.
1577. Lugd. 8.
1593. (1600) Lugd. 4.
1625. Aureliae f.

---

115. In der Folge fanden Manche die hier verzeichneten Casus zu weitläufig, die ganze Art der Interpretation aber dennoch so zweckmäßig, daß sie abgekürzte Casus (casus breves) bearbeiteten. Im Gegensatz derselben hießen nun in den Ausgaben die alten Casus: casus longi, welches also keineswegs für den ursprünglichen Namen derselben gehalten

werden darf. Eine Sammlung dieser abgekürzten Casus veranstaltete zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts ein Löwener Jurist, Johann Kinschot aus Turnhout, wovon folgende zwei Ausgaben, beide ohne Ort und Jahr, vorhanden sind:

1. Ueberschrift: Incipiunt casus breves super totum corpus juris civilis per Egregium virum magistrum Johannem Turnout, alme universitatis louanien. in utroque licentiatum notanter et optime correcti et emendati necnon eorum defectus suppleti. — Am Schluß: Expliciunt casus breves super toto corpore jurium civilium.

   Vgl. Panzer IV. p. 107. N. 294. und XI. p. 331. N. 54 b.

2. Ueberschrift: Opus utilissimum continens casus breves super totum corpus legum per . . . johannem de turnout etc.

   Vgl. Panzer I. p. 523. N. 98, besonders aber Seemiller T. 1. p. 187.

In dieser Sammlung ist das Digestum vetus von Bartolus, die Novellen von Jacobus de Belvisio, der liber feudorum von Baldus, alle übrigen Stücke von ungenannten Verfassern.

Aber nicht blos diese Abkürzung veranlaßte die Bearbeitung neuer Casus, vielmehr stellten Manche auch eben so weitläufige, als die ursprünglichen, auf. So z. B. zu den Institutionen Franciscus Aretinus, dessen Casus manchen Ausgaben des glossirten Institutionentextes beigefügt sind[a]). Daß in allen diesen

a) So z. B. Paris. 1528. 4. per Andr. boucard impensis

neuen Bearbeitungen das Schlechte nicht verbessert, sondern stets verschlimmert wurde, läßt sich leicht erwarten.

Johannis petit. — Schrader prodromus p. 244. 246. hat wegen solcher Ausgaben die darin abgedruckten Casus für die ursprünglichen gehalten, und diese daher mit Unrecht dem Franciscus Aretinus zugeschrieben, jedoch so, daß einige Stücke des Wilhelmus Accursii beigemischt worden seyen.

Vier und vierzigſtes Kapitel.

Theoretiker nach Accurſius.

116. Es iſt ſchon oben (Kap. XLI. XLII.) bemerkt worden, daß um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in der Bearbeitung des Römiſchen Rechts ein Wendepunkt eingetreten iſt, und daß insbeſondere die Gloſſe des Accurſius den Verfall zwar nicht bewirkt, wohl aber befördert und beſchleunigt hat. Von dieſer Zeit an verſchwinden die charakteriſtiſchen Vorzüge der älteren Schule immer mehr, und an ihre Stelle treten gewiſſe gemeinſame Mängel, die hier einleitungsweiſe zuſammen geſtellt werden ſollen.

Dahin gehört vorzüglich die ungemeine Weitläufigkeit, wodurch von dieſer Zeit an ſo viele juriſtiſche Arbeiten ungenießbar werden. Zwar ſind Kürze und Weitläufigkeit im Allgemeinen ſo wenig zu loben, als zu tadeln. Jene kann nicht blos aus geiſtiger Kraft hervorgehen, ſondern auch aus Armuth an Gedanken, in welchem Fall ſie weder Bei-

fall verdienen, noch Wirkung hervorbringen wird; und eben so kann die Weitläufigkeit der Darstellung, wenn sie aus einer reichen Gedankenentwicklung entsteht, in hohem Grade lehrreich und anziehend seyn. Allein die Weitläufigkeit, die wir in den juristischen Arbeiten dieses Zeitraums wahrnehmen, ist von anderer Art. Hier scheint die Fülle der Worte blos dazu bestimmt, den Mangel an Gedanken, oder die Unfähigkeit zu ihrer angemessenen Bezeichnung, zu ersetzen, und so geht selbst das Wenige, was darin von eigenen Ansichten der Verfasser noch etwa versteckt seyn mag, dem Leser fast immer verloren.

Ein zweiter charakteristischer Zug, wodurch sich diese Zeit zu ihrem großen Nachtheil von der früheren unterscheidet, besteht in der weit geringeren Anzahl und Wichtigkeit der daraus hervorgegangenen eigentlichen Bücher. Früher war die Arbeit der Rechtslehrer gleichsam getheilt zwischen Vorlesungen und Büchern, und indem sie so ihre Mittheilung bald an die Unkundigen, bald an die Kundigen richteten, entstanden zwei Arten wissenschaftlicher Thätigkeit, deren jede durch die andere gefördert und gehoben werden mußte. Jetzt werden weit weniger Bücher geschrieben, und die Gegenstände derselben werden immer beschränkter und unbedeutender, so daß sich offenbar der Ernst und Eifer fast ausschließend den Vorlesungen zugewendet hat. Man

möchte nun glauben, bei dieſer Veränderung ſey aller Vortheil der Schule zugefallen, und die Schüler ſeyen um ſo viel ſorgfältiger und gründlicher unterrichtet worden. Die Vergleichung kann noch jetzt von Jedem unmittelbar angeſtellt werden, indem wir aus beiden Zeiträumen nachgeſchriebene Vorleſungen vor uns haben: aus dem früheren die des Azo über den Codex, aus dem gegenwärtigen die des Odofredus. In jenen nun erſcheint ein Lehrer, der das eigene Denken der Schüler über den zu erklärenden Text zwar unterſtützt, aber auch in Anſpruch nimmt und erwartet; in dieſen dagegen wird eine ſo breite Erklärung über den Text ausgegoſſen, daß die Schüler für eigenes Denken keinen Raum behalten, den Text ſelbſt aber ganz aus dem Geſichte verlieren. Ohne Zweifel liegt dieſes zum Theil daran, daß Azo durch die Abfaſſung ſeiner Bücher gewohnt war, ſich einem gebildeten Leſer gegenüber zu denken, und nun auch in der Schule die Zuhörer zu ſich herauf zu ziehen ſuchte. Odofredus dagegen, der faſt kein anderes Verhältniß kannte, als das des Unterrichts der Unkundigen, ſuchte ſich dieſen in der Darſtellung gleich zu ſetzen, und entzog ihnen dadurch das Beſte, was der Lehrer dem Schüler geben kann, indem er ihn auf eine höhere Stufe des Denkens hinauf hebt. War nun einmal das wahre Verhältniß beider Arten wiſſen-

ſchaftlicher Mittheilung verkannt oder verloren, ſo mußte ſelbſt die wenige Bücherliteratur, die noch entſtand, dadurch ein kümmerliches Daſeyn erhalten, wie dieſes ſchon oben (§. 113.) bei Gelegenheit der Caſus bemerkt worden iſt.

I. Odofredus.

117. Schriftſteller:

Joannes Andreae ſ. o. B. 3. S. 638.

Trithemius f. 65.

Diplovataccius N. 98. (Im Auszug bei Sarti P. 2. p. 255.)

Panzirolus Lib. 2. C. 35.

Sarti P. 1. p. 147.

Giustiniani memorie istoriche etc. T. 1. p. 108—112. (Kennt den Sarti nicht, hat viel Falſches, doch auch einige eigene Literarnotizen.)

Quellen:

Mehrere Urkunden ſind bei Sarti und Savioli theils benutzt, theils auch abgedruckt.

Ein anſehnliches Grabmal, welches dem Odofredus gleich nach ſeinem Tode, nahe bei dem Grabe des Accurſius, an der äußeren Mauer von S. Francesco, geſetzt wurde, iſt abgebildet bei Rybiſch Num. 80. Die urſprüngliche Grabſchrift lautet in Schrader monumenta Italiae (1592) fol. 59 ſo:

Clauditur hic mundi sensus jurisque profundi
Lux, foedus pacis, Doctorum flos Odofredus,
Si semel M, C. bis, LXV. mente tenebris (l. *tenebis*) *)
Hinc sine N. membris in terna nocte Decembris.

---

* a) Cramer bemerkt hierbei offenbar richtig, die Siglen der Zahlen müßten als Buchſtaben ausgeſprochen werden, wodurch allein zugleich

Diese Grabschrift ist nachher wieder in Schosser epitaphia (1615) N. 30. (ohne Zweifel aus Schrader) abgedruckt worden. Dieselbe findet sich später bei Alidosi (1620), welcher (unabhängig von Schrader) an einer Stelle (p. 183) nur drei Zeilen, an einer andern (p. 244) auch noch die vierte mittheilt. Die zwei ersten Zeilen sind dieselben, wie bei Schrader, die zwei letzten lauten hier so:

Si semel mille, centum bis sexaginta quinque mente tenebis
Hinc sine Novembris in terna nocte Decembris.

Sarti hat sie aus Alidosi aufgenommen.

Im J. 1497 und abermals im J. 1548 ist das Grabmal erneuert, und bei dieser Gelegenheit jedesmal eine neue Inschrift darauf gesetzt worden; beide stehen gleichfalls bei Sarti.

Die ursprüngliche Grabschrift muß schon im sechszehnten Jahrhundert sehr versteckt gewesen seyn, denn bei Fichard (1539), Forster (1565), Rybisch (1574) und Pancirolus (1637) steht sie nicht, sondern nur die zweite allein, oder die zweite und dritte. Zu Sarti's Zeit war die erste ganz durch Mauerwerk verdeckt. Ganz verständlich ist sie nicht, welche Leseart auch die richtige seyn möge, indessen geht doch die Todeszeit unzweifelhaft daraus hervor, und mit dieser stimmt die zweite Grabschrift (von 1497) genau überein. — Von dem gegenwärtigen Zustand des Grabmals gilt ungefähr dasselbe, was oben (§. 91) von dem des Accursius bemerkt worden ist. Wenige Schritte von den Resten des Grabmals des Accursius sind Sieben kleine Säulen (drei unten, vier über denselben) eingemauert, ganz so, wie sie in der Vorderseite der Abbildung bei Rybisch übereinander stehen. Zwischen denselben findet sich die Inschrift auf Odofredus von 1497, buchstäblich mit Sarti übereinstimmend; daneben die neuere (von Laurentius) etwas abweichend.

---

ein Hexameter und ein Reim entsteht, also: Si semel em ce bis el ix vau mente tenebis. — In der zweiten Zeile wird, sowohl durch den Reim, als durch den Hexameter, folgende Umstellung nothwendig: Lux, pacis fedus.

118. Die Geschichte dieses Rechtslehrers ist dadurch verdunkelt worden, daß ihn Viele, durch die Aehnlichkeit der Namen verleitet, mit Roffredus verwechselt haben. So hat man bald Beide zu Einer Person verschmolzen, bald zwei Odofrede, einen älteren und jüngeren, angenommen, bald nur die Lebensumstände des einen auf den andern übertragen [a]).

Nach Urkunden und anderen Zeugnissen war er in Bologna geboren, und wenn viele neuere Schriftsteller Benevent als seine Vaterstadt angeben [b]), so ist dieses nur aus der schon erwähnten Verwechslung mit dem Beneventaner Roffredus zu erklären. — Er stammte aus einem angesehenen Bolognesischen Geschlecht, welches sich früher de Denariis, seit seiner Zeit gewöhnlicher de Odofredis nannte, und von welchem noch zu Sarti's Zeit cognatische Nachkommen vorhanden waren. Sein Vater hieß Bonacursus.

Sein Hauptlehrer war Jacobus Balduini, den er oft als seinen Dominus bezeichnet (§. 39.), dennoch aber sehr häufig bestreitet [c]). Außer dem-

a) Sarti p. 147. 152. 153. So z. B. ist bei Pancirolus II. 28. und II. 35. die Confusion ungemein groß.

b) Dieses geschieht schon von Trithemius und Diplovataccius, dann von Fichard, Giustiniani, und vielen Anderen. Pancirolus zweifelt.

c) Odofredus in Cod., L. 13. de pactis (2. 3.) „Ego tamen

ſelben erwähnt er auch noch andere Lehrer, die er gehört hat, wiewohl ſelten. Dahin gehört Hugolinus (§. 19.). Ferner Bagarotus [d]). Endlich vielleicht auch Roffredus [e]). Auch Accurſius war einer ſeiner Lehrer, nach dem vollgültigen Zeugniß des Baldus [f]). Sarti giebt zwar die chronologiſche Möglichkeit dieſes Lehrerverhältniſſes zu, beſtreitet jedoch die Richtigkeit der Thatſache, weil Accurſius ſo ſelten von ihm genannt werde [g]); allein auch die übrigen Lehrer, außer Jacobus Balduini, nennt er nur ſelten, und daß er als Nebenbuhler den Accurſius wenig anführt, iſt leicht begreiflich. Azo wird irrig von Manchen unter ſeinen Lehrern aufgeführt (§. 3. e).

---

opinionem domini mei non approbo in hac parte, imo eam reprobo, *ut consuetus sum.*"

d) S. o. B. 4. §. 68. c. f.

e) Odofredus de libellis am Ende der erſten Pars: „hoc secundum Jo. *sed dominus meus R.* dicit" etc. Wenn die Leſeart R. richtig iſt, ſo kann hier kein Anderer, als Roffredus gemeint ſeyn. Allein die beiden Pariſer Handſchriften leſen O. anſtatt R., was gar nicht zu erklären iſt, denn Otto lebte zu früh, um des Odofredus Lehrer ſeyn zu können. Vgl. B. 4. §. 111. Am einfachſten iſt wohl die Emendation B. für R., vgl. unten §. 160. d.

f) Diplovataccius, aus der verlornen Schrift des Baldus de commemoratione.

g) Sarti p. 148. — In der That habe ich nur Eine Stelle bemerkt, worin Accurſius genannt wird. Odofredus in Dig. novum, L. 4. §. 1. de verb. oblig. (45. 1.): „Et hoc etiam dicit per elegantia verba dominus Accursius et ita hic scripsit et alibi: distinctio dividui et individui cadit in faciendo" etc.

Von einzelnen Schülern des Odofredus hat ſich keine Nachricht erhalten. Mit handgreiflichem Irrthum haben Einige den Jacobus Balduini (§. 39. d.), Andere den Accurſius (§. 92.) für ſeine Schüler ausgegeben.

In jüngeren Jahren hielt er ſich theils im ſüdlichen Italien, theils in Frankreich auf, wo er auch Advocatengeſchäfte betrieb [h]).

Der Anfang ſeines Lehramtes iſt unbekannt. Im J. 1228 war er bereits verheirathet und Vater, führte aber in Urkunden noch nicht den Doctortitel [i]). Das Lehramt machte ihn berühmt und reich. So z. B. hatten ſich ihm einmal mehrere Scholaren gemeinſchaftlich für 400 Lire, als Honorar einer

h) Odofredus in Cod., L. 4. de feriis (3. 12.) „Istam divisionem aperte probat decretalis extra eo. tit. *Conquestus est.* Tamen eo tempore, quo eram in Gallia, non erat facta illa decretalis: quia omnes magnae causae diebus feriatis trutinabantur; et istud erat mihi saepe utile: quia diebus non feriatis non poteram ita intendere.“ Die angeführte Decretale (C. 5. X. de feriis) fällt in das Jahr 1232, der Aufenthalt in Frankreich muß alſo in ein früheres Jahr gehören. — Ibid., L. 12. de pactis (2. 3.) „Item notatur hic secundum notabile sive argumentum ad id quod fit in partibus ultramontanorum et maxime hoc vidi fieri parisius, ubi quandocunque burgensis celebrat contractum: vult quod illud pactum in contractu factum fiat in judicio coram officiali curiae episcopi vel archiepiscopi, et illud pactum signatur sigillo ejus coram quo fit, et vocantur illae literae testimoniales.“

i) Sarti p. 148.

einzelnen Vorlesung, verpflichtet, worüber eine Urkunde noch vorhanden ist [k]).

Neben dem Lehramt aber arbeitete er fortwährend auch als Advocat. So trat er bald als Gegner seines Lehrers Jacobus Balduini auf [l]), bald als Gegner des Franciscus Accursii [m]).

Auch in richterlichen und politischen Geschäften kommt er in und außer Bologna vor. So war er im J. 1238 Assessor des Podesta in Padua [n]). Die Republik Bologna übertrug ihm von 1244 bis 1254 wichtige Verhandlungen, wie Friedensschlüsse und Bündnisse [o]). Und als im J. 1257 viele Streitigkeiten zwischen Bologna und Ravenna zu schlichten waren, wurde Odofredus zum obersten Schiedsrichter erwählt [p]).

Von seiner Frau, Juliana oder Zuliana, hatte er drei Kinder: Richardinus, welcher Franciscaner wurde, Albertus, welcher unten als Rechtslehrer erwähnt werden wird, und Lazarina.

---

k) S. o. B. 3. §. 94.

l) Odofredus in Cod., L. 20. de don. ante nupt. (5. 3.) „Super autenticam istam formo quandam quaestionem, quae fuit de facto Bononiae: et dominus meus erat ex parte mariti et ego ex parte mulieris. Et est quaestio talis" etc.

m) Sarti p. 149.

n) Savioli Vol. 3. P. 1. p. 146.

o) Sarti p. 151.

p) Savioli Vol. 3. P. 1. p. 307. Die Urkunde selbst ist abgedruckt P. 2. Num. 718.

Nach der Grabschrift starb er den dritten December 1265. Diese Zeitangabe wird durch Urkunden bestätigt, welche ihn im August dieses Jahres als lebend, in der Mitte des Decembers aber als verstorben bezeichnen [q]). Von seinem Grabmal an dem Franciscanerkirchhof ist schon Erwähnung geschehen.

119. Unter den Schriften des Odofredus sind die exegetischen bei weitem die wichtigsten, ja die einzigen, welche ihm überhaupt einen bleibenden Ruhm erworben haben. Zuvörderst ist aber die Entstehung und Bestimmung dieser exegetischen Arbeiten festzustellen, indem gerade hierüber Mißverständnisse obwalten. Sarti erklärt sie für geschriebene Glossen, die nur etwas dem Schulgebrauch angepaßt seyen, wobei es denn freilich schwer wird, etwas Bestimmtes und Wahrscheinliches zu denken [a]). In

---

q) Sarti p. 152.

a) Sarti p. 153. sagt, Odofredus habe, so wie andere Glossatoren, diese seine Commentare an den Rand des Textes geschrieben, und jedesmal seine Sigle darunter gesetzt; p. 150 sagt er: „**Sunt autem ejus commentaria universa ad usum scholae *accommodata;* ut ex eo apparet, quod perpetuo auditores suos in iis alloquitur.**“ Er scheint also fast die Sache so zu denken, als habe Odofredus selbst Glossen geschrieben, und diese seyen nachher von irgend einem Andern als Vorlesungen zugerichtet worden, in welcher Gestalt sie in den Ausgaben erschienen. Allein zu einer so künstlichen Annahme ist nicht der geringste Grund vorhanden; ohnehin hatte das eigentliche Glossenschreiben schon früher aufgehört.

der That aber sind es gar keine Glossen, ja sie sind überhaupt nicht, so wie wir sie lesen, von ihm geschrieben, sondern es sind Vorlesungen, von Zuhörern nachgeschrieben, und nachher, gleich eigentlichen Büchern, durch Abschriften verbreitet, so wie dieses schon bei den Vorlesungen des Azo und Anderer geschehen war. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich schon aus der Form dieser Arbeiten selbst, worin beständig die Zuhörer mit Or Signori angeredet werden [b]). Dafür spricht ferner die bestimmte Benennung lecturae, anstatt daß daneben die Glosse des Accursius stets apparatus genannt wird [c]). Endlich erklärt sich auch daraus die unge-

b) So z. B. oben B. 3. §. 98. d. In allen solchen Stellen spricht also Odofredus selbst, in erster Person, und dieses ist überhaupt in seinen größeren gedruckten Vorlesungen die Regel; vgl. die Stellen B. 4. §. 68. c. e. f. Dagegen in den Handschriften geschieht es häufig, so wie in der Lectura des Azo, daß der Nachschreiber ihn in dritter Person redend einführt; so steht auch in der gedruckten Vorlesung über die Tres Libri sehr oft am Ende einer Stelle: hoc dicit, oder hoc dicit Odofredus. Durch solche Stellen haben sich Manche verleiten lassen, einen älteren Odofredus anzunehmen, der hier von dem jüngeren angeführt werde. Sarti p. 153. giebt sich unnöthige Mühe, die Entstehung solcher Stellen aus ursprünglichen Glossensiglen künstlich zu erklären.

c) So z. B. im Katalog der Bücherverleiher, s. o. B. 3. S. 652. — Eben so in dem Testament des Albertus Odofredi bei Sarti P. 2. p. 90 (s. o. B. 3. §. 221): „. . . Digestum vetus . . . cum *Apparatu D. Accursii* . . . . Item Lecturam Codicis. Item Lecturam Digesti Veteris, Lecturam Infortiati, *que Lecture nuncupantur Lecture D. Odofredi.*"

meine Verſchiedenheit der Handſchriften, die bei eigentlichen Büchern nicht leicht ſo groß hätte ausfallen können.

Was nun ferner den wiſſenſchaftlichen Charakter und Werth dieſer Arbeiten betrifft, ſo iſt zuvörderſt der oben (§. 116.) ausgeſprochene allgemeinere Tadel vorzüglich auf Odofredus anzuwenden, ja er findet vielleicht nirgend ſo vollſtändige Anwendung, als eben bei ihm[d]). Dazu kommen noch, als etwas individuellere Züge, eine ganz beſonders barbariſche Sprache, und ein gewiſſer Anſpruch auf Dialektik, durch deren ungeſchickte Anwendung manche Stellen nur noch ungenießbarer werden [e]). Sarti hat ſich durch Pancirolus verleiten laſſen, die Arbeiten des Odofredus außerordentlich hoch zu ſtellen;

---

* d) Dahin gehört unter andern, daß er ſich rühmt, er zuerſt pflege in den Vorleſungen alle Gloſſen mit zu erklären (ſ. o. §. 108. Note f).

e) Z. B. Odofredus in Dig. vetus, L. 1. de off. ejus cui mand. (1. 21): Weitläufige Unterſuchung, ob das argumentum a contrario *fortissimum* oder *non fortissimum* ſei; Johannes und Azo ſagen: *fortissimum*, wenn es weder einem Geſetz, noch der naturalis ratio, noch den guten Sitten widerſpreche. „Sed de domino Azone non miror quia non fuit extremus in artibus, licet in scientia nostra fuerit summus: sed de domino Joanne miror, quia fuit extremus in artibus. Et ideo vos ita dicetis: argumentum a contrario sensu est fortissimum ubi dictio *si* ponitur causative vel conditionaliter . . . sed si dictio *si* ponatur adversative non colligitur inde argumentum a contrario sensu, verbi gratia *si* pro *quamvis*“ etc.

ja er geht so weit, zu behaupten, Odofred habe alle seine Vorgänger übertroffen, und die Mängel seiner Schriften seyen blos dem schlechten Geschmack des ganzen Zeitalters zuzuschreiben f). Dieses Urtheil kann denn freilich nicht geduldet werden, da es die größte Ungerechtigkeit gegen die wahrhaft vortrefflichen Werke der kurz vorhergehenden Zeit mit sich führt. Gerade umgekehrt sind wir genöthigt, seiner Behandlung der Rechtsquellen einen sehr geringen Werth zuzuschreiben; ja dieses Urtheil ist nicht blos das unserige, sondern es läßt sich als das fast allgemeine Urtheil aller Zeiten voraussetzen. Denn während die Arbeit seines Zeitgenossen Accursius den größten Einfluß auf die Erklärung der Rechtsquellen stets behauptet hat, während nicht lange nach ihm Cinus, Bartolus und Andere von Neuem einen solchen dauernden Einfluß erworben haben, sind die Arbeiten

f) Sarti p. 150: „atque, ut omittam, *quantum ea praestent ceteris, quae ante illud tempus prodierant*“ etc. — Und vorher: „Illam vero exuberantiam . . . absque ulla concinnitate et elegantia, quae illi nunc vitio vertitur, magis fuisse opinor ad ejus seculi gustum, quam essent parca et limatula scripta recentiorum interpretum.“ — Indessen darf nicht verschwiegen* werden, worauf mich zuerst Cramer aufmerksam gemacht hat, daß auch J. a Costa praelect. p. 367. ed. Voorda ihn sehr lobt, und zwar auf die Autorität des Cujacius, welcher selbst jedoch den Odofred selten anführt, also in seinem günstigen Urtheil vielleicht mehr die Glossatoren im Allgemeinen, als den Odofred individuell, vor Augen gehabt haben möchte.

des Odofredus spurloser vorübergegangen, als es bei einem so vieljährigen und so berühmten Lehrer erwartet werden konnte. Ja sie wären ohne allen Zweifel gänzlich vergessen worden, wenn sie nicht durch einen sehr zufälligen Umstand Werth, selbst Wichtigkeit erhalten hätten. Er suchte nämlich häufig die Langeweile, die aus seiner Art der Behandlung ihm selbst und den Zuhörern entstehen mochte, durch eingestreute Geschichten zu vermindern, und diese, der Arbeit selbst meist völlig fremde Geschichten sind das Einzige, was uns noch immer seine Schriften brauchbar, ja unentbehrlich macht. Die meisten dieser Erzählungen betreffen die juristische Literargeschichte des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, und diese sind bereits in dem gegenwärtigen Werk in solcher Anzahl benutzt und mitgetheilt worden, daß es überflüssig wäre, hier einzelne Proben in Erinnerung zu bringen. Andere Stellen betreffen die Rechtsgeschichte [5]), oder sind durch mitgetheilte Sit-

---

g) Vgl. z. B. Odofredus in Dig. vetus, L. 6. de just. et jure (1. 1), wo es von den zwei letzten unter den Zwölf Tafeln heißt: „et de istis duabus tabulis aliquid est apud lateranum Romae: et male sunt scriptae: quia non est ibi punctus nec §. in litera: et nisi revolveritis literas non possetis aliquid intelligere.“ Freilich folgt daraus nicht, daß die Angabe wahr ist, da ja irgend eine andere alte Inschrift aus Unkunde für ein Stück der Zwölf Tafeln gehalten worden seyn kann. — In der That ist es nichts Anderes, als die sogenannte lex regia, die früher im Lateran war, jetzt im

tenzüge merkwürdig [h]). Mitunter finden sich auch bloße Albernheiten unter der Form historischer Notizen [i]). — Die Werke nun, worin diese Nachrichten zerstreut sind, gehören unter die sehr seltenen, und selbst in großen öffentlichen Bibliotheken findet man sie bald gar nicht, bald nur unvollständig. Dennoch würde eine neue Ausgabe derselben weder möglich, noch wünschenswerth seyn. Wollte sich Jemand ein Verdienst um dieselben erwerben, so müßte er darin alle historische Stellen vollständig aufsuchen und mit kritischer Genauigkeit abdrucken lassen. Dieser Auszug würde ein sehr kleines Bändchen füllen, und den schwierigen Besitz und mühsamen Gebrauch der Werke selbst völlig entbehrlich machen. Ein auffallender Unterschied findet sich übrigens zwischen seinen ordentlichen und außerordentlichen Vorlesungen; jene (d. h. die über das Digestum vetus und den Codex) sind ungleich sorgfältiger ausgearbeitet, und in ihnen finden sich auch fast ausschließend die erwähnten vielen Geschichten, wodurch er also ohne

---

Museum des Kapitols aufbewahrt wird, und die in der Geschichte des Rienzo auf merkwürdige Weise erwähnt wird. Niebuhr I. 381. ed. 3. Papencordt Cola di Rienzo und seine Zeit S. 75, Urkunden S. LVI.

h) Eine Anzahl solcher Stellen sind zusammen gestellt bei Sarti p. 150. 151.

i) Vgl. z. B. Odofredus in Cod., L. 1. de latina libert. (7. 6.).

Zweifel den Vorlesungen einen besonderen Werth zu geben glaubte.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen will ich nun die einzelnen Werke des Odofredus angeben.

A. Vorlesungen über die Rechtsquellen.

120. Digestum vetus.

Handschriften:

Cassseler Bibliothek Num. 3. Sehr unvollständig. P. 1. schließt schon im sechsten Buch, P. 2. im zwanzigsten. (Nachricht von Grimm.)

* Nürnberger Stadtbibliothek Num. 78. Fängt erst in dem dritten Buch an. (Nachricht von Cramer.) Nach einer neueren Mittheilung des Herrn von Völderndorff in München gehört die Hs. noch in das dreizehnte Jahrhundert, und scheint correct zu seyn.

Pariser Bibliothek Num. 4489 fol. 101—103. und fol. 106. 107. Nicht die Vorlesungen selbst, sondern nur zwei ungedruckte Einleitungen in solche Vorlesungen. Die zweite schließt: „Explicit prooemium ff. secundum dominum Odof." Die erste aber ist mit dieser zweiten bald wörtlich übereinstimmend, bald auch nicht; die Abweichungen erklären sich natürlich daraus, daß diese Einleitungen in verschiedenen Jahren vorgetragen worden waren. Verschiedene Stellen daraus sind schon oben benutzt worden, B. 3. §. 92. c, §. 95. f., §. 198, §. 199. d.

* Florenz, Magliabechische Bibl. XXIX. 27. Vollständige, gute Hs. noch aus dem dreizehnten Jahrhundert (Mittheilung von Blume).

Ausgaben:

1504. Paris und Angers fol. Ohne Blattzahlen, mit Signaturen. Am Ende der ersten pars steht: „ . . . cura et impensis virorum solertium Engelberg de marnef bibliopole parisius commorantis: et Joannis alexandre

florentissime universitatis andegauen. librarii . . . Anno . . millesimo quingentesimo quarto: die vero mensis Julii tertio.“ Dieſelbe Unterſchrift iſt wiederholt am Ende der zweiten pars. Voran ſteht eine Vorrede, die aber nur ein allgemeines Lob des Odofredus enthält.

1519. Lugd. fol. per Jacobum Saccon sumtibus Vincentii de Portonariis de Tridino de Monteferrato. P. 1. geendigt d. ult. Januarii, P. 2. d. 9. Decembris. (Nachricht von Grimm.)

1550. 1552. Lugd. fol.
P. 1. 1550. excud. Petrus Compater et Blasius Guido.
P. 2. 1552. excud. Joannes Pullon alias de Trin.

Infortiatum.

Ausgabe.

1550. 1552. Lugd. fol.
P. 1. 1550 (andere Exemplare mit der Jahrzahl 1552) excud. Franc. et Claudius Marchant fratres.
P. 2. 1550. excud. Petrus Compater et Blasius Guido.

Digeſtum novum.

Ausgabe.

1552. Lugd. fol. excud. Blasius Guido. (Ohne Abtheilung.)

Codex.

Handſchriften.

Paris 4561, nur die erſten Fünf Bücher, mit den Ausgaben ſehr übereinſtimmend.

Paris 4545, von den Ausgaben ſo abweichend, daß es offenbar die Vorleſung aus einem andern Jahre iſt. Am Schluß: „explic. repetitiones domini Odofredi.“

Trier'ſche Bibliothek, ſehr lückenhaft, ſonſt der Pariſer Num. 4545. ganz ähnlich.

Mailand, Ambroſianiſche Bibliothek Num. 86, oft mit der Unterſchrift: Ol., Olde., Oldef., Oldof. Lückenhaft und unordentlich. Voran ſtehen zwei neuere Ueberſchriften: lectiones Odofredi etc. und Rationes Odofredi. Daraus iſt bei

Montfaucon bibl. p. 521. gemacht worden: Odofredi rationum legalium libri VI., was man nun für ein ganz eigenes, von den Vorlesungen verschiedenes, Werk halten möchte. (Nachricht von Blume.)

Ausgaben.

1480. Lugd. fol., ohne Signaturen, aber mit Blattzahlen, die jedoch nicht durchlaufen, sondern in jedem Buch von Neuem anfangen, so daß jedes einzelne Buch als ein besonderes Werk erscheint. Am Ende steht: „Anno . . millesimo quadringentesimo octuagesimo ad kalendas. XII. aprilis . . . Martinus husz . . . ex Lugduno . . edidit.“ — Mit manchen Unrichtigkeiten angegeben bei Panzer I. 532. — Auf Bibliotheken findet sich diese Ausgabe oft unvollständig, woraus dann die irrige Angabe mehrerer verschiedenen Ausgaben der einzelnen Bücher, ohne Ort und Jahr, entstanden ist. So z. B. bei Panzer II. 268. IV. 475. IX. 329.

1502. kal. Sept. Papie fol. per Jac. de burgo franco, mit Signaturen und Blattzahlen. Vgl. Catal. bibl. Lugd. Batav. p. 102., wo jedoch die Ausgabe ganz ungenau angeführt ist.

1514. 30 Jan. fol. in oppido Tridini . . . impensis Joannis de ferrariis al. de Jolitis: ac Girardi de Zejis. Mit Signaturen und Blattzahlen.

1549. 1550. 1552. Lugd. fol.
P. 1. mit der Jahrzahl 1550, in anderen Exemplaren 1552. P. 2. 1549, in anderen Exemplaren 1550. Am Schluß:
excud. Franc. et Claud. Marchant fratres.
Ein besonderer Band Jndex bezieht sich auf das Digestum vetus und den Codex gemeinschaftlich. Er führt bald die Jahrzahl 1550, bald 1552. Am Schluß: per Georgium Regnault.

Die Vorlesung über den Codex, woraus alle diese Aus-

gaben entſtanden ſind, iſt im J. 1263, alſo kurz vor dem Tode des Odofredus, gehalten worden [a]).

Tres Libri. — Scheint unter die letzten Arbeiten des Odofred zu gehören, indem darin öfter die Summa des Hoſtienſis citirt wird [b]).

Ausgaben.

1514. Venet. per Bapt. de Tortis fol. Vgl. Panzer VIII. 418.
1517. 28 Jan. Lugd. fol. in edibus Jacobi Myt expensis Vincentii de Portonariis de tridino de monteferrato.
1550. Lugd. fol. excud. Franc. et Claud. Marchant.

---

121. Von den hier zuſammengeſtellten Vorleſungen über die Rechtsquellen finden ſich auch ſchon ältere Nachrichten, jedoch nirgend ganz vollſtändig. Der Katalog der Bücherverleiher erwähnt nur die drei Digeſten und den Codex [a]); das Teſtament des Albertus nur Digestum vetus, novum und Codex [b]); Diplovataccius nur Digestum vetus, Codex und Tres Libri.

---

a) Odofredus in Codicem, L. 14. de fide instrum. „producebam unum instrumentum scriptum MCCLXIII. die VII. intrante junio actum bon. super porticum domini Odofredi in curia S. Ambrosii.“ — Ebendaſelbſt kommen als Beiſpiele Urkunden von 1259 und 1260 vor. *Odofredus* in Cod., L. Per hanc, de fide instrum.

b) Laspeyres libri feudorum S. 93.

a) S. o. B. 3. S. 652.

b) Sarti P. 2. p. 90.

B. Gloſſe zum Coſtnizer Frieden.

Dieſes iſt eine eigentliche Gloſſe, alſo von den bisher abgehandelten Vorleſungen ganz verſchieden. Es ſind davon mehrere Handſchriften übrig: Eine zu Paris (Num. 5414. A.) mit der Unterſchrift: „expliciunt glose domini Odof. bon. super pace Constancie"; eine andere zu Lucca [c]). Sarti ſagt, das Buch ſey öfter gedruckt, ohne jedoch eine Ausgabe anzuführen; ich halte es für ungedruckt [d]). Diplovataccius erzählt, dieſe Gloſſe ſey auf Befehl des Kaiſers geſchrieben worden [e]).

---

c) In der Bibliothek des Feltinus. Vgl. Mansi ad Fabric. * bibl. med. lat. T. 5. p. 160. — Endlich findet ſich auch noch eine Hſ. im codex Dolleonii, welchen Canciani Legg. barb. V, 48. für den Text der Pax Constantiae benutzt hat und jetzt die Marciana in Venedig beſitzt, fol. 28—34 mit dem Schluſſe: Explicit apparatus pacis Constantie secundum dominum O .... (Mittheilung von Merkel).

* d) Mitten in Baldus de pace Constantiae finden ſich viele mit Odof. unterſchriebene Stellen; darin ſcheint alſo wenigſtens ein großer Theil jener Gloſſe erhalten zu ſeyn.

e) Diplovataccius: „Commentavit capitula pacis Constantiae prout Bald. ibi facit mentionem, et dicit Bart. Veronensis in auth. Sed novo jure in 6a col. C. de serv. fugit. quod de voluntate Imperatorum Odofredus glossavit titulum de pace Constantiae, quia dederunt sibi potestatem ut glossaret." Der hier angeführte Bartholomäus Veronenſis iſt Cäpolla.

C. Zusätze zu Azo's Summa.

Schon Johannes Andreä giebt Nachricht von dieser Schrift [f]; eben so nachher Diplovataccius, sowohl im Leben des Azo, als in dem des Odofredus. Contius besaß sie und wollte sie herausgeben [g]. Es sind Noten oder Zusätze zu einzelnen Worten des Azo; eine Probe daraus ist bei anderer Gelegenheit schon oben mitgetheilt worden [h]. Zwei Handschriften sind mir davon bekannt:

Paris 4543 auf zehn Blättern hinter der vollständigen Summensammlung. Oft mit den Siglen Od., Ode., Old., Olde., Oldo., auch additio dni Od.

Berliner Bibliothek, lateinische Handschriften in Folio Num. 22., auf zwölf Blättern, mit der Ueberschrift: inc. additiones dni Odefredi bononiens. super summam Azonis. Sehr verschieden von der Pariser Handschrift, und, wie es scheint, weit vollständiger.

In beiden Handschriften also stehen diese Additionen abgesondert, und sind nicht der Summa des Azo selbst eingeschaltet, so wie Diplovataccius eine Handschrift beschreibt [i].

---

f) Joannes Andreae in Dur. spec., in fine prooemii: „Mihi autem non est gratus modus per quem additiones Odofredi ad summam Azonis in quaternis fuere descriptae.“ Das heißt, in den Handschriften, die er kannte, waren die Additionen besonders geschrieben (so wie in den noch jetzt vorhandenen), nicht der Summa des Azo beigeschrieben.

g) Contii praef. lecturae Azonis in Codicem.

h) S. o. B. 4. Anhang II. Num. 30.

i) Diplovataccius: „Fecit etiam additiones summae Azonis, *quas incorporatas vidi.*“

D. Summa zum Lehenrecht.

Das Daseyn und die Aechtheit dieser Schrift ist nicht zu bezweifeln. Schon Baldus nennt den Odofred in der Reihe der Glossatoren und Summisten über das Lehenrecht. Eben so nachher Alvarotus ganz bestimmt unter den Summisten. Auch ist ein neuerlich vorgebrachter Zweifel ganz ohne Grund [k]).

Handschriften.

Wien, jus canon. N. 93. fol. 2 — 16. Anfang: Cum natura quotidie deproperet edere novas formas. Am Schluß: expliciunt partes usus feudorum compositae per dominum Odofredum doctorem legum.

Privatbibliothek in Neapel [l]).

*S. Gallen N. 748., mit dem Namen: Aldofredus de Bononia de usibus feudorum, (*Hänel* catal. p. 708.).

*Handschrift der öffentlichen Bibliothek zu Parma HH., 25. fol. 97 — 107., (Mittheilung von Merkel).

Ausgaben.

1584. Rom. 4. typis Vincentii Accolti cum notis Francisci Liparuli. Vom Herausgeber sehr abgekürzt. — Giustiniani T. 1. p. 111.

1584. Compluti 4. ap. Quirinum Gerardum. — Giustiniani T. 2. p. 183.

1584. Matriti 4. — Giustiniani T. 3. p. 304.

Das Daseyn dieser drei Ausgaben von demselben Jahr (von welchen ich keine anders, als aus Giustiniani kenne) ist gewiß sehr verdächtig. Zudem soll die Compluten-

---

k) Mansi ad Fabric. bibl. med. lat. T. 5. p. 160.

l) Giustiniani T. 1. p. 109.

stische die erste seyn, die Römische die zweite, und doch soll auf dem Titel der Römischen stehen: Summa Odofredi . . *nunc primum* restituta. Dagegen läßt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß die noch frühere Ausgabe Lugd. 1563. f., welche Lipenius I. 509. anführt, gar nicht existirt. — Der Catal. libr. impr. * Paris. T. 7. p. 97. hat unter F. 1000 A. die Complutensische Ausgabe. Nach einer brieflichen Mittheilung steht auf dem Titel: Compluti excud. Quirinus Gerardus 1584, und diese Worte sind mit der Jahrzahl am Schluß wiederholt. Fol. 106. sagt der Commentator, er habe 1583 zu Madrit die Noten geschrieben; vielleicht könnte daher die Angabe einer Madriter Edition entstanden seyn.

122. E. De ordine judiciario, s. Opus artis notariae.

F. Summa de libellis formandis.

Das erste dieser Werke, welches verloren ist, fing an mit den Worten: Quemadmodum Christi favente clementia, und handelte zuerst von der Edition der Klage [a]). Durch die zwei Titel des Werks haben sich Manche verleiten lassen, zwei verschiedene Werke anzunehmen, die damit bezeichnet wären [b]); allein Odofredus selbst sagt ganz deutlich, es sey ein und dasselbe Werk, dem er nur diese zwei Namen beigelegt habe [c]). Ferner könnte man jenes

a) Johannes Andreä (s. o. B. 3. S. 638), und aus ihm Diplovataccius.

b) So schon Trithemius f. 65: „De ordine judiciario li. I. Quemadmodum christi favente. — De arte notariatus li. I."

c) Odofredus de libellis, rubr. qualiter nomen libelli

erſte Werk für gedruckt halten wollen, da in der That eine gedruckte Schrift vorhanden iſt mit dem Titel: Odofredus de judiciis in causis civilibus [d]). Allein nach den ſehr genauen Angaben des Johannes Andreä iſt dieſe Schrift verſchieden von jenem Werk des Odofredus, ja ſie hat überhaupt nicht den Odofredus zum Verfaſſer, ſondern ihr Verfaſſer war ſchon zur Zeit des Johannes Andreä völlig unbekannt [e]).

Das zweite unter jenen Werken, welches in Handſchriften und Ausgaben vorhanden iſt, war zur Fortſetzung oder Ergänzung des erſten beſtimmt [f]), welches daher ſo häufig in demſelben angeführt wird, daß man dadurch einen Ueberblick über den Inhalt und die Anordnung jenes erſten, verlorenen Werks erhält [g]). Die genaue Beſchreibung

---

accipiatur: „Et est sciendum quod ista plenius tractavimus in arte notaria: *quae alias ordo judiciorum nuncupatur.*“

d) Tract. Lugd. 1549 f. Vol. 4. f. 11. und Tract. univ. juris. Ven. 1584. T. III. P. 1. fol. 34. mit den Anfangsworten: „Ad fundandam notitiam consueti cursus causarum.“

e) Johannes Andreä ſ. o. B. 3. S. 639. Es iſt die zweite unter den anonymen Schriften über den Prozeß, deren Beſchreibung genau auf die hier abgedruckte Schrift paßt.

f) Odofredus de libellis, initio: „Postquam opus artis notariae divina favente clementia perduxi laudabiliter ad effectum: necessarium esse decrevi ad ipsius operis supplementum summam componere de libellis formandis“ etc.

g) Beiſpiele: Cap. 1. quid sit libellus: „ut notavimus in arte, XI. distinctione.“ — Cap. de quasi serviana: „cetera latius

bei Johannes Andreä läßt über die Aechtheit der Handschriften und Ausgaben, welche damit völlig übereinstimmen, keinen Zweifel übrig [h]). Das Werk besteht übrigens aus vier Partes: Prätorische Klagen, Interdicte, Edicte, Civilklagen. Von dem Verhältniß desselben zu einem Buch des Salathiel wird im folgenden Kapitel (§. 160.) gehandelt werden.

Handschriften der Summa de libellis.

Paris, S. Germain Num. 1368.
Paris, Num. 4249.

Ausgaben.

1510. Argent. 4. ex off. Jo. Schotti: imp. Georgii Maxilli al. Ubelin, in einer kleinen Sammlung unter dem Titel: Refugium advocatorum, worin Odofred die erste Stelle einnimmt.
1549. Lugd. fol. in den Tractatus Vol. 4. fol. 71.
1552. Colon. 8. ap. her. Arn. Birkmanni, als Anhang hinter Henning Goeden judiciarii ordinis processus.
1561. Lugd. f. hinter Roffredus (s. o. §. 76.).
1563. Colon. 8. ap. her. Arn. Birkmanni, hinter Henning Göden.
1565. Colon. 8. (Catal. Traject. T. 2. p. 101.).
1582. Colon. 8. ap. Gervinum Calenium et her. Jo. Quentelii, hinter Henning Göden.
1584. Venet. fol. in Tract. univ. juris T. 3. P. 2. fol. 79.

---

notavi in arte, distinctione II." — Es erhellt aus den Citaten, daß das frühere Werk überhaupt aus 12 Distinctionen bestand, ohne Zweifel nach den 12 Distinctionen von Joannis arbor actionum.

h) Johannes Andreä, s. o. B. 3. S. 638, und aus ihm Diplovataccius.

123. G. De percussionibus.

Diese Schrift legt ihm Diplovataccius bei, mit den Anfangsworten: Super hoc frequenter propter duplicitatis ambiguum. Sie steht abgedruckt in mehreren Sammlungen [a]).

H. De positionibus.

Die Schrift, welche in den Tractatensammlungen mit diesem Titel und unter seinem Namen gedruckt ist, gehört nicht ihm an, sondern dem Roffredus. Dagegen hat auch er allerdings eine solche Schrift verfaßt, welche von Durantis benutzt worden, später aber verloren gegangen ist [b]).

I. De confessionibus.

Wird von Johannes Andreä, und aus diesem von Diplovataccius, angeführt [c]).

---

a) Tractatus Lugd. 1549. f. Vol. 10. f. 34. und in Modii rerum criminalium tractatus. Francofurti 1587. fol., T. 2. p. 133.

b) S. o. §. 78. Vgl. Joannes Andreae in Dur. spec. Lib. 1. de off. omn. jud. §. 8. unter den von Durantis benutzten fremden Schriften: „Item tractatus Odof. de positionibus, qui etiam habet specialem rubr. Item tract. ejus de confessionibus, positus, licet per alia verba, sub rubr. de confessis."

c) Johannes Andreä (s. die in der vorhergehenden Note abgedruckte Stelle).

K. Quaestiones.

Eine Sammlung von 44 Quäſtionen, oft mit Odo. oder Odofredus unterſchrieben, ſteht in der Pariſer Handſchrift 4604. fol. 95 — 101.

L. Consilia.

Mehrere derſelben finden ſich handſchriftlich in den Bologneſiſchen Archiven [d]). Einige ſind abgedruckt [e]). Eines wird von ihm ſelbſt in ſeinen Vorleſungen angeführt [f]).

M. Kleine Schriften von ungewiſſer Aechtheit.

Einige kleine, nicht bedeutende, Schriften ſind an verſchiedenen Orten unter ſeinem Namen gedruckt. Da ſie aber von älteren Schriftſtellern nirgend angeführt werden, ſo läßt ſich über ihre Aechtheit kein ſicheres Urtheil fällen. Es ſind folgende Stücke:

De primo et secundo decreto.
Tract. Lugd. 1549. f. Vol. 8. f. 213.
Tract. un. juris. Ven. 1584 f. T. 3. P. 2. f. 136.

---

d) Sarti p. 155.

e) Eines ſoll ſtehen in: Resp. ad causas ultim. volunt. Ven. 1568. T. 1. N. 4. (Giustiniani T. 1. p. 111). Ein anderes ſteht bei Sarti P. 2. p. 77.

f) Odofredus in Dig. vetus, L. 5. de jurisdictione.

De curatore bonis dando.
Tract. Lugd. 1549 f. Vol. 8. f. 210.
Tract. un. juris. Ven. 1584 f. T. 8. P. 2. f. 405.
und nochmals T. 17. f. 233.
De dotis restitutione.
Tract. Lugd. 1549 f. Vol. 6. f. 245.
Tract. un. juris. Ven. 1584. f. T. 9. f. 472.
Einzeln Colon. 1591. 8. (Cat. Traject. T. 2. p. 101.).
De interdictis.
Tractatus Lugd. 1549 f. Vol. 9. fol. 2.

II. Albertus Odofredi.

124. Diplovataccius N. 130. (hinter Martinus Syllimani). Sarti P. 1. p. 170.

Dieſer Sohn des Odofredus erwarb als Rechtslehrer und Schriftſteller keinen ähnlichen Ruf, wie ſein Vater; in den öffentlichen Geſchäften aber ſcheint er das Anſehen deſſelben noch übertroffen zu haben. Beſonders während der großen inneren Unruhen in Bologna war er einer der thätigſten und einflußreichſten Führer der ſiegenden Geremei, und ſo denn auch der Republik.

Diplovataccius ſchreibt ihm ſelten gewordene Bücher über die Rechtsquellen zu, ſo unbeſtimmt, daß er ſelbſt offenbar Nichts davon wußte a). Da-

a) Diplovataccius: „qui plura praeclara in legibus scripsit de quibus rara habentur exemplaria.“

gegen ſind die Quäſtionen, die er ihm auf das Zeugniß des Johannes Andreä und des Albericus beilegt, nicht zu bezweifeln [b]). Zwei ſeiner Quäſtionen (vom J. 1272 und 1273) ſtehen in einer Pariſer Handſchrift [c]). Ein Conſilium, welches er gemeinſchaftlich mit Dinus ausſtellte, führt Caccialupus an [d]).

Er ſtarb im J. 1300, und hinterließ Kinder und Enkel. Sein noch vorhandenes Teſtament von 1299 [e]) giebt Zeugniß zugleich von ſeinem Reichthum und von ſeiner Frömmigkeit. So z. B. legirte er 200 Lire einem Soldaten, der zum Heil ſeiner Seele einen Feldzug im heiligen Land machen würde; ferner jährlich ſo viel Weizen, als im Gebiet von Bologna zu Hoſtien verbraucht werden würde, und Wein zu demſelben Zweck; endlich ſtif-

---

b) Diplovataccius: „Item plures quaestiones disputavit, quae sunt in libro magno quaestionum disputatarum per ipsum, de quibus facit mentionem pluries Albericus de Rosate . . . et Jo. Andr.“ etc.

c) Pariſer Handſchrift 4489. fol. 126. 127. — Lipenius II. 235. giebt als gedruckt an: Alberti Odofredi quaestiones legales Bononiae, gewiß ohne Grund.

d) Caccialupus de modo stud. „Albertus Odofredi fuit contemporaneus Dyni, vidi consilium subscriptum ab utroque: de quo patebat publico instrumento in archivo Senensi.“

e) Es iſt vollſtändig abgedruckt bei Sarti P. 2. p. 87—91.

tete er für sich selbst 2034 jährliche Seelenmessen durch eine Rente von $30\frac{1}{2}$ Lire, für seine Eltern und Geschwister 968 Messen durch eine Rente von $13\frac{3}{4}$ Lire f).

f) Damals betrug die Lira Einen Thaler Acht Groschen, s. o. B. 3. S. 626.

III. Homobonus.

125. Diplovataccius N. 91.
Sarti P. 1. p. 159.

Seine Vaterſtadt war Cremona, nach dem Zeugniß ſeines Schülers Hoſtienſis [a]).

Er war Schüler des Albertus Papienſis [b]), aber nicht des Azo, wie man aus einer mißverſtandenen Stelle des Hoſtienſis angenommen hat [c]).

---

a) Hostiensis Summa tit. de probat. §. 2: „Numquid ergo positio negativa admittenda est, et ei respondendum? Quidam dicunt quod non indistincte, cum nec probari possit .... Ego *cum domino Homine bono Cremonensi indistincte* dico ipsam admittendam, si judici videatur.“

b) Homoboni glossa Ms. Paris. 4458: „dominus meus al. pa.“

c) Panzirolus II. 25., der ſich auf folgende Stelle beruft: Hostiensis Summa tit. de op. novi nunt. §. 10. (Qualiter tollatur): „quamvis Azo hoc dixerit, *sicut audivi a domino Hominebono,* qui de hoc dicebat se dubitare, sicut no. post ipsum ff. eodem praetor ait §. si quis paratus.“ Allein dieſe Stelle ſagt gar nicht, daß Homobonus des Azo Schüler geweſen ſey, ſondern nur, daß er einmal eine einzelne Gloſſe geſchrieben habe, als

Sein Schüler war der weit berühmter gewordene Hostiensis [d]).

Von ihm sind Glossen zu einem Theil der Rechtsbücher übrig; es sind einzelne, nicht bedeutende Zusätze zu der Glosse des Accursius, wie dieses theils aus ihrem Inhalt erhellt, theils aus der Art, wie sie in vollständige glossirte Handschriften als spätere Zusätze von neuerer Hand eingeschaltet worden sind. Sie finden sich in folgenden Handschriften:

1. Digestum vetus.
   Paris 4458. Eine Stelle daraus ist ihrem Inhalt nach schon oben benutzt worden B. 4. §. 68 i.
2. Codex.
   Vaticanische Handschrift 1428. Vgl. Sarti P. 1. p. 159., P. 2. p. 188.

Diplovataccius schreibt ihm Lectura über den Codex zu [e]). Vielleicht will er mit diesem ungenauen Ausdruck auch nur solche Glossen, Zusätze zu Accursius, bezeichnen; es ist aber auch möglich, daß der Ausdruck in eigentlichem Sinn gebraucht

---

Zusatz und Widerlegung zu einer einzelnen Glosse des Azo. — Aus dieser Stelle des Pancirolus haben in der Ueberschrift des Kapitels die Herausgeber gemacht: de Homobono Hostiensi, welcher neue Irrthum also nicht auf Rechnung des Pancirolus kommt.

d) Vgl. die in der vorigen Note abgedruckte Stelle des Hostiensis.

e) Diplovataccius: „et praecipue super Codice lecturas copiosissimas scripsit, quarum copia rara est.“

war, und daß wirklich nachgeſchriebene Vorleſungen des Homobonus noch zur Zeit des Diplovataccius erhalten waren. Dagegen beruhen die Diſtinctionen, welche gleichfalls dem Homobonus beigelegt werden, auf einem handgreiflichen Mißverſtändniß [f]).

---

f) Diplovataccius: „Composuit etiam quasdam Distinctiones, ut per Hostiensem in Summa in tit. de probat.“ Es iſt die oben, Note a, abgedruckte Stelle des Hoſtienſis, worin offenbar Diplovataccius, anſtatt indistincte, geleſen haben muß: in distinctionibus.

IV. Guido de Suzaria.

126. Joannes Andreae ſ. o. B. 3. S. 638.
Trithemius f. 65.
Diplovataccius N. 97.
Panzirolus Lib. 2. Cap. 41.
Sarti P. 1. p. 166.
Tiraboschi biblioteca Modenese T. 5. p. 155—160. (Von Criſpi. Sehr gründlich).
F. M. Colle Storia dello Studio di Padova Vol. 2. p. 19—27. (Enthält Nichts Neues).

Durch den Zunamen iſt es wahrſcheinlich, daß er in Suzara geboren war, einem kleinen Ort, welcher in verſchiedenen Zeiten zum Gebiet von Reggio oder von Mantua gehörte [a]). Andere geben Modena oder Reggio als ſeine Vaterſtadt an, was blos aus ſeinem an dieſen Orten bekleideten Lehramt entſtanden zu ſeyn ſcheint [b]); noch Andere Cremona,

a) Damals wahrſcheinlich zu Mantua, wie weiter unten gezeigt werden wird (Note m).

b) Durantis Spec. Lib. 1. de advocato §. Sequitur 2: „De meo ergo consilio gerant vestem suae professionis . . . non

und dieſe Angabe ſcheint meiſt durch die Vaterlandsliebe der Cremoneſer veranlaßt zu ſeyn [c]).

Seine Lehrer ſind unbekannt; die Annahme, daß er Schüler des Azo geweſen ſey, hat keinen Grund [d]). — Dagegen ſind zwei namhafte Schüler des Guido bekannt: Jacobus de Arena [e]), und

---

sericis texturis variatam, vel variis coloribus ornatam: *ut Guido de Suzaria Mutinae legum professor.*" Joannes Andreae ibid. „Forte cum autor ibi legit . . . quia Rheginus fuit." — Johannes Andreä will offenbar ſagen: Guido war aus Reggio, nicht aus Modena, und die Stelle des Durantis iſt daher auch nicht von der Vaterſtadt, ſondern von dem Aufenthalt zu verſtehen; dieſer letzte aber fiel vielleicht in dieſelbe Zeit, worin auch Durantis ſelbſt Lehrer in Modena war. — Die Erklärung, die Johannes Andreä von der Stelle des Durantis giebt, iſt auch offenbar richtig, und man kann ſie von der Vaterſtadt nur dann verſtehen, wenn man Mutinensis lieſ't anſtatt Mutinae; Pancirolus freilich hat ſie ſo verſtanden.

c) Jason in Dig. vetus, L. 6. de cond. causa data: „et fuit ante eum decisio Guidonis de Suza. cremonensis." — Arisi Cremona literata T. 1. p. 125. — Jaſon iſt zu neu, als daß ſein Zeugniß gegen andere Gründe entſcheiden könnte. Nach Ariſi war Guido nicht blos geborner Cremoneſer, ſondern er ſoll auch da gelehrt haben und geſtorben ſeyn; gleichzeitige Zeugen führt er nicht an, ſondern nur neue Cremoneſiſche Schriftſteller, und außerdem eine Grabſchrift, die vor Ariſi's Zeit da geweſen ſeyn ſoll, und über welche auch keine Sicherheit zu finden iſt.

d) Man behauptet es, weil er in der Schrift de jure emphyteutico den Azo als ſeinen Lehrer nenne; allein dieſe Schrift iſt nicht von ihm, ſondern von Martinus de Fano.

e) Jacobus de Arena in Cod., L. 1. de judiciis: „Sed certe audivi hoc a doctore magno domino Guidone de succa."

Guido de Baisio, gewöhnlich nur Archidiaconus genannt [f]).

Von seinem sehr unstäten Leben haben sich zahlreiche Spuren erhalten. Im J. 1260 schloß er einen Vertrag mit der Stadt Modena, worin er Zeitlebens da zu bleiben und zu lehren versprach. Dafür erhielt er das Bürgerrecht, und ein Kapital von 2250 Lire, von welchen er 1250 in Grundstücken des Gebiets von Modena anlegen mußte [g]). Die Stadt erfüllte ihre Zusage genau, er aber entzog sich sehr bald der übernommenen Verpflichtung. Denn schon im J. 1264 war er Professor in Padua, wie aus einer Urkunde erhellt, welche er daselbst als Zeuge unterschrieb [h]). Auch da blieb er nicht lange, denn im J. 1266 war er Professor in Bologna [i]). Zwei Jahre später aber war er als

---

f) Archidiaconus in C. Deliberat. de off. leg. in VI. (bei Sarti p. 167): „in hoc articulo dominus meus Guido de Suzaria sic dicebat."

g) Der Contract ist abgedruckt in Muratori antiqu. III. 904—907. Auch über die Erfüllung sind mehrere Urkunden noch vorhanden. Tiraboschi l. c. p. 156.

h) Facciolati fasti P. 1. p. IX. Die Professur in Padua, aber nicht die Zeit derselben, erhellt auch aus Cinus in Codicem, L. 7. de legibus: „De hac quaestione fuit controversia Paduae apud doctores illius temporis et terminatum fuit *per Guid. de Suza. et Jacob. de Are. Parmensem*" etc.

i) Bologneſische Urkunde von 1266: „presente Modenixio *bidello dni Guidonis de Suzeria.*"

Rath im Dienſt Carl's von Anjou, und als Conradin gefangen ward, hatte Guido den Muth, gegen deſſen Hinrichtung zu ſtimmen, indem er ſie für ungerecht erklärte [k]).

Im J. 1270 ſchloß er einen neuen Vertrag mit der Stadt Reggio [l]). Er ſollte für immer als Lehrer da bleiben, außer wenn er von König Carl oder von der Regierung zu Mantua berufen werden würde [m]); doch ſollte er ſelbſt bei dieſen kein Lehramt übernehmen dürfen. Bei Verletzung des Vertrags ſollten die Güter an die Stadt zurückfallen. Dieſem Vertrag ſcheint Guido etwas länger, als dem früheren, treu geblieben zu ſeyn, denn noch 1276 wohnte er in Reggio einem Doctorexamen bei [n]). Zwar erſcheint er 1275. 1276. 1278. an verſchiedenen Orten im Gefolge von Bevollmächtigten des Kaiſers [o]); allein dieſes waren wohl nur vorübergehende

---

k) Sarti p. 166. aus Nicobaldus.

l) Panzirolus l. c., der dieſesmal ſogar aus Archiven ſchöpft! * — Tiraboschi l. c. p. 158. — Der Vertrag iſt abgedruckt bei Taccoli Memorie di Reggio I. 573. (Merkel).

m) Hieraus nun eben geht wohl klar hervor, daß Guido durch ſeine Geburt dem Staat von Mantua angehörte (Note a), da außerdem dieſe Ausnahme unerklärlich wäre.

n) S. o. B. 3. §. 124. i, und Anhang VII. C.

o) Sarti p. 166. Tiraboschi l. c. p. 158. Was der Geſandte literaliter ſprach, das mußte Guido latinis verbis überſetzen.

Geschäfte, wodurch sein bleibendes Lehrerverhältniß nicht aufgelöst wurde.

Im J. 1279 aber verpflichtete er sich, in Bologna über das Digestum novum zu lesen; diesesmal hatte er nicht mit der Stadt verhandelt, sondern mit den Scholaren, welche ihm 300 Lire versprachen [p]). Obgleich dieser Vertrag nur auf Ein Jahr ging, so blieb doch Guido, wie es scheint, nunmehr bis an seinen Tod in Bologna. Denn 1280 und 1283 erscheint er in Bolognesischen Urkunden [q]), in einer Urkunde von 1292 aber ist von seinen Erben als Grundeigenthümern im Gebiet von Bologna die Rede [r]).

Obgleich er wenig von dem canonischen Recht wußte, war er dennoch einmal nahe daran, Bischof in Turin zu werden, und es mißglückte nur deshalb, weil er eine Ehe zwar nicht vollzogen, aber doch geschlossen hatte [s]). Man wirft ihm vor, daß er

---

Offenbar betrachtete man das Lateinische als Schriftlatein, das Italienische als Volkslatein.

p) Sarti P. 1. p. 167., P. 2. p. 83., in welcher letzten Stelle der Contract selbst abgedruckt ist.

q) Sarti p. 167.

r) Sarti p. 167. Hier werden die Gränzen eines Grundstücks so angegeben: „Juxta dn. Guidonem de Suzaria vel ejus heredes.“

s) Joannes Andreae in Dur. spec. prooem. (s. o. B. 3. S. 638). — Id. in C. un. de voto in VI. „Item hic Arch. dicebat Boa. (d. h. archipresbyter Boatinus) in decretal. verum

ſich in ſeiner Kleidung eitel gezeigt, und daß er namentlich bunte und mit Seide geſtickte Kleider, unpaſſend für ſeinen Stand, getragen habe [t]).

127. Die ſicheren Schriften des Guido ſind folgende:

A. Exegetiſche Arbeiten.

Davon ſind noch jetzt mehrere Stücke vorhanden.

Digestum vetus. Handſchriften:

Paris 4488 f. 318—345.
Paris 4489 f. 3—29.

Dieſes ſind wirkliche Gloſſen, Nachträge zur Gloſſe des Accurſius, übrigens ſehr unbedeutend. Folgende Ueberſchrift giebt den Inhalt und die Beſtimmung des Werks deutlich an: „Incipiunt suppletiones et quaestiones de facto domini Guidonis de suzaria super digesto veteri composite et primo super verbo *justinianus* in glossa quae incipit" etc.

---

de convers. conjug. quod Guido de Suzaria post matrimonium per se contractum nondum consummatum postulatus fuerat in episcopum Taurin. sed postulatio non fuit admissa." — Nach keiner von beiden Stellen war der Mangel canoniſtiſcher Kenntniſſe (der ihm allerdings in der erſten Stelle vorgeworfen wird) die Urſache, weshalb er nicht wirklich Biſchof wurde.

t) Durantis in spec. Lib. 1. de advocato (ſ. o. Note b).

In mehreren alten Bücherkatalogen stehen Reprobationes super digestum vetus von Guido [a]). Wahrscheinlich ist es dasselbe Werk, und dieser Titel mag aus einer polemischen Richtung gegen Accursius entstanden seyn.

Codex. Handschriften:

Paris 4489 f. 30 — 76. Vollständig.

Paris 4488 f. 346 — 359. Bloßes Fragment, außerdem mit 4489 übereinstimmend.

Vaticanische Bibliothek 1428. Sarti P. 2. p. 188. Blos einzelne, der Glosse des Accursius von neuerer Hand beigefügte Zusätze.

Die Pariser Handschriften enthalten ganz bestimmt nicht Glossen, sondern nachgeschriebene Vorlesungen [b]); die Vaticanische scheint, nach Sarti's unbestimmter Angabe, Glossen zu enthalten; es könnten jedoch auch bloße Auszüge aus den Vorlesungen seyn.

Diplovataccius führt an: Commentare über Digestum vetus und novum, und über den Codex;

---

a) In dem Katalog der Bücherverleiher (s. o. B. 3. S. 653.) und in dem des Cervottus. Sarti P. 2. p. 216.

b) Der Schluß lautet in N. 4489 so: „Nec dico plura hic *quia tarda hora est.* Gui. Expliciunt expositiones legum Codicis distinctiones explanationes glosarum supletiones opinionum dominorum legum in glo. tactis quaestiones de facto et generaliter quicquid ultra apparatum dominus Guido de Suzaria *recitavit.*“ etc.

bei dem Codex giebt er die Anfangsworte an, welche ganz mit dem Anfang der vollſtändigen Pariſer Handſchrift der Vorleſungen übereinſtimmen [c]).

B. De ordinatione causàrum.

Ein kleines Werk über den Prozeß, wovon ſchon aus älterer Zeit ſehr beſtimmte Nachrichten vorhanden ſind [d]).

Handſchrift:

Paris 4604 f. 102 – 107.

Ausgaben:

Tractatus Lugd. 1549 f Vol. 4. f. 12.
Tractatus universi juris Ven. 1584 f. T. 3. P. 1. f. 34.
Einzeln unter dem Titel practica, Francof. 1576 f. (nach Lipenius II. 188.).

Neuere Schriftſteller haben daraus irrig zwei verſchiedene Werke: de actionibus causarum, und de ordinatione causarum, gemacht.

---

c) Diplovataccius: „super C. pulchra commenta composuit, incipiunt: *In nom. dom. Haec quae necessario. In duobus videtur male dicere Imperator.* Item super 1ma et 2da parte ff. veteris et ff. novi.“

d) Johannes Andreä ſ. o. B. 3. S. 638, wo er dieſe Schrift als die ſiebente über den Prozeß genau und mit den Anfangsworten angiebt, auch hinzufügt, es werde darin nur ein ſehr dürftiger Gebrauch vom canoniſchen Recht gemacht. — Trithemius l. c. „de actionibus causarum li. I. *Super causarum ordinatione.*“ — Diplovataccius aus Johannes Andreä.

C. Quaestiones.

Johannes Andreä führt mehrere einzelne Quäſtionen des Guido an, einige unter dem allgemeineren Titel quaestiones statutorum, unter welchem alſo eine ganze Sammlung exiſtirt zu haben ſcheint e).

D. De testibus.

Wird aus einer Handſchrift zu Lucca angeführt f).

E. Additiones ad summam Azonis (ſ. o. §. 12. g.).*

128. Einige andere dem Guido zugeſchriebene Schriften ſind theils ſicher unächt, theils wenigſtens ſehr zweifelhaft.

A. De jure emphyteutico. Dieſe unter ſeinem Namen gedruckte Schrift hat den Martinus de Fano zum Verfaſſer, wie in deſſen Leben gezeigt werden wird a).

---

e) Joannes Andreae in Dur. spec. Lib. 1. tit. de accusatore, vers. *Sed pone* und vers. *Quid si vulnerasti.* — Ibid. Lib. 3. tit. de accusatione §. 6. — Sarti p. 168 führt aus einer Vaticaniſchen Handſchrift an: Summa quaestionum... ex doctrina G. de Suzaria et Dy. de Mugello. — Albericus in Infortiatum, * L. *Si quis,* princ., de leg. 3. N. 6: „de hoc recurras ad quaestiones statutorum Guido. de suza. primo folio."

f) Bibl. Felini Cod. N. 419. Mansi ad Fabric. bibl. med. T. 3. p. 135.

a) S. u. §. 151. C.

B. De primo et secundo decreto. Gehört nicht ihm, sondern dem Jacobus Balduini (§. 42.).

C. De ordine maleficiorum. Diese Schrift beschreibt ausführlich Diplovataccius, der jedoch gute Gründe anführt, den Guido nicht für den Verfasser zu halten [b]).

D. De tormentis s. de quaestionibus. Diese oft und mit Anmerkungen des Bologninus gedruckte Schrift [c]), ist nur ein einzelnes Kapitel aus

---

b) Diplovataccius: „Item et secundum aliquos composuit tractatum optimum de ordine maleficiorum, ubi pulchra bona ponit, incipit: *In nom. dom. Amen. Inc. particularis libellus qui allegat ordinem maleficiorum et plura.* Quem tractatum doctores saepenumero, maxime Dn. Alex. allegat. Adverte tamen, quod quamvis ille tractatus dicatur fuisse Guidonis, tamen credo quod fuerit cujusdam discipuli ipsius, qui recollegit de verbo ad verbum dicta praedicti Guidonis, Odofredi, et Uberti de Bobio, et hoc apparet in rubr. qualiter se habere debet advocatus in ver. *videamus*, ubi dicit: *tamen ego Odofredus dico*, et in rubr. de diversis et pluribus quaest. in fine, et in rubr. de Statu ver. in 3o membro.“ — Biener vermuthet aus triftigen Gründen, diese Schrift möge wohl nichts Anderes seyn, als eine erste (nachher veränderte) Ausgabe des Werks von Albertus de Gandino.

c) Ausgaben: Bonon. 1481 (Tiraboschi p. 159), Bonon. 1489 in einer Sammlung (Panzer I. 220), Venet. 1491. hinter Gandinus, Lugd. 1508. hinter Ang. Aretinus, Lugd. 1514 (Frisius p. 298), Tract. Lugd. 1549. Vol. 10. f. 85., Tract. un. juris Ven. 1584. T. 11. P. 1. p. 241., Francof. 1593 (Tiraboschi p. 159), Ursellis 1597. 8.

der vorhergenannten de ordine maleficiorum, also eben so zweifelhaft, wie diese [d]).

E. De instrumento guarentigiato. Diese gedruckte Schrift [e]) kann nur dem Guido zugeschrieben werden, wenn man spätere Interpolationen annimmt, da in derselben Bartolus angeführt wird [f]).

F. Declarationes variae. Der Titel dieser blos von Trithemius angeführten Schrift ist so allgemein und unbestimmt, daß darunter vielleicht nur Glossen oder exegetische Vorlesungen zu verstehen sind.

---

d) Diplovataccius: „Invenitur tract. de tormentis Dn. Guidonis de Suzaria Mantuani, inc. *quaestionibus plenius tractaturis* etc.... cui tract. fecit additiones de a. 1481. Dn. Lud. Bologninus, et miror de Dn. Ludovico, ex quo ille tract. est pars operis Guidonis in tract. de ord. maleficiorum in 3a parte in rubr. de modo in tortura servando, et adverte quod iste non est Mantuanus, ut praesupponit Ludo. Bologninus." (Ueber diese letzte Angabe, worin wohl Bologninus gerechtfertigt werden könnte, s. o. §. 126. m.)

e) Tract. Lugd. 1549 f. Vol. 5. f. 283. Tract. un. j. Ven. 1584 f. T. 6. P. 2. f. 338. — In einem Miscellanband in Hänel's* Sammlung steht fol. 312—316: Guid. Suz. Tr. guarantigie.

f) Diplovataccius: „Item et secundum aliquos composuit tract. Guarentigiae, inc. *Quoniam in civitatibus Tusciae.* Tamen non est Guidonis, cum ibi allegetur Bartholus." Sarti p. 168 setzt Baldus anstatt Bartholus, ohne Zweifel blos durch Schreibfehler.

G. Endlich findet ſich in einer ſehr neuen Wiener Handſchrift unter dem Namen des Guido ein Verzeichniß von Geſetzſtellen, welche der Rechtsgelehrte auswendig wiſſen ſoll [g]).

---

g) Bibl. Vindobon. N. 207. 4. fol. 309—310: „Dn. Guido de Zuzariis celeb. LL. Dr. collegit 180. leges quas summis amicis suis consuluit tenere menti si vellent Jurisperiti haberi“ etc.

V. Jacobus de Arena.

129. Schriftsteller:

Trithemius fol. 76.
Gesner fol. 351. (der dießesmal manches Eigene hat).
Diplovataccius N. 105., bei Sarti II. 263.
Panzirolus Lib. 2. C. 50.
Mazzuchelli Vol. 1. P. 2. p. 990.
Sarti P. 1. p. 240.
Affò memorie degli Scritt. Parmigiani T. 1. (1789) p. 237.
Colle Storia dello Studio di Padova Vol. 2. p. 29 — 38.

Nach den meisten Zeugnissen war dieser Rechtslehrer aus Parma gebürtig a); der Beiname dessel-

a) Cinus in Codicem, L. *Si pacto*, de paetis N. 7: „Jacobus vero de Are. Parmensis dicit" etc. — Parmensis nennt ihn Caccialupus; eben so eine alte Handschrift zu Lucca; auch in der Ueberschrift des gedruckten Commentars zum Codex: „Jacobi de Arena *Pergamen*" muß ohne Zweifel gelesen werden *Parmensis*. — Diplovataccius giebt zuerst auch bestimmt Parma an, und beruft sich auf Baldus de pace Constantiae §. 1. circa finem, wo ich jedoch in dem gedruckten Baldus die Stelle nicht finde; nachher sagt er: „origine fuit de Parma, *sive Papia*", wobei er den Baldus de commemoratione citirt.

den bezeichnet alſo nicht den Geburtsort, ſondern vielleicht nur die Lage der väterlichen Wohnung [b]).

Er war Schüler des Guido de Suzaria (§. 126.), und Lehrer des Richardus Malumbra und des Oldradus [c]).

In Padua lehrte er gemeinſchaftlich mit ſeinem Lehrer Guido, alſo gewiß vor 1266 (§. 126.). Ebendaſelbſt war er wahrſcheinlich auch noch im J. 1287 [d]). Im J. 1296 wurde er als Rechtslehrer in Neapel angeſtellt [e]). Außerdem lehrte er,

---

b) So wie bei Petrus de Vineis, und Jacobus de Ardizone de Broilo.

c) Sarti p. 240. aus einer Stelle des Baldus. — Bartolus in Cod., Auth. Sacramentum, quando mulier (5. 35): „do. *Richar. Mal. qui fuit scholaris Jac. de Are.“ — Allerdings ſagt Cinus in Cod. L. *Cum quidam*, de fide instr. N. 4: „secundum Jacob. de Are. et Ricar. Malumb. *ejus paedagogum.*“ Id. in L. *Si probaveris*, si al. res pign. „Et hoc idem tenet Jacobus de Arena, et Ricardus *ejus paedagogus non sequitur ejus pedes in hoc,* immo distinguit“ etc. Aber gerade aus dieſer letzten Stelle iſt es ganz augenſcheinlich, daß Cinus unter paedagogus einen Schüler verſteht, und zwar, indem er das Wort von pes ableitet, und mit pedisequus für gleichbedeutend hält. Cinus widerſpricht alſo nicht dem Bartolus, ſondern beſtätigt ihn.

d) Diplovataccius: „Fecit etiam plures disputationes, et praecipue illam quae incipit: *In Statuto civitatis Paduae cavetur*, quam disputavit anno dni 1287. ut in fine ipsius apparet.“ Ganz entſcheidend iſt dieſe Disputation freilich nicht für den damaligen Aufenthalt.

e) Origlia Studio di Napoli T. 1. p. 167. aus dem Archiv, aber ohne Angabe näherer Umſtände.

in unbekannter Zeit, in Reggio und in Siena [f]), nach Einigen auch in Bologna, was jedoch kein sicheres Zeugniß für sich hat [g]). Der angebliche Aufenthalt in Toulouse beruht sicher nur auf einer Verwechslung mit Jacobus de Ravanis.

Nach 1296 kommt von ihm keine Nachricht vor, insbesondere sind die Angaben aus den Jahren 1300 und 1320 ganz unbegründet [h]).

130. Unter seinen Schriften verdienen nur die exegetischen Aufmerksamkeit; die übrigen, meist

---

f) Reggio. Sarti p. 240. aus einer Stelle des Albericus. — Siena. Diplovataccius: „et legit diu Senis", aus Baldus de commemoratione.

g) Die Stelle des Arena selbst, die Sarti p. 240. anführt, beweis't gar Nichts, da sie überhaupt nur die Stadt Bologna nennt. — Dagegen sagt Diplovataccius: „Floruit etiam Bononiae tempore Franc. Accursii et aliorum ut per Albertum de Gandino in suo opere maleficiorum in rubr. de bonis malefact. in antepen. col. ver. solutum in quaestione. Es ist ohne Zweifel die Stelle, welche bei Gandinus ed. Ven. 1584. f. 350. so lautet: „Sed in quaestione ista do. Fran. Accur. et do. Bolan. de Ro. consuluerunt mihi Bononiae assessori" etc. Hier las also die Handschrift des Diplovataccius offenbar: Fran. Accur. et do. Jac. de Arena. Die Pariser Handschrift des Gandinus (N. 4598) lies't: dñs azo de ramāciis (ohne einen andern Namen). Es bleibt also hier Alles ungewiß.

h) Nach Pancirolus soll Jacobus in dem Professorenverzeichniß von 1300 stehen; aber dieses Verzeichniß hat gar keine Zeitangabe, und ist auch selbst erst in neuerer Zeit entstanden. Vgl. Colle l. c. p. 30. 31. — Alidosi sagt, er sei 1320 im collegium judicum zu Bologna gewesen, führt aber gar kein Zeugniß dafür an.

praktischen Inhalts, sind von geringem Werth, auch großentheils unsicher, indem sie Citate neuerer Schriftsteller enthalten, also entweder interpolirt sind, oder von anderen Verfassern herrühren. Aber auch die exegetischen Schriften sind nicht sowohl durch eigenthümlichen Werth merkwürdig, als weil sie zur Bezeichnung des Charakters dieses ganzen Zeitraums dienen. Es sind übrigens nachgeschriebene Vorlesungen, und zwar meist bloße Zusätze zur Glosse, weshalb sie auch in den Handschriften bald lecturae, bald additiones genannt werden.

A. Exegetische Arbeiten.

Sie sind in folgender Ausgabe vorhanden:

Jacobi de Arena Parmensis . . . . Commentarii in universum Jus Civile . . . . 1541 f. Am Schluß: impensis . . . Hugonis a porta: typis . . Stephani ruffini et Jo. ausulti. Lugduni . . . 1541.

Fol. 2 — 60. steht der Codex, mit der Ueberschrift: Lectura (que secundum veteris ex. fidem additionum nomine inscribitur) . . . do. Jacobi de Arena Pergameni super Codice.

F. 61 — 88 Digestum vetus.
— 88 — 138 Infortiatum.
— 139 — 236 Digestum novum.
— 237 — 252 Distinctiones vel repetitiones super Cod.
— 253 — 262. Eben so über die Digesten.
— 262 lectura tit. J. de legatis.
— 262 — 309 lectura tit. J. de action.

Mazzuchelli giebt zwei Ausgaben an: 1541 und 1612, jedoch beide, ohne sie selbst gesehen zu haben.

Auch Diplovataccius kennt diese Arbeiten über die Digesten und den Codex, und giebt sie mit den Anfangsworten an. Von dem Digestum vetus war im sechszehnten Jahrhundert eine Handschrift in Brescia [a]).

B. De positionibus.

Alte Zeugnisse verbürgen die Aechtheit der Schrift [b]). Sie ist gedruckt:

1549. Tractatus Lugd. IV. 182.
1584. Tract. Venet. IV. 3.

C. De praeceptis judicum.

Handschriften:

Bibl. Vatic. N. 2638. 2656. (Affò l. c. p. 240).

Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. VIII. 113.
1584. Tract. Venet. f. III. 2. fol. 34.

D. De excussionibus bonorum.

Diplovataccius giebt Nachricht davon.

Handschriften:

Bologna, Spanisches Collegium N. 87. (Sarti p. 241).
Vaticanische Bibliothek (Mazzuchelli).

---

a) „Brixiae in domo Gabiani." Gesner f. 351.

b) Joannes Andreae in Spec. Lib. 2. tit. de posit. init. „Jacob. de Are. fecit etiam tractatum de positionibus", und aus ihm Diplovataccius.

Privatbibliothek zu Mailand (Mazzuchelli).
Feliniſche Bibl. zu Lucca (Manſi zu Fabricius T. 6. p. 348.).
*In Hänel's Sammlung, fol. 196—198 eines Miscellanbandes, mit der Ueberſchrift: „Tract. excuss. Ja. de Are. et Mar. sy.“

Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. IX. 71.
1570. Ven. f. in Tract. assecurat.
1575. 1585. Lugd. f. in Tract. de pign. et hyp. p. 432.
1584. Tract. Venet. f. III. 2. f. 141.
1591. Colon. 8. in Tract. fidejussor.

E. De sequestrationibus.

Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. V. 31.
1570. Ven. f. in Tract. assecurat.
1575. 1585. Lugd. f. in Tract. de pign. et hyp. p. 570.
1584. Tract. Venet. f. III. 2. f. 143.

F. De expensis in judicio factis.

Angegeben von Diplovataccius.

Handſchriften:

Feliniſche Bibl. zu Lucca (Manſi zu Fabricius T. 6. p. 348.).
Vatican N. 2640 (Affò l. c. p. 240.).
*In Hänel's Sammlung, fol. 346. eines Miscellanbandes.

Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. VIII. 165.
1584. Tract. Ven. f. III. 2. f. 395.

G. De commissariis.

1549. Tract. Lugd. f. VII. 94.
1584. Tract. Ven. f. VIII. 1. f. 194.

H. De quaestionibus.

1549. Tract. Lugd. f. X. 111.
1584. Tract. Ven. f. XI. 1. f. 291.

I. De bannitis.

1549. Tract. Lugd. X. 159.
1550. hinter Dom. Nelli a S. Gemin. de bannitis Lugd. 4. (Affò l. c. p. 240).
1555. Lugd. 8., hinter Ang. Aret. de maleficiis.
1570. Ven. 4. in Ziletti tract. crim. p. 198.
1584. Tract. Ven. f. XI. 1. f. 355.
1587. Francof. f. in Modii rer. crim. tract. T. 2. p. 305.

K. Disputationes.

Angegeben von Trithemius, und noch genauer von Diplovataccius [c]).

L. De executoribus ult. volunt.

Besteht aus vier Theilen. Wird genau beschrieben von Johannes Andreä [d]), und nach ihm von Diplovataccius.

---

c) S. o. §. 129. d.

d) Joannes Andreae in Spec. Lib. 2. tit. de instrum. edit. §. nunc vero aliqua 13. init.

M. Summa über das Lehenrecht.

Alvarottus im Prodmium.

N. De fratribus simul viventibus.

Handſchrift im Vatican N. 2618 e).

O. De dilationibus.

Angegeben von Gesner a. a. O.

P. De exceptionibus.

Ebendaſelbſt.

Q. De excusationibus.

Angegeben von Trithemius; vielleicht aber blos falſcher Name für die Schrift de excussionibus.

R. De opposit. compromissi.

Ausgabe:

1516. 4. in Sing. tract. clar. Doctor., Paris. ap. Jac. Pouchin (Affò l. c. p. 240.).

S. De cessione actionum.

Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. V. 497.
1575. 1585. Lugd. f. in Tract. de pign. et hyp. p. 592.

---

e) Affò l. c. p. 240.

1584. Tract. Ven. f. III. 2. f. 74.

Allein nach dem sehr bestimmten Zeugniß des Bartolus ist diese Schrift nicht von ihm, sondern von einem ungenannten Lombarden [f]).

T. An et quando pater teneatur de dote uxoris filii. * Unter diesem Titel steht mit seinem Namen eine Schrift in Hänel's Miscellanband fol. 350.

---

f) Bartolus in Cod., L. 22. mandati: „Hoc tenebat quidam Lombardus, qui composuit unum tractatum de cessionibus, qui intitulatur Jac. de Aret. (leg. *Arena*) sed in veritate non fuit suus."

VI. Andreas de Barulo.

131. Diplovataccius N. 110., bei Sarti II. 254.
Don. Ant. d'Asti Lib. 1. Cap. 6. p. 107.
Sarti P. 1. p. 193.
Giustiniani T. 1. p. 101.

Andreas führt zwei Beinamen: Bonellus und de Barulo. Der erſte iſt der erbliche Familienname [a]), der zweite, weit gewöhnlichere, die Bezeichnung ſeiner Vaterſtadt Barletta [b]).

Schon unter Friedrich II., alſo vor 1250, war er in Neapel Advocat des Fiscus [c]). Im J.

---

* a) Giustiniani p. 101. aus Urkunden. — Nic. Topius de orig. omnium tribunalium P. 1. p. 313. (unter den judices magnae curiae vicariae zwiſchen 1239 und 1275): „Andreas et Bartholomaeus Bonellus de Barletta." — Manche haben wegen dieſer zwei Namen zwei Perſonen aus ihm gemacht.

b) Sie liegt in der Provinz Bari am adriatiſchen Meer. Manche ſetzen dafür irrig die Stadt Bari.

c) Lucas de Penna in tres libros, L. 9. de omni agro deserto: „Scias etiam quod per hanc legem et similes Imp.

1260 wird er als Professor in Neapel erwähnt, 1269 als Rath im Dienst Carl's I., und in unbekannter Zeit trat er wieder für den Advocat des Fiscus als Stellvertreter ein [d]). Die Besoldung, die er als Rechtslehrer zog, wird erst zu 50 Unzen Gold, dann zu 68 oder 73 (mit Einschluß von 8 Unzen Kleidergeld) angegeben [e]).

Er selbst erzählt, daß er in Bologna gewesen sey, als daselbst Cervottus, noch während seiner Minderjährigkeit, Doctor war; was also um das J. 1260. gewesen seyn muß (§. 106.). Ob er aber damals bleibend, oder nur auf einer Reise, in Bologna war, erhellt aus dieser Erzählung nicht, und es ist daher ungegründet, wenn ihm deshalb Sarti eine Professur in Bologna zuschreibt.

Fridericus . . multa privilegia . . revocavit *de consilio ipsius domini An. de Bar. qui tunc erat fisci patronus.*" Lucas lebte in demselben Lande, wie Andreas, und so kurze Zeit nach ihm, daß dieses Zeugniß vollen Glauben verdient. Der chronologische Einwurf von Sarti und Giustiniani, daß Andreas nicht wohl unter Friedrich II. gelebt haben könne (also vor 1250) und doch auch gleichzeitig mit Cervottus (um 1260), ist völlig grundlos. Mit Recht aber verwirft Giustiniani als unmöglich die Angabe Anderer, daß Andreas schon im J. 1220 zur Errichtung des Tribunals von Capua mitgewirkt haben soll.

d) Giustiniani p. 102, aus Urkunden, doch ohne diese speciell anzugeben.

e) Funfzig, und Acht und Sechzig nach Giustiniani p. 102. — Drei und Siebenzig nach Origlia T. 1. p. 159.

Noch im J. 1291 wird er als lebend unter der Zahl der Professoren in Neapel erwähnt [f]).

Von den Schriften des Andreas sind noch jetzt zwei erhalten.

I. In tres libros.

Wahrscheinlich eine nachgeschriebene Vorlesung über die drei letzten Bücher des Codex. Ganz im Charakter der exegetischen Arbeiten dieses Zeitalters, und nur dadurch etwa von besonderem Interesse, daß dieser Theil der Rechtsquellen überhaupt seltner, als die übrigen, bearbeitet wurde.

Handschrift:

In der Bibliothek S. Lorenzo zu Florenz. Bandini Catal. Codd. latin. T. 4. col. 54. Cod. N. XI. Anfang und Ende wird gleichlautend mit der gedruckten Ausgabe angegeben.

* Hs. zu Madrit. Hänel catal. p. 967.

Ausgabe:

„D. Andreae de Barulo . . . Commentaria super tribus postremis libris Codicis . . . Venetiis MDCI. apud Sessas." 4to. Die Handschrift war von dem reggente Ferdinando Fornari den Jesuiten zu Neapel vermacht worden, und diese hatten sie dem Buchhändler Sessa zum Abdruck überlassen. Lipenius I. 745 giebt eine Ausgabe von 1604 an; wahrscheinlich ein Irrthum in der Jahrszahl, oder ein ungedrucktes Titelblatt.

---

f) Origlia T. 1. p. 159. aus Urkunden.

II. Commentaria in leges Longobardorum.

Eigentlich kein Commentar, sondern eine Aufzählung der Abweichungen des Lombardischen Rechts vom Römischen in 39 Titeln. In der Vorrede erzählt der Verfasser, oft würden die gelehrtesten Romanisten von ihren Prozeßgegnern aus Unkunde des Lombardischen Rechts beschämt und zum Schweigen gebracht. Deshalb habe er die Abweichungen beider Rechte vollständig aufgezeichnet, und wer sein Buch gehörig benutze, der brauche sich mit dem Studium der Lombardischen Gesetze nicht weiter zu bemühen. Diese Schrift ist als ein abgesondertes Stück abgedruckt hinter allen Ausgaben der Lombarda, worin der Commentar des Karolus am Rande des Textes abgedruckt ist, von 1537 bis 1606 (§. 65.). Die Aechtheit des Buchs ist im Allgemeinen wohl nicht zu bezweifeln, allein die Handschriften müssen später interpolirt worden seyn, indem die Schrift, so wie wir sie in den Ausgaben vor uns haben, neuere Schriftsteller, wie z. B. Johannes Andreä, Isernia u. s. w. citirt.

Zu den hier zusammengestellten Thatsachen sind nun durch die Mittheilung von Merkel folgende neue Entdeckungen hinzu getreten, die ich mit dessen eigenen Worten hier einfüge.

Das eben beſchriebene Werk über die Lombarda iſt von dem auch ſonſt nicht unbekannten Ravennater Rechtsgelehrten Julius Ferrettus im Jahre 1541 herausgegeben worden, und führt hier den eigenthümlichen Titel:

> Contrarietates iuris civilis Romanorum et Longobardorum d. Bartho. de Saxo ferrato cum additionibus domini Julii Ferretti Ravennatis et cum repertorio suo alphabetico omnia scitu digna continente. Venetiis 1541 (apud Aurelium Pincium). 8.

Der Herausgeber bemerkt in der Vorrede, er habe dieſe summula differentiarum gefunden in antiquo libro, ubi plures alii Bartoli tractatus descripti sunt manu olim eggregii doctoris d. Johannis Stephani de Confidibus de Muro de Adria a. 1443, quo tempore ipse d. Johannes Stephanus erat locum tenens Doricae civitatis Anconae, und giebt dann jeden einzelnen Titel des Werkes mit dem Namen des Bartolus unterzeichnet.

Hiernach entſtehen zunächſt Zweifel über den Verfaſſer des Werkes, ſodann erregt aber auch die erſte 1537 gemachte Ausgabe, welcher die übrigen im Volumen folgen, durch die Citate neuerer Schriftſteller, wie Johannes Andreä, Andreas de Iſernia, Matthäus de Afflictis, unſere Bedenken wegen der Aechtheit mindeſtens einzelner Theile.

Es haben sich bis jetzt vier Handschriften dieser Summa gefunden, zwei in Rom, die eine im cod. Vatican. 2625, die andere in der Bibliothek des commend. Torquato de Rossi, und zwei in Neapel, die eine im cod. Brancatianus S. Angeli ad Nilum II. B. 28. am Rande von fol. 31 — 42. und S. Philippi Neri XVII. 12. Sie stimmen alle mit der Ausgabe des Julius Ferrettus darin überein, daß nicht nur einzelne Paragraphen, sondern auch ganze Kapitel und namentlich alle Citate der Ausgabe v. J. 1537 fehlen, welche den oben ausgesprochenen Verdacht der Interpolation begründet haben. Der Verfasser citirt außer Karolus de Tocco nur die gleichzeitig mit ihm entstandenen Glossen des Marinus de Caramanico zu den constitutiones regni; sein Werk schloß ursprünglich mit Titel 36. der Ausgabe v. J. 1537, alles Nachfolgende und jene Zusätze im laufenden Text rühren von späteren uns unbekannten Juristen her.

Was nun die Autorschaft anlangt, so ist vor Allem zu bemerken, daß Andreas de Barulo lediglich im vierten oben genannten Codex als Verfasser genannt wird; die drei anderen Handschriften führen das Werk anonym allein mit der Ueberschrift Differentie inter ius Romanum et ius Longobardum auf, und die Vaticanische bringt es in einer Reihe von verschiedenen Werken, welche dem Bartolus

de Saroferrato, Baldus u. s. w. angehören, scheint also sehr ähnlich mit der von Ferrettus benutzten zu seyn, mit dessen Ausgabe ihr Text überdies fast wörtlich übereinstimmt. Wahrscheinlich hat also Ferrettus den Namen des Bartolus nach eigener Vermuthung ergänzt, da er die Schrift unter dessen anderen Werken anonym im Codex des Johannes de Confidibus de Muro vorfand; oder dieser letztere fügte den Namen bei, da er eine der Vaticanischen ähnliche Handschrift abschrieb. Soviel ist gewiß, daß für Bartolus keine alten Zeugnisse sprechen, und für Andreas de Barulo wird die Sache durch eine Stelle des Matthäus de Afflictis zu Const. Sicul. III. 27. ed. 1535 fol. 313. §. 14. entschieden, wo dieser ganz glaubwürdige und gründliche Rechtsgelehrte, welcher vor Julius Ferrettus lebte, unter des Andreas Namen einen Auszug aus Titel 11. der vorliegenden Summe eingeschaltet hat.

Außer diesen sicheren Schriften des Andreas werden auch noch folgende angeführt:

A. Ueber die ordentlichen Rechtsbücher. Dieses sagt Diplovataccius, aber so unbestimmt, daß seine Angabe nicht auf eigener Kenntniß, sondern

wohl mehr auf Vermuthung, zu beruhen scheint [g]).

B. Ueber das Authentikum. Bandini sagt, die oben angeführte Handschrift des Commentars über die Tres Libri enthalte unmittelbar darnach desselben Verfassers Commentar über das Authentikum. Er giebt auch den Anfang und Schluß des Werks an, daraus erhellt aber deutlich, daß es vielmehr die bekannte, oft gedruckte Summa des Johannes über das Authentikum ist [h]). Sehr wahrscheinlich steht in der alten Handschrift gar kein Name eines Verfassers, und nur Bandini hat willkürlich und irrig angenommen, die Schrift möge wohl einen und denselben Verfasser mit der vorhergehenden Schrift haben.

C. Ueber die Gesetze der Neapolitanischen Könige. Dieser Commentar soll noch jetzt vorhanden

---

g) Diplovataccius: „scripsit super ordinariis juris civilis, et super tribus libris Codicis, incipit: *Lex prius. Lex ista tribus modis potest intelligi.*“ Dieses letzte also wußte er, das erste war bloße Vermuthung.

h) Anfang (nach Bandini): „Liber iste quem donante Domino lecturi sumus dudum Liber Novellarum dicebatur.“ — Schluß: „item ex eo quod est i. e. §. interdicimus autem sanctis Episcopis sumitur, quod est C. super L. generaliter.“ — Dieser Anfang stimmt mit dem gedruckten Johannes ganz wörtlich überein, der Schluß weicht nur in Nebendingen ab.

ſeyn, aber mit dem eines neueren Juriſten, Marinus de Caramanico vermiſcht [i]).

D. Einige Reſponſa [k])

E. Endlich ſoll er auch das Gewohnheitsrecht von Bari aufgezeichnet haben, und zwar nach der Ordnung der Römiſchen Rechtsquellen [l]).

---

i) Giustiniani p. 103. — Die Gloſſen dieſes Marinus ſtehen u. a. in den Constitutiones regni Sicil. Neap. 1773 f.

k) Giustiniani p. 104.

l) Giustiniani p. 104.

VII. Martinus Syllimani.

132. Diplovataccius N. 130.
Sarti P. 1. p. 224.

Er war aus Bologna gebürtig, Sohn des Syllimanus (oder Sulimanus), eines Bologneſiſchen Bücherverleihers [a]).

Seine Lehrer ſind unbekannt; zwar giebt Diplovataccius als ſolche den Azo, Jacobus Balduini, und Bonifacius an, allein dieſe ſind der Zeit nach faſt unmöglich, und es ſcheint auch außerdem dieſe Angabe auf einem Irrthum zu beruhen [b]). — Sein

a) In Urkunden bei Sarti heißt er Sulimanus de libris, de exemplis, oder auch Stazonerius librorum.

b) Diplovataccius citirt dafür Jo. Andreae in spec. tit. de defens. §. 2. vers. quarto quaeritur, in addit. quae incipit: dicas secundum Martinum. In dem ganzen Titel aber iſt eine ſolche Stelle des Joh. Andreä nicht zu finden.

ſehr berühmter Schüler war Johannes Andreä [c]); auch Cinus wird als ſolcher angegeben, aber ohne Grund, indem er den Martinus nur unter den Doctoren nennt, die bei ſeinem erſten Doctorexamen gegenwärtig waren [d]).

Nach Urkunden hatte er im J. 1270. den Doctorgrad noch nicht erlangt, wohl aber 1273.

Er gehörte zur Partei der Lambertazzi, und als dieſe in den bürgerlichen Unruhen beſiegt wurde, war er unter den Wenigen, die auf die Bitte der Scholaren im J. 1280 von der Verbannung ausgenommen wurden. Er blieb daher Profeſſor, nahm jedoch an öffentlichen Geſchäften der Stadt keinen Antheil mehr.

Sein noch erhaltenes Teſtament von 1305 [e]) zeugt von ſeinem anſehnlichen Vermögen; von den

---

c) Joannes Andreae in Cap. *Exceptionem* de reg. juris in VI: „Disputavit etiam illam Azo doctor nostri juris, Bonon. canonicus, et *doctor meus in legibus dominus Martinus Syllimanus.*“ So citirt die Stelle Sarti, und die Ausgaben ſtimmen damit ſoweit überein, daß darin der (zum Theil entſtellte) urſprüngliche Text überall durchſcheint. Ed. Lugd. 1510. 4: „dns Mar. sill.“ Lugd. 1550. 8: „de Mar. supra illis.“ Venet. 1581. f. „D. Mar. Sill. ma.“ — Joannes Andreae in Cap. *Nullus ex consilio* ibid. „quaestionem domini mei in legibus domini Martini.“

d) Cinus in Cod., L. ult. de usufructu. S. o. B. 3. §. 79. f.

e) Es iſt vollſtändig abgedruckt bei Sarti P. 2. p. 107.

Büchern, die er darin seinen Söhnen vermachte, ist schon an anderen Orten die Rede gewesen [f]).

Er starb im J. 1306 und wurde im Dominikanerkloster zu Bologna begraben [g]); die ursprüngliche Grabschrift hat sich nicht erhalten, wohl aber eine an deren Stelle gesetzte vom J. 1526 [h]).

Schriften des Martinus:

I. Ueber die Rechtsbücher.

Es scheint selbst nach einer Stelle seines Testaments, daß er nicht nur Vorlesungen gehalten, sondern auch eigentliche Glossen geschrieben hat [i]), die jedoch nur einzelne, wenig bedeutende Zusätze zu Accursius enthalten. Solche schreibt ihm auch Diplovataccius zu, jedoch sehr unbestimmt [k]). In

---

f) S. o. B. 3. §. 206. b §. 221. m.

g) Also nicht in Parma, wie Diplovataccius ganz ohne Grund, selbst mit Angabe des Grabes in einer bestimmten Kirche, sagt.

h) „Martini Sulimani cujus praeclara in jure opera extant humata hic ossa quiescunt. Lapidea haec memoria illi posita est anno salutis MDXXVI." So steht die Grabschrift bei Rybisch N. 71. Schrader fol. 63. Sarti p. 226. Ich selbst habe sie noch 1825 gesehen.

i) S. o. B. 3. §. 206. b.

k) Diplovataccius: „scripsit super ff. et C., item et super institutionibus, quorum copia rara est." Das heißt, er hatte Nichts davon gesehen.

Handſchriften haben ſich davon mehrere am Rande des Textes erhalten, vermiſcht mit den Gloſſen vieler Anderen.

A. Digeſtum vetus.

Paris 4459 mit der Sigle Sy.

B. Codex.

München N. 22. mit der Sigle Sy.

Vatican N. 1428. mit der Sigle Mar. Sy. Sarti I. 227. II. 188.

Augustini bibl. latina msta N. 387. (Nur die repetitio einer einzelnen Authentica, hinter Cinus).

II. Ueber das Lehenrecht.

Diplovataccius führt das Werk an [1]), und eben ſo Alvarottus im Proömium.

Handſchrift: Paris 4773, ſcheint mit den Ausgaben übereinſtimmend.

Ausgaben: Tract. Lugd. 1549 f. XIII. 28. Tract. Ven. 1584 f. X. 1. fol. 2.

* Zweideutig und ungewiß iſt das Verhältniß dieſer Schrift zu einer gleichartigen Arbeit des Joh. Faſolus, wovon unten die Rede ſeyn wird (§. 156.).

III. Einzelne Reſponſa.

Handſchrift im Spaniſchen Collegium zu Bologna, nach Sarti.

---

1) Diplovataccius: „Item fecit summam super feudis, ut per Jo. Andr. in addi. specul. in Rubr. de defens. in prima addit. in princ.“ In den Ausgaben des Johannes Andreä ſteht davon an dieſer Stelle Nichts.

VIII. Pascipoverus.

133. Sarti P. 1. p. 155.

In den Jahren 1249 und 1252 erscheint dieser Rechtslehrer als Theilnehmer an wichtigen Geschäften der Republik.

Als etwas in dieser Zeit noch nicht Häufiges wird erwähnt, daß er Doctor beider Rechte gewesen sey; Sarti irrt jedoch, indem er ihm zuerst diese Vereinigung zuschreibt, welche sich vielmehr schon weit früher, bei Bazianus, Nicolaus Furiosus, und Lanfrancus findet[a]). Darin aber war er allerdings ohne Vorgänger, daß er ein eigenes Werk schrieb, um diese Vereinigung fester zu begründen, concordia utriusque juris genannt. Sarti sagt davon genug, um das Daseyn und den Verfasser des Werks außer Zweifel zu setzen[b]). Er fügt hinzu, es sey in

---

a) S. o. §. 25. §. 26. §. 82. Note d.

b) Sarti p. 156. Es ist Cod. Vatican. N. 2689 mit der Ueberschrift: „Incipit prooemium ad concordiam utriusque juris se-

mehrere Bücher getheilt nach Ordnung der Römiſchen Rechtsbücher: das erſte Buch enthalte die Inſtitutionen, das zweite das Infortiatum und ſo fort. Es wäre wohl zu wünſchen, daß ein Sachkundiger genauere Nachricht von einem Buch gäbe, worin allerdings ein ganz neuer Weg verſucht worden war.

---

* Dem hier (in der erſten Ausgabe) ausgeſprochenen Wunſche iſt nunmehr durch folgende höchſt befriedigende Mittheilung von Merkel völlig genügt worden.

Das ganze, in der von Sarti angeführten Handſchrift enthaltene, ſehr umfangreiche Werk beſteht aus mehreren, unter einander nicht verbundenen Theilen c), wie folgt:

1. Vorrede.

---

cundum Pas." Der Anfang lautet ſo: „Expedit ut vera fiat concordia ex diversitate connexio, et ut praesertim concordantiae juris fiant ut LXXXIX. di. c. fi. . . . Ideo ego Pascipoverus utriusque juris professor, et in eorum practica jam expertus, ad communem omnium utilitatem potissime legistarum, volens eos juris canonici reddere circumspectos, opus floridum, quod nemo alius ad effectum perducere ausus est, Dei omnipotentis auxilio sum aggressus."

c) Drei Sexternionen, ein Quinternio, ſechs einzelne Blätter und ein angefügter Pergamentſtreifen.

2. Incipit concordia utriusque iuris secundum Pas. Die Ordnung des Justinianischen Codex bildet die Grundlage, auch die Authentiken werden abgehandelt. In der Regel hat der Commentar zu jeder einzelnen Stelle die Sigle Pas. oder M. Pas. Obgleich das Werk sich über die zwölf Bücher des Codex ohne Unterbrechung erstreckt, steht dennoch am Schlusse: Explicit concordia utriusque iuris super III. libris cod. secundum dominum Passipoverum.
3. Ohne Titel folgt auf einer neuen Seite die Bearbeitung der Institutionen; auch hier begegnet in gleicher Weise sehr oft die Sigle Pas.; am Ende steht: Explicit concordia iuris canonici cum civile similiter et institutionum secundum Pas. et cet.
4. Dem schließt sich auf einer neuen Blätterlage das Werk über die Novellen an, ohne Titel und Schlußnote; die sonst gewöhnliche Sigle findet sich hier nirgends.
5. Mit einem neuen Sexternio folgt die Bearbeitung des *Digestum vetus* in zwei Theilen, beide ohne Titel, der erste jedoch, lib. I — XI., mit der Unterschrift: Explicit prima pars concordie utriusque iuris super digestum vetus secundum dominum Passipoverum; und der zweite, lib. XII—XXIV. 2, mit der Unterschrift:

Explicit pars secunda concordie utriusque iuris super digestum vetus secundum dominum Passipoverum.

6. Darauf *Digestum novum* mit der Unterſchrift: Explicit concordia utriusque iuris s. Pas. super D. novum.

7. Endlich die Bearbeitung des Infortiatum mit der Schlußnote: Explicit concordia utriusque iuris super inforciatum secundum dominum Pas. In dem Werk über die Digeſten wechſeln die ſiglirten Stellen mit nicht ſiglirten.

Dieſes ganze Werk iſt nach dem gleichmäßig in allen Theilen beobachteten Plane gearbeitet, die Stellen des Römiſchen Rechts mit denen des Dekrets und der Dekretalen Gregor's IX. [d]) in Verbindung zu bringen, ihre Uebereinſtimmung und Abweichung darzuſtellen, zwar fleißig, aber in dem ermüdendſten Style geſchrieben. Der Verfaſſer citirt für das canoniſche Recht Johannes faventinus in decretis, die Gloſſe des Dekrets, neben einander mehrere Male Jo. et Jo. f. et b., dann Ber.: alſo wohl Johannes

d) Der Verfaſſer kennt ſonſt keine Canonenſammlung. Man darf daher nicht zweifeln, daß der ältere Pascipoverus dieſe Werke geſchrieben habe; der jüngere, von dem oben (B. 3. §. 78.) die Rede geweſen iſt, hätte den liber sextus nicht unberückſichtigt laſſen dürfen.

de Deo und Bernhard von Pavia, für das Römische Recht allein Azo. Der litterargeschichtliche Werth dieser Bearbeitungen bleibt bestehen; der innere Sachwerth ist jedoch unbedeutend.

Orlandi schreibt demselben Verfasser auch Quästionen zu, welche Albericus anführen soll[e]). Sarti hält dieses für unmöglich, weil damals noch keine Quästionen geschrieben worden seyen. Darin nun irrt er unstreitig, indem schon seit dem zwölften Jahrhundert diese Form juristischer Schriften bekannt und beliebt war[f]). Allein die bloße Behauptung des unkritischen Orlandi, gestützt auf die Autorität des Albericus, aus welchem kein einzelnes Zeugniß angeführt wird, hat freilich wenig Gewicht, und es ist sehr wohl möglich, daß (nach Sarti's Vermuthung) Orlandi diesen Pascipoverus mit dem neueren Vianesius Pascipoverus verwechselt, welchem er gleichfalls Quästionen zuschreibt, und zwar abermals auf das Zeugniß des Albericus[g]).

---

e) Orlandi scrittori Bolognesi p. 227.
f) S. o. §. 90.
g) Orlandi l. c. p. 258.

IX. Lambertinus de Ramponibus.

134. Trithemius f. 78.
Diplovataccius N. 128. bei Sarti II. 264.
Sarti P. 1. p. 213.

Der Beiname dieſes Rechtslehrers deutet auf das alte, edle Geſchlecht, dem er angehörte; auch wird er in Urkunden als Ritter (miles) und Doctor zugleich bezeichnet, was in dieſer Zeit noch nicht häufig vorkommt [a]).

Die Doctorwürde erhielt er im J. 1269. Von da an erſcheint er als ſehr beliebter Lehrer, noch mehr aber als Staatsmann von dem größten Einfluß, welcher Einfluß beſonders durch den Sieg

a) Sarti p. 216. ſagt, er zuerſt habe beide Würden mit einander vereinigt, was ſich nicht behaupten läßt, da Lotharius (B. 4. §. 116.) und Jacobus Balduini (B. 5. §. 4. und §. 38.) ihm hierin vorangingen.

seiner Partei (der Geremei) fest begründet wurde. Er starb 1304.

Folgende Schriften werden ihm beigelegt:

I. Glossen.

Solche soll er zu den Digesten und zu dem Codex geschrieben haben, nach den Zeugnissen des Trithemius und Diplovataccius, die jedoch beide so unbestimmt sind, daß man wohl sieht, sie selbst haben diese Glossen nicht gesehen [b]). Auch mir sind sie in Handschriften nicht vorgekommen.

II. Quäslionen.

Diplovataccius schreibt ihm nach alten Zeugnissen bald Quästionen, bald Disputationen zu, welches wohl nur verschiedene Namen derselben Arbeiten seyn mögen. Der angebliche Abdruck derselben in Bologna hat keine hinreichende Beglaubigung [c]). Eine Quästionensammlung in Paris führt die Ueberschrift: Quaestiones dni lamberti

---

b) Diplovataccius: „Dnus Lambertinus Ramponus, qui scripsit super ff. et C. quorum scriptorum copia rara est."

c) Lipenius T. 1. p. 738. führt diese Ausgabe an, doch ohne Jahrzahl.

ramponis [d]). Allein unter den 24 Quäſtionen dieſer Sammlung haben nur zwei den Namen des Lambertus, die übrigen haben andere Namen gleichzeitiger Rechtslehrer, oder ſind auch ganz ohne Bezeichnung.

III. De consiliis habendis.

Eine ſolche Schrift, von Bartolus mit Zuſätzen verſehen, ſchreibt ihm Diplovataccius zu [e]). Sie iſt auch in den Werken des Bartolus abgedruckt, nur mit dem falſchen Namen Albertus de Ramponibus [f]). In der Tractatenſammlung ſteht ſie unter dem bloßen Namen des Bartolus, aber nach Anfang und Ende mit jener Ausgabe ganz über-

---

d) Cod. Paris. N. 4489. Miscellanband, worin fol. 119—129. dieſe Quäſtionenſammlung ſteht.

e) Diplovataccius: „Composuit etiam pulchrum tractatum de consiliis habendis, cui fecit additiones Bart. de Saxoferrato.“

f) So z. B. in: Bartoli Consilia, quaestiones et tractatus Basil. 1588. f. p. 503—505. Mit der Ueberſchrift: Tract. Do. Alberti de Ramponibus de consiliis habendis per officiales et assessores, cum addit. et supplet. Do. Bart. a Saxoferrato. — p. 505. ſteht die Unterſchrift: Albertus de Ramponibus. Darauf folgt: Sequitur additio et suppletio Bartoli a Saxoferrato. — Am Anfang ſteht eine Randnote des Diplovataccius, welche zwar den *Albertus* de Ramponibus als Verfaſſer angiebt, aber doch hinzufügt, andere Handſchriften nennten den Jacobus de Arena als Verfaſſer.

einstimmend [f]). — Es ist eine kleine unbedeutende Abhandlung über das Verfahren des Richters, der zur Abfassung eines Urtheils das Gutachten von Rechtskundigen einholen will.

---

g) Tract. univ. juris Venet. 1584. f. T. 3. P. 1. p. 330: de consiliis habendis sec. Bartolum. In der oben beschriebenen Baseler Ausgabe fängt die Schrift des Albertus (leg. *Lambertus*) an: Circa practicam consiliorum. Der Zusatz des Bartolus schließt mit den Worten: nec ibi dicitur utraque via agi posse. Genau so lautet der Anfang und das Ende des dem Bartolus zugeschriebenen Tractats in der Venetianischen Ausgabe, so daß also in dieser nur der Tractat selbst mit dem Zusatz zusammengeworfen ist.

X. Nicolaus Matarellus.

135. Pastrengo fol. 52.
Trithemius fol. 85.
Diplovataccius N. 145.
Tiraboschi bibl. Modenese T. 3. p. 185. (ſehr gut).
Colle Studio di Padova Vol. 2. p. 77. (hat manches Eigene).

Nach übereinſtimmenden alten Zeugniſſen war er in Modena geboren. Hier trat er auch zuerſt als Rechtslehrer auf, denn in einer Modeneſiſchen Urkunde von 1279 wird er als Doctor bezeichnet [a]). Im folgenden Jahr wird er unter den Mitgliedern des engern Raths der Stadt (Sapientes) aufgeführt.

Darauf war er viele Jahre lang Profeſſor in Padua [b]). Eine ſichere Spur von ihm findet ſich

a) Tiraboschi p. 185. 186., der ganz ohne Grund zweifelt, ob der Doctortitel noch in jener Zeit ſtets das Lehramt bezeichne, was allerdings angenommen werden muß.

b) Cinus in Codicem tit. de sent. quae pro eo quod int. (7. 47.): „Nicolaus vero Matharellus Mutinensis doctor, qui

daſelbſt zuerſt im J. 1295, wo er bei einer Promotion unter der Zahl der Profeſſoren erwähnt wird [c]). Allein dieſes ſein Lehramt litt mehrere Unterbrechungen, indem er öfter nach Modena zurückkehrte, um an der Regierung ſeiner Vaterſtadt Antheil zu nehmen. So erſcheint er daſelbſt 1306 und 1307, und es wurde ſogar eine eigene Geſandtſchaft nach Padua geſchickt, um den nöthigen Urlaub für ihn (wegen ſeiner fortdauernden Profeſſur) auszuwirken [d]). In den Jahren 1308 bis 1310 wird er wieder, als anweſend in Padua, in mehreren Doctordiplomen erwähnt [e]).

Spätere ſichere Nachrichten ſind über ihn nicht vorhanden. So iſt die Angabe des Todesjahrs 1339 ganz unbegründet, und es iſt auch nicht wahrſcheinlich, daß er bis zu dieſer Zeit gelebt haben ſollte. Eben ſo wird ohne ſicheren Grund behauptet, daß er Profeſſor in Bologna und Piſa, und Podeſta in Lucca geweſen ſey.

---

longo tempore rexit in studio Paduano, dicit" etc. — ibid. tit. de confessis (7. 59): „Nico. Mat. de Mutina doctor studii Paduani."

c) Colle l. c. p. 78; es ſoll dieſes das älteſte noch erhaltene Doctordiplom von Padua ſeyn.

d) Tiraboschi p. 186. 187.

e) Colle p. 79.

Schriften des Matarellus:

Von Trithemius und Diplovataccius werden ihm exegetiſche Werke über die Digeſten und den Codex beigelegt, mit denſelben unbeſtimmten Ausdrücken, wie vielen anderen Rechtsgelehrten, deren Bücher man eben ſo wenig geſehen hatte, als die ſeinigen. — Weit beſtimmter iſt die Nachricht, welche ſich bei Paſtrengo findet: Matarellus habe die Werke des Odofredus abgekürzt, und in dieſer neuen Geſtalt Deciſa genannt; übrigens ſey er zwar gelehrt, ſchreibe aber ſchlecht [f]). Dieſe Nachricht verdient nicht nur durch ihren ſehr beſtimmten Inhalt allen Glauben, ſondern auch deswegen, weil Paſtrengo bald nach Matarellus lebte, und in derſelben Gegend einheimiſch war, worin Matarellus ſein Lehramt führte. Merkwürdig iſt dieſe Angabe auch deswegen, weil ſie beweiſt, daß die unerträgliche Weitſchweifigkeit des Odofredus ſchon ſeinen nächſten Nachfolgern nicht unbemerkt geblieben iſt.

---

f) Pastrengo fol. 52. (ich ſetze die Stelle mit allen Druckfehlern hierher): „Nicolaus de Marelis de Muttina Legum Doctor scientia clarus, sed eloquio rudus Odofredi lecturam quam super Digesto et Codice exposuerat a montis supervacuis decidit, quod opus *decisa* nuncupavit. Quaestiones bonas et utiles disputavit, quas cum legum multarum repetitionibus scripto traditis volentibus dereliquit.“

Pastrengo schreibt ihm außerdem (in der so eben mitgetheilten Stelle) Repetitionen und Quästionen zu. Einzelne Quästionen desselben führt Johannes Andreä an [g]; eben so ein Consilium, welches er gemeinschaftlich mit ihm in Padua ausarbeitete [h]. In einer Vaticanischen Handschrift sollen tractatus varii des Nicolaus stehen [i].

---

g) Joannes Andreae in Dur. spec. lib. 4. tit. de locato §. 3: „Nic. Mat. qui in quaestione per eum Paduae disputata, quae incipit: *Quidam scholaris*, et fuit de scholari qui duxit equum, quem mercatori illuc ituro dedit" etc. — Ibid. lib. 2. P. 3. tit. de appell. §. 2. p. m. 474. wird noch eine Quästio von ihm citirt mit den Anfangsworten: „Quidam veniens ad poenitentiam."

h) Joannes Andreae in Dur. spec. lib. 2. tit. de confessionibus §. 2: „Hoc posui, quia cum ipso domino Nico. Paduae pro quodam consilio, quod dare debebamus, satis habui de praedictis conferre."

i) Montfaucon bibl. bibl. mss. T. 1. p. 141.

XI. Vincentius Bellovacenſis.

136. Quetif Scriptores ordinis praedicatorum T. 1. p. 212. T. 2. p. 818.
Schloſſer Vincent von Beauvais Th. 2. Abth. 3.

Ein gelehrter Dominicaner aus Beauvais, welcher nach dem J. 1260 ſtarb. Den größten Theil ſeines fleißigen Lebens verwendete er auf die Abfaſſung einer großen Encyclopädie aller Wiſſenſchaften, welche vier Theile enthalten ſollte: Speculum doctrinale, naturale, historiale, und morale. Von dieſen vier Werken hat er die drei erſten wirklich ausgeführt, das vierte nicht; was alſo unter dieſem Titel und gleichfalls unter ſeinem Namen gedruckt iſt, rührt in der That von anderen und ſpäteren Verfaſſern her.

Hierher gehören vier Bücher des Speculum doctrinale, welche die Rechtswiſſenſchaft enthalten.

Das achte Buch handelt zuerſt von der Politik, darauf aber (Cap. 34 — 152) vom Civilrecht, wobei die Auszüge aus Pomponius über die Rechtsgeſchichte voran ſtehen. Das neunte Buch enthält Klagen, Prozeß, und Criminalprozeß, das zehnte und eilfte aber die einzelnen Verbrechen a).

Für uns hat das Werk ein zwiefaches Intereſſe. Es iſt der erſte Verſuch, die geſammte Rechtswiſſenſchaft ſyſtematiſch aufzuſtellen, und ſelbſt mit anderen Wiſſenſchaften in Verbindung zu ſetzen. Freilich dieſes Alles nur ſehr äußerlich, indem der Verfaſſer ſich nicht auf eigene Verarbeitung einließ, ſondern ganz auf Auszüge aus anderen Schriftſtellern beſchränkte. Auch iſt dieſer Verſuch ganz ohne Einfluß auf juriſtiſche Schriftſteller geblieben. — Zweitens hat es einiges Intereſſe, die Quellen aufzuſuchen, welche Vincentius in dieſen Abſchnitten ſeines Werks benutzt hat; er ſelbſt hat ſie meiſtens angegeben, obwohl oft nicht deutlich genug bezeichnet. Um hier die excerpirten nichtjuriſtiſchen Schriftſteller zu übergehen, wie Iſidor u. A., will ich die juriſtiſchen kurz zuſammenſtellen:

---

a) In manchen Ausgaben, z. B. Ven. 1591, ſollen dieſe vier Bücher nicht die Zahlen 8—11, ſondern 7—10 führen.

Die Quellen des Römischen Rechts, und zwar die Pandektenstellen häufig mit Inscriptionen.

Summa Azonis, oft blos Azo genannt.

Libellus de actionibus (IX. 3.), d. h. Placentinus de varietate actionum, doch sehr abgekürzt.

Pontius in li. de arbore actionum (IX. 4).

Liber qui dicitur instrumentum juris (VIII. 108. 119. IX. 44). Es sind drei Distinctionen des Hugo, die auch in anderen Sammlungen vorkommen [b]).

Am häufigsten Canonisten. Namentlich:

Gratianus.

Hugo (wahrscheinlich Huguccio).

Guilhelmus (XI. 109. 145).

Frater Raimundus (XI. 82. 83. 91. 94. etc.).

Summa fratris W. (X. 24. 29. 81. etc.).

Summa de poenitentia.

Summa Damasi (XI. 17).

Summa juris, oder juris canonici, oder de casibus, oder de casibus decretalium, oder juris decretalium. Diese fünferlei Citate halte ich für

---

b) S. o. B. 4. §. 53. i.

gleichbedeutend, habe aber nicht ausmitteln können, aus welchem Werk ſie genommen ſind c).

---

c) Die Summa juris iſt weder die des Azo, noch die des Placentin, vielmehr muß ſie das Werk eines Canoniſten ſeyn, und zwar, wie die Auszüge beweiſen, ein ſehr ausführliches Werk.

XII. Accurſius Reginus.

137. Panzirolus Lib. 2. C. 42.
Tiraboschi bibl. Modenese T. 1. p. 79 — 81. (vom Conte Crispi).
Colle Studio di Padova Vol. 2. p. 45. (Nichts Neues).

Eine Erwähnung dieſes Rechtslehrers iſt weniger um ſein ſelbſt willen nöthig, als wegen der mancherlei Verwechslungen, die zwiſchen ihm und dem berühmten Gloſſator Statt gefunden haben.

Seine Vaterſtadt Reggio iſt in dem Beinamen ausgedrückt, der ihm gewöhnlich gegeben wird. Eine Urkunde dieſer Stadt vom J. 1266 erwähnt, daß er da im vorigen Jahr Vorleſungen gehalten habe, und beſtimmt ihm ein Jahrgehalt von 25 Lire a). Im J. 1273 war dieſes Gehalt bis

a) Tiraboschi l. c.

auf 200 Lire vermehrt worden [b]). Später wurde er Profeſſor in Padua, aus welcher Zeit mehrere von ihm gehaltene Disputationen erwähnt werden [c]). Andere ſichere Nachrichten haben ſich von ihm nicht erhalten.

---

b) Tiraboschi l. c., theils aus dem gedruckten Werk des Pancirolus, worin hier einmal eine urkundliche Nachricht benutzt iſt, theils aus deſſen handſchriftlicher Chronik von Reggio.

c) Alb. Gandini de maleficiis, tit. de bannitis pro maleficio in f. „Hae duae quaestiones fuerunt disputatae in civitate Paduae in scholis, per do. Accur. de Regio.“

XIII. Bartholomäus de Capua.

138. Diplovataccius N. 130., hinter Martinus Syllimani. Panzirolus Lib. 2. C. 48. Giannone ist. civ. del regno di Napoli Lib. 20. C. 9. §. 4. Origlia Studio di Napoli T. 1. p. 159 — 161. p. 216. Giustiniani T. 1. p. 203.

Er bekleidete in der Hauptstadt seines Vaterlandes wichtige praktische Aemter. Im J. 1278 aber nahm er die Doctorwürde an, worüber die Urkunde noch vorhanden ist [a]), und es scheint, daß er nun die Geschäfte und das Lehramt mit einander verbunden hat. Es finden sich, von ihm unterzeichnete, Gesetze des Königs Robert und dessen Sohnes aus den Jahren 1318. 1322. 1324. 1326. [b]).

a) S. o. B. 3. Anhang VII. B.

b) Aus den Capitula regni Siciliae ed. Neap. 1773. f. gehören dahin folgende Stellen: C. Ad perpetuam p. 85., C. Ne personarum p. 130., C. Accusatorum p. 95., C. Alienationis actus p. 115. Die letzte Stelle z. B. führt diese Unterschrift: „Data Neap. per Barth. de Capua . . . a. d. 1326" etc.

Sein Todesjahr kann daher nicht, wie Manche wollen, auf 1310 oder 1316 gesetzt werden, sondern nur auf 1328, und so muß denn auch die Grabschrift gelesen werden, welche sich bis auf neuere Zeiten in Neapel erhalten hat c).

Nach einem glaubwürdigen Zeugniß hatte er* den Plan entworfen, das Lombardische Recht völlig abzuschaffen d), welcher jedoch nicht zur Ausführung kam.

Schriften desselben:

---

c) Panzirolus l. c. Schrader mon. lt. fol. 225. (und aus ihm bei Schosser N. 86); mit geringen Abweichungen bei Origlia p. 160. Die zwei letzten Zeilen lauten bei Schrader so:

Annis sub mille trecentenis bis et octo,
Quem capiat dominus obiit bene Bartholomaeus.

Bis et octo heißt nach Pancirolus 1310. (zwei und Acht), nach Anderen 1316 (zweimal Acht); beides ist nach den in der vorigen Note angeführten Gesetzen unmöglich. Die einzig richtige Deutung auf 1328 versucht Giannone auf dem Wege, daß die zwei letzten Ziffern von 1328 in der That 2 und 8 seyen; und für diese Erklärung, die* nur einen spielenden Ausdruck voraussetzt, erklärt sich auch Cramer. Sonst könnte man auch noch versuchen, zu emendiren: bis *decem* et octo (etwa geschrieben bis X. et octo), wobei jedoch das Metrum weniger geschont wird, als bei Giannone's Erklärung. — Die Grabschrift stand in der Domkirche, wurde aber im 17. Jahrhundert, zu Summonte's Zeit, weggebracht. Summonte Lib. 3. T. 2. p. 390. Lib. 4. T. 3. p. 315. ed. Neap. 1748. 4. Es ist also falsch, wenn Origlia sagt, sie stehe noch da.

d) S. u. B. 6. §. 63. Note c.

A. Singularia.

Es sind 105. einzelne, unzusammenhängende Rechtsfragen, jede kurz, aber nicht ungründlich, aus den Quellen des Römischen Rechts entschieden. Sie sind abgedruckt in zwei gleichartigen Sammlungen:

Singularia doctorum in utroque jure. Lugd. 1570 f. T. 2. f. 179 — 184.

Singularia doct. in utr. j. Francof. 1596 f. T. 2. p. 317—326.

Außerdem werden noch mehrere andere Ausgaben angeführt [e]).

B. Quaestiones.

Eine Sammlung von Fünf und dreißig derselben soll gedruckt seyn als Anhang von: Grammatici adnotationes ad constitutiones regni [f]).

C. Glossen zu den Constitutionen der Könige von Neapel.

Diese sind, zugleich mit den Glossen anderer

---

e) Nach Origlia: Lugd. 1556. 8. et fol., 1553. 4. Nach Lipenius I. 735: Lugd. 1571. 8. Andere Ausgaben hat Giustiniani p. 208.

f) Origlia p. 161. Vgl. Giustiniani p. 208, der die Anzahl zu 36 angiebt.

Schriftsteller, öfter am Rande des Textes der Gesetze gedruckt: unter andern in großer Menge in folgender Ausgabe:

Constitutiones regni Siciliae. Neapoli 1773 f. und: Capitula regni utriusque Siciliae, ritus magnae curiae vicariae etc. Neapoli 1773 f. g).

Diplovataceus schreibt ihm auch noch schöne Commentare zu den Digesten, besonders dem Infortiatum, zu, aber ohne hinreichenden Grund h).

Andreas de Capua, der Vater des Bartholomäus, hatte gleichfalls in wichtigen Aemtern gestanden. Die Professur hatte er damit eben so verbunden i), und mit der Theorie muß er sich als Schriftsteller beschäftigt haben, wenigstens sind auch

---

g) Andere Ausgaben s. bei Giustiniani p. 208.

h) Er citirt Cinus und Bartolus in Auth. Presbyteros C. de episc. Cinus sagt: „Et per hunc textum dat consilium quidam magnus doctor Bartholo. de Capua, quod cum illae personae, quae invitae ad testimonium non debent admitti... quod tunc cum deponunt volentes redigatur in scriptis, quod voluntarie sic testificantur" etc. Allein diesen Rath kann er ja sehr wohl in den Singularia oder in den Quaestiones gegeben haben. Bartolus citirt blos dieselbe Stelle des Cinus.

i) Origlia p. 160. Auch steht in dem Doctordiplom des Sohnes: „filius *Magistri* Andree de Capua."

von ihm in den oben angeführten Sammlungen einige Singularia, ähnlich denen des Sohnes, mit abgedruckt [k]).

---

k) Singularia ed. 1570. T. 2. p. 186., ed. 1596. T. 2. p. 328. In beiden Ausgaben ſind es nur Acht Stücke. — Ueber ſeine Perſon und ſeine Arbeiten vgl. Giustiniani T. 1. p. 201.

XIV. Hugolinus Fontana.

139. Diplovataccius N. 136., hinter Johannes Andreä. Affò memorie di . . Parmigiani T. 1. p. 234.

Er war aus Parma, wo er in Urkunden von 1285 und 1288 vorkommt. Sehr alte Schriftsteller führen von ihm Quäſtionen, Diſtinctionen und Erklärungen einzelner Stellen der Rechtsbücher an a).

a) Jo. Andreae in Spec. Lib. 4. tit. de feudis §. 2: „Propter hoc, quod de individuo dixi, sciendum, quod Hug. de Fontana in quaestione quae incipit: *duo fuerunt fratres* quaerebat de duobus fratribus de novo feudo indiviso investitis“ etc. (Es folgt ein Auszug der ganzen quaestio). — Id. ibid. tit. de succ. ab int. „Recitat Hug. de Fon. qui dicit se statuisse contrarium quando decedit filius jam mortuo patre“ etc. — Cinus in Cod., L. 1. ad L. J. de adult. „Sed Ugolinus de la fontana Parmensis distinguebat sic: aut frater decessit antequam pater suus decederet“ etc. — Cinus in Cod. L. *Transigere* de transact. N. 4: „Hanc etiam opinionem sequitur Hug. de Fontana Parmensis, qui hanc L. *Transigere* commentavit.“ — Albericus de statutis Lib. 2. Q. 102. Lib. 4. Q. 67. Tract. Ven. 1584. T. 2. fol. 39. 76. — Daraus erklären ſich die unbeſtimmteren Angaben in der Zueignung von Bapt. Aymus de alluvionibus.

Mit Unrecht also bezweifelt Sarti seine Existenz [b]). Alles aber, was außerdem von ihm erzählt wird, ist entschieden falsch. Dieses gilt namentlich von einer angeblichen Grabschrift von 1168, die gewiß nicht auf ihn, sondern auf Hugo de Porta Ravennate zu beziehen ist [c]). Eben so von einem angeblich gleichzeitigen elogium, welches gewiß nur die ganz schlechte Erfindung einer sehr neuen Zeit ist [d]). Pancirolus hat ihn auf die unbegreiflichste Weise mit Hugo de Porta Ravennate und Hugolinus Presbyteri vermengt [e]).

---

b) Sarti P. 1. p. 107.

c) Ueber die Grabschrift von zweifelhafter Aechtheit, mit der Jahrzahl 1168, s. o. B. 4. §. 51. Diese Grabschrift steht auch bei Schrader f. 71. und Schosser N. 87, aber mit der ganz willkürlich und irrig hinzugefügten Ueberschrift: Ugolinus Fontana, da doch in der Grabschrift selbst dieser Beiname gar nicht vorkommt.

d) Ludewig reliquiae manuscriptorum T. 5. p. 274—290. „Elogium Hugolino Parmensi principi sui aevi Icto scriptum a Doctore Italo 1437." In der Vorrede p. 16. sagt Ludewig, er habe die Handschrift aus der Bibliothek eines Professors Tyboult zu Caen bekommen. Sowohl die Sprache, als der ganz charakterlose, auf jede andere Zeit, als das Mittelalter, passende Inhalt zeigen, daß es ein Exercitium aus ganz neuer Zeit ist.

e) Panzirolus II. 17. und II. 50. S. o. B. 3. §. 22.

XV. Dinus.

140. Schriftsteller:

Pastrengo fol. 25.

Domin. Bandini fons mirabil. universi bei Mehus vita Ambr. p. CLXII. und bei Diplovataccius; die Stelle steht abgedruckt bei Sarti II. 258., aber wegen der ungeschickten Abkürzung erkennt man nicht, daß sie von Bandini herrührt.

Phil. Villani de orig. civ. Flor. Lib. 2. C. 11., bei Sarti II. 203., bei Mehus p. CLXII., und italienisch in der Ausgabe von Mazzuchelli p. XXXIX — XLI.

Trithemius f. 75.

Diplovataccius N. 125., mit Abkürzungen abgedruckt bei Sarti II. 257.

Panzirolus Lib. 2. C. 45.

Sarti P. 1. p. 233.

Sein Kupferstich steht in der ersten Lieferung von Mantua, s. o. B. 3. §. 7.

Er führt den Beinamen Mugellanus, von dem Thal von Mugello, nicht weit von Florenz, worin er geboren war. Sein Vater hieß Jacobus, sein Geschlecht de Rossonis.

Im J. 1278 wird er in einer Bolognesischen

Urkunde noch als Scholaris bezeichnet. Um dieselbe Zeit aber scheint er die Doctorwürde erlangt zu haben.

Im folgenden Jahre wurde er als Lehrer nach Pistoja berufen mit einem Jahrgehalt von 200 Pisanischen Lire und freier Wohnung.

Schon 1284 war er wieder in Bologna. Hier bewirkten die Scholaren im J. 1289, daß beständig zwei Rechtslehrer aus der Stadtcasse besoldet werden, und, frei von öffentlichen Geschäften, lediglich dem Lehramt leben sollten [a]). Unter den ersten Lehrern dieser neuen Stiftung war Dinus, welcher für die Extraordinaria über das Infortiatum und Novum ein Jahrgehalt von 100 Lire bekam. Er lehrte hier gleichzeitig mit Franciscus Accursii, mit welchem er in heftigem wissenschaftlichen Streit gelebt haben soll [b]).

Späterhin wurde er nach Neapel berufen (J. 1296) mit einem Gehalt von 100 Goldunzen; da er aber, nach Urkunden, unausgesetzt in Bologna blieb, so muß er wohl den Ruf abgelehnt haben [c]).

---

a) S. o. B. 3. §. 88.

b) Sarti p. 237. Vgl. Cinus in Cod. L. fin. de susp. tutor. „Ego vidi de hoc magnam controversiam inter Fran. Accur. et Dyn. de Mu. Doct. quae totum studium Bononiae movit in jurgium" etc.

c) Ueber den Ruf selbst s. Sarti p. 234. (aus Urkunden bei Summonte). Ganz ohne Grund meint Signorelli vicende III.

Damals ließ P. Bonifaz VIII. das sechste Buch der Decretalen ausarbeiten. Der große Ruf des Dinus bewirkte, daß er zur Theilnahme an diesem wichtigen Stück der päbstlichen Gesetzgebung berufen wurde [d]). So zog er im Herbst des J. 1297 nach Rom, und wurde in Bologna als Lehrer von Wilhelmus Accursii ersetzt.

141. Allein die Art seiner Theilnahme am Sextus bedarf noch einer näheren Bestimmung. Erstlich der Zeit wegen, da Dinus erst im Herbst 1297 nach Rom ging, und schon im Februar 1298 der Sextus bekannt gemacht wurde. Zweitens, weil ein sehr glaubwürdiger Zeuge ausdrücklich bemerkt, Dinus habe vom canonischen Recht Nichts verstanden [a]). Deshalb vermuthet Sarti, er habe das neue

---

33, Dinus sei wirklich nach Neapel gegangen. Vgl. dagegen Tiraboschi T. 4. Lib. 2. C. 4. §. 25. (Zusatz der zweiten Ausgabe).

d) Eine sehr gründliche Untersuchung über des Dinus Theilnahme am Sextus, und über die chronologischen Schwierigkeiten dabei, enthält Sarti p. 234—236. nach Monti's Angaben.

a) Joannes Andreae in tit. de R. J. in VI. C. *Beneficium*: „Sciendum est quod Dinus non fuit canonista." — Id. in Spec. Lib. 4. tit. de succ. ab int. „Scias etiam quod Dynus de materia formavit utilem distinctionem quam Cynus quasi ad literam posuit super auth. *Itaque* C. *comm. de succ.* Sed habetur alia illius formae, tamen multum plenior, quae etiam attribuitur Dyno, sed Cynus ubi sup. negat illam fuisse Dyni, quod satis videtur, cum illa alleget (et apte) jus nostrum,

Geſetzbuch nur durchſehen, und mit dem Römiſchen Recht in Einklang bringen ſollen. Man könnte aber auch annehmen, Dinus habe nicht an dem Geſetzbuch ſelbſt arbeiten, ſondern nur einen Anhang dazu machen ſollen, um dem ganzen Werk mehr Anſehen und Eingang bei den Legiſten zu verſchaffen. Einen ſolchen Anhang enthält der Sextus wirklich in dem Titel de regulis juris, welcher faſt ganz aus Sätzen des Römiſchen Rechts beſteht, und die Verfertigung dieſes Anhangs würde ſowohl zu den Kenntniſſen des Dinus, als zu der kurzen Zeit ſeiner Theilnahme an der Arbeit, ſehr gut paſſen; auch könnte man es als eine Beſtätigung dieſer Annahme anſehen, daß gerade über dieſen Titel Dinus ſelbſt einen Commentar geſchrieben hat, und zwar ſogar auf Befehl des Pabſtes.

Auch als Lehrer war Dinus in Rom thätig, indem er in der päbſtlichen Hofſchule Vorleſungen über das Digeſtum vetus hielt [b]). Nach ſehr alten

---

cujus Dynus fuit inscius, ut scripsi de R. J. C. *Beneficium*." (Die Leſeart cum *illa* alleget et *apte* iſt aus ed. Patav. 1479. Andere edd. leſen ohne Sinn: illam und aperte). — Sarti p. 238. legt das ganz willkürlich ſo aus, als ſey Dinus im canoniſchen Recht nur nicht ganz ſo groß geweſen, wie im Römiſchen; außerdem würde ihn ja der Pabſt nicht bei dem Sextus zugezogen haben. Allein durch die im Text aufgeſtellte Vermuthung erklärt ſich dieſes dennoch.

b) Albericus in Dig. vetus P. 1. L. 32. de legibus num.

Zeugnissen machte er sich vergebliche Hoffnung, zum Cardinal erhoben zu werden; und diese Sage gewinnt dadurch Wahrscheinlichkeit, daß um dieselbe Zeit in Bologna seine Frau in ein Kloster eintrat[c]), ohne Zweifel, um ihm bei dem Eintritt in den geistlichen Stand jedes Hinderniß zu entfernen.

Nicht lange nach der Bekanntmachung des Sextus muß Dinus nach Bologna zurückgekehrt seyn; denn schon im September 1298 fürchtete man, daß er abermals die Rechtsschule verlassen möchte, weshalb ihm die Stadt auf Begehren der Scholaren 200 Lire Gehalt bewilligte[d]). Spätere Nachrichten kommen über ihn nicht vor, so daß er wahrscheinlich bald nach dieser Zeit gestorben ist. Daß er in Bologna starb, erhellt aus mehreren übereinstimmenden Nachrichten über seine Grabstätte in der Dominicanerkirche daselbst[e]). — Eine fabelhafte Nachricht über

---

132: „et hanc opinionem tenuit Dy. legens ff. vetus in romana curia.“ Es war das die uralte schola palatina, auch studium curiae genannt. S. o. B. 3. §. 119.

c) Sarti II. 109. liefert eine Bolognesische Urkunde vom 27. Jul. 1298, welche sich auf den Eintritt der Bice, Gattin des Dinus, in das Nonnenkloster S. Columban bezieht. Der Procurator des abwesenden Dinus zahlt dem Kloster 100 Lire, und für Kleider und Wäsche der neuen Nonne noch 50 Lire.

d) Sarti p. 235. not. d.

e) Sarti p. 237. Mazzuchelli not. ad Villan. p. XLI. n. 5. — Bei Rybisch N. 50. ist ein einfacher Sarkophag abgebildet, mit

seinen Tod auf der Reise von Rom nach Bologna findet sich schon bei Bandini und Villani.

Von den nachfolgenden Schriftstellern wird Dinus stets mit großer Verehrung erwähnt. Diplovataccius erzählt, ein Stadtgesetz von Verona gebe, für den Fall eines Widerspruchs zwischen zwei Glossen des Accursius, der Meinung des Dinus gesetzliches Ansehen. Die berühmtesten unter den vielen Schülern, die er hinterließ, sind Cinus[f]) und Oldradus.

142. Schriften des Dinus:

A. Exegese der Rechtsquellen.

Diesen Theil der Schriften des Dinus giebt Diplovataccius auf so mannichfaltige Weise an, daß man eine Wiederholung desselben Werks unter verschiedenen Namen annehmen möchte, wenn er nicht durch Angabe der Anfangsworte bewiese, daß er die

---

der Inschrift: Dini Cini et Floriani Jurecc. ossa hic continentur. Unten steht: Bononiae, ohne genauere Ortsbezeichnung. Aecht kann die Inschrift nicht seyn, da Cinus in Pistoja begraben ist. Das hat schon Panzirolus II. 58. angemerkt, welcher hinzufügt, auf dem Bolognesischen Grabmal, welches der Sage nach dem Dinus und Cinus gemeinschaftlich angehöre, sei die Inschrift jetzt nicht mehr lesbar.

f) Cinus in Cod. L. 1. de serv. fugit. „breviter remitto ad ea quae scripsit alter Papinianus, i. e. Dynus de Mugello praeceptor meus", und in mehreren anderen Stellen.

Bücher selbst vor sich gehabt habe. Sein Verzeichniß ist folgendes:

A. Ueber Digestum vetus, Infortiatum, novum.
Anfang des Infortiatum: Soluto matr. Quemadmodum. Dictio ista quemadmodum quando ponitur similitudinem.
Anfang des novum: Quaesivit Azo quae sit materia.

B. Additiones, d. h. Zusätze zur Glosse des Accursius.
Anfang des Infortiatum: Sol. matr. L. 1. in prima glossa.
Anfang des novum: Ut circa hanc materiam plene liqueat quis possit notare.

C. Lectura in Dig. novum, mit dem Anfang: In domini nomine loco prooemii praemittamus an regulario vel ordinario [a]). Dieses Stück sah Diplovataccius handschriftlich in der Dominicanerbibliothek zu Bologna. – Eben dahin scheint auch zu gehören die von Albericus * erwähnte Vorlesung über das Infortiatum [b]).

Von diesen dreierlei Stücken scheint das erste und dritte ganz verloren; desto vollständiger hat sich das Andenken des zweiten (der additiones) erhalten, wie aus folgender Uebersicht erhellt:

a. Additiones in Dig. vetus.
Wiener Handschrift jus. civ. 1. am Rande eines glossirten Textes, mit den Zusätzen vieler Anderen vermischt.

---

a) So lies't meine Handschrift; Sarti lies't: regulatio vel ordinatio.

b) Albericus in Infort. tit. de reg. Caton., rubr. „haec * recitata fuerunt per Dynum in scholis et recollecta per Petrum." Dieses scheint wohl Petrus de Cernitis zu seyn, nicht Petrus de Bellapertica.

b. Additiones in Infortiatum et Dig. novum.
Catal. Codd. mss. Paris. 4491 (und zwar hier beides zweimal) und 4492 c).
Zuſammengedruckt mit dem Titel: Dinus super infortiato et ff. nouo. Herausgegeben von Celsus hugo dissutus „Lugduni impensis . . . . Symonis vincent . . . per Jacobum myt" 1513 in 8vo.
Wahrſcheinlich iſt es daſſelbe Werk, welches Contius in einer Handſchrift beſaß, und mit verbeſſertem
* Text neu herausgeben wollte d). — Nach einer Stelle des Cinus könnte man glauben, daß die Aechtheit mancher ihm zugeſchriebenen Additionen zweifelhaft wäre e). — Blume verſichert, daß er in einem großen Theil der italieniſchen Digeſtenhſſ. Marginalzuſätze von Dinus, meiſt blaß und flüchtig geſchrieben, gefunden habe.

Auch läßt ſich unter dieſe exegetiſchen Schriften des Dinus ein kleines Verzeichniß der Widerſprüche in der Gloſſe des Accurſius (glossae contrariae) rechnen, von welchem ſchon oben (§. 99) die Rede geweſen iſt. Diplovataccius führt es an mit dem Anfang: An ille qui solvit etc. Folgende Ausgaben ſind davon vorhanden:

---

c) Es ſind wahrſcheinlich dieſelben Handſchriften, welche Mazzuchelli p. XL. mit 4823 und Colbert. 132. bezeichnet.

d) Contii praef. in lecturam Azonis.

* e) Cinus in Cod. tit. de satisdando N. 6: „Et hac ratione dicunt quidam Dynum tenuisse quod praedicta promissio sufficiat, et habent hic unam additionem ejus quae hoc dicit. Ego tamen audivi eum formare hanc quaestionem . . . nec de ista responsione mentionem fecit . . . et ista fuerunt verba sua tunc in cathedra."

1519. Lugd. 4. per Jo. Marion in den tractatus plurimorum doctorum, fol. CI.—CII. Ueberschrift: „Glo. contrarie super C. sm Dy." Anfang: Glosa quae est in l. cum quidam C. de v. s." Die widersprechenden Glossen sind hier nach den Rechtsbüchern geordnet: Codex, Volumen, endlich die drei Digesten.

1549. Tract. Lugd. I. 206.

1584. Tract. Venet. XVIII. 187. In beiden Ausgaben mit einer Vorrede, die so anfängt: „Quoniam omnium habere memoriam." Ohne alle Ordnung, bloßes Verzeichniß von 26 einzelnen Widersprüchen.

1596. Francof. (nach Mazzuchelli ad Villan. p. XL. Möchte* vielleicht eine Verwechslung seyn mit den in diesem Jahr gedruckten Singularia, s. u. (§. 144. N).

Hieraus erhellt, daß die Ausgaben, unter dem Namen desselben Verfassers, ganz verschiedene Schriften enthalten, die nur etwa den Stoff theilweise gemein haben mögen, und daß also wahrscheinlich die Abschreiber nur den Hauptinhalt beibehalten, das Einzelne aber nach Gutdünken verändert haben mögen.

Endlich gehören unter dieselbe Classe von Arbeiten auch die Repetitiones des Dinus. Auf unsere Zeiten scheinen solche nicht gekommen zu seyn, aber Diplovataccius giebt mehrere derselben einzeln an [f]).

B. De actionibus.

143. Dahin gehören zwei Arbeiten des Dinus, beide von Diplovataccius genau beschrieben, und beide oft gedruckt. Erstlich ein Commentar über den Institutionentitel de actionibus. Davon hat Dinus selbst

---

f) Sarti p. 239.

nur die kleinere Hälfte (bis §. 10) als Buch herausgegeben, der übrige Theil ist von einem seiner Schüler in seinen Vorlesungen nachgeschrieben worden [a]). Zweitens ein Commentar über des Johannes arbor actionum.

Handschriftlich habe ich nur die zweite Schrift, und diese nur einmal (Erlangen N. 215), gefunden. *Die erste steht im Cod. Vaticanus 2337 fol. 151—179. (Mittheilung von Merkel). Die Ausgaben aber, welche in großer Zahl vorhanden sind, enthalten stets beide Schriften zusammen.

Ausgaben:

Bonon. imp. mag. Joh. Walbeck et Barth. Trajecti 1495 f.
In einer Sammlung de actionibus Lugd. 1596 f.

Von Anderen werden angegeben:
(Panzer V. 181.): Bon. 1485. 1489. Pisciae 1492.
(Mazzuchelli p. XL.): Einzeln Francof. 1569. 8.
In Sammlungen: Lugd. 1567. 1568. f.

C. De regulis juris in Sexto.

Von seiner Theilnahme am Sextus, und von diesem Commentar über den letzten Titel, ist schon

a) Diplovataccius: „Scripsit manu propria usque ad § *Actiones* in ver. *contra praedicta opponitur*, abinde postea fuerunt recollectae in scholis per Dn. Orlandinum de Pisis *scholarem.“ — Cinus in Cod., L. *Generaliter*, de n. n. pec. N. 16: „Dyn. . . ut per eum no. insti. de act. § si de const. pec. in lectura quam ipse scripsit in illo §. (ist §. 9. J. de act.). — Ibid. L. *Si constat*, de compens. „Dyn. . . ut habetur per eum inst. de act. in praealleg. § in bonae fid.“ (ist §. 30. J. de act.).

oben die Rede gewesen. Da er bald nach der Vollendung des Sextus starb, so muß diese Arbeit in seine letzte Lebenszeit fallen, und es mag wohl das erste Buch gewesen seyn, welches überhaupt zur Erklärung jenes Gesetzbuchs geschrieben wurde. Daß er zu dieser Schrift vom Pabst aufgefordert war, wird von Mehreren bezeugt, und ist auch an sich nicht unwahrscheinlich[b]).

Handschriften:

Paris 4106. 4547. 4249 a.
Metz 15.
Bamberg P. II. 19. (Jäck S. 65). *
Frankfurter Stadtbibliothek N. 43. (Mittheilung von Ratjen). *
Cod. Vaticanus 2661 fol. 15—37. (Mittheilung von Merkel). *

Ausgaben:

Ich habe vor mir die Ausgabe von Celsus hugo dissutus s. l. et a. in 8. mit Anmerkungen von Boerius.

Eine große Menge anderer Ausgaben werden angeführt von:

Panzer V. 181. X. 301. (erste Ausgabe: Rom. 1472).
Mazzuchelli p. XL.
Negri scrittori Fiorentini p. 147.

---

b) Trithemius l. c. „De mandato domini Bonifacii octavi primus scripsit eleganter post Archidiaconum Super sexto decretalium li. I.“ Diese Stelle enthält zwei Irrthümer: daß er den ganzen Sextus commentirt haben soll, und daß der Archidiaconus (Guido de Baisio) sein Vorgänger gewesen sey, da doch dieser den Titel de regulis juris gar nicht commentirt hat. Jo. Andreae in tit. de R. J. in VI. prooem. „Archi. autem super his regulis juris nihil scripsit.“

D. De praescriptionibus.

Ein kurzes Verzeichniß aller Verjährungen von der kürzesten an bis zur längsten, von Diplovataccius mit den Anfangsworten angegeben.

Ausgaben:

Mitten in einem liber plurimorum tractatuum, welcher öfter als Anhang des Modus legendi abbreviaturas in jure gedruckt ist, namentlich: s. l. et a. fol., Argent. 1488 f., Argent. 1494 f., Hagenov. 1506 f.

In einer andern Sammlung, hinter Jo. monachi cisterciensis defensorium juris, Cadomi s. l. et a. fol.

In einer dritten Sammlung: Tractatus plurimorum doctorum Lugd. 1519. 4. (s. o. §. 142.) fol. LXXXVI—LXXXVIII.

Tract. Lugd. 1549 f. VIII. 93.

Tract. Venet. 1584 f. XVII. 50.

In zwei Sammlungen de praescriptionibus Lugd. 1567. 8., Colon. 1568. 8.

Andere Ausgaben s. bei Panzer V. 181. X. 301.

E. De successionibus ab intestato.

144. Die Feststellung seiner Arbeiten über diesen Gegenstand ist nicht sowohl wichtig, als sehr schwierig und zweifelhaft. Diplovataccius sagt, er habe darüber zwei Stücke geschrieben: erstlich einen Tractatus oder Summula, von Cinus aufgenommen, und zweitens einen kleinen Tractatus mit dem Anfang: Quoniam successionum ab intestato materia in corpore juris tam in textu quam in glossa. Was nun den ersten Tractat betrifft, so hat dieser

keinen Zweifel: es ist nur eine ziemlich kurze distinctio, welche von Cinus fast wörtlich, wie er selbst sagt, aufgenommen ist. Der zweite Tractat ist, nach den Anfangsworten, derselbe, welchen wir gedruckt besitzen; Diplovataccius fügt hinzu, daß Manche ihn dem Dinus absprächen und dem Bartolus beilegten, weil Cinus darin citirt werde, jedoch fänden diese Citate nicht in allen Handschriften. — In unseren Ausgaben finde ich solche Citate aus Cinus durchaus nicht.

Cinus selbst nun spricht gleichfalls von einer zweiten Schrift des Dinus, die er an einer Stelle nicht für ächt zu halten scheint, an einer andern Stelle dagegen, als von Dinus herrührend, anführt[a]). Es ist aber nicht klar, ob dieses dieselbe Schrift ist, von welcher Diplovataccius redet, und die wir gedruckt besitzen.

Auch Johannes Andreä erwähnt eine solche zweite, weit ausführlichere Schrift, die dem Dinus

---

a) Cinus in Cod., Auth. *Itaque* Commun. de succ. am Ende des Titels: „sec. Dy. cujus fuit haec distinctio paucis per me additis ut sup. patet. Quidam tamen habent unam aliam distinctionem quae appropriatur ei, sed non fuit sua, licet utplurimum ex suis dictis collecta.“ — Id. Auth. *Cessante* de legit. hered. Quidam referunt quod Dyn. aliter sentit . . . quod non credo verum, et si aliquando dixit, mutavit se, ut patet in quodam suo tractatu, quem dicitur fecisse de successionibus ab intestato, qui non est inter suas additiones, ubi sentit ut sup. praemisi.“

beigelegt, von Cinus aber abgesprochen werde. Er selbst erklärt sie gleichfalls für unächt, weil darin ein passender Gebrauch des canonischen Rechts gemacht werde, wozu Dinus nicht fähig gewesen sey[b]). Diese letzte Bemerkung paßt wieder gar nicht auf die gedruckte Schrift, worin ich durchaus keine Stellen des canonischen Rechts wahrgenommen habe.

Es bleibt also hierin Alles ganz ungewiß. Ja durch die Ausgaben, die ich nunmehr anführen will, werden die Zweifel noch vermehrt:

Lugd. 1519. 4. in den Tractatus plurimorum doctorum (§. 142.) fol. LXXXII—LXXXV.
Tract. Lugd. 1549 f. VII. 236.
Tract. Venet. 1584 f. VIII. 1. f. 318.
In mehreren Sammlungen von Schriften de successionibus, namentlich Colon. 1569 f. Venet. 1580 f. Colon. 1590 8.

Ich habe die erste und letzte dieser Ausgaben mit einander verglichen, und so abweichend gefunden, daß es fast ein anderes Werk zu seyn scheint. Mit der letzten (von 1590) stimmen wahrscheinlich alle übrigen hier angeführten Ausgaben überein. Mit derselben stimmt ferner ganz überein die Schrift de succ. ab int., welche unter den Tractaten des Bartolus steht mit der Ueberschrift: „secundum Dyn.“ und am Schluß: „Dyn. de Musello excellen. Doctor.“

b) Die Stelle des Joh. Andreä s. o. §. 141. Note a.

Völlig dieselbe Schrift steht in Hänel's Miscellanband fol. 323 mit der Ueberschrift: „per Bartolum post Dy." und am Schluß: „expl. tr. de s. ab int. per D. Bar." c). — Hält man diese Umstände zusammen, so ist Folgendes sehr wahrscheinlich. Die Schrift in der Ausgabe von 1519 ist die ächte Arbeit des Dinus. Bartolus hat nachher diese Schrift umgearbeitet, und seine Arbeit ist es, die sich sowohl in Hänel's Hs., als in allen übrigen Ausgaben findet. Diese Schrift nun konnte gewissermaßen beiden genannten Rechtslehrern zugeschrieben werden, und daraus erklären sich die schwankenden Angaben des Verfassers, sowohl bei Cinus, als in den Hss. und Ausgaben.

F. De primo et secundo decreto.

Wird von Diplovataccius angeführt, mit den Anfangsworten: Quaeritur quid sit primum decretum.

Zwei Wiener Hss., j. civ. 95., und j. can. 74* (Mittheilung von Ratjen).

---

c) Auch in der Wiener Hs. j. can. 16. steht ein Dynus de succ. ab int., ich kann aber nicht angeben, mit welchem der oben angeführten Texte er übereinstimmt. *

G. De interesse.

Iſt in zwei Ausgaben vorhanden:

Tract. Lugd. 1549 f. VIII. 142.
Tract. Venet. 1584 f. V. 7.

H. De ordine judiciario.

Ein metriſches Werk mit dieſem Anfang: Judicii seriem si forte scire labores, Judicis auctoris (l. *actoris*) nomina sive rei [d]).

I. De praesumtionibus.

Ausgaben:

Colon. 1576. 8. (Lipen. II. 198).
Colon. 1579. 8. (Frisii bibl. p. 197).

K. Modus arguendi.

Kurze Zuſammenſtellung der Arten zu argumentiren, wie ſie in den Geſetzen gefunden werden, z. B. a toto universali, a toto integrali u. ſ. w.

Ausgabe:

Lugd. 1519. 4. in den Tractatus plurimorum doctorum (S. 403.) fol. CIIII.

---

d) Handſchrift des Spaniſchen Collegii zu Bologna N. 126. Sarti p. 239.

L. Consilia.

Eine Sammlung derſelben iſt oft gedruckt:

(Panzer V. 181.) Ausgaben von 1492. 1496.
(Sarti p. 234.) Lugd. 1551.
(Negri p. 147.) Venet. 1574.

Eines von 1285, welches er gemeinſchaftlich mit Franciscus Accurſii ausarbeitete, hat ſich einzeln erhalten [e]). Ein anderes, welches von Dinus und Albertus Odofredi herrührte, iſt ſchon oben (§. 124 d.) erwähnt worden. Mehrere werden bei Albertus de Gandino angeführt, und zum Theil im Auszug mitgetheilt [f]).

M. Quaestiones s. Disputationes.

Diplovataccius führt ſolche an, eine einzelne mit der Jahrzahl 1259, was Sarti mit gutem Grund in 1279 verbeſſert [g]). Uebrigens waren ſeine Disputationen beſonders berühmt [h]).

---

e) Mazzuchelli p. XXXVIII. aus Manni sigilli T. 17. ſ. o. §. 105. k.

f) S. u. §. 167. e. und g.

g) Sarti p. 239. — Eine Quäſtio von ihm führt auch Cinus an, ſ. o. §. 142. e.

h) Cinus in tit. C. de sent. quae pro eo quod int. „Non est ergo discedendum a Dy. quia cum ipse solenniter disputavit, tota synodus legalis philosophiae interfuit ibi, et sic injuriam facit judicio reverendissimae synodi si quis etc. ut

N. Singularia.

Eine Sammlung von 275 abgerissenen Sätzen, von Dinus und Rainerius gemeinschaftlich, woraus wenig zu lernen ist, steht abgedruckt in mehreren Sammlungen:

Singularia doctorum in utroque jure. Lugd. 1570. f. T. 2. f. 130 — 135.

Singularia etc. Francof. 1596 f. T. 2. p. 234 — 242.

* O. Tractatus quartarum [i]).

* P. De cumulatione actionum, später von ihm in das Buch de R. J. eingerückt [k]).

* Q. Tractatus dictionum [l]).

* R. Tractatus substitutionum [m]).

---

supra de summa trin. L. Nemo." Allgemein wird dieses figürlich erklärt, als hätten ihn unsichtbar alle juristischen Genien umschwebt. Es könnte aber auch wohl buchstäblich zu verstehen seyn, von einer einzelnen, in Gegenwart der ganzen Juristenfacultät gehaltenen, Disputation.

i) Bickell in Schunck's Jahrbüchern B. 12. S. 242. 243. aus der Wiener Hs. j. can. 16.

k) Cinus in Cod., L. *Edita*, de edit. N. 22: „Et hoc idem concedit Dyn. ut patet in tractatu suo de cumulatione, quem postea posuit X. de reg. jur. C. *nullus libr.* in VI."

l) Hänel's Miscellanband fol. 326—327. Anfang: „Ad habendam uberiorem doctrinam"; Schluß: „expl. tract. dictionum per D. Dynum."

m) Hänel's Miscellanband fol. 259—262. — Wird auch öfter von Cinus angeführt, z. B. Cinus in Cod. L. *In test.*, de test. mil., L. *Cum in libris*, de her. inst., L. *Precibus*, de impub. et al. subst.

Fünf und vierzigstes Kapitel.

Praktiker nach Accursius.

145. Die praktischen Schriftsteller der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts können im Allgemeinen nicht so ungünstig beurtheilt werden, als es im vorhergehenden Kapitel bei den theoretischen geschehen ist. Denn wenngleich Geschmack und wissenschaftlicher Geist Beiden in gleichem Maße fehlen mag, so haben doch die Praktiker einen bedeutenden Vorzug darin, daß sie das Material, welches ihnen die tägliche Erfahrung darbot, zu benutzen weniger versäumten, und aus diesem Grunde sind mehrere praktische Schriften dieses Zeitraums noch jetzt von großer Wichtigkeit.

I. Johannes de Deo.

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 636.
Trithemius fol. 65.
Diplovataccius N. 93.

Antonii bibl. Hispana vetus T. 2. p. 64 — 65. ed. Matriti 1788 f.
Cave de script. eccl. p. 632. ed. Genev. 1720 f.
Oudin de script. eccles. T. 3. col. 177 — 179. ed. Lips. 1722 f.
Sarti P. 1. p. 349.

Der Name dieses Rechtslehrers ist keinem gegründeten Zweifel unterworfen. Er selbst gebraucht denselben meist vollständig, zuweilen auch mit Weglassung des Beinamens. Von einigen Neueren wird dieser Beiname Deogratia geschrieben, was jedoch blos auf einer verdorbenen Interpunction des Durantis beruht [a]).

Er war geboren in der Stadt Silves in Algarbien, also in Portugall [b]). Dennoch sagt er selbst anderwärts, er sey in Spanien geboren [c]), und

---

a) Durantis sagt (s. o. B. 3. S. 635): Joanne de Deo, Gratia et Bonaguida Aretinis etc. Durch Weglassung des Komma hat man den Gratia mit Johannes de Deo zusammen geschmolzen. So verfährt z. B. Antonius, und eben so Fabricius. — In der Vorrede des flos decretorum ist durch bloßen Schreibfehler aus de Deo gemacht worden bald Diaconus, bald Damascenus.

b) Schlußverse der Cavillationes in mehreren Handschriften:

En ego Silvanus genuit quem Silva marina etc.

Schlußverse des liber poenitentialis in mehreren Handschriften:

En ego quem genuit patria pia Portugalensis,
Diva cathedravit urbis scola Bononiensis etc.

c) Schlußverse der Zusätze zum Huguccio, in mehreren Handschriften:

En ego quem genuit Yspania clara, sodales, etc.

in den meisten seiner Schriften giebt er sich regelmäßig den Beinamen Hispanus. Dieses ist jedoch nicht als ein Widerspruch anzusehen, indem theils Hispanus jeden Eingeborenen der Pyrenäischen Halbinsel bezeichnete, theils auch im dreizehnten Jahrhundert die Herrschaft von Algarbien zwischen den Mauren, Spaniern und Portugiesen öfter wechselte und lange bestritten war [d]).

Aus seiner Lebensgeschichte sind wenige, aber meist sichere Thatsachen vorhanden. In Bologna erhielt er den Doctorgrad [e]), und lebte da fortan als Rechtslehrer. Daher nennt er sich öfter doctor decretorum, auch einmal utriusque juris professor [f]). Sein Lehrer war daselbst der Canonist Zoën, Archipresbyter in Bologna, gewesen [g]).

---

d) Am zweifelhaftesten scheint die Zueignung der Summa super titulis decretalium bei Sarti I. 351. II. 116: „ego Mag. Johannes Hispanus, *Compostellanus natione.*" Allein auch das ist wohl nur eine Erweiterung von Hispanus, indem ganz Spanien unter dem Schutz des Heiligen von Compostell stand; es ist also nicht mit Sarti für einen Schreibfehler zu halten, oder gar auf einen ganz anderen Johannes zu deuten.

e) S. o. Note b. aus den Schlußversen des liber poenitentialis.

f) So nennt er sich in der Vorrede zu Joannis arbor actionum, in allen mir bekannten Handschriften.

g) Der liber judicum des Johannes fängt in mehreren Handschriften so an: Venerabili patri ac domino magro C. archipresbytero Bonon. . . . mag. Jo. de Deo sacerdos, ejus discipulus

Er selbst nennt sich öfters Priester. In späteren Jahren erhielt er ein Canonicat in Lissabon, welchen Titel er nunmehr seinem Namen beizufügen pflegte[h]). Im J. 1247 erscheint er als Schiedsrichter in einer Bolognesischen Urkunde[i]), und im

---

et amicus salutem. Nachher wird die Sigle C. wiederholt. Sarti I. 338. 349. 350. II. 116. behauptet, man müsse emendiren Z., und will ergänzen Zoeni, weil Zoen der einzige Archipresbyter dieser Zeit gewesen sei, welcher zugleich Rechtslehrer war. Seine Vermuthung wird durch andere Handschriften völlig bestätigt; eine Trier'sche hat die Sigle S., eine Wiener aber geradezu Z.

h) Er nannte sich nun vollständig so: Magister Joannes de Deo, doctor decretorum, Hispanus, Canonicus Ulixbon. (oder Ulis. bon.). Die Abschreiber entstellten diesen ihnen unbekannten Stadtnamen auf allerlei Art. Ysbol. oder Jsbolen. ist noch leicht zu erkennen, weit schlimmer aber war die nahe liegende Verwandlung in urbis bon., oder urbis bononiae, wodurch nun viele Verhältnisse irrig von Lissabon auf Bologna übertragen wurden. Vgl. Sarti p. 351. 352. Offenbar auf dieselbe Weise ist in der Wiener Handschrift am Schluß des liber poenitentialis entstanden: canonico *urbis syon*. Schwerer zu erklären sind die Corruptionen in der Vorrede zu Joannis arbor actionum, worin die verschiedenen Handschriften lesen: egiptonensis (egyptan., egicanensis, egaji) canonicus, womit auch noch zusammenhängen möchte das çanonicus *eorundem* bei Sarti p. 352, welches eben so in einer Wiener Handschrift steht. Darunter scheint doch ein anderer Name verborgen, als ulisbon., vielleicht die nähere Bezeichnung des Stifts, worin er eine Pfründe hatte. — In anderen Handschriften war aus Versehen das Wort canonicus ausgefallen, so daß es hieß: Jo. de Deo Ulisbonensis; daraus aber entstand der Irrthum, als ob er in Lissabon geboren wäre. So bei Antonius p. 65. und in D. Barbosa Machado bibl. Lusitana II. 646.

i) Sarti p. 349.

J. 1253 wurde er mit Anderen vom Pabst zum Richter in einer einzelnen Rechtssache ernannt[k]). — Die Zeitangaben in mehreren seiner Schriften gehen von 1243 bis 1251, vielleicht bis 1256. Spätere Zeugnisse sind über ihn nicht vorhanden.

146. Durch die große Zahl der Schriften des Johannes[a]) könnte man verleitet werden, ihm eine größere Wichtigkeit beizulegen, als ihm in der That gebührt. Viele darunter sind, wie die genauere Angabe zeigen wird, ganz unbedeutend, dennoch versäumte er nicht leicht, eine prahlende Vorrede voran zu stellen, und darin seinen Namen und seine Titel aufzubewahren. In vier seiner Schriften hat er selbst Kataloge seiner früher herausgegebenen Arbeiten mitgetheilt; diese will ich hier kurz zusammen stellen, um nachher darauf, als auf authentische Zeugnisse, verweisen zu können.

1. In der Zueignung der Cavillationes, aber nur in einer Vaticanischen Handschrift, woraus Antonius das Wesentliche mitgetheilt hat. Es sind daselbst 13 frühere Schriften verzeichnet.

---

k) Sarti p. 349: „Dilectis filiis Abbati S. Proculi et Archidiacono Bonon. et Mag. Johanni de Deo Doctori Decretorum Canonico Ulixbonensi Bononie commoranti" etc.

a) Das Schriftenverzeichniß bei Sarti ist ausführlicher und gründlicher, als sonst die Schriftenverzeichnisse bei ihm zu sein pflegen.

2. Zueignung des liber judicum in zwei Pariser Handschriften, und abgedruckt bei Sarti II. 116. aus einer Vaticanischen. — 5 frühere Schriften.
3. Zueignung der Zusätze zu Huguccio, in einer Pariser Handschrift, und bei Sarti p. 353. 354. aus einer Vaticanischen. — 9 Schriften.
4. Epilog des liber pastoralis in einer Wiener Handschrift. 11 Schriften.
* 5. In den Notabilia, Cod. Casanat. A. II. 10. fol. 145., s. u. §. 149. bei der Schrift G. (Mittheilung von Merkel).

Drei seiner Werke betreffen den Prozeß und die Klagen, und wegen dieser allein gehört er zu unserer Aufgabe: alle übrigen, also die große Mehrzahl, haben das canonische Recht zum Gegenstand.

A. Liber judicum.

147. Ein System des Prozesses in vier Büchern: 1. vom Richter, 2. vom Kläger, 3. vom Beklagten, 4. von den Advocaten und anderen Nebenpersonen. Das Werk wird angegeben in den Katalogen 1. 3. 4., enthält auch selbst (in der Zueignung) den Katalog 2. Johannes Andreä beschreibt es genau, und bemerkt als etwas Besonderes, daß es die Pandektenstellen nach der Bücherzahl in den einzelnen Digesten citire[a]).

a) S. o. B. 3. S. 636. Die meisten Ausgaben des Jo. Andreä haben hier den falschen Titel judicium für judicum, und diese falsche

Von der Zueignung an Zoën ist schon oben geredet worden. Anfangsworte: Principio nostro. In der Handschrift des Diplovataccius war am Schluß das J. 1246 (2. Sept.) als Zeit der Vollendung des Werks angegeben.

Handschriften:

Vatican 2343. Sarti I. 338. 350. II. 116. (die Auszüge weder genau, noch vollständig).
Paris 4249 a. Am Schluß steht: a. d. M. CC. LXXI., was aber nur auf die Abschrift, nicht auf das Buch selbst, gehen kann.
Paris 4250.
Trier'sche Hs. hinter den Cavillationes.
Wien philolog. 130. f. 78—99.
Mss. Taurin. P. 2. p. 78. N. 269.
Leipzig. Feller p. 244.
Bamberg P. III. 18. (Jäck S. 99.). *
Cod. Marcianus XIV., 222. (Merkel). *
3 Mss. der Bibl. von A. Augustinus N. 397. 398. 400.
Hs. einer Belgischen Bibliothek. Cave p. 632.
Sammlung der Stationarien s. o. B. 3. S. 651. (libellus *judicium*).

B. Cavillationes.

Es ist die Umarbeitung einer gleichnamigen Schrift des Ubertus de Bobio[b]), in sieben Büchern,

---

Lesart ist auch von Trithemius aufgenommen, der sonst das Buch genau und richtig angiebt. Die Vorrede des Buchs sagt selbst: „cujus nomen dicitur liber judicum."

b) S. o. §. 55.

mit dem Anfang: Ad honorem summae trinitatis. Das Buch enthält einen Katalog der Schriften des Verfaſſers (§. 146), kommt aber ſelbſt in keinem der andern Kataloge vor, gehört alſo ohne Zweifel unter die ſpäteren Werke des Johannes. Es wird von Johannes Andreä genau und mit Lob angeführt[c]), eben ſo auch von Trithemius richtig angegeben. Am Ende iſt das Jahr ausgedrückt, worin die Schrift geſchrieben iſt, hierin aber weichen die Handſchriften von einander ab; die Erlanger lieſ't 1246, die Bamberger gleichfalls 1246, und eben ſo die zu Cues, in den Ausgaben ſteht 1256[d]), überall wird hinzugefügt der zweite September. Unter dieſen beiden Angaben könnte man die letzte (1256) vorziehen wollen, theils, weil ſonſt die Schrift an demſelben Tage geendigt ſeyn müßte, wie der liber judicum (ſ. o. A.), da ſie doch, nach dem in beiden enthaltenen Schriftenverzeichniß, weit neuer ſeyn muß; theils, weil ſie insbeſondere den liber poenitentialis als ſchon vorhanden bezeichnet, der doch nach übereinſtimmenden Zeugniſſen erſt im J. 1247 geſchrieben

c) S. o. B. 3. S. 636. unter der ſiebenten Nummer.

d) Sarti p. 351. ſagt, Diplovataccius gebe bei den Cavillationes den 2. Sept. 1247 an; das iſt ohne Zweifel eine Verwechslung, denn Diplovataccius hat bei dieſer Schrift gar keine Zeitbeſtimmung.

worden ist. Allein für 1246 entscheidet doch nicht nur die Uebereinstimmung so vieler Handschriften, sondern auch die überall hinzugefügte Indictio IIII., die nur auf 1246 paßt. Man muß daher annehmen, daß das J. 1246, welches Diplovataccius in dem liber judicum fand, von einem Abschreiber irrig aus den Cavillationen dorthin übertragen worden ist; die Anführung des liber poenitentialis aber kann von dem Verfasser später zugesetzt seyn.

Handschriften:

Vaticanische Handschrift, woraus Antonius den Schriftenkatalog mittheilt, ohne die Numer zu bezeichnen. Vielleicht ist es N. 2690., unter welcher Mazzuchelli II. 3. p. 1310. diese Cavillationes anführt.

Hs., woraus Sarti p. 351., nach Garampi's Angabe, die Schlußverse mittheilt.

Erlangen 272.

Trier. Beide Handschriften mit denselben Schlußversen.

Bamberg P. II. 23. (Jäck S. 99.).

Bibl. des Gymnasii zu Osnabrück in einem Miscellanband, mit einem Schluß, der vielleicht anderwärts nicht vorkommt: Explicit op. cavill. . . compositum a magro Jo. de deo . . et a dno Uberto de bobio inceptum et imperfectum utpote qui nihil posuit de jure canonico nec de aliis nisi illis tantum quae pertinent ad forum judiciale et advocatos rel. (Mittheilung von Böcking).

Britisches Museum, N. 459. der Arundelianischen Bibliothek, mit dem eingemischten falschen Namen des Bagarotus. Sehr ähnlich der Erlanger Handschrift. (Wunderlich Beiträge zur Literargeschichte des Prozesses, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band XI. S. 75., aus einer Mittheilung von Bachofen zu Basel).

* Cod. Casanatensis A. IV. 10. mit dem Jahre 1255 (Mittheilung von Merkel).
Bibl. Augustini latin. N. 397.
Stationarien s. o. B. 3. S. 650.

Ausgaben:

1567. Venet. 4. „Clarissimorum . . . Doctorum D. *Joannis de Deo* Hisp. Liber qui vocatur Doctrina advocatorum . . . D. *Alberti Galleotti* tract. s. aurea margarita" etc. als Anhang von Durandi speculum Venet. 1566 4. Das Buch des Johannes de Deo steht p. 1—106., das des Galeottus p. 107—195. Die Vorrede des Herausgebers, Brunorus a Sole, enthält nichts Geschichtliches außer der Versicherung, daß beide Bücher hier zum erstenmal gedruckt erschienen.
1578. Taurini s. in Durantis spec. T. 4. p. 62—89.
Nach Lipenius (I. 31. 198.) auch Lugd. 1577.

C. Comm. in Joannis arborem actionum.

148. Nach der eigenen Vorrede des Verfassers ist es nicht eigentlich Commentar, sondern Wiederherstellung des von den Abschreibern verdorbenen Werks des Johannes Bassianus, nur mit Hinzufügung weniger eigenen Glossen. Am Schluß der Vorrede giebt er eine Anweisung, wie das Werk in Vorlesungen zu behandeln sei. In keinem Verzeichniß wird diese, in der That unbedeutende, Arbeit erwähnt, wohl aber giebt davon ein späterer unbekannter Commentator Nachricht [a]).

a) Paris 4541: „Joh'es ispanus egiptonensis canonicus . . .

Handschriften:

Paris 4428 im Volumen, und zwar hinter den Institutionen. Vorrede: „Sicut juri operam daturum . . . . Ideo ego magr Joh'es yspanus egaji canonicus utriusque juris professor" etc.

Paris 4436 vor den Institutionen. Vorrede eben so, nur: egicanensis.

Wien jus civ. 4. f. 67 — 68.: egyptan., sonst eben so.

Die nun folgenden Schriften haben das canonische Recht zum Gegenstand.

D. Breviarium decretorum s. Decretum abbreviatum.

Wird angegeben in den vier Katalogen. Es ist eine ganz kurze Inhaltsanzeige des Decrets, so kurz, daß oft mehrere Distinctionen zusammen gefaßt werden. Anfang des Werks selbst: Liber decretorum distinctus est in tres partes.

Handschriften:

Erlangen 87.
Wien jus can. 135. f. 282— 295.
Wien jus can. 95. f. 54—55.
Stationarien s. o. B. 3. S. 650.

Ausgabe:

s. l. et a. in 4to, 19 Blätter, mit Signaturen, ohne Blattzahlen, mit der Ueberschrift: Decretum abreviatum.

---

literas et puncta et glosas istius operis emendavit et eas super locis debitis collocavit et quasdam glosulas utiles his adjecit."

Pratica curiarum. — Fol. 13. schließt das Breviarium, und folgt: Stilus et practica curiarum; auf diese zweite Schrift, nicht auf die erste, gehen die dazwischen stehenden Verse: Fabri langretina conceptus in urbe Johannes, hoc decretistis utile fecit opus (Münchner Bibliothek).

Ganz verschieden davon ist das Decretum abbreviatum hinter Decr. Lugd. Fradin. 1510. 20. Febr. f., und vielleicht hinter anderen Ausgaben.

E. Flos decretorum.

Ganz ähnlich dem vorhergehenden Breviarium, nur etwas weitläufiger, so daß hier jede Distinctio einen abgesonderten Auszug für sich erhält. Steht in keinem Katalog, muß aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit dem Johannes zugeschrieben werden.

Handschriften:

Vatican 5066 ohne Angabe eines Verfassers. Sarti p. 353. Stationarien s. o. B. 3. S. 651. „flos super decreto", auch ohne Verfasser [b]).

München 446 mit diesem Anfang: „Quoniam inter cetera quae utilia fore praevidi . . . . ideo ego Johannes damascenus hyspanus arag erig [c]) professor juris can. et civ. . . . mentem ipsius libri . . collegi quae flos decreti merito dici potest."

*Bamberg P. II. 23. (Jäck S. 99.).

*Cues an der Mosel, Catal. P. 38. N. 18.

---

b) Irrig sagt Sarti p. 353., der Name des Johannes de Deo werde in diesem Katalog dabei angegeben.

c) Muß offenbar so emendirt werden: Johannes de Deo Hisp. canon. Ulisb.; und eben so bei dem Namen Johannes diaconus in der Ausgabe von 1483.

Ausgabe:

1483. Nor. Koberger fol. hinter dem Decret, und zwar noch hinter der subscriptio des Druckers. In der oben erwähnten Vorrede heißt es hier: ego Johannes diaconus hispanus professor juris can. et civ.

Panzer III. 534. führt an: Joannis de Deo summa decreti Gratiani Ulmae 1478 f. Nach dieser höchst unbestimmten Angabe scheint auch das ein Abdruck entweder der gegenwärtigen, oder der vorhergehenden Schrift zu seyn.

F. Casus decretalium cum canonibus concordantes (oder concordatis).

Wirkliche Casus zu den Decretalen, mit Angabe von Parallelstellen aus dem Decret. Steht in den vier Katalogen [d]); auch bei Trithemius, aber unter dem Titel: Concordantia decreti et decretalium [e]).

Handschriften:

Erlangen 257, nur bis in das dritte Buch. Anfang: Ad honorem summae trin. . . . inc. liber casuum decretalium . . . idcirco ego Magr Jo. de Deo hispanus" etc.

Vatican 2343. Sarti p. 350.

Paris 3971. 3972. und S. Germ. 1367.

Leipzig. Feller p. 236.

Bamberg P. III. 13. (Jäck S. 99.).

---

d) Im ersten Katalog mit diesem Titel: Summa sub certis casibus decretalium.

e) Mit dem Anfang: De constitutionibus tract., was schon auf den ersten casus selbst bezogen werden muß. — Bei Antonius kommt das Werk zweimal vor, N. VI. und XV.

Hs. in Belgien. Cave p. 632.
Bibl. Augustini. Antonius p. 64.
Stationarien s. o. B. 3. S. 650. f).
Verschieden davon ist: Wien j. can. 95. f. 55 — 56., welches vom Handschriftenkatalog ohne Grund dem Johannes de Deo zugeschrieben wird g).

149. G. Tabula decreti. Tabula decretalium. Notabilia cum summis super titulis decretalium (et decretorum).

Die erste der hier genannten drei Arbeiten steht in einer Wiener Handschrift (jus can. 95. f. 33—53). Anfang: Prompte volentibus per hoc opusculum in decretis et super decreta secundum apparatum ipsorum ordinarium aliquid notabile . . . invenire, tria sunt . . notanda. Es ist ein alphabetisches Repertorium über den Inhalt des ganzen Decrets.

Die zweite Arbeit steht in derselben Handschrift f. 58—85. Sie enthält ein ganz gleiches Repertorium über die Decretalen, und auch die Vorrede ist wörtlich gleichlautend, nur so, daß anstatt des Decrets die Decretalen genannt werden. Trithemius

f) Mit dem Titel: Casus Jo. de Deo super *decreto* hispani, also etwas unsicher; es könnte vielleicht auf Num. 18 gehen.

g) Es sind bloße Parallelstellen aus Gratian, bei jedem Titel der Decretalen citirt.

giebt die zweite Arbeit mit diesem Titel und mit den richtigen Anfangsworten an, den Titel der ersten aber legt er irrig dem Breviarium bei.

Endlich die dritte Arbeit steht in drei Katalogen; in einem (N. 1) mit dem Zusatz et decretorum, in zweien (N. 3. 4) ohne diesen Zusatz. Alle diese Umstände zusammen gefaßt, ist es sehr wahrscheinlich, daß jene zwei Arbeiten mit dieser dritten identisch sind, d. h. daß Johannes selbst seinen beiden Repertorien den Titel beigelegt hat: Notabilia cum summis etc. [a]).

Sarti beschreibt eine Vaticanische Handschrift, die vielleicht auch dasselbe Werk enthalten könnte, was jedoch nur an einer genaueren Angabe ihres Inhalts zu erkennen seyn wird [b]).

---

a) Als notabilia sind die zwei Repertorien in den Vorreden ausdrücklich bezeichnet; summae konnten sie auch heißen, so wie jede kurze Inhaltsangabe. Man muß nun annehmen, daß das Repertorium über die Decretalen früher geschrieben war, als das über das Decret, daher die verschiedene Bezeichnung in den Katalogen. — Die notabilia decretorum stehen auch im cod. 1232 der Stadtbibliothek (vormals des Klosters S. Giustina) in Padua (Merkel).

b) Sarti I. 351. II. 116. Es ist Cod. Vatic. 2343 p. 138: „Precibus sociorum . . . ego Mag. Joannes Hispanus Compostellanus natione . . . *summam super titulos decretalium* aggredior scribere." Man müßte nämlich, um die Schriften für identisch zu halten, annehmen, daß dieses eine erste Vorrede wäre, auf welche dann die zweite (Prompte volentibus etc.) folgte.

* Eine, wie es scheint, sehr vollständige Handschrift der drei Stücke (nur in etwas anderer Ordnung), mit der Jahrzahl 1241, und mit reichhaltiger Zueignung und Schlußbemerkung, steht im Cod. Casanat. A. II. 10. fol. 145—172 (Mittheilung von Merkel).

H. Apparatus super toto corpore decretorum.

Steht in den Katalogen 1. 3. 4. Dem Titel nach möchte man es für das wichtigste unter allen Werken des Johannes halten, und es ist daher auffallend, daß sich außerdem gar keine Nachricht davon erhalten hat. Der vierte Katalog bezeichnet den Inhalt noch etwas genauer [c]).

I. Fortsetzung des Huguccio.

Der höchst wichtige Apparatus des Huguccio zum Decret [d]) ist nicht zu Ende gebracht. Als Fortsetzung desselben hat Johannes aus dem zweiten Theil vier Causae (C. 23—26) bearbeitet. Diese

---

c) „Apparatus decretorum cum casibus et summis historiis tam fideliter quam veraciter explicatus."

d) Vgl. darüber Sarti I. 296. Handschriften des Huguccio finden sich: Vatic. 2280, Paris. 3891. 3892, Florent. (Bandini IV. 24), bibl. Paul. Lips. N. 985 (Feller p. 228), München bibl. Palat. VII. 1426, Universitätsbibliothek zu Marburg.

Fortsetzung wird in dem vierten Katalog angegeben, sie selbst enthält den dritten.

Handschriften:

Vatican 2280. fol. 371 — 388. Sarti I. 353. II. 194. Antonius p. 65.
Paris 3892.
Wahrscheinlich auch zu Lucca, bibl. Felini N. 207. Mansi ad Fabric. III. 304. Mit der Jahrzahl 1243.

K. Liber dispensationum

Steht in den Katalogen 1. 3. 4. Ist geschrieben im J. 1243, sowohl nach dem Zeugniß des Diplovataccius, als nach einer Bemerkung in der Pariser Handschrift 4604.

Handschriften:

Vatic. 5066. Sarti p. 352.
Vatic. Palat. 802. Antonius p. 64.
Paris 4604. f. 44 — 53.
Paris 4249 (nur der zweite und dritte Theil).
Bamberg D. II. 16. (Jäck S. 99.). *
Cod. Casanatensis A. II. 10. fol. 180. mit dem Jahr 1242 * (Mittheilung von Merkel).

L. Liber pastoralis.

Steht im Katalog 1., enthält selbst am Schluß den Katalog 4. Es ist eine Abhandlung über die Gründe der Unfähigkeit zu geistlichen Würden, geschrieben im J. 1244.

mit dem Anfang: Ad honorem summae trinitatis. Das Buch enthält einen Katalog der Schriften des Verfaſſers (§. 146), kommt aber ſelbſt in keinem der andern Kataloge vor, gehört alſo ohne Zweifel unter die ſpäteren Werke des Johannes. Es wird von Johannes Andreä genau und mit Lob angeführt[c]), eben ſo auch von Trithemius richtig angegeben. Am Ende iſt das Jahr ausgedrückt, worin die Schrift geſchrieben iſt, hierin aber weichen die Handſchriften von einander ab; die Erlanger lieſ't 1246, die Bamberger gleichfalls 1246, und eben ſo die zu Cues, in den Ausgaben ſteht 1256[d]), überall wird hinzugefügt der zweite September. Unter dieſen beiden Angaben könnte man die letzte (1256) vorziehen wollen, theils, weil ſonſt die Schrift an demſelben Tage geendigt ſeyn müßte, wie der liber judicum (ſ. o. A.), da ſie doch, nach dem in beiden enthaltenen Schriftenverzeichniß, weit neuer ſeyn muß; theils, weil ſie insbeſondere den liber poenitentialis als ſchon vorhanden bezeichnet, der doch nach übereinſtimmenden Zeugniſſen erſt im J. 1247 geſchrieben

---

c) S. o. B. 3. S. 636. unter der ſiebenten Nummer.

d) Sarti p. 351. ſagt, Diplovataccius gebe bei den Cavillationes den 2. Sept. 1247 an; das iſt ohne Zweifel eine Verwechslung, denn Diplovataccius hat bei dieſer Schrift gar keine Zeitbeſtimmung.

worden ist. Allein für 1246 entscheidet doch nicht nur die Uebereinstimmung so vieler Handschriften, sondern auch die überall hinzugefügte Indictio IIII., die nur auf 1246 paßt. Man muß daher annehmen, daß das J. 1246, welches Diplovataccius in dem liber judicum fand, von einem Abschreiber irrig aus den Cavillationen dorthin übertragen worden ist; die Anführung des liber poenitentialis aber kann von dem Verfasser später zugesetzt seyn.

Handschriften:

Vaticanische Handschrift, woraus Antonius den Schriftenkatalog mittheilt, ohne die Numer zu bezeichnen. Vielleicht ist es N. 2690., unter welcher Mazzuchelli II. 3. p. 1310. diese Cavillationes anführt.

Hs., woraus Sarti p. 351., nach Garampi's Angabe, die Schlußverse mittheilt.

Erlangen 272.

Trier. Beide Handschriften mit denselben Schlußversen.

Bamberg P. II. 23. (Jäck S. 99.).

Bibl. des Gymnasii zu Osnabrück in einem Miscellanband, mit einem Schluß, der vielleicht anderwärts nicht vorkommt: Explicit op. cavill. . . compositum a magro Jo. de deo . . et a dno Uberto de bobio inceptum et imperfectum utpote qui nihil posuit de jure canonico nec de aliis nisi illis tantum quae pertinent ad forum judiciale et advocatos rel. (Mittheilung von Böcking).

Britisches Museum, N. 459. der Arundelianischen Bibliothek, mit dem eingemischten falschen Namen des Bagarotus. Sehr ähnlich der Erlanger Handschrift. (Wunderlich Beiträge zur Literargeschichte des Prozesses, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band XI. S. 75., aus einer Mittheilung von Bachofen zu Basel).

Q. Chronica.

Steht in allen vier Katalogen. Der vierte giebt das Werk genauer so an: Cronica a tempore B. Petri hucusque qualiter subcreverit ecclesia inter turbines et procellas. Es war in der Bibliothek des Herzogs von Olivarez [f]).

R. Liber opinionum.

In der Dominicanerbibliothek zu Vicenza, mit dem Jahr 1251 [g]).

S. Casus legum canonizatarum quae inter canones continentur, et unde habeant ortum in libris legalibus.

Steht blos in dem Katalog 4., und wird anderwärts nicht erwähnt [h]). Es scheint ein Verzeichniß der aus dem Römischen Recht in Gratian's Decret übergegangenen Stücke zu seyn, und möchte leicht die meisten anderen Schriften des Johannes an Interesse übertreffen.

---

f) Antonius p. 64.

g) Sarti p. 354.

h) Man möchte denn etwa das oben §. 148 f. angeführte Buch darauf beziehen.

T. Summa de sponsalibus.

Steht blos im Verzeichniß der Stationarien [i]).

U. Vorlesungen über die Decretalen.

Ein kleines Bruchstück davon steht in einer Pariser Handschrift [k]).

V. Commentum super novellis decretalium.

Steht mit diesem etwas unverständlichen Titel in dem Katalog 1.

W. Catalogus haereticorum.

Findet sich in der Vaticanischen Handschrift 4896 [l]).

X. Liber primarius de variis juris pontificii materiis.

In einer Kirchenbibliothek zu Sevilla [m]).

---

i) S. o. B. 3. S. 651.

k) Paris 4489 f. 104—105: „Ad honorem summae trin. . . inc. decretalium principium a magro Jo. de Deo yspano compositum“ etc.

l) Antonius p. 65.

m) Antonius p. 65.

Y. Summa moralis.

An demselben Ort, mit dem J. 1247 n).

* Stadtbibliothek zu Padua N. 1114. (Merkel).

Z. De abusibus contra canones.

Soll von älteren Schriftstellern citirt werden o).

* Za. Epistola super probatione decimarum.

Der Brief vom J. 1240 ist gerichtet an den Mag. Aug. professori theologie ordinis fratrum praedicatorum (in Bologna). (Mittheilung von Merkel.)

---

n) Antonius p. 65.

o) Fabricius ed. Mansi T. 2. p. 21, ohne eine Quelle anzugeben. Simon T. 1. p. 116, citirt Alexandri consilia Lib. 4. Cons. 4., wo ich aber in den Ausgaben kein Citat des Johannes finde.

II. Martinus de Fano.

150. Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 638.
Diplovataccius N. 84.
(Auszug b. Sarti 1. 135. II. 265.).
Sarti P. 1. p. 132.
Tiraboschi bibl. Modenese T. 1. p. 50. 51.
Quellenmäßige Nachrichten in der gleichzeitigen Chronik des Salimbene, im Auszug mitgetheilt von Sarti P. 2. p. 209.

Er war geboren in Fano, aus der Familie Cassaro, einer der edelsten dieser Stadt.

Azo war sein Lehrer [a]), und wurde auch noch späterhin von ihm zu einem Rechtsgutachten aufgefordert [b]).

a) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 4. tit. de emphyteusi §. *XXXVo quaeritur*. „Martinus de Fano . . dicit quod in his non vult contendere disputando quia *dominus suus Azo* . . eam (quaestionem) tangit."

b) Durantis spec. l. c. „LXIXo quaeritur . . . et sic respondit Azo a Martino de Fano consultus." So lieſt die

Im J. 1229 war er Rechtslehrer in ſeiner Vaterſtadt, in welcher Zeit Salimbene in ſeinem Hauſe mehrere Tage verborgen lebte [c]).

Bei der Abfaſſung der neuen Statuten von Arezzo (im J. 1255) war er Rechtslehrer an dieſer Schule, und wurde daſelbſt zum Rector erwählt von Allerheiligen bis zum 1. Januar [d]). Es ſcheint aber, daß er dieſes Verhältniß bald nach Abfaſſung jener Statuten aufgelöſ't hat, da er ſchon im September 1255 als Rechtslehrer in Modena in einer Urkunde erwähnt wird [e]). Salimbene bemerkt, daß er von der Stadt Modena als Lehrer beſoldet war [f]).

Stelle Sarti p. 132. not. f., und ſo lautet auch der Text der ed. Patav. 1479; andere Ausgaben leſen: „Azo. Accurs. et Mart. de Fano consultus", was wenigſtens ohne Emendation keinen Sinn giebt. — Jo. Andreä ſetzt zu dieſer Stelle hinzu: „hoc ipse refert (Martinus) sua quaestione XXIV. (al. XIV.) in fine."

c) Salimbene l. c. „A. MCCXXIX. Item tempore illo . . . absconderunt me fratres cum fratre meo per plures dies in domo Domini Martini de Fano, *qui erat dominus legum*, et palatium suum erat juxta mare, et itidem veniebat ad nos, et loquebatur nobiscum de Deo, et de divina scriptura, et mater sua ministrabat nobis.

d) S. o. B. 3. §. 117, und Anhang VI.

e) Tiraboschi l. c. p. 51: „praesen. domino Martino de Fano Juris Professore." Modeneſiſche Urkunde vom 6. Sept. 1255. — Die Statuten von Arezzo waren beſtätigt worden im Februar 1255.

f) Salimbene l. c. „et ipse postea a Mutinensibus salarium habuit, ut Mutine scholaribus legeret."

Auch angesehene Staatsämter bekleidete er an mehreren Orten. So war er einmal Podesta einer Stadt in Romagna[g]). 1260 aber wurde er Podesta in Genua, und abermals 1262 [h]).

Bald darauf entsagte er den weltlichen Geschäften, und wurde Dominicaner. So sah ihn Salimbene in Rimini. Er sollte Bischof in Fano werden, wurde aber von seinem Orden daran verhindert [i]). Nach Urkunden lebte er 1270 und 1272 im Dominicanerkloster zu Bologna [k]), wo er auch bald nachher gestorben seyn mag, wenigstens findet sich keine spätere Nachricht über ihn, und er muß schon damals in hohem Alter gestanden haben.

Von den Schicksalen seiner Kinder und Enkel haben sich manche Nachrichten erhalten.

151. Schriften des Martinus, wie sie an verschiedenen Orten angegeben werden, und nur zum kleineren Theil noch vorhanden sind:

A. Ein System des Prozesses, worin er Eilf Theile jedes Rechtsstreites annimmt, mit dem Anfang:

---

g) Diplovataccius aus Albericus in L. Justitia ff. de just. et jure.

h) Chron. Januense ap. Murator. Script. VI. 527. 530.

i) Salimbene l. c.

k) Sarti p. 133.

Quoniam plerique principalem causam [a]). —

* Diese Schrift steht in dem Cod. Vatic. Palat. 571. fol. 27 — 31. mit folgendem Eingang: In nom. dom. amen. Anno ejusdem a nativitate 1278 et. quoniam plerique causam principalem juris civilis nec non et canonici nescientes effectum ejus scire non possunt — ideo necessario visum est presens opusculum edere ad instructionem eorum qui iuris civilis et canonici sunt alumpni (Mittheilung von Merkel).

B. Buch über die Klagen, worin zu jeder Klage Libellformeln aufgestellt, und kurze Glossen beigefügt werden, mit dem Anfang: Ego quidem Martinus confiteor et verum est [b]). —

* Cod. Vatic. Pal. 571. fol. 32 — 59. Inc. formularium a Martino de Fano super contratibus et libellis de facto sepius accidentibus compilatum. In primis prologus. Inter cuncta que ad artem pertinent notarie etc. Am Schluß: Explicit liber formularii domini Martini de Fano. Zwei Formulare führen die Jahrzahlen 1277 und 1278 (Mittheilung von Merkel).

---

a) Jo. Andreae (s. o. B. 3. S. 638). Trithemius f. 77. Diplovataccius.

b) Jo. Andreae (s. o. B. 3. S. 638). Trithemius f. 77. Diplovataccius.

C. De jure emphyteutico, aus 29 (oder 28) Quäſtionen beſtehend, mit dem Anfang: Quia (saepe) de jure emphyteutico dubitatur. Johannes Andreä legt dieſe Schrift ausdrücklich dem Martinus bei [c]; eben ſo Diplovataccius, in deſſen Handſchrift der Verfaſſer ſelbſt ſich nannte [d]; eben ſo eine Turiner Handſchrift. Es iſt daher bloßes Verſehen, wenn eine Pariſer Handſchrift einen unkenntlichen Verfaſſer angiebt, die Ausgaben aber den Guido de Suzaria als Verfaſſer nennen.

Handſchriften:

Mss. Taurinenses P. 2. p. 88. N. 380. „Quaestiones dñi Martini de Fano de jure emph."

Paris 4604. fol. 70 — 74. „explicit tractatus quaestionum dñi 9 ferrarien. super jure emph. compositus."

Bamberg D. II. 16. (Jäck S. 114.). *

Bibliothek zu Parma HH. I. 25. fol. 55. (Mittheilung von Merkel). *

---

c) Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 4. tit. de emphyteusi, init. „potissime autem fuit adjutus (Durantis) per Martinum de Fano, qui de hoc composuit tractatum, quem prosequitur per 29. quaestiones principales" etc.

d) Diplovataccius: „Item et tract. de jure emph. Incipit: *quia de jure emphyteutico dubitatur, et quaestiones plurimae oriuntur, ideo decet me Martinum de Fano*" etc. Die Worte: Martinum de Fano fehlen in den Ausgaben.

Ausgaben (alle unter dem Namen Guido de Suzaria):

1549. Tract. Lugd. f. V. 542.
1575. Colon. 8. mit Julius Clarus de j. emph. etc. (Lipenius I. 452.).
1579. Colon. 8. eben ſo. (Frisius p. 298.).
1584. Tract. Venet. f. VI. 1. fol. 189.
1599. Ursellis 8. (Cat. Traject. II. 105.).

D. de modo studendi. Eine kleine, aber lehrreiche, methodologiſche Schrift, von Albericus in ſeine Vorleſungen eingerückt, auch in einer abgeſonderten Handſchrift noch jetzt erhalten [e]).

E. de homagiis. Dieſe kleine Schrift hat Durantis, großentheils wörtlich, in das Speculum eingerückt [f]). Anfang: Quoniam mihi Martino.

Handſchriften:

Paris 4604 f. 75—76., mit der Ueberſchrift de homiciis [g]).
Vatican 2642. Sarti p. 135.
* Bamberg D. II. 16., mit der Ueberſchrift: super homicidio, et qualiter compromissum conficiatur, quod ei nihil

---

e) S. o. B. 3. §. 198.

f) Sie ſteht im Lib. 4. tit. de feudis §. 2., wie daſelbſt Joh. Andreä in den Anmerkungen genau angiebt. Vgl. auch Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 1. tit. de off. omn. jud. §. 8. f. u. §. 174. l.

g) Wahrſcheinlich aus einer ähnlichen Ueberſchrift iſt bei Panzirolus II. 40. die ganz falſche Angabe entſtanden, Martinus habe ein Buch de homicidiis geſchrieben.

possit opponi (Jäck S. 114.). Wahrscheinlich sind es zwei Schriften: die de homagiis (lit. E.), und die de arbitris (lit. I.).

Parma HH. I. 25. fol. 80—85. Inc. tractatus de hominitiis et homagiis a domino Martino legum doctore Fanensi compositus (Mittheilung von Merkel).

F. de alimentis, gleichfalls von Durantis fast wörtlich benutzt [h]). Anfang: Quoniam de alimentis [i]).

G. de dotis restitutione.

H. de ordine judiciorum. Beide von Diplovataccius mit den Anfangsworten angegeben.

I. de arbitris [k]).

K. de restitutionibus [l]).

L. de exceptionibus impedientibus litis ingressum. Diplovataccius.

Handschrift: Vatic. Palat. 571. fol. 31. (Mittheilung von Merkel).

Ausgabe: Tract. Ven. 1584. III. 2. f. 102.

M. de testamentis, geschrieben 1256. Diplovataccius.

---

h) Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 4. tit. qui filii sint legit., verb. *annectere*: „Quasi totum quod sequitur, formis exceptis, habuit a Martino de Fano qui fecit tract. de alimentis.“ — Id. Lib. 1. tit. de off. omn. jud. §. 8. f. u. §. 174. l.

i) Diplovataccius.

k) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 1. tit. de arbitro §. 1.

l) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 2. tit. de rest. in int. princ.

N. de brachio s. auxilio implorando per judicem ecclesiasticum a judice seculari.

Ausgabe: Tract. Ven. 1584. XI. 2. f. 409.

O. Notabilia super decreto [m]).

P. Notabilia super authent. [n]).

Folgende Schriften, die ihm gleichfalls beigelegt werden, sind theils unächt, theils wenigstens unsicher:

a) de positionibus; von Diplovataccius aus Johannes Andreä irrig angegeben [o]).

b) de conditione humani generis. Diplovataccius, nach einem angeblichen Zeugniß des Albericus [p]).

c) de probanda negativa. Schon Diplovataccius bemerkt die Unächtheit, die denn auch wegen vieler Citate neuerer Schriftsteller nicht zu bezweifeln ist.

---

m) S. o. B. 3. S. 651.

n) S. o. B. 3. S. 653.

o) Er citirt Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 2. tit. de positionibus, und Lib. 1. tit. de off. omn. jud. §. 8. Allein in der ersten Stelle ist von Rofredus die Rede, in der zweiten von Odofredus, in keiner von Martinus, so daß also Diplovataccius einen fehlerhaften Text vor sich gehabt haben muß. Vgl. oben §. 78. a. und §. 123. b.

p) Albericus in dictionario v. *genus humanum*. Er führt viele Eintheilungen der Menschen an, und sagt dann: „De his tamen subjiciamus secundum quosdam (al. *secundum quoddam opusculum*) do. Mart. de Fano antiqui doctoris aliqua etiam adjiciendo et detrahendo.“ Aber was für ein Opusculum dies war, und unter welchem Titel, sagt er nicht.

Ausgaben:

Colon. 1578. 8., hinter Herculanus de probanda negativa. Tract. Ven. 1584 f. IV. 12.

d) Ueber die Rechtsbücher, was Diplovataccius hier so allgemein und unbestimmt, wie bei vielen anderen Schriftstellern, angiebt, und was sich wohl auf einige einzelne Repetitionen reduciren mag [q]).

---

q) Diplovataccius: „Scripsit etiam super ordinariis juris civilis et maxime super Codice pulchra commentaria et maxime super Auth. *Contra propriam* C. de non num. pec. et super Auth. *Rogati* et L. *humanitatis* C. de natural. lib."

II. Johannes de Blanosco.

152. Joannes Andreae ſ. o. B. 3. S. 637.
Trithemius fol. 65.
Diplovataccius N. 118. a).
Fichard p. 404. (hinter Pancirolus).
Panzirolus Lib. 2. C. 38.
Sarti P. 1. p. 159.

Die richtige Schreibung des Zunamens hängt von der Beſtimmung des Geburtsorts ab. Er ſelbſt nun nennt ſich, im Eingang ſeines Werks, Burgun-

a) Unter dieſer Nummer handelt Diplovataccius, außer mehreren Anderen, zwei Rechtslehrer ab: den Jo. de Blanosco, und Jo. de Blogiostro, beide angeblich aus Burgund. Für den letzten führt er häufige Citate an aus Bartolus in Dig. vetus P. 2. L. 32. depositi. Allein dieſe Citate gehen in der That auf den Jo. de Blanosco, denn nicht nur ſteht deſſen Name in den Ausgaben des Bartolus, ſondern die Ausführung über die Culpa, worauf Bartolus verweiſt, findet ſich auch wirklich in dem gedruckten Werk des Jo. de Blanosco. Offenbar war alſo Diplovataccius nur durch Handſchriften des Bartolus getäuſcht, worin der Name falſch geſchrieben war, und ſo verſchwindet der Juriſt Blogiostro gänzlich.

dio, Matisconensis dioecesis [b]): sein Geburtsort ist also ohne Zweifel Blanot, welcher Ort nur wenige Stunden von Macon, und im bischöflichen Sprengel von Macon, liegt [c]). Daher muß geschrieben werden Blanosco, nicht, wie es wohl auch vorkommt, Blanasco oder Blauasco [d]). Seinen Vater Durandus erwähnt er einmal in einer Formel.

Er lebte in Bologna, wahrscheinlich als Rechtslehrer, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

Schriften:

1. Commentar zu dem Institutionentitel de actionibus, mit Formularen zu den einzelnen Klagen versehen.

Das Buch ist in Bologna im Januar 1256 geendigt [e]), und mit dieser Zeitbestimmung treffen

b) Die Ausgaben haben Masticensis, die Handschriften Masticonensis, und daraus bildet sich, durch sehr geringe Veränderung, das richtige Matisconensis.

c) Es könnte außerdem der Name gedeutet werden auf Blanot in der Diöcese Autun, Blanot in Champagne, oder Blannay in Nivernais; die bischöfliche Diöcese aber ist entscheidend. — Blannay nimmt an Coquille hist. du Nivernois. Paris 1612. 4. p. 339, der deshalb den Johannes aus einer adeligen Familie in Nivernais abstammen läßt.

d) Die Handschriften und Ausgaben schwanken zwischen diesen Schreibarten, allein in den Formeln, und besonders bei Erwähnung der hier entscheidenden villa blanosci, findet sich meist die richtige Schreibart.

e) Es schließt in den Handschriften und Ausgaben mit diesen

auch die darin vorkommenden Citate (Jacobus Balduini, und die glossa ordinaria) ganz überein. Nach der ausführlichen Vorrede war dasselbe geschrieben worden auf Veranlassung zweier Geistlichen aus Herford, des Archidiaconus W. de Conflens, und des Kanzlers Mag. J. de Altacuria. Johannes Andreä führt das Werk genau an, und bemerkt, daß es kein canonisches Recht enthalte [f]).

Handschriften:

Paris 4703. 4., unvollständig.
Paris 4106 f., fol. 51 — 87.
Leipzig, Universitätsbibliothek, hinter Roffredus. (Vgl. Feller p. 226. N. 11.)
Rom, Bibliothek Chigi, Sarti p. 159.
*Handschriften in Cambrai, Chartres, Tours, und Basel citirt Hänel catal. p. 107. 125. 483. 555.

Ausgaben:

1539. Mogunt. per Jvonem Schoeffer fol. „Jo. de Blanasco . . . comm. super tit. de act. in Inst. . . . nunc primum a Justino Goblero . . edita" etc. Fichard sagt, daß er die Ausgabe durch Gobler veranstaltet

---

Worten: Actum Bononiae anno dom. MCCLVI. mense Januario.

f) S. o. B. 3. S. 637, unter der zehenten Nummer der schon von Durantis selbst angeführten Schriften.

habe; ohne Zweifel hatte er also die Handschrift herbeigeschafft. — Die ausführliche Vorrede der Handschriften ist hier sehr abgekürzt.

1542. Lugd. ap. Gryph. fol. Diese Ausgabe, so wie die folgenden, sind bloße Abdrücke der ersten.

1568. Lugd. in einer Sammlung de actionibus. Cat. Traject. I. 32. g).

1596. Lugd. ap. Pet. Landry f. in einer Sammlung de actionibus Vol. 1. f. 222 — 285.

2. De feudis et homagiis.

Dieses Buch wird von Diplovataccius angegeben auf das Zeugniß des Baldus und des Jac. de Belviso; nach Pancirolus hat Durantis seine Darstellung des Lehenrechts aus ihm genommen. In der That nun citirt Johannes Andreä sehr häufig eine solche Schrift, als von Durantis benutzt h). Alvarotus indessen nennt ihn gar nicht unter den Schriftstellern über das Lehenrecht, dagegen führt er einen Jo. de brunosco als solchen an i). Höchst wahrscheinlich nun ist dieses dieselbe Person, welche

g) Lipenius I. 14. citirt eine Ausgabe Lugd. 1508; gewiß bloßer Druckfehler für 1568.

h) In den Ausgaben des Durantis finde ich bei diesen Citaten keine Verschiedenheit.

i) Auch bei Alvarotus stimmen die Ausgaben, und eben so meine Handschrift, in dem Namen brunosco völlig überein.

Johannes Andreä als Schriftſteller über das Lehenrecht unter dem Namen Jo. de Blanosco anführt, ſo daß die ſcheinbare Verſchiedenheit blos aus Fehlern der Abſchreiber herrührt [k]).

Hiernach könnte es zweifelhaft bleiben, theils, welcher dieſer Namen der richtige wäre, theils, ob dieſe Schrift mit der vorher angeführten Schrift de actionibus einen und denſelben Verfaſſer hätte. Allein alle dieſe Zweifel werden nun durch den Text des Cod. Parmensis HH. I. 25. fol. 60. beſeitigt, woſelbſt ſich dieſes Werk mit dem Titel: Incipit tractatus super feudis et homagiis a domino Johanne de Blanosco Burgundione compilatus findet. Es beginnt: De homagiis sive hominitiis aliqua videamus; quero igitur primum u. ſ. w., beſteht aus 41 oft ſehr kurzen Titeln, citirt aus dem Römiſchen Recht Parallelen aus Codex und Digeſten, und enthält hie und da Rechtsfälle, z. B. Set ponamus, dux Burgundie habet guerram, ponamus contra ducem Legoricie, oder: ponamus, ut vidi de facto, episcopus ecclesie Masticon. debebat facere homagium regi Francorum, comes vero pro comitatu debebat homagium facere ecclesie Masticon.

---

k) So ſteht umgekehrt bei Cinus in Cod., Auth. *Offeratur*, de litis contest. N. 11: „Jo. de Bronosco in libello suo super tit. de act. inst.“, wo doch offenbar Blanosco gemeint iſt.

et ita ecclesia tenebat a rege comitatum in feudum. Der Schluß lautet: quia donans seu concedens in feudum de illis solis videtur cogitasse. ut D. ad Trebell. Sc. L. ex facto §. ult. Explicit tractatus super feudis et homagiis a domino Johanne de Blanosco Burgundione Masticon̄. diocesis compilatus (Mittheilung von Merkel).

Die übrigen Schriften, die dem Johannes beigelegt werden, sind theils entschieden unächt, theils unsicher:

a. de ordine judiciorum. Trithemius weiß davon noch Nichts, Fichard führt sie zuerst an, und seitdem zweifelt Niemand mehr daran. Es ist aber Nichts, als eine schon oben angeführte Ausgabe des Tancred mit dem falschen Namen Joannes de blauasco (§. 45).

b. Variae quaestiones. Wird von Trithemius angegeben, ohne nähere Bestimmung, und ohne ein älteres Zeugniß.

IV. Nepos de Montealbano.

153. Joannes Andreae ſ. o. B. 3. S. 638. Diplovataccius N. 113.

Johannes Andreä führt dieſen Schriftſteller mit Lob an a) als Verfaſſer einer Schrift über die Exceptionen mit dem Anfang: Cum plures libelli. Er ſelbſt nannte dieſe Schrift libellus fugitivus, weil darin die Beklagten lernen ſollten, den Angriffen der Kläger zu entfliehen, weshalb auch die Beklagten ſelbſt fugientes genannt werden. In Handſchriften führt ſie bald dieſen Titel, bald den Titel libellus pauperum, weil der Verfaſſer in der Vorrede ſagt, daß er beſonders zum Nutzen der Armen ſchreibe.

Das Wenige, was wir von den Lebensum-

a) S. o. B. 3. S. 638.

ständen des Verfassers wissen, erfahren wir nur zufällig aus Stellen jener Schrift. Er war gebürtig aus Montauban [b]) in Südfrankreich, wie sich aus mehreren Stellen über den Gerichtsbrauch anderer Städte desselben Landes schließen läßt [c]). Er lebte und schrieb um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, denn er citirt Azo, Tancred und Accursius [d]), keine neuere Schriftsteller, und in einer Formel der Schrift kommt das J. 1258 (oder 1268) vor [e]).

Handschriften:

Paris 4603., 4604. f. 116—125, und 4106. f. 107—114 [f]).

---

b) Also nicht, wie Panzirolus III. 10. meint, aus Albano bei Rom.

c) Rubr. Exceptiones contra actorem, §. *Item qui petit*: „attamen consuetudo se habet in dioecesi Caturcensi et dioecesi Tolosana quod fiat ostensio si petatur." Eben so in Rubr. contra procuratores §. *Item procurator admittit*. — Rubr. Qualiter tutores et curatores: „secundum quod apud Montempessulanum et (a) magnis dominis legum vidi fieri."

d) Tancred und Azo werden citirt rubr. Exceptiones contra libellum, Azo und Accursius rubr. Exceptiones contra testamentum nuncupativum.

e) Rubr. Qualiter tutores et curatores: „Actum est hoc tertia feria post dominicam qua cantatur Laetare Jerusalem Anno dom. MCCLVIII." Diplovataccius führt dieselbe Stelle an, aber mit der Jahrszahl 1268.

f) In diesen Handschriften steht der Name des Verfassers nicht in der Ueberschrift; daraus ist bei Montfaucon T. 2. p. 752. der

Trier, hinter Joannis de Deo cavillationes.
Drei Handſchriften zu Leipzig, nach Feller p. 230. 235. 345.
*Bamberg P. II. 23. Jäck S. 117.

Ausgaben:

1510. Paris. 8. mit dem Schmutztitel: Liber fugitivus a magistro Nepote de monte albano editus.

1512. Paris. 8., mit demſelben Titel, aber mit dem Zuſatz: „Venund. parrhisiis in domo mag. Durandi Gerlier.“

1519. Paris. 8. „venund. . . . ab Enguilberto et Johanne de marnef.“

1523. Paris. 8. per Jo. Petit, hinter Masuerii practica, nach Panzer VIII. 82. N. 1366.

1548. Paris. 8. ap. H. et D. de Marnef, hinter Masuerii practica p. 357 — 508.

1549. Tract. Lugd. IX. 76.

1571. Francof. ap. Nic. Bassum 8., hinter Masuerii practica, aber mit neuem Titel und neuen Seitenzahlen.

1573. Francof. f., hinter Masuerii practica (Cat. Lugd. Bat. p. 107.), mit beſonderen Seitenzahlen und neuem Titel.

1584. Tract. Venet. III. 2. fol. 105.

1587. Francof. 8., hinter Masuerii practica, mit beſonderen Seitenzahlen.

1589. Colon. 8. (Cat. Traj. II. 100.).

Außerdem wird demſelben Verfaſſer auch noch eine Schrift de testibus beigelegt, ja dieſe iſt ſogar in mehreren Ausgaben gedruckt zu finden.

---

verkehrte Titel entſtanden: Libellus pauperum Mag. Aegidii, und dadurch wieder hat ſich Sarti p. 48. 372. verleiten laſſen, irgend einen Aegidius für den Verfaſſer des libellus pauperum auszugeben.

Sammlung von Schriften de testibus Venet. 1568. 4. N. 1.
Gleiche Sammlung Colon. 1596. 4. N. 1.
Tract. Venet. 1584. f. IV. 57 — 60.

Allein diese angebliche Schrift ist nichts Anderes, als ein einzelner Abschnitt aus jener größeren Schrift, besonders abgedruckt, und mit einem eigenen Titel versehen.

V. Bonaguida.

154. Joannes Andreae ſ. o. B. 3. S. 636.
Id. prooem. Novellae in Decretales: „Bonaguida de Aretio, nomen inscribens, fecit etiam prooemium, dicens quod cum legeret decretales composuit quasdam glossas, in quibus multa erant utilia quae collegerat advocatus existens in curia, tempore Innocentii IV."
Trithemius fol. 64.
Diplovataccius N. 103.
Panzirolus Lib. 3. Cap. 11.

Arezzo giebt er ſelbſt in den Vorreden ſeiner Schriften als Vaterſtadt an, und damit ſtimmt auch das Zeugniß des Johannes Andreä überein.

Er nennt ſich Profeſſor des canoniſchen Rechts, ohne den Ort zu bezeichnen; in der That aber lehrte er in ſeiner Vaterſtadt, denn bei der Abfaſſung der Statuten von Arezzo wird er unter den Lehrern dieſer Schule aufgeführt a). Einige Zeit aber be-

a) S. o. B. 3. Anhang VI.

schäftigte er sich als Advocat mit der Praxis, und zwar geschah dieses unter der Regierung von P. Innocenz IV. Seine Schriften, welche theils den Prozeß, theils das canonische Recht betreffen, sind großentheils erhalten.

A. Summa introductoria advocatorum.

Ein System des Prozesses in fünf Büchern, mit dem Anfang: Cum advocationis officium. Wird von Johannes Andreä angegeben. In der Vorrede nennt sich der Verfasser: ego quidem bonaguida de aretio judex . . canonici juris professor.

Handschriften:

Paris 4249.
Paris 4249 a. mit der Jahrszahl 1269. am Schluß, die wohl weniger auf das Werk selbst, als auf die Abschrift, zu beziehen ist.
Paris 4604. f. 85 — 92. Hier ist in der Vorrede der Name irrig beronas geschrieben anstatt bonaguida, und dieser Fehler ist dann auch in den Katalog übergegangen.
Erlangen 272.
Bamberg D. II. 16. Jäck S. 45.
Basel C. V. 17. (nach Cramer).
Mss. Taurin. P. 2. p. 79. N. 269.
Bibl. Augustini mss. latin. N. 397. 398. 399.
Stationarien s. o. B. 3. S. 650.
Cod. Vatic. 2661. fol. 1 — 11. (Mittheilung von Merkel). *

Neuerlich ist diese Schrift herausgegeben worden* hinter Bulgarus und Damasus de ordine judiciario Gottingae 1841. 8. (s. o. B. 4. §. 39.).

B. Gemma s. Margarita.

Ein ziemlich verwirrtes Werk in drei Theilen, mit dem Anfang: Quoniam post inventionem scientiae, von Johannes Andreä genau beſchrieben. Unter gewiſſen Titeln oder Rubriken werden praktiſche Rechtsfragen aufgeſtellt, zu dieſen aber nicht die Entſcheidung gegeben, ſondern blos Schriftſteller darüber angeführt. Es iſt alſo ein literariſches Repertorium über praktiſche Fragen, meiſt des canoniſchen Rechts, aber auch des Prozeſſes; hier und da werden auch Stellen des Römiſchen Rechts angeführt. In der Sammlung der Stationarien fand ſich auch dieſes Werk [b]). Jetzt iſt keine Handſchrift davon bekannt, wohl aber exiſtirt es in folgender Ausgabe:

Tractatus plurimorum doctorum. Lugd. per Jo. Marion 1519. ult. April. in 4to. (ſ. o. §. 142). Die Summa oder Gemma des Bonaguida ſteht hier fol. XXXI—LXIX.

C. De dispensationibus.

Handſchriften:

Lucca, bibl. Felini N. 451. Mansi in Fabric. I. 252.
Bibl. Augustini ms. latin. N. 397.
* Cod. Vaticanus 2661. fol. 10. 11. (Merkel).

---

b) S. o. B. 3. S. 653.

Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. XIV. 54.
1584. Tract. Venet. f. Vol. XIV.

D. Einzelne Gloſſen zu den Decretalen.

Werden in der oben mitgetheilten Stelle des Johannes Andreä angeführt.

E. Consuetudines curie Romane.

Ein kleines Werk über die Gerichtsordnung der Römiſchen Curie; handſchriftlich im Cod. Vaticanus 2661. mbr. saec. XIV. fol. 13. 14. mit der Schlußnote: Expliciunt consuetudines curie Romane composite a Bonaguida iuris professore. Der Anfang iſt: Curia tenet quod si proponatur (Mittheilung von Merkel).

VI. Johannes Faſolus.

155. Schriftſteller:

Diplovataccius N. 117.
Panzirolus Lib. 2. C. 33.
Sarti P. 1. p. 168.
Memorie istor. di . . illustri Pisani T. 2. p. 165 — 204. (von Gius. Vernaccini).

Quellen:

Die Inſchrift ſeines Grabmals im Campo Santo zu Piſa *) iſt an mehreren Orten abgedruckt, am genaueſten in den Memorie p. 175—178. Der noch lesbare Theil lautet ſo:

Legum Doctoris Fazeoli tumba Johannis
Doctorum floris dedit hunc natale Johannis
Vixit fons roris decies sex et tribus annis
Annis millenis sex Octuaginta Ducentis

---

* a) Ueber das Grabmal vgl. Ciampi vita di Cino p. 130. not. 27. ed. 3. Er erwähnt, daß die von Tiraboſchi und Anderen beſchriebene Abbildung des J. Faſolus auf dem Lehrſtuhl, von ſeinen Zuhörern umgeben, durchaus nicht mehr zu ſehen ſei, welches Merkel aus eigener Wahrnehmung beſtätigt. — Merkel berichtigt aus eigener Anſchauung zwei Stellen der hier abgedruckten Grabſchrift. In der dritten Zeile muß geleſen werden: fons *iuris* (anſtatt roris); am Schluß der ſechſten Zeile: *gratia* anſtatt gloria.

Christi vita senis defecit tam sapientis
Liberet a penis quem (gloria cunctipotentis).

Der Beiname dieſes Rechtslehrers, welcher auf ſehr verſchiedene Weiſe geſchrieben wird[b]), bezeichnet ihn als Angehörigen einer alten, angeſehenen Familie in Piſa, deren Andenken noch in dem Namen einer großen Straße der Stadt erhalten iſt[c]).

Piſa war ſeine Vaterſtadt, ſowohl nach Urkunden, als nach dem einſtimmigen Zeugniß alter Schriftſteller, die ihn meiſt mit dem Zuſatz de Pisis anführen. Aus ſeinem Lebensalter, verglichen mit dem Todesjahr, ſo wie beides in der Grabſchrift angegeben iſt, ergiebt ſich, daß er im J. 1223 geboren worden iſt.

Er war Schüler des Benedictus Beneventanus, und da dieſer in Bologna lehrte, ſo muß er in dieſer Stadt ſeine Studien gemacht haben[d]). Daß er

---

b) Faſolus, Fasiolus, Fazelus, Fazeolus, Fageolus, Faxolus, Faxiolus. Sarti p. 168. 169. Memorie p. 174. 179. 189.

c) Memorie p. 174.

d) Durantis lib. 4. de libell. concept. §. 9. „Idem dixit dominus Benedictus.“ Zu dieſer Stelle bemerkt Johannes Andreä: „Dicebat Jo. Faſioli quod fuerat praeceptor suus.“ — Dieſer Benedictus leiſtete im J. 1224 den gewöhnlichen Eid. Vgl. Sarti I. 102. II. 68.

aber eben daselbst Lehrer gewesen sei, wie Sarti annimmt, läßt sich nicht behaupten.

Alle Nachrichten aus seinem Leben gehen vielmehr dahin, daß er stets in seiner Vaterstadt thätig gewesen ist. In einer Urkunde soll er schon 1244 als Judex genannt werden[e]). Sicherer sind mehrere spätere Thatsachen. Im J. 1270 stand er als Anziano an der Spitze der Republik. In demselben Jahr ging er zweimal als Gesandter zu K. Carl I. von Neapel[f]). Auch noch in Urkunden von 1277 und 1280 wird er als lebend erwähnt[g]). Die große Rede aber, die er im J. 1284 bei Gelegenheit eines Unglücks, welches die Republik betraf, gehalten haben soll, ist ohne Zweifel in späterer Zeit erfunden[h]).

Daß er auch Rechtslehrer war, und zwar ohne Zweifel nur in seiner Vaterstadt, erhellt aus dem Titel legum doctor, den ihm die Grabschrift und Johannes Andreä beilegt; auch war er auf dem

---

e) Memorie p. 179. Er müßte damals freilich erst 21 Jahre alt gewesen seyn, welches zwar nicht unmöglich, aber auch nicht wahrscheinlich ist. Vielleicht war es ein anderer Johannes aus derselben Familie.

f) Memorie p. 188—189.

g) Fabroni hist. acad. Pisanae Vol. 1. p. 40.

h) Sie steht in Flam. dal Borgo diss. sopra l'Ist. Pisana T. 1. P. 2. p. 330—355. Vgl. Memorie p. 202. 203.

Grabmal lehrend unter ſeinen Schülern abgebildet, was aber durch die Zeit zerſtört worden iſt. Er ſtarb in Piſa 1286, wie die daſelbſt erhaltene Grabſchrift beweiſ't.

156. Von ſeinen Schriften ſind folgende Nachrichten erhalten:

A. De causis summariis.

Wahrſcheinlich die älteſte Schrift über den ſummariſchen Prozeß, geſchrieben auf die Bitte eines Juſtinianus de Civitate Caſtelli, mit dem Anfang: Quoniam tractatus quarundam causarum quae dicuntur a jure summariae cognosci debere [a]). Die Schrift erſchien bald nach der erſten Ausgabe von Durantis Speculum, und dieſer nahm ſie nun faſt wörtlich in die zweite Ausgabe auf, wo ſie jetzt als ein einzelner Paragraph des Speculum zu finden iſt [b]).

---

a) Diplovataccius.

b) Die Schrift bildet daſelbſt den §. Postremo loco 8. von Lib. 1. Tit. de off. omnium judicum. Daſelbſt ſagt Jo. Andreae: „Hunc ergo tractatum, quem composuit Joan. de Fazolis Pisanus legum doctor, paulo (al. *populo*, ohne Sinn) post primam publicationem habuit auctor, et hic inseruit.“ — Cinus in Codicem, L. Judices de judiciis: „De quo (de summaria cognitione (tractatur bene et optime per Joannem Faciolium de Pisis dictum, cujus tractatum de verbo ad verbum transscripsit

* Neuerlich ist von dieser Schrift eine Ausgabe erschienen unter folgendem Titel:

Joannis Faxioli et Bartoli de Saxoferrato de summaria cognitione comm. (ed. Briegleb.) Erlangen 1843. 8.

B. Summa de feudis.

Alte Zeugnisse setzen das Daseyn dieser Schrift außer Zweifel. Damit hängt jedoch eine wichtige Thatsache zusammen, die von den meisten Schriftstellern in das Leben des Johannes eingeschoben wird, und wovon nunmehr Nachricht gegeben werden soll. Man behauptet nämlich, er sei Erzbischof von Embrun in Frankreich gewesen. Dieser Annahme widerstreiten jedoch alle Umstände. Es ist keine Spur da, daß er jemals zu dem geistlichen Stande gehörte. Er lebte stets in Pisa, wo er auch starb und begraben wurde. Die Grabschrift erwähnt jene hohe geistliche Würde mit keinem Worte c). Die Reihe der Erz-

---

Speculator in Speculo suo, ad quem more corniculae ad concilium accedentis processit." Aehnliche Stellen s. bei Cinus in Cod. L. Si quis, ubi in rem actio, und in Dig. vetus, L. Sed alio jure, si ex noxal.

c) Der Verfasser der Memorie, der seinem Mitbürger eine so hohe Ehre nicht rauben lassen will, sucht ausführlich p. 190—197. 203. alle Einwürfe zu widerlegen. So meint er z. B., der fünfte

bischöfe von Embrun ist sicher und vollständig, und bietet durchaus keine Lücke dar, in welche dieser Fremdling eingeschoben werden könnte [d]). Diese vielen und starken Gründe aber sollen Nichts gelten, weil Baldus die erzbischöfliche Würde des Johannes ganz ausdrücklich bezeugen soll. Ich will die Stelle des Baldus vollständig hierher setzen [e]): Multi glossatorum vertices istum librum glossaverunt, et super eo fecerunt utilissimas summas. Inter quos fuerunt magni viri, scilicet Pyleus Jaco. Colombi. Jac. de Ardi. Veronensis. *Joan. Fasolus Archiepiscopus Ebrudunensis.* Jaco. de Ra. ultramontanus.

Vers der Grabschrift enthalte wohl eine Hindeutung auf den Erzbischof, denn Christi senex heiße hier ein vornehmer Geistlicher, ein Monsignore! Offenbar heißt er aber senex als Mann von 63 Jahren, und eben so offenbar muß Christi zu dem vorhergehenden Verse construirt werden (Annis Christi 1286); die schwerfällige Umstellung erklärt sich aus dem Bedürfniß, Alles in eine Art von Versen zu zwingen.

d) Auch hier hat der Verfasser der Memorie wieder eine Auskunft gefunden. Johannes, meint er, sei zum Erzbischof ernannt gewesen, habe aber nicht Besitz genommen. Darum sei von ihm in Embrun keine Nachricht zu finden, und darum sei er in Pisa gestorben. — Sarti läßt die ganze Frage unentschieden, meint aber unter andern, der Erzbischof von Embrun könne vielleicht ein jüngerer Johannes Fasolus seyn; diese Conjectur wird jedoch in den Memorie p. 198. siegreich widerlegt. — Der unkritische Panzirolus setzt noch aus eigenen Gedanken hinzu, nach dem Tod des Johannes sei Hostiensis in Embrun Erzbischof geworden, was denn doch selbst die Anderen zu stark finden, da Hostiensis schon um 1250 nach Embrun kam.

e) Baldus in usus feudorum, ed. Lugd. 1552 f., prooemio.

Odofr. postremo Jac. de bel. And. de Jser. Pet. de Cer. et multi alii. Die ganze Beweiskraft dieſer Stelle verſchwindet aber völlig, wenn man die Worte archiepiscopus Ebrudunensis von den vorhergehenden Worten trennt, und darin nicht eine nähere Bezeichnung des Johannes Faſolus, ſondern einen eigenen, neuen Schriftſteller findet. Dieſe Erklärung nun, durch welche aller Widerſpruch aufgehoben wird, muß unbedenklich als richtig angenommen werden, ſobald nur ein Schriftſteller über das Lehenrecht nachgewieſen werden kann, welcher wirklich Erzbiſchof von Embrun war, und zugleich ſo berühmt, daß es der Nennung ſeines Namens gar nicht bedurfte, um ihn kenntlich zu machen. Gerade ein ſolcher aber findet ſich in der Perſon des berühmten Hoſtienſis, welcher gewöhnlicher nach ſeinem ſpäteren Bisthum Oſtia bezeichnet wird. Zwar nach Pancirolus und Sarti möchte man glauben, daß er nicht über das Lehenrecht geſchrieben habe [f]); dennoch iſt dieſes nach dem beſtimmten Zeugniß des Alvarotus ganz gewiß, und da dieſer noch überdem den Johannes Faſolus und den archiepiscopus Ebredunensis als zwei völlig getrennte Perſonen bezeichnet, bei dem letzten aber

f) Panzirolus Lib. 3. C. 13. Sarti P. 1. p. 365.

bemerkt, er heiße Henricus und ſey ſpäterhin Hostiensis genannt worden [g]), ſo iſt die hier aufgeſtellte Anſicht nicht mehr als Vermuthung, ſondern als volle Gewißheit dargethan, ſo daß von Johannes Faſolus als Erzbiſchof von Embrun nicht mehr die Rede ſeyn kann. — Es muß aber nun* noch hinzugeſetzt werden, daß das Daſeyn einer Schrift des Hoſtienſis über das Lehenrecht nicht blos auf dem Zeugniß des Alvarotus beruht, ſondern daß wir dieſe Schrift längſt gedruckt beſitzen, nur ohne es zu wiſſen. Sie ſteht in deſſen Summa der Decretalen, und zwar als Lib. 3. Tit. 19., in der Mitte zwiſchen den Titeln de rerum permutatione und de pignoribus [h]).

Ganz neuerlich iſt nun aber auch noch das* Werk des Joh. Faſolus ſelbſt aufgefunden worden, und zwar merkwürdigerweiſe in einer und derſelben Handſchrift mit dem gleichartigen Werke des Hoſtienſis,

---

g) Alvarotus super feudis, ed. Lugd. 1545 f., prooemio: „Insuper summas varias scripserunt. *Jo. faxioli*: Odofredus Rolandinus. Jo. de brunosco: Job. Jo. blancus Gof. Jo. lector: Marti. sy. Ja. de are. Ja. de ra. *Henri. archiep ebredunensis postea vero nuncupatus Ho. qui a Pileo paucis additis suam summam traxit.*"

h) Auf dieſe Thatſache hat Briegleb aufmerkſam gemacht in einer Note zu p. XII. ſeiner Vorrede zu Jo. Faxiolus de summaria cognitione (ſ. o. bei der Schrift A.).

wodurch nun jede fernere Verwechslung beider Werke völlig unmöglich gemacht wird. Nämlich in dem Cod. Parmensis HH. I. 25. steht fol. 64 — 80. die Summa feudorum secundum dominum Heeuricum archiepiscopum Embrudenensem und fol. 85 — 94. die Summa super usibus feudorum composita a facundo viro domino Johanne Phaseolo Pisano iuris perito. Es ist aber dies dieselbe Arbeit, welche in den oben (§. 132.) bemerkten Ausgaben dem Martinus Syllimanni zugeschrieben wird. Am Ende steht ein Dystichon:

Hoc opus ergo meum sapiens vir perlegat omnis
Ut limet officii aurea lima sui,

und folgende Schlußnote, aus welcher sich ergiebt, daß schon im XIII. Jahrhundert, in welchem die vorliegende Handschrift geschrieben worden ist, Zweifel über den Verfasser obwalteten: Explicit summa super usibus feudorum composita a domino Johanne Phaseolo Pisano legum doctore quam quidam ascribunt domino Martino de Sulimano Bononiensi legum doctori, qui forte huic summe aliqua addidit (Mittheilung von Merkel).

Andere Angaben von Arbeiten des Johannes sind weniger sicher. So werden nicht selten seine Meinungen über die Erklärung einzelner Stellen der

Rechtsbücher angeführt [i]): es ist aber nicht klar, ob damit einzelne Repetitionen, oder etwa Lecturä über die ganzen Rechtsbücher gemeint seyn mögen. Außerdem werden ihm zuweilen Consilien zugeschrieben [k]). Endlich wird unter den Commentatoren der Neapolitanischen Landesgesetze ein Joannes Fagiolius genannt [l]): es ist aber höchst wahrscheinlich, daß dieses ein Anderer, als unser Pisaner, gewesen ist, da über diese Gesetze wohl nur Neapolitanische Rechtsgelehrte geschrieben haben.

---

i) Bartolus in Dig. novum, L. 63. de furtis: „Sed alius antiquus doctor reperitur, qui tetigit istam quaestionem multum solenniter, ut Joannes Fasioli de Pisis, cujus additionem habui de libro domini Cyni" etc. — Eben so Cinus in Cod., L. Ob maritorum, ne uxor, L. Sive possidetis, de probat. N. 4., L. Si post, si adv. libert. N. 6. — Vgl. auch Memorie p. 187. 188. Not. 37. 38.

k) Memorie p. 188. Not. 40.

l) Ziletti index librorum juris ed. 2. Venet. 1563. 4. p. 8., und aus ihm Fontana bibl. legalis P. 6. p. 13 und 87.

VII. Aegidius Fuscararius.

157. Schriftsteller:

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 637.
Trithemius f. 63.
Diplovataccius N. 116.
Sarti P. 1. p. 368.
Sigonius soll das Leben des Aegidius geschrieben haben. S.
* Tiraboschi bibl. Mod. T. 5. p. 113. (Steht als Vorrede vor der Ausg. des ordo jud. von 1572. (Merkel).

Sein ansehnliches Grabmal steht auf dem Dominicanerplatz in Bologna, angelehnt an die Wand eines Hauses. Es ist öfter restaurirt und verändert worden, da die Abbildungen bei Rybisch N. 69. und bei Sarti p. 371. beträchtlich von einander abweichen [a]). Die schwer zu lesende und zu verstehende Grabschrift lautet eben deshalb in den verschiedenen Abdrücken ziemlich abweichend. Vgl. Rybisch N. 69. Schrader f. 63. Alidosi p. 68. 243. und append. p. 22. Ghirardacci T. 1. p. 282. Sarti p. 370. Ich selbst habe sie im J. 1827 so gelesen [b]):

---

a) S. o. B. 3. §. 6. Note f.

b) Die zahlreichen Abbreviaturen sind hier, soweit sie unzweifelhaft
*schienen, sogleich aufgelöst worden. — Die drei ersten Verse suchte Cramer in folgender Weise herzustellen:

De Fuscararis Decreti morte quiescit
Doctor Egidius *qui* moribus eximius dux
Juris illustrator studii verique repertor

An den folgenden verzweifelte er auch.

MCCLXXXIX. Ind. II. die IX. Jan. de fusca
raris decreti morte quiescit doctor
egidius c) moribus eximius dux via lustra
tor studii verique repertor cano
ne augit g d) mente quidem solid. c̄ . . . e)
cl'sis clemens ut sis sibi testis.

Aegidius stammte aus einer angesehenen Bolognesischen Familie. Auch erwarb er selbst großes persönliches Ansehen, theils als Lehrer und Schriftsteller, theils in den Geschäften der Stadt. Er war, wie es scheint, der erste Laie, welcher als Lehrer des canonischen Rechts auftrat f).

Als Magister und Doctor wird er in Urkunden von 1252 und 1269 bezeichnet g). Wie es scheint, stand er im J. 1267 im Dienst des K. Carl I. von Neapel, doch ohne Zweifel nur vorübergehend, und vielleicht nur bei einem einzelnen Geschäft h). Von

---

c) Die Construction ist hier diese: Egidius de fuscararis, decreti doctor, morte quiescit.

d) Das augit g ist unverständlich. Ghirardacci lies't augetur Alidosi und Sarti lesen fulcitus, welches Merkel aus eigener Wahrnehmung bestätigt.

e) Rybisch lies't curi, Ghirardacci cari, Alidosi und Sarti carceribus, und dann das folgende Wort clausis oder clusis.

f) Sarti p. 368.

g) Sarti p. 368. 369.

h) Savioli III. 1. p. 405.

einem merkwürdigen Vertrag, den er über die Honorare der Zuhörer schloß, als er im J. 1279 durch Krankheit an den Vorlesungen verhindert wurde, ist schon oben Nachricht gegeben worden [i]).

Er starb 1289 in Bologna, wie aus der Grabschrift erhellt. Wegen der großen Verehrung, worin er stand, wurde damals zuerst durch ein Gesetz erlaubt, daß bei dem Begräbniß eines Canonisten die Begleiter in Scharlach gekleidet erschienen, welches bis dahin nur zur Ehre verstorbener Ritter oder Lehrer des Römischen Rechts geschehen durfte [k]).

Schriften des Aegidius:

A. De ordine judiciario.

Es ist ein System des Prozesses vor geistlichen Gerichten in Fünf Abtheilungen. Johannes Andreä giebt davon Nachricht [l]), und Durantis hat das Werk oft wörtlich ausgeschrieben [m]). Nach einer darin enthaltenen Formel scheint es um das J. 1260 geschrieben zu seyn [n]).

---

i) S. o. B. 3. §. 95. d.

k) Sarti p. 370.

l) S. o. B. 3. S. 637.

m) So z. B. Speculum Lib. 2. tit. de except. §. 4., wie von Johannes Andreä in mehreren Zusätzen zu diesem §. bemerkt wird.

n) Eine Formel mit der Jahrszahl 1260 kommt vor in dem Titel: qualiter procurator . . ad literas impetrandas, und zwar nicht

Handschriften:

Paris 3977. 4038 b, 4106. 4588 a. S. Germain 1325.
Wien jus civ. 14., und philolog. 130.
Vatican 5066. Sarti p. 372.
S. Emmeran in Regensburg. Sarti p. 372.
Leipzig. Feller p. 238. 345. 346. 425.
Bamberg P. II. 1. und P. II. 2. — Ferner P. III. 2., welche* unvollständig ist, und auch von den anderen abweicht. — Außerdem wird noch unter D. II. 16. eine epitome oder summa juris von Aegidius Bononiensis angegeben, die jedoch nach der Beschreibung auch nur ein unvollständiger Ordo jud. zu seyn scheint. — Jäck S. 3.
Ferner in folgenden Hss. nach einer Mittheilung von Merkel:*
Cod. Vaticanus 2661, fol. 64 — 78.
Cod. bibl. Estensis VI. F. 22. saec. XV. fol. 29 — 76.
Cod. Casinensis 223., hier heißt er Aegidius de Foscaris civis Bonon. doct. decr.
Cod. Casinensis 283. mit der Schlußnote: Explicit summa magistri Egidii de Fuscariis doctoris magistri iuris canonici et civilis.
Cod. Marcianus 515. XCIV., 5.
Stadtbibliothek in Padua N. 525.
Bibl. Augustini mss. lat. N. 397. 400.
Stationarien s. o. B. 3. S. 650.

---

nur nach dem Zeugniß des Diplovataccius, sondern auch in den Hss. Paris 4588 a. S. Germain 1325. Wien 14. Dagegen hat hier Wien 130. das J. 1262, und Paris 3977. das J. 1303, welche letzte Jahrzahl in derselben Hs. noch an einer andern Stelle vorkommt, und offenbar von einem neueren Abschreiber eingesetzt ist. In dem Titel quando vult vir matrimonium separare haben manche Hss. das J. 1249 (S. Germain 1325, Wien 14), was aber zu früh ist, um als richtig gelten zu können.

Ausgabe:

* Ordo iudiciarius in foro ecclesiastico Egidii fuscararii Bonon. decretorum doctoris excellentissimi notarii. Bononiae apud Joannem Rossium 1572. 12°. Merkel hat dieſe Ausgabe in der Caſanatenſiſchen Bibliothek zu Rom ſelbſt geſehen und benutzt. Cf. Biblioth. librorum typis edit. Casanatensis X. 7.

B. Commentar über die Decretalen.

Johannes Andreä führt das Werk an, mit der Bemerkung, daß es ohne Vorrede ſei [o]). An einem andern Orte vertheidigt er es gegen einen Tadel des Durantis mit warmer Verehrung gegen den Verfaſſer, von welchem er ſelbſt noch in ſeinen erſten Jünglingsjahren mit Liebe aufgenommen worden war [p]). Ein kleines Stück daraus findet ſich noch jetzt in einer Leipziger Handſchrift [q]). Die angebliche

---

o) Joannes Andreae in Novella, prooemio.

p) Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 1. tit. de dispens. §. 5: „Nimis detrahit illi doctori sui temporis sine comparatione majori: et qui eum juvit in hoc opere, per quem primo anno, quo decretales adhuc puerulus audivi, cum quoddam xeniolum sibi ex parte patris portassem, me examinatum, memoror, super lectione diurna: cui quia grate respondi, me cum osculo fuit amplexus, propter quod eum, contra hanc detractionem cum glossam illam habeam, tueri dispono.“

q) Es iſt die Handſchrift der Paulinerbibliothek bei Feller p. 226. N. 11., die mit Roffredus anfängt. Das Fragment aus Aegidius ſteht nahe am Ende des Bandes.

Ausgabe deſſelben hat keine hinreichende Beglaubigung r). — In einem Miscellanband der Bibl. des Gymnaſii zu Osnabrück ſteht eine einzelne Gloſſe aus dieſem Werk, bei welcher ihm ein Plagiat vorgeworfen wird s).

C. Quaestiones.

Trithemius führt eine ſolche Schrift an. Eine dieſer Quäſtionen wird von Johannes Andreä im Auszug mitgetheilt und beurtheilt t). Eine ſolche Quäſtio, von 1282, ſteht in einer Bamberger Handſchrift u).

D. Consilia.

Mehrere derſelben ſind noch jetzt in Urkundenſammlungen erhalten v).

---

r) Bononiae 1589. nach Lipenius I. 163. 170.

s) Am Schluß dieſer Gloſſe ſteht: Egidius bon. Sed dicitur quod dñs Eg. furatus fuerit hanc glosam de apparatu dñi Innocentii IIII. et dicit hoc dñs Jacobus bon. et dicit quod posita est in apparatu X. de accusat. in C. super his. (Mittheilung von Böcking). Der Jacobus bon. kann kein anderer ſeyn, als Jacobus de Belviſo.

t) Joannes Andreae in Mercurialibus C. *Mora sua* de R. J. in VI., ſ. o. §. 149. e.

u) Bamberg P. II. 23. Jäck S. 3.

v) Sarti p. 369.

E. De officio tabellionis.

Trithemius giebt das Buch so genau mit Anfangsworten an, daß an dem Daseyn desselben nicht zu zweifeln ist [w]). Der angebliche Abdruck des Buchs [x]) hat aber wohl keinen Grund.

Einige andere Schriften endlich werden ihm ohne hinreichenden Grund beigelegt [y]).

---

w) Trithemius f. 63: „de officio tabellionis lib. 1. *Restat nunc ut de offi.*"

x) Alidosi p. 68. Lipenius T. 2. p. 80.

y) Ungewiß sind die diversitates dominorum M. Egidii, die wenigstens mit unserem Aegidius keine Verbindung zu haben scheinen (§. 88. g. h.). — Auf einem bloßen Mißverständniß beruht die Angabe von Aegidii libellus pauperum (§. 153. f). — Endlich wird unserem Aegidius noch ein Werk delle cose ecclesiastiche zugeschrieben, was aber auf einer Erdichtung von Ceccarello beruhen soll. S. Fantuzzi T. 9. p. 108.

158. VIII. Albertus Galeottus a).

Joannes Andreae f. o. B. 3. S. 637.
Trithemius f. 65.
Diplovataccius N. 104., im Auszug bei Sarti II. 253.
Panzirolus Lib. 2. C. 39.
Sarti P. 1. p. 117.
Affò letterati Parmigiani T. 1. p. 108.
Colle studio di Padova Vol. 2. p. 14.

Vorrede von Alb. Galeotti margarita:

„Cum ego Albertus Galeotti LL. Doctor Parmensis essem Mutinae in studio constitutus, et essem a sociis meis saepissime rogatus, ut quandam summulam de quaestionibus in jure facerem ad perennem memoriam . . . Ideo praesentem summulam quaestionum tam ex quaestionibus in glosulis ordinariis positis, quam in extraordinariis quas ex facto vidi, duxi breviter componendam" etc.

a) In den Handschriften und Ausgaben kommen folgende verschiedene Schreibarten vor: Galeotus, Galiotus, Galliotus, Galiottus; ferner bald Galeotus, bald Galeoti u. s. w.

Er war geboren in Parma, wie er selbst in der hier mitgetheilten Vorrede bezeugt [b]).

Aus seinem Leben sind nur folgende Umstände bekannt. Er lehrte in Modena, wie er selbst in der mitgetheilten Vorrede sagt. Noch früher aber lehrte er in Padua, wie er an mehreren Stellen seines Buchs erwähnt [c]). Ohne Grund nimmt Sarti an, daß er auch in Bologna gelehrt habe.

Im J. 1251 wurde er als Gesandter von seiner Vaterstadt nach Bologna und anderen Städten geschickt, um Hülfe im Krieg gegen Cremona zu suchen [d]). Im J. 1255 hielt er sich vorübergehend

---

b) Parmensis steht nicht nur in den Ausgaben, sondern auch in den meisten Handschriften. In einigen jedoch haben sich anstatt dieser Ortsbezeichnung Schreibfehler eingeschlichen, z. B. Ms. Par. 4489 *per meum*, Par. 4604. *parinen̄*. Aus dieser letzten falschen Lesart, mit sehr geringer Umbildung, mag die ganz grundlose Meinung des Bulaeus III. 154. 673. entstanden seyn, Albertus sey ein Parisiensis gewesen. Sarti p. 118 versucht eine andere Herleitung des Irrthums, die aber nicht angenommen werden kann, s. u. §. 159. Note b.

c) Alb. Galeotti margarita Cap. 21. N. 12: „dic ut notavi in studio Paduano" etc. — Ibid. C. 32. N. 24: „et dic ut hanc quaestionem plene notavi in studio Paduano." — Das Lehramt in Padua muß früher gewesen seyn, als das in Modena, weil das Buch in Modena geschrieben ist, in demselben aber die früheren Quästionen aus Padua angeführt werden.

d) Diese Gesandtschaft wird erwähnt in einem gleichzeitigen Brief in Muratori antiqu. Ital. T. 4. p. 512.

in Neapel auf[e]). Dann erscheint er wieder im October 1272 in Parma[f]). Weitere Nachrichten finden sich über ihn nicht.

159. Schriften des Albertus:

A. Summula quaestionum.

Ausführlich spricht davon, in der oben angeführten Stelle, Johannes Andreä. Er sagt, die Schrift werde gewöhnlich margarita genannt, es sei aber keine margarita, d. h. kein bloßes Repertorium fremder Meinungen, sondern vielmehr größtentheils eigene Arbeit, nämlich Entscheidung von Rechtsfragen, und Belehrung der Advocaten[a]). Er fügt hinzu, Durantis rechne ihn nicht unter die Prozeßschriftsteller: benutzt aber habe er ihn so stark, daß er fast das ganze Buch ausgeschrieben habe. Diese letzte Bemerkung wird denn auch in mehreren einzelnen

e) Affò p. 111, aus einer Urkunde.

f) Affò p. 112, aus einer Urkunde bei Tacoli memorie di Reggio T. 1. p. 357.

a) Jo. Andreae l. c. „nec fuit margarita solum remittens (es war kein blos Andere citirendes Repertorium) imo principalius et longe amplius decidit causidica et instruit advocatos." Daß hier margarita ein Repertorium fremder Meinungen heißen soll, im Gegensatz eigener Untersuchungen, ist augenscheinlich: im Wort selbst liegt diese Bedeutung nicht, sie ist vielleicht veranlaßt durch das unter diesem Namen verfaßte Repertorium des Bonaguida, s. o. §. 154.

Abschnitten des Durantis bestätigt, worin Johannes Andreä genau das Eigenthum des Albertus nachweis't [b]). — Das Buch, wie wir es gedruckt vor uns haben, ist eine Sammlung von Zwei und Vierzig Abhandlungen, meist den Prozeß, zum Theil aber auch die Theorie des Rechts betreffend. Nach der eigenen Erklärung der Vorrede sind die Gegenstände theils aus der Glossa ordinaria (des Accursius), theils aus anderen Glossen, theils aus wirklichen Prozessen genommen. Zuweilen hat er auch einzelne Quästionen aufgenommen, die er früher in der Schule zum Disputiren gebraucht hatte [c]). Die Behandlung ist nicht ungründlich, und das Buch möchte wohl noch

b) Vgl. Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 4. tit. de testamentis §. 1. — Ibid. Lib. 2. tit. de exceptionibus §. 3. — Ibid. Lib. 2. tit. de satisdat., init. „Albert. Gal. aliqua de his tractat rubrica sua prima, scilicet de procuratoribus." Dieses letzte Citat paßt völlig auf das gedruckte Buch des Albertus Galeottus. Allein Diplovataccius muß eine Handschrift vor sich gehabt haben, worin an dieser Stelle statt Gal. (oder Galli.) die falsche Lesart Gallicus stand, und dieser Umstand verleitete ihn zu dem Irrthum, einen neuen Rechtsgelehrten Albertus Gallicus anzunehmen, der bei ihm die Nummer 78 führt. Daß der Irrthum auf die hier beschriebene Weise entstanden ist, erhellt klar daraus, daß als Zeugniß für das Daseyn des Albertus Gallicus nur die erwähnte Stelle des Johannes Andreä angeführt wird. Ganz irrig also meint Sarti p. 118, der Irrthum sei aus dem ungenannten Franzosen (Gallicus) entstanden, welcher nach Johannes Andreä (s. o. B. 3. S. 638) die Prozeßschrift, mit dem Anfang: Ut nos minores, verfaßt haben soll.

c) S. o. §. 158. c.

jetzt manche neue Ansichten darbieten können. — Der Verfasser citirt sehr häufig den Azo und Accursius, zuweilen auch Odofredus und andere Schriftsteller [d]). Völlig grundlos ist die Behauptung des Pancirolus, die Summula sei eine erweiternde Umarbeitung des Guilielmus de Droreda [e]).

Diplovataccius sagt, zu diesem Buch habe Rolandinus Bononiensis Zusätze geschrieben, deren Anfang er angiebt. In den Ausgaben stehen anonyme Zusätze bei Fünf Kapiteln, die jedoch nicht mit jenen Anfangsworten übereinstimmen [f]).

Handschriften:

Paris 4604. 4489. 4106. 4591. 6346. Alle weniger vollständig, als die Ausgaben.

---

d) Am Ende von Cap. 26. wird Egidius de Foscarariis citirt, Cap. 24. N. 32. Jac. But. (in einer andern Ausgabe Jac. Butr.). Dieses ist das einzige verdächtige Citat, da Butrigarius ohne Zweifel zu neu ist, um von Galeottus citirt werden zu können. Vielleicht soll es heißen Jac. Bal. (Balduini).

e) Offenbar hatte Pancirolus die Stelle des Johannes Andreä nur ganz flüchtig gekesen, und dadurch mißverstanden.

f) Diplovataccius sagt: „cui summulae fecit additiones Rolandinus Bononiensis, et incipiunt: *qualiter contrahatur pignoris obligatio.*“ Dasselbe wiederholt er im Leben des Rolandinus Romancius, mit dem Zusatz, daß er selbst die Summa mit diesen eingeschalteten Zusätzen besitze. In den Ausgaben stehen additiones bei Cap. 2. 4. 9. 12. 19. Die erwähnten Anfangsworte finde ich darin gar nicht. Das neueste Citat, was darin ziemlich oft vorkommt, ist das des Johannes Andreä.

Codd. mss. Taurinenses P. 2. p. 78. N. 269. (fol. 44. der Handschrift).
Lucca, bibl. Felini N. 208. Mansi ad Fabricium T. 1. p. 43.
*Madrit. Hänel p. 970.
Stationarien s. o. B. 3. S. 653.: „Margarita gallacerti."

Ausgaben:

1567. Venet. 4. als Anhang von Durantis und Johannes de Deo (§. 147.).
1578. Taurini s. eben so als Anhang (§. 147.).
1595. Colon. 8. ap. Jo. Gymnicum: „Aurea margarita . . . D. Alberti Galeotti" etc. — Bloßer Abdruck der vorigen Ausgaben.

B. Reportationes super Codice.

Nach einem nicht näher bestimmten Zeugniß des Johannes Andreä [g]).

C. De consiliis habendis.

Nach dem Zeugniß des Diplovataccius, der die Anfangsworte so angiebt: Circa peritiam consiliorum habendorum per officiales.

D. Declarationes judiciorum.

Nach dem Zeugniß des Trithemius.

---

g) Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 2. tit. de dilationibus §. 1: „Alb. Gal. in reportationibus super L. Emptor fundi C. de evictionibus tenet primum" etc. — Soll es etwa repetitionibus heißen?

Einige andere Schriften aber, welche auf seinen Namen angegeben werden, sind nicht als solche anzusehen:

a. de pignoribus, welches Werk in der oben angeführten Turiner Handschrift, unmittelbar hinter der Summula des Galeottus, stehen soll. Es sind aber wahrscheinlich die Zusätze des Rolandinus, welche schon nach Diplovataccius mit dem Pfandrecht anfangen.

b. de positionibus, welche Schrift in dem Werk des Jacobus de Arena de positionibus angeführt wird. Es ist aber offenbar keine besondere Schrift, sondern blos das achtzehnte Kapitel der Summula, welches wirklich die Ueberschrift de positionibus führt.

IX. Salathiel.

160. Sarti P. 1. p. 423.

Er wurde im J. 1237 unter die Zahl der Notare ſeiner Vaterſtadt Bologna aufgenommen. Im J. 1249 war er Antianus Populi, und in demſelben Jahr wird er in Urkunden mit dem Titel doctor notariae bezeichnet, welcher Titel hier zuerſt vorkommt. Mit der Partei der Lambertazzi wurde er 1274 aus der Stadt verbannt, und ſchon im J. 1275 nennen ihn Urkunden als einen Verſtorbenen.

Schriften des Salathiel führt Sarti nicht an. Ich kann zwei derſelben namhaft machen.

A. Summa artis notariae.

Dieſe Schrift, welche ſich auch ehemals in der Bibliothek von S. Victor fand a), iſt noch jetzt in

a) Montfaucon bibl. bibl. mss. T. 2. p. 1375. (Auszug aus einem alten Katalog der Bibliothek von S. Victor): „Salatrelis

der Pariser Handschrift N. 4593. erhalten. Aus der im Anhang Num. VIII. abgedruckten Vorrede erhellt, daß der Verfasser das schon früher herausgegebene Werk neu bearbeitet hatte, so daß wir in dieser Handschrift eine zweite Ausgabe vor uns haben. Es enthält theils als Grundlage eine Abhandlung über die Klagen, theils Formulare, ist übrigens ziemlich ausführlich, indem es Zwei und Dreißig Folioblätter füllt. In verschiedenen Formularen kommen die Jahreszahlen 1248. 1251. 1253 vor. Merkwürdig ist das Verhältniß dieses Werks zu einem gedruckten anonymen Buch von ähnlichem Inhalt [b]). Die Vorreden sind völlig verschieden, die ersten Kapitel aber sind großentheils wörtlich gleichlautend, wie aus einer kurzen Zusammenstellung im Anhang Num. VIII. des gegenwärtigen Bandes anschaulich wird. Da überdem das gedruckte Buch ungleich kürzer ist, als das handschriftliche, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß das gedruckte die erste Ausgabe enthält, die der Verfasser späterhin änderte und erweiterte, jedoch so, daß

Bononiensis ars notoria." Die nothwendigen Verbesserungen (Salatialis und notaria) leuchten von selbst ein.

b) Formulare instrumentorum nec non ars notariatus, Argent. per Joh. Knoblouch 1516. 15. kal. Jan. in 4to. Die ars notariatus steht fol. CLXVII—CLXXI.

ganze Stücke derselben wörtlich in die zweite Ausgabe aufgenommen wurden.

* Zu einer erschöpfenden Untersuchung über dieses zweifelhafte Verhältniß würde nun noch die genaue Vergleichung beider Schriften mit der oben angeführten ars notariae des Rainerius de Perusio gehören (s. o. §. 63.), indem dieser letzte von Salathiel benutzt, ja theilweise ausgeschrieben ist. Von großer Erheblichkeit ist übrigens die ganze Untersuchung nicht.

B. Summa de libellis formandis.

Unter diesem Titel besitze ich eine Papierhandschrift des funfzehnten Jahrhunderts in Octav, deren Ueberschrift vollständig so lautet:

> Incipit summa de libellis formandis super qualibet actione a salatele bononiensi compilata.

Die Vorrede aber und das ganze Buch ist, bis auf geringe Ausnahmen c), mit dem gleichnamigen Buch des Odofredus (§. 122.) wörtlich gleichlautend. Man könnte daher glauben, daß blos der

---

c) Die stärkste Abweichung ist die, daß die vier ersten Kapitel des Odofredus fehlen, und dafür zwei andere eingesetzt sind. Allein diese Veränderung muß erst durch einen späteren Abschreiber zufällig hinein gekommen seyn, da in diesen beiden Titeln Bartolus und selbst Jason citirt wird.

Name des Verfassers in der Ueberschrift falsch angegeben sey, wenn nicht Eine Stelle auf eine andere Ansicht führte. Odofredus citirt darin seinen Lehrer, der Verfasser jener Handschrift aber setzt an dessen Stelle den Odofredus selbst [d]). Hieraus nun ergiebt sich als sehr wahrscheinlich folgender Zusammenhang. Salathiel war Schüler des Odofredus. Nach dem Tode dieses seines Lehrers fand er nöthig, bei seinen Vorlesungen über die Notariatskunst den Zuhörern noch ein besonderes Werk über die Klagen und Klaglibelle mitzutheilen. Dazu wählte er das Werk des Odofredus, war aber unverschämt genug, seinen eigenen Namen vorzusetzen, und die einzige Stelle, worin die Person des Verfassers durch Anführung seines Lehrers kenntlich gemacht wurde, zu verändern. Daß bei diesem Plagiat selbst die Vorrede unverändert bleiben konnte, worin der Verfasser gleich Anfangs auf eines seiner früheren Werke namentlich verweis't [e]), wurde nur dadurch

---

d) Odofredus de libellis Pars 1. Cap. ult. „et hoc secundum do. Jo. Sed d. meus R. dicit quod utroque casu competit utilis." (So lesen die Ausgaben, die Pariser Hss. haben O. anstatt R., und vielleicht ist B. das richtige, s. o. §. 118. e. — Hier lies't meine Handschrift des Salathiel: „et hoc secundum doc. Rei (?) Sed dns meus Odofredus dicit quod utroque casu competit utilis L. aq. actio."

e) Anfang der Vorrede: „Postquam opus artis notariae,

möglich, daß in der That ſowohl Odofredus als Salathiel ein Buch unter jenem Titel geſchrieben hatte, ſo daß die Erwähnung deſſelben mit unveränderten Worten auf beide Schriftſteller paßte.

---

divina favente clementia, perduxi laudabiliter ad effectum.“ Wörtlich gleichlautend bei Odofredus und Salathiel.

X. Rolandinus Paſſagerii.

161. Joannes Andreae ſ. o. B. 3. S. 638.
Diplovataccius N. 119. bei Sarti P. 2. p. 266.
Sarti P. 1. p. 424.
Fantuzzi T. 6. p. 301. Enthält einige wenige literariſche Zuſätze zu Sarti.

Sein äußerſt zierliches Grabmal, welches mitten auf dem Dominicanerplatz in Bologna ſteht, wurde gleich nach ſeinem Tode errichtet, dann aber 1603 und wiederum 1786 erneuert. Es iſt abgebildet bei Rybiſch N. 70. und bei Sarti p. 427. Die ſtarke Verſchiedenheit dieſer Abbildungen muß wohl aus der Erneuerung von 1603 erklärt werden; die gegenwärtige Geſtalt aber ſtimmt mit Sarti's Abbildung ganz überein. Die Grabſchrift lautet bei Sarti, übereinſtimmend mit dem Original a), ſo:

Autore magno nature lege vocato
Patre Rolandino cetus preconsule primo
Hunc hic scribe locant octobris tertia dena
Mille trecentenis celestis prolis ab annis.

a) Ich habe das Original im Jahr 1827 verglichen. Bei Rybiſch finden ſich ſtarke und entſtellende Fehler. Weit wichtiger aber iſt die Abweichung in dem Abdruck bei Pancirolus (II. 43): Patre Rolandino *natus proconsule* primo. Auf dieſe Leſeart gründet Pancirolus die grundfalſche Behauptung, der daſelbſt Beerdigte ſei nicht Rolandinus, ſondern ein Sohn des Rolandinus, und zwar des Romaneius, geweſen.

Die Erklärung derselben wird weiter unten gegeben werden.

Der Kopf des Rolandinus steht in Basrelief, aus dem funfzehnten Jahrhundert, in einer Kapelle der Kirche S. Petronio zu Bologna [b]).

Der Vater des Rolandinus hieß Rodulphinus, die Großmutter Floretta, weshalb er selbst zuweilen Rolandinus Rodulphini Florettä in Handschriften genannt wird. Gewöhnlicher aber heißt er Rolandinus Passagerii, welchen Beinamen ich nicht zu erklären weiß.

Er war bald nach dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts geboren, und wurde schon im J. 1234 Notarius [c]). Späterhin wurde er auch Doctor, d. h. öffentlicher Lehrer, der Notariatskunst. Doctor der Rechte aber ist er niemals gewesen, obgleich er, so wie andere Notare, vielleicht über die Institutionen gelesen haben mag. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erhielt das Collegium der Notare eine bestimmtere Verfassung, wobei Sechs Consuln an der Spitze standen. Späterhin wurde diesen ein Einzelner als Haupt vorgesetzt (Präconsul), und der erste, welcher diese Würde bekleidete, war Rolandinus [d]).

---

b) Abgebildet bei Sarti p. 428.

c) Sarti p. 424.

d) Hieraus erklärt sich die oben mitgetheilte Grabschrift, welche

Noch weit größeres Ansehen aber genoß er in der Republik, seit dem vollständigen Sieg der Geremei, zu deren Partei er gehörte. Sein Einfluß wurde so groß, daß er zuweilen beinahe als Herr von Bologna betrachtet werden konnte. Er wurde als so wichtig angesehen, daß ihm die Stadt sogar eine eigene Leibwache unterhielt[e]).

Auch als Stylist, besonders in der Abfassung von Briefen (Dictator) war er sehr geehrt, so daß unter andern in den großen Streitigkeiten der Stadt mit K. Friedrich II. ausdrücklich erwähnt wird, die Stadt habe ihm einmal die Abfassung eines Schreibens an den Kaiser aufgetragen[f]).

Er starb im J. 1300 in sehr hohem Alter, worauf ihm die Notare das oben beschriebene sehr ansehnliche Grabmal errichteten.

162. Die Schriften des Rolandinus betreffen größtentheils die Notariatskunst, eine aber ist ganz juristischen Inhalts.

---

so verstanden werden muß: Nachdem der Vater Rolandinus, der erste Präconsul des Cötus (Collegii) der Notare, gestorben ist, haben ihn hier die Notare beerdigt im J. 1300.

e) Sarti p. 425—427. Savioli III. 1. p. 485.

f) Sarti p. 424.

A. Summa artis notariae.

Mit dem Anfang: Antiquis temporibus[a]). Heißt auch diadema, oder (nach dem Namen des Verfassers) schlechthin Rolandina oder Orlandina. Es ist dieses das Hauptwerk des Rolandinus, ja die Grundlage aller übrigen. Durantis hat den größten Theil davon in sein Speculum aufgenommen[b]). Das Werk besteht aus zehn Kapiteln. Kap. 1 — 7. enthalten die Verträge, Kap. 8. die letzten Willen, Kap. 9. die gerichtlichen Handlungen, und als Anhang Kap. 10. die Lehre von Abschriften und Erneuerungen der Urkunden. Bei den Verträgen finden sich blos Formulare, bei den letzten Willen und den gerichtlichen Handlungen aber ist den Formularen auch eine theoretische Darstellung der Rechtsverhältnisse selbst hinzugefügt.

B. Tractatus de notulis.

Mit dem Anfang: Tractaturi de arte notariae. Enthält die theoretische Einleitung zu den sieben ersten Kapiteln der Summa, d. h. zu den Verträgen, indem dabei die Summa selbst nur die Formulare aufstellte.

---

a) Voran stehen noch die Verse: Jesus sacri ventris fructus, Piae matris prece ductus, Sit via, dux, et conductus, Liber in hoc opere. Amen.

b) Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 638.

C. Aurora.

Mit dem Anfang: Solet aromatum esse natura. Es ist ein Commentar oder Apparatus zur Summa, welcher jedoch unvollendet geblieben ist, indem er in der Mitte des fünften Kapitels abbricht.

D. De officio tabellionatus in villis vel castris.

Ein kurzer Aufsatz über die Ausübung der Notariatskunst auf dem Lande. Mit dem Anfang: Fratres carissimi.

Ich will nun die bekannten Handschriften und Ausgaben dieser vier Schriften zusammen stellen.

Handschriften:

Paris 4434., hinter den Institutionen. Enthält N. 1. und 2.
Paris 4592. — N. 1. 2. 3.
Paris 4720. — N. 1. 2.
Paris S. Germain 976. — N. 1. 2.
Paris S. Germain 946. — N. 1. 2.
Wien jus civ. 14. f. 1 — 114. — N. 1. 2. mit einer anonymen Glosse.
Bamberg D. II. 19. — N. 1. 2.
Hs. meiner Sammlung, klein Folio, sec. 14. — N. 1. 2.
Leipzig. Feller p. 227. — N. 1. 2.
Görz. Fantuzzi p. 307. not. 25. aus Zaccaria. — N. 1. 2.
Mss. Taurin. P. 2. p. 89. N. 340.
Bibl. Chigi zu Rom, gleichfalls mit dem Namen Rolandinus Romancius (Mittheilung von Blume).

* Cod. Vaticanus 2661 fol. 79 — 82., ohne Titel und Namen des Verfassers (Merkel).
* Bibliothek des Chorherrnstifts zu S. Salvadore in Bologna. Enthält N. 1. (Merkel).
Mss. Augustini lat. N. 395. mit dem falschen Namen Rolandinus Romancius.
Stationarien, s. o. B. 3. S. 653.

Ausgaben:

1478. 6. Mai. Taurini per Jo. Fabri Lingonensem f. — Num. 1. 2.
1478. 15. Jun. Bonon. per Mag. Henr. de Colonia f. — N. 3. (Fantuzzi T. 1. p. 266).
1480. kal. Febr. f. — N. 1. (2?). (Panzer T. 3. p. 57.).
1483. ult. Apr. Venet. per Andr. de bonetis de Papia 4to. — N. 1. 2. 4.
1485. 21. Apr. Vincentie per Mag. Henricum f. — N. 3. (Panzer T. 3. p. 516.).
1485. ult. Nov. Ven. per Bern. de Benaliis f. — N. 1. (2?) (Panzer T. 3. p. 222.).
1490. 13. Jan. Vincent. per Mag. Henricum f. — N. 3. (Panzer T. 3. p. 520.).
1492. 9. Sept. Ven. per Sim. papien. 4to. — N. 1. (2?) (Panzer T. 9. p. 294.).
1497 22. Oct. Ven. per Mag. Petrum Bergomensem 4to. — N. 1. (2?) (Panzer T. 3. p. 418.).
* 1506. Lugd. 4. (Breslauer Bibl.).
1523. 27. Nov. Taurini per Ant. Ranot. — N. 1. (2?) (Muratori ant. Jt. I. 667. Fantuzzi VI. 307).
1541. Lugd. ap. Jac. Giuncti 4to. — N. 1. 2. 4.
1546. Ven. ap. Juntas f. — N. 1. 2. 3. 4., so daß die Aurora am Rande steht, mitten unter den Commentaren anderer Verfasser.
1559. Lugd. ap. Sebast. de Honoratis 8vo. — N. 1. 2. 4. Text und neuere Commentare ohne Unterscheidung durch einander gedruckt.
1565. Lugd. ap. Jo. Huguetan. 8vo. — N. 1. 2. 4., genau wie die Ausgabe von 1559.

1583. Ven. ap. Bern. Juntam f. — N. 1. 2. 3. 4., ganz wie die Ausgabe von 1546.

1590. Spirae ap. Bern. Albinum 8vo. — N. 1. 2. 4., ganz wie 1559.

Von einem Theil dieſer Werke iſt im ſechszehnten Jahrhundert eine deutſche Bearbeitung oft gedruckt worden c). Es iſt jedoch nicht eine Ueberſetzung, ſondern eine ſehr freie Abkürzung und Bearbeitung mehrerer willkürlich ausgewählten Stücke. — Die Werke des Rolandinus ſind ſehr oft und in verſchiedenen Jahrhunderten commentirt worden. Zwei gleichzeitige Commentatoren werden noch im gegenwärtigen Kapitel angegeben werden.

D. Flos ultimarum voluntatum.

163. Eine ganz juriſtiſche Schrift, aus vier Theilen beſtehend: 1. Teſtamente. 2. Codicille. 3. Schenkungen von Todeswegen. 4. (als Zugabe) Inteſtaterbfolge. Die Schrift ſteht jedoch auch in einer unverkennbaren Verbindung mit der Summa, indem ſie nur eine weitere theoretiſche Begründung des achten Buchs der Summa, alſo gewiſſermaßen eine Fortſetzung der Notulä, enthält. Die Anfangsworte

c) Ich habe vor mir eine Ausgabe unter dem Titel: Summa Rolandina Ingolſtadt 1549 f.

ſind: Quamvis in cujuslibet humani operis artificio[a]). Der Verfaſſer ſagt in der Vorrede, er habe das Buch auf Begehren mehrerer Dominicaner geſchrieben, und der Inhalt deſſelben ſei aus den Schriften des Azo, Accurſius und Odofredus genommen.

Handſchriften:

Paris 4588 a., 4604. f. 132., 4489. f. 81.
Wien jus civ. 14. f. 115 — 126., unvollſtändig.
Rom, S. Croce, mit der Jahrzahl 1295. (Sarti p. 430).
Hſ. in meiner Sammlung, hinter der Summa und den Notulä.
* Cod. Vatic. Palat. 571. fol. 63—66., unvollſtändig (Merkel).

Ausgaben:

1475. Brixiae per Mag. Henr. de Colonia. 4to. (Panzer T. 4. p. 256.).
1489. Venet. per Jo. haman. 4to. Mit einer Vorrede und Zuſätzen von Baptiſta Guarinus.
1494. Bonon. per Danesium Hectoris. 4to. (Panzer T. 1. p. 230. Fantuzzi VI. 307.).
1503. Mediol. 4to. (Panzer T. 9. p. 533.).
1506. Mediol. 4to. (Panzer T. 7. p. 382.).
1509. 28. Nov. Paris. ap. Berth. Rembolt. 4to. Mit Vorrede und Zuſätzen von Gerhard Mälert.
1524. 7. Mai. Lugd. per Ant. Blanchard 4to.
1546. Ven. f., in die Summa Kap. 8. ganz willkürlich eingeſchaltet.

---

a) Voran ſtehen folgende Verſe: Hunc avide florem spirantem thuris odorem, Si carpis dextra, flagrabis intus et extra.

1549. Lugd. f., in den Tractatus T. 7. und T. 9. zerlegt.
1550. Lugd. ap. her. Jacobi Giuntae 8vo.
1569. Colon. f., in einer Sammlung de successionibus.
1580. Venet. f., in einer Sammlung de successionibus.
1583. Venet. f., in der Summa, ſo wie 1546.
1584. Venet. f., in den Tract. univ. juris T. 8. in einzelne Stücke zerlegt.
1590. Colon. 8vo., in einer Sammlung de successionibus.
1607. ap. Commelin. 8vo., in einer ähnlichen Sammlung.

Da übrigens dieſe Schrift eigentlich juriſtiſchen Inhalts iſt, ſo könnte man zweifeln, ob nicht vielmehr Rolandinus Romancius, der Juriſt, als Rolandinus Paſſagerii, der Notar, Verfaſſer derſelben ſeyn möchte. Dennoch entſcheidet für dieſen Letzten die richtige Leſeart einer Stelle der Vorrede[b]): auch

b) Die Stelle lautet, richtig geleſen, ſo: „Ego fidelis operarius vir, Rolandinus Bononiensis notarius, hunc super extremis defunctorum arbitriis amoenissimum florem de pratis excellentissimorum juris romani philosophorum et principum dominorum, videlicet Azonis, Accursii et Odofredi, vobis carpere studui et afferre.“ Das entſcheidende Wort notarius ſteht in den Ausgaben von 1489 und 1546. Die Wiener Handſchrift und die meinige leſen bon. not., die Pariſer 4588a. not. bon., welches auch nur ſo aufgelöſ't werden kann. Die Hſ. von S. Croce lieſ't: Rolandinus bonon̄. notarius (Merkel). Dagegen leſen die Ausgaben von 1509. 1524. 1550. 1584. notavi, was aber theils jenen älteren Zeugniſſen widerſpricht, theils durch die Conſtruction ausgeſchloſſen wird, indem studui das Verbum iſt, von welchem alles Vorhergehende umfaßt wird. Auch bezeichnet operarius den praktiſchen Geſchäfts-

ist ein innerer Zusammenhang der Schrift mit der Summa über die Notariatskunst schon oben nachgewiesen worden.

---

mann, so wie die vorhergehenden Worte: dilectissimis fratribus et sociis nur auf die übrigen Notare, seine Collegen, gehen können.

XI. Petrus de Unzola.

164. Diplovataccius N. 121., hinter Durantis.
Sarti P. 1. p. 430.
Fantuzzi T. 1. p. 265.

Abbildung aus einem Basrelief in S. Petronio bei Sarti p. 428.

Der Beiname bezeichnet seinen Geburtsort Unzola (jetzt Anzola) im Gebiet von Bologna.

Er wurde Notar 1275, Lehrer der Notariatskunst 1301, und starb im J. 1312, in welchem Jahr er auch sein Testament machte.

Seine Schriften betreffen nicht nur ausschließend die Notariatskunst, sondern sogar nur die Werke seines berühmteren Vorgängers Rolandinus über diese Kunst.

A. Aurora novissima.

Es ist eine Fortsetzung der unvollendeten Aurora des Rolandinus, von der Mitte des fünften

Kapitels bis zu Ende des siebenten. Beide Werke zusammen wurden nun Meridiana genannt. Das Werk fängt an: Scribarum et tabellionum laudabile officium.

Handschrift:

Bologna, im Spanischen Collegium N. 81. Fantuzzi p. 266.

Ausgaben:

1485. Vincentiae per Henr. Zenum de S. Ursio fol. a).
1546. 1583. } In den Ausgaben von Rolandin's Summa.

B. Zusätze zu einzelnen Stellen von Rolandin's Aurora.

Sie sind in mehreren Ausgaben der Aurora des Rolandinus mit abgedruckt, insbesondere in folgenden:

1478. Bonon. f. (Fantuzzi I. 266.).
1485. Vincentie f.
1490. Vincent. f.
1546. Venet. f. (bei der Summa).
1583. Venet. f. (bei der Summa).

---

a) Dieselbe Ausgabe giebt auch an Panzer T. 9. p. 303. Allein die Ausgabe Bonon. 1485 f., welche Panzer T. 4. p. 246. aus der Erlanger Bibliothek anführt, beruht ohne Zweifel auf einem Irrthum. Denn gerade in der Erlanger Bibliothek habe ich die Ausgabe Vincent. 1485 selbst gesehen.

C. Commentar zu Rolandin's Tractatus de notulis.

Mit dem Anfang: Tabellionatus scientia divino quondam motu ad totius reipublicae sustentationem.

Handschrift:

Vatican, Sammlung von Urbino N. 171. (Sarti p. 431.).

Ausgaben:

s. a. Vincentiae per Mag. Henr. de S. Ursio f. (Panzer T. 9. p. 303.).

1538. Lugd. 8. ap. Franc. de Porta, unter dem Titel: Lectura ac practica artis notariatus.

1549. Lugd. fol. in den Tract. XI. 127., unter dem Titel: Practica artis notariatus.

1546. } In den Ausgaben der Summa.
1583. }

D. De judiciis.

Es ist ein Commentar zu Kap. 9. der Summa, also gewissermaßen eine Fortsetzung der aurora novissima. Anfang: Fecit Deus ab initio hominem simplicem et rectum.

Handschrift:

Cod. Casanatensis C. III. 13. (Mittheilung von Merkel). *

Ausgaben:

1487. 28. Aug. Vincent. per Henr. de S. Urso (Panzer T. 3. p. 518.).

1546. } In den Ausgaben der Summa.
1583. }

E. Zusätze zu Rolandin's flos ultimarum voluntatum.

Sie stehen in den meisten Ausgaben des genannten Werks des Rolandinus mit abgedruckt, namentlich in den Ausgaben von 1489. 1494. 1503. 1506. 1546. 1583.

Außerdem wird ihm noch eine Schrift beigelegt unter dem unbestimmten Titel: Consultationes variae[b]).

---

b) Gesner bibliotheca fol. 554.

XII. Petrus Boaterius.

165. Diplovataccius N. 131.
Mazzuchelli Vol. 2. P. 3. p. 1307.
Fantuzzi T. 2. p. 203.

Er war Schüler des Franciscus Accursii[a]), selbst aber nicht Rechtslehrer, sondern seit 1285 Notar, seit 1292 Professor der Notariatskunst. In den Jahren 1306 und 1307 wurde er auf die Bitte der Scholaren als Lehrer der Notariatskunst und des Briefstyls mit Gehalt angestellt. Eine solche Anstellung mit einem Gehalt von 50 Lire wird auch noch im J. 1321 von ihm erwähnt[b]). Spätere Nachrichten finden sich über ihn nicht, und es ist daher eine offenbare Verwechslung mit einem jüngeren

a) Diplovataccius, aus mehreren Stellen des Commentars von Boaterius.

b) Dieses Alles nach Fantuzzi, aus Zeugnissen des Ghirardacci.

Manne gleiches Namens, wenn Manche noch unter dem J. 1363 Erwähnung von ihm thun [c]).

Folgende Schriften des Boaterius sind bekannt:

A. Commentar zu Rolandinus.

Er ist öfter der Summa selbst beigefügt, unter andern in den Ausgaben der Summa von 1523. 1541. 1546. 1559. 1583. Mazzuchelli führt noch folgende Ausgaben an: Ven. 1528. f. Lugd. 1538., Taurini 1607 in 4to. Einige dieser Ausgaben enthalten den Commentar des Boaterius nicht blos über die Summa, sondern auch über die notulae, und den flos ultimarum voluntatum; namentlich gilt dieses von der Ausgabe von 1546.

B. Practica judiciorum.

Wird angeführt von Fantuzzi aus einer Handschrift in Ravenna [d]).

C. Super arte dictaminis.

Eine Anweisung zum Briefstyl, worüber er selbst Vorlesungen hielt [e]). Eine Handschrift davon ist in

---

c) Fantuzzi p. 205.

d) Fantuzzi p. 205: „nella bibl. di S. Maria in porto di Ravenna si trova ms. Petri de Boacteriis ministri ac Judicis artis Notarie ad Guidonem de Baisio Decret. Doct. Arch. Bonon. Practica Judiciorum."

e) Fantuzzi p. 203, aus Ghirardacci.

der Ambrosiana, nebst einer besonderen Schrift über 26 verschiedene Arten, Briefe zu schreiben [f]).

D. Aurora s. de concessionibus.

Unter diesem räthselhaften Titel soll von ihm ein Buch in der Riccardischen Bibliothek zu Florenz seyn [g]).

---

f) Mazzuchelli l. c.
g) Mazzuchelli l. c.

XIII. Rolandinus de Romanciis.

166. Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 638.
Trithemius f. 65.
Diplovataccius N. 108., im Auszug bei Sarti II. p. 267.
Sarti P. 1. p. 198.

Ein prächtiges Grabmal desselben, welches auf dem Platz bei S. Francesco in Bologna stand, ist abgebildet bei Rybisch N. 81., und sehr abweichend (vermuthlich durch Ausbesserungen der Zwischenzeit) bei Sarti p. 200. In der Revolutionszeit ist es zerstört, nachher aber in dem großen Kirchhof (der Certosa) wieder aufgerichtet worden, wo ich es 1825 und 1827 gesehen habe. Die Grabschrift steht bei Sander fol. 59. Panzirolus II. 43. Rybisch N. 81. Sarti p. 200., überall nur wenig abweichend: „S. dni Rolandini de Romanciis doctoris legum qui obiit anno dni MCCLXXXIIII. XII. indicione. XI. die intrante Septemb."

Er stammte aus einer altadeligen Familie in Bologna, von der er den Beinamen führte, und war gleich geehrt als Rechtslehrer und als Sachwalter.

Schon vor 1255 begleitete er als Assessor den Lambertinus, welcher als Podesta nach Brescia be-

rufen war; er zog von diesem ein Gehalt von 140 Lire. Der Podesta aber wurde, wie es scheint, mit seinem ganzen Gefolge von dort vertrieben, und noch zwanzig Jahre nachher suchte ihnen die Stadt Bologna zum Ersatz des damals erlittenen Verlustes zu helfen [a]).

Von seinem Ansehen zeugen wichtige öffentliche und Privatgeschäfte, die durch ihn betrieben wurden [b]). Die inneren Unruhen in Bologna erhöhten noch seinen Einfluß durch den Sieg seiner Partei, der Geremei. Er starb im J. 1284, und im folgenden Jahre ließ ihm sein Sohn Guidestus das oben erwähnte ansehnliche Grabmal errichten [c]).

Schriften des Rolandinus:

A. De ordine maleficiorum.

Mit dem Anfang: Incipit parvus libellus [d]). Es war, wie es scheint, die erste abgesonderte Schrift

---

a) Sarti p. 198.

b) Dahin gehört die große Gesandtschaft an den Pabst vom J. 1278, an deren Spitze er stand (Sarti 1. 199. II. 101); sein Antheil an der neuen Münzordnung in Bologna (Sarti I. 199. II. 102); seine schiedsrichterlichen Urtheile in Prozessen der Abtei Nonantola 1268 und 1280. (Sarti I. 198. 199. Tiraboschi storia di Nonantola T. 2. p. 395. N. 483).

c) Sarti p. 199. Der Contract mit den Bildhauern ist noch vorhanden.

d) Joannes Andreae l. c., und aus ihm Trithemius und Diplovataccius.

über das Criminalrecht, und es wäre um ſo mehr zu wünſchen, daß noch Handſchriften davon aufgefunden werden könnten. Eine angeblich in Bologna erſchienene Ausgabe [e]) kann wohl mit Sicherheit als nicht vorhanden angeſehen werden. Sowohl nach dem Titel des Buchs, als nach der Art anderer ähnlichen Arbeiten, ſcheint es, daß das Criminalrecht hier an den Criminalprozeß angeknüpft wurde.

B. Zuſätze zur Summula des Galeottus.

Von dieſer Schrift iſt ſchon oben (§. 159) die Rede geweſen.

C. Statuta.

Von dieſem Werk iſt nur der Titel aus alten Katalogen bekannt [f]).

D. Determinationes et quaestiones.

Auch davon wird nur der Titel mitgetheilt [g]).

E. Summa feudorum.

Das Daſein eines ſolchen Werks wird in der Vorrede des Alvarotus angegeben. Da der Verfaſſer

---

e) Lipenius I. 364.

f) Im Katalog der Stationarien (ſ. o. B. 3. S. 653), und in dem des Cervottus (Sarti II. 216).

g) Trithemius l. c.

nur Rolandinus genannt wird, so könnte man zwischen beiden Rolandinen zweifelhaft seyn. Doch ist es wahrscheinlicher, daß der Jurist, als daß der Notar es verfaßt hat.

Einige andere Werke, die ihm zugeschrieben werden, können mit ziemlicher Sicherheit verworfen werden. Dahin gehört eine Schrift de positionibus, die nur das unsichere Zeugniß des Lipenius für sich hat [h]). Noch handgreiflicher aber ist der Irrthum da, wo ihm die bekannten Schriften des Rolandinus Passagerii namentlich beigelegt werden [i]).

---

h) Lipenius II. 178.
i) Lipenius II. 105. 394. 458.

XIV. Albertus de Gandino.

167. Diplovataccius N. 126.
Panzirolus Lib. 2. C. 47.
Arisi Cremona literata T. 1. p. 135.
*Tiraboschi T. 5. Lib. 2. C. 4. §. 4.

Der Name wird faſt überall gleich geſchrieben; die Pariſer Handſchrift jedoch lieſ't Gaudino anſtatt Gandino.

Die Vaterſtadt iſt ſtreitig wegen der verſchiedenen Angaben in der Vorrede ſeines Buchs. Hier haben die Ausgaben gar keine Ortsbezeichnung, die Handſchriften aber ſchwanken zwiſchen Crema und Cremona[a]).

a) Der Anfang der Vorrede lautet in den Ausgaben ſo: „Cum assiderem Perusii, jam est diu, ego Albertus de Gandino, composui illum libellum parvum . . . . eumque sumpsi ex lectura d. Odo. et ex scriptis et rationibus d. Gui. de Suz. et aliorum quamplurimorum peritorum juris, et ut plurimum de facto cognoveram observari. Verum quia ille libellus multos defectus patitur . . . . praefatum libellum corrigere, reformare et supplere providi“ etc. — Hier nun ſteht in einer von Arisi

Auch das Zeitalter dieſes Rechtslehrers wird ſehr verſchieden angegeben. Einige ſetzen ihn in das funfzehnte Jahrhundert[b]), in der That aber lebte er in der zweiten Hälfte des dreizehnten, und vielleicht noch bis in das vierzehnte, wie ſich aus folgenden ſicheren Thatſachen ergiebt.

Er ſelbſt nennt als ſeine Lehrer den Guido de Suzaria[c]) und den Johannes de Anguiſſola, welchen er in Padua gehört hatte[d]).

Auch giebt er ſicher den Dinus als ſeinen

---

p. 136 angeführten Handſchrift: de Gandino *de Crema*, und eben ſo las Pancirolus. Dagegen ſteht in einer Handſchrift zu Perugia *de Cremona* (Arisi l. c.), und eben ſo las Diplovataccius. Die Pariſer Handſchrift lieſ't *de Crema*, es iſt aber corrigirt *Cremona*. Demnach bleibt hierin Alles ungewiß. — Pancirolus zweifelt zwiſchen Crema und Arezzo: das Letzte ganz ohne Grund.

b) So z. B. Jöcher, und eben ſo Taisand p. 273; dieſer letzte ſagt, Albertus habe ſein Buch geſchrieben 1491, aber doch gleichzeitig gelebt mit Dinus und Rolandinus Romancius!

c) Alb. de Gandino de maleficiis Tit. Utrum ille contra quem N. 8: „Domino nostro Gui. de Suz. aliter visum fuit."

d) Tit. de poenis reorum N. 7: „hanc autem dist. sic copiose notavit d. Jo. de Angusel. de Cesena legum doctor in utroque jure Pad., in scholis ego Al. didici ab eo." Vgl. über dieſen Rechtslehrer Panzirolus Lib. 3. C. 19.

Zeitgenoſſen an [e]); vielleicht auch den Franciscus Accurſii und Jacobus de Arena [f]).

Er brachte ſein Leben in Richtergeſchäften an verſchiedenen Orten hin; namentlich war er Aſſeſſor in Perugia, Florenz, Siena, Lucca, Bologna [g]).

168. Seine Schriften ſind folgende:

A. de maleficiis.

Ein Werk über Criminalrecht und Criminalprozeß, welches ihm großes Anſehen erwarb [a]). Er

---

e) Tit. de poenis reorum N. 44: „Verum haec eadem quaestio consulenda sibi domino Dyno fuit transmissa Bonon. dum ibi legeret per potestatem et assess. Flo., ibi tunc temporis ego assidebam responsioni, cujus talia verba fuerunt" etc. — Vgl. auch unten Note g.

f) S. o. §. 129. g.

g) Perugia ſ. o. Note a. — Florenz, Siena. S. o. Note e, und Tit. ult. init. „una in civitate Florentiae, tres in civitate Senarum, cum ibi assiderem." — Lucca. Tit. de Bannitis pro malef. — Bologna. Tit. de filiofamilias N. 41. „Et cum circa praesentem materiam contigisset mihi casus dubitabilis Bononiae ad officium maleficiorum praesidenti, consului d. Dy. de Musello, qui deliberate mihi in scriptis respondit, dicens" etc. Ferner in Bologna 1284. 1289. 1295. Tiraboschi l. c. aus urkundlichen Nachrichten, mitgetheilt von Monti.

a) Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 1. de procuratore §. 1: „Sed haec plenius Gandinus etiam magnus practicus, nominans DD. qui Bonon. sic tenebant" etc. — Ueber dieſes Werk iſt im Allgemeinen zu vergleichen: Biener Geſchichte des Inquiſitionsprozeſſes S. 93.

hat darin die Schriften seiner Vorgänger und Zeitgenossen fleißig benutzt; was ihm aber noch größeren Werth giebt, sind die vielen Fälle, die er aus seiner eigenen vieljährigen Erfahrung aufgenommen hat [b]), und aus welchen unter andern die Art der Geschäftsbehandlung oft sehr anschaulich wird. Rolandinus war sein Vorgänger in der abgesonderten Bearbeitung des Criminalrechts, und mag ihm daher als Vorbild vor Augen gestanden haben; ob ein näheres Verhältniß zwischen ihren Schriften statt fand, läßt sich nicht beurtheilen, da wir die Schrift des Rolandinus nicht besitzen. Er nennt aber diesen in der Vorrede nicht unter den von ihm benutzten Schriftstellern.

Handschriften:

Paris 4598.
Augustini mss. lat. N. 388.
Hs. in Perugia, eine andere bei Arist. Arisi p. 136.

Ausgaben:

1491. 26. Nov. Venet. Bernard. de Tridino de Monteferrato f. Dahinter steht Guido de Suzaria de tormentis. — Panzer Vol. 3. p. 301.
1494. Venet. Bapt. de Tortis, hinter Ang. Aretinus de maleficiis. fol. — Panzer Vol. 3. p. 351.
1498. 1. Dec. Mediolani Scinzenzeler, hinter Ang. Aretinus fol. — Panzer Vol. 2. p. 87.

---

b) S. o. §. 167. a. Das Buch selbst bestätigt diese in der Vorrede enthaltene Erklärung vollkommen.

1508. Lugd., hinter Ang. Aretinus fol. — Panzer Vol. 7. p. 290.
1514. Lugd. Bernardin. de Landriano. — Arisi p. 135.
1526. Jason de actionibus Lugd. Joan. Crespyn 4to. Dahinter (gedruckt oder blos angebunden?) Alb. de Gandino sine subscriptione. — Panzer Vol. 9. p. 521.

Alle folgende Ausgaben stehen hinter Ang. Aretinus de maleficiis:

1532. Lugd. Giuncta 8vo.
1555. Lugd. Jac. Juntae heredes 3vo.
1559. Colon. — Lit. Anzeiger 1799. S. 979.
1573. Venet. 4. — Fabric. bibl. med. III. 16.
1578. Venet. Comin. de Trid. Montisferr. — Arisi p. 135.
1584. Venet. 4to. c).
1598. Venet. 8vo.
1699. Colon. 4to. — Beide letzte Ausgaben sind angeführt im Lit. Anzeiger 1799. S. 979.

Die Ausgaben weichen von der Pariser Handschrift sehr stark ab, indem diese bald mehr, bald weniger hat, als jene; auch sind die Citate oft sehr verschieden. Die Ausgaben enthalten 39 Titel oder Kapitel, die Pariser Handschrift enthält 36. — Das Buch ist übrigens zuerst in Perugia herausgegeben, in Siena aber ist die zweite Ausgabe, die wir vor uns haben, im J. 1299 veranstaltet d).

---

c) Diese Ausgabe habe ich in den hier mitgetheilten Stellen zum Grunde gelegt.

d) Zeugnisse für diese Thatsachen: 1) Der Anfang der Vorrede, s. o. §. 167. a. 2) Die Ueberschrift, welche sich blos in dem Pariser Mf. findet: „Inc. libellus super ordine et causis maleficiorum dudum perusii compilatus postea senis suppletus reformatus

B. Quaestiones statutorum.

Er selbst giebt dieses Werk in dem zuerst erwähnten Buch an, und liefert aus demselben Auszüge [e]).

Außerdem sollen neuere Schriftsteller noch eine Schrift de syndico s. syndicatu von ihm anführen [f]).

---

et correctus. MCCLXXXXVIIII." 3) Tit. Qualiter fiat accusatio N. 9., in der Formel einer Anklage: „Annō dñi 1299 de mense Mar. 2. die, intrante dicto mense" etc. So lies't die Pariser Handschrift, übereinstimmend mit der Ueberschrift. Die Ausgaben lesen 1362, was offenbar ein späterer Abschreiber aus seiner Zeit eingesetzt hat, da bis zu diesem Jahr Albertus unmöglich gelebt haben kann. — Ueber das Verhältniß der ersten Ausgabe zu einem angeblichen Werk des Guido de Suzaria s. o. §. 128. b.

e) Tit. de multis quaestionibus N. 28. „et dic plenius, ut dudum notavi Bononiae in quaestionibus statutorum, quarum copia est cuilibet judici." — Vollständiger sagt er dieses in dem Eingang zu demselben Titel, welcher aber nur in der Pariser Handschrift steht: „Verum quia, Bononiae dum assiderem, ibidem super hac materia multas quaestiones compilavi in unum, quod opus qī reperitur ibi, et appellatur quaestiones statutorum: ideo aliquas bonas quaestiones hic apponam per ordinem, et postea sub aliquo compendio de ipsis statutorum quaestionibus aliquam mentionem faciam."

f) Arisi p. 135: „tract. de syndico s. syndicatu, quem citat Augustinus Ariminensis in addit. ad Angeli de Aretio opus de maleficiis" etc. Ein so allgemeines Citat läßt sich freilich nicht näher untersuchen.

XV. Thomas de Piperata.

169. Diplovataccius N. 120. bei Sarti P. 2. p. 267. Sarti P. 1. p. 205.

Er war Sohn des Piperata, aus dem alten edlen Geschlecht Storlicti in Bologna. In Urkunden wird er in den Jahren 1268 und 1272 erwähnt. Seine Familie gehörte zur Partei der Lambertazzi, und so wurde er in den bürgerlichen Unruhen verbannt und verlor sein Vermögen. Im J. 1282 war er bereits verstorben.

Schriften des Thomas:

A. de fama.

Es ist eine Abhandlung über einen einzelnen Punkt des Criminalprozesses, von den juristischen Wirkungen des Gerüchts. Durantis hat sie benutzt, und Johannes Andreä beschreibt sie genau a).

a) Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 3. Tit. de notoriis criminibus §. 2: „Thomas de Piperata, legum doctor,

Handschriften:

Paris 4582 a.
Vatican 2343 (Sarti p. 206.).
In einem Miscellanband in Hänel's Sammlung fol. 127—132.*

Ausgaben:

1584. Tract. Venet. f. T. XI. P. 1. fol. 8.
1588. Francof. f. Marquard Freher gab daselbst sein Buch de fama publica heraus. Ein Anhang dazu, unter demselben Druckjahr, sind Freher's Parerga, und hinter diesen steht p. 120 — 134. das Buch des Thomas.

B. Quaestiones.

Diplovataccius führt eine ganze Sammlung derselben an[b]). Einzelne Quäftionen werden von älteren Rechtslehrern angeführt[c]). In der Pariser

---

materiam illam satis ample tractavit, miscendo de indicio, argumento et praesumptione .... Facit autem de illo quatuor membra, sc. quid sit fama, unde dicatur, qualiter probetur, et quis sit effectus ipsius probatae." — Die Schrift des Thomas fängt so an: „Quoniam circa famam . . multas dubitationes oriri contingit . . instantia prudentis viri Dñi Gulielmi J. P. (Jurisperiti) civis Alexandrini ego Thomas de Piperata Bononiensis." etc. Die Vaticanische Handschrift liest Guilielmi Cunelli, die Pariser Guill. Cerenelli.

b) Diplovataccius: „Disputavit plures quaestiones quae inveniuntur in libro magno quaestionum disputatarum per ipsum."

c) So z. B. von Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 1. Tit. de conjuncta persona, verb. *hujusmodi.*

Handschrift 4489 stehen Quästionen verschiedener Verfasser, und darunter auch mehrere von Thomas[d]).

Aus der Schrift de fama hat man beweisen wollen, der Verfasser habe genau Hundert Jahre nach Bulgarus gelebt[e]). Ungefähr trifft diese Zeitbestimmung zu, aber der Verfasser selbst hat gewiß nur unbestimmt das vergangene Jahrhundert bezeichnen wollen.

---

d) Die ganze Quästionensammlung steht fol. 119—129. Darunter stehen Vier Quästionen des Thomas, bezeichnet theils tho., theils thomas penerarda und tomax de penerada. Eine hat das Jahr 1272. — Lipenius II. 235. giebt eine Bolognesische Ausgabe ohne Jahr an; gewiß ohne Grund.

e) S. o. B. 4. §. 34.

XVI. Pierre Defontaines.

170. Dupin notices historiques, critiques et bibliogr. Paris 1820. 8. p. 38—40. (hinter Camus, lettres sur la prof. d'avocat ed. 4. T. 1.).

Er lebte in gerichtlichen Aemtern in Frankreich unter K. Ludwig IX. Hier schrieb er ein kleines Buch unter dem Titel: le conseil que Pierre Defontaines donna à son ami, als Unterricht für einen Gerichtsherrn über die Ausübung der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit. Nach der gemüthlichen Einleitung a) möchte man eigene, auf Erfahrung gegründete, Gedanken erwarten. In der That aber sind es größtentheils Stellen aus den Pandekten und dem Codex, in's Französische übersetzt, und roh hintereinander gestellt, ohne Verknüpfung und Verarbeitung. Diese

a) Er sagt, zu einer guten Verwaltung der Gerichtsbarkeit gehörten vier Stücke: Cremeur de Dieu, Contenir soi, castiement de tes Serjans, Amour à deffendre tes sougis.

Stellen betreffen theils das materielle Recht, theils den Prozeß, und sind in 35 Kapitel vertheilt. Hin und wieder kommt auch weniges französische Recht vor, besonders die bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und es werden einige königliche Gesetze und Coutumes namentlich angeführt. Daß aus dieser Sammlung der Freund für seine Rechtspflege großen Vortheil gezogen haben werde, ist schwer zu glauben. Von Mehreren wird Defontaines als der älteste Schriftsteller über französisches Recht angegeben; wie mir scheint, mit Unrecht, da das Buch doch eigentlich (mit geringen Ausnahmen) nur ein mißlungener Versuch ist, Römisches Recht zu praktischen Zwecken in Frankreich zu verbreiten, und zwar zu einer Zeit, wo das Römische Recht schon wieder einen hohen Grad von Ausbildung erlangt hatte. Das Buch ist gedruckt hinter Joinville histoire de S. Louis, Ausgabe von Ducange, Paris 1665 f. P. 3. p. 73. bis 160.

XVII. Wilhelmus Durantis.

171. Schriftsteller.

Pastrengo f. 35.
Trithemius f. 72.
Diplovataccius N. 121. (Sarti II. 261.).
S. Maioli vita Duranti vor Durantis in concil. Lugd. Fani 1569. 4.
Panzirolus Lib. 3. C. 14.
Quetif und Echard Scriptores ord. praedicat. T. 1. p. 480 — 483.
Gallia christiana T. 1. p. 94 — 95., und Instrumenta p. 26.
(Vaissette) histoire de Languedoc T. 4. p. 73 — 74. p. 547 — 549.
Sarti P. 1. p. 386.

Quellen:

Das Grabmal in S. Maria sopra Minerva zu Rom ist (nach Sarti p. 392.) gestochen im zweiten Buch der Annal. ord. praedic., die ich nicht kenne. Die Grabschrift steht (sehr fehlerhaft) bei Schrader p. 152. 155., dann bei Quetif, in der Gallia christiana, am besten aber bei Sarti p. 393. Ich setze sie vollständig hierher, weil sie sehr viele Thatsachen enthält:

Hic jacet egregius doctor presul Mimatensis
Nomine Duranti Guilielmus regula morum.
Splendor honestatis, et casti candor amoris
Altum consiliis, speciosum, mente serenum,

Zeitgenossen an e); vielleicht a
Accursii und Jacobus d

Er brachte sein Leben
verschiedenen Orten hin; r
in Perugia, Florenz, Sie

168. Seine Schr

A. C

Ein Werk über
prozeß, welches ihm

---

e) Tit. de poe
quaestio consulend
dum ibi legeret p
poris ego asside
etc. — Vgl. auch
f) S. o. §.
g) Perugi
und Tit. ult. i
* Senarum, cu
malef. — V
circa praes
Bononiae
de Musell
* etc. Fe
aus urfu
a)
§. 1:
* minar
ist in
proz

hat darin die Schriften seiner Vorgänger und Zeitgenossen fleißig benutzt; was ihm aber noch größeren Werth giebt, sind die vielen Fälle, die er aus seiner eigenen vieljährigen Erfahrung aufgenommen hat [b]), und aus welchen unter andern die Art der Geschäftsbehandlung oft sehr anschaulich wird. Rolandinus war sein Vorgänger in der abgesonderten Bearbeitung des Criminalrechts, und mag ihm daher als Vorbild vor Augen gestanden haben; ob ein näheres Verhältniß zwischen ihren Schriften statt fand, läßt sich nicht beurtheilen, da wir die Schrift des Rolandinus nicht besitzen. Er nennt aber diesen in der Vorrede nicht unter den von ihm benutzten Schriftstellern.

Handschriften:

Paris 4598.
Augustini mss. lat. N. 388.
Hs. in Perugia, eine andere bei Arisi. Arisi p. 136.

Ausgaben:

1491. 26. Nov. Venet. Bernard. de Tridino de Monteferrato f. Dahinter [illegible] Guido de Suzaria de tormentis. — Panzer [illegible] 301.
[illegible]enet. [illegible]is, hinter Ang. Aretinus de ma-[illegible]ciis. [illegible]er Vol. 3. p. 351.
[illegible] D[illegible]inzenz[illegible] hinter Ang. Aretinus [illegible]l. 2.

[illegible] tätigt diese in der Vor-

Hunc insignibant. Immotus turbine mentis,
Mente pius, sermone gravis, gestuque modestus,
Extitit infestus super hostes more leonis.
Indomitos domuit populos, ferroque rebelles
Impulit, Ecclesie victos servire coegit.
Comprobat officiis, paruit Romania sceptro
Belligeri comitis Martini tempore Quarti.
Edidit in jure librum, quo jus reperitur,
Et Speculum Juris, Patrum quoque Pontificale,
Et Rationale Divinorum patefecit.
Instruxit clerum scriptis, monuitque statutis.
Gregorii deni, Nicolai scita perenni
Glossa diffudit populis, sensusque profundos
Scire dedit mentes corusca luce studentum.
Quem memori laudi genuit Provincia dignum,
Et dedit a Podio Missone diocesis illum.
Inde Biterrensis. Presignis curia Pape,
Dum foret Ecclesie Mimatensis sede quietus,
Hunc vocat, octavus Bonifacius altius illum
Promovet. Hic renuit Ravenne presul haberi.
Fit comes invictus simul hinc et marchio tandem.
Et Romam rediit Domini sub mille trecentis
Quatuor amotis annis tumulante Minerva.
Subripit hunc festiva dies et prima Novembris.
Gaudia cum Sanctis tenet omnibus: Inde sacerdos
Pro quo perpetuo datur hac celebrare capella.

*Merkel bemerkt über das Grabmal aus eigener Wahrnehmung Folgendes. Auf dem Fußboden, ohne Zweifel über dem Grabe ſelbſt, liegt eine Platte mit einer, wahrſcheinlich gleichzeitigen, Inſchrift, welche nur die erſten Funfzehn Zeilen der von Sarti mitgetheilten Inſchrift enthält, und woraus folgende Stellen des von Sarti mitgetheilten Textes zu berichtigen ſind: lin. 4. spatiosum 5. Immotum 13. et Patrum Pontificale. Daneben ſteht aufrecht das große Grabmal in einer Niſche, welches in weit neuerer Schrift ganz oben die von Sarti in 30 Zeilen mitgetheilte Inſchrift enthält, ſo daß alſo die erſte Hälfte der Inſchrift

zweimal (unten und oben) vorkommt. Im J. 1817 ist das Grabmal restaurirt worden von Camillo Ceccarini.

Eine wichtige Urkunde steht in der Gallia christiana l. c., mehrere andere in Fantuzzi monumenti Ravennati, wovon unten Erwähnung geschehen wird.

Abbildungen (ohne historischen Werth) stehen bei Boissard (s. Hall. Beiträge II. 371.) und P. Freher, tab. 36. vgl. ib. p. 783.

---

172. Der Name darf nicht Durandus oder Durandi, sondern nur Durantis oder Duranti geschrieben werden, nach den zuverlässigsten Urkunden und anderen Denkmälern [a]). Wahrscheinlich gehörte er einer adeligen Familie an [b]), so daß jener Beiname als ein erblicher Familienname zu betrachten ist. Als Schriftsteller wird er sehr oft gar nicht nach seinem Namen, sondern nur nach seinem berühmtesten Werk, Speculator benannt.

Er war geboren in der Diöcese Beziers in Languedoc [c]), und zwar in einem kleinen Ort Pui-

---

a) Durantis hieß der Ort, welchen er erbaute und nach seinem Namen benannte; Duranti lies't die Grabschrift.

b) Es ist wahrscheinlich durch das Wappen auf dem Grab (Sarti p. 386), und durch mehrere adelige Zeugen desselben Namens, die in der Gegend, worin er geboren ist, in Urkunden vorkommen (Vaissette p. 549).

c) Grabschrift vers. 20. 21. — Repertorium Lib. 1. tit. de rescriptis: „Quid juris si impetrans contra me dicat me Narbonensem, cum tamen *ego sim de Biterrensi dioecesi oriundus?*“

missson, nicht weit von Beziers [d]). Wenn er nun dennoch theils in der Grabschrift, theils in einer Stelle seiner eigenen Schriften [e]), ein Provenzale genannt wird, so erklärt sich dieses aus dem Sprachgebrauch des dreizehnten Jahrhunderts, in welchem der allgemeine Name der Provence auch Languedoc mit umfaßte [f]).

Die Zeit seiner Geburt läßt sich mit ziemlicher Sicherheit bestimmen. An dem zweiten Buch des Speculum schrieb er im J. 1271 [g]). Da er nun aber, als er dieses Buch schrieb, gerade 34 Jahre

---

d) Grabschrift v. 20. — Eben so in einer Stelle des Speculum: „in ecclesia nostra de Podiomissione.“ Quetif. p. 480., der die Stelle ohne nähere Bezeichnung anführt.

e) Grabschrift v. 19. — Speculum Lib. 4. Tit. de feudis §. 2: „Nos autem *Provinciales*, nobiles feudatarios vasallos, plebejos vero nostros homines vulgariter appellamus.“

f) Diese Frage ist mit großer Gründlichkeit behandelt bei Vaissette p. 547. Die früheren Schriftsteller ließen sich durch das angegebene Vaterland Provence verleiten, einen kleinen Ort Puymoisson bei Riez in der eigentlichen Provence als Geburtsort anzunehmen, was aber mit der Diöcese Beziers ganz unvereinbar ist. Andere Irrthümer sind weniger scheinbar und darum weniger erheblich.

g) Speculum Lib. 2. Tit. de instrumentorum edit. §. 2: „Item hodie sunt anni Domini Mille CCLXXI. . . . Item in anno proximo futuro computabitur MCCLXXII. . . . Item in sequenti postmodum anno dicetur MCCLXXIII. . .“ In diesen Zahlen sind mir keine Varianten vorgekommen.

alt war [h]), ſo muß ſeine Geburt in das J. 1237. geſetzt werden.

Durantis ſtudirte in Bologna. Sein eigentlicher Lehrer war daſelbſt Bernardus Parmenſis, wie er ſelbſt bezeugt [i]). Auch den Hoſtienſis nennt er mehrmals ſeinen Dominus, ſo daß man zu ihm gleichfalls ein Lehrerverhältniß annehmen möchte [k]); allein Hoſtienſis verließ die Schule zu einer Zeit, wo Durantis ſeine Studien noch nicht begonnen haben konnte. Wenn man alſo nicht etwa annehmen will, daß Hoſtienſis, auch nachdem er auf-

---

h) Speculum Lib. 2. Tit. de appellatione §. 7: „Idemque est in curia domini Papae, qua ratione . quandoque ibi quaestiones plus debito prorogantur: sicut patet in causa decimarum Anglicana nunc coram nostro pendente examine, quae *ante nostrae nativitatis tempus, quod est* 34 *annorum*, fuit ad apostolicae sedis examen per appellationem perlata, nec adhuc est causa appellationis sopita: quinimo nec lis est in ea contestata.“ Auch bei dieſer Stelle habe ich in der Zahl der Jahre keine Varianten gefunden.

i) Speculum Lib. 3. Tit. de inquisitione §. 1: „Dicit B. magister meus, et bene, in praedicta glossa, quod non . . . . Vincentius tamen notat . . quod B. Compostellanus in curia contrarium judicavit.“ Aus dieſem Gegenſatz iſt es einleuchtend, daß der Lehrer nicht Bernardus Compoſtellanus, ſondern Parmenſis geweſen ſeyn muß.

k) Speculum prooem. N. 16: „Et reverendus pater Dominus meus Henricus Dei gratia Hostiensis Episcopus.“ — Lib. 2. Tit. de restit. in int. §. 4: „et dominus meus Host. et Jacob. de Al. magister suus.“

gehört hatte, an einer Rechtsschule zu leben, Schüler um sich versammelte, und daß Durantis unter diesen war, so muß jene Benennung als ein sonst nicht gewöhnlicher Ausdruck der Verehrung angesehen, und aus den Richterverhältnissen erklärt werden, worin späterhin Durantis als Untergebener des Hostiensis erscheint [l]).

In Bologna erhielt er die Doctorwürde [m]), und ebendaselbst mag er wohl auch zuerst als Lehrer aufgetreten seyn. Dann aber war er Lehrer des canonischen Rechts in Modena [n]). Er muß jedoch noch in jüngeren Jahren die Schule verlassen haben, indem er schon frühe im päbstlichen Dienst erscheint, wo er bald einen sehr ausgedehnten Wirkungskreis erlangte. Zuerst wurde er Auditor Palatii, Subdiaconus und Capellanus des Pabstes, und mit diesen Stellen vereinigte er nach und nach mehrere Pfründen in französischen Kirchen [o]). Im J. 1274 begleitete

l) Sarti p. 387. — Durantis als Beisitzer des Hostiensis wird erwähnt Spec. Lib. 2. Tit. de appellatione §. 9.

m) Speculum Lib. 2. Tit. de appellatione §. 5. in f. „et sic obtinuit, et in hoc etiam omnes doctores Bon. in nostra privata examinatione concordaverunt."

n) Speculum Lib. 1. Tit. de tutore §. 5: „Licet contrarium servaretur Mutinae eo tempore quo ibi in decretis legebam." — Vgl. auch eine oben §. 126. b. mitgetheilte Stelle des Johannes Andreä.

o) Sarti p. 388. — So z. B. wurde er im J. 1279 Domdechant zu Chartres.

er den Pabst Gregor X. zu der Kirchenversammlung in Lyon, wo er bei der Abfassung päbstlicher Gesetze gebraucht wurde [p]).

173. In der Folge aber wurde Durantis mit weit wichtigern Aemtern bekleidet. Zuerst erhielt er die weltliche und geistliche Statthalterschaft im Patrimonio di S. Pietro unter P. Nicolaus III. [a]). Unter derselben Regierung mußte er im J. 1278 von dem Gebiet von Bologna und von Romagna Besitz ergreifen, und daselbst die Huldigung für den Pabst einnehmen [b]). Martin IV. ernannte ihn 1281 zum geistlichen Vicarius in diesen neu erworbenen Provinzen [c]), 1283 aber auch zum weltlichen Statt-

---

p) Sarti p. 388. — Speculum Lib. 1. Tit. de legato §. 4. N. 9: „et satis habetur expresse in constitutione Gregorii X. de elect. c. quamvis lib. 6. quae constitutio, me procurante, edita fuit in concilio Lugdunensi.“ Die Worte „lib. 6.“ sind ohne Zweifel eine spätere Interpolation, da Durantis starb, ehe der Sextus gemacht und jene Decretale in denselben aufgenommen wurde.

a) Speculum Lib. 1. Tit. de jurisd. omn. jud. §. 1. N. 35: „prout in plerisque locis B. Petri invenimus factum esse dum eramus ibi rector et capitaneus generalis, vel etiam in provincia Romaniolae, dum essemus ibi et in civitatibus Bononiae, Urbini et Massae Trabariae comes et rector generalis.“ — Die Eidesformel, deren er sich damals bei den alten Unterthanen des Patrimonii bediente, steht Spec. Lib. 4. Tit. de feudis §. 2. N. 72.

b) Die Eidesformel, die er damals gebrauchte, steht Spec. Lib. 4. Tit. de feudis §. 2. N. 73.

c) Urkunden, worin dieser geistliche Vicariat erwähnt wird, s. bei

halter derselben[d]). Er führte dieses Amt mit großer Kraft und Einsicht; es war schwer durch die unbefestigte Treue neuer Unterthanen, und durch unruhige Nachbaren, so daß selbst Krieg geführt werden mußte. Auch für diesen mußte er als Statthalter durch obere Leitung sorgen; es ist aber ein Irrthum, veranlaßt durch die dichterischen Ausdrücke der Grabschrift[e]), wenn Sarti annimmt, Durantis habe auch selbst die Waffen geführt und mit gefochten[f]). Dagegen verwahrt er sich selbst ausdrücklich, als dem geistlichen Stande nicht geziemend[g]). In diesen

---

Fantuzzi monum. Ravennati III. 335 (bis). IV. 386. Aus den Jahren 1281. 1282.

d) „Comes et rector generalis." Ueber diese Statthalterschaft überhaupt s. die Stelle in Note a, und Grabschrift v. 10. 11. Urkunden darüber s. bei Fantuzzi mon. Ravenn. III. 336. 337. (von 1283) III. 337. V. 172 (von 1284). — Sarti p. 389 setzt den Anfang dieser Statthalterschaft auf 1284, aus Fantuzzi aber erhellt, daß sie schon 1283 angefangen haben muß.

e) Grabschrift v. 7—11.

f) Sarti p. 389.

g) Speculum Lib. 1. Tit. de dispensationibus §. 4. N. 57: „Clericus ergo non debet praeponi bellis, nec retiariis, nec balistariis, nec hujusmodi viris sanguinum: tamen justo bello . . . praeponi potest . . . non ut praesit directe praedictis viris sanguinum; sed ut respondeat militibus et sumptus ministret, tractatus teneat, sententias proferat, et negotia cuncta disponat, *prout nos hujusmodi officium gessimus in guerra, qua ecclesia Romana contra civitates sibi rebelles in provincia Romaniolae gessit.*"

Kriegen war eine kleine päbstliche Stadt von den Feinden zerstört worden. Durantis wies im J. 1284 den Einwohnern einen bequemeren Wohnplatz an, und besorgte den Bau einer neuen Stadt, welche er nach seinem eigenen Namen benannte[h]). Auch unter der folgenden Regierung von Honorius IV. wurde Durantis in seiner Statthalterschaft bestätigt, die er bis zu Ende des J. 1286 verwaltete[i]).

Das Bisthum Mende in Languedoc (Mimatum) war im J. 1285 vacant geworden. Durantis wurde daselbst zum Bischof gewählt, und vom Pabst 1286 bestätigt[k]). Dennoch blieb er noch mehrere Jahre in Italien, und hielt sich (nach Urkunden) besonders in Rom auf[l]). Erst 1291 konnte er von seinem neuen Amte Besitz nehmen, dessen Verwaltung ihn nun Fünf Jahre lang beschäftigte.

Von P. Bonifaz VIII. wurde er im J. 1295 zum Erzbischof von Ravenna ernannt, welche Würde er jedoch ausschlug. Was er aber nicht ausschlagen

---

h) Sarti p. 389. 390. — Der Ort hieß früher castrum Riparum Urbinatium, nunmehr castrum Durantis. Es ist die heutige Stadt Urbania, von Pabst Urban VIII. mit ihrem gegenwärtigen Namen belegt.

i) Sarti p. 390.

k) Die Bulle von 1286 ist abgedruckt in der Gallia christiana T. 1. Instr. p. 26.

l) Sarti p. 391.

konnte oder wollte, war eine größere und schwerere Verwaltung, als er je früher gehabt hatte, die Statthalterschaft von Romagna und der Mark Ancona [m]). Hier wüthete der Krieg so heftig und die feindliche Gibellinische Partei war so stark, daß Durantis sie nicht abwehren konnte. Nachdem er die Provinzen bis in das zweite Jahr verwaltet hatte, zog er sich um die Mitte des J. 1296 nach Rom zurück [n]), wo er nach wenigen Monaten, am 1sten November, starb. Von seinem Begräbniß bei den Dominicanern ist schon oben Erwähnung geschehen.

Dieses sind die wahren und sicheren Umstände seines Lebens, bei dessen Unruhe und angestrengter Thätigkeit man kaum begreift, wie er so viele und große Werke hat schreiben können. Diesen Umständen aber werden andere, theils unsichere, theils entschieden falsche beigemischt, die hier noch erwähnt werden müssen. So soll er sich als provenzalischer Dichter ausgezeichnet haben, was zwar nicht unmöglich, aber doch durch keine sicheren Zeugnisse

---

m) Comes Flaminiae, Marchio Piceni.

n) Sarti p. 392. Urkunden bei Fantuzzi mon. Ravenn. II. 377. III. 339. III. 166. (vom 26. Apr. 1296) III. 168. (vom 25. Jun. 1296).

beglaubigt ist o). Ferner soll er eine heftige Leidenschaft zu einer Dame in Frankreich gefaßt haben, und als diese nach einer schweren Krankheit fälschlich für todt gehalten wurde, soll er selbst vor Schmerz wirklich gestorben seyn, welcher Vorfall in das J. 1270 gesetzt wird, und mit der sicheren Geschichte ganz unvereinbar ist. — Nach einer andern Nachricht ist er Dominicaner gewesen, welche ungegründete Meinung theils durch das Grab in der Dominicanerkirche entstanden zu seyn scheint, theils durch Verwechslung mit dem Philosophen Durandus de S. Porciano, welcher in der That Dominicaner, nachher aber Bischof von Meaux, war, und im J. 1332 starb p). — Sein Brudersohn, welcher gleichfalls Wilhelmus Durantis hieß, wurde in Mende sein Nachfolger q). Dieser starb 1328 in Cypern, und die Gleichheit des Namens veranlaßte eine Uebertragung seiner Schicksale (zuweilen auch seiner Schriften) auf den Oheim, der daher nach Mehreren in Cypern gestorben seyn soll, ganz im Widerspruch

o) Sarti p. 394. aus Joh. Nostradamus Geschichte der provenzalischen Dichter, italienisch bei Crescimbeni P. 1. Vol. 2. p. 86. N. 36. Vgl. auch Pasquier recherches Liv. 9. Ch. 35.

p) Sarti p. 394. 396.

q) Gallia christiana T. 1. p. 95. Instrumenta p. 26.

mit dem Grab in Rom, und mit dem Inhalt der Grabschrift.

174. Schriften des Durantis:

A. Speculum judiciale [a])

Es ist ein System des gesammten praktischen Rechts, des bürgerlichen und des geistlichen, in einem Umfang bearbeitet, wie es früher kein Schriftsteller versucht hatte. Das Werk ist zugeeignet dem Cardinal Ottobonus Fiesco (nachmals Pabst Hadrian V.), und in dieser Zueignung steht die Aufzählung der Canonisten und Prozeßschriftsteller, deren weitere Ausführung durch Johannes Andreä oben vollständig mitgetheilt [b]), und nachher sehr oft stellenweise benutzt worden ist.

Das Werk ist in vier Bücher eingetheilt, und drei derselben haben wieder mehrere Partes [c]);

---

a) Speculum judiciale (nicht juris) muß es heißen, theils, weil dieses die gewöhnliche Ueberschrift in den Handschriften ist, theils, weil Durantis selbst in der Zueignung Num. 26. sagt: „Igitur Speculum judiciale formabo." — Ueber das Werk im Allgemeinen ist zu vergleichen: Biener Geschichte des Inquisitionsprozesses S. 87.

b) S. o. B. 3. Anhang II. — Die Zueignung fängt an mit diesen Worten: „De throno Dei procedunt fulgura."

c) In den älteren Ausgaben heißen die vier Hauptabtheilungen Partes, die in den neueren Libri genannt werden, so wie ich sie stets citire.

außerdem aber enthält jedes Buch eine größere Zahl von Titeln oder Rubriken, deren jede einen einzelnen, abgeschlossenen Gegenstand umfaßt.

Das erste Buch handelt (in Vier Partes) von den Personen, welche im Prozeß thätig sind. Das zweite (in drei Partes) von den Handlungen des Civilprozesses. Das dritte, sehr kurze, von den Handlungen des Criminalprozesses. Das vierte endlich (in Vier Partes) stellt das praktische Recht in Anwendung auf einzelne Rechtsverhältnisse dar, also die einzelnen Klagen mit den Libellformeln und Positionen, daneben natürlich auch viel materielles Recht, und namentlich Formulare zu Contracten. Die Anordnung der einzelnen Lehren ist ziemlich einfach und natürlich, was jedoch bei dem großen Umfang des Werks weniger sichtbar wird; nur das vierte Buch schließt sich ganz an die Titelfolge der Decretalen an, und wird dadurch unbequemer zum Gebrauch.

Ueber die Zeit der Abfassung des Werks ist Folgendes zu bemerken. Durantis hat zwei Ausgaben veranstaltet[d]). Die erste fällt in die Zeit, da

d) Jo. Andreae in Spec. Lib. 1. Tit. de off. omn. jud. §. 9: „§. iste usque ad finem totus fuit additio *post primam publicationem, non tamen multum vulgatam.*“ — Eine ähnliche

er als Subdiaconus und Capellanus am päbſtlichen Hofe lebte[e]). Gewöhnlich ſetzt man ſie beſtimmt in das J. 1271, und dieſes iſt auch in ſofern richtig, als Durantis gewiß in dem genannten Jahr an dem zweiten Buch ſchrieb [f]). Allein bei dem großen Umfang des Werks iſt es ohnehin wahrſcheinlich, daß es nur durch die Arbeit mehrerer Jahre zu Stande gebracht werden konnte[g]), und wenigſtens auf das J. 1272 deutet eine andere Stelle hin [h]). Die zweite Ausgabe muß nach dem J. 1286 erſchienen ſeyn, indem darin die (erſte) Statthalterſchaft in Romagna als eine vergangene Thatſache erwähnt wird. Es

---

Stelle ſ. u. §. 177. c. Johannes Andreä ſagt am Schluß der Zueignung, er habe in Abſchriften die Zuſätze der zweiten Ausgabe beſonders bezeichnet. Ob ſich davon noch jetzt Spuren in Handſchriften finden, kann ich nicht angeben.

e) Ueberſchrift der Zueignung: „Gulielmus Durantis Domini Papae Subdiaconus et Capellanus, inter Decretorum professores minimus.“

f) S. o. §. 172. g.

g) So ſchrieb ja auch Roffredus viele Jahre an ſeinen Werken (§. 75), die doch weniger ausgedehnt ſind, als das Speculum.

h) Spec. Lib. 4. Tit. de emtione §. 1. N. 18: „anno ej. MCCLXXII.“ Zwar die Ausgaben leſen hier häufig MCCCLXXII. (ſo ſchon Rom. 1474. Lauer), allein dabei iſt der Schreibfehler augenſcheinlich. — Andere Formulare haben das J. 1270. (Lib. 4. Tit. de pign. N. 25, und Tit. de accusat. §. 1, wo ed. 1474 und ed. 1479 irrig lieſ't: MCCCXI.), was aus wirklichen Fällen früherer Zeit beibehalten ſeyn kann.

ist nicht unwahrscheinlich, daß Durantis die ruhigere Zeit, worin er nach seiner ersten Statthalterschaft in Rom lebte (1287—1291) zu dieser Arbeit, so wie zur Abfassung anderer Bücher, benutzt haben mag[i]).

Das Werk hat einen großen und dauernden Ruhm erlangt; auch ist es nicht blos für seine Zeit wichtig gewesen, sondern es hat diese Wichtigkeit selbst für unsere Zeit behauptet, indem es noch jetzt in dem Prozeß, und auch in manchen Theilen des materiellen Rechts, zu den reichhaltigsten Quellen der Dogmengeschichte gehört[k]). Einen besondern Werth erhält es dadurch, daß es nicht aus bloßen Bücherstudien entstanden ist, sondern die Erfahrung eines höchst thätigen Lebens in sich schließt. Dabei hat aber der Verfasser die literarischen Hülfsmittel so wenig verschmäht, daß er vielmehr gesucht hat, auch die Resultate fremder Untersuchungen, soweit er

---

i) Sarti p. 391. nimmt dafür den Aufenthalt in Mende an (1291—1295). Allein wenigstens für die zweite Ausgabe des Speculum und für das Repertorium ist dieses deswegen nicht wahrscheinlich, weil er sich in beiden noch subdiaconus et capellanus nennt.

k) Pasquier recherches Liv. 9. Ch. 35. und 41. nennt ihn den Stifter der zweiten juristischen Schule (der Schule nach den Glossatoren), und schreibt ihm die Erfindung mehrerer Rechtsinstitute zu, z. B. der Entsagung auf das Vellejanum vor Notarien anstatt vor dem Richter u. s. w., welches Alles jedoch ziemlich willkürlich angenommen scheint.

sie auftreiben konnte, in sein Werk zu verarbeiten. Ja von dieser Seite muß ihm sogar ein sehr erheblicher Vorwurf gemacht werden. Denn er hat nicht nur einzelne Meinungen anderer Schriftsteller in sein Werk aufgenommen, sondern auch ganze Abhandlungen, bald blos dem Inhalt nach, bald selbst wörtlich, und ohne die Verfasser zu nennen, welches Verfahren geradezu als literarischer Diebstahl anzusehen ist, und *unmöglich entschuldigt werden kann[1]). — Ein anderer Vorwurf, den man ihm macht, und der gleichfalls mit seiner literarischen Richtung zusammenhängt, be-

---

1) Joannes Andreae in Spec. Lib. 1. Tit. de off. omn. jud. §. 8: „Est autem notabilis utilitas hujus operis in multorum collectione sparsorum, quae fuissent ut plurimum ignorata. Idem dico de tract. dom. Martini de Fano de homagiis . . . Item ipsius tract. de alimentis . . . Item tract. Jac. Balduini de primo et secundo decreto . . . Item tract. Joannis Blanci de executoribus ult. volunt . . . Item tract. Odofredi de positionibus . . . Item tract. ejus de confessionibus . . . Item duplex tract. de fama, quorum alter fuit Thomae de Piperata . . . Singularium autem casuum est innumerosa multitudo, quibus adhuc hodie careremus, si hic non fuissent inserta." In dieser Stelle ist Nichts, als Lob, aber gleich nachher heißt es in demselben Paragraphen: „Hoc exportando conjunxit Guilielmus *duo furta*. Ponit enim in illis versiculis ad literam verba Joannis Fazoli, *illa sibi attribuens*. Joannes Fazoli allegabat Azonem, et melius, *quia ad literam fuerunt haec ejus verba* in Summa" etc. Eine eben so harte Stelle des Cinus s. o. §. 156. b. — Sarti p. 395. versucht es, den Durantis gegen solche Vorwürfe zu vertheidigen, aber ohne Erfolg.

steht darin, daß er oft bloßes Material anhäufe, ohne sich selbst über die Sache auszusprechen m).

Die Brauchbarkeit des Werks ist noch um Vieles erhöht worden durch die Zusätze, welche bald nachher zwei der berühmtesten Juristen, Johannes Andreä und Baldus, geschrieben haben. Unter diesen sind besonders die ersten durch ungemeinen Reichthum an literarischen Notizen ausgezeichnet, wodurch sie eine wesentliche und unentbehrliche Ergänzung des Werks liefern. Die unvergleichliche Wichtigkeit dieser Zusätze ist schon oben im Allgemeinen dargestellt worden n), und ich habe seitdem in so vielen einzelnen Stellen Gebrauch davon gemacht, daß jenes allgemeine Lob hinlängliche Beglaubigung erhalten hat. Von geringerer Wichtigkeit ist das alphabetische Register (Inventarium) über das Speculum, welches im J. 1306 der Cardinal Berengarius (vormals Bischof zu Beziers) geschrieben hat o).

---

m) Cinus in Codicem, L. *Cunctos*, de summa trin. N. 9: „Speculator tractavit de hoc, more suo nihil approbando et ponendo."

n) S. o. B. 3. §. 12. Am Schluß der Zueignung giebt Johannes Andreä ausführliche Anweisung, wie die Zusätze dem Text beizuschreiben seyen.

o) Eine Handschrift dieses Inventarium ist in der Pariser Bibliothek Num. 4469. Ueber den Verfasser s. Gallia christiana T. 6. p. 341. Ueber das Werk selbst Albericus procemio dictionarii:

175. Handschriften des Speculum:

Paris 4255. 4256. 4257. 4258. 4259.
Trier'sche Bibliothek.
Königsberg (Nachricht von Beck).
Zwei zu Leipzig. Feller p. 226. 344.
Drei zu Turin. Codd. Taurin. P. 2. p. 92. N. 359 — 361.
Bodlei'sche Bibl. 1416. Sarti p. 397.
*Bamberg P. II. 21. Jäck S. 66.
*Berlin, Handschrift in meiner Bibliothek aus dem dreizehnten Jahrhundert, auf Pergament.
*Cod. Vaticanus 2339 (Merkel).
Bibl. Augustini ms. N. 385.
Stationarien s. o. B. 3. S. 649.

Handschriften des Commentars von Johannes Andreä:

Paris 4260.
Erlangen N. 6.
Drei zu Leipzig. Feller p. 223. 226.

Ausgaben:

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Zusätze des Johannes Andreä und des Baldus stets bei den einzelnen Titeln eingeschaltet sind, nur mit Ausnahme der zwei allerersten Ausgaben, bei welchen dieses besonders angegeben werden wird.

„de ista materia tractatur per . . . d. Berengasium ep. biterien. in quodam suo opere quod intitulavit inventarium juris canonici." Es ist dasselbe Werk, welches in einigen der älteren Ausgaben des Speculum (jedoch ohne die Vorrede) mit abgedruckt ist. Die Vorrede fängt an: „Quia inusitata est lectio speculi." Das Werk selbst aber: „*A.* Haec praepositio a. privative . . . *Aaron.* An Aaron qui fuit maximus sacerdos . . . *Abbas.* An Abbas jurisdictionem et coercitionem habeat" etc.

s. a. Romae per Ulricum Gallum et Simonem nycolay de Luca. fol. Johannes Andreä eingeſchaltet. Baldus in einem beſonderen Band (Panzer II. 438.).

1473. 22. Nov. Argent. per Georg. Huszner et Joh. Beckenhub. fol. Baldus eingeſchaltet. Johannes Andreä in einem beſonderen Band a) (Panzer I. 19.).

1474. 15. Mart. Romae per Leon. Pfliegl. et Georg. Lauer. fol. (Panzer II. 450.).

1474. 7. Mai. Romae per Ulr. Gallum et Sim. Nic. de Luca. fol. (Panzer II. 444.). — In derſelben Officin 1474 22. Mai.: „Inventarium speculi judicialis" (Panzer II. 445). Wahrſcheinlich das oben (§. 174. o.) beſchriebene Werk des Cardinals Berengarius.

1474. (P. 1. 5. Jan. P. 2. et 4. 21. Mai.) Bononiae per Balth. de Azzoguidis fol. (Panzer IV. 243.).

1478. 20. Dec. Mediol. per Beninum et Jo. Ant. de Honate fol. (Panzer II. 32.).

1479. prid. Non. Maii, Patavii per Herb. de Silligenstad fol. (Panzer II. 370.). Zu dieſer Ausgabe gehört ein beſonderer Band alphabetiſches Repertorium (d. h. wahrſcheinlich das Inventarium des Berengarius) von 1478 11. Cal. Decemb. (Seemiller bibl. Ingolst. H. 39.).

1483. 1484. Mediol. per Leon. Pachel (et Uld. Scinzenzeller) fol. (P. 1. 1483. 9. Sept., P. 3. 4. 1484. 10. Cal. Jul.) (Panzer II. 49. 51.).

1485. 1486. Venet. per Bern. de Tridino de Monteferrato fol. — P. 2. 1485. 29. Dec. P. 3. 4. 1486. 16. Febr. Außerdem das Repertorium speculi 1485. 20. Aug., welches wahrſcheinlich das oben bei 1474. bemerkte Inventarium iſt (Panzer III. 221. N. 869. 870. III. 231. N. 929.).

---

a) Dieſes iſt die Ausgabe des Johannes Andreä s. l. et a., die ich in einzelnen Stellen ſchon öfters angeführt habe. Daß ſie in der That ein Anhang der Strasburger Ausgabe von 1473 iſt, zeigt die völlige Uebereinſtimmung der Typen.

1486. Norimb. per Ant. Koburger fol. (Panzer II. 201.). Voran steht das Repertorium Speculi, welches (wie ich hier aus eigener Vergleichung bezeugen kann) nichts Anderes ist, als das Inventarium des Berengarius, nur ohne dessen Vorrede.

1488. Venet. per Georg. Arrivabene et Paganinum de Paganinis fol., nebst dem Repertorium speculi. (Panzer IV. 439. 440.).

1489. 1. Febr. Ven. per Bern. Tridin. nur P. 1. (Panzer III. 271).

1493. (nicht 1494). 17. Febr. Ven. per Bapt. de Tortis. fol. Mit dem Repertorium speculi. 1494. 9 Mart. (Panzer III. 351. 335.).

1499. Ven. Tortis fol. (Panzer III. 449.). Mit dem Repertorium speculi 1499. 8. Aprilis, welches hier wieder ganz bestimmt mit dem Inventarium des Berengarius einerlei ist, nur ohne dessen Vorrede.

1501. 22. Aprilis Ven. Tortis fol.

1502. Mediol. fol. (Mylius bibl. Jenensis p. 179).

1504. Lugduni (Sarti p. 397. Catal. bibl. Lugd. Bat. p. 113.).

1513. Mediol. per J. A. Scinzeler imp. Jo. Jacobi et fratrum de Lignano fol.

*1518. Ven. Tortis fol. So lautet der Titel in dem Ex. der Münchner Bibliothek, das ich gesehen habe; am Ende aber steht: MCCCCCXII. die III. Martii. Entweder also ist die eine Jahrzahl verdruckt, oder das Ex. ist aus zwei Ausgaben zusammen gesetzt.

1520. 1521. Lugd. per Jac. Zachon fol. (P. 1. und 2. 1521., P. 3. 4. 1520. tert. kal. Febr. Repertorium speculi 1521) (Panzer IX. 518. 519.).

1522. 1523. 4to (Bibl. des avocats de Paris T. 1. p. 384.).

1531. Lugd. per Jo. Crespin 4to. (Panzer VII. 351.).

1532. Lugd. per Jac. Myt fol., mit einem Repertorium speculi, welches aber hier nicht mehr das Inventarium des Berengarius ist, sondern ein neu bearbeitetes Register.

1538. Lugd. per Georg. Regnault fol.

*1539. Lugd. per Theobaldum Paganum. In fine: anno 1538. (Breslauer Bibl.).

1541. Lugd. ap. Gasp. Trechsel fol. Mit dem Repertorium speculi.
1543. 1544. Lugd. ap. Ant. Vincentium 4to. Voran ſteht ein Repertorium speculi, welches aber gleichfalls nicht mehr das Inventarium des Berengarius iſt.
1547. Lugd. excud. Thomas Bertellus fol.
1551. Lugd. ap. Gasp. Trechsel fol. (Catal. bibl. Franeker p. 123.).
1563. Basil. per Frobenium et Episcopium fol.
1566. 1567. Venet. 4to. Als Anhang: Jo. de Deo cavillationes (§. 147.) und Alb. Galeotti Summula quaestionum (§. 159.).
1574. Basil. ap. Ambr. et Aurel. Frobenios fol.
1577. Lugd. sumpt. Philippi Tinghi Florentini fol.
1578. Aug. Taurin. ap. her. Nicolai Bevilaquae fol., mit Joannes de Deo und Alb. Galeottus (wie ed. 1566).
1592. Francofurti fol. sumt. Wecheli et Jo. Gymnici (Caſſeler Bibliothek).
1612. typis Wechelianis ap. her. Joannis Aubrii fol. b).
1671. Paris. 8vo.
1668. Francof. ap. Jac. Gothofr. Seylerum fol.
1678. Lugd. fol.

Schon aus dieſem Verzeichniß läßt ſich erwarten, daß von ſo zahlreichen Ausgaben eine große Menge von Exemplaren noch jetzt vorhanden ſeyn muß. Eine neue Ausgabe iſt daher kein Bedürfniß, ſo wie ſie auch in dem großen Umfang des Werks

b) Dieſer Ausgabe bediene ich mich gewöhnlich, und aus ihr ſind die von mir in den Noten mitgetheilten Stellen des Durantis und des Johannes Andreä genommen, wo nicht eine andere Ausgabe beſonders angegeben iſt.

ein unüberſteigliches Hinderniß finden würde. Wollte ſich Jemand ein leichtes Verdienſt um das Werk erwerben, ſo würden einige zweckmäßige Verzeichniſſe der Titel (vielleicht auch der Paragraphen) aufzuſtellen ſeyn, wodurch das etwas ſchwierige Nachſchlagen erleichtert werden könnte[c]).

B. Repertorium aureum, s. breviarium.

176. Dieſes Werk iſt dazu beſtimmt, die Meinungen der Canoniſten zugänglicher zu machen, nicht durch Auszug und Darſtellung derſelben, ſondern durch bloße Citate. Es befolgt die Ordnung der Decretalen, und ſtellt unter jedem Titel eine Anzahl Fragen auf; bei jeder Frage werden dann diejenigen Stellen citirt, worin ſich eine Beantwortung derſelben findet: hauptſächlich das Decret, d. h. eigentlich die Gloſſe zu demſelben, ferner der Commentar des P. Innocenz IV. u. ſ. w. Es iſt zugeeignet einem Cardinal Matthäus, und fängt an mit den Worten: Protoplasti rubigine. Der Verfaſſer ſelbſt legt ihm zwei Namen

---

c) Die Ausgaben enthalten gewöhnlich Titelverzeichniſſe zu jedem Buch beſonders, nicht zu dem ganzen Werk; die Titel aber ſind nicht mit Zahlen verſehen. Ich pflege daher ſo zu citiren, daß ich die Zahl des Buchs und die Ueberſchrift des Titels angebe, welche Ueberſchrift dann erſt in dem Titelverzeichniß des Buchs aufgeſucht werden muß.

bei: in der Vorrede zu diesem Werk nennt er es Breviarium[a]), in der Vorrede zum Speculum aber Repertorium aureum[b]), welcher Name in neueren Zeiten gewöhnlich gebraucht wird. In diesem Werk citirt er häufig das Speculum[c]), eben so aber auch umgekehrt[d]), so daß es wahrscheinlich zwischen den beiden Ausgaben des Speculum geschrieben ist. In der Zueignung übrigens nennt er sich noch immer Subdiaconus und Capellanus, so daß das Werk vor dem Besitz der Bischofswürde geschrieben sein muß.

Handschriften des Repertorium.

Paris 4134. 4135. 4136. 4137. 4257. 4258. (Die vier ersten allein, die zwei letzten hinter dem Speculum).
Vatican. Sarti p. 397.
Erlangen N. 239.
Drei zu Leipzig. Feller p. 226. 227.
Drei zu Bamberg. Jäck S. 66. *
Wien j. canon. N. 95. *
Handschrift in meiner Sammlung.
Stationarien, s. o. B. 3. S. 649.

---

a) „quod quidem a lege ducto vocabulo duxi *Breviarii* nomine nuncupandum", und am Schluß: „Et quia ordo nostri *Breviarii* a fide sumsit exordium" etc.

b) „ad hoc enim sufficere censeo *aureum repertorium* dudum a me labore eximio compilatum." So heißt es auch in der Grabschrift vers. 12: „librum quo jus *reperitur*."

c) So z. B. am Schluß der Vorrede: „Ea autem, quae ad factum seu causarum exercitium pertinent, *in Speculo judiciali* plenissime explicavi."

d) S. o. Note b.

Ausgaben.

Die Angaben der Bibliographen ſind hierin aus folgendem Grunde meiſt unbrauchbar. Der Name Repertorium wurde nämlich auch auf das von Berengarius bearbeitete Regiſter des Speculum (Inventarium), dann auch auf neuere Regiſter deſſelben, angewendet. Wenn daher die Neueren von Ausgaben des Repertorium reden, ſo bleibt es zunächſt ganz ungewiß, von welchem dieſer drei Werke ſie reden, da ſich Keiner den Unterſchied klar gemacht hat e). Um alſo in's Klare zu kommen, bleibt mir Nichts übrig, als die meiſten von Anderen angeführten Ausgaben zu ignoriren, und nur die Ausgaben zuſammen zu ſtellen, die ich entweder ſelbſt geſehen habe, oder die von Anderen auf eine beſtimmtere Weiſe bezeichnet worden ſind f).

---

e) Dieſes gilt z. B. von den Ausgaben, welche Panzer V. 190. zuſammen geſtellt hat, indem da Alles durcheinander geworfen iſt. — Ueber der Ausgabe des Inventarium von Berengarius, Venet. 1499. 8. Apr. Tortis, ſteht folgende Ueberſchrift: „Hoc est repertorium juris u. monarche dñi Gui. Durantis quod ab ipso in opere suo . . . aureum . . nuncupatur.“ Offenbar hielt alſo der Herausgeber dieſe Arbeit des Berengarius für das Repertorium aureum des Durantis.

f) Bei einiger Aufmerkſamkeit iſt die Unterſcheidung durch eigene Anſicht nicht ſchwer. Im Repertorium des Durantis fängt die Zuſchrift an den Cardinal Matthäus ſo an: Protoplasti rubigine, und das Buch iſt nach der Titelfolge der Decretalen geordnet. Das Inventarium des Berengarius fängt an: A. Haec praepositio a. privative, und iſt nach dem Alphabet geordnet. — Bei ſolchen Ausgaben, die von Anderen angeführt werden, läßt ſich ſicher auf das Repertorium aureum ſchließen, wo von repertorium *in jus canonicum* die Rede iſt; dagegen eben ſo ſicher auf ein Sachregiſter, wo es heißt: „explicit repertorium *speculi*“, oder wo ausdrücklich ein alphabetiſches Regiſter angegeben wird.

a. Ausgaben des Repertorium aureum oder Breviarium von Durantis.

s. l. et a. fol. (Panzer IV. 124. Voran die Zueignung an den Card. Matthäus).

1474. 27. April. Romae fol. (Selbst gesehen. Vgl. Panzer II. 451.).

1496. 21. Mai. Ven. Paganin. (Sarti p. 397. Panzer III. 391.: „Super toto *corpore juris canon.*").

1513. penult. Nov. Paris. ap. Galliotum du pré 8vo. mit dem Titel: *Breviarium* aureum dom. Guill. Durantl. (Selbst gesehen.)

1578. Aug. Taurinorum fol. hinter dem Speculum, vor Johannes de Deo (fol. 1—61.). (Selbst gesehen.)

1592. Francof. fol. sumt. Wecheli et Jo. Gymnici, hinter dem Speculum (Casseler Bibliothek.).

1612. Francof. fol., hinter dem Speculum, ohne neuen Titel, aber mit neuen Seitenzahlen. (Selbst gesehen.)

b. Ausgaben des Inventarium von Berengarius.

Ganz sicher in folgenden Ausgaben des Speculum, die ich selbst gesehen habe:

1486. Norimb. Koburger.

1499. (8. April.) Venet. Tortis.

Sehr wahrscheinlich auch in folgenden, schon bei dem Speculum angeführten:

1474. Romae Ulr. Gallus (Inventarium 22. Mai).

1478. Patav. (zum Speculum 1479).

1485. Venet. Tridin.

1488. Ven. Paganin.

1494. Venet. Tortis.

c. Ausgaben eines neueren Regiſters unter dem Titel: Repertorium.

1532. Lugd. Jac. Myt fol.

1543. 1544. Lugd. A. Vincent. 4to.

1566. Venet. 4to.

Außerdem gehören auch höchſt wahrſcheinlich unter die zweite oder dritte Claſſe folgende Ausgaben des Speculum, worin der Titel oder die Unterſchrift ein Repertorium erwähnt:

1518. Ven. Tortis. 1520. 1521. Lugd. Zachon. 1531. Lugd. Crespin. 1538. Lugd. Regnault. 1541. Lugd. Trechsel. 1577. Lugd. Tinghi.

*In einer ſpäteren Zeit hat ein Ciſtercienſer, Johannes de Stynna, ein abgekürztes Speculum bearbeitet g).

177. C. Comm. in concilium Lugdunense.

Im J. 1274 war Durantis mit P. Gregor X. auf der Kirchenverſammlung zu Lyon, und wurde bei der Abfaſſung päbſtlicher Verordnungen gebraucht (§. 172. p). Ueber die daſelbſt erlaſſenen Decretalen nun hat er einen Commentar geſchrieben, welcher durch ſeine Mitwirkung bei den Decretalen ſelbſt ein beſonderes Intereſſe erhält. Dieſe Decretalen ſind gleich nach des Durantis Tod in den Sextus eingerückt worden, ſo daß alſo ſein Werk zugleich als

g) S. u. B. 6. Anhang I. unter dem Namen: Stynna.

der Commentar über einen Theil des Sextus betrachtet werden kann.

Handschrift:

Paris S. Victor 223. fol. 1 — 12.

Ausgabe:

„In Sacrosanctum Lugdun. Conc. sub Greg. X. Guilelmi Duranti cognomento Speculatoris commentarius. Nunc primum a Simone Maiolo u. i. c. Asten. inventus . . . Fani apud Jacobum Moscardum M. D. LXIX." 4to. Voran stehen drei Aufsätze des Herausgebers: eine Zueignung, das Leben des Durantis, und eine Vorrede.

D. Commentar zu den Decretalen von P. Nicolaus III.

Wird blos in der Grabschrift erwähnt, Vers 16.

E. Speculum legatorum.

Bevor die erste Ausgabe des Speculum erschienen war, schrieb Durantis unter dem angegebenen Titel eine besondere Abhandlung über den Geschäftskreis der Legaten, welche noch jetzt in einer Handschrift vorkommt[a]), und auch schon früher so erwähnt worden ist[b]). In die zweite Ausgabe aber nahm

a) Im Vatican. Sarti p. 399.
b) Bei den Stationarien, s. o. B. 3. S. 649.

er dieſe ganze Schrift auf, ſo daß ſie nunmehr ein Stück des Speculum ausmacht[c]).

F. Rationale divinorum officiorum.

Dieſes berühmte Werk iſt nicht juriſtiſchen, ſondern liturgiſchen Inhalts, und kann alſo hier nur beiläufig erwähnt werden. Es enthält eine Beſchreibung und Erklärung aller gottesdienſtlichen Handlungen. Diplovataccius bemerkt eine Stelle des Werks, nach welcher es im J. 1273 geſchrieben ſeyn müſſe[d]), ſo daß deſſen Abfaſſung in dieſelbe Zeit, wie die erſte Ausgabe des Speculum, fallen würde. Die Ausgaben ſind äußerſt zahlreich, und die erſte insbeſondere (Mainz 1459) gehört unter die früheſten und berühmteſten Erzeugniſſe der Buchdruckerkunſt.

---

c) Speculum Lib. 1. tit. de legato, init. „de officio Legati plene tractare praevidimus, et quoddam breve ac praelucidum formare Speculum legatorum. Ceterum quoniam . . . semiplene a doctoribus j. can. traditum est: idcirco hoc tractatu quadam nova doctrina plene . . disseremus.“ — Jo. Andreae zu dieſer Stelle: „ . . hunc titulum a principio fecit, et publicavit Speculator. Et quia sic publicatum erat in prima publicatione Speculi hujus, illud non inseruit: postea mutato consilio, et bene, illum hic inseruit, aliquibus adjectis.“

d) Diplovataccius l. c. „vide Speculatorem in dicto suo opere rat. div. off., ultimo libro, secunda parte, in rubr. de Epatta, ubi currebant anni dom. 1273 quando composuit dictum opus rat. div. off.“

G. Pontificale.

Es scheint eine Abhandlung über die kirchlichen Functionen der Bischöfe gewesen zu seyn. Die Grabschrift erwähnt das Werk [e]), und in einer französischen Bibliothek ist eine Handschrift davon gefunden worden [f]).

---

178. Folgende Werke, die dem Durantis gleichfalls beigelegt werden, sind theils unsicher, theils entschieden unächt:

A. Breviarium glossarum et textuum juris canonici, wovon eine Ausgabe Paris. 1519. 8. an mehreren Orten angeführt wird [a]). Es ist dieses aber sicher kein eigenes Werk, sondern das Repertorium aureum (§. 176.), und wenn daher die angegebene Ausgabe richtig ist (was ich nicht verbürgen kann), so ist sie in das Ausgabenverzeichniß des Repertorium einzurücken.

---

e) Vers. 13: „Patrum quoque Pontificale."

f) Quetif p. 482. aus Catal. bibl. Tellerianae p. 156.

a) Sarti p. 309. Bibl. Bodlei. I. 219. Lipenius I. 170. (mit der Jahrzahl 1579: wohl bloßer Druckfehler für 1519).

B. De origine jurisdictionum und De legibus. Beide Schriften, welche gedruckt vorhanden ſind, haben nicht den Juriſten Durantis, ſondern den Philoſophen Durandus de S. Porciano, zum Verfaſſer [b]).

C. De praescriptionibus. Dieſes Werk ſteht in mehreren Sammlungen verſchiedener Schriften über dieſen Gegenſtand (Lugd. 1567. Colon. 1568). Es iſt aber Nichts, als ein aus dem Speculum beſonders abgedruckter Abſchnitt.

D. Commentare über das Decret und die Decretalen. Solche werden an mehreren Orten auf ſehr unbeſtimmte Weiſe angegeben [c]). Alle

---

b) Sie ſtehen in einem Miscellanband mit folgendem Titel: „In hoc volumine continentur. Durandus ep. meldensis ord. praed. de orig. jurisdictionum. Ej. tract. de legibus“ etc. Am Ende ſteht keine Unterſchrift, wohl aber ſteht hinter zwei Schriften in der Mitte der Sammlung: „Impr. paris. per Joh. barbier pro Joh. petit . . . MCCCCCVI.“ Die erſte unter den beiden oben genannten Schriften des Durandus enthält nur drei Unterſuchungen: 1. Ob die weltliche Gewalt von Gott komme? 2. Ob außer der weltlichen Gewalt auch eine geiſtliche nöthig ſey? 3. Ob beide in Einer Hand ſeyn können? — Die zweite, viel weitläufigere, handelt von dem Verhältniß des poſitiven zum natürlichen Recht, und enthält manches Merkwürdige. Die Unordnung, die darin herrſcht, kommt wohl großentheils auf Rechnung der Abſchreiber, nicht des Verfaſſers.

c) Diplovataccius: „Item composuit super Decretalibus pulchra commentaria.“ — Majolus l. c. (an verſchiedenen

diese Angaben aber können aus einer ungenauen Nachricht über das Repertorium entstanden seyn, welches ja in der That dazu bestimmt ist, die Erklärung der Decretalen aus dem Decret und dessen Glosse zu erleichtern.

E. Statuta pro cleri sui Mimatensis instructione. Eine Stelle der Grabschrift hat veranlaßt, daß man ihm eine Schrift dieses Titels beigelegt hat [d]). Allein diese Stelle erklärt sich sehr einfach so, daß er die Geistlichkeit durch Schriften belehrt hat (das Rationale u. s. w.), und durch Vorschriften gelenkt. Diese letzten können nun sowohl auf seine verschiedenen geistlichen Vicariate in Italien gehen, als auf das bischöfliche Amt in Frankreich; in beiden Fällen aber ist von einer schriftstellerischen Arbeit dabei nicht die Rede.

F. De modo celebrandi concilii. Von dieser Schrift sind mehrere Ausgaben bekannt [e]). Sie

---

Stellen). — Cave p. 652. — Sarti p. 399., welcher eigentliche Glossen annimmt, ohne hinreichenden Grund.

d) Grabschrift v. 15: „Instruxit clerum scriptis, monuitque statutis." — Quetif p. 482. Sarti p. 399., welcher letzte es zu ausschließend auf die Statthalterschaft im Patrimonio bezieht.

e) Lugd. 1531. 4. Paris. 1671. 8. (Hamberger IV. 469). Paris.

iſt aber nicht von dem Speculator, ſondern von ſeinem Neffen und Nachfolger, welcher gleichen Namen mit ihm führte [f]).

1545. 8. Tract. Lugd. 1549. II. 88. Tract. Venet. 1584. XIII. 1. fol. 154.

f) Sarti p. 395. 396.

Sechs und vierzigstes Kapitel.

Jacobus de Ravanis und Raimundus Lullus.

179. Nach einer sehr verbreiteten Ansicht soll der wissenschaftliche Charakter der Glossatoren, im Wesentlichen unverändert, so lange fortgedauert haben, bis die Einmischung dialektischer Spitzfindigkeiten die ganze Behandlung der Rechtswissenschaft verändert und verdorben habe; die Einführung dieser neuen Methode aber wird bestimmt der Schule des Bartolus zugeschrieben [a]).

Diese Ansicht ist jedoch aus mehreren bedeutenden Irrthümern zusammengesetzt. Der erste besteht darin, daß der Verfall der Rechtswissenschaft um etwa Hundert Jahre später angenommen wird, als er entschieden statt gefunden hat [b]). Eben so

a) So z. B. in König's Lehrbuch der juristischen Literatur Th. 1. S. 320. Berriat-Saint-Prix histoire du droit Romain p. 300. Meister's Vorerkenntnisse und Institutionen S. 158. Haubold institutiones juris Romani litterariae §. 29.

b) S. o. Kap. XLI. XLII.

wird zweitens die Einführung der Schuldialektik in die Erklärung der Rechtsquellen viel zu spät angesetzt, indem sie vielmehr in das dreizehnte Jahrhundert gehört, wie in dem gegenwärtigen Kapitel gezeigt werden soll. Drittens endlich wird der Einfluß jener Methode zu hoch angeschlagen. Zwar ist der ungeschickte Gebrauch dialektischer Formen in vielen Arbeiten des vierzehnten Jahrhunderts unverkennbar, die dadurch schwerfälliger und ungenießbarer werden, als sie außerdem seyn würden. Ganz irrig aber ist die Vorstellung, als ob die zufällige Anwendung einer solchen Methode diesen Schriften die Vortrefflichkeit entzogen hätte, die sie außerdem besitzen würden. Der richtige Weg war schon um die Zeit des Accursius verloren, wie die Gedankenleerheit der späteren Interpreten des dreizehnten Jahrhunderts deutlich zeigt c), woran ein Mißbrauch der Dialektik keinen Antheil hat. Dieser Mangel an der rechten Kraft und Einsicht beförderte das Eindringen eines fremdartigen Elements, wodurch dann der ohnehin gesunkene Zustand noch besonders modificirt und verschlimmert, aber keineswegs zuerst erzeugt wurde.

Aber obgleich aus diesen Gründen der Einfluß der dialektischen Methode nicht so hoch angeschlagen

---

c) S. o. Kap. XLIV.

werden darf, als häufig geschieht, so ist die Sache doch wichtig genug, um die ersten Spuren davon, so weit unsere Nachrichten reichen, genau zu erforschen. Als der erste Rechtslehrer, welcher sich jener Methode bediente, wird Jacobus de Ravanis genannt, welcher noch im dreizehnten Jahrhundert starb. Fast gleichzeitig mit ihm war Raimundus Lullus, der es freilich auf eine viel durchgreifendere Reform aller Wissenschaften, und so auch der Rechtswissenschaft, abgesehen hatte. Das gegenwärtige Kapitel ist dazu bestimmt, das Leben und die Schriften dieser Beiden darzustellen.

I. Jacobus de Ravanis.

Schriftsteller:

180. Caccialupus, dessen kurze Stelle ich, nach der Lesart der früheren Ausgaben, ganz hierher setzen will: „Jacobus de ramgnei provinciae Lotharingiae, legum professor, in Theologia magister, ac Verdunensis civitatis in dicta provincia episcopus, scripsit super ff. et C., et multa simpliciter tradita a majoribus reduxit ad dialecticum arguendi modum: ut per Cynum in L. *Quicunque* C. *de servis fug.* quaest. VI.“

Trithemius fol. 77.

Diplovataccius N. 106.

Panzirolus Lib. 2. Cap. 34.

Calmet bibliotheque Lorraine p. 855 — 857.

Gallia christiana T. 13. (1785) p. 1218. In beiden zuletzt genannten Werken wird dieser Jacobus auf unbegreifliche

Weise mit Jacobus de Arena verwechselt, und zwar ist diese Verwechslung durch mißverstandene Stellen des Trithemius veranlaßt, obgleich dieser selbst beide Schriftsteller genau und richtig unterscheidet.

Als Geburtsort dieses Rechtslehrers wird am häufigsten angegeben das Städtchen Revigny aux Vaches (ehemals Ruvigny), einige Stunden von Bar-le-Duc; es könnte jedoch auch seyn das Dorf Ravenne Fontaine, nicht weit von Langres, nahe an der Lothringischen Gränze. Lothringen als Vaterland hat die alten Zeugnisse des Caccialupus und des Trithemius für sich[a]). — Der Beiname wird auf sehr verschiedene Weise geschrieben: besonders Ravano[b]), Ravenna[c]), und bei Caccialupus

---

a) Aus Lotharingius macht Gasner Lotharius, s. o. B. 3. §. 10. d.

b) Ravano (Diplovataccius). Ravanis (Panciro lus). Die sehr häufige Abkürzung ra. entscheidet freilich für keine Schreibart. Als Abweichung hat die Pariser Hs. 4488 auch Ja. de *re.* — Am meisten entscheidend würden die ihn betreffenden Urkunden aus dem Archiv von Verdun seyn, solche sind aber, soviel ich weiß, nicht gedruckt.

c) Rave. und Raven. häufig bei Cinus. — Ravenna und Ravenaco, Wiener Hs. jus civ. 1. — Raven. im Katalog der Stationarien. — Ravenn. Pariser Hs. 4488. — Ravenna bei Trithemius. (In den neueren Ausgaben des Caccialupus ist es blos von den Herausgebern eingesetzt.) — rauanico bei Albericus in Cod., L. *Quotiens*, de prec. imp. — Die Schreibart Ravenna kann auf verschiedene Weise erklärt werden; entweder als die ursprüngliche, wenn

Ramgnei, was offenbar aus dem handschriftlichen Ravignei durch sehr geringe Veränderung verdorben ist. Daß dieser Beiname den Geburtsort ausdrückt, ist unzweifelhaft.

Er selbst giebt in seinen Vorlesungen den Jacobus Balduini als seinen Lehrer an[d]), wodurch zugleich die Zeit seiner Geburt näher bestimmt wird. Denn da dieser Lehrer 1235 starb, so kann der Schüler nicht wohl später, als um 1210 — 1215 geboren seyn.

Im J. 1274 war er Rechtslehrer in Toulouse, wie aus der Disputation erhellt, welche er damals mit Franciscus Accursii hatte (§. 103). Später aber trat er als Auditor Rotä in päbstlichen Dienst, und aus einer Bulle erhellt, daß er sich im J. 1289 in Rieti aufhielt[e]). Dann wurde er im J. 1290 zum Bischof von Verdun ernannt. Große Streitig-

---

Ravenne Fontaine der Geburtsort war: oder auch als Corruption von Ravenaco (Ravigny oder Revigny), indem die Abschreiber oder Herausgeber dem ihnen unbekannten Ort die bekannte Stadt Ravenna unterschoben, oder auch nur die Abkürzung Raven. falsch auflösten. Völlig grundlos aber ist es, wenn, um dieses Namens willen, bei Calmet und in der Gallia christiana, angenommen wird, dieser Rechtslehrer habe wirklich mit der italienischen Stadt Ravenna in Verbindung gestanden, indem er da ein Lehramt bekleidet habe.

d) S. o. §. 37. Note d.

e) Gallia christiana l. c.

keiten, die er mit den Bürgern der Stadt hatte, veranlaßten ihn, im J. 1296 nach Rom zu reisen, und auf dieser Reise starb er in Florenz in sehr hohem Alter. Petrus de Bellapertica, welcher später einen großen Namen erwarb, war sein Schüler[f]).

Außer diesen wenigen sicheren Lebensumständen werden noch andere unbeglaubigte hinzugefügt. Nach Caccialupus soll er auch Lehrer der Theologie gewesen seyn: Diplovataccius bestätigt dieses, und setzt hinzu, er sei auch Benedictiner und Abt gewesen[g]). Was aber bestimmt verworfen werden muß, ist das Lehramt in Ravenna, welches nur um einer falschen Deutung des Namens willen angenommen worden ist[h]).

181. Die Schriften dieses Rechtslehrers scheinen eine Zeit lang bedeutendes Ansehen genossen zu haben, wie sich aus den sehr zahlreichen Stellen des Cinus schließen läßt, worin er angeführt wird.

---

f) Cinus in Cod. L. 1. de summa trin. „tamen Jaco. de Ra. dicit, quod non est verum ... Ista opinio non placet *Petro de Bellapertica discipulo suo.*" — Id. L. 3. C. in quib. causis Num. 14: „Fertur quod Jacobus de Rave. dixit quod non .. Quod videtur *Petro ejus discipulo* iniquum fore" etc.

g) Diplovataccius: „fuit monachus niger ordinis S. Benedicti, et abbas, et fuit magnus philosophus, et erat Magister in theologia antequam inciperet leges."

h) S. o. Note c.

Auf unsere Zeiten sind sie nur sehr unvollständig gekommen, und gedruckt ist keine derselben. Dennoch ist auch in neueren Zeiten sein Name, vorzugsweise vor Vielen seiner Zeitgenossen, genannt worden, und diese Erhaltung seines Andenkens hat eine zwiefache Veranlassung gehabt.

Die erste und wichtigste Veranlassung lag darin, daß er als der erste juristische Schriftsteller genannt wird, welcher die dialektische Methode in die Rechtswissenschaft eingeführt habe. Dieses bezeugt ausdrücklich in der oben mitgetheilten Stelle Caccialupus, und da er sich hier auf eine Stelle des Cinus beruft, so möchte man glauben, daß auch dieser dasselbe sage. Allein in der That findet sich bei Cinus ein solches allgemeines Urtheil nicht, sondern nur einzelne Meinungen des Jacobus, die wohl einigermaßen als Bestätigung jenes Urtheils angesehen werden können a).

a) Cinus in Cod. L. Quicunque 4. de servis fugit. Num. 19: „Sexto quaero, nunquid una cum hoc possit conveniri actione furti? Glossa dicit quod sic, in eo quod excedit, ut ff. vi bon. rapt. l. 1. Hoc non confitetur Jac. de Ra. neque Pet. post eum, imo distinguitur sic: Quando plura delicta committuntur, aut committuntur successive: tunc totiens poena committitur, quotiens delinquitur: aut committitur uno impetu, et refert: aut unum se habet ad aliud, tanquam species ad genus: et tunc si agatur ex uno delicto, non potest agi ex alio, nisi quatenus excedit . . . aut se habent tanquam excedentia et excessa . . . et tunc ex utroque delicto potest agi in solidum“

Dagegen wird das Zeugniß des Caccialupus von Albericus bestätigt, welcher hinzufügt, daß Richardus Malumbra hierin der Gegner des Jacobus gewesen sey[b]). Auch steht damit im Zusammenhang die große Geschicklichkeit des Jacobus im Disputiren, welche bei einer andern Gelegenheit Cinus bezeugt[c]). Auf diese wenigen Nachrichten beschränkt sich unsere Kenntniß von der dialektischen Methode des Jacobus; denn das, was sich von seinen Arbeiten erhalten hat, ist zu unvollständig, um uns eine Anschauung dieser Methode zu gewähren, und ein Urtheil über dieselbe möglich zu machen.

Die zweite Veranlassung, wodurch sich der Name des Jacobus auch in neueren Zeiten erhalten hat, ist eine von ihm angeführte Stelle des Gajus, die er jedoch nicht aus einer vollständigen Handschrift des Gajus selbst, sondern nur aus Boethius kannte. Davon ist schon oben bei einer andern Gelegenheit die Rede gewesen[d]).

---

* etc. — Cinus in Cod., Auth. *Ingressi* de SS. eccl. „Dicit Ja. de Ra. quod Imperator in hac Auth. facit unum Entymema, i. e. unum syllogismum imperfectum."

* b) Albericus in Dig. vetus, prooemio (s. u. B. 6. §. 16. o.).

c) „non erat in mundo adversarius durior nec subtilior." S. o. §. 103. k.

d) S. o. B. 3. §. 185.

Von den einzelnen Arbeiten des Jacobus haben sich folgende Nachrichten erhalten.

182. A. Exegetische Arbeiten.

Caccialupus und Trithemius schreiben ihm Commentare über die Digesten und den Codex zu. Sehr wahrscheinlich waren es bloße Vorlesungen, von welchen schriftliche Aufzeichnungen in Umlauf waren. Stücke derselben sind in folgenden Handschriften enthalten:

Paris 4488. fol. 257 — 317. mit der Ueberschrift: „Repetitiones dñi Jacobi sup. ff. vet. et sup. C." Es sind Vorlesungen über eine große Zahl von Stellen der Digesten und des Codex, ohne vollständigen Zusammenhang, häufig mit Ja. de ra. (re. oder raven.) unterschrieben. Er citirt darin den Irnerius [a]), Bulgarus, Martinus, Lotharius, Guithardus (wahrscheinlich Guizardinus), Jacobus Balduini (den er seinen Lehrer nennt), die Glosse, Odofredus, und Simon Parisiensis [b]).

Leipziger Universitätsbibliothek hinter Rossredus, vgl. Feller p. 226. N. 11., gleichfalls Stellen der Digesten und des Codex, auf vier Blättern. Er citirt Ranfredus, die Glosse, Ja. Da nun zugleich die Unterschrift Ja. vorkommt, so scheinen diese Vorlesungen nur auf Jacobus de Ravanis zu passen, indem Jacobus Balduini dessen Lehrer war.

---

a) S. o. B. 4. Anhang II. Num. 5.

b) Ueber diesen Simon Parisiensis hat Diplovataccius N. 43. einen eigenen Artikel, worin er ihn in das zwölfte Jahrhundert setzt. In der Pariser Hs. 4489 fol. 100. steht eine kleine prozessualische Abhandlung: „forma opponendi contra procuratoria secundum symonem", welches wohl derselbe seyn möchte.

Wiener Hſ. jus civile Num. 1. Es iſt ein Digeſtum vetus mit der Gloſſe des Accurſius, an deren Rand viele neuere Zuſätze ſtehen, darunter auch mehrere mit der Unterſchrift Ja. de ravenaco oder ravena, wahrſcheinlich Auszüge aus ſeinen Vorleſungen.

*Madrit: Jac. Ravennius lect. sup. lib. authenticarum. Hänel p. 973.

Zu den Inſtitutionen ſoll er einen eigentlichen Apparatus geſchrieben haben [c]). Allein auch dieſes iſt vielleicht nur ein Collegienheft geweſen, wenigſtens ſtand ein ſolches ehemals in einer Pariſer Handſchrift [d]).

Dieſe erhaltenen Stücke nun ſind um gar Nichts beſſer und gründlicher, als die Arbeiten anderer gleichzeitiger Interpreten, wovon oben (Kap. XLIV.) Nachricht gegeben worden iſt. Bei der ſehr mangelhaften Geſtalt aber, worin ſie uns durch Handſchriften überliefert worden ſind, läßt ſich darauf ein ſicheres Urtheil über ihn als Schriftſteller und Lehrer nicht bauen.

---

c) Nach Diplovataccius, welcher den Anfang ſo angiebt: „Quaeritur primo circa istum librum Institutionum quae sit causa.“ — Das Werk ſteht auch im Katalog der Stationarien, ſ. o. B. 3. S. 652.

d) Pariſer Hſ. 4489 f. 80: „sequitur *lectura* Ja. de ra. sr instit.“ Allein was hierauf urſprünglich folgte, iſt verloren, und es ſind ſpäterhin andere Stücke angeheftet worden.

B. Dictionarium.

Albericus giebt daſſelbe genau an [e]). Nach Diplovataccius war es das erſte juriſtiſche Wörterbuch überhaupt.

C. Summa de feudis.

Dieſes Werk wird von Baldus und Alvarotus genau angegeben [f]). Es hat ſich erhalten in dem* codex Parmensis HH. I. 25. fol. 10—18. mit dem Titel: Incipit summa super usibus feudorum composita a domino Jacobo de Ravanino ultramontano. Als die Quelle der erſten Titel iſt Obertus de Orto angegeben; nach Gauffredus iſt es eine alia diffinitio feudi: im übrigen iſt das Werk ſelbſtändig und es werden keine Autoren mehr citirt. Der Anfang iſt: Quoniam de feudis tractaturi sumus, primum nosse nos oportet quid sit feudum. Nam ut ait Tulius

---

e) Alberici de Rosate dictionarium, prooemio: „et de ista materia tractatur per . . . dominum Jac. de ra. in suo opere quod lumen ad revelationem gentium appellavit in cujus principio ponit hos versus:

Ergo quisquis habet patulas modo providus aures
Audiat et legum lucida verba notet.
Alpha sub altivolis aquilis se prodit et omnes
Explicat hic vires officiumque suum.

f) S. o. §. 156.

primo de officiis. — Es ist ungewiß, ob das Werk hier vollständig enthalten ist; es schließt im Titel Quibus modis feudum amittatur mit den Worten: Et quod restituatur facit optime in aut. de her. et falc. §. pupillis; und darnach sind anderthalb Spalten leer (Mittheilung von Merkel).

D. De positionibus.

Nach dem zuverlässigen Zeugniß des Johannes Andreä [g]).

E. Disputationes variae.

Beruht blos auf dem etwas unbestimmten Zeugniß des Trithemius.

Außerdem schreibt ihm Calmet ein Buch de excusationibus zu, was aber blos auf der Verwechslung mit Jacobus de Arena beruht, dem in der That eine solche Schrift beigelegt wird [h]).

---

g) Joannes Andreae in Spec. Lib. 2. tit. de positionibus init. „Jac. de Are. fecit etiam tractatum de positionibus, *et Jac. de Ra.*, et Pet."

h) S. o. §. 130. q. Auch bei Jacobus de Arena ist diese Schrift unsicher, aber die Uebertragung auf Jacobus de Ravanis ist völlig grundlos.

II. Raimundus Lullus.

183. Car. Bouilli epist. in vitam Raemundi Lullii Eremitae, in deſſen opusculis (voran ſteht ein Comm. über das Evangelium Johannis) Parls. ap. Ascensium 1511. 4to fol. XXXIV — XL. Neue Ausgabe ib. 1514. 4to.

Wadding annales ordinis minorum ed. Rom. 1732 sq. fol. T. 4. p. 421 — 423. T. 5. p. 157. 240. 316. T. 6. p. 199. p. 229 — 240. (über das Leben).

Wadding Scriptores ordinis minorum Rom. 1650. fol. p. 295 — 304. (über die Schriften).

Nic. Antonii bibl. Hispana vetus Lib. 9. Cap. 3. Der Katalog der Schriften iſt aus Wadding genommen.

Joannes a S. Antonio bibliotheca Franciscana Matriti 1733 f. T. 3. p. 34 — 55.

Vita R. Lulli im erſten B. der ſeltenen Opera R. Lulli Mogunt. 1721 — 1742. fol. a).

Obgleich dieſer berühmte Mann in der Geſchichte der Rechtswiſſenſchaft nicht genannt zu werden pflegt, ſo darf er doch nicht übergangen werden, da ſein

a) Ich habe von dieſer Ausgabe geſehen Tom. 1—6. und Tom. 9. 10. Der ſiebente und achte ſind, wie es ſcheint, gar nicht herausgekommen.

Versuch einer Reform aller Wissenschaften auch auf die Rechtswissenschaft in eigenen Schriften ausgedehnt wurde.

Er war geboren auf der Insel Majorca, aber aus einer Aragonischen edlen Familie. Ueber sein Geburtsjahr schwanken die Angaben zwischen 1234 und 1236. Seine Jugend, bis weit in das männliche Alter hinein, war sehr ausschweifend. Eine besondere Begebenheit brachte ihn plötzlich zur Besinnung [b]), er bereuete sein bisheriges Leben, und zog sich in eine wüste Einsamkeit zurück, wo er durch Visionen auf zwei verschiedene Bestrebungen geführt wurde, die er sein übriges Leben hindurch mit dem heftigen Eifer eines Schwärmers standhaft verfolgte.

Das eine Streben war auf die Bekehrung der Ungläubigen gerichtet. Er lernte orientalische Sprachen, reis'te zu Päbsten und Königen, suchte überall die Stiftung von Missionsklöstern zu bewirken, und predigte Kreuzzüge: alles fruchtlos. Mehrmals zog er selbst nach Asien und Afrika, wo er sich den größten Mühseligkeiten und Gefahren aussetzte. Auf

b) Er liebte eine schöne Frau mit heftiger Leidenschaft, aber hoffnungslos. Endlich suchte ihn diese dadurch zu entfernen, daß sie ihm ihren Busen zeigte, der von einem Krebsschaden zerstört war. Der Schrecken über diese unerwartete Erscheinung brachte bei Lullus eine gänzliche Sinnesänderung hervor.

einer solchen Reise, im J. 1315, also in seinem hohen Alter, wurde er in Afrika so mißhandelt, daß er auf der Rückreise im Schiffe starb.

Sein zweites, gleichzeitiges Streben ging auf die gänzliche Reform aller Wissenschaften, vermittelst seiner großen Kunst (ars magna), worauf er durch eine übernatürliche Eingebung geführt worden war. Er stellte eine Anzahl allgemeiner Begriffe auf, durch deren verschiedene Combinationen alle Aufgaben in jeder Wissenschaft sollten gelöst werden können. Die Combinationen selbst wurden durch Vertheilung jener Begriffe in feste und bewegliche Kreise erleichtert, wodurch eine Art von Rechenmaschine entstand, welche Jeden in den Stand setzen sollte, die Wissenschaften auf halb mechanischem Wege in kurzer Zeit zu erlernen und nach Belieben zu erweitern[c]). Zu diesem Zweck schrieb er eine große Zahl von Büchern: das Verzeichniß bei Wadding enthält allein an sicheren Schriften 321, und dieses Verzeichniß ist von Joh. a S. Antonio noch erweitert worden[d]); die meisten

c) Vgl. Morhof polyhistor Lib. 2. Cap. 5., wo auch von vielen späteren Schriften über des Lullus Erfindungskunst Nachricht gegeben wird. — Tennemann Geschichte der Philosophie B. 8. S. 829—839.

d) Die vollständigste Sammlung von Handschriften ist die, welche ehemals in der Mannheimer Bibliothek war, und jetzt in der Münchner ist. Es sind theils alte Handschriften, theils neue Abschriften von

derselben sind nur klein, und enthalten auch häufig nur die Wiederholung derselben Gedanken. Es scheint übrigens, daß er die meisten erst sehr spät geschrieben hat, wenigstens fallen diejenigen, deren Abfassungszeit bekannt ist, größtentheils in die letzten zwanzig Jahre seines Lebens*). Nach seinem Tode wurde er von Vielen als Heiliger und Märtyrer verehrt, besonders von den Franciscanern, an deren Orden er sich als Laie angeschlossen hatte: Andere verfolgten selbst sein Andenken, wie denn besonders von den Dominicanern aus seinen Schriften viele Ketzereien ausgesucht und verdammt wurden.

Zu unserer Aufgabe gehört nur die Anwendung, welche Lullus von seiner großen Kunst auf die Rechtswissenschaft machte. Man könnte glauben, daß er auf des Jacobus de Ravanis Anwendung der dialektischen Methode Einfluß gehabt hätte; allein eine geschichtliche Spur ist dafür nicht vorhanden, die erhaltenen Vorlesungen des Jacobus enthalten davon Nichts, und die literarische Thätigkeit des Lullus scheint auch in eine Zeit zu fallen, worin Jacobus schon das Lehramt mit dem Geschäftsleben vertauscht

---

solchen, viele derselben sind aus Spanien gekommen. Die Sammlung wurde bei der Mainzer Ausgabe der sämmtlichen Werke benutzt, aber, wie es scheint, nicht vollständig.

*) Tennemann a. a. O. S. 832.

hatte, ja großentheils erst in die Zeit nach dessen Tod. Eben so scheint auf andere Rechtslehrer die Erfindung des Lullus nicht eingewirkt zu haben. Seine Erscheinung steht also ganz vereinzelt da, ist aber für sich selbst so merkwürdig, daß sie nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf.

184. Unter den einzelnen Schriften des Lullus betreffen Sieben die Rechtswissenschaft. Von diesen habe ich Fünf gesehen und Zwei derselben sind gedruckt.

A. Ars juris particularis.

Anfang: Quoniam vita hominis brevis a).

Handschriften:

München bibl. Palat. II. 335. Num. 8. des Bandes. Neue Abschrift einer Hs. in England.

Ebendaselbst VII. 1504. 4to. sec. 14.

Ebendaselbst VII. 1567. 8vo. Bloße Abschrift der gedruckten Ausgabe.

Wien jus civile 275. 4to sec. 15.

Ausgabe:

„Ars Juris Illuminati Doctoris Raymundi Lulii." Zueignung von Salvator Gavellus Spoletanus an J. B. Branconius Aquilanus pontif. camerarius. Am Ende steht: Impressum Rome apud Jacobū Mazochium Die. II. mēn. Apri. M. D. XVI." Ueberhaupt 27 Quartblätter.

---

a) Bei Wadding und Antonius N. CXXVIII. Bei Jo. a S. Antonio p. 50.

Ein Auszug dieser Schrift findet sich im Anhang dieses Bandes Num. IX.

B. Ars utriusque juris s. ars brevis de inventione mediorum juris civilis.

Anfang: Quoniam scientia est longa [b]). Nach der Unterschrift, welche sich gleichlautend in allen Handschriften findet, ist dieses Buch im Januar 1307 zu Montpellier bekannt gemacht worden. Der Anhang dieses Bandes Num. X. enthält einen Auszug daraus. Zwei Stellen müssen, als besonders charakteristisch, auch hier bemerklich gemacht werden.

Der Jurist soll bei jedem Gesetz zuerst nach den Regeln der großen Kunst prüfen, ob sein Inhalt wahr oder falsch ist. Findet er ihn falsch, so soll er das Gesetz weder in Vorlesungen, noch in Gerichten gebrauchen, er soll aber darüber stille schweigen, um dem Gesetzgeber keine Schande zu zu ziehen.

Noch merkwürdiger aber ist die Erklärung, welche hier Lullus über den Unterricht in seiner Kunst giebt. Er unterscheidet drei Classen von Schülern, je nachdem ihre Fähigkeit im Positiv, Comparativ, oder Superlativ stehe. Im ersten Fall brauche der Leh-

b) Bei Wadding und Antonius N. CXXVII. Bei Jo. a S. Antonio p. 50.

rer drei Monate, im zweiten zwei, im dritten nur einen Monat, und von dieser Zeit soll jedesmal die erste Hälfte auf die Theorie, die zweite auf die praktische Anleitung gerechnet werden.

Handschriften:

Paris aus S. Victor 564. fol. 72 — 95.
München bibl. Palat. VII. 1495. 4to. sec. 14.
Ebendas. VII. 1496. 4to sec. 14.
Ebendas. VII. 1567. 8., neue Abschrift.
Ebendas. II. 336. f. Bloße Abschrift der Pariser Hs.
Hss. in Barcellona und Majorca, nach Joh. a S. Antonio.

C. Liber principiorum juris.

Anfang: Praesens ars dividitur in duas partes principales [c]).

Handschriften:

Leipzig, Universitätsbibliothek, membr. 4to fol. 80 — 171. der Handschrift. Vgl. Feller p. 325.
Majorca, nach Joh. a S. Antonio.

Ausgabe:

In der Sammlung der Werke T. 1. p. 1 — 34. Mogunt. 1721 fol. [d]).

---

c) Bei Wadding und Antonius N. CXXIX. Bei Joh. a S. Antonio p. 50.

d) Dieses ist die einzige unter den juristischen Schriften des Lullus,

D. Ars de jure.

Anfang: Quoniam scientia juris est valde prolixa [e]).

Handschriften:

München bibl. Palat. VII. 1496. 4to sec. 14.
Barcellona und Majorca, nach Joh. a S. Antonio.

E. Opusculum novae logicae ad scientiam juris et medicinae.

Anfang: Cum Jurista et Medicus [f]).

Handschriften:

München bibl. Palat. II. 335. Num. 6. der Handschrift. Neue Abschrift aus einem Original in England.
Barcellona, nach Joh. a S. Antonio.

Es sind nur wenige Blätter, worin zuerst die Rechtswissenschaft in Sieben Distinctionen abgehandelt wird, dann eben so die Medicin.

---

welche ich in den Acht vorhandenen Bänden der Mainzer Ausgabe habe finden können.

e) Bei Wadding und Antonius N. CXXX. Bei Joh. a S. Antonio p. 50. Er nennt sie: ars de jure *s. ars brevis.*

f) Steht blos bei Joh. a S. Antonio p. 38.

F. Liber de jure canonico.

Handschrift in Majorca, nach Joh. a S. Antonio p. 50, der allein Nachricht davon giebt.

G. Ars juris arborea.

Einzige Nachricht bei Joh. a S. Antonio p. 50, aus zwei Handschriften in Spanien.

Anhang.

I. Anfangsſtelle des Apparatus des Azo zum Digeſtum vetus.
II. Vorrede des Alexander de S. Aegidio zu Azo's Lectura über den Codex.
III. Probeſtellen aus den Diſtinctionen des Hugolinus.
IV. Auszug aus der Vorrede von Jacobi Balduini libellus instructionis advocatorum.
V. Anfang der Schrift des Bagarottus von den dilatoriſchen Einreden.
VI. Gloſſe des Roffredus zum Codex.
VII. Probeſtellen aus den alten Quäſtionenſammlungen.
VIII. Anfang von Salathielis summa artis notariae.
IX. Auszug aus Raimundi Lulli ars juris particularis.
X. Auszug aus Raimundi Lulli ars utriusque juris.
XI. Controverſe zwiſchen den Gosiani und ihren Gegnern.

I. Anfang von Azo's Apparatus zum Digestum vetus.

(Aus Ms. Paris. 4451, verglichen mit 4459.)

Zu §. 6. f.

Si omnes scirent quid justitia vellet, sicque omnia observarent, juri semper supersedendum esset. Sed quia nesciunt, vel etiam scientes praetermittunt, ideo juris prudentes ejus voluntatem in scriptis redegerunt, et jura constituerunt, quibus constitutis et ab hominibus cognitis justitiae voluntatem colunt et observant, tum exhortatione praemiorum, tum metu poenarum, quod et de actionibus dici potest, quibus prima jura effectui mancipantur. Az.

II. Vorrede des Alexander de S. Aegidio zu Azo's Lectura über den Coder.

(Aus der gedruckten Ausgabe.)

Zu §. 9. a.

Iustinianeae sanctionis thesaurarium, et juris peritorum eximium Azonem, cui foecunda Bononia originem contulit, et vena ingenii facundiam magistrandi, Ego Alexander de sancto Egidio in legalibus disciplinis audivi, et suum legendi modum: expositiones et glossas super totum Codicem memoriae commendavi. verum quoniam ad avaritiam pertinere sine dubio videretur, si talentum creditum absconderem, et communem utilitatem ex aliqua infidelitate vel negligentia impedirem: ideo praedicta in hoc volumen redegi. et licet verba transposita idem significare dicantur, et lex referat, quod scire leges sit vim et potestatem habere earum, non tamen super auditis fines magistralis relationis excessi, sed quaeque singula non mutatis etiam dictionibus compilavi.

III. Probestellen aus den Distinctionen des Hugolinus.

(Ms. Paris. 4609.)

Zu §. 22.

Num. 1. Incipiunt distinctiones Domini h.

C. de sacrosanct. eccles. L. *Placet.*

Munerum alia sordida alia honesta, sordida ut calcis coquendae, arenae fodiendae, custodiae balnei et similia de quibus plura ponuntur exempla ff. de mun. et ho. munerum in pr. usque ad illum §. patrimoniorum. Item honesta alia sunt ordinaria alia extraordinaria. Item ordinaria alia angaria alia perangaria alia rerum tantum . . . . . his praemissis trado regulam generalem quod sordida munera nunquam subiit ecclesia . . . item nec ang. nec perangaria . . munera vero quae sunt rerum tantum sive possessionum subit . . . . extraordinaria quae pertinent ad publicam utilitatem non subit eccl. . . . . praeterquam in duobus casibus s. cum felix embola. vel imperator venit . . . quae pertinent ad pietatem subit . . ut in lege ista placet. h.

Num. 27. C. ex quib. caus. inf. L. *Etsi Sever.* et L. *Posidonium.*

Poena cum augetur, aut minuitur, aut est pecuniaria aut corporalis et si quidem pecuniaria augeatur vel minuatur, nunquam ideo videtur remissa infamia, si autem corporalis augeatur videtur remissa infamia ex transacto tempore. Idem est si mitigetur, sive minuatur, dum tamen fiat cum causae cognitione, si autem pecuniaria imponatur pro corporali nunquam videtur remissa infamia ideo si autem e contra videtur remissa infamia et quod haec sint varia probatur per has duas leges et ff. de his qui notant. infamia qui ergo §. poena et ff. de poenis. in servorum. in fine.

Num. 54. C. ex quib. causis maj. L. *Denique* et L. penult.

Quaedam possessio plurimum mutuatur a jure, ut ea quam habet quis per servum ex causa peculiari, quia procedit usucapio ignoranti et acquiritur ignoranti et sic habet in ea locum fictio postliminii ut ff. pro soluto l. 2. quaedam autem species multum sive plurimum habet facti, ut ea quam habet quis per se, quia exigitur corpus ad prehensionem et in ea non habet locum postliminium, habet autem parum juris quia animo solo retineri potest, quaedam autem mutuatur aliquid a jure et aliquid a facto, ut ea quae acquiritur per procuratorem, a jure quia acquiritur ignoranti, a facto quia non procedit usucapio inscienti ut C. de acq. poss. l. 2. et ff. de acquir. post. possessio §. et si poss., vel dic sic, quod possessio quae acquiritur per servum in causa peculiari habet plurimum juris et parum facti quae per me

ipsum multum juris et multum facti, quae per procuratorem plurimum facti et parum juris.

Num. 59. C. de judiciis L. *Cum specialis.*
Sic dicimus, judicis excusatio est facienda quia periculosum est et res tristissimi eventus sub judice sic suspecto litigare, titium recuso quia est mihi suspectus sequitur querimonia facta de me a sejo. h.

Num. 151. C. de inoff. donat. L. *Si ut allegatis.*
Inofficiosi sc. testamenti *exhausit* excedendo dodrantem ex duabus unciis, sed quaeritur quomodo his duobus filiis dari possit querela, cum quartam habeant et etiam plus, quia et alii duo erant . . . . . .
Ideoque licet informetur voluntas per hanc querelam remanet tamen dominii translatio per traditionem factam at in herede infirmata voluntate defuncti, non potest dici penes eum aliquid remanere. Item potest dici quod detur condictio ex lege, nam secundum leges veteres non fiebat haec revocatio. h.

IV. Vorrede von Jacobi Balduini libellus instructionis advocatorum.

Zu §. 42.

Laudabile est officium advocationis quod circa proponendas interponitur actiones, nec non circa exceptiones quas objiciunt conventi qui ad judicem sunt vocati, per quas intentiones actorum aliquando differuntur aliquando totaliter perimuntur. Quod etiam consistit circa quaestiones criminum quae moventur, scilicet in accusationibus quas instituunt accusantes et in defensionibus quas faciunt accusati . . . . Quae omnia ego Jac. de Bal. considerans diligenter opus quoddam compilare disposui licet invitus, tamen cujusdam precibus inclinatus, in quo advocatis et litigatoribus providendo disponam dante domino per ordinem diligentem, qualiter sit aperte actoris actio proponenda, et quibus allegationibus sit adjuvanda, qualiter etiam quibus defensionibus illius qui convenitur acti debeat advocatus . . . qualiter etiam se possint defendere accusati. Eodem modo tractare de interdictis proposui et edictis et officio judicis, quod licet non sit actio ut putamus, tamen locum obtinet actionis . . . hoc igitur opus, quod libellus instructionis advocatorum dici potest, offero in publicum publice omnibus profuturum . . .

Schluß des Werks: In casibus etiam illis, in quibus summaria cognitio adhibetur, dicunt quod libellus non sit necessarius, immo sine libello causa procedat. Sunt autem illi casus speciales in quibus summaria cognitio adhibetur. Unus est ff. ad exhibendum l. III. § Sciendum, et ff. ut in poss. leg. Si is a quo, et ff. de carb. ed. l. III. § Causae, et ff. de ventre in poss. mitt. l. 1. § Si ea, et ff. de liberis agnoscendis l. Si quis a liberis § Si vel parens.

V. Bagarottus.

(Anfang der Schrift von den dilatorischen Einreden.)

Zu §. 52.

Precibus et instantia congruenti nobilissimi socii et compatris Osmundi Parisiensis archidiaconi [a]) compulsus, quam variis exceptionibus sive objectis circa causae initium actoris intentio repellatur, reo judicem declinante, prout juris prudentia ministrabit, ego Bagarotus professor juris civilis scientiae paucis exponam.

Agit quis aliter civiliter, aliter criminaliter. Item civiliter aliter suo nomine aliter alieno. Ubi quis criminaliter intendit, suo nomine, quia repellitur alieno, nisi illustris litiget nomine, et crimen intendat injuriarum, ut ff. de publ. jud. l. penult. et ff. de injur. l. ult.

Removetur accusator [b]) alicujus, nomine sui vel accusati vel, ratione mixta, partis utriusque ratione. etc.

---

a) So lesen, mit geringen Abweichungen: Ms. Paris. 4604. I. (nur bosmundi), 4604. II., Lips., Bamberg. — Ms. Par. 3969. dñi h. parisiensis archidiaconi. — Ms. Par. 4603 nobilissimi socii (kein Name). — Edd. nobilissimi socii dñi jacii Parisiensis et archidiaconi et patris mei. Wahrscheinlich hat Pancirolus aus diesem Pariser Vater geschlossen, Bagarottus selbst müsse also ein Franzose gewesen seyn (s. o. §. 51).

b) In der That fängt also die Abhandlung selbst an ab accusatore (s. o. §. 51).

VI. Gloſſe des Roffredus zum Codex.

(Aus Ms. Paris. 4536.)

Zu §. 72.

L. 25 C. de locato (4. 65): J. de agric. et cens. *Litibus.* Apparet enim ex lege illa quod colonus non teneatur ad restituendam possessionem . . . Sed ut a Cypriano audivi lex illa dicta non obest. Quamvis enim non restituatur ei possessio, quia tamen praesumtio sit pro eo, quia qui contradixit hucusque colonus ejus fuit, tamen necesse habet colonus probare dominum se esse vel alium, et non eum quem hucusque habuit pro domino. R.

VII. Probeſtellen aus den alten Quäſtionenſammlungen.

Zu §. 90.

1. Aus Ms. Paris. N. 4603. Quaestio 1. [a])
Mandavi procuratori ut fundum venderet. Qui vendidit, sed antequam traderet, denuntiavi ne venderet. [b]) Ipse nihilominus tradidit [c]), et ego vendidi alii et tradidi. Quaeritur quis potior sit, utrum qui emit a procuratore, an qui emit a domino. B. [d]) qui emit a domino est potior, si denuntiavit dominus procuratori ante pretii solutionem. Rei vindicatio locum habet. Sed dissentiunt B. et M.
2. Aus der Grenobler öffentlichen Bibliothek N. 255. Quaestio 1. [e]) Ricardus mutuam pecuniam accepit a Lucasio, cui equum suum obligavit, et ut eo uteretur vice usurarum convenit. Veniente autem tempore solvendae pecuniae Ricardus pecuniam Lucasio obtulit. Lucasius vero cum equitaret in equo obligato ad inveniendum medicum qui filium suum infirmum cu-

a) Steht in der Grenobler Sammlung Num. 35. — Vgl. Hänel dissensiones dominorum p. 591. §. 13.

b) Gren. traderet. c) Gren. vendidit et tradidit. d) Gren. B. respondit.

e) Fehlt in der Pariſer Sammlung.

raret, accipere noluit, et sic ad Giroldum ivit, et ut filium suum curaret certum ei dedit. Cumque veniret ad filium mortuum eum invenit. Qui dolendo de morte filii, de equo descendit, equi omissa custodia. Equus amissus est. Interim Ricardus somno gravatus dormivit pecuniamque amisit. Hic tres formantur quaestiones. Prima quarum est, utrum tali oblatione sit liberatus debitor. Secunda est, utrum creditor possit furti conveniri qui equum post oblationem contrectavit. Tertia est, an Lucasius a Giroldo repetere possit. Ricardus agit pignoratitia et furti, Lucasius condictione ob causam. Dicit B., quia debitor non est liberatus, nec creditor tenetur de pignore actione furti. Sed neque medicus restituit quod accepit si solas operas locavit, sed operam cum expensa restituit.

VIII. Anfang von Salathielis summa artis notariae.

(Ms. Paris 4593.)

Zu §. 160.

Laudabile vitaeque hominum necessarium tabellionatus officium et officiosa sociorum instantia me Salatielem bononiensem hujus operis iterum coegit ad fabricam, ut circumcidendo superfluum et complendo solerti studio diminutum illimatum revertatur ad limam, inartificiosum suo referatur artifici et inordinatum ad ordinem legitimum reducatur. Et quamvis liber iste purpurei eloquii nitore non floreat, nec fulgida sententia renitescat, per eum tamen universitatis personarum rerum obligationum et actionum ac contractuum et pactorum divisiones beneficiorum renuntiationes et ultimarum voluntatum judicia rudem erudient et eruditum gressu tutissimo ad instrumenta cudenda secundum juris et facti vicissitudinem promovebunt.

Erit autem hoc opus quadripartito divisum: tribus videlicet partibus artis notariae theoricae, quarta vero practicae deputatur etc.

(Salathielis ars not. ms.)

Est autem notarius quaedam persona publicum officium gerens, ad cujus fidem

(Ars notaria ed. Argent. 1516. 4.)

Cap. II. Quid sit notarius. Est autem notarius s. tabellio quaedam persona publica

hodie publice decurritur ut scribat et ad eum perennem memoriam in publicam formam reducat eaque ab omnibus fiunt. Dicitur autem notarius a notando quia notat etc.

Ost (sic) autem notarius esse liber homo etc.

Constituitur autem notarius . . principis auctoritate vel comitis palatini vel cujusquam alterius cui nominatim hoc princeps concesserit etc.

Djantur (sic) autem observare notarius inprimis etc.

Abstinere vero debet notarius ne conscribat illicita instrumenta etc.

officium tabellionatus gerens. Ad ejus fidem recurritur ut ipse scribat et ad perennem memoriam redigat illa quae ab hominibus fiant. Et dicitur notarius a notando quia notare debet etc.

Ca. IIII. Qui possunt esse notarii. Jste enim notarius homo liber etc.

Ca. V. Cujus autoritate conficiantur notarii. Conficiuntur autem notarii ex potestate principis aut comitis palatini aut alterius cui nominatim comes potestatem concedit etc.

Ca. VI. Quae sunt servanda a notario. Debet autem servare notarius omnia etc.

Ca. VII. A quibus debet abstinere. Debet enim se abstinere notarius ne scribat aliqua falsa vel illicita instrumenta etc.

IX. Raimundi Lulli ars juris particularis.

(Aus zwei Münchner Handschriften.)

Zu §. 184.

Quoniam vita hominis brevis est, et scientia juris multum est prolixa: idcirco ars ista inventa est hac intentione, ut sub compendioso tractatu juris scientia speculari possit, atque ex principiis universalibus juris particularia artificialiter inveniri possint, et etiam jurista per artificium jura scripta recolere, intelligere et diligere sciat.

Etiam hac intentione ars ista inventa est, ut juris scientia, quae potius quam omnes aliae positive tradita est, reducatur ad artem, ut per artem, quae positiones ad necessarias conclusiones reducit, quae in juris scientia positive tradita sunt, ad conclusiones necessarias artificialiter reducantur, ut manifestatur in doctrina tradita in hac arte.

Etiam ars ista inventa est, ut per ipsam sciantur fortificari jura scripta, et unum jus cum alio concordari: et etiam ut juristae reddatur ingenium subtile, et ad rationes necessarias jura scripta reducantur: hac etiam intentione ars ista inventa est, ut jura citius addiscantur, et artificialiter de ipsis doctrina detur, et ut melius judicium elucescat, et ut causae breviori tempore terminentur.

Multae autem aliae causae sunt, quare ars ista inventa est, sed maxime hac intentione tradita est, ut per ipsam magis diligatur Deus et ei magis serviatur.

Ars ista in tres partes dividitur. Prima pars est de figuris juris, secunda de regulis, tertia de quaestionibus.

Nach einer kurzen Angabe der intentio jeder pars folgt:

I. De figuris juris.

Figura juris in duas dividitur partes. Prima est quadrangularis assituata in circulo composita de duobus quadrangulis ut in se patet.

Secunda est triangularis assituata in circulo, composita de tribus triangulis assumtis de arte demonstrativa.

In prima figura primus quadrangulus est compositus de quatuor literis scilicet A. B. C. D., A. in hac arte significat artem, B. unum hominem, C. Jus-, D. alium hominem. Secundus quadrangulus est compositus ex quatuor literis similiter: scilicet E. F. G. H. — E. significat animam B., et F. corpus B., et G. significat corpus D., et H. animam D.

Primus quadrangulus est in hac arte hac intentione ut existente causa in BD., tanquam inter actorem et reum, C. inquiratur quoad A. B. D., tali modo quod non sit contra A.

Secundus quadrangulus est hac intentione positus, ut C. inquiratur diversimode inter E. F. G. H., et est jus per alium modum se habens in EF., et per alium modum in EG. et sic de aliis. In istis duobus quadratis jus quodcunque canonicum s. civile inquiri s. inveniri potest artificialiter, mediante secunda figura juncta primae.

Hierauf folgt auf ähnliche Weise die Erklärung der zweiten Figur, womit pars I. geschlossen ist.

II. De regulis juris.

Regulae juris multae sunt, sed nos sub decem regulis artem istam tradimus.

Prima regula est quod omne jus ad A. reducatur.

Et ista regula mensuratur quoad XVI. dignitates s. rationes A. quae sunt bonitas, magnitudo etc.

. . . . . .

Septima regula est ista quod jus positivum ad jus naturale reducatur et cum ipso concordet, et intelligendo per jus naturale Deum diligere, honeste vivere, unicuique quod suum est tribuere: et hoc fiat uniformiter et naturaliter per terminos figurarum tali modo quod unus terminus non sit contra alium et illud C. eligatur quod majorem concordantiam habet cum jure naturali etc.

. . . . . .

III. De quaestionibus juris.

Quaestiones juris multae sunt, sed nos in XXX. quaestionibus artificialiter doctrinam damus, per quam aliae juris quaestiones per artem solvi possunt etc.

. . . . . .

XII. quaestio: utrum tenetur Papa mittere de jure praedicatores ad infideles?

. . . . . .

XVIII. quaestio: utrum pauper habeat jus in divitiis divitis?

Die Frage wird aus vielen Gründen bejaht, unter andern aus folgendem Grunde:

Ratio quare B. (pauper) habet C. in bonis D. (divitis) est quia A. substantialiter dedit illa bona D. ut ageret de illis bonis in majoritate bonitatis magnitudinis, charitatis, spei, justitiae et cetera, et sic manifestatur quod B. habet C. in bonis D. ut jam dictum est.

. . . . . .

X. Raimundi Lulli ars utriusque juris.

(Pariſer Handſchrift.)

Zu §. 184.

Quoniam scientia est longa vita autem brevis, et cum scientia juris sit prolixa et in causis laboriosa, et dubia quidem sunt exstirpanda, idcirco facimus hanc artem brevem, ut scientiam juris deducamus et quod per ipsam ipsa sit argumentativa, tali autem modo ut de hoc a quo oritur opinio intellectus faciat scientiam. In ista arte procedemus philosophice naturaliter et logice, ut aliqui juristae qui non audiverunt naturalia et logicalia, sciant breviter conclusiones necessarias invenire. Per istam quidem artem juristae poterunt facilius addiscere scientiam juris applicando et regulando jura particularia ad universalia jura. Omnibus quidem utilis est haec scientia, maxime vero quibusdam personis videlicet praelatis atque principibus, ut ipsi non decipiantur ab aliquibus eorum falsis juristis etc.

Die ganze Wiſſenſchaft wird nun nach Zehn Diſtinctionen vorgetragen:

Distinctio IV. de argumentatione. In parte ista dabimus modum per quem jurista sciat arguere et jus naturale reducere ad syllogismum et hoc sit: Omne ens habens bonitatem, habet rationem faciendi bonum, sed jus

*XI. Controverse zwischen den Gosiani und ihren Gegnern.

Zu §. 86. Note a.

Im Codex 43 der Bibliothek von S. Croce in Rom, mbr. saec. XIII. stehen Bruchstücke einer lectura super digestum vetus, und darin heißt es zu L. 4. §. 4. D. 2. 11: Paragraphum istum Jo. preceptoresve eius in fundamentum ponunt, ut scilicet, cum quis generaliter in se recipit omnem casum seu generaliter renuntiat omni exceptioni, non valeat; — set si specialiter enumeraret casus seu exceptiones, valet. — Set e contra Gosiani dicunt in hac lege speciale fore, ut non possit quis in se omnem casum recipere et omni exceptione renuntiare; nam alias bene potest quis in se omnem casum recipere et omni exceptione renuntiare. — Set Jo. b. talem responsionem reprobat. — Set quecumque sententia valeat queritur. quare secundum Gosianos speciale est in satisdatione iudicio sisti. Item per Jo. et preceptorum eius sententiam non potest quis renuntiare generaliter omni exceptioni. (Mittheilung von Merkel).

Acme
Bookbinding Co., Inc.
100 Cambridge St.
Charlestown, MA 02129
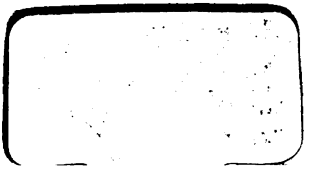
SEP 6 1982